...ка ПБ-ка АН УРСР
...РУКОПИСЕЙ
Клеч 14

1

Kataster stabiler Lipiec 1869

W. Ks. Krakowskie

Akta i noty

uzbierane z rozpoznania dat o cenach kupna i czynszach dzierżawnych z okręgu krakowskiego przy obradach w komisyi krajowej nad reklamacyami i rekursami z tego okręgu. —

Нотатки
відносно цін на грунти
у Краківському окрузі —

~~230+23~~ арк.

чорн. авт.,
копії актів
м. пол., нім.

252 арк.

~~Głowa~~

Punktuję ~~[illegible]~~ opuścił [illegible] w krak. okręgu opuścił nie pytał wziął mało

1. 2

Uwagi nad ~~o~~ używaniem i obrabianiem dat o cenach kupna gruntów i o czynszach dzierżawnych.

~~Szukaj~~

~~w prz~~

Już na pierwszem posiedzeniu wspomniałem, że gdy w ~~katastro prowincyi~~ 11 prowincyach, w których kataster dawniej był zaprowadzonych, daty o rencie gruntowej, ⌈ przez Rząd zebrane, i w memoryale c.k. Ministerstwa Skarbu o podatkach stałych w r. 1860 ogłoszone wykazywały, iż ta renta ma się w pojedyńczych prowincyach do czystego dochodu katastralnego jak ~~100 do~~ 343, 277, 263, 243, 225, 217, 208, 197, 180, 161, 150 do 100, a w przecięciu z 11 prowincyi jak 210 do 100, ⌉ to w okręgu krakowskim stosunek ten jest daleko gorszym. Już bowiem Komisarz ministeryalny p. Horvath wykazał z 72 przypadków dzierżaw ⌈ w r. 1861 zebranych, że renta gruntowa z tych dzierżaw obliczona miała się do ~~szacunku katastral~~ czystego dochodu w katastrze obliczonego jak $84\frac{8}{10}$ do 100, że więc ~~była~~ ta renta była w okręgu krakowskim o $15\frac{2}{10}$ % niższą od czystego dochodu ⌉ katastralnego, gdy przeciwnie podług dat wyżwspomnianych w innych prowincyach była przeciętnie o 110 % wyższą. Gdy w roku 1864 pracowałem

⌈ z przypadków kupna i dzierżaw ~~[illegible]~~ z lat 1856 do 1858

NB

~~[illegible]~~

NB

⌈ w okręgu krakowskim

w Krakowie nad operatami katastralnemi, ~~polecitem~~, otrzymałem z ~~aby w dóbr~~ p. Hr. Adama Potockiego zebrano wszystkie przypadki dzierżaw i porównanie czynszów dzierżawnych z oszacowaniem katastralnem. Z porównania tego — które ~~przez~~ ~~zarząd~~ ~~przedłożone~~ ~~dóbr rzeczonych przedłożył~~ Wydział Krajowy później ~~w Paźdz. 1864 a potem~~ odesłał do tutejszej c. k. Krajowej Dyrekcyi Skarbu — okazało się, że dochód czysty w Katastrze oszacowany był o 66% wyższy od czynszu dzierżawnego, ~~umowo~~ ~~ugodzonego~~ umówionego w latach 1846 do 1861, i że ~~więc~~ podatek gruntowy z dodatkiem 1/3 zabierał 33% a z dodatkami wojennemi i Krajowemi 61% od czynszu dzierżawnego, ~~a prócz tego~~ właściciel ponosił jeszcze koszta administracyi i ciężary na kościoły, szkoły drogi i t. d. —

F na 2730 wydzierżawionych morgach w przecięciu

F że więc zostawiał właścicielowi tylko 39% z tego czynszu, z których

~~Gdy~~ ~~Min~~ ~~c. k. Ministerstwo Skarbu poleciło w r. 1864 dalsze zbieranie dat o cenach kupna i czynszach dzierżawnych~~

~~Gdy jeszcze~~ W r. 1864 Wys. c. k. Minist. poleciło także zbieranie dat o cenach kupna i czynszach dzierżawnych; ~~więc dla po~~ szukaliśmy w operatach

F więc
F tych dat

6./. z wypuszczeniem jednak obliczonych błędnie wydatków gminnych, konkurencyjnych i patronatowych, które Komisarz Kapitalizował i dodawał do ceny Kupna 6/1 — zestawienie jedenastu przypadków Kupna, które Komisarz Katastr. w okręgu Jaworniańskim bez słusznej odrzucił przyczyny 7/1 — Kombinacye z dwóch poprzednich zestawień okręgu Jaworniańskiego 8/. — zestawienie 51 przypadków Kupna, które Komisarz Katast. w byłym okręgu podatkowym Krzeszowickim również bez słusznej przyczyny do swoich zestawień nie użył 9/. — nakoniec zestawienie przypadków Dzierżaw przez Komisarza Katastr. użytych, przez nas sprostowanych 10 —

7/.

8/.

9/.

10/.

dwie linie ci dostąpić

Pozostaje mi podać w streszczeniu ważniejsze uwagi jakie mi się przy rozpoznawaniu dat rzeczonych nasunęły

I

Co do Dat o cenach Kupna

Niemożna zaprzeczyć, że przy obliczaniu renty gruntowny z przypadków Kupna zachodzą bardzo wielkie, często przełamać się niedające trudności w oszacowaniu przedmiotów, praw i ciężarów przez Kupiciela razem z gruntami przejętych, niemniej

Okazało się, że ze 104 przypadków Kupna w okręgu podatkowym Mogilskim,

Okazało się, że z przypadków Kupna, wzięty przez Komisarzy Katastralnych, nieznacznie:

~~z 111 przypadków okręgu Mogilskim~~
~~z 13 "~~

ze 104 przypadków Kupna w okręgu Mogilskim było tylko 9
" 13 " " " Sawrzmańskim " " 4
" 34 " " " Krzeszowickim " " 19
czystych, t.j. takich, w których grunta sprzedane były bez budynków i bez ulotnych ciężarów, które ocenić trudno.

W obec takich trudności należało postępować z wielką ogłędnością. Jednakże postępowanie Komisarzy Katastralnych nie było zawsze ogledne. Głównie przelękał się fakultatywu.

i w odsądzonym czyste i ile w którym przypadku okoliczności osobiste (lub innemi słowy zwyczajne) na zmianę lub podwyższenie kupna nadzwyczajnego wpływu nie wywarły. Jakie trudności zachodziły w największej liczbie przypadków, gdy potrzeba zestawienia jakie zrobić Rozkazem ~~znalazło się, że przy~~ ~~padków Kupna przez urzędy~~ ~~podatkowych wyłączonych~~ ~~Katastralnych~~

~~przypadków Kupna~~
~~z budynkami bez budynków~~
~~lub z ulotnemi i bez~~
~~mi na rzecz spr. ulotnemi~~
~~dającego~~ ~~zostało~~

~~przez urzędy podatkowe~~
~~przez Komisarzy Katastralnych~~

~~z~~ 13 w okręgu Sawrzmańskim,
34 " " Krzeszowickim
74 " " ~~Dzierż.~~ Śnieckim i
~~Ilość 153~~ Chrzanowskim
czystych
było przypadków Kupna gruntów sam t.j. bez budynków i bez ulotnych ciężarów tylko
w okręgu Mogilskim 9
" Sawrzmańskim 4
" Krzeszowickim 19
" Śnieckim 30
" Chrzanowskim 94

~~Wobec tych trudności~~
~~przeszkód było~~ ~~postępowanie~~
~~tem ogledniejsze, takim jednak~~
~~nie było, Urzędom przelękał się~~
~~wielkie~~ ~~przekładem~~ i chęć uzyskania Dochodów, iż oszacowanie Katastralne jest stanowczem. Wszystkie przedmioty oszacowania

W przypadkach przez Komisarzy Katast. do kombinacyj użytych, przyjmowano zwykle wartość przedmiotów, od ceny kupna potrącać się mających bardzo niską, zaś wartość ciężarów do ceny kupna dodawać się mających, ~~wyk~~ wysoką, i policzano do tych ciężarów takie takie, które nie powinny były być policzone, i czyniono to wszystko dowolnie bez dokładnego rzeczy wyśledzania

~~Tak przy~~

odstąpić dwie linie —

Chociaż włościanie w bardzo wielu gminach mają pastwiska gminne lub służebnictwa, to jednak w przypadkach kupna gruntów włościańskich, które do tych pastwisk i służebnictw miały prawo, niewyśledzano wartości tego prawa i nie odtrącano go od ceny kupna

F

Chociaż przy wymierzaniu należytości prawnej od przenoszenia własności, urzędy skarbowe kapitalizują dochód propinacyjny mnożąc go ~~ten dochód~~ przez 20, to jednak w operatach katastralnych ~~dla potrącenia wartości propinacyi od ceny kupna~~, mnożono dochód z ~~niej~~ propinacyi tylko przez 10 (Załącznik 1/. poz. 6.), aby ~~kapitał~~ niniejszy kapitał propinacyjny od ceny kupna ~~gruntów~~ potrącić

F

Wartości budynków przyjmowano wszędzie dowolnie i bardzo nisko; niezadano sobie nawet pracy do podania liczby budynków i do krótkiego ich opisania. Potrącano za budynki bardzo często kwoty tak małe, iż niepodobieństwo takiej ~~wartości~~ ~~to~~ małej wartości budynków, już nawet w biurze osądzić się daje. Przyjmowano bowiem ~~ich~~ na budynki mieszkalne lub ~~nie~~ mieszkalne i gospodarskie

razem, po 25 f. 20 f. 10 f. 7 f. 50, 5 f. 3 f. nawet a także 2 f. 50 c. (: obacz n.p. w załączniku 1 poz. 4. 7. 8. 12. 13. 14. 15. 19 :) ~~itd.~~ Jakkolwiek ~~nam trudno~~ ~~nam było sądzić o wysokości błędów w wykazanej~~ ~~wszystkich~~ przypadkach wartości budynków, to jednak mieliśmy wiadomości dokładniejsze o ~~pojedyncze~~ ~~przy~~ przypadkach pojedyńczych. I tak n.p. w przypadku kupna w gminie Czyżyny (: załącznik 1 poz. 5 :) potrącono od ceny kupna, w kwocie 2000 f. umówionej, ~~na budynki~~ ni tylko 167 f. na budynki mieszkalne i gospodarskie, które pan Szumańczewski zna i których wartość podał na ~~[illegible]~~ 600 f. do 800 f. — W gminie Krowodrza [kupił ~~przez~~ prezes apelacyjny pan Kopf ~~ret~~ realność na mieszkanie letnie i zapłacił za nią 4000 f. Przy obliczaniu ~~renty~~ renty z tego przypadku policzył Komisarz Katastralny tylko na 500 f. wartości [~~domu i 4 innych budynków, które~~ asekurowane ~~były~~ za 1800 f. i ~~mające~~ ~~które~~ miały wartość ~~pan Kirch-mayer podał nam na~~ ~~większą niż~~ ~~więcej jak~~ 2000 f. [: zaś 1 poz. 11 :]

Zdarzyły się nawet przypadki, w których wartość budynku z jednej strony przyjmowano zbyt małą, wartość zaś ~~wymówionego~~ do żywotniego mieszkania w tym samym budynku [~~zbyt wielką przyjmowano~~

F nie mogliśmy sądzić o ~~wysokości błędów donośności~~ wysokości błędów w wykazanej we wszystkich

T pod Krakowem

[budynków, do których według wiadomości otrzymanej od p. J. Kirchmayera należą dom mieszkalny i 4 inne budynki, które były

T (którą do ceny kupna dodawano)

przyjętą była ~~daleko a nawet~~ ~~bardzo znacznie~~ ~~pare kilka kroć wyżej~~ od wartości samego budynku (: zał. 1 poz. 1. 4. 14. 18. 24 :)

~~w tych samych cenach~~

W tych samych gminach, w których przez przyjmowanie małych wartości budynków obliczano cenę kupna gruntów bardzo wysoką ~~znacznie wyższą od szacunku katastralnego~~ okazywały przypadki kupna bez budynków cenę ~~gruntów znacznie niż~~ gruntów znacznie niższą ~~(zał. I poz. 11. 17. 19.)~~ (: obacz n. p. zał. 1 poz. 11, 17, 19 :).

odstąpić dwie unie

W instrukcyi dodanej do rozporządzenia ministeryalnego z d. 19. listopada 1864, kazano przy obliczaniu wartości kapitałowej gruntu dodawać do ceny kupna dodatki (Beiträge) komunalne i konkurencyjne podług przecięcia z ostatnich lat trzech – a wydatki patronatowe podług przecięcia z ostatnich lat 10ciu, i niepowiedziano nawet w tym przepisie, że te wydatki mają być tylko tam i o tyle do ceny kupna dodawane, gdzie i o ile one ~~sama~~ ~~gruntu spadają~~ obciążają grunta, jako takie.

Przepis ten, ~~błędny nieodpowiadający naszym krajowym stosunkom, jeszcze~~ już dla niejasności swojej doprowadził do znacznych bardzo błędów i nadużyć, jak to niżej wskażemy.

Nadto, ~~jest ten~~ przepis ten jest zupełnie naszym krajowym stosunkom nieodpowiedni ~~prowadzić musi w wykonaniu~~

a jego wykonanie musi prowadzić

F nielogicznych,

do rezultatów F niesłusznych i do takich trudności, których zwalczenie jest niepodobnem.

Co do patronatu wspomnieć naj pierw musimy, że oszacowanie wartości kapitałowej wydatków z tytułu patronatu, podług wydatków z ostatnich lat 10ciu, nietylko znacznym podlega trudnościom, lecz także prowadzi do błędnych wynikłości. Przypuściwszy bowiem, że ~~ten~~ ten kto kupuje majątek ziemski uwzględnia w cenie kupna wydatki na patronat, to uwzględniał by oczywiście nie te wydatki, które jego poprzednik ponosił w latach ostatnich, lecz te, które jego samego czekają w przyszłości; zapłaciłby przeto więcej za majątek, jeżeli jego poprzednik w ostatnich latach znaczne łożył wydatki i zostawia mu budynki kościelne i parafialne nowe; zapłaciłby zaś mniej, jeżeli poprzednik nic na te budynki nie łożył i w złym stanie je zostawił. Wmoc przepisu ministeryalnego zaś miałoby się dziać wręcz przeciwnie; bo ten przepis, polecając dodawać wartość kapitałową wydatków patronatowych do ceny kupna, każe

przyjmować wartość większą, jeżeli wydatki w ostatnich dla dóbr były większe, mniejszą zaś lub żadną, jeżeli wydatki te były mniejsze lub żadne; przypuszcza więc ten przepis, że ten kto kupił majątek, zapłacił za niego mniej, jeżeli zastał budynki parafialne nowe i dobre, a więcej, jeżeli zastał je w najgorszym stanie. To jest oczywiście niełogicznem i prowadzi do rezultatów zupełnie fałszywych. — Lecz i do przypuszczenia, że Kupujący płaci mniej za majątek, z którym połączony jest patronat, jest w ogóle mylnym. Albowiem patronat sprowadza z jednej strony wydatki, z drugiej zaś daje prawa. Gdyby więc chciano uwzględniać wartość wydatków na patronat, to z drugiej strony musiano by uwzględniać także wartość praw z patronatu wypływających. — Wydatki patronatowe są przeciętnie małe; są one od 1854 znacznie mniejsze niż były dawniej, — a przecież i dawniej nawet przy transakcyach dóbr przyjmowano spa-

kronał nie jako ciężar, lecz
jako prawo, w wartości mające.
Z tych to powodów mniemamy, że przy obliczaniu ceny
kupna gruntów, wartość wydatków patronatowych powinna być uważaną jako
skompensowana prawami
z patronatu wypływającemi,
więc też nie powinna być
ani uważaną, ani do ceny
kupna dodawaną. Tylko w przypadku jeżeli Kupiciel kontraktem obowiązałby się zapłacić
zaległość wydatków patronatowych, które sprzedający
jui przed zawarciem kontraktu
powinien był zapłacić, niniejsze tych zaległości jui nie będzie dla Kupiciela wydatkiem
z tytułu patronatu, lecz obowiązkiem zapłacenia należytości za poprzednika, i wtedy
ta należytość powinna być
do ceny kupna dodaną.

Co do innych wydatków konkurencyjnych, musimy najpierw wspomnieć, że gdyby chciano wyśledzać, obliczać i dodawać do ceny kupna gruntu ~~czynsz nieruchomości~~ wartość

wszystkich wydatków, w Kraju naszym Konkurencyjnemi zwanych, po największej części w naturze uiszczanych, i gdyby konsekwentnie postępując chciano to zastosowywać także do kupowanych parcel pojedyńczych, toby wywołano trudności gmatwaniny, ~~i trudności~~, które tylko otworzyłyby pole do największej dowolności. Przepis c. k. Ministerstwa Skarbu, iż przy kupnach ma być obliczaną wartość tych wydatków na podstawie wydatków z ostatnich lat trzech doprowadziłby zaś do wynikłości jeszcze nielogiczniejszych, błędniejszych, niż wskazane powyżej wynikłości obliczania wydatku patronatowego z ostatnich lat dziesięciu. –

Lecz dodawanie wartości tak zwanych wydatków Konkurencyjnych jako takich do ceny gruntów i podwyższanie przezto tej ceny jest nawet zasadniczo błędnem i niesłusznem.

Mamy w Kraju naszym cztery rodzaje podatków tak zwanych Konkurencyjnych: do dróg, do robót wodnych, do szkół i do budynków parafialnych.

Na drogi jest robocizna wydatkiem największym, a ta właśnie u nas po wsiach ~~xxx~~ i w największej liczbie miasteczek nierozkłada się dotąd na grunta lecz kolejno na rodziny lub domy;

i nierozkładała się i

ciężar ten więc, niespadający na grunta, nie mógłby być w regule uwzględniany; byłby tylko uwzględnianym w tych nielicznych gminach, w których robota do drogi potrzebna nie uiszcza się w naturze lecz się rozkłada dodatkiem pieniężnym do podatku. Ztąd już więc powstałaby znaczna w postępywaniu między gminami nierówność.

Głównie w latach 1853-1859 budowano w niektórych okolicach naszego Kraju drogi szutrowane krajowe i powiatowe, do których cała Konkurencya rozkładaną była wyjątkowo, w moc rozporządzenia specyalnego, na gminy i na pojedyńczych Kontrybuentów, o milę lub o 2 mile drogi posiadłości mających, podług podatku, i to w miarę korzyści z drogi płynącej. Gdyby w gminach i okolicach, które ~~rzeczon~~ tym sposobem do rzeczonych dróg † Konkurowały, chciano dodawać do ceny kupna gruntów ~~skapitalizowa~~ te dodatki skapitalizowane, z przecięcia trzechletniego wzięte, to sprowadzonoby między niemi a i innemi gminami znaczną nieufność, popełnionoby dalej błąd ~~przez~~ kapitalizowaniem wydatku wyjątkowego ledwo 3 do 5 lat w dotyczącej gminie trwającego, i czynio-

† bardzo znacznymi dodatkami

./.

noby to w tém nielogicznem przypuszczeniu, ~~że kupiciel~~ ten, który kupował w takiej gminie grunt, * zapłacił ~~[illegible]~~ za niego mniej dla tego, iż jego poprzednik ~~do drogi~~ konkurował do drogi, która jednak ~~właśnie~~ nie zniżyła lecz podwyższyła wartość gruntu. Kupujący dał oczywiście już większą cenę za grunt dlatego że w pobliżkości stanęła szutrowana droga, jakież więc można do tej ceny jeszcze dodawać skapitalizowane wydatki na tę drogę (pierwej) łożone.

Wydatki na drogi gminne są prostemi wydatkami w gospodarstwo łożonymi; bo bez tych dróg ani z pola ani w pole ani na targ dostaćby się nie można. Uwzględniając wartość tych wydatków przez dodanie jej do ceny gruntów musianoby konsekwentnie także uwzględniać wydatki inne w gospodarstwo łożone, i wartość ich dodawać do ceny gruntów, lecz wtedy przyszłoby się do przedstawienia takich cen gruntów, które nie mogłoby służyć do porównania z dochodem czystym, w katastrze szacować się mającym. — Tak

/.

* byłby zapłacił za niego więcej, gdyby tych dodatków nie było,

drogi gminne, jak i ~~niższej~~ drogi
krajowe i powiatowe, nie bu-
dują się i nie utrzymują się
mimo konkurujących dla tego,
iż im sprowadzają wydatki, ale
dla tego, iż im przynoszą ko-
rzyści, i to korzyści większe niż
wydatki; inaczej bowiem byłoby
bezsensem drogi budować i utrzy-
mywać. Że samo c. k. Minister-
stwo Skarbu uważało, iż korzyści
z dróg przewyższa wydatki na nie
(tożone),
mamy dowód w tej okoliczności, iż
dozwalało, a nawet polecało przy
szacowaniu katastralnem podno-
sić ceny produktów (więc podno-
sić także i oszacowany dochód
z gruntów) tam, gdzie powstały
nowe środki komunikacyjne.
Nie można więc mniemać, żeby
to samo Ministerstwo przy o-
szacowaniu ceu kupna gruntów
chciało twierdzić, iż grunta
z powodu wydatków na
drogi są mniej warte, iż
więc byłoby warte więcej
gdyby dróg nie było, albo gdyby
drogi były złe.

Gdy więc bez popełnie-
nia prawdziwej niedorzeczności,

/.

nie można przypuścić, aby wydatki na drogi nie były przynajmniej skompenzowane korzyścią z drogi, więc też nie można dopuścić, aby, przy obliczaniu wartości gruntów z kontraktów kupna, wartość wydatków konkurencyjnych do drogi była doliczoną do ceny gruntów kontraktem umówionej.

Toż samo da się powiedzieć o wydatkach konkurencyjnych na roboty wodne, które to wydatki zwykle nie są stałe i ~~równe~~ nie są równe, i rozkładają się na właścicieli gruntów tylko wtedy, jeżeli ~~grunta~~ ~~nie korzyść~~ polepszeniem gruntów korzyść przynoszą, ~~przynoszą~~.

Wydatki konkurencyjne na szkołę ~~jako takie~~ nie ciężyły i nie ciężą na gruntach, lecz na gminach i jej członkach. Podług §. 9. nowej ustawy o konkurencyi szkolnej, rozkładają się te wydatki na gminy i na obszary dworskie w stosunku do zamieszkałej w nich ludności, a nie w stosunku do gruntów lub do podatku gruntowego. Robocizna do budowy szkolnej rozkłada się jak inne robocizny ~~w gminie podług~~ ~~w największej liczbie~~ w gminach wiejskich i w znacznej części gmin miasteczkowych podług

numerów domów kolejno, wiec
takie nie na grunta. Do szkół
wyznaniowych konkurują tylko
ci katolicy gminy dotyczącego
wyznania dla tego, że należą
do tego wyznania, a nie dla
tego, iż mają grunta. Stąd
wydatki na szkołę kompensują
się korzyściami ze szkoły. Za u

Wydatki konkurencyjne
do kościołów i budynków paro-
chialnych (oprócz wydatków pa-
stonalowych) ciążą jedynie na
parafianach nie dla tego, że
parafianie mają grunta, ale
dla tego, że należą do parafii
dotyczącej. Właściciel gruntu le-
żącego nawet w obrębie parafii je-
go własnego wyznania nie przy-
czynia się do wydatków konku-
rencyjnych tej parafii, jeżeli
sam mieszkając gdzie indziej,
do innej parafii należy. Jeżeli
ten co kupił grunt należy do
innego obrządku lub wyznania,
lub do innej parafii, to nie
konkuruje do wydatków kość-
cielnych tej parafii, do której
należał jego poprzednik, wiec
jej nie może uwzględniać wy-
datków poprzednika, które na

√ nas gminy, mające
szkoły, inne zaś
bez ~~szkoły~~ szkół.
Nikt jednak nie
może utrzymywać,
że grunta płacą
się więcej w gminach,
w których szkoły
i wydatków na nie.
Nie ma więc żadnej
logicznej podstawy
~~dodawać, przy~~
~~obliczaniu wartości~~
~~gruntów. Do ceny~~
~~kupna grunt kapitalizowane~~
~~wydatki na szkoły~~
do ceny kupna
gruntów.

niego nie spadają. Wydatek Konkurencyjny do Kościoła w zasadzie nie ciąży na gruncie, lecz na osobie. Z wyłożonych tu stosunków wypływa, że wydatki Konkurencyjne (na szkoły i na Kościoły) jako takie nie są ciężarami gruntowemi nie mogą wpływać na wartość gruntów, że więc wartość tych wydatków nie powinna być przy ~~teraźniejszem~~ obliczaniu wartości gruntów doliczaną do ceny gruntów Kontraktem umówionej.

Do ciężarów ~~wydatków~~ gminnych w ściślejszem wziętych znaczeniu należą u nas w regule tylko ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ małe wynagrodzenie wójta, pisarz gminny, który otrzymuje płacę w pieniądzach; — dalej podwody, i stróże polowi i nocni, ~~[illegible]~~ i pastuchy gminni; te ostatnie ciężary rozkładają się kolejno ~~podług~~ ~~[illegible]~~ na rodziny i domy — a nie podług podatku lub podług gruntu. W małej tylko liczbie gmin istnieją pieniężne dodatki do podatków na opędzenie wydatków rzeczonych. Stróże polowi i nocni, niemniej pastuchy gminni.

/.

są tylko prostym wydatkiem na gospodarstwo; utrzymywanie tych ludzi przez gminę przynosi właścicielom gruntów jedynie tylko korzyść; gdyby bowiem gmina ich nie utrzymywała, musiałby każdy właściciel mieć stróża i pachtacha. Reszta wydatków wspomnionych jest zwykle mała a te wydatki są potrzebne dla utrzymania policyi miejscowej, bez której właściciel gruntu nie miałby bezpieczeństwa mienia i osoby swojej. — Już więc te przyczyny przemawiają za tem, aby kapitalizowane ciężary gminne nie dodawały do ceny kupna gruntów przy oblicaniu wartości dla katastru. Zatem przemawiają takie wielkie trudności w dochodzeniu wartości ciężarów gminnych i wydatków gminnych, o których w naszym kraju (z wyjątkiem nie wielu gmin miejskich) niema żadnych dat i rachunków. Przemawia nakoniec zatem i ta wazna okoliczność że gdy w jednych gminach rozkładają się te ciężary głównie w robocie na rodziny lub na posiadacze

dodatkowy

6.

więc nie są ciężarem z gruntu poruszonym,

to w innych znaczna część tych wydatków rozkłada się podług podatków, w innych zaś znowu (w prawdzie nielicznych) gruntach rozkładają się nietylko ciężary tu wspomniane, ale także ciężary na szkoły, # czasem także ciężary i na drogi w pieniądzach podług podatku. ~~Dodając więc ciężary podobne kapitalizowane~~ Utrzymując więc przepis dodawania skapitalizowanych wspomnionych wydatków, na grunta spadających do ceny kupna gruntów, musianoby dodawać w jednych gminach bardzo wiele, w innych zaś mało, w innych nic. ~~albo nie zupełnie~~ Tak też się właśnie działo, ~~na podstawie rzeczonych przepisów przez~~ wspomnionego przepisu ministeryalnego, przy obrabianiu dat o cenach kupna w okręgu krakowskim, gdzie w niektórych gminach dodawano do ceny kupna znaczny, w innych mały kapitał za te ciężary, w innych zaś, w których ~~bez~~ wszystkie te ciężary rozkładane były ~~w naturze, mianowicie~~ w robociznie kolejno na rodziny, niedodawano zupełnie nic.

jak to się właśnie działo w okręgu krakowskim.

toć się właśnie działo, na podstawie wspomnionego reskryptu ministeryalnego, ~~w o~~ przy obrabianiu dat w okręgu kra-

nierówności postępowania i

Z wyłożonych tu powodów mniemam, że dla uniknienia trudności zwalczyć się nie dających

F

Nie mogę tu pominąć jeszcze i tej okoliczności, że dodawanie do cen kupna wartości kapitałowej ciężarów gminnych i konkurencyjnych zdaje się być wynalazkiem nowszych czasów, gdy w operatach ~~które z polecenia p. J. E. Ministra~~ katastralnych z Czech, Morawii, Styryi ze Szlązka, niższej Austryi, które w dość znacznej liczbie miałem sobie (z polecenia J. E. Ministra Skarbu) w r. 1868 komunikowane, nie widziałem takiej z ciężarami gminnemi i konkurencyjnemi manipulacyi, chociaż ciężary istniały w czasie, gdy szacowanie katastralne w tych prowincyach było wykonywane (bo one ~~ponoszone~~ uiszczane były w naturze robocizną kolejno rozkładaną)

niepowinny być (w operatach dla przyszłej reformy podatku gruntowego) uwzględniane ciężary gminne i konkurencyjne, i to ani ~~w~~ ~~ani w innych ani~~ w naszym kraju, ani w innych prowincyach.

F

dwie linie odstąpić

Operaty z okręgu krakowskiego wskazują dostatecznie do jak błędnych i nielogicznych rezultatów prowadziło uwzględnianie ciężarów gminnych i konkurencyjnych. Oto gdy w jednych gminach ~~wiele~~ okręgu podatkowego mogilskiego i lisieckiego niedowano nic na rzeczone ciężary, to w kilku gminach tego samego okręgu mogilskiego dodawano za nie tak wielkie kwoty, iż one wynosiły 76 do 232% od podatku (Ob. n. p. w załączniku 1, poz. 4, 9, 11, 16, 24); zaś w przypadkach wziętych z okręgu Jaworznianskiego dodawano za te ciężary kwoty takie, które wynosiły 42 do 572% od podatku, a kapitał za te dodatki obliczony i do ceny kupna dodany wynosił ~~[illegible]~~ w pojedynczych przypadkach 7 do 319% całej ceny kupna gruntów (Ob. załącznik 2/.). Oprócz błędności zasady samej

V.

przyłożyły się do takich rezultatów błędy i nadużycia w wykonaniu.

Za podstawę do obliczenia ciężarów gminnych i konkurencyjnych przyjmowano zeznania wójtów, ~~nie mających najczęściej~~ niemających rachunków ~~z~~ dochodów i wydatków gminnych ~~niemających~~ i często nawet pisać nie umiejących. Ci wójtowie tylko może w nadziei że wobec wielkich ciężarów podatki umniejszone zostaną, ~~dyktowali~~ podawali dodatki w takich cyfrach, jakie nawet istnieć nie mogły; ~~dyktowali~~ podawali na same dodatki gminne cyfry, wynoszące 30, 50, 70, 90% a nawet cyfry wyższe od samych podatków, ~~które~~ a tak wysokie dodatki gminne nawet podług ustaw nie są dozwolone; ~~podawali~~ na lata 1855 do 1864 dodatki powiatowe, których w tych latach nie było (Ob. n.p. w załączniku 3/. poz. 1, 5, 6, 8, 9, 11). Dla bliższego przekonania się o rzeczy żądaliśmy przez c. k. Dyrekcyę Skarbu od urzędu powiatowego Krakowskiego, aby uczynił protokolarne dochodzenie o rzeczonych wydatkach w gminie Branice, której wójt właśnie był podał urzędnikowi katastralnemu wydatki bardzo wielkie. Urząd powiatowy w piśmie z 24. b. m. przysłał protokół z wójtem zdziałany, w którym wójt zeznaje,

na pamięć i bez podstawy żadnej, a

F. niektórzy podawali dodatki od morga, ~~[illegible]~~ (Ob. n.p. załącznik 1/. poz. 4 i 16, zał. 3/. poz. 7.) chociaż rozkład podatków na morgi nie był dozwolony. Pytano ich o wspomniane w rozporządzeniu ministeryalnem z r. 1864 wydatki patronatowe, więc znaczna część tych wójtów podawała takie wydatki z gruntów włościańskich, chociaż włościanie ani patronatu ani wydatków patronatowych nie mają. Podawali wójtowie

iż w gminie Branice nieprowadzono rachunków z dodatków na cele gminne i patronatowe, że więc nie jest w stanie wydatki podać akuratnie; podyktował przeto z pamięci różne wydatki jakoby z lat ~~w latach~~ 1855 do 1864 pochodzące, a między temi ~~tr~~ wydatkami podał znowu 40 f 40 Kr. na utrzymanie Rady powiatowej, której w rzeczonych latach nie było.

Wszystkie te okoliczności dowodzą, że wydatków gminnych i konkurencyjnych za lata przeszłe nikt, nawet w prawdopodobnej tylko przybliżonej cyfrze, wyśledzić nie jest w stanie, że więc już dla tej przyczyny, choćby innych przyczyn nie było, najlepiej jest tych wydatków ~~nie~~ F uwzględniać

F nie dochodzić i nie

Nieprawdopodobne podania wójtów ~~+~~ przyjmowali~~ii~~ jednak Katastralni~~xx~~ Komisarze ~~x~~ a nadto obrabiali~~ii~~ takowe fiskalne. Chociaż dodatki gminne tak jak wszystkie inne mogą się obliczać tylko od podatku zwyczajnego z dodatkiem 1/3, to jednak Komisarze Katastralni policzali F ~~te dodatki~~ od całej sumy podatków z dodatkami wojennemi i krajowemi, i tym sposobem cyfrę tych dodatków, a więc i

F podane im dodatki do podatków,

/.

7/

Kapitał do ceny kupna dodany powiększali (Ob. n. p. załącznik 3/. poz. 2, 3, 6, 9, 11, 12). Gdzie wójtowie podali cyfrę rzeczonych wydatków od całej realności, ~~[illegible]~~ nieoddzielał Komisarz Katastr. z niej nic na budynki, lecz przyjmował całą cyfrę na grunta. W pojedyńczych nawet przypadkach w których wójt dyktował ciężary jako płacone od domów, przyjmował je Komisarz jako ciężary gruntowe i ~~[illegible]~~ skapitalizowane doliczył do ceny kupna gruntu (Ob. n. p. załącznik 3/. poz. 5 i 8.)

dwie linie odstąpić —

Fiskalizm przebijał się także w tem, iż Komisarze Katastralni wybierali z przypadków kupna przez urząd podatkowy im wykazanych, zwykle przypadki takie, które wykazywały ceny kupna droższe, a wy~~[illegible]~~łączali przypadki inne, dla których wyłączenia nie było ~~żadnej~~ słusznej przyczyny. I tak n. p. W okręgu Krzeszowickim opuszczono przypadki kupna z całych gmin: Filipowce, Frywald, Grojec, Miękinia, Mirów, Ostrężnica, Psary, Żary; w gminie Nowa góra przyjęto sześć przypadków kupna małych /

w okręgu Jaworznianskim przyjął Komisarz Katastr. do kombinacyi tylko ~~[illegible]~~ 13 ~~kawałków~~ przypadków kupna, a wyłączył wiele innych; między ~~którymi~~ wyłączonemi były przypadki w załączniku 7/ zestawione, które Komisarz wyłączył dlatego, iż w nich należytość prawna wymierzoną była nie od ceny kupna kontraktem umówionej lecz od 100krotnej cyfry podatkowej. ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Daty o cenach gruntów miały być przecież zbierane dla osądzenia, czy oszacowanie katastralne i oparty na niem podatek

/ 8

8

jest za wysoki; Komisarz Katastr. jednak niemniej inspektor jak widać mniemali, że nie o podatku podług ceny kupna lecz o cenie kupna podług podatku sądzić ~~im~~ należy. — ~~(Poprzedn.~~

Tych parcel gruntowych, które wszystkie razem obejmowały 9¼ morga, a wyłączono bez słusznej przyczyny 15 innych przypadków, które wykazywały ceny tańsze a obejmywały 114¼ morga (zał. 3/ poz. 3); w gminach Poręba i Zbik przyjęto dwa przypadki kupna małych parcel a wyłączono trzy tańsze przypadki kupna gruntów daleko większych (zał. 3/ poz. 4 i 11); ~~w gminie Zalas (zał 3/ poz. 12)~~ wyłączył Komisarz 3 tańsze przypadki kupna, obejmujące 27¾ morgi, a przyjął do kombinacyi jeden przypadek kupna ¼ morga, któryto przypadek właśnie nie był przydatny, bo w nim kupiona była chałupa i szopka z ¼ morga gruntu za 40½ f. w.a., więc tu grunt dla budynku a nie budynek dla gruntu był kupiony; Komisarz jednak katastralny na obydwa budynki potrącił tylko 10 f., resztę 30 f 50 kr. policzył na grunt a dodając skapitalizowane dodatki należytość prawną i fałszywie policzone dodatki gminne i patronatowe obliczył wartość kapitałową

F podobnież uczynił Komisarz w gminie Zalas, w której ~~F~~ obrobienie cen kupna przedstawia ~~najmy~~ najdokładniej do jakiego stopnia może dojść ~~st~~ bezwzględny ~~nieoględny~~ fizkalizm. (Obacz szczególnie ten przypadek w zał. 3 poz. 12)

Dwie linie odstąpić

F

W przypadkach Krupa w okręgu nadzwyczajnym mogilskim przedstawił Komisarz Katastralny ~~z~~ w oktet przyjętej niżkiej wartości budynków i fiskalnego obrabiania umyek przed miotów i ciężarów razem z gruntem nabytych – resp. gruntowa, z morga na 6 f 2 3 f, więc o 38 % tytułu od dochodu katastralnego, który wynosił 4 f 37 x. Polecił on więc

5/

Z morga na 2 f 52 x, więc o 1 f 46 x, czyli o 166 % wyższa od dochodu katastralnego, który wynosił 1 f 46 x cm. Do tego rezultatu przyszedł Komisarz przez dodawanie do ceny Krupa

~~1 z morga na 2 f 52 x, 1 f 46 x więc o 99 % wyższa od dochodu katastralnego, który wynosił~~

Zelem bliższego wyjaśnienia, dat powodach Krupa polecił zrobić niektóre zestawienia

~~F okręgu prokopy~~ (cat)

~~Z powiatu Mogilskiego były dany przez Komisarza Katastral, nego zestawienia, będących z powodu mylnego i nierównomiernego przyjmowania do=~~ ~~stalej wartości przedmiotów~~ i ciężarów, razem z gruntem ~~nabytych, potrącanych~~ (tych) więc wyciągnąć z tego zestawienia tylko te przypadki, takie w których nie= ~~było~~ budynków i umyek przedmiotów i ciężarów. Znalazło się takich przypadków tylko 9, które w załączniku 5 zestawione, wy, kazują rentę gruntową, o 5% mniejszą niż dochód Katastral, ny.

~~W~~ Z wykazu Komisarza Katastralnego (13 przypadków Krupa) 2) okręgu Sanockiego (ni) wypisała renta gruntowa ~~5 do 166 % wyższa od dochodu katastralnego, z powodu że do obliczenia przyjęte były~~ wydatki gruntowe i ~~konwencyjne~~ (w) cyfrach (za, łączniku 2, wykazanych tu ~~przez nie mniejszych~~ i ~~dlatego~~ ~~przez potrącenie z powodu, że~~ na budynki ~~potrącane tych kwoty~~ znacznie niższe od wartości budynków rzeczywistej. Tej wartości nie mogłem przetworzyć bez zasięgnięcia wiadomości miejscowych, ~~które~~ do których zasięgnienia nie było czasu ani sposobności. Polecił więc tylko zrobić zestawienie przypadków przez Komisarza urzędych, z ~~wykluczeniem~~ wyjątkowem

jedynie rzeczonych ~~[illegible]~~ dodatków gminnych i konkurencyjnych.

6/ Zestawienie to, załączone pod 6 wykazuje rentę gruntową o 99% wyższą od dochodu katastralnego. — W ~~tem~~ zestawieniu znalazły się tylko 3 przypadki kupna gruntu bez budynków; w tych więc przypadkach nie można było podnosić cenę gruntu, przez przyjmowanie małej wartości budynków, i dla tego te trzy przypadki, pod 6 zestawione wykazują rentę gruntową już tylko o 10½% ~~16%~~ wyższą od dochodu katastralnego. — Dla tego

Komisarza

7/ samego okręgu kazałem zrobić zestawienie z 11 przypadków kupna, które Komisarz katastralny bez słusznej wyłączył przeczyny, ~~dla~~ względem których ~~obliczenia~~ jednak wszystkie daty do obliczenia renty potrzebne znajdywały się w aktach. Jakkolwiek w tem zestawieniu, dla braku innych wiadomości, musiałem przyjąć wykazaną w aktach niską wartość budynków, to jednak rezultat tego zestawienia ~~pod~~ wykazuje rentę gruntową o 5% niższą od dochodu katastralnego.

8/ W załączniku 8/ ściągnięty jest razem rezultat z 13 przypadków przez Komisarza użytych i z 11 przypadków przez niego wypuszczonych; suma z tych wszystkich przypadków wykazuje rentę gruntową tylko o 16% wyższą ~~gruntową tylko o 9% wyższą~~ od dochodu katastralnego.

Dla okręgu podatkowego Krze-
szowickiego wykazał Komisarz
Katastralny z 34 przypadków
Kupna ~~przez siebie~~ fiskalnie wybranych
i obrobionych, rentę gruntową
z morga na 5 f 57 g zaś dochód
Katastralny na 2 f 20 g Cm. więc
rentę gruntową o 3 f 37 g Cm. czyli
o 155 % wyższą od dochodu Ka-
tastralnego. Dla tego okręgu
kazałem ~~złożyć~~ zestawić 47 przypadków
Kupna, przez Komisarza Kata-
stralnego ~~nie~~ bez żadnej słusznej
przyczyny opuszczonych, jak kol-
wiek ~~w~~ w tem zestawieniu ~~tem~~ musiałem
przyjąć bardzo niską wartość
budynków wykazanych w aktach,
to jednak rezultat okazuje
rentę gruntową o 18 % niższą
od dochodu Katastralnego.

9

II

Co do dat o czynszach dzierżawnych

Większą daleko wartość od przypad-
ków Kupna, muszą mieć przy
Katastrze przypadki dzierżaw,
które ~~wykazują~~ ~~wykazują~~ w czynszu dzierżawnym wykazują
już sam dochód z gruntu. Niesta-
rali się ~~jak widać~~ jednak u-
rzędnicy Katastralni ~~przez~~ o
zbieranie jak największej
ilości przypadków dzierżaw-
nych, gdyż w aktach Komisyi
Krajowej przesłanych, przed-
łożyli tylko Kombinacyje z 12
przypadków dzierżawnych, i
to tylko z ~~okręgu~~ byłego okręgu
podatkowego Mogilskiego.

Jednakże już w wykazach
urzędów podatkowych, które
inspektor na żądanie Komisyi
Krajowej przedłożył, znajdują
się przypadki dzierżaw których
~~k~~ urzędnicy Katastralni do
Kombinacyi nie użyli, i tak

~~i tak~~ ~~w~~ n. p. w wykazie urzędu podatkowego Krakowskiego znajdują się w pozycyjach 372, 388, 469 471, 525, 556, a znaczne przypadki dzierżaw, których urzędnicy Katastralni nieużyli. Opuścili także dwie wykazane dzierżawy ~~folwarków~~ folwarków w gminach Sieciejowice i Wołowice, z przyczyny, iż ~~między~~ gruntów wydzierżawionych znajdowało się w pierwszym przypadku tylko około 9% w drugim ~~przypadku~~ około 6% parcel lasowych.

F na całą przestrzeń

F

chociaż ci urzędnicy opuszczali, stosownie do przepisów, wszystkie, zwykle takie przypadki kupna między krewnemi osobami zawarte, to jednak użyli konwenujący im przypadek dzierżawny z gminy Brusy, który był zawarty między braćmi ciotecznymi, jak to ~~wskazywał wykaz~~ ~~nawet było zanotowane~~ ~~w poz. 94 w wyka~~ ~~za urzędu~~ urzędu podat. Kurcyo (poz. N° 94)

F

Szczegółowe uwagi nasze nad fiskalnem obrabianiem przypadków dzierżawnych przez Komisarza Katastralnego ~~wybranych~~ znajdują się w załączniku 4

O wartości przedmiotów i ciężarów razem z gruntami zadzierżawionych i do czynszu dzierżawnego dodawać lub od niego ~~się~~ odtrącać się mających niepytał Komisarz strony obie i nie wyśledzał tę wartość dokładnie, lecz instynktem fiskalnem wiedziony pytał o tę wartość dzierżawcę samego, który, ze słabości natury ludzkiej właściwej, skłonnym jest zawsze ~~zdolny~~ ~~skłonny jest~~ do uszkadzania się, iż wielkie ponosi ciężary, który więc, w regule, podać może tylko niską wartość przedmiotów do dzierżawy dodanych, a wysoką wartość ciężarów z nią przyjętych.

F (zał. 4 poz. 4)

I tak n.p. w przypadku dzierżawnych z gminy Grębałów podała dzierżawczyni koszt postawienia nowej szopy, którą wybudować się obowiązała, na 2250 f. w.A., chociaż taka szopa, według przy ~~gosp~~ posiadłości wydzierżawionej 114 morgów mającej, ~~zaledwo~~ mniej jak połowę tej sumy kosztować może. Komisarz jednak przyjął całą tę kwotę i dodał ją do czynszu dzierżawnego, niebacząc na sprzeczność ~~od~~ którą ~~[illegible]~~ popełnia, gdyż w obrabianiu przypadków kupna przyjmował wartość budynków gospodarskich, którą od ceny kupna miał potrącać, nadzwyczaj niską. (: n.p. w jednym przypadku kupna w gminie Krowodrza pod Krakowem przyjął 500 f za dom mieszkalny i zaś budynki ~~za 500 f~~ w różnych przypadkach kupna gruntów włościańskich (budynki mieszkalne i gospodarskie :) ~~po 25 f 20 f 10 f 5 f 3 f~~

F przyjmował po 20, 15, 10 f 5, 3 f za

W dwóch przypadkach dzierżawnych z Prądnika białego i ~~z~~ z Prądnika czerwonego (: zał 4 poz 5 i 6. :) podał każdy z dzierżawców, iż opłaca krągłą sumę 300 f w.A. w podatkach która to suma jednak oczywiście niebyła nawet prawdopodobną, ~~gdyż~~ nietylko dla tego że kwoty podatkowe tak krągło nie wypadają, ale także i dla tego, że ~~tak~~ ~~wszelkie~~ podatki nawet z wszystkiemi dodatkami nie mogły w tych dzierżawach tak wiele wynosić, gdyż

~~ony~~ rozkładają się na podstawie oszacowania gruntu katastralnego, a to oszacowanie wykazywało w pierwszym przypadku na 58½ morgów gruntu dochód czysty w kwocie 385 f 42 g Cm.; w drugim zaś przypadku, na 69 morgów czysty dochód 380 f 36 x Cm. — Komisarz ~~Komisarz~~ Katastralny jednak ~~nie~~ w przyjął ~~mu~~ podane mu przez dzierżawców kwoty ~~sumy~~ podatkowe, nie sprawdzając je nawet, co łatwo mógł był uczynić w urzędzie podatkowym

Podawali dzierżawcy ~~nie~~ niektórzy, prócz podatków z wszystkiemi dodatkami, jeszcze jakieś prestacyje krajowe. ~~bez bliższego wyjaśnienia co to ony są, po tem rozumieją~~ I tak n.p. w dwóch przypadkach dzierżawnych z Brądnika czerwonego i w jednym z Witkowic ~~po~~ dał każdy dzierżawca po 15 f na te prestacyje, a przecież ~~ni~~ one niemogły być w tych 3 przypadkach, równe, gdy przestrzeń gruntów ~~w nich~~ wydzierżawiona jest bardzo nierówna; komisarz jednak katastralny przyjmował podane mu kwoty podobne bez wyjaśnienia ~~wiecia~~ co są te prestacyje.

Przyjmował także Komisarz i dodawał do czynszu dzierżawnego podawane mu przez dzierżawców bajeczne kwoty na reperacyje i asekuracyje budynków. I tak n.p.

~~przyjął~~ w przypadkach dzierżawnych:

	W których wydzierżawiono				przyjął na						więc
	przestrzeni		za czynsz		reparacyę budynków		asekuracyę budynków		~~Razem~~ Razem		Koszta utrzymania budynków wyszłyby od czynszu dzierżawnego
	Mor.	sążni	fr. w.	x a.	fr. w.	x a.	fr. w.	x a.	fr. w.	x a.	
w Gminie Grębałów	114	635	450	.	160	.	—	—	160	.	35½%
" " Raciborowice	176	189	750	.	300	.	40	—	340	.	45⅓%
" " Prądnik biały	58	760	750	.	250	.	116	—	366	.	49%

Tak wielkie koszta otrzymania budynków są niemożliwe. Nadto zauważyć potrzeba, że niema najmniejszej, rozsądnej ~~tak~~ a słusznej przyczyny, aby przy obliczaniu renty gruntowej ~~dodawano~~ ~~koszta~~ do utrzymania budynków, ~~do~~ gospodarstwa, a więc do uzyskania tejże samej renty potrzebnych ~~które przeto~~ koszta te nie są dochodem, ale wydatkiem w gospodarstwo ~~ł~~ łożonym.

Do tego fiskalnego postępowania dały już powód ~~już samo~~ rozporządzenia ministerialne z 19go Listopada 1864, i z 25go Kwietnia 1868, które z jednej ~~strony~~ strony nie kazały potrącać od czynszu dzierżawnego ~~odtrącać~~ wartości użytkowej budynków gospodarskich (: niemieszkalnych) ani też koszta zużycia (: Abnützungskosten :) ~~budynków~~ ~~wogóle~~ ~~a z drugiej strony~~ kazały dodawać do czynszu dzierżawnego koszta asekuracyę budynków, jeżeli ~~ją~~ je dzierżawca ~~opłaca~~ ponosi, chociaż ~~ta asekuracyja nie jest~~ rentą wpływającą do kieszeni właściciela, lecz ~~jest~~ są wydatkiem na budynki:

F z przypadków dzierżaw, dodawano do czynszu dzierżawnego koszta

zadnego budynku, a z drugiej strony

te koszta oczywiście nie są

Podług tak wskazanego kierunku poszli urzędnicy Katastralni ~~i fis~~ w fiskalizmie o ~~krok jeszcze~~ krok dalej i dodowali do czynszu dzierżawnego także ~~zwykłe~~ koszta reperacyj budynków.

I Na podstawie wspomnionych ~~dać za przytoczonemi~~ rozporządzeń ministerialnych potrącał Komisarz Katastralny od czynszu dzierżawnego za ~~pomieszkanie dzierżawcy~~ dom mieszkalny w regule tylko 4% od kwoty, jaką mógł wynosić koszt stawiania tego domu. ~~mieszkalnego~~ Dla kraju naszego jest to ~~[illegible]~~ niestosownem, gdyż nietylko od kapitału w budynki włożonego wymaga się zwykle procent ~~nawet~~ większy niż od kapitału łożonego w grunta, ale nadto właściciel ponosi koszt zużycia budynku, który, przy sposobie budowania w naszym kraju praktykowanym, wynosi, podług ~~w miarę~~ użytego materiału, 2 do 8% od kapitału w budynek włożonego.

Jeżeli użycie dat o czynszach dzierżawnych ma być sprawiedliwem, to już nietylko od ~~nadużyć przekraczających przepisy~~ nadużyć Kamisarzy Katastralnych, lecz także od przytoczonych powyżej przepisów odstąpić należy. ~~Gdy~~ Jeżeli z czynszu dzierżawnego ma być obliczana tylko czysta ~~sama~~ renta gruntowa, ~~więc~~ to nietylko ~~do niej~~ niemożna do czynszu dzierżawnego dodawać koszta na asekuracyje lub na utrzymanie budynków gospodarskich, lecz przeciwnie należy od czynszu dzierżawnego odtrącić ~~tak~~ procent od kapitału we wszystkie budynki włożonego jako też

i stratę na kapitale przez zużycie tych budynków spowodowaną.

(jedną linię odstąpić)

W zestawieniu Komisarza Katastralnego ~~z 12 przypadków dzierżawnych~~ z 12 dzierżaw, wybranych i w sposób powyżej wskazany obrobionych, ~~okazała się renta gruntów cena dzierżawna morga na 6 f 8 kr więc o 1 f 46 x~~ okazał się dochód Katastralny, wynoszący z morga 4 f 22 x więc o 1 f 46 x czyli prawie o 30% niższym o ceny dzierżawnej.

Gdy nie miałem dat ~~z wypuszczonych przez~~ z przypadków, wyłączonych przez urzędników Katastralnych, więc ~~kazałem tylko~~ mogłem do kombinacyj ~~użyć~~ użyć tylko przypadki przez ~~Komisarza~~ nich przedłożone. Wypuściłem z nich ~~jako~~ przypadek z gminy Prusy, który jako między osobami ~~blisko między sobą~~ pokrewnemi zdziałany, niepowinien był być do kombinacyj użyty, poleciłem także wypuścić koszta asekuracyj i utrzymania budynków, najniesłuszniej do czynszu dzierżawnego przez Komisarza dodane. Zestawienie 10 tym sposobem zdziałane wykazuje dochód Katastralny już tylko o 52% niższy od ceny dzierżawnej. W dalszej kombinacyj w ~~tym~~ zestawieniu 10 uwidocznionej poleciłem wypuścić przypadek dzierżawny z Grębałowa w którym podany przez dzierżawcę i dodany do ~~czynszu~~ czynszu dzierżawnego. Koszt stawiania jednej stopy całe obliczenie ~~skrzywił~~ mylnym uczynił, niemniej dwa

cm, o 1 f 46 x

którą Komisarz obliczył na 6 f 8 x

10

jeszcze cztery przypadki dzierżawne z przyczyn w zestawieniu wykazanych, a z 7miu ~~resztę~~ pozostałych przypadków

~~(w kwocie 250 f)~~

~~nieprawdziwy~~

Tinie zweryfikowane

/: okazał się dochód katastralny ~~równy~~ z ceną dzierżawną równy. Takie rezultaty okazały ~~chociaż katastralne~~ się z porównania najnowszych cen dzierżawnych z ~~szacowane odbywało~~ dochodem katastralnym, ~~się na podstawie~~ który miał być obliczony na podstawie cen produktów z r. 1824 cztery razy ~~tańszych~~ niższych od cen, ~~teraźniejszych~~ ~~najnowszych najnowszych z lat~~ jakie były w latach, z których pochodziły daty o czynszach dzierżawnych.

Tczysta, właścicielowi istotnie ~~do kies~~ przypadająca.

przypadki w których podane przez dzierżawców w krągłych sumach 300 f kwoty podatkowe są oczewiście mylne i od ~~zaczem~~ rzeczywistych daleko większe, nakoniec przypadek dzierżawny z ~~Plenowa~~ Pleszowa, w którym za użycie budynku mieszkalnego ~~nic nie~~ Komisarze nic nie potrącił, chociaż podług wykazu urzędu podatkowego /: poz. 68 :/ grunt w tym przypadku z budynkiem mieszkalnym i ~~gospodarskiemi wydzierżawiony został, — a po wypuszczeniu tech 4 przypadków okazał się z reszty 17 przypadków dochód katastralny równy z ceną dzierżawną.~~

Dodać tu muszę, że ~~w tych~~ w moich kombinacyjach musiałem, z braku innych wiadomości, przyjmować daty przez Komisarza Katastralnego wykazane, chociaż przeciw nim ~~nich~~ jak wyżej wspomniałem wiele było do ~~zarzucenia~~ rzu zarzucenia. ~~i chociaż przy dokładniejszej we~~ Jestem przekonany, że przy dokładniejszej weryfikacyi tych dat, i przy potrąceniu ~~kosztów kosztów na~~ rzeczywistych kosztów na budynki, chociażby tylko kosztów na ich zużycie (które właściciel w rzeczywistości ponosi) okazałaby się cena dzierżawna ~~jest~~ jeszcze znacznie niższą.

Lwów dnia 28 Lipca 1869

przez Inspektorat Komisyi Krajowej przedłożonych, Znaleźliśmy jednak tylko summaryczne zestawienia tych dat i dopiero na nasze żądanie przysłał Inspektorat akta, z których te daty były czerpane. Musiemy tu jeszcze dodać, że akta te nie były przedłożone Komisyi inspektorackiej, która je nie rozpoznawała, i ~~że~~ ~~zestawienia summaryczne tych dat były jak się zdaje już po obradach w Komisyi inspektorackiej przez samych urzędników katastralnych w inspektoracie były zrobione.~~

Przy rozpoznawaniu ~~tych~~ aktów znaleźliśmy znowu błędy bardzo liczne, bardzo znaczne, na rezultaty obliczeń w wysokim stopniu wpływające, F, ~~Błędy~~ te wykazać jest tem bardziej ~~naszym~~ moim obowiązkiem, gdy one wpłynęły na rezultaty dat | i wykazały takowe mylnie, i gdy takie błędy mogą znowu powtarzać się przy dalszem zbieraniu dat podobnych, ~~dla przepro~~ które mają być ~~zbieraniu~~ użyte przy reformie podatku gruntowego.

F Które powstały po części z niestosownych przepisów, po części zaś z wykonania tychże. Błędy

~~F Które przypisane być muszą po części samym przepisów niestosownym przepisom po większej części wykonaniu~~

| o cenach kupna i dzierżaw

Gebühr wszędzie dodawał nie pytał kto płacił — tak rozp. minist.

lebensk. Ausg. mu użył przez 15 n.p.

~~Nie było mi nasze~~

Nie miałem dość czasu rozpoznać wszystkie akta przysłane, ~~które są zbyt~~ i nie było potrzeby tak obszernego rozpoznawania, gdy błędy w znacznej części aktów wykryte dają obraz całości. Rozpoznałem więc wspólnie z p. Szumańczowskim detalicznie tylko akta, odnoszące się do ~~czyn~~ dzierżaw, których było mało, ~~i akta względem~~ ~~odn wzgl~~ ~~wzgl~~ i akta, odnoszące się do przypadków kupna gruntów z dawnych okręgów podatkowych Mogilskiego, Krzeszowickiego i Jaworzniańskiego.

Uwagi ~~nasze~~ nasze co do pojedyńczych przypadków kupna i dzierżaw, ~~przez komisarzy katastralnych~~ które zostały użyte przez urzędników katastralnych, załączam po 1 2 3 4. Dalej załączam zestawienie (siedmiu) przypadków kupna z dawnego okręgu podatkowego mogilskiego 5, zestawienie przypadków kupna, użytych przez Komisarza Katastralnego w okręgu podatkowym Jaworzniańskim,

1 przypadki kupna okręg Mogiła

2 dto okręg Jaworzno

3 dto okręg Krzeszowice

4 przypadki dzierżaw

5 gruntów (bez budynków i bez ~~wymówionych ciężarów~~ nałożonych kontraktem na kupiciela ciężarów)

Kupna gruntów

1

urzędu powiatowego
okręgu Mogilskiego

20

(u użytych przez Komisarza Katastralnego

Uwagi do ~~przypadków~~ pojedyńczych ~~gmin~~ i przypadków kupna zebranych w gminach)

1 Gmina ~~1 Gmina~~ Bibice

(Komisarza Katastralnego

W pierwszym przypadku, zapisanym w zestawieniu ~~Komisarza~~ ~~inspektora~~ ~~oraczkiem~~ potrącono z ceny kupna realności 500 f. cm tylko 25 f. na budynki, więc oczywiście za mało. W tymże ~~W pierwszych dwóch przypadkach znajdujących się w rzeczonym przedstawieniu dodano~~ przypadku dodano do ceny kupna 125 f. cm jako wartość ciężaru przyjętego przez kupiciela ~~pr~~ na rzecz sprzedającego ~~który to ciężar okł~~ Tym ciężarem było wymówione dożywotnie użycie 22 zagonów (czyli 2/3 Mor.) gruntu i mieszkania. ~~Przyjąwszy~~ Dochód z (wymówionych) 2/3 Morg., ~~najlepszego nawet~~ ~~zaspry~~ ~~gruntu~~ podług oszacowania katastralnego najlepszego ze ~~oszacowanych~~ sprzedanych kawałków, wypadnie tylko dochód na 2 f 27 x cm. Wartość ~~pomnożywszy go na kapitał~~ kapitałowa dożywocia zwykle oblicza się podług 10 letniego dochodu, więc wartość dożywocia tego kawałku gruntu będzie 24 f 30 x. ~~a gdy na dożywotni użytek tego kawałka i budynku policzono 125 f.~~ odtrąciwszy tę kwotę od przyjętej w operacie Komisarskim wartości dożywocia tego kawałka i ~~budynku~~ mieszkania, pozostanie 101 f 30 x cm jako wartość dożywotniego użycia samego mieszkania w tym samym budynku, którego wartość, przy potrącaniu jej od ceny kupna, przyjętą została na 25 f., — więc tu w celach fiskalnych przyjęto wartość dożywotniego użytku domu 4 razy większą niż wartość ~~całego~~ samego domu

3 ~~340 / 113~~

~~20 270~~
~~24.30~~

Gdyby nawet dożywotni użytek gruntu 2 f 27 x pomnożono na kapitał przez 15 wypadłby ~~6 f~~ kapitał 36 f 45 x a na dożywotni użytek budynku mieszkalnego zostałoby 78 f 15 x, więc zawsze więcej jak ~~niż~~ 3 razy tyle ~~niż~~ niż policzono na wartość ~~budynku samego~~ ~~budy~~ budynku samego

27
15
135
27
405

~~W~~ W dwóch pierwszych przypadkach ~~gminy Bibice~~ w gminie Bibice wykazane były przez urząd podatkowe ~~ciężary~~ dożywocia przez Kupiciela przyjęty, lecz ~~w pier~~ urząd podatkowy dodał, że ~~ten~~ ciężar dożywocia w pierwszym przypadku ~~już był zaw~~ nie był zawarty w wykazanej cenie Kupna, w drugim zaś przypadku był w tej cenie zawarty, więc oczywiście w pierwszym przypadku nie powinien być do ceny Kupna dodawany. Komisarz jednak katastralny w celach fiskalnych w obu przypadkach ten ciężar do ceny Kupna dodał.

2 Binczyce. ~~Binczyce~~ ~~W realności~~

Poz. 2. Realność 21 Mor. mająca, kupiona za 1350 f. a na budynki mieszkalne i gospodarskie potrącono tylko 39 f 37½ x !!

3 Bosutów ~~Bosutów~~

Przy realności 13 Mor. 678 □ mającej, za 725 f kupionej potrącono na budynki mieszkalne i gospodarskie tylko 37 f 30 x !!

4 Branice ~~Branice~~

W zestawieniu inspektoracki wykazaną renta gruntowa z przypadków kupna tej gminy na 6 f 41 x a dochód katastralny na 4 f 28 x cm, więc znacznie niższy. Lecz ~~jakim sposobem osiągnięto~~ te rezultaty osiągnięte zostało tym sposobem, iż rentę gruntową z cen kupna ~~obliczaną~~ podniesiono znacznie

Krowodrza (Mogiła okrąg)

Kopt

21

Krzesławice 20/7 89 r.

Szanowny Sąsiedzie

Czyniąc zadosyć żądaniu Szanownego Sąsiada, pojechałem na Hołodynie — i znalazłem Budynki mniej więcej wartości następującej —

Dom drewniany deskami zewnątrz szalowany z sienią kuchnią — 4ma dość dużemi pokojami i piwnicą w pożądnem zamknięciu i w dość dobrym stanie Złr 1300.

Stodoła z 2 boiskami — —	400
Stajnia, przy niej małe mieszkanie	250
Szopa na narzędzia i drwalnia —	120
Stodołka na siano — —	80
Razem —	2.150 —

Budynki te kosztowane były w wartości — 1800 Złr —

[illegible] - [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] - [illegible] -
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] -
[illegible] [illegible] [illegible] -
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] -
[illegible] [illegible] [illegible] -
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

100
18

82
8 2/10
---
73 8/10
27

70

100
85
77 1/2

2 ad Mogiła

23.

~~(L. Dyr. Sk 4069)~~

lata rzeczone. Na żądanie ~~Komis~~ nasze przysłał teraz c.k. urząd powiatowy Krakowski ~~w Nowie~~ pod dniem 24 Lipca 1869 ~~[illegible]~~ protokół zdziałany z wójtem gminy Branice, w którym też ~~podał~~ oświadczył że w gminie rachunków o wydatkach i dodatkach nie prowadzono i że on tylko z ~~pamięci~~ prawdopodobną ilość tych wydatków podać jest w stanie. Podał więc je tylko z pamięci za lata 1855 do 1864 w różnych cyfrach na różne potrzeby i wypadło ztąd na morg już nie 1 f 12 x cm lecz 1 f 14 x w.a. – Jak jednak to podanie jest zrobione na wiatr, mylnie i jak ~~nie~~ jest godne wiary, ~~a może tylko w nadziei, iż wykazanie wielkich ciężarów gminnych może ulgę sprowadzić w ciężarach gminnych,~~ dowodzi już ta okoliczność, że na lata 1855 do 1864 podał po 40 f 40 x na utrzymanie Rady powiatowej, której wtedy jeszcze nie było, gdyż dopiero od r. 1867 wprowadzone zostały. Zdaje się iż wójt w tem podaniu nagromadził z pamięci wszystkie jakie kiedykolwiek były wydatki, chcąc je wykazać wysokiemi w nadziei, iż takie wykazanie sprowadzić może ulgę w ~~ciężarach~~ podatkach; nie rozróżniał on ~~nawet które~~ które ciężary spadają na osoby i rodziny a które na grunta i rozdzielił w podaniu na morgi takie wydatki, które z mocy ustaw nawet nie mogą być rozłożone inaczej jak podług podatku. F Podał ~~n. p.~~ dalej 135 f rocznie na utrzymanie kościoła i budynków parafialnych

Kościelne

Rady powiatowej u nas

F Podał n. p. kwoty na podwody, na ~~warty nocne~~ stróżów nocnych, które to ciężary jednak rozkładają się w naturze na Nr domów lub na rodziny. ~~Dodać tu należy, że stróże nocni pilnują~~

Mówić wiemy, że ~~taki~~ Konkurencye do parafii rzadko przychodzą, bo tylko w latach w których co nowego stawiać lub główne naprawy czynić potrzeba.

Nadto dodać potrzeba uwagę, że Konkurencya do kościoła nie jest ciężarem gruntowym lecz ciężarem osobistym parafian, że ten ciężar nawet podług ustaw nie przechodzi do nabywcy wraz z gruntem, gdy każdy właściciel gruntu ~~każdy~~ kontrybuje tylko do tej parafii lub synagogi do której należy. Nie powinien więc ten ciężar uwzględniany być przy obliczaniu rentowej. Również nie powinien być dodawany do renty gruntowej ciężar utrzymania drogi, lecz raczej powinien być od niej ~~jako wydatek~~ odtrącony, ~~bo~~ tem bardziej gdy nowy nabywca gruntu nie zapłaci za grunt mniej ~~lecz za~~ dla tego że są drogi lecz zapłaci właśnie więcej, a nie zapłacił by nic gdyby żadnych dróg nie było.

3 od Mogiła

~~do pewnej parafii. Rozpo=~~
~~nawszy tę rzecz zasadniczo~~
~~nie można zaprzeczyć,~~
~~że wartość kapitałowa~~
~~tych dodatków rzeczonych~~
~~nie powinna być dodawana~~
~~do ceny kupna celem obliczenia~~
~~wartości gruntu, gdyż~~
~~wydatki lokalne porządek~~
~~na policyę miejscową~~
~~niemniej na drogi n. p. na policyę~~
~~miejscową, na drogi są wprawdzie~~
~~ciężarem, bez przynos~~

do pewnej parafii. Że dodatki na potrzeby miejscowe w ogóle nie powinny być uwzględniane przy obliczaniu wartości gruntów, to wykazałem już w piśmie innem.

5. Czyżyny

Od ceny kupna realności, sprzedanej za 2000 fr. potrącono ~~tylko~~ na budynki mieszkalne i gospodarskie tylko 167 fr. Członek jednak komisyi krajowej, znający tę realność, twierdzi że budynki tam warte około 600 do 800 fr. ~~700 fr. do 1000 fr.~~

NB F p. Szumańczewski,

6. Dziekanowice

W jedynym przypadku kupna wziętym z tej gminy, w którym folwarczek był sprzedany za 4250 fr., potrącono od ceny kupna wartość propinacyi, którą tym sposobem oszacowano, iż dochód z propinacyi, wynoszący 112 fr. w.a. pomnożono przez 10 i ztąd wypadł kapitał propinacyjny na 1120 fr. W.a. Dla wykazania wartości mniejszej pomnożono dochód przez 10, gdy przeciwnie w biurach skarbowych, w których wymierza się należytość od przeniesienia własność mnoży się dochód propinacyjny przez 20 bo tam wykazanie wartości większej jest dla skarbu korzystnem. Dwiema więc miarami mierzą urzędy skarbowe tę samą rzecz. Nie jestże to

NB

fiskalizm najoczywistszy, potępienia godny?—

7 Gebułtów

W jedynym przypadku wziętym z tej gminy przez Komisarza Katastralnego wykazał urząd podatkowy, że realność ~~kupna~~ składała się z gruntu 6½ Mor. i z budynków mieszkalnego i gospodarskich. Otóż z ceny kupna 750 fr. w.a. potrącono na te budynki tylko 2 fr 50 x w.a. ~~[illegible]~~ Jakże drzewo z budynków na opał więcej warte!!—

Takie szacowania oczywiste nawet ze zdrowym rozsądkiem się nie zgadzają.

NB budynki 2 f 50

8. Głęboka w dwóch przypadkach wziętych z tej gminy (z r. 1855 i 1863 przyjęto ~~[illegible]~~ podobnie jak w Branicach ~~Kon~~ ciężary gminne po 2 fr cm od każdej realności, ~~sprzedanej~~, z których jedna opłaca podatku gruntowego z dodatkiem ⅓ tylko 3 f 31 x a druga 3 f 52 x F. Przyjęto te ciężary (w kwocie 2 f) na podstawie jakoby zeznania wójta, które wójt jednak nie chciał podpisać. ~~Kapitał~~

F więc ciężary gminne wynosiły ~~57%~~ i w pierwszym przypadku 57% w drugim 52% od podatku.
F zanotowanego ~~na wykazie~~ przez K

9. Karniów

Przy 3 przypadkach kupna, wydarzonych w r. 1855 i 1856 przyjęto wydatki gminne po 1 f 3 x cm na podstawie zeznania wójta, ~~[illegible]~~ danego w r. 1863 ~~lub~~ i na budynki potrącano dowolnie i mało.

10. Koźmierzów przy realności kupionej za 550 fr w.a. przyjęto na budynki tylko 10 fr !!

NB

11. Krowodrza.

W tej wsi, leżącej pod Krakowem, bywają nawet letnie mieszkania Krakowian. W przypadkach kupna wziętych z tej wsi ~~potrącano~~

~~wartość budy~~ przyjmowano wartość budynków dowolnie i małą.

Jako przykład niech posłuży, że ~~przy realności w poz. wykazu~~ w poz. 9 wykazu przytoczona jest ~~sprzedaż~~ realność, którą w r. 1861 kupił Prezes apelacyjny p. Kopf ~~#~~ raczej na mieszkanie letnie ~~F~~ i zapłacił za nią 4000 fl., ~~potra~~ a przy tej realności potrącił Komisarz Katastralny ~~na budynki~~ tylko 500 f na budynki, które zapytany przez nas p. Kirchmayer ~~F~~ opisał i oszacował jak następuje:

~~F nie~~

~~F~~ niż na gospodarstwo

w liście z 20 b. m.

dom drewniany ~~z 4~~ o 4 pokojach, kuchni i piwnicy	1300 f
Stodoła z boiskami	400 f
Stajnia i przy niej małe mieszkanie	250 f
Szopa na naczynia i drwalnia	120 f
szopka na siano	80 f
razem	2150 f

więc 4 1/4 razy tyle niż przyjął Komisarz Katastralny. Budynki te są nawet ~~F~~ asekurowane w wartości ~~50~~ 1800 fl.

~~F~~ przez p. Prezesa apelacyjnego

~~Na Jednym z dowodów~~ ~~Jako dowód, że tym~~ ~~manipulowaniem z budynkami czyli~~ (potrącaniem) zbyt małego kapitału za ~~nie~~ budynki, Komisarz Katastralny doprowadził do obliczenia wysokiej renty gruntowej ~~F~~ ~~na~~ to się okazuje także i z tej okoliczności, iż w jedynym przypadku ~~F~~ w którym grunt sprzedany został bez budynków, wypadła renta gruntowa z Morga

~~F w Krowodrzy,~~

~~F (poz. 8 wykazu)~~

Takiem to manipulowaniem z budynkami wyprowadził Komisarz Katastralny ~~F~~ rentę gruntową z Morga na 10 f 36 x cm, ~~gdy dochód ku ... i przeciwstawił go dochodowi~~ i porównał go z

~~F w Krowodrzy z cen kupna~~

czystym dochodem katastralnym
który w tych samych
realnościach wynosi z
Morga 8 f 40 x. — W jedynym
jednak przypadku (poz. 8
wykazu), w którym grunt
sprzedany został bez
budynki, w którym
więc niemożna było
manipulować wartością
budynków, obliczona
została renta gruntowa
~~na~~ z Morga na 7 f 58 x, ~~a~~
~~więc~~ prawie równa z
dochodem katastralnym
wykazanym na 7 f 40 x

12. ~~Lubocza~~
~~w jednym przypadku z tej~~
~~gruntu wziętym, przyjęto~~
~~budynki tylko w wartości 10 f~~

12. Lubocza
wartość budynków tylko 10 fr!!

13. Mogiła
wartość budynków dowolna,
w jednym przypadku także
tylko 10 fr!!

14. Pękowice
W przypadku (poz. wyk. 1) w którym
~~1 M.~~ 1½ Morga sprzedane zostały za 125 f
potrącono z ceny kupna na bu-
dynek 10 fr!!
W tymże przypadku jednak
oszacowano wymówione ~~mies~~
dożywotnie użytkowanie 1
pokoju i 10 zagonów (⅓ Morga)
pola na 4 f 45 x cm, które ~~kapitał~~
pomnożono przez 10 i wypadł
stąd kapitał 47 f 30 x, do ceny
kupna dodany. Przyjmując ⅓
Mor. najwięcej na 2 fr rocznie, więc
w 10 razowym kapitale na 20 fr,
pozostanie jeszcze 27 f 30 x jako
wartość kapitałowa dożywotniego
mieszkania w jednym pokoju, w
tym samym domu, którego całą wartość
przyjęto na 10 fr!!

15 ~~Przedsiębiorstwo~~
wartość budynków przyjęta
także dawalnie i nato.
W jednym przypadku realność
kupiona za 50 fr, w drugim
inna realność za 13257
i w obudwu przypadkach
wartość budynków
przyjęta dawalne po 10%!!

~~16 Prądnik biały~~
16. Prądnik ciężki

Tu podobnie jak w Brzanicach
~~Kapitał odpowiadający~~
dolicz. do ~~czterem gminom i Konkurrencyjnym~~,
~~które do dodatki które przyjęto~~
~~jako po 1/20 x w. a. z morga~~,
~~nie~~ dodatki przyjęto bez
rozpoznania zkąd pochodzą,
i czy istotnie na gruncie ciężą
po 1/20 x z morga.

T do ceny
kupna
dodatki
~~ceniono~~
gminne i
konkurren=
cyjne nie
kapitalizowane
mnożeniem
przez 25. ~~tu~~

W tej gminie doliczono do ceny
kupna jakieś wydatki patronatowe
(Kostrowice Gmina), które
~~przyjęto po 1/20 x z morga i~~
~~mnożono~~ kapitalizowano mno-
żeniem przez 25. ~~XX~~ Wydatki te/

/ wykazane
zostały po
1/20 x od morga
i policzone
w pojedyńczych
przypadkach
w następujących
kwotach:

~~Słowem nie znamy stosunków~~
w Prądniku, wiemy jednak że u nas
gmina nigdzie nie ma patronatu
i że nawet wydatki gminne
na Kościół tak wielkie bywają
na ~~Kościół~~ ~~a radio~~
nie są, a radio

Numer porządkowy	Przestrzeń realnie		Podatek gruntowy z dodatkiem 3/5		Wydatki patronatowe po 1/20 x z Morga		Wzrost wydatków patronatowych wynagrodzony od podatku	Rok zawarcia Kontraktu Kupna
	Morg.	Józio	fcm x		fcm x			
1	6	781	8	11	7	25	91 %	18 55
2	7	915	11	20	8	39	76 %	"
3	6	781	8	12	7	25	91 %	1856
4	6	1220	3	37	7	43	213 %	1858
5	7	223	4	36	8	12	178 %	"
6	4	1070	4	30	5	19	148 %	1859
7	11	213	7	12	12	42	176 %	"
8	7	166	4	35	8	6	177 %	1860
9	4	874	4	27	5	12	117 %	"
10	4	1108	5	53	5	21	91 %	1862
11	7	223	4	36	8	9	174 %	"
12	6	752	5	29	7	23	135 %	1864
13	4	845	6	23	5	10	81 %	"
Summa z wszystkich przypadków			79	1 96	49		121 %	—

wzglądem tych ~~wyp~~ wydatków, których ~~wzglądnięcie~~ i kapitulizowanie i dodanie

Chociaż nie znam stosunków ~~Gm~~ tej gminy, lecz wiem że u nas gmina nigdzie niema Patronatu, a gdyby nawet pod tem słowem Komisarz rozumiał wydatki konkuremyjne na kościół, to one nie mogły być tak wielkie ~~i nie mogły być równe~~ we wszystkich latach od 1855 do 1864, dodać jeszcze tu należy ~~a przecież~~ ~~Takowe dodać należy~~ że wydatki na kościół nie ciężą na gruntach lecz na osobach parafian, więc tu nie powinny być uwzględnione

W Prądniku białym, tak jak i w innych gminach, potrącano na budynki kwoty dowolnie i chociaż wyższe niż w innych gminach lecz zawsze ~~i zw~~ i w ogóle za małe, ~~w trzech przypadkach (tylko 25f, 15f i 7f 30x na budynki. Ztąd też~~ wyrósł taki rezultat, że z ~~15~~ 13 przypadków kupna obliczono ~~rentę z ceny kupna~~ rentę gruntową z Morga na 9f 5~~x~~, ~~więc o 1f 3x wyższy od~~ a dochodu katastralnego ~~który wynosił 4f 53x~~ na 3f 53

Między temi przypadkami był jeden w którym kupiono grunt bez budynków i właśnie w tym ~~jednym~~ przypadku renta gruntowa wypadła na 3f 54x z Morga, więc o 1f 44 niższa od dochodu katastralnego, który w tym przypadku wynosił 5f 38

Jak w innych gminach tak i w Prądniku białym potrącano na budynki kwoty dowolnie i mniejsze od wartości rzeczywistej, która w tej gminie położonej pod Krakowem jest większa.

do ceny kupna obliczona cena kupna znacznie podwyższyło, służą te same uwagi, które zamieściłem co do podobnych wydatków przy gminie Branice

konkuremyjne

znacznie mniejsze od rzeczywistej wartości budynków. Gmina ~~gdy nie znaczy, że~~ ~~Morga gmina~~ ~~ta~~ leży pod Krakowem i wartość budynków musi w niej być większą. to ~~trzech ztąd~~ trzy ~~też~~ potrącanie małej kwoty na budynki

znacznie wyższy od dochodu katastralnego

~~Nr~~ (poz. 11 wykazu)

S ½ ad Mogita

17. Grodnik czerwony

W tej gminie przyjęto ~~jakieś~~ patronatowe (3) ~~jakieś~~ po 8½ x z morga bez wyjaśnienia co te wydatki ~~wydatki~~ ~~wydatki~~ Wartości budynków ~~przyjmowano~~ przyjmowano dowolnie i w ogóle zbyt małe. Tym sposobem z 15 ~~przypadków~~ ~~takich~~ w tej gminie ~~tylko~~ ~~tylko~~ ~~jeden~~ przypadek (Proszkowski) w którym kupiono grunt bez budynków, w tym przypadku już nie można było manipulować potrąceniem małej wartości budynków, i wypadła (od morga) renta gruntowa na 3 ~~f~~ 54 ~~x~~ ~~a zatem~~ ~~dochody~~ dochody katastru, ~~które~~ które w tym przypadku wynosi na 5 ~~f~~ 38 x, ~~więc~~ ~~znacznie~~ większy

F przy scalnościach wtórnościach jakieś wydatki

H obliczono rentę gruntową z morga na 5 ~~f~~ 56 x (wiosna) 1 morga 0 ~~f~~ 3 x (wiosna) ~~wiosna~~ ~~nie~~ ~~czas~~ ~~tylko~~ dochód katastralny który wynosi ~~nie~~ 4 ~~f~~ 53.

W tej gminie ~~tylko~~ ~~tylko~~ jednak ~~tylko~~ jeden przypadek (Proz. wyk. II) w którym

J zatem nie ~~mniejsza~~ większa bez 0. 1 ~~f~~ 44 x ~~nie~~ mniejsza od

18. Raciborowice

W tej gminie szacowano dowolnie bez dokładnych śledzeń. W przypadku ~~wyk~~ zapisanym w wykazie poz. 1 potrącono od ceny kupna na budynki mieszkalne i gospodarskie tylko 10 ~~f~~ zaś uznane dożywotnie mieszkanie w domu i użytku ~~zagonów~~ 20 zagonów (⅔ hor.) pola oszacowano rocznie na 10 ~~f~~ cm i to pomnożono przez 15, z kolei wypadł kapitał 150 ~~f~~ cm, dodany do ceny kupna. Przyjmując na ⅔ morga dochód najniższej klasy jakiej jest w katastrze wykazany 5 ~~f~~ ~~razy~~ i mnożąc go przez 15 ~~f~~ wypadnie 75 ~~f~~, więc z powyższego kapitału 150 ~~f~~ pozostaje 75 ~~f~~ na dożywotni użytek mieszkania, przeto ten użytek mieszkania przynosi ~~jest~~ 1½ razy wyższy od wartości całego domu i budynków gospodarskich

19. Ruszcza

W tej gminie wzięto dwa przypadki kupna gruntu z budynkami; w pierwszym ~~od ceny~~ potrącono od ceny kupna 1375 fr. na budynki tylko 25 fr., w drugim od ceny 450 f. potrącono tylko 20 fr., to oczywiście za mało.

Z 6ciu przypadków obliczono w tej gminie rentę gruntową na 7 f 50 x, a dochód katastralny na 5 f 84 x z Morga.

~~Gdy jednak wyłączymy dwa przypadki przyjmiemy~~

Z tych jednak 4 przypadków, w których kupione były grunta bez budynków, w których więc nie można było przy obliczaniu podnieść wartości gruntu przez potrącanie małej wartości budynków, wypada renta gruntowa na 6 fr., ~~5 f 39 x. cm~~, więc mało ~~co mniejsza~~ co większa od dochodu katastralnego, który w tych przypadkach wynosi 5 f 39 x

F Wróżenice Wyciąże

20 Rakowice, Sulechów, Tonie, Wadów, F

wszędzie na budynki ~~zbyt~~ potrącano kwoty dowolnie i ~~zbyt~~ w ogóle zbyt małe ~~potrącano i dowolnie~~ bez opisania budynków i wiarygodnego wyśledzenia ich wartości.

~~Wadów~~

21. Węgrzce pod Krakowem, gdzie są także mieszkania letnie przy szosie. Tu także na budynki potrącano kwoty dowolnie i mało.

22 Zastów Na podstawie niby zeznania ~~wyja~~ wójta przyjęto dla 3 przypadków kupna wydarzonych w r. 1856 i 1860 na wydatki gminne i konkurrencyjne po 75 x a na wydatki patronatowe (?) 5 x, razem 80 x wal. austr. z Morga, i policzono

~~przy realizacji~~ na te wydatki przy ~~tych realizacjach~~ jednej realizacji 5 ℔ 88, przy drugiej 12 ℔ 64 x, zaś przy trzeciej realizacji płaci w podatku ~~z dodatkiem~~ gruntowem z dodatkiem 1/3 tylko 5 ℔ 12 x, 9 ℔ 69 x, 17 ℔ 17 x i przeto te realizacje w dodatkach gminy ~~i konkurrencyjnych~~ przeciętnie tylko ~~taki procent~~ ~~25~~ od podatków, ~~o ile nieruchomość~~ który nawet podług ustaw nie jest dopuszczalny

23 Zastawie

W jednym przypadku wziętym z tej gminy ~~potrzeba~~ na wartość ~~mieszkalnego~~ budynku tylko 12 ℔ 30 x za, zaś na ~~dożywotnie~~ wyrażone dożywotnie mieszkanie w tym samym budynku ~~dadano do ceny Kupna 112 ℔ 30 więc to razy więc nie przyjęto wartość tego samego budynku~~ 112 ℔ 30 x, który dadano do ceny Kupna.

Za na Utrzymanie 30 zagonów (1 morga) gruntu płaci rocznie 15 ℔ i pomnożono te kwoty przez 15, z kąd wypadł Kapitał

24. Zielonki

W tej gminie przyjęto, na podstawie ustnego ~~nadania~~ następujące wejścia wydatki gminne, konkurencyjne i patronatowe, ~~przewyższające rozsądku, i tak możliwa mogą~~.

Numer porządkowy wsi czyli Komisarza Katastralnego	rok zawarcia Kontraktu Kupna	Realności czyli kapitał podatku gruntowego z dodatkiem 1/3		Wydatki dobrowolne gminne i konkurencyjne		patronatowe		Przeciętnie		Przeciętnie wydatki dobrowolne do kapitału wynoszący od podatku
		℔	x cn	℔	x cn	℔	x cn	℔	x cn	
1	1855	5	22	4	—	2	—	6	—	111 %
2	"	12	19	10	30	5	15	15	45	127 %
3	"	8	20	10	30	5	15	15	45	189 %
4	1856	13	▮	11	30	5	45	17	15	132 %
5	"	2	3	2	—	1	—	3		146 %
6	"	1	27	2	15	1	7	3	22	232 %
Suma z wyjątkiem przypadków		42	32					61	7	143 %

67.
79
603
469
5293

46

Takie wydatki lokalne są niemożliwe, a gdyby przypadkiem w którym roku mogły się były wydarzyć to były wyjątkowe i nie mogły wpływać w całej swojej cyfrze na wartość gruntów. ~~o wydatkach patronatowych w co do wydatków patronatowych~~ już wyżej przy gminie ~~Brodnik Biały~~ Branice umieściłem moje uwagi. Uwzględnianie takich wydatków przez dodanie 25 krotnych ich cyfry do ceny kupna musi całkiem zwichnąć obliczenie i doprowadzić do najfałszywszych rezultatów. ~~Przez dodawanie tylko ka~~ W cenie kupna ~~6881 f 35 x 6 przypadków~~ za 6 realności na 6881 f 35 x obliczonej zawarta jest kwota 1528 f 7 x za rzeczone wydatki; ~~i to~~ potrącając ~~tylko~~ tę kwotę zostanie 5323 f 18 x, co rozdzieliwszy na 39½ morgów wypadnie na morg kapitału 135 f 32 x a renty gruntowej 4%towej 5 f 25 x cm zamiast 6 f 58 x cm, które komisarz katastralny, przez dodanie ~~rzeczonej summy~~ rzeczonych kwot za wydatki miejscowe, obliczył. —

I w tej także gminie potrącano za budynki kwoty ~~zbyt~~ dowolne i zbyt małe jedynie na podstawie ustnych podań wójta, który z jednej strony podał małą wartość budynków ~~zapewnie z~~ może z obawy, aby podatku budynkowego nie podniesiono, a z drugiej strony podał wielkie dodatki gminne, konkurencyjne i patronatowe może w nadziei, że przy tak wielkich ~~podatkach~~ wydatkach publicznych miejscowych umniejszą podatki. W jednym tylko

Nie wiem co rozumiano pod wydatkami patronatowemi, gdy patronata gminy nie mają, i jeżeli to są konkurencye do kościołów, to o nich

79

60
3628
316
468
474

4
40
9.25

6) od Mogiła

~~W przypadku wykazanym zapisanym w wykazie poz. 8 poz. 2 wykazu~~ przypadku (wykazu № 4) wykazano kupno gruntu bez budynków i tam obliczono rentę gruntową ~~na 6 f 10 x z Morga, a czysty zaś dochód~~ gdy w tym przypadku potrąci się kapitał ~~policzony na memoriał~~ błędnie policzony za dodatki gminne i konkurrencyjne, to ~~zostanie~~ się okaże renta gruntowa na 4 f 34 x, więc o 1 f mniejsza od dochodu katastralnego, ~~który w tym samym przypadku wynosi 5 f 34 x~~. Komisarz zaś katastralny przez ~~dodawanie~~ potrącanie małej wartości na budynki a przez dodawanie znacznego kapitału za wydatki miejscowe wyprowadził ~~z 6ciu przy~~ z przypadków kupna dla gminy Zielonki rentę gruntową na 6 f 58 x z Morga, więc o 2 f 27 x cm większą od dochodu katastralnego, obliczonego z tych przypadków przeciętnie na 4 f 31 x cm

W przypadku, zamieszczonym w poz. 2 wykazu potrącono za budynki 200 f; zaś za wymówione prawo dożywotniego ~~użycia~~ użytku mieszkania i 2 Mor. 31 zagonów (więc około 3 Morgów) ~~pola~~ roli policzono rocznie 54 f 30 x, co pomnożono przez 15 i wypadł ztąd kapitał 817 f 30 x, który dodano do ceny kupna. Liczono dochód z ~~gru~~ 3 Morgów po najwyższej cenie katastralnej a 7 f 40 x, wypadnie

F w stosunku do dochodu katastralnego znacznie mniejszą niż w innych przypadkach; obliczono ją na 6 f 10 x z Morga, więc mało co więcej od dochodu katastralnego z tego gruntu na 5 f 34 x wykazanego, – a

23 f, co pomnożywszy przez 15, uczyni 345 f, więc od powyższej Summy ~~za dożywo~~ 817 f 30 x za dożywocie przyjętej pozostanie jeszcze 472 f 30 x za dożywotni użytek budynek, którego cała wartość przyjętą została na 200 fg!!

~~Podobna sprzeczność jest także między~~

Podobna sprzeczność między przyjętą wartością ~~gr~~ budynku a wartością dożywotniego w nim mieszkania zachodzi także w przypadku wykazanym ~~pod l.~~ w poz. 5, gdzie na ~~jako~~ wartość budynku potrącono od ceny kupna 80 fg, a za dożywotnie w nim mieszkanie z dodatkiem 2 zagonów (1/16 Mor.) pola policzono i dodano do ceny kupna 90 f

I Bibrca — Wegsta Wotuty

1 stück Dyrbündr ům 25 f

im rechten Feller ist Dübygrding von 22 Lorten zabra
mit 125 f. an Lenk Hauswandkammer Dübygrding
im Zentzgrich rutfuretem (więtu mé nalézte dadawaí)
im 2ten Feller rbenfalls Dübygrding Majoum Lygrys
(und) 52 Lorten 67/30 x an Lenk
Hne. wandkammer Dübygrding im Zentz.
Lgrich nicht rutfuretem

Konisarz w obu przypadkach
dadat do ausgading zům Zentzgrich

---

nie wiedzieć ory Ausgading na wsi
ory nastawo —

II Cwikcé opuścić / nie wiedzieć dla czego

III Czyżyny 1 wypadek Wiktor Serkowskiego am 24/11.1202 za 2000 f
kendynki przypadł za 167 f. — Szmaragdzki
żna i mówił, że ten kendynki warty 800 a 1000 f
drugi wypadek opuścić, co tańszy —

IV Bonarow Hall z Hawrot am Hawara 13 6/8 Jug. 725 f. —
Mosu = 2 wattfl. 1706. ům 37/30 x

V Branice napisać sobie że communal i Lonenkommy
nieblogne Lgrr Jug 1/12 x am i takk rachować
we wszystkich wypadkach nicht,
wydarzonych od 1855 do 1864 — co nie może
być i bo nie było rowna w Kendyn rathe,
a to miało być brane vom verkaufpreis —
nie może być tutaj i dla tego, że te dodatki
w pojedyńczych wypadkach według jego
rachunku wynoszą od ordinairen nicht

1/3 zu fegeny	ord. mit 1/3 zufegung	am	communal Lonenkommy	am	dopust %
1 stück 1855 —	4/18		3/20 x	am	78
2 " 1856 —	1. 45		1. 26 3/4		83 %
3 " 1857 —	7. 32		7. 11 3/4		96 %
4 " "	2. 37		2. 29		95 %
5 " "	3. 19		3. 35		108 %
6 " 1859	2. 17		2. 9 1/2		94 %
7 " 1860	1. 22		1. 36		117 %
8 " 1858	7. 32		7. 11 3/4		96 %
9 " 1860	1. 36		1. 52 1/2		117 %
10 " 1861	1. 22		1. 36		117 %
11 " 1861	2. 30		2. 42		108
12 " 1861	5. 10		5. 38 1/2		109
13 " 1864	2. 28		2. 47 1/4		113
Summa	43/48		43/36		100 %

Summa —

(1½ Morgen)

Fall 2 — 112 f. wohngebäude 10 fl. — doch Steuer davon geringst 93 x daher 9% von Werthe

" 3 — 350 f. pro circa 6 Jahr —
für wohn- u. Werth. geb. wurde abgeschlagen nur 35 fl. —
doch wurde für 5 Monate ausbedungene Wohnung in demselben Wohngebäude zugeschlagen — 5 f 20 !!

" 9 — 237½ f. ö. w. pro 3 Jahr
für wohngebäude abgeschlagen nur 7 f 50 x ö. w.
aber für lebenslängliche Wohnung in demselben Gebäude gr. 1. 25 jährlich zehnfach abgeschlagen zusammen 12 f 50 x ö. w.
also um 66% mehr als der Taxatalwerth des Hauses selbst — !!! —
das Haus zahlt doch 93 x Steuer wenn es nur 7 f 50 x werth ist so zahlt es 12½% vom Werthe !!

VI Dziekanowice Gut 51 Mor. 4250 f. — odtrącili 810 f. na budynki
propinacya 112 f. Kapitalizowała mit 10
więc 1120 f. — najmniej 12 powinien
~~jeżeli 112 f brutto to wyjdzie~~
czemu bei Gebührenbemessung 20 razy

VI Głębotka dwa wypadki z r. 1855 i 1863 w obudwuch przyjęto
nie z verkaufsjahr ale na pamięć
Communal- u. Conc. beiträge 2 fl. CM
a ponieważ ordin. zamt ⅓ Zuschuss jest
w jednym 3 f 31, w drugim 3 f 52 x —
więc te Beiträge wynoszą w pierwszym
57% w drugim 52% od podatku —
to nie podobne —
i nie mogło być równe 1855 i w. 1863

VII Karmów 3 Fälle 1855 u. 56 — ~~Gebäude nur~~
Szreiber 250 f — 275 f — 200 f
Gebäude nur 30 f — 36 f 15 — 20 f —
u. Com. u. Conc. beiträge überall 1 f 3 x cm —
nie prawda, bo ~~wiek~~ zbyt wielki procent
od podatku —
a nadto jeżeli z każdego sprawiono
to nie granice lecz na domie —

VIII Kośmierzów 1 Fall — 4 Mor. 571 □ za 550 f. W. a. 1864
Gebäude nach Angabe des Vorstandes
welcher Unterschrift verweigert nur 10 fl.

Zad Kleb, Negata

XVI Bradnik murowany ~~cmentarny~~ ~~przy~~ kościele
~~parafialnym~~ ~~rzymsko~~ katolickim w Bratucicach
Patronat kościelny 8½ ~~ar~~ ~~ha~~ ~~ar~~ ~~ha~~ ~~ar~~ ~~ha~~

XIX Sulechów 1 Fall bei 12 Jahr 75 ofl.
mahn- u. wirthsch. geb. nur 30 fl. !!
Ausgedingen wohnung lebenslänglich
u. manche (?) Gdstücke
jährlich 5 fl. X 15 (?) — 75 fl.

XX Tonie — dwa tanie — ex 1857 u. 1862 —
mówi nicht vermessen, daher nicht
anwendbar —
wziął jeden wypadek droższy ex 1855
6 M. 346 za 625 fl. budynki tylko 25 fl.

XXI wodów 1. 4 M. 600 □ — 425 fl. — Geb. werth 15 fl. wohngebäude
2. 4 663 — 625 fl. " 25 ~~nicht angegeben~~
Ausgedingen wohnung u. Garten 5 fl. jährlich
zahlbar 50 fl.
w tem Garten 97 □ = 25 x więc
wohnung najmniej 4 fl. 30 x X 10 = 45 fl.

3. 4 J. 322 — 555 fl. — Geb. werth 10 fl.!
4. 4 J. 595 — 500 fl. " 8 fl.
5. 4 J. 425 — 500 fl. " 25

XXII węgrzec ~~Gebäude~~ 2500 fl. — Gebäudewerth 605 fl. im
Kaufschillinge nicht enthalten
mieć nie potrzeba
Fall 11 — około 17 Mor. 3000 fl. Geb. 200 fl.
(zaś 1 unbrauchbar circa 4 Jahr 650 fl.
Gebäude 525 fl. — unbrauchbar
wegen zu hoch angegebenen
Gebäuden —
Fall 1, 4, 6, 9 ta sama realność
1855, 58, 60, 62 zawsze
Gebäude 605 fl. —
Im Jahre 11 Fälle bei Krakau
mieszczanie kupują przy szosie
domki —
na budynki wszędzie mało

XXIII ~~Wyższe bank~~ dwa przypadki —
opuścił przypadek sprzedaży
Nat. Bank Popielowi Powtórn. 19/11 1860
82 J. 1264 □ bez budynków 4000 fl. ów

3 Mogiła

XXIV Zastów

	Stem mit 1/3	Comm. u. conc. Beiträge aus 3 Jahren	Patronats	Zusammen
1 Fall 1856.	5 f 12	4.69	31 x	5 f podpisał wójt
2 „ 1860	7.69	~~gr. Jahr 75 x~~ ~~in Jahren 80~~		5 f 88
podał wójt że com. u. conc. beitr. gr. Jahr 75 x a Patronatsbeit. 5 x razem gr. Jahr 80 x				
3. 1860	17. 17			12 f 64
wie oben				

XXV Zastawie Wohnungsgenuß lebenslänglich ~~[illegible]~~ als Hausvorsteher

XXVI Zielonki

	ord. St. 1/3 Zuschuß	Com. u. conc.	Patronats für Jahr	Zusammen	
~~1 Fall~~					wójt ~~podpisał~~ nach mündlicher Ausgabe des Gemeindevorstehers im J. 1865
1 Fall 1855	5 f 22 x	4 f	2 f	6 f	
2. „ 1855	12 f 19	10 f 30	5 f 15	15 f 45	
3. „ 1855	8 f 2[illegible]	10 f 30	5. 15	15 f 45	
4. „ 1856	13 f 1[illegible]	11 f 30	5. 45	17 f 15	
5 „ „	2. 3 x	2 f	1 f	3 f	
6 „	1. 27	2 f 15	1 f 7	3 f 22	

~~Dus gelang 15 [illegible]~~

(NB!!)

4

Ausgabe des Aufsehers 1865

O rzeczach z 1855 i 1856

nach mündlicher Ausgabe des Gemeindevorstehers

Jan Orzechowski

także i budynki szacowane nach dessen mündlicher Ausgabe

2ter Fall 10 Jahr 421 za 745 f
Gebäude 200 f Wohn- u. Werth.

Ausgeding 3 Jahr u. Wohnungsgenuß
lebenslänglich — jährlich 54 f 30
mit [illegible] przez 15 —
3 Jahr = Höchstens 24 f
bleibt 30 f ~~[illegible]~~ × 15 = ~~[illegible]~~ 450 f
więc 3 razy tyle jak werth —
i multiplikować przez 15

34.f30.
15
170
34
510 f 30

NB

3ter Fall Ausgeding Grund
3 f 45 × 15

5 Fall Ausgeding Wohnung u. 2 Betten Grund 6 f × 15 = 90 f
a Undynek 80 f

6ter Fall — 1 Bett 30 × 20 Fach 10 f

	Rente	Katasten	Dachsen Zeitwerth
Ausfallen 6 Fällen	6 f 58	4 f 31	2 f 27
Darunter 1 Fall ohne Gebäude	6 f 10	5 f 34	36 ×
a odtrąciwszy Kłamliwe Lorenz u. Concurrenz —		4 f 34	

IX Gebuttów 1 Fall Rzepczyński von Buczek
6 M. 465□ za . . . 750 f W. a.
~~Zu~~ Schönderwerth potrącił 2 f 50 x !!
(podatek 93 x wynosi 37% od wartości
Dusgrdiny Erbnuslöwnglich pola oszacował
14 f – mnożył 15 razy dla czego?
i wyszedł wyrok

X Krowodrza pod Krakowem – budynki się
najmują rzemieślnikom krakowskim
więc wiele warto. –
a Fall 9 kupił Kopf Prezes apelacyjny 1861
13 Mor. 203□ za 4000 f. W. a.
potrącono na budynki tylko 500 f
a to właśnie wiele warta więcej niż grunt
b tylko jeden wypadek 8 – 792□ za 65 f W. a.
kupione bez budynków i tam jest
obliczona renta 7 f 58 x a szacunek 7 f 40

XI Lubocza 1 Fall Wohngebäude 10 f

XII. Mogiła ~~Fa~~
3tter Fall 2 J. 185 u. wohn= u. wirthsch. gebäude za 387 f 30 x W.
na budynki odliczył tylko 25 f
Communalausbauung in 5 Fällen von 1855 bis 1859
überall à 33 x W. a. gr. Jahr
Fall 5 – 1 Jahr 447□ – 200 f in wohn= u. wirthsch.
gebäude policzył 10 f

XIII. Pękowice (1ter Fall) 1 J. 808 = 125 f ~~Dg~~ Wohngebäude nach Dusgabe
der Grundr 10 fg –
Dusgrdiny 10 Leute oder 1/3 Jahr ~~[illegible]~~
und Wohnung in 1 Zimmer Erbnuslöwnglich
to oszacował rocznie na 4 f 45 x ~~[illegible]~~ X 10 = 47 f 30
przyjmując 1/3 Jahr maximum 2 f
wypadnie za 1 pokój . . 2 f 45 x X 10 = 27 f 30 x
i dla tego wypadło więc 2 3/4 razy mieszkanie
w 1 pokoju drożej jak wartość całego budynku –
i dla tego wypadła Grundrente 5 f 9 x a Katastr
3 f 15 gr. Jahr

XIV Pleszow – 3ter Fall 5 J. 1303 = 1325 f Ö. W.
Gebäude nur 10 fg O. W.
1ter Fall 1 J. 374□ = 50 f W. – Geb. 10 f W.

(nad Krakowem

XV ~~Srodnik biały~~ 13 dóbr mies 1855 do 1864
wszędzie ~~Ogrom~~ Patrona Wrocławskiego (?!)
rub dnu krzyżem 6 Jestrem 1/20 x o.w.
wkrzyż 1/8 2/4 x cm czyli Jerzy —
!! to oczywista nieprawda za tyle
lat od 1855 do 1864 —

	~~1 trzy = dwie~~	ordynarii mit 1/2 Jahren	Patronowi wrocławskiego
1	~~1 trzy = dwie~~ . 1855	... 8 / 11 cm	7 / 25 1/2
2	" " "	... 11 . 20	8 / 39
3	" . 1856	... 8 . 12	7 . 25 2/4
4	" . . 1858 (1852)	3 . 37	7 . 43
5	" " "	4 . 36	8 . 12
6	. . . 1859	4 . 30	5 . 19 2/4
7	(~~Jego siostra~~) "	7 . 12	12 . 42 1/4
8	. . . 1860	4 . 35	8 . 6 2/4
9	. " "	4 . 27	5 . 12 1/4
10	" 1862	5 . 53	5 . 21 1/4
11	" "	4 . 30	8 . 9
12	. 1864 .	5 . 29 1/2	7 . 23 2/4
13	" . . (647 zł.)	6 . 23	5 . 10 1/4

Budynki były wszędzie i odtrwały
na nie nie pamięć ~~i~~ — zwykle
nuto, bo to pod Krakowem, cześć
się najmiej —

Tylko w jednym wypadku VI 8 sprzedano
realność bez budynków i tam dla tego
~~jest nie patrz~~ gruntowa wypadła sto-
sunkowo najmniejsza bo 5 / 25 x na morg, gdy
w przeciw jest za wszystkich wypadków
9 / 3 , o 5 / 10 x więcej jak Katarzyn —
w wypadku 8, jeżeli odliczymy Patrona
patrona wrocławskiego 1/8 1/2 x wtedy Jerzy
wypadnie razem 8 / 6 1/2 x z kapitału
zwane wynią (202 / 42 1/2) co wynosi
renta 4% na 8 / 6 1/2 Które rozdzielić na
7 klas. wypadnie po 1 / 10 1/2 x cm i o tyle
zmniejszy się renta wykazana na
5 / 25 x, zostanie więc z niej 4 / 15 1/2 a
Katarzyn. drzewk jest 3 / 13 x

!!? Cesat nie wryłem 36

Kronland: Ostgalizien.

Kreis:

Steueramt: Mogiła

Katastral-Gemeinde: ——

Czulice.
Czyżyny.

Zusammenstellung

über

Grund-Käufe.

Lager-Nr. 389. Amtsdruckſ. (F. L. D. Zahl 1175 ex 1865.) — Groß-Concept. M. Nr. 595 ex 1865.

Verkauf			Name des		Des Grundstückes						Katastral-		Reinertrag		Nach den aufgefundenen Käufen										Anmerkung
Post-№	im Licitationswege	aus freier Hand	Verkäufers	Käufers	altes topographisches №	Lage im Riede	Culturs-Gattung	Parcellen-№	Classe	Flächenmaß n. österr. Joch	□Kl.	pr. ein Joch fl.	kr.	im Ganzen fl.	kr.	Kaufpreis der ganzen Parcelle in Conv. Münze fl.	kr.	darauf haftende Steuern und Lasten bestehend in	im Geldbetrage Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Summe des Capitals-Werthes der ganzen Parcelle in Conv. Münze fl.	kr.	daher Capitals-Werth eines n. öst. Joches fl.	kr.	4percent. Rente fl.	kr.	
																Ö.W.													
			Ujvarinis				Wiese	149	I	.	573	9	30.	3.	24.														
							Weingärten	165	–	.	20	–	–	–	–														
			Acubice.				Garten	166	E.	.	18	5	10	.	3.	50.	.	Ordentliche Rinder samt ⅓ Zöchsteuer	5.	36.									
							Acker	167	I	.	854.	5	10	2	45.			Landesfonds-rückstände	.	51.									
154.			Anton	Vinzenz			Garten	168	E	.	19	5	10	.	4			Gründend-lastung	2.	70.									
ex 1863.			Korelas.	Sobjan.	21/15.		Weiden	169	E	.	26	1	20	.	1			Reinzgzuschlg	1	34.									
							Wiese	170	I	.	642	9	30	3	49														
							Acker	238	II	1	771	3	10	4	42														
							Acker	306	III	1	1186	1	55	3	20			Communal ä.											
							Weiden	307	E.	.	150	1	20	.	8.			Concurrenz Z.	5	45.									
							Acker	281	II	1	372	3	10	3	54						15	36.							
							Wirthsh. Gebäude	86	–	.	22	"	"	.	3			capitalisirt	.	.		383.								
							Wohngebäude	87	–	–	19	"	"	.	2														
							Wirthsh. Geb.	88	.	.	16	"	"	.	2			Ribarbeitungs Gebür	.	.		5	42.							

Verkauf: Post-№	Verkauf: im Licitationswege	Verkauf: aus freier Hand	Name des: Verkäufers	Name des: Käufers	Des Grundstückes: altes topographisches №	Des Grundstückes: Lage im Riede	Des Grundstückes: Culturs-Gattung	Des Grundstückes: Parcellen-№	Des Grundstückes: Classe	Des Grundstückes: Flächenmaß n. österr. Joch	Des Grundstückes: Flächenmaß n. österr. □Kl.	Katastral-Reinertrag pr. ein Joch: fl.	Katastral-Reinertrag pr. ein Joch: kr.	Reinertrag im Ganzen: fl.	Reinertrag im Ganzen: kr.	Nach den aufgefundenen Käufen: Kaufpreis der ganzen Parcelle in Conv. Münze: fl.	Kaufpreis: kr.	darauf haftende Steuern und Lasten: bestehend in	Steuern im Geldbetrage Einzeln: fl.	Einzeln: kr.	Zusammen: fl.	Zusammen: kr.	Summe des Capitals-Werthes der ganzen Parcelle in Conv. Münze: fl.	Summe: kr.	daher Capitals-Werth eines n. öst. Joches: fl.	Capitals-Werth: kr.	4percent. Rente eines n. öst. Joches: fl.	4percent. Rente: kr.	Anmerkung
			Gemeinde				Garten	288	II	.	35	7	20	.	10	CM.		Grundlose Wasser sind z Zuschlag	3.	44.									Laut dem Kaufcontracte vom 20ten März 1855 ist der Kaufpreis = 32 fl. 30 kr CM.
			Azyczyny				Acker	411	I	.	710	7	20	3	15	32	30.	Landbau-fondsantheil		30								
							Acker	412	I	.	1134	7	20	5	12			Gründungs-Leistung		15								
	41.		Kazimir Horoda	Johann Kucharczyk			Weide	413	E	.	19			.	2			Communal-Concurrenz Beilagen		40.								
ex	1856.						Wiese	859	II	.	1150	6		4	19				fl.	5.	9.							
							Hutweide	104	—	.	45	5	.	.	12			Capitalisirt	=	.	128	45						
							Wiese	269	II	.	1205	6	.	4	31			Wiederverzehrungs Gebühr		.	9.	47.						
							Garten	287	II	.	247	7	20	1	8													
Wegen Nachtrags-Assecuranz zu den übrigen Kaufobjecten.						/	.	.	.	2	1345	6	38.	18	49	32	30.	.	.	.	138	32.	171.	2.	60.	13.	2	24.	Conv: M.
												CM		CM															

Die 4% Rente des ganzen Kaufschilling-Betrages mit dem Kaufe = 6 fl. 50 kr. CM.

Der Kaufpreis-Reinertrag verhält sich zur Rente wie: 1 : 0.36.

Lager-Nr. 390. Amtsdruckf. Einlagsbogen. (F. L. D. Zahl 1175 ex 1865.) — Groß-Concept. M. Nr. 595 ex 1865.

Verkauf			Name des		Des Grundstückes						Katastral-		Reinertrag		Nach den aufgefundenen Käufen										Anmerkung
Post-№	im Licitations-wege	aus freier Hand	Verkäufers	Käufers	altes topographisches №	Lage im Riede	Culturs-Gattung	Parcellen-№	Classe	Flächenmaß n. österr. Joch	□Kl.	pr. ein Joch fl.	kr.	im Ganzen fl.	kr.	Kaufpreis der ganzen Parcelle in Conv. Münze fl.	kr.	darauf haftende Steuern und Lasten bestehend in	im Geldbetrage Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Summe des Capitals-Werthes der ganzen Parcelle in Conv. Münze fl.	kr.	daher Capitals-Werth eines n. öst. Joches fl.	kr.	4percent. Rente fl.	kr.	
			Gemeinde Kościelniki				Ackerland	17	–	36		5	–					Ordentliche Steuer samt 1/2 Zuschlag	1	50							Laut dem Kaufvertrages vom 9ten Juni 1863, ist der Kaufpreis = 250 fl. ö. W.
							Garten	164	E	–	112	7	20	.	7					31									
							Hirsdrescher	165	E	–	318	2	20	.	28	250.		Landes-Zuschlag		14									
							Ungrundtl.	166	–	–	45	–	–	–	–														
104.			Katharine	Simon			Acker	167	I	–	1083	7	20	4	58			Grundentlastung		75									
ex 1860.			Cieciałkowa	Wilk.			Wiese	168	E	–	43	1	45	.	3			Prämien-Zuschlag		36									
																		Nominal-Zuschlag Concurrenz-Beitrag	1.									
																		Patronats-Beitrag	–	25.								
																			4	1.								
																		Capitalisirt			100	25.						
																		Uibertrag										
																		Gebühr			3	25.						
										1	87.	6	–	6.	7.	250	–				103	50.	353	50.	352	45	14.	9	ö. W.

Verkauf: Post-№	Verkauf: im Licitationswege	Verkauf: aus freier Hand	Name des: Verkäufers	Name des: Käufers	Des Grundstückes: altes topographisches №	Des Grundstückes: Lage im Riede	Des Grundstückes: Cultur-Gattung	Des Grundstückes: Parcellen-№	Des Grundstückes: Classe	Des Grundstückes: Flächenmaß n. österr. Joch	Des Grundstückes: Flächenmaß n. österr. □Kl.	Katastral-Reinertrag pr. ein Joch: fl.	Katastral-Reinertrag pr. ein Joch: kr.	Reinertrag im Ganzen: fl.	Reinertrag im Ganzen: kr.	Nach den aufgefundenen Käufen: Kaufpreis der ganzen Parcelle in Conv. Münze: fl.	Kaufpreis: kr.	darauf haftende Steuern und Lasten: bestehend in	Steuern im Geldbetrage: Einzeln fl.	Steuern: Einzeln kr.	Steuern: Zusammen fl.	Steuern: Zusammen kr.	Summe des Capitals-Werthes der ganzen Parcelle in Conv. Münze: fl.	Summe: kr.	daher: Capitals-Werth eines n. öst. Joches fl.	daher: Capitals-Werth: kr.	daher: 4percent. Rente fl.	daher: 4percent. Rente: kr.	Anmerkung
			Gemeinde Kraiborovice.																										
2/98.			Franz Navorecki	Kazimir Robacki																									
vorgan Forstw						Oblaini	Hutweide	27.	II	.	123.	4	.	.	18			Grundsteuer samt 3 Zuschlag 39/41.										Nach dem Kaufvertrage vom 15/ Juni 1858 ist der Kaufpreis = 2625 fl. cm. Hievon der Werth der Gebäude = 430. „ (3.) Verbleiben 2195 fl. cm.
								„	28	II	.	15	4	.	.	2													
								„	29	II	.	48	4	.	.	7													
								Wiese	113	E	.	10	1	5	-	-		Contiga Zuschlag -23.33 = 62/74 ö. W.										
								„	114	E	.	33	1	5	.	1													
								Acker	115	I	.	184	6	30		45	2195	.	Obige in Conv. M. = 39/45									
								Wiese	116	E	.	51	1	5	.	2													
								„	117	E	.	17	1	5		1			Capitalisirt mit 4% =	493. 45								
								Garten	118	E	.	179	6	30	.	44													
								„	119	E	.	51	6	30	.	12													
								Wiese	120	E	.	22	1	5		1			Ablösung Urbarial									
								Acker	121	I	.	208	6	30	.	51			Urbarialist	450	.							
								Wiese	122	E	.	26	1	5	.	1													
								Wiese	123	E	.	42	1	5	.	2			Urbarialgebühr									
							Okopki	Wiese	198	E	.	59	7	30	.	17													
								„	199	E	.	1188	7	50	5	49			Abfuhr des Gebäudes Werthes	92	34							
								Hutweide	206	E	.	54	2	10	.	4													
								Acker	207	III	.	1108	2	.	1	23													
								Wiese	208	E	.	41	1	5		2			Concurrenz Beitrag zu 1 Joch - 25 kr ö. W. = 8/7 R cm									
							Za gozdincem	Acker	262	III	1	474	2	.	2	36													
								Wiese	263	E	2	289	7	50	17	5													
								„	264	E	.	105	7	50	.	31			Capitalisirt	202	55							
								Acker	265	II	.	1167	4	.	2	55													
								Wiese	306	E	.	145	1	5		6													
								Acker	307	I	1	1585	6	30	12	56													
								„	308	I	6	740	6	30	42	.													
								„	314	I	4	47	6	30	26	11													
								Wiese	315	E	.	76	1	5		3													
							Srzedesvia	Acker	413	II	1	673	4	.	5	41													
								„	„	III	.	455	2	.	.	34													
								Wiese	414	E	.	143	1	5		6													
								Acker	418	II	2	514	4	.	9	17													
								Wiese	419	E	.	204	1	5		8													
								Acker	422	II	2	800	4	.	10	.													
								„	„	III	.	446	2	.	.	33													
								Wiese	423	E	.	428	1	5		17													
							Pravda	„	440	E	.	213	1	5		9													
								„	441	E	.	73	1	5		3													
								Acker	442	III	1	555	2	.	2	42													
								Hofraite	443	E	.	527	1	35		31													
			Übertrag:								28	319			145	6	2195	.		2239	14	2239	14	4434	14					

2 zuwenig

Lager-Nr. 390. Amtsdruckf. Einlagsbogen. (F. L. D. Zahl 1175 ex 1865.) — Groß-Concept. M. Nr. 595 ex 1865.

Verkauf			Name des		Des Grundstückes						Katastral-		Reinertrag		Nach den aufgefundenen Käufen										Anmerkung
Post-№	im Licitationswege	aus freier Hand	Verkäufers	Käufers	altes topographisches №	Lage im Riede	Culturs-Gattung	Parcellen-№	Classe	Flächenmaß n. österr. Joch		pr. ein Joch		im Ganzen		Kaufpreis der ganzen Parcelle in Conv. Münze	darauf haftende Steuern und Lasten bestehend in	im Geldbetrage Einzeln		Zusammen		Summe des Capitals-Werthes der ganzen Parcelle in Conv. Münze	daher Capitals-Werth eines n. öst. Joches		4percent. Rente eines n. öst. Joches		
										Joch	□Kl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
				Wiborberg:						28.	319.			145.	6.											
							Acker	447	III	1	873	2	.	3	5.											
							Hofraum	448	E	1	835	1	35.	2	25.											
							Acker	550	III	2	749	2	.	4	56.											
							Weide	551	E	.	489	1	5	.	20											
							"	552	E	.	53	1	5		2											
													½												½
				Summe:				.	.	34	118	4	34	155	54	2195	.	.	.	2239	14.	4434	14.	130	9	5	12

Wiborgspfund 38 kr. ö.W.

Der 4 % Fonds der ganzen Capitals-Summe nach dem Anschlage = 177 fl. 22 kr. ö.W.

Der Katastral-Reinertrag vertheilt sich zum Fonds wie 1 : 1.13.

mylnemi i niesprawiedliwemi obliczeniami.

~~Wartość budynków potrącano~~

Na wartość budynków potrącano kwoty dowolnie stawiane i zwykle uderzająco małe. I tak n.p. w przypadku poz. 2 potrącono na budynki tylko 10 f 50 x w.a., chociaż przecież najmniejszy tam podatek domowo klasowy wynosi 93 x, więc by zabierał 9% wartości budynku, a z dodatkami około 20% tej wartości. — W przypadku poz. 3 potrącono na wartość budynków mieszkalnych i gospodarskich 35 f, a wymówione w budynku mieszkalnym pięciomiesięczne mieszkanie oszacowano na 5 f 20 x i to dodano do ceny kupna. — W przypadku poz. 9, w którym około 3 morgów z budynkami kupiono za 237½ f w.a., potrącono za wartość budynku tylko 7 f 50 x, a wartość dożywotniego mieszkania tego budynku, która miała się dodać do ceny kupna, przyjęto na 12 f 50 x, więc o 66% wyżej niż wartość samego budynku. Tu także dodać potrzeba, że najmniejszy podatek budynkowy wynosi tam 93 x, więc by zabierał 12½% od wartości budynku, gdyby ta była tylko 7 f 50 x.

Nadto Komisarz dodawał w tej gminie wartość kapitałową dodatków gminnych i konkurencyjnych obliczoną tym sposobem, iż roczną kwotę tych dodatków mnożył przez 25. Ta roczna kwota nie była dokładnie wyśledzoną, lecz za dowód służył jedynie zapisek w wykazie urzędu podatkowego, w którym zapisano w rubryce uwag, że wydatki konkurencyjne i gminne wynoszą po 1 f R X cm z morga, i to podpisał

~~1050~~
~~9~~
~~9450~~

Twonarchiczny

mającego datę z r. 1863,

wójt znakiem Krzyża
~~Świętego~~. Na podstawie tego
takiego podania, obliczył Komisarz
rzucone dodatki, które ~~wypadły~~
wypadły jak następuje:

Numer porządkowy Okręgu według Katastru	Rozległość Kwartału na		wykaz Komisarza Sztyrz.	Rok zawarcia Kontraktu Kupna	Dodatek gruntowy z dodatkiem 3 cm		Dodatki Konkurencyjne i gruntowe ~~po 4/12~~ cm od morga		wraz z rzuconymi dodatkami wynoszą bez odpadku
	Morgów	Setnych Kwadr.			fr.	cm.	fr.	cm.	
1	2	1247	1	1855	4	18	3	20 3/4	78%
2	1	927	2	1856	1	45	1	26 3/4	83%
3	5	1577	3	1857	7	32	7	11 3/4	96%
4	2	111	4	"	2	37	2	29	95%
5	2	1580	5	"	3	19	3	35	108%
6	1	1291	6	1859	2	17	2	9 2/4	94%
7	1	527	7	1860	1	22	1	36	117%
8	5	1577	8	1858	7	32	7	11 3/4	96%
9	1	908	9	1860	1	36	1	52 2/4	117%
10	1	527	10	1861	1	22	1	36	117%
11	2	427	11	"	2	30	2	42	108%
12	4	1122	12	"	5	10	5	38 2/4	109%
13	2	518	13	1864	2	28	2	47	113%
Summa z ~~wszystkich przypadków~~ ~~Liczniki~~ ~~wszystkich przypadków~~					43	48	43	36	100%

Jak wielkie dodatki są ~~nie~~ ~~dwie~~ z ustawami nawet sprzeczne. — ~~Za~~ Niemożliwem ~~Komisarz Katastralny~~ jest także, aby ~~par~~ dodatki rzucone od 1855 do 1864 ~~były~~ zawsze równe po 14/12 x od morga. Komisarz przyjęte równe we wszystkich przypadkach Kupna, chociaż ~~mógł dotego powodu, bo nawet~~ zapisek ~~wójta~~ nie dyktowany przez wójta nie wskazywał, że takie dodatki istniały przez wszystkie lata ~~rzucone~~. Bardzo zauważyć potrzeba, że niedry wydatkami Konkurencyjnemi są takie, które ~~w~~ ~~nie~~ ~~uwzględnia~~ ~~nie można~~ ~~nie~~ wydatki Konkurencyjne do Kozioła, które właściciel płaci nie jako właściciel gruntu lecz jako nałożony ~~do pewnej granicy~~

† ciężary uwzględnione się mające powinny być brane z roku Kupna lub z ~~par~~ lat poprzedzających, a ~~a nawet~~

† nie spadają na grunta jako takie n.p.

Okręg podatkowy Jaworznicki

Kupna gruntów

Uwagi nad pojedyńczemi przypadkami ~~użyt~~ kupna użytemi przez Komisarza katastralnego.

Komisarz w tym okręgu ~~z 13~~ ~~gmin i~~ z 91 przypadków kupna wykazanych przez urząd podatkowy użył tylko ~~7~~ 13 przypadków, ~~w 7 gminach~~ które mu konwenowały, t.j. ~~te, których sumaryczny rezultat wykazywał wysokie ceny gruntów. odrzucił nawet~~

odrzucił w dwóch gminach (Dobrawa i Myślachowice) nawet takie przypadki, które w dawniejszych operatach już były do użytku ~~obrobione~~ przyjęte

Obrabiając ~~te~~ przypadki przez sobie wybrane potrącał Komisarz ~~budynki~~ wartość budynków dowolnie i mało bez jej dokładnego jej wyśledzenia ~~śledzenia~~ a nawet bez podania ilości budynków w każdym przypadku i bez ~~[illegible]~~ opisania onych.

Najbardziej w oczy bijące są w tym ~~pow~~ okręgu ~~okr~~ ogromne wydatki gminne, szkolne, kościelne, które przyjmowano na podstawie podań, ~~[illegible]~~ które, wójtowie po większej części znakiem krzyża świętego podpisywali, ~~a podawać~~ Podawia takie, ~~je~~ mogli wójtowie czynić tylko na pamięć, ~~gdyż rachunków nie posiadają o tych wydatkach~~ ~~nie posiadają, a tem mniej o ich rozkładzie na pojedyńcze posiadłości z 3 lub 10 letnich przecięć~~ ~~przecięć~~

z przecięcia lat 3 lub lat 10

~~tak jak~~ i bez wiarygodności żadnej, jak to ~~[illegible]~~ już przy ~~[illegible]~~ gminie Bramie w okręgu Mogilskim nadmieniłem i świeżym dokumentem poparłem.

2 ad Jaworzno

Takie podnoszenie cen gruntów przez ~~dodatki gminne~~ policzanie dodatków gminnych i konkurrencyjnych (: i to na podstawie niepewnych podań wójtów, którzy rachunków niemają, i nie wiedzieć jakie mają myśli, jakie nadzieje i obawy przy udzielaniu podań swoich) może tylko prowadzić do rezultatów nierównych i zupełnie fałszywych.

Dodać tu jeszcze muszę, że Komisarz kapitalizował i dodawał do ceny gruntów całą summę rzeczonych dodatków, chociaż te podane były jako opłacane z całych realności więc i z budynków, a więc przynajmniej część przypadającą na budynki powinien był odtrącić.

84/856

Steueramt Jaworzno (Niemetz)

{ u nich jedn ~~dwa~~ akt

49

Byczyna 84/856 Lebuda von Kondraszek
7 1481 Joch za 97 f cm – 30/5 55 opuścił bo tanie
dalej trzy tanie opuścił, bo verwandschaft
opuścił jeden bez budynków kobyła von Lebuda
pół realności za 1357 – 11/2 59
a drugie pół tej samej realności 24/3 59
za 540 f. z budynkami przyjął –

manet

~~Post 3~~

	Raum des Hofes	Steuer mit 1/3 Zuschlag	Beiträge durchschnittlich: Communal 3 Jahre	Schulen 10	Zinsen Jahre	zusammen	2 tego Kapitał cm
Post 1 – 1859 (10 Joch. za 405 f)	35	4. f 45½	7 f	6 f	2 f	15 f	357 f 5 cm
" 2 – 1860 (5 10/16 Joch za 90 f w.a.)	93	4. 8	5 f	5 f	1 f 50	11 f 50	273 f 45
Post 3 – 1864 (5 J. 140 □ za 225 f)	154	2 f 1.	5 f	5 f	1 f 50	11 f 50	273 f 45
Ożyżowka 4 J. 519 □ za 58 f (ow) po stracenia budynków 58 f vel cm 55 f 14; Steuerprojektor 39.10; Unterstützung 2.14; 96.38 cm; a Kapitał von Com. u. Com. bretr. 142.55 cm; von 239 f 33		1 f 9	3 f	1 f	2 f	6 f	142 f 55 x cm oder 150 f 6 x öw.

142 7.10
96
150.06

Dieses Kapital oder das Dorf Ożyżowka
das mit Zwangsgrundsatz fest.

dtto

				Strumień	Lustrowanie				Uwagi	
					Comal	Pisek	Zmiast			
					1 rok	10 lat				
				cm	cm					
Oszkowice			247 o.w. cm					cm	cm	wykaz wag podjęłaś
1 – 1859	II. 502	235/14	6/5	4/20	.60	.40	5/20 cm 4/57	123/45	262/10 502/30	
2 – 1861	II. 230	317/25 cm 302/9	4/97	4/20	60		4/80 cm 4/34	cm 114/48	cm 521/4	

świder 1 v 11 vide Dem Brutbeobachter ohne Sprung
Wasserstand nie mogłem wziąć, bo niema dat

Dawny

Dobrowa opuścił jeden wypadek dawniej wzięty
Kanalen wziąć

									cm	wóz Krzyżyk
Długomyn	12.106	cm 382/30 Hrb. 30 cm/mit 352/30 x	o.w. 3/10	3/	1/50	.50	5/ cm 4/45 3/4	119/3	441/57	
1855 – 1 Serce										
1864 – 2 "	12.1161	cm 360 Hrb. 15 (!!)								
		by 345 cm/cm 328/34	3/27	3/	1/50	.50	5/	119/3	488/33	
Zelen		(cm 1102/50 ungenommen Hausmarke 40 cm/mit 1062/50 cm/cm 1011/54							cm	
1858 1 Serce	18.1002		6/88	.72	1/35	78	2/86	68/7		
2 "	12.1493	472/50 Hrb. 160 + cm/mit 312/50 cm 297.37	3/92	"	"	"	2/86	68/7		

X

3 " nieber nepisał nibrowiększego, bo ich
nibrowiększych wyłączyć nie mogłem
pudrowskiego Strumień bo nie ma
nazwy — Kanalen wziąć

Marek

H. 146

4.

Serere jeden z Tego wreszcie opuścił Kanalen wziąć

									cm	
Liesznie	307/12 cm 292/30	307/12 cm 292.30	7/60	2/50	1/20	90	4.60	119.35	617/9	Dk.
1854 1 Serce										
Nasserstand 3 M/ 10.730 nie na ogłoszenie nie odtrąć										i między nami jakie bydź —
2 Serce	784/25 13,134 Hrb. 30 cm 755.25 cm 719/17	785.25 Hrb. 30 cm 755.25 cm 719/17	7/75	2.50	1.60	1	5/45	122/36		
Dąbrowno	4.1153	311 Hrb. 25 ! 286 cm 262/51 x	3/70	3.70	2/	1/	6/70	cm 159/35		

Jaworzno

Jaworzno	Jest - ▫ -	Obsadzenie mit 1/3	Dotychczasowa Cena Korzeni	Dodawać się do niej Kapitał "Za Budynek"	
realność № 27 Kupił 1861 Tomasz Amalczerz	7. 1153	3 ł 70	6 ł 70	311 ł	167 ł 50	
Byczyna					
1. realność № 118 Kupił Józef Kundrozzk 1855	7. 1481	3 ł 10	13 ł	97 ł	325 ł	Ten wypadek Komorau opuścił
2. № 154 antoni Kowalski 1864	5' .1140	2 ł 1 ~~4 ł 50~~	11 ł 50	225 ł	287 ł 50	
3 № 55 Stalecki Wojciech 1859	9. 1211	4 ł 45	15 ł	540 ł	375 ł	
4 № 12 Wojciech Dudek 1860	5' .1080	4.80	11 ł 50	90 ł	287 ł 50	
Ciężkowice					
№ 224/103 Kupił Wawrzyniec Miesz 1859	11. 502	6. 5'	5.20	247	130 ł	
157 Jan Bryzgues 1861	11. 203	4.47	4 ł 80	317.25	120 ł	
Czyżówka						
33. Józef Kowal 1861	4. 519	1. 9	6 ł	88 ł	150 ł	
Długoszyn						
42 Causer. Kupił Marcin Jaroniu 1855	12. 106	3. 10	5 ł	382 ł 30	125 ł	
26 Józef Dusyk	12. 1161	3. 27	5 ł	360 ł	125 ł	
Żelaź						
58 Józef Tyrna	18. 1002	6. 88	2.86	1102 ł 50	71 ł 50	
115 Wawrzyniec Osoba	- - -	3.92	2.86	472.50	71. 50	
41. Antoni Karwiela	- - .	4.37	2.86	135	71. 50	
Piotr Dyszer	- .	4.64	2.86	93.70	71. 50	
Luszowice						
117 Antoni Rabsztyn 1859	10. 730	7. 60	4.60	307.12	115	
Kazimierz Gradyszek 1861	13. 1344	7. 75	9.15	785.25	127. 75	
~~Wawrzyniec Stelkosk~~		~~7. 75~~				

460
30f

Mysłachowie opuścił li tylko w roku 100 franków Steuer 5 przypadków

Kazałem wziąść.

~~6/896 Kasyerem na Bud~~

manat
deny

Płoki Herrschaft ryczałtem wartkauft nie wziął do kombinacyi — nie wiedzieć dla czego 20200f — ołówkiem notował szeroko do 481f50 mniej 100 franków Hauszinssteuer welche 4f81x bestrung —

manat

Swodna ~~Swiatkowce~~ Sall 2 opuścił ~~[illegible]~~ ~~Kazałem wziąść~~ tanie z braku siły der Steuer u. [illegible], którą mógł dostać —

ad III

cessat

52

Kronland: ~~Ost~~ West galizien.

Kreis: Krakau

Steueramt: Jaworzno

Katastral-Gemeinde:

Nie użyte

Zusammenstellung

über

Grund-Käufe.

Beilage zum Ausweise II

Lager-Nr. 389. Amtsdrucks. (F. L. D. Zahl 1175 ex 1865.) — Groß-Concept. M. Nr. 595 ex 1865.

Verkauf			Name des		Des Grundstückes						Katastral-		Reinertrag	Nach den aufgefundenen Käufen										Anmerkung
Post-№	im Licitationswege	aus freier Hand	Verkäufers	Käufers	altes topographisches №	Lage im Riede	Cultur-Gattung	Parcellen-№	Classe	Flächenmaß n. österr. Joch	□Kl.	pr. ein Joch fl.	kr.	im Ganzen fl.	kr.	Kaufpreis der ganzen Parcelle in Conv. Münze fl.	kr.	darauf haftende Steuern und Lasten bestehend in	im Geldbetrage Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Summe des Capitals-Werthes der ganzen Parcelle in Conv. Münze fl.	kr.	daher Capitals-Werth eines n. öst. Joches fl.	kr.	4percent. Rente fl.	kr.	
			Gemeinde	Bzyzyna																						
1			Peter Lebida	adalbert Holecki												385	43	Grundlicher Kauf wurde gemacht 1/3 Zöpflag:			4	14					
2			Johann Koziarz	adalbert Dudek												85	43	"			3	54					
3			Christof Górniak	anton Koralski												238	6	"			2	51					
			Gemeinde	Cizkowice																						
1			anton Szyguła	Valentin musiał												235	14	"			5	45					
2			martin Priak	Johann Bryngus												302	9	"			4	44					
			Gemeinde	Czyżowka																						
1			Maria Lorek	Joseph Kocot												55	14	"			1	2					
			Gemeinde	Długoszyn																						
1			adalbert Polczyk	martin Jaromir												352	30	"			2	57					
2			michael Kurkowski	Joseph Duszek												328	34	"			3	7					
			Gemeinde	Jaworzno																						
1			adalbert Iliviński	Tomasz Imalerz												262	51	"			3	31					
			Gemeinde	Jeleń																						
1			maria Munk	Joseph Tyrna												1011	54	"			6	33					
2			Johann Wnak	Lorenz Boba												297	37	"			3	44					
3			Jakób Wojdyła	anton Karwola												114	17	"			4	10					
4			Kazimierz Kosyrz	Peter Dyszik												70	29	"			4	45					
				Fortsetzung												3740	21	"			51	17					

Verkauf			Name des		Des Grundstückes						Katastral- Reinertrag				Nach den aufgefundenen Käufen										Anmerkung
Post-№	im Licitationswege	aus freier Hand	Verkäufers	Käufers	altes topographisches №	Lage im Riede	Culturs-Gattung	Parcellen-№	Classe	Flächenmaß n. österr. Joch		pr. ein Joch		im Ganzen	Kaufpreis der ganzen Parcelle in Conv. Münze		darauf haftende Steuern- und Lasten- bestehend in	im Geldbetrage Einzeln		Zusammen		Summe des Capitals-Werthes der ganzen Parcelle in Conv. Münze		daher Capitals-Werth eines n. öst. Joches		4percent. Rente eines n. öst. Joches		
										Joch	□Kl.	fl.	kr.	fl. kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
				Urbarberg:													Conventions Münzen										
				Jarmuszka Leszowice											3740	21		51.	17								
1.			Johann Obrok	Anton Kosyla																							cm.
2			Johann Obrok	Kazimierz Kadyszek.											292	30		7	14								der Kaufpreis = 4752 fl. 8 kr.
															719	17		7	23.							Capitalswerth der Urbarn samt allen Zinsflügen = 3265 „ 1 „
															4752	8.		65	54.			8017	9.			i. 8017 fl. 9 kr.
																										10% von 65 fl. 54 kr. cm. = 6 fl. 35 kr. cm.
																										6 fl. 35 kr. cm. capitalisirt zu 4% = 164 fl. 35 kr. cm.
																										8017 / 9 164.35 i. 8181 fl 44 kr.

~~Jak wydatki przyjmowano~~
w jakiej wysokości przyjmowano
rzeczone wydatki i jak one
wpływały na obniżenie ceny
gruntów wskazuje następująca
tabliczka.

† przy tej gmin. Kons. Kastr. nie
wydatki

Gmina	Nr. porz. wykazu Komisarza Katastralnego	Rok wykonania realnego operacji katastralnej	Podatek gruntowy z dodatkiem 1/3		Dodatki na cele publiczne miejscowe: gminne z 3letniego przeciętnego		okręgowe z 10letniego przeciętnego		Kościelne z 10 letniego przeciętnego		Razem		Współczynnik dodatków miejscowych wyższych dopodatku jak 100 procentach	Cena kupna przy wywłaszczeniu ustalona za grunta po stronieniu należytości na [illegible]		Kapitał dodany do ceny kupna za dodatki miejscowe		Stosunek kapitału dodanego za dodatki miejscowe do przyjętej ceny kupna
			Wa.		Wa.		Wa.		Wa.		Wa.					cm		
			ł	x	ł	x	ł	x	ł	x	ł	x		ł	x	ł	x	
Byczyna	1	1859	4	45	7		6		2		15		337%	385	43	357	5	93%
	2	1860	4	8	5		5		1	50	11	50	282%	85	43	273	45	319%
	3	1864	2	1	5		5		1	5	11	50	572%	238	6	274	45	115%
Czyżowka	1	1861	1	9	3		1		2		6		550%	55	14	142	55	258%
~~Gipż Kowice~~ Długoszyn	1	1859	6	5	4	20	--	60	--	40	5	20	86	235	14	123	45	53%
	2	1861	11	97	4	20		60		40	5	20	105	302	9	114	16	38%
Długoszyn	1	1855	3	10	3		1	50		50	5	—	161	352	30	119	4	34%
	2	1864	3	27	3		1	50		50	5	—	153	328	34	119	4	36%
Jaworzno	1	1861	3	70	3	70	2	—	1	—	6	70	181	262	51	159	59	61%
Jelań	1	1858	6	88		72	1	35		78	2	86	42	1011	54	68	7	7%
	2	1859	3	92		72	1	35		78	2	86	73	297	37	68	7	23%
Lusowice	1	1859	7	60	2	50	1	20	—	90	4	60	61	292	30	109	35	38%
	2	1861	7	75	2	50	1	60	1	—	5	15	66	719	17	122	36	17%

3/

Okręg byłego urzędu podatkowego Krzeszowickiego

Kupna gruntów

Uwagi nad rozjedynczeniem przypadków Kupna zebranemi przez Komisarza Katastralnego.

Komisarz podatkowy wybrał w tym okręgu przypadki Kupna z 41 gmin; Komisarz katastralny zaś wybrał 1 Gminа Czatkowice w tej gminie Komisarz katastralny wybrał jeden przypadek Kupna, bo bez budynków, a rozpuścił dla tego jedynie jako takie przypadki Kupna z budynkami, które były wartości większej, gdyż nie tylko trudno w nich odłączyć wartość budynków, ale nadto w jednym przypadku były także nabyte prawa do innej realności, a w drugim i trzecim przypadku była jedna i ta sama realność sprzedana dwa razy dzień po dniu, aby można wskazywać na jakieś Kupna dla formy tylko.

Dla próby tylko chciałem sprawdzić ile możności przynajmniej jeden przypadek, mianowicie: przypadek pierwszy, w którym mieszczanin Krakowski Kupił Hałun Kupił od Jakubowskich realność (Nr consign. 30 i 42) składającą się z 18 Mor. 133 z budynkami, niemniej z prawem do realności innej, o której to prawie wspomina urzędu podatkowego, lecz Komisarz katastralny, przenosząc ten przypadek do swojego zestawienia, już o tem prawie nie wspomniał, i wartość jego od ceny nadto Kupna nie potrącił. — Gdy Komisarz nadto od ceny Kupna 37/10 f. potrącił tylko na budynki kwotę, barzo niestosowną, bo tylko 70 f., i nie było wiadomo, że p. Hałun ustąpił dla mieszkania letniego realność z zastrzeżeniem bliższych wyjaśnień o tym przypadku Kupna od zarządu dóbr Krzeszowice, których mi też udzielił p. Szopski ekonomiczny urzędnik tut. oficyalista p. Patockiego. — Bacząc na te Podług tych wyjaśnień, realność ta była w r. 1850

† zamiast sobie przypadki tylko z 13 gmin, z dziewięciu innych gmin, przez Komisarza opuszczonych znajdują się w wykazie urzędu podatkowego wszystkie daty do obliczenia renty potrzebne. Jak Komisarz obrabiał przypadki które wybrał wskazują uwagi nastę pujące

Czy przy obliczeniu których Komisarz ceny gruntów przyjęto zbyt małe,

† w kierunku fiskalnym działalności,

kupiona przez p. Jakubowskiego, który po kupnie wyłenduwał sam dom ~~nowy~~ drewniany, gotem kryty, o 3 pokojach kuchni i spiżarni, także stajnię i stodołę, założył ogród, który otoczył parkanem sztachetowym, gdyż nie było jego celem gospodarstwo, lecz ~~pod~~ chciał mieć mieszkanie letnie w bliskości Krzeszowic, które są miejscem kąpielowem. Ktore ~~Wr. 18~~ oddalonego od ~~zniszczonego~~ ciężka choroba Jakubowskiego Kupił p. Hahn ~~te~~ realność (wr. 1864) ~~na mieszkanie i dla tego nie miał dług~~ w Jakubowskiego, który chciał ~~odebrać~~ w r. 1864 realność wyż wspomnioną, Nr conscr. 30 i 42, razem 2 2/5 realności Nr 28, ~~razem~~ i nabył ją także dla mieszkania letniego i dla tego, że chciał dług sposobem odebrać dług, który miał u Jakubowskiego. Oczywistem jest, że w tem Krzeszowie ~~sama budynków~~ wartość domu, ~~mury~~ ze spalonych dwóch budynków, ~~ogrody~~ grunta, sztachety, ~~ogrodzenia~~, które się tam ~~znajdowały~~ znajdowały, ~~nie~~ ~~ma~~, nie ceny realności, a nadto 2/5 realności innej jest w ręku Kupna zawarta, ~~zdaje~~ z tego wypływa, że taki zawity przypadek, którego ubocznie okoliczności na rękę Kupna wpływające nie dadzą się oszacować, ~~oszacowań~~ powinien być upoważniony w tym; Komisarz jednak wziął ten przypadek do kombinacji, obniżył go fiskalnie i odbiór z niego wypadku ~~gruntowa~~ gruntowa. ~~Zatamiast~~ Zatamiast opuścił inny przypadek Kupna tańszy, a do kombinacji przydatniejszy, bo nie przedstawiający okoliczności na rękę wpływające i do oznienia trudne.

Dla powiększenia realności ~~chciał~~ p. Jakubowski nabyć także sąsiednią realność, ~~pod~~ Nr conscr 28 ~~Krzeszowice~~, która w zeznaniu Komisarza Katastralnego ~~(pozór)~~ jest wykazana w poz. 2 jako sprzedana Annie Goryl. ~~Gdy~~ ~~ta~~ realność była ustanowią, pisali sukcesorów, a p. Jakubowski nabył 2/5 części od 2 sukcesorów. ~~tadatowego~~

Wr. 1863 spalił się stajnie i stodoła, lecz zostały ~~z~~ tych budynków podmurowania i filary murowane. Odp. ~~złożonego~~

2. Krzeszowice.

W jednym przypadku z tej gminy wziętym policzono 3 f 63 kr. na dodatki miejscowe na podstawie świadectwa wójta, który podał dnia 21. września 1868 że dodatki z powodu prawa patronatu wynoszą 12 kr. a dodatki na cele gminne i powiatowe 1 f 32 kr. ~~razem~~ od jednego reńskiego podatku, co oczywiście z prawdą zgadzać się niemoże gdyż podług ust. gm. z r. 1866 gmina nie może nakładać dodatki wyższe jak 10 %, rada zaś powiatowa Chrzanowska nienakładała dotąd dodatków wyższych jak 6%. Jeżeli zaś świadectwo wójta odnosiło się do lat upłynionych przed 1864, to wtedy ani rad powiatowych ani dodatków powiatowych nie było. – Komisarz jednak Katastralny przyjął te dodatki w kwocie 1 f 44 kr., a nadto ~~dopoliczył~~ je jako dodatki ~~do podatku zwyczajnego z dodatkiem 1/3~~ lecz jako dodatki do podatków monarchicznych z dodatkami Krajowemi razem wziętych, i przez to te dodatki miejscowe jeszcze faktycznie i znacznie podniósł. –

f razem razem 1 f 44 kr. rr. a.

3. Nowa góra. Ze znacznej liczby przypadków kupna w tej gminie wybrał Komisarz Katastralny tylko ~~6~~ 6 – i to takich, które odnoszą się do małych parcel ~~miarowicie~~ krain: Jeden przypadek ~~w którym Kupiciel 208 □ sz~~, drugi ~~w którym Kupiciel~~ obejmował 208 sążni kwadratowych, drugi 378, trzeci 676 sążni, trzy inne zaś więcej jak 2 a mniej jak 3 morgi; wybrał Komisarz te przypadki dlatego że wskazywały ceny drożne, a wypuścił bez stosownej przyczyny przypadki bliższe i ważniejsze, które wskazywały ceny dalsze, a obejmowały 114 Mor. 960 □ gruntów. ~~z wybranych~~ z wybranych 6 przypadków obliczył Komisarz renta gruntowa, na 6 f 30 ~~za~~ zaś prawie 8 razy więcej niż dochód Katastralny wynosił 46 kr. – ~~Za~~ Za taraton obliczył 15 przypadków

Kupna w tej gminie dla zaokrąglenia gruntów ~~w których przypadkach były za~~ lub dla stawiania budynków.

f wszystkie te przypadki obejmowały tylko 9 Mor. 504 □. –

f dla reszty wyżej 9 Mor 504 □

bez słusznej przyczyny
przez Komisarza opuszczonych, a obejmujących
114 Mor. □ⁿ, a z nich wybierała dość
zarta gruntowa od morga 3 Kr., więc 12 Kr. mniej od
dochodu katastralnego, który wynosił 1 f 5 Kr.

W tej także gminie na podstawie świadectwa wójta ~~przyjęto do akt~~ przyjął i Kapitalizował Komisarz Katastralny Dodatki gminne i patronatowe po 8 Kr. od 1 reńskiego podatku, a policzył te Dodatki fałszywie jako Dodatki (od wszystkich podatków z dodatkami Krajowemi razem wzięte. bez tułko od dodatków krajowych.

4. Poręba. W tej gminie Komisarz Katastralny wypuścił bez podania przyczyny wykazanych przez wójt podatkowy przypadek, w którym 4 morgi sprzedane były za 108 f a przyjął przypadek inny, w którym mała parcela wynosząca 1088 sążni Kwadratowych Kupiona była (: może tylko dla aranżowania lub wystawienia budynku :) za 79 f 30 Kr. m. K. (wypadałoby) więc za cenę od morga daleko wyżej.

5. Pisary. W tej gminie wybrał Komisarz Katastralny 2 przypadki ~~które wykazywały sprzedaż gruntu do wypełnienia dwóch przypadków wykazujących~~ Kupna; w jednym z nich policzył mało na budynki; w obydwóch zaś podniósł cenę przez Kapitalizowanie Dodatków gminnych i patronatowych, które ~~przez~~ na podstawie świadectwa wójta przyjął po 2 f od każdej posiadłości gruntowej, chociaż świadectwo wójta ~~takie~~ opiewało, iż te Dodatki opłacane były od numerów domu (co nawet jest przeciwne ustawom) a więc nie ~~od gruntów~~ dzieło było zgodne z rzeczywistością, to jednak z powodu, iż w nim były wykazane dodatki od numerów

√ nie wszystkie dokumenty wypadków mieli tam miejsce tylko dane wiarygodnem, ~~a~~ gdy mało

H domowe nie od gruntów, które Komisarz nie powinien był je uwzględnić przy obliczaniu renty gruntowej.

6. Radwanowice. W tej gminie ~~takie~~ Komisarz wybrał przypadki Kupna najdroższych; w jednym z nich zapewne przez pomyłkę policzył ~~skapitalizowany~~ Dodatek daleko wyżej niż należało, i może takie przez pomyłkę przyjął i Kapitalizował Dodatki gminne, powiatowe i patronalowe po 2 f od każdego reńskiego podatku, ~~chociaż~~ w świadectwie wójta wyrażony jest dodatek tylko 2 Kr. od 1 f podatku.

F co uczynił także przy wszystkich

* Które do obliczenia jest oczywiście potrzebne gdy dodatki liczą się tylko od podatku zwyczajnego z dodatkiem 1/3.

Przyjęty błędnie

Ruczczany dodatek 2/3 podniósł nadto Komisarz ~~patronat~~ całego Kanonicznego i od podatku ~~od~~ dodatkowych Krajowych razem wzięte.

7. Regulice. W tej gminie podał wójt w świadectwie z dnia 30 sierpnia 1868 bez żadnego wyjaśnienia dodatki, których wysokość jest nader ~~niemożliwa~~ możliwa; podatek ~~niemożliwe wysokie~~, mianowicie na cele Kommunalne 70 Kr., Kościelne 40 Kr. razem 1 1/10 Kr. w. a. z morga gruntu, co jest ~~zbyt~~ nader niemożliwem, że dodatki nie na morgi lecz tylko w stosunku do kwoty podatkowej rozkładać można. Pomimo to, i pomimo że dodatki Kościelne mienalerzą się od gruntów, lecz od osób, przyjął Komisarz Katastralny te dodatki * dodając kapitał na odpowiedni do ceny kupna gruntów podwyższył cenę bardzo znacznie. Nadto podwyższył Komisarz cenę gruntu Kapitałowo jeszcze i tym sposobem - że potrącał na budynki kwoty nadzwyczaj małe - dowolnie przyjmowane

* Oblicza się dalekowyjmiesame podatki, i

8. Rudno. Z dwóch przypadków wybrał Komisarz Katastralny jeden, oczywiście droższy, i potrącił mało na wartość budynku, a nadto przyjął na podstawie zupełnie niedokładnego świadectwa wójta dodatki na cele gminne powiatowe i patronatowe w kwocie ~~dodatki zwyczajne dodatki~~ z był wysokiej i przyjął między temi dodatkami także 60 Kr. na Kongrua, chociaż wójt podał że ta Kongrua opłaca się od posiadacza domu - a więc nie od gruntu

9. Rudawa. I tu Komisarz ~~przyjął~~ wybrał jeden przypadek kupna droższy a wypuścił taśmę; w przypadku wybranym potrącił zbyt mało na budynki a dodał za dodatki gminne powiatowe — i Konkurencyjne sumę która wynosi 1/3 całego kapitału kupna. Podatek z dodatkiem 1/3 wynosił w tym przypadku 4 1/4 Kr, Komisarz zaś przyjął więcej jak 2 razy tyle bo 9 1/2 Kr. na niezwłoczne dodatki. Uczynił to na

/.

podstawie niezrew nieusprawiedliwionego, na
pamięć wydanego świadectwa wójta z d. 30. września
1868 r. które to świadectwo wykazywało dodatki po 1/25 kr. od jedne-
go reuskiego podatku na lata 1855 – 1864., a mię-
dzy temi dodatkami znajdywały się takie dodatki
na cele powiatowe, których w tych latach nie było
Podane przez Wójta dodatki pobierył nadto Ko-
misarz fatalnie, bo nietylko od każdego reuskiego
podatków – ale także od każdego reuskiego dodatków
krajowych. –

10. Wola filipowska. W tej gminie wybrał Komisarz 6 przypad-
ków Rupna droższych obejmujących razem około
4 1/2 morga; między temi wziął także przypadek
jeden z r. 1857 chociaż ten rok leży jui po za
peryodą z której daty z cenach Rupna zbierać się miały;
wypuścił zaś 2 inne przypadki (z peryodu przepisanego pochodzące)
ważniejsze bo obejmujące 11 1/2 morga. –

11. Zalas. W tej gminie opuścił Komisarz bez żadnej
słusznej przyczyny 4 przypadki Rupna na 10 1/2,
10 1/2, 4 2/3, 6 2/3, razem na 32 1/3 morga,
a wybrał sobie jeden drogi właśnie daleko mniej
do Katastru przydatny bo obejmujący tylko 419 sążni
Kwadratowych gruntu, który może być tylko uważany
jako dodatek do budynku ów z nim Rupowych
~~z ceny 40/50 Kr. Rm.~~ tak że cena Rupna za
tę realność w Kwocie 40/50 Kr. zapłacona uważaną
być może jedynie jako cena domu a nie gruntu; przy
obliczeniu jednak Katastralnem pobierano na dom
8/ na stodołę 2/ razem za dwa budynki 10/ a
zenty 30/50 kr. pobierano na owe 419 sążni gruntu,
a nadto do tej ostatniej Kwoty dobierano nietylko

z kapitalizowany podatek ale także i mylnie ~~[illegible]~~ i trzy razy wyżej od podatku policzony a dowolnie przyjęty dodatek gminny.

11. Żbik. — I tu także opuścił Komisarz Katastralny dwa ~~jeden~~ przypadki kupna tańszy, ~~obejmujący 3 morgi 507 sążni, a wybrał~~ z których każdy obejmywał około 3½ morga, a wybrał jeden przypadek kupna (z r. 1855) daleko droższy obejmujący tylko ½ morga gruntu, który właśnie może tylko dla arondowania gruntów lub budowania był kupiony. W tym przez siebie wybranym przypadku podniósł cenę kupna przez dodanie skapitalizowanych dodatków gminnych powiatowych i patronatowych, które ~~[illegible]~~ wójt podał w r. 1868 jak zwykle na pamięć bez wyjaśnienia, bez podania nawet czy one exystowały w r. 1855 w którym rzeczone kupno się odbyło. Pomimo niedostateczności świadectwa wójtowego i pomimo że w tem świadectwie przytoczone są dodatki powiatowe, które w r. 1855 nie były — pomimo nakoniec, że między niemi większą połowę stanowił dodatek ~~[illegible]~~ kościelny niespadający na grunt lecz na osoby parafian, to jednak Komisarz przyjął (wszystkie) ~~[illegible]~~ dodatki podane mu w cyfrze ~~niemożliwej~~ po 1 f. 80 kr. od jednego reńskiego podatku wynoszącej, a nadto podniósł je fałszywie licząc ~~[illegible]~~ te dodatki także od każdego reńskiego ~~podatku~~ dodatków krajowych. —

† możliwą miarę przechodzącej, bo po

12 Zalas ~~12.~~ Rozmaite rodzaje fiskalizmu przy obrabianiu dat połączone są i uwydatnione najlepiej

w akcie dotyczącym tej gminy. ✝

Dla tej gminy wykazał urząd podatkowy 11 przypadków Rupna, z których Komisarz Katastralny wyklinzył 10 - a między temi 3 bez żadnej słusznej przyczyny. Te trzy przypadki obejmowały razem 27 morgów 1240 sążni Kwadratowych i wykazywały rentę gruntową od morga na 1/2 18 Kr. CM, więc o 9 Kr. (minus 10%) od dochodu Katastralnego, który w tych przypadkach wynosi 1/2 27 Kr. CM.

Komisarz Katastralny jednak wybrał z tej gminy przypadek Rupna najdroższy, który właśnie do celów Katastralnych najoczywiściej miebył przydatny, bo obejmował tylko 419 sążni Kwadratowych gruntu, Kupionego według wykazu urzędu podatkowego razem z chałupą i szopką za 40 f 50 cwt. w. a.; Kupiono więc w tym przypadku ~~grunt dla budynków oczywiście~~ głównie budynki do których grunt był dodatkiem. Komisarz zaś Katastralny przyjął bez ~~dalszej~~ dokładnej podstawy wartość chałupy na 8 f szopy na 2 f razem więc wartość dwóch budynków ~~na~~ tylko na . . . 10 f

a renty . . . . . 30 f 50 kr.

przyjął jakoby wartość 1/4 morga gruntu.

Ta renta z redukowana na monetę Konwencyjną wynosi ta . . . CM: 29 f 32 kr.

Do tego dodał Komisarz ~~Kapitalizowany~~

a podatek z dodatkami Krajowemi (wynoszący rocznie 23 Kr. CM.) . . . . . 9 f 35 kr.

b należytość prawną od ceny Kupna wymierzoną . . . . . 2 f 21 kr.

c skapitalizowane dodatki gminne, powiatowe i patronatowe (jak wyżej wskazano fałszywie po 90 x od ~~kapitału~~ 1/4 podatku z dodatkami Krajowemi na 21 x CM rocznie obliczona) . . . . . 8 f 45 x

W skutek takiego fałszywego obliczenia wypadła wartość Kapitałowa 419 sążni Kwadr. gruntu na = 49 f 44 kr.

Factory-wego

W Wpisie tej gminy Dz. Polskie Str. 11. września 1858 świadczono, że w latach 1855-1864 wynosiły przeciętnie dodatki na cele gminne i patronatowe 50 kr. na wypadek patronatowe 40 kr. razem 90 kr. z jednego podatku. To świadectwo było oczywiście dla nas dokładnej nieodpowiednie. Dla oszacowania się na wysokie parcele dodatki wynosiły przeciętnie tylko 50% podatku gminne 30% podatku patronatowe, wydatków patronatowych mieć nie było - a podatki na Kościół prawie żadne, zaś gminne nieznaczne, wydatki na szpitale mogły, a nawet wyd

i z tąd wydedukował Komisarz wartość 1 Morga gruntu na 189 f 48 x cm a rentę gruntową z niego na 7 f 34 x cm więc o 4 f 12 x, czyli o 125% wyższą od dochodu Katastralnego, który wynosił w tym przypadku 3 f 22 K Cm., gdy przeciwnie ~~ta~~ renta gruntowa, powyżej z 3 przypadków * obejmujących 27 3/4 Mor. ~~wst~~ wykazana, wynosiła o ~~9 Kr. czyli o 10 %~~ 10% mniej od dochodu ~~Kata~~ w Katastrze obliczonego.

Takie i tym podobne obrabiania ~~[illegible]~~ przez Komisarzy Katastralnych oczywiście do żadnego słusznego użytku służyć nie mogły, są one w stanie tylko obałamucać władze wyższe, któreby się na nie spuszczały. Pojąć także trudno dlaczego przełożony inspektor Katastralny wykazy podobne nie rozpoznawał i w sposób należyty nie poprawił. Niemożna tego wytłumaczyć inaczej jak tylko albo obojętnością i niedbalstwem - albo ślepem zupełnie fiskalizmem rozbudzoną chęcią wykazania iż szacunek gruntów Katastralnych jest niskim i słusznym.

Okręg urzędu powiatowego

Krzeszowice.

notaty

~~Granta Ktan~~
Przedaże odrzucone

Steuerb. Krzeszowice

gmina Czatkowice

napisał wegen Ansicherheit der Wirthschaft gebe Unbrauchbar

1. Michalski von Tomas Joseph Besitzbogen 34 Verkauf 1860 6 M. 1297 □ sammt Scheuer

Preis	175 ö.w.
Uebertr. gebühr	13. 12½
Steuer ~~6 f 2~~ sammt Zuschlägen 6 f 29 x capitalisirt à 4%	157. 37
Summe	345. 49½

		Dazu von Jag. Zugital	4% Antr.
		51 f 19 x	2 f 5
2. Michalsky von Camil Jakubowski Besitzbogen 33 – Verkauf 20/10 1855 – 7 M. 771 □ – 315 fl CM vel	ö.w. 330 f 75		
Uebertr. gebühren	28. 72		
Steuer sammt Zuschlägen 4 f 90 X 25	122. 50		
Summe	481 f 97	64 f 26	2 f 57

NB Nowagóra wszystkie przypadki wnieść razem zsumowane

Ostrożnica 2 Tälle

Psary 8 Tälle

Czatkowice
Okrzy Krzeszowice

63

Krzeszowice d. 21 Lipca 1869 r. —

Wielmożny Panie! Dobrodzieju!

Listy Wo Pana Dobrodzieja nie zastały ani S. Wgo Hrabiego ani Wgo Chromego w domu którzy wyjechali na kilka tygodni — z adressów w nieobecności P. Hrabiego raczy P. Chromy odczytać ten list domyśliliśmy się iż interess będzie tyczący się Zarządu Dóbr i otworzyliśmy je w zastępstwie Wo Chromego. Na skutek żądania Wo Pana Dobrodzieja natychmiast wezwałem Zwierzchność gminną Krzeszowic aby zwoławszy Radę gminną sporządziła wykaz ciężarów gminnych z lat 8 którem też w załączeniu przesyłam — Rzeczywiście Wójt Gminy podając Komissyi Kadastralnej ciężary gminne uczynił to w tém przekonaniu że to posłuży na dobre dla Gminy bo tak przez Komisarza miał powiedziane iż ze względu na wydatki gminne wymierzenie podatków zmniejszoném będzie, i któżby też inaczej nie znając tych skrytych podchwytań myśleć mógł? — dziwném także jest bardzo jak może podatek niesprawiedliwie wymierzony przeciwko czemu kraj cały żali się bydź czynnikiem wpływającym na oznaczenie wartości gruntowej — Co do Czatkowic załączam następujące objaśnienia od urzędu gminnego powzięte, a o czém też i ja sam dokładnie wiem —

co do realności No Konskr. 30 i 42 —

W roku 1849 lub 1850 — Kamil Jakubowski syn ś. p. Franciszka Jakubowskiego C. K. Notaryusza z Krakowa zakupił w Czatkowicach trzy grunta

1 — od Melchiora Gawina Mor. 6 s. 773 z domem — podobno za fr 135 — to nie pewne
2 „ Marcina Zborowskiego „ 3 „ 1417 z domem i stodołą za fr. 200 —
3 „ Jana Michalskiego „ 7 „ 1155 dto — „ — 180

19 : 145

za pierwsze ile zapłacił tego z pewnością dowiedzieć się nie mogłem, zachodzi wątpliwość czy nie mniej bo więcej nie — Te trzy gospodarstwa stykające

się

się ogrodami i siedliskami złączył w jedno budynki stare poznosił a na to miejsce wybudował dom mieszkalny nowy, drewniany gątem kryty z piwnicą murowaną, o 3ch pokojach kuchni i spiżarce, Stajnie i Stodołę przy czem założył ogród, słowem nie był to cel utrzymania się z tego gospodarstwa ale letniego mieszkania w bliskości Krzeszowic – W roku 1863 pogorzał spaliły się Stajnie i Stodoła – Dom cały pozostał zaczem przystąpił do odbudowania spalonych budynków dostał choroby umysłowej a stąd coraz bardziej upadał w końcu nieboszczyk Jan Kanty Hahn kupiec krakowski który miał u Jakubowskiego dług dość znaczny z obawy aby mu tenże nie przepadł kupił od niego tę realność za 3710 fl. w.a. ale nie z wartości gruntu – pozostały dom mający zaledwo lat 12 wartał najmniej fl. 800 w.a. założenie ogrodu z ogrodzeniem balaskami najmniej fl. 200 –

co do Realności N° Konskr. 28:

Realność ta styka się z ogrodem dawniej Jakubowskiego sukcessorowie Płaczków na których ta realność spadała w liczbie 5 nie mogli się z sobą pogodzić, Jakubowski korzystając z tego a pragnąc tę realność kupić aby ogród jeszcze powiększył kupił od dwóch sukcessorów ich części i resztę o rozdział przed Sąd zapozwał i tym sposobem doprowadził do licytacyi sądowej – Przy licytacyi która już po sprzedaniu przez Jakubowskiego Hahnowi realności nastąpiła familija Płaczków chciała się koniecznie przy swém rodzinném miejscu utrzymać jedna więc z tych sukcessorów Tekla Goryl na rzecz familii licytowała pożyczywszy pieniędzy fl. 550 w.a. na spłacenie kupna gdyby kupiła od Franciszka Kantorka – drugim licytantem był Hahn który te dwie cessye od Jakubowskiego nabył ten nie zważając na wartość gruntową licytował chcąc się koniecznie utrzymać a poznawszy że kupująca Tekla Goryl nie odstąpi kupna wylicytował wysoko i nareszcie odstąpił –

Po ukończonej licytacyi nowonabywcy ochłodnąwszy z zapału kupna zmiarkowali się że kupili za cenę zbytnie wygurowaną – a nastąpiła nowa histo-

rija

W skutek zaoczwania WJgo Pana Rada Gminna w Krzeszowicach na posiedzeniu swém w dniu dzisiejszym odbytém wydelegowała z ramienia swego Komissyą ad hoc złożoną z niżéj podpisanych – i upoważniła Też Komissyą do zdania stósownego raportu co do żądanych przez WJgo Pana wyjaśnień, względem ciężarów Gminy Krzeszowice od roku 1861 do roku 1868 włącznie.
Przedewszystkiém musiemy zauważać 2 Epoki t.j. przed i po zaprowadzeniu Autonomii.
Przed zaprowadzeniem Autonomii t.j. do roku 1866 włącznie Gmina corocznie ponosiła dotacyą nauczycielowi w kwocie 58 fl. i na czynsz z lokalu szkolnego w kwocie 26 fl. 25 xr. – razem 84 fl 25 xr rozkładana na właścicieli domów w ten sposób na posiadających od 3 do 10 morgów gruntu i więcéj po 1 fl 40 xr; na chałupników do 3 morgów gruntu po 1. fl – a na komorników (:bez gruntu:) po 50 xr. –
Stróżę nocną odbywano z Numerów.
W roku 1864. Gmina dała 50 fl. na reparacyą cmentarza i summa ta była rozłożona na właścicieli domów. –
Na reparacyą dróg gminnych używano rocznie w przeciągu 200 dni pieszych, do których używano niemających bydła roboczego a tém samém od podwód uwolnionych. –
Co do podwód te w roku wynosiły 90. w czasie zaś ruchów wojennych 5 razy była liczba powiększona. –
W latach 1862, 3 i 4. uciążliwe były kwatery wojskowe i w latach tych Gmina musiała dostawiać dla Wojska drzewo, które dotąd nie jest zapłacone. –

W roku 1862 na reparacyą drogi Czernichowskiéj dano 152 fl. które wzięto z Numerów domów t.j. z większych właścicieli domów w większéj a z mniejszych w mniejszéj kwocie. Rzeczona droga Czernichowska była wyszossowana w latach poprzednich przez Konkurencyą, do któréj Konkurencyi Gmina Krzeszowice częścią w gotowiźnie, częścią w robociźnie dała 2500 Reńskich.

Wszyscy właściciele gruntowi byli obciążeni ogromnemi podatkami i nadzwyczajnemi ciężarami, tak że kilkunastu gospodarzy gruntowych byli zmuszeni ustąpić z swojéj własności dla przeciążenia podatkami.

Po zaprowadzeniu zaś Autonomii t.j. od roku 1867.

ponieważ cała pensya Nauczyciela przeszła na Gminy Konkurujące do utrzymania Szkoły – z podziału więc wypada na Gminę Krzeszowicką 143 fl 75 xr tę summę zbiera się z Numerów domów, zaś na czynsz z lokalu szkolnego 26 fl 25 xr, z ludności.

Na fundusz rezerwowy kościelny według Ustawy po 10 Centów od głowy.

Na utrzymanie Stróża nocnego a zarazem policyana Gminnego z każdego Numeru domu po 1. Złr.

Na wszelkie potrzeby Gminne w roku 1867 i 1868 po Centów 14. od wszelkich podatków bezpośrednich.

Na Radę Powiatową 4% od Reńskiego od podatków bezpośrednich.

W roku 1867 na Konkurencyą budowy drogi Krakowsko Wrocławskiéj dano do wszelkich podatków bezpośrednich po 82% do Reńskiego.

Z składki powiatowéj na utrzymanie stacyi szubpassowéj

w Krzeszowicach w roku 1867 zapłacono 22 fl. a w roku 1868 17 fl 68 xr. — W roku 1867 brano z Numerów, a w roku 1868 po 1½ od Reńskiego od podatków bezpośrednich. —
Stróża kościelna nocna koleją z Numerów. —

Krzeszowice dnia 20. Lipca 1869 roku

A. Sciborowski

Jan Vogler

L. Bogucki

Franciszek Piątkiewicz

Szymkajło
Sekr.

GMINA KRZESZOWICE

J. Bogucki Przełożony Gminy

rija sprawa ucźci z Hahna i inne po stosunku sprzedaży, trzeba nie było pieniędze parae po sądzie dzielić ze tych nie było, ten więc Sekla Goryl przymuszony, potrata nowe to kupno parae odprzedać jakoż szczęśliwie nadzieje spełniwanie trafił się jej kupiec Franciszek Kantorek piekarz z Krzeszowic poprzednio już wierzyciel Gorylowej powodowany licytacją, obawą, straty swego kapitału a nareszcie myślą, że chociaż na wartości gruntu straci jednak że mniejsze to jest nad pewną, postawi mutyw i ten nie tylko chatę gruntową nowo ale nadto dochód przynosić będzie realność ta za cenę kupna na licytacyi wyznaczoną od Sekli Goryl kupił. Potrata budynki Chałupa i stodoła antichowite stare jednak 100 fl. wrzały. Przy komisyi szacunkowej z Gminy Krakowice w Parafiowicach w M. Wrześniu 1868 r. odbywającej się na zapytanie o polubne kupna gruntów delegowani z Gminy porali się Mikołaj Kopera sprzedał realność swoją, mor. 6 r. 681 z wolnej ręki nie krewnemu ale obcemu Antoniemu Kopce za fr. 90 bez budynków do Nr. Domu 37 w Krakowicach. Kontrakt kupna i sprzedaży był w Urzędzie gminnym Krakowskim meldowany i procent opłacony. A dla tego komisja tego kupna za ważnie uznała.

Dzierżawy w Dobrach J.W. Kl. Połocziego w Krakowskiem położonych, jest folwarków 8.

Krzeszowice	Mor. 280	r. 712	z Cegłami i budynkami	fl. 781. 33
Popówka	" 50	" 876	z budynkami	" 237 " 65
Dojce	" 192		z Cegłami i budynkami	" 579
Morawica	" 337	r. 896	dito	" 1820
Mirów	" 263	" 925	dito	" 816
Rusocice	" 72	" 523	dito	" 600
Zalas	" 77	" 1090	dito	" 185
Żary	" 190	" 1122	dito	" 610 —

oprócz tych dzierżaw jest jeszcze wiele dzierżaw mniejszych, przez włościan trzymanych, spis tychże będzie dany, jeżeli jednak będzie koniecznie potrzebnym to go

prześle

szlę na wezwanie JWgo Pana Dobrodzieja —

Przepraszam JWgo Pana Dobrod: iż się odważyłem na tę korrespondencyą bez upoważnienia, uczyniłem to licząc za obowiązek —

Załączam wyraz głębokiego uszanowania

Uniżony Sługa

L. Szopski

Rachmistrz Dóbr Jer. Tenczyńs.

Szopski

176
4
704
88
26
818

176
4
704
88
15
867

176
8
140 8 26
12

4

136
8
1088
45 20
15
1148 20

217
4
868
21
889

2176
1302

~~21~~
23

23
15
115
23
345

III Gmina Bolechowice Grenzbezirk
3 mile – wegen verspäteter
Einlieferung –

Bezirksamt Krzeszowice

Krzeszowice

Kuppa

und II Czatkowice

Hügel

Krzeszowice

Dorf

I Gmina Brodła 425 – Alexius Bolechi
Franz Silber spredat Bobone 3/956
gulden 601 ö.w. za 104 fcm – „ der Jakob
Adam des Franz u Johann Bolech nicht
entfernen und benutzen – unbetretbar !!

II Gmina Czarna 22/265 – 11 3/4 Ruthen 49 f 30 x cm
Durchschnitt der wirklichen
gulden unbetretbar

bo niedaj Czarnéi – 67

1 5/1262 – tanie – unbetretbar

2 1860 – 67 J. 1297 □ Klafter 175
wegen Durchschnitt der wirklichen
Messungen unbetretbar.
Die Linien nicht zu überschreiten
dürfen unbetretbar !!

4 1855 – 77 J. 77 " 315

3 – 2/3 1864 – 18 Jahr 365 □ – 3710 f

Kupit Jan
Konty Halun
z Krakowa
od
Kamili i Marji
Jakubowskich

Katastralni položeni
jich nieruchomości
odtroud Gutsäuder . . . 10 f (!!)

Zentato 3640

adrt cm . . . . 3466 f 40

dodaje
Ueberntr. zu II Seite 2 f 30 x cm

i 3 1/2 % . . 162.75 „ . . . .

165.25

ab Zu Landgut 3.12

Dostaje 162.13 rel 154 f 24 x cm

Drogie wieś bruzdowata –
ziemia w dwóch stronach, z których
stoki idą ku dołowi, w części
stoku ku południowi, w części
ku północy, w części ku wschodowi
Gerste (wie unten) mit Kunst
umwalten –

{ do mnie niemu dziesięciny,
tenże – on jednak te dziesięciny
to wcale nie 3 1/2 % ale
mniej obrabiał po Stanku

b Thurn 16 f 16 x ö.w.
rel 15 f 24 x cm – 4 %
Kapitalisiert 381 f 40

nagrobek bo 38 5/8 f wszystko

c Communal u Louisenhof
Beiträge 60 x oder cm
34 x zum Thurmzuschlag
davon 8 f 42 x Kapitalisiert
4 % 217.30

{ nie prawda – bo chociaż
wejść podatek 60 x, to te
Beiträge liczą się tylko
od ordinarium pomnożone 1/3
zuschlag, a ten wynosi
8 f 62 x — w.a., a
od tego 60 x od 1 f 4 czyni
5 f 17 w.a. czyli 4 f 56 x cm
Kapitalisiert à 4 % = 123 f 20 x cm
nadto dodać potrzeba,
że dodatki te nadają wojt
(ma pobierać)
na gminę i powiat f. 36 x
(nie było pobierać)
z prawdy prawa patronatu 24 x
nie ma patronatu
a Louisenhof cierpi na
otabie nie na gruncie –
tak wielkich dodatków
gminnych nie mogło być;
bo nawet ottawa nie
pozwala —
wojt z tą sprawą wyjść
że bardziej gdy pocie wiele.

Gesamt 4270 f 14 cm

wieś Lubyma

18 1/4 Morga po 233 f 23 x cm
Morg (przepraszam
bo 231 f 16 x)
czyli renta 4 % = 9.16

(Zu Strafe dass na 8 1/4 Mor.
wszystko Kapital po 231 f 16 x
na Morg, nicht Strafe)

6 30/8 64 – 5 M. 1526 □ – 1003 f
odtroud na Kirche,
Thurm u Kreuzung 30 f

bleibt . . . 973 f adrt cm

adrt 926 f 40 x cm

Thurm 5 f 44 x cm Kapitalisiert 143.20
Ueberntrag bleibt 41.14
Communal- u Louisenhof
a 60 x w.a. pro 1 f = 3/4 f 33 cm 88.45

Gesamt 1199 f 59 cm

rozdzielić na 5 M. 1526 x pokazuje 201 f 33 cm
na Morg czyli renta 8 f 8

{ Vide extra Post 7 }

{ nie wprowadzić wyraźnie
(wyraźnie Klasztor)
nie ubezpieczyć
jeśli ustroni }

{ i to tak jak wyżej
od wojta – i innych
dodatków od podatku
z dodatkami
kreyowanemi }

{ przepraszam
bo orca 197 f
orca renta
mniej jak 8 f }

Skotka Góral
nie Wszystkie
nalności
po Stanku
wspomniana
w Kasie po-
wyżej –

Geral Tekla sprzedała Franciszkowi i Marii Kantorek z Krzeszowic

7 ta sama realność co powyżej, sprzedana 1/9 1864, więc drugi raz na drugi dzień także za 1000 f obliczył podobnie jak poprzednio — ze zmianami w Uibertrowanym Gebühr — Kapitał na Morg 199 f 51 x cm renta 8 f CM

to to jest unbrauchbar a on to wziął jako 2 Fälle — chociaż pierwszy na licytacji może unfrei —

IV Filipowie 1. jest unbrauchbar z różnych przyczyn
2. do wegen Schwägerschaft

Wrtb. Joseph Lepkowski aus Krakau

Zimmer — Conrad Coghen aus Krakau

3. 22/5 1855 — 9 Mor. 1501 □ za 225 f CM bo tamże więc Conrad Coghen so wie dessen Contract nicht erwirbt więc nie wziął do rachunku !!!

4. Semler Fejwel sprzedał Szymonowi Kaczara 13/10 56 — 12 J. 445 □ za 53 f cm ohne Haus

5. Margareta, Maria i Mikołaj Sputa i Wojciech Nowak sprzedali Francowi Sekuła 15/5 63 — 12 M. 1445 □ za 127 f mit Haus

wegen Verwandtschaft u. Ungewissheit der richtigen Werthangabe unbrauchbar

V ~~Borowe~~ Borowe

1 – 5/456 – 2 M. 469 D – 41 f 40 x cm — nieobowiązkowe bez przyczyny

2 – 26/455 – 7, 1398 – 67 f 30 cm } wsi zupełnie
3 – 30/355 – 5 „ 1033 – 63 f cm } zupełnie nieobowiązkowe

4 – 11/2 64 – – – 596 M (sobie Lewentowe) 36 f W. a. — nieobowiązkowe

5 – 11/9 63 – 6 M. 208 M – 108 f „ — wsi zupełnie obowiązkowe nieobowiązkowe

6 – 2/7 64 – 18 M. 37 D – 270 f
7 – 5/12 „ – 6 M. 328 D – 450 f
Sołtys dziedz 20 f
Jego Ordynacja 6 f
Na Szkołę 8 f
Sołtysowa 6 f
Pisarz 12 f
} wsi zupełnie
Ze zupełnie
Odrobkowe
nieobowiązkowe

8. Łyr.
VI Grajec Kirka nieznacz nieobowiązkowe bez przyczyny
Kwaterę wzięci –

VII Karniewice wieś Księcia Warszawskiego
Leśniczówka, nie więcej, bo las Łyr.

VIII Krzesławice bez przyczyny opuścił 214, 17 –
Kwaterę wzięci –
przyjął i przypadek ~~i nie miał prawa~~
z Jmci 289 M ze 110 f bez Cudzgruntów
te płacono podatku zwyczajnego 1 f 34 ½ x W. a.
a on dodał Komunal i Cons. Centrowy 3 f 63 x –
i to tym sposobem, że wziął 1 f 44 x W. a.
Mimo Sturczyńskiemu Judatku – i należy
XX ten dodatek od całej sumy podatków 2 f 5'2 x
(zauważyć jak dodatki Krajowe) –
to nieprawda, aby nóżt leżi tuki wielki
1868 Wójt dał świadectwo że ~~od~~ 1 f podatku istniały i istnieją dodatku
na cele gminne i powiatowe (?) – 1 f 32 ½ razem
powodu prawa patronatu (?) 12 } 1 f 44 x (!!)

IX Skrzków u Radłowa nie wziął bez przyczyny 256

X Skrzkinie z wsią Krzesławice (?)
z bez przyczyny odmówił –
wszystkie u nowe zony –
Kwaterę wzięci 92, 139

XI Nowegóra 51, 97, 147, 162, 172, 173, 77/87, 190, 104
258, 261, 180, 115, 248, 53,
wziął 1 dwa nie zły – 3 dwoje ~~wziął~~ 208 M – resztę opuścił –
brat 31 x Cons. i Cons. Centrowy pro 1 f Sturczyńskiemu
i dużyt to od Kurzego 1 f podatków z
dodatkami Krajowemi –
O Communal Centrowy dał wójt świadectwo ~~że~~ ale 1868
że w latach 1855/64 był dodatek Prus na cele gminne i powiatowe (?) – 18 x
z powodu prawa patronatu (?). 63

36.36 25 8 3 . 20 16 3.20 298 200 4

Biegoszowice u Sowierka 3 Kölle

127
60
158
62
407

bleibt

Ein neue Realität wegzulassen
weil unter 3 J. 807 ⊡ sich 407 ⊡ wald befand

~~Niepołomice~~
~~Nowagóra mit Gwoździec~~

Okleśna 3 Kölle oder Std wegzulassen

Ostrzmia 2 Kölle oder Grund wegzulassen Umfurhen

Przeattowice u Dębnik 4 Kölle wegen Waldgrund

Poręba ~~59, 804 może umfurhen~~ najwyższe
(1 Kolle 1088 ⊡ wziął, a dwa
większe opuścił bo tańsze —

Pisary Com. u Conc. bretnigr zu groß, 2 f conc. u com. —
2 drogie wziął, 7 tanich opuścił ~~zu~~ wojt dał
że od 2 domu

Psary 8 tanich opuścił
wegen 100 Steuern u zwischenhaften
Merthangaber

gmina i powiat 2 f
Patronat 1 f
Sum 2 f

Radwanowice

1 Herrschaft wegen Wald

№ 43, ~~49~~ 1 Joch 1043 = 75 f bez racji
49 1 " 805 = 75 f d — opuścił
3 wypadki mniej droższe wziął —

!!! Communal u Conc. bretnigr 2 f pro 1 fs
Steuergulden i to liczył od podatku
z dodatkami krajowemi
wojt 29/9 68 dał świadectwo, że
od 55 do 64 dodatki gmin i powiat. 2 Kr.
do 1 reńskiego
Komisarz wziął to za 2 fl

2. ad Krzesławice

Radwanowice Kontrybucja

	Jug	Korzec cm	Pruc. cm	Pruc. miar 5. Zyp cm	Com. za cm	Capital cm	na całym obszarze kapitału
!!!!) Anno 55	1. 1124	125	1.27	1.44¼	3/29	92/5	
2 „ 856	1. 1124	125/	1.5	1.27¾	2/53	72/55	wojt podat po 2% on prayso po 2% od podatku.
3 „ 1864	— 1155	~~75~~ 71.26	.35	1. 2/4	2/9	52/5	

Regulicé wojt 31/8 1868 —

~~z morga na cło Komunalne 75x~~

Kosciuszkowe 40

„ w tej gminie płacą się z Morga

Dodatki z Morga cc Komunalne 70x

c Kosciuszkowe - - 40

1/10x ow

z tego wyprowadzić Komunał

1 Anno 56	~~112~~ 4.776	112/	1.18 2/4	1.46	4/55	122/55	282/50	247.30 budynki 135.30
2 „ 58	21.357	2440	17.7	23.7	22.46	569.10	3627.5	cena 2600 ow na budynki tylko 160/ na pomoc dam Ko- munal
3 „ 63	(to ocenio w wyżej) 21.357	2038.6		31.40	22.46	569.10	3462.47	cena 2200/ow bud. 60+44
4. 63	6. 883	211.26	1.4¼	3.15	6.52	171.40	475/2	2140/ vre ow 2038.6 cena .. 225/ow budynki tylko 13/ cena 222/ vre ow 211/26
5 - 63	1.109	28.34	.20 ½	.38	1.26	.30	75/44	ojem dyre
6 - 64	5.319	376.11	1.59	3.41	5.27	136.15	609.23	cena .... 405 ow budynki zm bo Kund dospusat 10 vre ow 395 376/11
7 - 64	6.40	200/	2.28	4.38	6.19	157.55	480/51	Cena 250/ow budynków. bo pomoc 10 na pomoc 240 vre ow 200

Zróż | v chowanie/pfeffl, czy prawda?

95 = 4.75 25

Ruda

	Jm	cena cm	Przem. wit. Jn	Przem. wit. Jn	Koszt w cośc	Wart. kapitał	wygrot kapitał	
								cena 213/ow bud. 38 t
1 Kwie 64	6.741	166.40	2.24	4.30	3.30	87,30	368.11	

wojt 11/9 68 – z od 55 do 64 – od 1/2 roku gmina i powiat 40 x
patronat 25
Kynegrua od poruchania domu 60

chociaż wojt powiedział że kynegrua dox z domu to on i tą kwotą nie dostał

Ruda Nr 11

wszystko wyrwał, przypadł Janiszy bo 9 dn 8 9 67 za 210 z sądu ukaz 1855 bo familyta Barcella 63 r odwrócił a wziął Drożdża

1 Kwie 1864	5.1500	638.6	4.1	7.27	9.19	232.55	1069.30	cena – 700 ow budynk na rynku 30 670 wsi am 638.6

Sanka Nr 3 dobr

wyrwał trzy przypadki wszystko Wszystko sąd zwróciło ostatnie Kamburgerbr – chociaż tylko przy innym czwartym Dworzanie na wieś wszystko sądzili — (nakonie 17 stycznia 9/64)

bez razu wyrwał takiego Herrschaft wszystko wszystkie wszystko jeden drożdż

wojt 23/9 68 gmina i powiat do 1/2 – 90 x patronat od domu 1/40 = 2/30 wa	1.258	152.23	.48	1.28	2.8 (2.30 ow)	51.40	247.23	wszystko 1864

on to całą kwotę przyjął tu

1864	4.1461	95/13	Ten opuścił bez przyczyny					

Wola Lipowska (Obaw i także niżej)

1 – 1856	.1323	29/	.31	.55				
2 – 56	.531	49/						
3 – "	1.1053	74/15						
4 – 54)	.552	45 –						
5 64	.1330	104.45						
6 – "	.874	57.8						
	4.863							

Obszyrotr Vilbrzych z dyrekt ordynus
Dyrektion Dolwrytu
Lisey
Dyrektion Vilbrz. na wyrwał Dox Kynegrua do wsi
Dyrektion Vilbrz. na wyrwał
Dyrektion

Siedlec 17.873□ = 50 f. an 1855
2.708 = 62 f 5 "
obydwa wypadki opuścił wszyscy Verwandschaft u zweifelhafter Werthangabe — Chociaż Steuerrat nie podał

Tenczynek 2.882□ = 50 f - 1855
8.941 = 258 f - 1856 } ut supra

Wola Filipowska (obacz także wyżej)
sześć maleńkich ut supra wziął.

NB dobre zaś 66 - 6 M. 826□ za 50 f - 1855
112 - 11 " 1585 za 571 f "
nie wziął bez przyczyny
dwa odrzucił wszyscy Verwandschaft które nie podał Steuerrat

Zabierzów
1 - 251 bez przyczyny przekreślił
3. M. 1379□ za 100 f 1856

Zalas
2 - 348 - 10 M. 869□ za 70 f an 1855 przekreślił
bo Käufer abwesend i Kontrakta nema

NB Sobre 3 - 350 - 10 M. 904□ za 65 - 1855 przekreślił
4 - 275 - bez przyczyny
~~4 - 275 - 4 M.~~ 6 M. 1067 za 198 f 1863 -
a wziął tylko
1 - najmniej (może Bauquelle
419□ = 40 f 50 ab Zwei Gebäude nur 10 f = 30 f 50
Haus u Schreuer
vel am 29 f 3 x
Steuer mit 1/3 22 x ów
mit anderen 41 x
policzył Communal u Com. Bratnym
nie wiedzieć zkąd na 37 x ów
jakoby po 90 x od 1 f
ot świadectwo wójta oczywiście 13%

ta wójt podał że podatek jest od pastwiska gminnego a on Arzt do pasza, nie potrafił

Zbik

1.1855. 824□ – 67 f 30 kr tylko wziął
i obliczył wartość gr. Jul. 215 f 59
to było Banarea i Garten

Nota Taufschein und Vorbeter

podatek mit 1/3 legt 30 x mit Landen zu. 36 x
Communal = u Concurrenz 1 f 1 x
Wójt poświadczył 28/4 68 że do
każdego 1 f podatku
istniały dodatki
na ~~gm~~ obl. gm. i powiatu 80 x
na prawa patronat 1 f
Sr 1 f 88 x

Wypuścić zaś

1 – Port 35 – 3 M. 507□ za 125 f 1855
2 – " 86 – 3 " 805 " 100 f "
naprzód pisał brawo [illegible] potem
przekreślił wszystko 100 [illegible]
[illegible] unsicherer Taufschilling

2 ad Krzeszowice

Radwanowice Kontynuacja

	Grunt	Kwiat	Strzałki	Commune Cortes		
1 dnia		cm	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Zwojowice
1855 1 Sierp.	1.1124	125 f	–	1.44	3. f 29	92 f 5

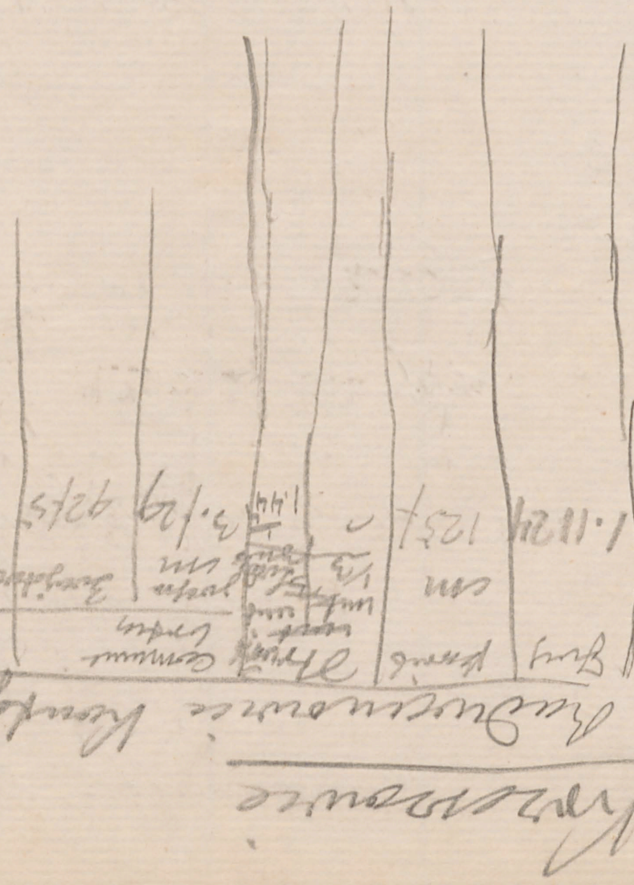

Krzeszowice Regulice

21/11 1 = 1,5 / 18 2/4 32 71

Podług tego certyfikatu wypadły w operatach katastralnych następujące obliczenia

	Morgi	sążni	Podatek monarchiczny z wyczajnym z dodatkiem 1/3		dodatki powiatowe gminne i kościelne po 1 f 10 x od Morgi		Ponieważ w operatach katastralnych, przy obliczaniu wartości kapitałowej gruntów ciężary publiczne mnożą się przez 25 i kapitał, ztąd powstały dodaje się do ceny kupna, więc			
							~~Do~~ cenie kupna		~~Kupna~~ Dodano kapitał za ~~ciężary~~ dodatki przez wójta poświadczone	
							fr	x	fr	x
1. Realność Nr 155 którą ~~ana~~ Krainska kupiła w r. 1856 ~~przez ana Krainska~~	4	776	1	37	5	16	259	87	129	
2. Realność Nr 92 i 93 b ~~kupiona w r. 1863 przez~~ którą ogniszka Mycherczyk kupiła 1863	6	883	1	83	7	21	225		180	25
3. Realność Nr 62, którą w r. 63 kupiła Katarzyna Kramarczyk	1	109	..	36	1	26	30		31	50
4. Realność Nr 130, którą w r. 1864 kupił Wincenty Dudka	5	319	2	6 1/2	5	72	405	..	143	
5. Realność Nr 154, którą w r. 1864 kupił Walenty Ryczkiewicz	6	40	2	59 1/2	6	63	250	...	165	75

125 / 175 5 / 25 / 2860 / 1144 / 14300 / 25 / 3315 / 1326 / 16575

dodatek (wyczajny) od podatku gminny, pow. i kośc.

0

Jaworzno realność Nr 27 kupił 861 Tomasz Smarcz	7.1153	~~6 f 94~~ 3 f 70	6 f 70	311 f	167	50
Byczyna Nr 154 Kowalski antoni 1864	5.140	2 f 1	11.50	225 f	287	50

25 / 5750 / 2300 / 28750

Krzanowa 1 ojca [illegible]
Nawagora 6 d
Porzba 1 d

Krzeszowice

Czatkowice

Nr 30 u 42 Hahn kupił 1864

18 Mor. 133 □ wziąć Betrag po 60 x od Mor. 8 f 42

podatek grunt. mit 1/3 zwykł 8 f 62

Nr 28 Goryl Tekla kupiła 1864

5 M. 1526 □ Betrag à 60 x od 1 Mor. 3 f 72

podatek gr. mit 1/3 — 3.21

Pisary

		Betr.	Stem mit 1/3
Nr 17	Elias Reiner 1855	2 f	5 f 50 1/4
15.	Szymon i Maria Bednarczyk	2 f	4.83

Wola Filipowska ~~(najlepsza)~~ Komisarz nie wziął

	Mor.	sążni	Podat mit 1/3	Dodatki po 4 f z domu
Piotr Maciejowski 1856	□ ~~1323~~	1323		4 f
Kasper i Agata Zwarba 1856		531		4 f
Józef Gaj realność Nr 41	1	1053		4 f nie wziął komisarz
Glattmann 1864		1330		4 f
Glattmen		874		

Regulic

Podług tego ~~aktu~~ Certyfikatu oblicz[ono]
w operatach katastralnych, &c

~~1. part. rea Lgoci~~ ~~obr.~~ 155 Kłóra, ~~nr.~~ 1856
~~Nr 155 Magnus~~ Kapela Maryan Kraiński
~~nr. 1856 Kłóra~~ ~~nr. 1856 Kłóra~~ ~~nr. 1856 Kłóra~~

Aus freier Hand Gemeinde Czatkowice

1. Verkäufer Erben von Michalski
Käufer: Jonas Joseph } Besitzbogen 34

Krzeszowice dnia 28 Lipca 1869 roku 74

Wielmożny Panie!

Dobrodzieju!

Pospieszam z doniesieniem Wm Panu Dobrodziejowi okoliczności dotyczących kupna i sprzedaży Realności w Czatkowicach Nro Conscr. 30 i 42 – jak następuje: Kamil i Marija Jakubowscy z Krakowa kupili około r. 1850 trzy realności w Czatkowicach i połączyli je w jedną realność N Conscr. 30 i 42; pobudowali: nowy dom drewniany o 3 pokojach, kuchni i na strychu spiżarni z piwnicą pod spodem – nową Stajnię, nową Stodołę z filarami mocnymi murowanymi i podmurowaniem całej stodoły, założyli Ogród warzywny i owocowy takowy ogrodzili sztachetami i w części tynkiem – bo ich celem było urządzić sobie mieszkanie letnie w bliskości Krzeszowic które są miejscem kąpielowem –

W roku 1863 spaliły się Budynki – 1. Stajnia z której została część zrębu i filary murowane z podmurowaniem – 2 Stodoła z której zostało 14 filarów mocnych murowanych z podmurowaniem – Dom cały został nienaruszony –

W roku 1864 – kupił powyższą realność P. Jan Kanty Hahn kupiec z Krakowa za 3710 fl. także w tym celu aby mieć letnie mieszkanie nie mniej dla tego że miał u Jakubowskich summę, którą kupnem realności chciał odebrać – Gdy P. Hahn kupował tę realność

Dom był zupełnie dobry i wartał około	fl. w. a.	800
Część Stajni po spaleniu z filarami i podmurowaniem	fl.	50 najmniej
Czternaście Filarów murowanych i podmur: pod Stodołę	„	150
Sztachety koło ogrodu mające długości sążni 90 po fl. 2	„	~~180~~
za sążeń – warteły najmniej fl. 180 i tynku s. 150 a. 25 (37 c. 50)		217 c. 50 ~~37 c. 50~~
Drzew owocowych w Ogrodzie szt. 330 a. 50	„	165 „
Razem	fl.	1382 c. 50. w. a.

W roku 1862 lub 1863 Jakubowscy gdy jeszcze byli właścicielami realności
N. Con. 30 : 42, chcieli ją powiększyć nabyciem sąsiedniej realności Stanków
która była własnością 5 spadkobierców, nabyli więc najpierwo od 2ch spadkobierców
to jest od Katarzyny z Stanków Orczykowej 1/5 część realności za fl. 50 i
od Brygidy Stankowny drugą 1/5 część realności także za fl. 50 - razem 2/5 części
tej realności, nie mogli jednak nabyć części innej, mianowicie części Feliksa
z Stanków Gorzkowej, która chciała się utrzymać przy realności rodzinnej.
Te 2/5 części realności Stanków kupił w r. 1864 P. J. Hahn od Jakubowskich, razem z realnością wyżej wspomnioną, N.o 30 : 42 za wspomnioną
powyżej cenę szacunkową, 3710 fl. w. a. —

Zostaję z Wysokiem Poważaniem

Uniżony Sługa

Dzopelin

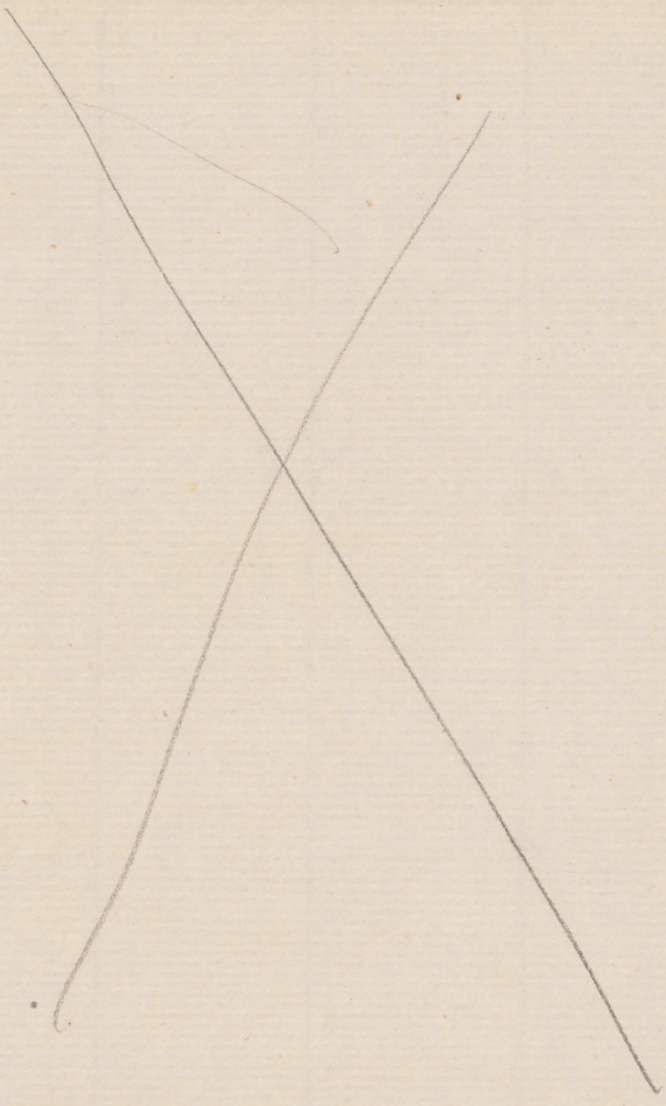

W tej gminie na podstawie świadectwa wójta podpisanego znakiem Krzyża Świętego ~~przyjęto~~ przyjął Komisarz Katastralny z przecięcia lat 1855 - 1864 dodatki gminne powiatowe i konkurencyjne w kwocie 60 Kr. w. a. od jednego morga gruntu. W świadectwie wójta stało na wydatki z powodu prawa patronatu 24 Kr. zaś na cele gminne i powiatowe 36 Kr. Zauważyć tu należy że w tych latach ani rad powiatowych ani też dodatków powiatowych nie było, że gmina nie ma patronatu, że nakoniec dodatki nie na morgi lecz od podatku się rozkładają, że więc świadectwo wójta na pamięć zrobione nie mogło ~~być wiarogodnem~~ mieć nawet wiarygodności.

okręg podatkowy Mogiła i Leszki

dzierżawy gruntów

opuścił dużo z wykazu Krak.
nie wziął Potockiego posłane mu
wybrał tylko Mogiła Leszki V.d.c.

Uwagi nad ~~prz~~ pojedyńczemi przypadkami dzierżaw, użytemi przez urzędników katastralnych.

Bibice

1. Gmina ~~[illegible]~~ Bibice. W jednym przypadku dzierżawy w tej gminie wziętym dodał Komisarz Katastralny T do czynszu dzierżawnego 116 f 50 kr. CM. na asekuracyę i utrzymanie budynku, co oczywiście jest ~~fiskalnem~~ i błędnem, gdyż koszta utrzymania budynków, potrzebnych właśnie do osiągnięcia renty gruntowej, nie mogą być celem obliczenia tejże renty dodawane do czynszu dzierżawnego. ~~Lecz raczej strata zużycia tych budynków, zmniejszająca rentę gruntową przez właściciela pobieraną, powinna by być od czynszu dzierżawnego potrącona.~~

T na podstawie zeznania dzierżawcy

Obliczając roczną wartość mieszkania dzierżawcy, która miała być od czynszu dzierżawnego potrącona, przyjął Komisarz tylko 4% od kapitału na budowanie potrzebnego, co jest ~~oczywiście~~ za mało - gdy zważymy że oprócz procentu od kapitału powinien być uwzględniony także koszt zużycia budynku.

2. Grębałów. Przy czynszu dzierżawnym, wynoszącym 428 f 34 kr CM., przyjął Komisarz Katastralny na koszta utrzymania budynków podyktowaną mu przez dzierżawcę roczną sumę aż 160 f w. a. czyli 152 f 22 kr CM, ~~wynoszącą~~ i dodał ją do czynszu dzierżawnego, co (już z powodów) przy gminie Bibice przytoczonych być nie powinno.

* Który zapewne uniósł przeświadczenie, iż wielkie ma zasługi, [illegible] Komisarz [illegible] swoje ciężary rzetelnie,

Nadto przyjął Komisarz Katastralny, za przyjęty przez dzierżawcę obowiązek postawienia nowej stropy, sumę 225 złr. w.a., podyktowaną mu przez dzierżawcę, [illegible] na 12 lat dzierżawnych, (dodał) wypadający rok rocznie kwotę 178 złr. 33 kr. m. k. do rocznego czynszu dzierżawnego, a tym sposobem powiększył ten czynsz znacznie. Zauważać tu wypada, że podany przez dzierżawcę koszt (na 225 złr.) postawienia stropy przy gospodarstwie majorem 114 Morgów pola jest nieprawdopodobnym, a mianowicie trzy razy większym od rzeczywistego. Szczególna to rzecz, że tutaj przyszło za jedną stropę aż 225 złr., gdy przeciwnie w przypadkach Kupna podawano od ceny Kupna za budynki kwoty nadzwyczaj małe, zupełnie nieuwiliwe, n.p. [illegible] od ceny Kupna realności, Kupionej w gminie Krowodrza przez Prezesa apelacyjnego p. Złopisa na mienka miejskie, odrzucono od ceny Kupna tylko 500 złr. za cały dom mieszkalny, stodołę, stajnię z pomieszkaniem i za dwie stropy. ?!

3. Krowodrza. W tej gminie wypuścił Komisarz Katastralny [illegible] dwa przypadki dzierżawy z terminem (z r. 1857) bez podania przyczyny dwa przypadki [illegible] mu w zestawieniu urzędu podatkowego pod Nr. por. 46, a przyjął tylko (zaś Komisarz [illegible] tylko) V dem przypadek, gdy przeciwnie czynsz daleko dwóch, bo (czynszowy) 113 złr. za 14 morgów.

F. Które przypadki wypadowione uchyla wstępny czynsz dzierżawny, do wynoszący rocznie 26 złr., i 15 złr. 75 x za realność, mającą 6 klaf. 38 sążni kwadr.,

4. Pleszów. W jednym przypadku dzierżawy z tej gminy wchodzącym obejmującym 5 morgów 1546 sążni wypuszczony za czynsz 25 złr. w.a. nie podniósł Komisarz Katastralny wbrew przepisom, wartości rocznej budynku mieszkalnego, stodoły i (według) taksy urzędu podatkowego (por. 68) realności do puszczonej była z budynkami gospodarskiemi izba

Jak w innych przypadkach tak i tu przyjmował Komisarz wszystkie daty do obliczenia renty gruntowej potrzebne, podług podań dzierżawcy.

8. Raciborowice. ~~[illegible]~~ Nie mógłem dojść z aktów na jakiej podstawie obliczał Komisarz dodatki i odtrącania w jedynym przypadku z tej gminy wziętym. I tu dodał Komisarz do czynszu dzierżawnego wynoszącego 750 f w.a., kwotę 300 f za utrzymanie budynków, a 40 f za ich asekuracyę; dodał nadto jeszcze 10 f za roczne dosadzanie 10 drzew owocowych w ogrodzie, które to zasadzanie (drzew) jednak jest potrzebne dla utrzymania sadu, przynoszącego ~~dzierżawcy~~ pożytek dla samego dzierżawcy

9. Witkowice. ~~Jako~~ W jednym przypadku dzierżawnym w tej gminie wziętym przyjmował Komisarz także wszystkie daty na podstawie podań dzierżawcy i na tej podstawie dodał do czynszu dzierżawnego wynoszącego 750 f w.a., oprócz podatków jeszcze kwoty następujące, mianowicie: na jakieś prestacye krajowe bliżej nie wyjaśnione ~~[illegible]~~ 15 f na asekuracyę budynków 77 f a na ich utrzymanie ~~budynków~~ 300 f, co być niepowinno, jak wskazałem przy gminie Bibice.

Zauważyć tu należy, że wspomnione wyżej prestacye krajowe w kwocie 15 f zdają się być czystym wymysłem, gdy one w tej samej kwocie zapisane są tak w Witkowicach jako też w obódwóch przypadkach dzierżawnych Prądnika czerwonego — chociaż

ilość morgów i ~~liczba~~ kwota czynszu dzierżawnego w tych przypadkach mocno się różni.

10. Zasłów. Względem dodawanych w tym przypadku Dziesiątowym kwot na asekuracyę utrzymanie budynków, niemniej kwoty za pomieszkanie dzierżawcy potrącanej - a dotychczas w 4% od Kapitału ~~d~~ w budowanie domu wtórnego policzonej, stoją te same uwagi, które umieściłem przy wypadkach dzierżawnych powyżej wspomnianych.

Mogiły u Lisk Pastuszyn (NB Ratywerth der W. Grb. nigdzie ani ich Abnutzung) 80

I Zastów – Bischof an Fischer
136 M. 93 □ – Gebäudeerhaltung 23 f 48 x cm
Assekuranz – – 99 3
122 f 51 x cm

a Naturalwohnung des Pächters
in Abschlag werth 3000 f –
davon 4% 120 f ow vel 114 f 17 x

drugo wzięto Katastr 4 f 11 Pacht 9.24

II Grzbałów Kapituła an Maria Mikleska –
114 Mor. 635 □ za – – – 428 f 34 x cm
a Steuern – – – – – – 416 f 40 x cm
b Herstellung einer neuen Scheuer
2250 f ow. auf 12 Jahre
daher jährlich 187 f 50 oder 178 f 33 x
c Gebäudereparatur-
kosten – – – 152 f 22

Ansinn 7 f 37

(??) d Patronatsausbau
Summa 1183 f 46

Abzug a Propinacya tylko 126 f 10 x cm
132½ ow.
b Wohnung 120 f ow
vel – – 114.17 240 f 27

bleibt 943 f 19

to same Angabe dzierżawczyni i nie pytał więcej – więc tu jedna stodoła na 114 M. tak wysoko – a gdzie odtrącić to wszystko n.p. Kopf etc. ona sama spotrzebuje to –

III Bibice Assekuranz u Erhaltung cm

IV Prądnik biały 58 M. 750 □ za 750 f oder 714.17
pod Krakowem Steuer summarisch – – 285.42
Äquivalent – – 60.57
Pfarrer Kubiakowski
na 58½ M. Kłamstwo Assekuranz 113 f ow cm 107.37
Erhaltung der Gebäude 250 f – 238.5
Landesgrätzstatuen 40 f – – 38.5
Summa 1444 f 43

!!
Heiligen Kreuz in Krakau
dyktował dzierżawca

odtrąć a Propinacya 200 f – 190.28
b Müller 200 f – 190.28
c Naturalwohnung 800 f werth
a 4% 32 f – – 30.28 411 f 24

bleibt 1033 f 19

i tym sposobem gr. Jach 17 f 40 x
Katastr 6 f 26 x

V. Witkowice Domkapitel an Renner
(Aftergächter Ostrzeżowice)
von 1860 bis 1872 —
217 Joch. 141 □ — za 750 fl.
czyli Cm 714.17

a Steuern 553 f 59 — 527.13
b assekuracyi — 73.38
c Gebäudeerhaltung — 285.42
d Landesprästation 15 f — 14.17
1615.7

a Propinacya 250 f = 238.5
b wohnung 3000 f 4% 120 f — 114.17 } 352.22

Bleibt 1262.45

per Joch 5 f 49 Katastr 5 f 1

VI Prądnik czerwony
1. Spital S. Lazarus an Adam Suski
12/4 63 — von 1863 bis 1875. 12 J.
257 J. 36 □ Ze. Zins 1504 f ow = 1432 f 23

a Bau neuer Scheuer 1081 f Sachen auf 1 Jahr ~~90 f 8~~ — 90 f 8
theilweise Aufbau eines Schüttbodens 200 f auf 1 Jahr ~~16 f 7~~ — 16 f 7
zus. ow. 106 f 15 — 101.5

b assekuracyi — 131.51
c Landesprästation 15 f — 14.17
Sum 1678 f 36

Abzug a Propinacya 650 — Cm 619.2
b wohnung 120 — 114.17 } 733.19

Bleibt 945 f 17

per J. 3 f 41 Katastr 5 f 11

Pachtungen

XI Zielonki Kurzydim
an Sobczyk
1861 bis 1867 – 16 Jahre
14 J. 709 Wohn= u Wirth=
gebäude – 55 f oder 52 f 23 x
hierzu Steuer ~~49 f 72~~ = ~~2~~
24 f 86 rel ... 23 f 40
Sum 76 f 3

~~[illegible]~~ Jahr 5 f 16 x
Katastr 4 f

2 Carmelitenconvent an Kromer

68 M. 1022 □ za 300 fl — 285 f 42

(??) a Strum u. Regenvalute 300 f — 285 f 42

b Grb. Arzawaten 25 f — 23.48

c ~~Landrigsrätsteuer~~ 15 f — 14.17

609 f 29

a Propinacya 60 f = 57 f 8
b Wohnung 30 = 28.34 } 85 f 42

bleibt 523 f 47

gr. Inch 7 f 38 Katastr 5 f 33

VII Sciejowice circa 284 M. za 1600 f
w tem circa 10 Mor. lasu
i dla tego opuścić

VIII Wołowice wpół circa 250 M. za 400 f
w tym lasu około 14 M.
dla tego opuścić

~~IX Grajec~~

IX Krowodrza opuścić

1 Hall ~~6 Inch~~ Strumtpost 46
Katula im Czyścik Kraft 18/3 57
na 2 Jahre 6 Inch 38 □ pro — 26 f

2 " Dirschler Realität auf
5 folgender Jahre — 15 f 75

3 " Wiesiąt jeden 113 f
za 14 Morgów —

X Pleszow i Tarce nie
potrzebuje na budynki
i ausgedinge na pomiąć

XI Prusy Gaszyński von Mrozowski
1866 bis 1866

288 M. 732 □ Cen 1750 f = 1666 f 40
(!) reparaturgebäude 76 f 11

1742 f 51

Mühle verbrannt

a Propinacya 300 f – 285 f 43
wohnung 100 f 95.14 } 380 f 57

bleibt --- 1361 f 54

4 f 43 ogr. Jus – Katastr 3 f 9

XII Raciborowice – Domkapitel von Dutkiewicz 1857 na 12 lat –

176 Jus 189 □ – 750 f – – 750 f
a Strasse – – – 412 f 40
b Gebäudebau 1000 f na 12 lat 83.20
c Reparatur 300 f ow. – 285.43
d Assekuracy – – – 40.
e Naturalia – – – 28.
f Bestreitung der Dreschmaschine (25 f ow) 23.49
g Anpflanzung von 100 Obstbäumen 10 f ow 9.31

Sum 1633 f 3

a Propination 400 f ow – 380.57
b Naturalwohnung 100 } 480 f 57

bleibt 1152 f 6

ogr. Jus 6 f 32 x Katastr 4 f 5

w wykazie urzędu podatk. –
~~w dwóch~~ Krakowskiego znalazłem (Kreistungen)
wykazane – a nigdzie nie użyte: 83

~~Post 316~~

Post 372 – Franciszkanki wypuściły Kunachowi Czarniczowi gut Regulice na 12 lat 11/12 60 } Im Steuerbezirk Krzeszowice aufgenommen – a tam nic niema

" 385 Hofmann von Messinger Werkstätten Arbeitsstätt 202 – in Czernichow 31/1 61 – za 500 f Steueramt Liszki

" 388 Biesiadecki gepachtet von der Grudkiewiczschen Masse, den Antheil von Lobzów in Gramatyka 27/12 60 auf 10 Jahre – pro 8500 f } Bezirk Liszki bei der Gemeinde Lobzow aufgenommen a tam niema

" 471 – Kuczkowska verpachtet Brzechwa Vorwerk Zakamycze (od Woli Justanky) na 12 lat za 500 f – vertrag 27/10 1861 } Bezirk Liszki

" 469 Trylska verpachtet die Güter Kleszow u Gatuszowiec auf 12 J. za 36000 f von Leo Gorski – Pachtvertrag 19/10 61 – (część dóbr Alexandrowice) } d. tt

" 525 Braun verpachtet von Ramult gut Sanka południowa 30/5 62 auf 10 Jahre za 9000 f } Bezirk Krzeszowice durch Verkauf behoben –

" 556 Biesiadecki verpachtet von Białkowski Vorwerk Lobzów mit Gramatyka 8 Jahre pro jährlich 800 f Vertrag 8/12 62 } Bezirk Liszki

Te wszystkie opuszczone – równie opuścił Potockiego, które mu były posłane z Dyrekcyi Skarbu –

dynkiem mieszkalnym i od tego budynku wykazany nawet został podatek, który Komisarz Katastralny wraz z innemi podatkami do czynszu dzierżawnego dodał.)

5. Prądnik biały. Do czynszu dzierżawnego † ~~dodał Komisarz~~ podyktowaną mu przez dzierżawcę ~~Kwotę 250 f na utrzymanie budynków~~ i Kwotę 113 f na ~~ich~~ asekuracye (budynków i Kwotę 250 f na ich utrzymanie.) Że dodawanie takiej Kwoty do czynszu dzierżawnego jest niesprawiedliwem, wykazałem przy gminie Bibice. Tu dodać jeszcze muszę że powyższe Koszta przez dzierżawcę podyktowane są nieprawdopodobne a nawet niemożliwe przy małej posiadłości mającej tylko 58½ morga.

† wynoszącego ~~750 f w.a.~~ 750 f w.a. czyli 714 f 17 kr. CM. za 58½ morga gruntów, dodał Komisarz ~~w pierwszym przypadku dzierżawcy z tej gminy wziętym,~~

Że podanie dzierżawcy było nieprawdziwe dowodzi nadto jeszcze i ta okoliczność, iż ten sam dzierżawca podał za opłacane od tej realności podatki Kwotę roczną 300 f w. a czyli 285 f 42 kr CM., co jednak być nie może bo grunta do tej realności należące oszacowane są w Katastrze tylko na 376 f i 17 kr. CM. Komisarz jednak Katastralny mogąc łatwo zweryfikować tę Kwotę podatkową, nie uczynił tego lecz przyjął ją podług podania dzierżawcy i dodał do czynszu dzierżawnego.

Tak jak w Bibicach tak i tutaj przyjął Komisarz na wartość użytkową ~~budynku~~ domu mieszkalnego tylko 4% od Kapitału na wybudowanie tego domu przyjętego, a w Kwocie 800 f przez dzierżawcę podanego.

~~W drugim przypadku dzierżawnym z tej gminy~~

6. Prądnik czerwony. W przypadku dzierżawnym, w wykazie katastralnym poz. 2. wykazanym, dodał Komisarz katastralny do czynszu dzierżawnego ⊤ 25 f w. a. na koszta utrzymania budynków, 15 f na jakieś prestacye krajowe zupełnie niewyjaśnione, nakoniec ~~[illegible]~~ krągłą cyfrę 300 f w. a. za podatki, które jednak najoczywiściej tyle wynosić nie mogły, gdy grunta do tej realności należące około 69 morgów mające ~~[illegible]~~ na 380 f 36 k Cm. w katastrze są oszacowane. I tu takie jak w Prądniku białym nie zweryfikował Komisarz podanej mu podatkowej cyfry. Dalej ⌊

⊤ podane mu przez dzierżawcę kwoty, mianowicie:

⌊ przyjął Komisarz ~~[illegible]~~ podstawie podania dzierżawy ~~[illegible]~~ potrącenia od czynszu kwotę 60 f za propinacyę, która to kwota wydawać się musi nieprawdopodobnie niską, gdy zważymy, że Prądnik leży pod Krakowem.

W drugim przypadku z tej gminy wziętym w którym 257 morgów puszczonych było w r. 1863 za 1504 f przyjął Komisarz ~~podyktowane mu przez dzi~~ i dodał do ceny dzierżawnej podyktowane mu przez dzierżawcę ciężary i ubezpieczenia ~~za~~ stawianie nowego budynku ~~x~~ rocznie 106 f 15 kr. za asekuracyę 137 f 40 kr. – i za niewyjaśnione jakieś prestacye krajowe 15 f.

7. Prusy. W jedynym przypadku dzierżawnym z tej gminy wziętym zachodziło właśnie blizkie pokrewieństwo między właścicielem a dzierżawcą, wskazane w poz. 94 wykazu urzędu podatkowego. Chociaż Komisarz wykluczał wszystkie tanie przypadki kupna zdziałane między krewnymi to jednak przyjął do kombinacyi powyższy przypadek dzierżawny, dlatego że tenże wykazywał czynsz dzierżawny wysoki.

okręg urzędu po-
~~Kupna gruntów~~
datkowego Krakowskiego

Kupna gruntów 85

~~Okręg urzędu podatkowego~~
uwagi do pojedyńczych przypadków
~~Krakowskiego~~
Kupna zebranych w gminach
~~Kupna gruntów~~

nie zrobiłem

z tego
wszystkie

W małym tym okręgu, obejmującym miasto i gminy przedmiejskie wzięto do kombinacyi tylko

a, 4 wypadki z przedmieścia Grzegorzki i Piaski

b, 2 wypadki z gminy Dąbie pod Krakowem.

Tylko jeden z tych przypadków (Dąbie poz. 1) okazuje cenę kupna gruntu czystą bez ~~budynków i~~ dodatków, ~~[illegible]~~ ~~jego jest~~ chociaż trudno wiedzieć czy grunt ten był kupiony z budynkami lub bez budynków. Z jednego wypadku trudno sądzić o wartości gruntów.

Wszystkie inne (5 wypadków) wykazują kupna gruntów z budynkami. Przy obliczaniu ceny gruntów odtrącano wartość budynków dowolnie i w ogóle przyjmowano tę wartość zbyt małą. ~~[illegible]~~ wartość ta pod Krakowem musi być daleko większą i daleko większym jest koszt budowania. ~~I tak n~~

I tak n.p.

W przypadku poz. 2 w ~~[illegible]~~ gminie Piaski (Grzegorzki) kupiona realność przez obywatela Krakowskiego 5 Mor. 33° ~~[illegible]~~ z budynkami za 2750 f cm

~~a na budynki potrącono dowolnie tylko 375 f~~
~~w oczywiście na taką realność~~

~~I z tej ceny~~

a na budynki, których ilość i jakość nawet nie jest wymieniona w operatach, potrącono tylko 375 f

~~która~~ to ~~kwota~~ jest oczywiście ~~mała~~ zbyt mała, gdy zważymy że ta realność opłaca w podatku gruntowym z dodatkami 5 f 2 x a w podatku domowo klasowym 4 f 90

F realność, płacąca z dodatkami podatku gruntowego 1 f 6 x a domowego 1 f 64 x, i mająca ~~tylko~~ 672 sążni kwadr. gruntu, ~~[illegible]~~ cena kupna tej realności ~~była~~

W przypadku poz. 4 grunty ~~[illegible]~~ Piaski ~~w którym~~ kupiona była F ~~parcella~~, ~~mająca~~ ~~tylko 672 sążni kwadr. z budynkami~~ ~~[illegible]~~ była ... 112 f. 50 x W.a. ~~[illegible]~~ potrącono dowolnie za budynki, które ~~także~~ w aktach nie są opisane ~~tylko~~ . . . . . 25 fr. która to kwota oczywiście jest zupełnie niemożebną; bo ~~nie możebnem jest, aby [illegible]~~ niemożebnem jest, aby budynek jaki tylko tyle kosztował. Dodać wypada, że przypadek, ~~taki~~, w którym tak mała parcella z budynkiem przedaną została, nie powinien być użyty przy katastrze, gdyż tu nie budynek dla grunt lecz grunt dla budynku jest kupiony.

ofm Dyrb. Dabcia 1

Krakauer Steuerbezirk —

Post 3 Rogawski vm Sobocka Amtsblatt
N 21 in Grzegorzki Kreuz 10/ 57 — pro 10.50 f
Grundsteuer 4 f 16 x mit Zuschl. ... 5 f 20
Gebäude Klassensteuer 2.80 " " 4.90
Gebäudezinssteuer 10.8 " " 12.60
Personal Zuschlag-gr — — ... 10.23

wynosi więcej dobrze bo to budynek

Urząd następujące

Grzegorzki Dorf 1 - 7 M. 414 □ z budynkami 750 f
w Gaiki 121 na budynki przypad 250
przedmieścia 1858 zontato 500 f
Krakowa

nie wiem czy nie należy na budynki

" 2/133 Dorf Salomon vm Szczurowski
in Dyrb Grzegorzki
1858) 5 J. 33 □ mit Dyrbünder 275
Dyrbünder bytko 37 5
ebnot 237 5 f

na budynki oczywiście za mało - ten bardziej że to gospodarczy mit Zuschl. 5 f 25 x a Gebäudeklassensteuer mit Zuschl. jest 4 f 90 x nie dano robi zwolnienia

Dorf 3
310 1859
Szmaretk vm
Krudowski
5 J. 1175 □ mit Dyrb. 4200 f ÖW
Dyrbünder 2000 f
ebnot 2200 f

Gebäudewerth oftmalen mit führen — der die Grundst. mit Zuschl. 6 f 12 x die Gebäudeklassensteuer eben mit Zuschl 9 f 80 x betrügt — dessen mit wem der Grund überschwemmt Werth der Gebäude vermindert, Zimmer Gebäudeklassensteuer ermässigt ist.

Dorf 4
483 — Rantar vm Kanski
— 672 □ — 112 f 50 x
Dyrbünder 25 f
ebnot 87 f 50

wegen der Gebäudesteuer mit Zuschl. 1 f 6
Gebäudeklassensteuer mit Zuschlag 1 f 64

Do zaoczyście budynków należących do Krakowa — gdzie dom stawia wieś

Dabie 1 Dorf dobry; bo przynależny bez 1207 f 50 x
nad samym 1858 - 12 M. 1243 □ zur Steuer 15 f 14 Vorzugsweise 455 . 50
Krakowem Landgrunkom (Grunde 5 f 20 - Kataster 4 f 17) 40 . 15
za Grzegorzkami 1703 53 x
2 Dorf 186 - 3 M. 1302 □ 93 f 25 ÖW
Dyrbünder 80
ebnot 357.25

mało na budynki tam bardziej za gospodarcze 93 x Zuschlagen 70
razem 1 f 63 x

Lista	Post	Przestrzeń	Katastral reinertrag	Kapitalswerth
Zielany	3	3.880	15.5	115.
Czernichowek	1	— 789	4.11	65.25
	2	— 790	4.12	78.19
Wola justowska	1	— 6-832	19.41	710.10
	2	— 1-1191	7.39	225.5
Wołowice	1	— 2-320	7.21	487.31
~~Zwierzyniec~~	~~1~~	~~— 3-681~~	~~17.14~~	~~331.3~~
	~~11~~	~~4-22~~	~~25-9~~	~~1578~~
Olszanica	5	7-1148	29-40	957-16
	6	1-522	9-17	174-58

Okręg Liszki

	Post	Przestrzeń	Katastral reinertrag	Kapitalswerth
Zwierzyniec	4	3.681	17.14	313.3
	11	4-22	25.9	1578.28
	12	— -1017	2.13	331.27
	13	2-610	12.42	1492.38
	14	— 1056	3.31	333.28
	15	1-15	7.22	484.20
	16	3-1434	20.47	1904.38
	34	— 619	5.30	238.41
	33	— 326	2.57	142.10
Nowa wieś	1 ogrody	— 591	5.56	200.36
czyli Czarna wieś	2 ogrody	— 815	11.18	408.41
	5 ogrody	— 365	3.57	145.48
	6 ogrody	— 486	5.16	194.55
	7 ogrody	— 122	1.19	48.51
	8 ogrody	— 243	2.38	97.46
	10 ogrody	1-400	26.27	454.33
	12 ogrody	1-95	8.21	260.—
	16	1-528	25.28	737.15
	17	— 1007	8.57	285.41
	19	1-111	8.23	336.28
	20	1-79	23.23	681.19
	24 ogrody	— -706	10.14	310.13
	25 ogrody	— 619	5.30	236.56
	28 ogrody	— 930	10.5	366.19

...ggi ku... ...ował dla urządzenia cegielni, w której dla fortyfikacji palił następną cegłę

Verzeichniss der Beilagen.

Stücke

a. Kritik der Regierungsvorlage in Bezug auf die Einschätzung der Grundstücke 1
Hiezu die Subbeilagen
1.) Auszug aus den Bemerkungen der Vertrauensmänner mit Subbeilage 6 bis pp . . . 15
2.) Abschrift der Beilage D zum Finanz-Ministerialerlasse vom 19. Nov. 1864 Z. 45366/699 . . . 1

b. Summarischer Auszug aus einem Aufweise betreffend die Vergleichung des Katastral-Reinertrages mit dem Pachtzinse in den gräflich Potockischen Gütern im Krakauer Kreise . . . 1.

c. Ueber die von der Regierung beantragte Gebäudesteuer . . . . . 1.

d. Die Steuerreformen wären in dieser Reichsratssession nicht zu erledigen . . . . . 1.

e. Entwurf zu einem Gesetze über Verfassung der Grundsteuer auf die Provinzen, und Begründungsschrift zu diesem Entwurfe 2

f. Grundsätze für eine Grundertragsschätzung und Grundsteuereinlage, — und Begründungsschrift hiezu . . . 2

g. Anträge in Betreff der Gebäudesteuer . . . . 1.

Zur Denkschrift über die Grundertragsschätzung in Galizien.

Beilage D.

90

Von den Einwendungen gegen die Sistirung der Classenschätzung in Galizien.

1.

Es ist behauptet worden, daß die bisher zu Stande gebrachten kostspieligen Schätzungs- und Vermessungsoperate in Folge der Sistirung der Schätzungsoperationen veralten würden, somit unbrauchbar gemacht werden könnten.

Allein die Unbrauchbarkeit der bisherigen Schätzungsoperate kann nur aus dem Grunde empfindlich werden, daß diese Operate viel Geld gekostet haben. Dieser Grund kann aber für die Aufrechthaltung der bisherigen Schätzungsoperationen und für die weiteren Auslagen zur Fortsetzung derselben nicht sprechen, da diese weiteren Auslagen sich wieder als nutzlos bewähren müßten weil die Schätzungsoperationen, nach der in der Denkschrift und in Beilage A enthaltenen Darstellung, unrichtig sind, und ihre Anwendung zur Steuerumlage ungerecht wäre.

Aber auch die Wahrung der musterhaften Vermessungs-Operate vor Veraltung kann keinen hinlänglichen Grund zu einer ungerechten Steuerumlage bieten. Hiezu kommt, daß die Vermessungsoperate eher zur Anwendung gebracht und vor Veraltung gewahrt werden könnten durch die Ausführung einer neuen, gerechten und einfachen, auf Grund des gemeinen Bodenwerthes vorzunehmenden Schätzung, als durch eine solche Besserung der fehlerhaften Klassenschätzung, welche dieselbe gerecht und brauchbar machen dürfte, daß aber die Möglichkeit einer solchen Besserung nicht vorausgesezt werden darf, ist in Beilage C. dargethan. – Man könnte auch die unverzügliche An-

./.

wendung der Vermessungs-Operate auf die im letzten Absatze der Beilage angedeutete Art einleiten, und dadurch zur Evidenzhaltung und Sicherung des Besitzstandes, sowie zur Erleichterung einer neuen Schätzung beitragen.

2.

Eine weitere Einwendung gegen die Sistirung der Klassenschätzung in Galizien bestand darin, daß die h. Regierung nicht in der Lage sei, die in Galizien angestellten Katastralbeamten auf eine andere Art zu verwenden. Dieser Grund kann jedoch offenbar nicht den Ausschlag geben, den die Rücksichten der Humanität sprechen in einem weit höheren Grade für die Milionen der Steuerträger, die der Gefahr einer ungerechten Überbürdung ausgesetzt sind, als für einige Beamten, die überdieß ihre Aufgabe, unter den bisher obwaltenden Verhältnissen, zu lösen nicht in der Lage sind, und auch eine ihr Auskommen sichernde Beschäftigung sehr leicht finden können, da sie, wie es das Gesetz voraussetzt, in der Landwirthschaft theoretisch und praktisch unterrichtet sein müssen, und unser Staat an solchen Leuten, zu der überall gut entlohnten Leitung der großen Wirthschafts-Complexe, Mangel leidet. Übrigens könnten diese Beamten auch von der h. Regierung verwendet werden zur Ausführung der binnen Kurzem vorzunehmenden Änderungen der Steuergrundlage in jenen Kronländern, deren Landwirthschaftsverhältnisse ihnen genau bekannt sind. Auch in Galizien dürften mehrere derselben Anstellung finden bei den auf Einführung einer neuen Steuergrundlage bezugnehmenden Arbeiten.

3.

Gegen die Sistirung der Grundertragsschätzung in Galizien ist auch der Umstand geltend gemacht worden, daß in Folge dieser Sistirung das Grundsteuerprovisorium vom Jahre 1820 noch längere Zeit, u. z. bis zur Durchführung der erst gesetzlich zu normirenden neuen Schätzung zu dauern hätte, – welches unzweckmäßig wäre, weil dieses Proviso-

rium große Mißverhältnisse in der Besteuerung begründet.

Allein es ist nicht erwiesen, daß die in Ausführung begriffene Catastralschätzung bedeutend gleichmäßiger sei als das Steuerprovisorium.

Schon die von Vertrauensmännern, aus Anlaß der Berathung über Productenpreis-Tarife bei der Lemberger k. k. Finanz-Landes Direction, im Februar 1860 überreichte Denkschrift enthält Beweise darüber, daß die zum Behufe der Katastralschätzung angenommenen Preise des Heues, die im Verhältnisse zu jenem des Hafers überall gleichgestellt werden wollen, viel fehlerhafter sind, als die Ansätze des Steuerprovisoriums, welche die Heupreise niedriger stellen in Gegenden und Gemeinden, die viel Grasland besitzen, als in jenen, die mit Grasland weniger ausgestattet sind. Auch die für Ackerprodukte angewendeten Preise sind im Grundsteuerprovisorium den Localverhältnissen besser angepaßt, als in der gegenwärtigen Schätzung, indem diese letztere bei Anwendung ihrer Preisstufen den Preis in einer Gemeinde ohne allen Grund um 10 bis 15% höher stellt als in einer benachbarten Gemeinde; da hingegen die Unterschiede der im Grundsteuer-Provisorium angewendeten Preise bis auf Bruchtheile von Kreuzern herabgehen, daher die Localverhältnisse einer jeden Gemeinde besser berücksichtigen.

Im Grundsteuer-Provisorio wurden die Kulturkosten nur in Pausch und Bogen durch Anwendung verschiedener Steuersätze auf verschiedene Kulturgattungen berücksichtiget. Die hieraus entstehenden Mißverhältnisse hätte die Klassenschätzung durch Anrechnung der wirklichen Kulturkosten beseitigen sollen; doch hat sie bei Wäldern keine Kulturkosten angenommen, und dieselben beim Acker- und Graslande noch im Voraus gebildeten Formeln /: Schemen :/ bemessen. –

Diese und viele andere Fehler der in Galizien vorgenommenen Klassenschätzung und die äußerst ungleichmäßigen Resultate derselben sind in Beilage A und B näher

beleuchtet und dienen zur Bekräftigung der in der III.ten Abtheilung der Denkschrift näher begründete Ansicht hin; daß es zweckmäßiger sei bei dem Grundsteuer-Provisorio bis zur Ausführung einer gerechten Steuerreform zu bleiben, als den Klassencataster einzuführen.

4.

Gegen die Sistirung des Klassencatasters in Galizien ist auch eingewendet worden, daß Galizien durch eine längere Behaltung des Steuerprovisoriums gegenüber den anderen Kronländern begünstigt wäre.

Diese Einwendung beruht auf einer in mehreren Äußerungen vorgebrachten, und auch in einigen ämtlichen Akten bemerkbaren Ansicht, daß die auf Grund des Steuerprovisoriums in Galizien bemessene Grundsteuer, im Verhältnisse zur Grundsteuer in anderen Kronländern, zu gering sei, - weil dem galizischen Steuerprovisorio die Josefinische, in den Jahren 1785-1789 bewirkte Grundertragsschätzung zur Grundlage dient, und der Ertrag der Gründe seit dieser Schätzung sich bedeutend gehoben haben muß.*)

Um das Unrichtige dieser Ansicht darzustellen, ist eine nähere Beleuchtung des galizischen Steuerprovisoriums nothwendig.

Dieses Provisorium beruht auf der in Galizien sowie in den westlichen Kronländern /: mit Ausname des Italienischen und Tyrols :/ bewirkten Josefinischen Schätzung, welche nur den Bruttoertrag ermittelte. Bei der am 1. November 1789 stattgehabten Einführung der auf dieser Schätzung basirten Steuer ist das Steuermaß im Verhältnisse zum ermittelten Ertrage, /.

---

*) In einer Schrift des Rzeszower Katastral-Inspectorats vom 24. Juni 1861 sind die Ansätze der neuen Katastral-Schätzung, welche jene des Steuerprovisoriums bedeutend übersteigen, hauptsächlich dadurch vertheidigt worden, daß diese Steigerung, in Anbetracht der seit dem J. 1785 unstreitig eingetretenen Verbesserung der Kultur, gerechtfertigt und dem Thatbestande entsprechend erscheine.

für Galizien geringer festgestellt worden, als für die anderen Provinzen, weil die Regierung stets damals bekannte, dass ein gleiches Verhältniss Missverhältnisse zum Nachtheile Galiziens begründet hätte. Indess bald nach ihrer Einführung wurde die Josefinische Vermessung mit dem Patente vom 19. April 1790 aufgehoben.

Als später die gesteigerten Staatsbedürfnisse eine, die Verhältnisse mehr entsprechende Anlegung der Grundlasten nothwendig machten, hob die k. Regierung im J. 1820 die Grundsteuer-Provisorien ein, wobei die Josefinischen Schätzungs-Elaborate wieder zur Grundlage genommen, und dieselben nur in Bezug auf die im Verlaufe der Zeit, in den Personen der Besitzer oder in den Kulturgattungen eingetretenen Veränderungen berichtiget wurden.

Gegen diese Elaborate waren noch Reklamationen gestattet, auf Grund welcher die im Josefinum mit 25.800.000 fl. für ganz Galizien bezifferte Summe des Grundertrages um ungefähr 2.600.000 fl. C.M. herabgemindert wurde.

Ungeachtet dieser Herabminderung war die auf Grund der Steuerregulirung in Galizien eingeführte Steuer sehr drückend, und bei einem grossen Theile der Grundbesitzer so überspannt, dass sie steuerunfähig wurden. Die Steuerrückstände häuften sich daher massenhaft an, und mussten schon in den Jahren 1831 und 1834 nachgesehen werden. *)

Die auf Grund der Steuerregulirung festgesetzten Werthe der Grundbesitzungen überschritten überall den wirklichen Werth, und haben sich bei der meisten Gütern erst in den Jahren 1840 bis 1850 berichtet, also nach Verlauf von 50 bis 60 Jahren seit der im Jahre 1789 beendigten Schätzung. In vielen Fällen überschreiten die Ansätze der Steuerregulirung nicht gegenwärtig den wahren Werth der Grundbesitzungen.

/.

---

*) Vorschreiben des galizischen Gubernii v. 18. Oktober 1831 Z. 60 001, und vom 24. März 1834 Z. 15690. – Provis. Gesetzsammlung v. Jahre 1831 Seite 402 und vom Jahre 1834 Seite 131.

Zahlreiche Erfahrungen habe ich hierüber in verschiedenen Gegenden Galiziens, insbesondere aber bei den bäuerlichen Grundbesitzungen in den ostgalizischen Kreisen, gesammelt.

Als Beispiel mag der mir heute zu Gebote stehende Ausweis F. über die Pachtzinse und Steuerbeiträge in den Gütern der königl. Hauptstadt Lemberg dienen.

Auch ist in der IV. Abtheilung der Denkschrift ziffermäßig nachgewiesen, daß die Grundsteuer in ganz Galizien, obwohl sie nach dem Steuerprovisorio vom J. 1820 umgelegt wird, den Grund und Boden schon gegenwärtig mehr belaste, als die nach der neueren Katastralschätzung bemessene Grundsteuer in anderen Kronländern.

Zur Denkschrift über die Grund-Ertragsschätzung in Galizien.

Beilage C.

Von den Anträgen zur Besserung der Katastral-Grundertragsschätzung.

Während der Berathung, welche neulichst über diesen Gegenstand bei der k. k. General-Direction des Grundsteuer-Katasters stattfand, sind verschiedene im Berathungsprotokolle näher beleuchtete Anträge zur Besserung der Katastral-Schätzungsoperationen vorgebracht worden.

Die wichtigsten dieser Anträge beziehen sich auf die Vermehrung der Ingerenz der Steuerträger.

Es ist nämlich die Beiziehung der Vertrauensmänner in Bezirken zur Berathung über einzelne Schätzungsoperationen beantragt worden. Allein, diese Vertrauensmänner werden ebenso wenig ausrichten wie die bisher zu Local-Erhebungen beigezogenen Gemeindeausschüsse. Denn es sollen die Vertrauensmänner nur eine berathende Stimme haben; die Beurtheilung ihrer Äußerungen bleibt aber den Schätzungs-Organen überlassen, die sich bemühen werden, ihre Arbeiten und Gepflogenheiten zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten. Es können auch die von Zeit zu Zeit berufenen Vertrauensmänner den Zusammenhang einer Operation, über welche sie ihre Äußerung abzugeben haben, mit anderen Operationen so wie die vielen Vorschriften sich nicht stets vergegenwärtigen und jenen Einwendungen nicht begegnen, die man bald aus Vorschriften, bald aus theoretischen Sätzen, bald aus den ihnen unbekannten Vorgängen in anderen Ländern vorbringen wird. Die in diesem Geschäfte, insbesondere in der Zusammenstellung der vielen hiezu gehörigen Ziffern jahrelang eingeübten Schätzungs-Organe können ihren,

Lith. Anst. v. J. Jost Wien

wenngleich dem Thatbestande nicht entsprechenden jedoch gleichartig ausgebildeten Gepflogenheiten und Verhältnißzahlen, gegenüber den Vertrauensmännern um so leichter Geltung verschaffen, als ihnen alle Behelfe zu Gebote stehen, als ferner, die Vertrauensmänner bei der Verschiedenheit ihrer Ansichten und ihrer Fassungskraft, so wie bei der Unkenntniß der Vorschriften, die wichtigsten Momente und Gründe nicht erfassen und mit ungleichartigen oft einander widersprechenden Ansichten hervortreten werden.

Die Wirksamkeit der Repräsentanten der Steuerträger bei der Grundertragsschätzung muß so lange illusorisch bleiben, wie lange man sich an die bisherige erkünstelte Art der Schätzung halten wird, weil die Parteien sich in dem Labirinte der vielen Faktoren und der unzähligen Ziffern, aus welchen diese Faktoren entwickelt werden, nicht herausfinden können. Auch der intelligenteste Landwirth ist nicht im Stande aus den besten und jahrelang geführten Wirthschaftsrechnungen für sein eigenes Gut eine solche Abschätzung auszuführen, welche in allen ihren Faktoren sowie in ihrem Resultate den bisherigen Schätzungsvorschriften und zugleich der Wirklichkeit entsprechen könnte.

Aus eben denselben Gründen kann auch die in Antrag gebrachte Verlängerung der Reklamationsfrist und Gestattung der Einsichtsnahme in alle Schätzungselemente zum Behufe der Reklamationen, keine Abhilfe verschaffen, denn ebenso wie die Vertrauensmänner werden auch die Reklamanten ihren, wenn auch in dem Thatbestande gegründeten Beschwerden keine Geltung verschaffen können. Einen Beweis hiefür bieten die in West-Galizien bisher bekannten Resultate der Reclamationen.*)

Selbst von dem wichtigsten aller Besserungsanträge, welcher die Repräsentanten der Steuerträger zu den mit Beurtheilung der Schätzung beauftragten oberen Behörden beruft, und ihnen hiebei

---

*) Siehe Beilage A, Absatz 13, über die Reclamationsverhandlungen.

eine bestimmte Summe einräumt, fast nicht zu umgehen, wenn nicht gänzlich andere Massregeln angenommen werden, welche den Vortheil bei der Schätzung besitzen, und die Berücksichtigung derjenigen Hindernisse entbehrlich machen, durch welche gegenwärtige Operationen können diese Besorgniss keine nicht, gegen Abstellung fühlen.

Es müssten daher die Schätzungsvorschriften der Landesumstände zu Grunde gelegt, die bisherigen unrichtigen Operationen beseitigt, und neue Schätzungen mit genauester Einhaltung der Stabilitätsnorm durch solche Leute gepflogen werden, die einerseits mit der Landwirthschaft so wie mit den Verhältnissen der einzuschätzenden Districte genau bekannt, andererseits aber an das Festhalten der im Vorurtheile gebildeten Stabilitätsgegner, welche durch Sparsamkeit noch durch die Nothwendigkeit der Vertheilung jener bisherigen Steuersumme, gebunden sind.

Diesemnach müssten bei dieser künftigen Klassenschätzung, die aus so vielen Faktoren zusammengesetzt ist und einen jeden derselben abgesondert behandelt, solche Behelfe in Anwendung kommen, die zur Prüfung und Corrigirung der aus diesen Faktoren gebildeten Resultate geeignet und jedermann verständlich sind.

Als solche Behelfe können nur die Haus- und Personentaxe angesehen werden, welche den wirklichen Lebensunterhalt repräsentiren. Diese Taxe sind auf in allen Staaten, in welchen der Classenkataster eingeführt war, der Correktur derselben angewendet worden.

Es müssten daher die gegenwärtigen, aus den letzten zehn Jahren zusammengetragenen Haus- und Personentaxe genauer Lizenzsteuer auf mit der bisherigen Vollständigkeit,*) sondern nach fester Regeln genommen, durch Bezirksbeamte und Regierungsorgane geprüft, und mit Beiziehung derselben den gegenwärtigen genauen Haus- und Personentaxe des Bedarf festgestellt werden. Dieser Vorschlag wäre sodann in den Verhältnissen, in welchen die Produktionspreise der Getreidearten (i. d. i. der Zeitpreise), aus welchen die gesammelten Haus- und Personentaxe genommen, zu den Epochen des Jahres 1824 stehen, zu unterlegen und zu Berechnung und Vorschreibung der Grundentlastungsschätzung anzu-

*) Im Absatze 12 der Beilage C, dann in den Erläuterungen zu Beilage B, Absatz 2, sind einige Bemerkungen über die bisherige Behandlung dieser Preise angeführt, und auf die Gründe angewendet, aus welchen bei der Grundentlastungsschätzung in Galizien nur die Haus- und Personentaxe, welche ganze Steuersätze betreffen, anzuwenden wären.

wenden.

Ein solcher Vorgang wäre gerecht und dem Geiste der bestehenden Gesetze vollkommen entsprechend, denn die im Patente vom Jahre 1817 angedeuteten Merkmale des Reinertrages, nämlich: die gemeindeübliche Kultivirungsart und die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen finden im gemeinen, auf Grund der Kauf- und Pachtpreise ausgesprochenen Werthe des Bodens ihren vollständigen Ausdruck, indem dieser gemeine Werth sich nach dem gemeindeüblichen Wirthschaftsbetriebe richtet.

Die Zurückführung dieses Werthes auf die Preisverhältnisse des Jahres 1824 ist aber in der bisher in Kraft bestehenden a. h. Entschließung v. J. 1825 gegründet, welche bei der Grundertragsschätzung die Produkte nach den Preisen vom Jahre 1824 bewerthen läßt.

Auch in den zur Durchführung der Schätzung erlassenen Vorschriften ist die sorgfältige Sammlung der Daten über den Kauf- und Pachtwerth und Benützung derselben angeordnet. Bei der Bestimmung der Klassen läßt der §. 25 der Belehrung für die Vorarbeiten hauptsächlich den Kauf- und Pachtwerth der Grundstücke berücksichtigen.

Zu Folge der §. §. 34 bis 36, 79 bis 84, 117, 186, 198, 213 und 214 der Schätzungs-Instruction sind die Käufe und Pachtungen sorgfältig zu sammeln und zur Begründung der Schätzung anzuwenden. Die Zurückführung der Kauf- und Pachtwerthe auf die Preisverhältnisse des Jahres 1824 ist zwar in der Schätzungs-Instruction nicht angeordnet; dieses ist jedoch dem Umstande zuzuschreiben, daß die Schätzungs-Instruction im Jahre 1826 erlassen wurde, also in einer Zeit, wo die Kauf- und Pachtwerthe mit den Produktenpreisen des Jahres 1824 im Einklange standen. Dermalen ist dieses nicht der Fall, weil die Produktenpreise der Gegenwart jene des Jahres 1824 bedeutend übersteigen. Es stellt sich daher die Vervollständigung der Instruction durch Anordnung des Zurückführens der Kauf- und Pachtwerthe auf die Preisverhältnisse des J. 1824 um so nothwendiger dar, als diese Werthe nur aus der Gegenwart gesammelt werden können, indem die Kauf- und Pachtpreise über die bei der Schätzung Ausschlag gebenden Bauernwirthschaften aus älteren Zeiten in Galizien nicht vorhanden sind, und wenn sie irgendwo ausnamsweise zu finden wären, nicht genau geprüft werden könnten, und auch dem gegenwärtigen Kulturstande nicht entsprechen würden.

Ohne Zurückführung der erwähnten Werthe auf die Preisver-

hältnisse des J. 1824 müßte man daher entweder auf die unläugbar nothwendige Benützung derselben verzichten oder es würde deren Benützung zu einer noch größeren Verwirrung und Bevortheilung Galiziens gegenüber anderen Kronländern führen.

Es gereicht ja schon der Umstand zum großen Nachtheile Galiziens, daß der mit Verlauf der Zeit und insbesondere in Folge der Aufhebung der unterthänigen Leistungen bedeutend gehobene Kulturstand der bäuerlichen Wirthschaften bei der Schätzung als maßgebend angenommen wird, und auch die als Korrektiv beantragten gegenwärtigen Kauf- und Pachtwerthe sich nach diesem Kulturstande richten, da hingegen in den früher katastrirten Ländern die vor Jahren bestandene Bodenkultur die Grundlage der Schätzung bildete. Es möge dieser Nachtheil für Galizien nicht vergrößert werden durch die Nichtanwendung eines Mittels, welches das geeignetste ja das einzig mögliche ist, um die imaginäre Grundertragsschätzung zu korrigiren und die aus derselben erwachsenden enormen Mißverhältnisse auf eine leidliche Art zu beseitigen.

Ohne gehörige Anwendung dieses Korrektivmittels kann die aus einer Masse von Faktoren künstlich gebildete Klassenschätzung in ihren Resultaten vom Ideellen auf das Wirkliche nicht zurückgebracht werden.

Ohne Anwendung derselben können auch die Gesetze vom J. 1817 und 1825, welche den gemeindeüblichen Wirthschaftsbetrieb und die Produktenpreise des J. 1824 zur Grundlage der Ertragsermittelung annehmen lassen, nicht zur Wahrheit werden.

Dieses Correctiv-Mittel wäre auch im Großherzogthume Krakau anzuwenden, um dort die drückenden Mißverhältnisse in der seit 1852 auf Grund des Klassenkatasters eingeführten Steuerumlegung auszugleichen.

Wenngleich ich die Mittel zur Verbesserung der Grundertragsschätzung besprochen und die Anwendung des geeignetesten Korrektivs beantragt habe, so kann ich nicht umhin meine Überzeugung auszudrücken: – daß es viel zweckmäßiger, wohlfeiler und konsequenter wäre, die schon vom k. k. Finanz-Ministerium als fehlerhaft anerkannte Klassenschätzung aufzugeben, die Unrichtigkeit der bishe-

rigen galizischen Schätzungsoperäte offen auszusprechen, diese Operate zu beseitigen, und eine neue Schätzung auf Grund des zu erhebenden gemeinen Werthes der Grundstücke einzuleiten, – als die bisherige Klassenschätzung durch die nothwendigen neuen Erhebungen und durch Anwendung des im gemeinen Werthe des Bodens zu suchenden Korrektors nachzubessern.

Eine Nachbesserung der Klassenschätzung mit ihrer Masse von Ziffern wird offenbar nicht nur einen bedeutend grösseren Zeit- und Kostenaufwand erfordern, sondern auch minder verläßliche Resultate liefern, als die einfache Schätzung nach dem gemeinen Werthe der Grundstücke, – weil die vielen Faktoren der Klassenschätzung, deren jeder unrichtig sein kann, sogar die gehörige Anwendung des Korrektors beirren können, – weil ferner, dieser Korrektor jene Fehler nicht beseitigen kann, welche schon in dem irrigen und insbesondere auf Galizien gar nicht passenden Principe der Klassenschätzung liegen.

Den Unrichtigkeiten und der Willkühr wird immer ein freies Feld offen bleiben bei dem Prinzipe der Klassenschätzung, welches auf eine dem Thatbestande zuwiderlaufende und widernatürliche Weise der Wechselwirkung der in einem Wirthschaftscomplexe vereinigten Parzellen und Kulturen nicht Rechnung trägt und die einzelnen Elemente der Schätzung abgesondert behandelt.

Zur Denkschrift über die Grundertragsschätzung in Galizien.

Beilage A.

Die Gebrechen der Grundertragsschätzung zum Behufe des stabilen Katasters in Galizien.

Inhaltsverzeichniss.

		Seite.
1.	Einschätzung der Waldungen	2
2.	Die Entfernung der Grundstücke und die Zusammensetzung der Wirthschaftscomplexe wird nicht berücksichtiget	7
3.	Ermittlung des Wirthschaftscurses und Anbauverhältnisse beim Ackerlande, sowie des Naturalertrages beim Acker- und Graslande	9
4.	Ermittlung der Gestehungskosten der Arbeit	11
5.	Verhältniß der Preise der Handarbeit zu jenen der Brotfrucht	17
6.	Abnützung der Pferde und des Geschirres – Drescherlohn	17
7.	Katastralpreise der Körnerhauptfrüchte	18
8.	Katastralpreise des Heues und Grummets und deren Verhältniß zu den Preisen des Hafers	22
9.	Katastralpreise der Zugarbeit und deren Verhältniß zu den Futterpreisen	29
10.	Bemessung des Arbeitsaufwandes – Schemen hiezu	30
11.	Grenzausgleichung	34
12.	Benützung der Kauf- und Pachtpreise	34
13.	Reclamationen	36
14.	Allgemeine Bemerkungen	38

Druckfehler.

Nach Seite 12 sind die folgenden mit 17 angefangen nummeriert.

Lith. Anst. v. J. Jost. Wien

In einer gedrängten Uibersicht will ich die wichtigeren der mir bekannt gewordenen Gebrechen schildern, und, insoweit es aus den gesammelten Daten möglich ist, die für einzelne Schätzungsfaktoren in Galizien angewendeten Ansätze mit einander so wie mit jenen in anderen Kronländern vergleichen, um aus diesen Vergleichungen darzustellen, daß die Ansätze unrichtig seien und zu den für Galizien nachtheiligen Mißverhältnissen führen mußten.

1.

Bedeutend sind die Unterschiede, welche zwischen Galizien und den anderen, insbesondere den altkatastrirten westlichen Kronländern im Waldwirthschaftsbetriebe und Waldertrage obwalten. Diese sind schon in den klimatischen Verhältnissen gegründet. – Ein weiterer Grund derselben liegt in der bestandenen und in den meisten galizischen Waldungen noch bisher bestehenden Werthlosigkeit und Unausnützbarkeit des Holzes, welches in waldreichen Gegenden, wegen Mangel an holzverbrauchenden industriellen Unternehmungen, keine oder wenige Abnehmer findet. In solchen Gegenden kann der rationelle Wirthschaftsbetrieb gar nicht eingeführt werden, weil der Ertrag die Kosten der Bewirthschaftung zu decken nicht im Stande wäre.

Zur Hinderung eines rationellen Wirthschaftsbetriebes und zur Devastirung vieler galizischen Waldungen haben auch die auf denselben haftenden Holzungs- und Weideservituten, welche ganzen Gemeinden zuerkannt werden wollten, viel beigetragen. – Es ist zwar behauptet worden, daß die Ausübung der Dienstbarkeiten gewissen Vorschriften unterworfen sei, nebstdem aber auch die Behörden hierüber zu wachen haben, um die Beschädigung des servitutspflichtigen Bodens hintanzuhalten. Allein weder die Vorschriften waren zulänglich, noch die Waldbesitzer im Stande, sich gegen Tausende von Servitutsberechtigten zu wehren, oder über die unzähligen Beschädigungen hinreichend erwiesene Klagen bei den Behörden vorzubringen. Auch waren die Behörden nicht immer geneigt und nicht in der Lage

eine wirksame Abhilfe hierin zu verschaffen.*) – Wenn auf die Ablösung der Servituten erfolgt, so wird man, was Vermessung derselben, bis 40 Joch bei Niederwaldungen, und 80 bis 100 bei Hochwäldern warten müssen, wovon diese Waldungen sich von den durch Servituten ungemittelten Verhältnissen unterscheiden. – Aber auch zur Ablösung der Servituten werden die galizischen Waldungen nicht gelangen, denn es wird dem über Servituten ergangenen Patente vom 5 Juli 1853 zufolge das hierüber in letzter Instanz entscheidende Ministerium des Innern für Galizien eine solche Deutung gegeben, dass die Waldservituten nicht abgelöst, sondern regulirt werden sollen. – Auch habe ich erfahren, dass in den galizischen Staatsgütern, in folge der in neuester Zeit erlassenen Weisungen des k. k. Finanz-Ministeriums, die Holz- und Weiderechte der ehemaligen Unterthanen nicht abgelöst, sondern regulirt werden. Da aber die sogenannte Regulirung solcher Servitutsrechte keine feste und gesetzliche Norm bietet zur Abmessung der mit Servituten belasteten Verhältnissen und Leistungen im Wald-wirthschaftsbetriebe aufzustellen wären, und weder die Waldbesitzer noch die Staatsverwaltung in der Lage sein werden die ungeheuren Servitutsberechtigten von der bei ihnen zur allgemeinen Sitte gewordenen Waldbeschädigungen abzuhalten, so kann man mit aller Bestimmtheit darauf rechnen, dass die bisherigen üblen Folgen der Waldservitutsberechtigten noch lange fortdauern werden. – Alle diese Thatsachen kann das hohe k. k. Finanz-Ministerium bei Bemessung der Grundentlastungs-schätzung zum Behufe der Grundsteuer, nicht ignoriren. Es darf daher gewissenhaft nicht verlangt sein, dass diese Entschädigungs-schätzung einen reinertragsfähigen Unterschiedsbetrag bei Wald-flächen annehme, wenn die auf dem Walde haftende Servitut das Lagholzes oder Streurecht, den Bestand einer längeren Unterschieds-periode nothwendig macht.

*) Näheres über diesen Gegenstand enthält die Broschüre: „Bemerkungen über die Behandlung der Servitutsrechte gegenüber der gewerbsmässigen Forstwirthschaft und ihren ehemaligen Unterthanen in Galizien" zweite Auflage Wien 1861 bei Leopold Sommer Seite 87 bis 98. –

Überhaupt kann das k. k. Finanz-Ministerium gerechterweise nicht gestatten, daß bei der Ertragsschätzung der Holzzuwachs nach Theorien berechnet werde, ohne Rücksicht auf Devastationen, welche die von k. k. Behörden zuerkannten und aufrecht erhaltenen Servituten anrichten.

Gerade umgekehrt ist aber bei der gegenwärtig in Galizien zum Behufe des stabilen Katasters vorgenommenen Grundertragschätzung vorgegangen worden. Bei dieser Schätzung wird nicht die thatbeständige oder in bestimmten Gebieten übliche, sondern eine solche Umtriebsperiode und Bewirthschaftsart angenommen, welche die mit klimatischen, Industrie- und Verkehrsverhältnissen der einzuschätzenden Distrikte unbekannten Schätzungsorgane nach theoretischen Sätzen als forstmäßig erkennen, und auf dieser Grundlage wird der Naturalertrag berechnet, ohne Rücksicht auf die Werthlosigkeit und Unausnützbarkeit des Holzes, welche eine forstmäßige Bewirthschaftung nicht zuließ, und ohne Rücksicht auf die durch Servituten angerichteten Devastationen und Störungen im Wirthschaftsbetriebe.

Daß ein solcher Vorgang ungerecht sei, und Mißverhältnisse in der Schätzung schaffen müsse, ist einleuchtend. Ebenso einleuchtend ist es, daß die mit Einhaltung dieses Vorganges zusammengestellten Schätzungsoperate zum Zwecke einer gerechten Steuerumlage unbrauchbar seien.

Obgleich einerseits der als forstmäßig fingirte Wirthschaftsbetrieb und Natural-Ertrag /: Holzzuwachs :/ in Anrechnung kommt, wird andererseits nicht der für den forstmäßigen Betrieb nothwendige, ja nicht einmal der gemeindeüblich bestehende Kulturaufwand in Abschlag gebracht. Die Schätzungs-Instruction gestattet zwar den Kulturaufwand mit 1 bis 5% des Bruttoertrages anzurechnen, welches offenbar ungenügend ist. Aber auch diesen Kulturaufwand wollen die Schätzungsorgane in Galizien nicht anwenden. Laut der Zusammenstellung der Schätzungsansätze für Krakau und West-Galizien sind nemlich bei Waldungen gar keine Kulturkosten in Anschlag gebracht worden. In Westgalizien ist sogar der Netto-Ertrag von Waldungen, wegen Abrundung

der Bruchtheile ein wenig höher als der Brutto-Ertrag ausgewiesen worden.

Durch die Außerachtlassung der Aufsichts- und anderen Kulturkosten bei Waldungen wird abermals der Thatbestand verlezt und ein neues Mißverhältniß begründet zwischen den Waldungen die mehr, und jenen die weniger Ertrag bringen, weil bei diesen lezteren der Aufwand für Aufsicht und Kultur, im Verhältnisse zum Brutto-Ertrage thatsächlich höher ist als bei den ersteren.

Die dargestellte Abschätzung des Waldertrages, nemlich die Annahme eines ideelen Wirthschaftsbetriebes und Holzertrages und Außerachtlassung der Kulturkosten widerspricht aber auch den Grundsätzen des Patentes vom 23. Dezember 1817 welches den Bodenertrag und den Kulturaufwand auf Grund der Gemeindeüblichkeit ermitteln läßt, und von dieser Regel keine Ausnahme für Waldungen macht.

Von hoher Wichtigkeit für die Abschätzung der Waldungen ist die Feststellung der Katastralpreise des Holzes.

Bei Ermittlung der Holzpreise des Jahres 1824, welche als Katastralpreise gelten, sind, zu Folge der Schätzungs-Vorschriften, die Orts- und Absatzverhältnisse einer jeden Gemeinde, ja sogar eines jeden Waldtheiles, ferner die Fuhrkosten, der Schlagerlohn und die verschiedenen ortsüblichen Holzmaße, die im Jahre 1824 bestanden haben, zu erheben, und genau zu berücksichtigen. Solches ist überhaupt sehr schwierig und kann gar nicht zu Stande gebracht werden durch Schätzungsorgane, die mit den Lokalverhältnissen des einzuschätzenden Distriktes nicht aus eigener, langjähriger Erfahrung bekannt sind. Derlei Organe können nur ihre Ansichten dem Thatbestande substituiren, welches ihnen, gegenüber den hiebei interessirten Parteien, um so leichter gelingen muß, als diese Parteien die Preise und Maße des Jahres 1824, nach Verlauf von mehr als 30 Jahren, nicht erweisen können, und nicht in der Lage sind zu beurtheilen, ob die von Schätzungsorganen beantragten Preise richtig seien, und ob dieselben keine

Mißverhältnisse zwischen den verschiedenen Gebieten und Kronländern begründen. In den betreffenden galizischen Preisermittlungsoperaten, die mir zur Einsicht mitgetheilt wurden, sind auch die in der Schätzungs-Instruction vorgeschriebenen Erhebungen des Schlagerlohns und der Fuhrkosten nicht ersichtlich gemacht worden, so, daß aus diesen Operaten nicht einmal die Überzeugung gewonnen werden kann, ob die Parteien bei ihren Äußerungen, die im Kataster anzusetzenden Netto-Preise des Holzes am Stamme, oder die ohne Abschlag des Schlagerlohnes oder auch der Fuhrkosten erzielten Bruttopreise verstanden haben.

Also auch bei Feststellung der Katastralholzpreise ist das Meiste dem Urtheile der mit den Landesverhältnissen unbekannten Schätzungsorganen anheimgefallen.

Die für Ostgalizien angenommenen Katastral-Holzpreise sind mir unbekannt. Für Krakau und die 6 westgalizischen Kreise sind bereits die Durchschnitte der angewendeten Holzpreise zusammengestellt. Diese entsprechen aber, meiner Ansicht nach, den Preisverhältnissen des Jahres 1824 nicht, und begründen Mißverhältnisse zwischen diesem Kronlande und den altkatastrirten Kronländern. Dieses Letztere ist aus der in Beilage H. (Tafel I) ersichtlichen Vergleichung der Holzpreise zu entnehmen, laut welcher die Katastral-Holzpreise in Krakau und Westgalizien im Allgemeinen höher sind, als in den meisten altkatastrirten Kronländern, in denen der rege Verkehr, zahlreiche Städte und große industrielle Unternehmungen viel Holz in Anspruch nehmen und den Preis desselben mehr als in Galizien steigern.

In den hier dargestellten Fehlern liegt auch der Grund der Erscheinung, daß die in Beilage H (Tafel I) zusammengestellten Ergebnisse der Katastral-Schätzung für Krakau und Westgalizien einen Reinertrag für Waldungen darstellen, der offenbar in keinem gerechten Verhältnisse mit jenem Ertrage steh, welcher für die altkatastrirten, reicheren Kronländer ermittelt worden ist.

./.

Daß diese Fehler auch im Inneren Westgaliziens und Krakaus bedeutende Mißverhältnisse begründen, ist gar nicht zu bezweifeln.

2.

Die bedeutenden Kosten der Düngung und der Einbringung der Produkte vom Felde in den Wirthschaftshof, so wie die Entfernung der Grundstücke, werden bei der Schätzung des Acker- und Graslandes gar nicht berücksichtiget. Solches widerspricht den im Patente vom 23. Dezember 1817 aufgestellten Grundsätzen und führt zur Uiberschätzung der schlechteren, entfernteren oder schwer zugänglichen Felder, gegenüber den besseren und leichter zugänglichen. Diese Mißverhältnisse gereichen insbesondere den galizischen Gemeinden zum größten Nachtheile, weil in den meisten dieser Gemeinden die gesetzlich untheilbaren Wirthschaftscomplexe, nach einer seit Jahrhunderten bestehenden Sitte, aus vielen Parzellen zusammengesetzt, und diese Parzellen, zum größten Theile sowohl von einander als auch von den Wirthschaftsgebäuden bedeutend entlegen sind. *)

Es ist zwar behauptet worden, daß die schlechte Zusammensetzung der Wirthschaftscomplexe beim Parzellenkataster nicht zu

./.

---

*) Dieser Sitte wird Erwähnung gemacht in einem interessanten Dokumente vom XIV.ten Jahrhunderte, welches sich im Archive der Stadt Lemberg befindet. Es heißt darinn: „... Nos igitur Ladislaus Dei „Gratia Dux Opoliensis, heres Vielunensis et Dominus terrae Russiae „ad perpetuam memoriam volumus advenire, quum in Nostra Nos„trorumque Seniorum praesentia constitutus discretus vir, Gregorius „Stecher, civis Lemburgensis, proposuit quaerelam, quia multa sus„tinuisset et adhuc sustinet incommoda, quia agri ad suam villam „maly Wijnik pertinentes, sitam in districtu Lemburgensi, non in una „linea secundum jus teutonicum annectuntur, sed secundum Rute„norum consuetudinem sparsim et particulatim sunt disjecti. Nos „igitur etc. etc. ... Datum Lembargae in die omnium Sanctorum sub „anno domini 1378" ....

berücksichtigen sei, indem sie vom Zufalle abhänge und durch die Grundzusammenlegung behoben werden könne. Allein einen Bestand der Sachen, welcher mehrere Jahrhunderte dauert, kann man nicht dem Zufalle zuschreiben. Was aber die Grundzusammenlegung anbelangt, so ist sie in Galizien schon mehrmals angeregt worden, ohne daß die Staatsverwaltung sich entschieden hätte, ein Gesetz hierüber zu entwerfen.

Diese Zusammenlegung würde viel Zeit- und Kostenaufwand erfordern. Die Durchführung derselben wird auch gegenwärtig beinahe unmöglich sein, denn vom Willen der bäuerlichen Grundbesitzer, die vollständige Eigenthümer ihres Grundbesitzes geworden sind, wird sie abhängen, und mit Sicherheit kann man darauf rechnen, daß diese an alter Sitte hängenden Besitzer sich in derlei Neuerungen umso weniger fügen werden, als sie die wohlthätigen Folgen derselben, die erst nach vielen Jahren eintreten können, kaum verstehen, hingegen aber die großen Kosten der Grundzusammenlegung, dann jene bedeutenden und unmittelbaren Nachtheile vor Augen haben werden, welche sich im Wirthschaftsbetriebe für mehrere Jahre unvermeidlich einstellen müssen, in Folge der Grundtausche, welche bei der Grundzusammenlegung stattfinden werden.

Hiezu kommt, daß die bäuerlichen Besitzer in Galizien einem jeden Grundtausche mit größtem Mißtrauen begegnen, weil sie hierin einen Angriff in ihre Besitzrechte erblicken, welche sie mit größter Eifersucht zu befestigen und zu vergrößern trachten.

Keinem Zweifel darf es daher unterliegen, daß es den Gesetzen der Vernunft und der Gerechtigkeit entspreche, die Folgen einer wenn auch nicht unmöglichen doch nur in entfernter Zukunft ausführbaren Grundzusammenlegung nicht im Voraus bei der Grundertragsschätzung zu veranschlagen, sondern die Berücksichtigung derselben jener Zeit vorzubehalten, wo die Zusammenlegung durchgeführt werden wird.

./.

Es kann ferner nicht bezweifelt werden, daß die bisherigen Grundertrags-Schätzungs-Operationen, welche der in den meisten galizischen Gemeinden üblichen und auf den Reinertrag der Gründe bedeutend einfließenden Zusammensetzung der Wirthschafts-Complexe keine Rechnung tragen, zu einer gerechten Steuerumlage nicht benützt werden können, - und wenn man Willens wäre zu behaupten, daß die in Ausführung begriffene Klassenschätzung, ihrem Prinzipe nach, die Zusammensetzung der Wirthschafts-Complexe und die Wechselwirkung der in einem Complexe vereinigten Parzellen nicht berücksichtigen könne, so läge hierin nur ein Beweis, daß schon dieses Schätzungs-Prinzip für Galizien unpassend sei und verworfen werden müsse, weil die zur Steuerumlage dienende Einschätzung der Gründe nicht den Zweck hat, die Gerechtigkeit und den Thatbestand in ein ideeles Prinzip hineinzuzwängen, sondern der Wirklichkeit auf den Grund zu gehen, und eine gerechte Steuergrundlage in dem reelen steuerbaren Ertrage zu finden.

3.

Zu Folge der Schätzungs-Vorschriften sollen die Anbauverhältnisse und der Wirthschafts-Curs beim Ackerlande nach der Gemeindeüblichkeit angenommen werden. Es ist ungemein schwierig diese Gemeindeüblichkeit zu konstatiren, zumal in den galizischen Gemeinden kein Flurzwang besteht; jeder Bauer wirthschaftet auf seinen Parzellen nach belieben und baut in jedem Jahre die Früchte in einem anderen Verhältnisse an.

Unter solchen Umständen fällt die Feststellung des Wirthschafts-Curses und der Anbauverhältnisse dem Urtheile der Schätzungsorgane anheim, und als solche fungiren die aus verschiedenen anderen Ländern berufenen Katastralbeamten, die mit der Sitte und den wirthschaftlichen Verhältnissen der galizischen Gemeinden gar nicht bekannt sind.

/.

In mehreren Operaten aus dem Krakauer Gebiete, die ich eingesehen habe, war eine gehörige, aus dem Thatbestande entnommene Begründung der auf den Wirthschafts Curs und auf die Anbauverhältnisse sich beziehenden Ansätze nicht zu finden. Es scheint, daß diese wichtigen Faktoren willkührlich bei der Schätzung angesezt und eben so willkührlich aus Anlaß der Reclamationen hie und da geändert wurden. *) Hierin liegt zum Theile der Grund der auffallenden Erscheinung, daß die aus Katastraloperaten berechneten Durchschnitte der Anbauverhältnisse die Brache im Krakauer Gebiete mit weniger als 4%, in Niederösterreich aber mit 30%, in Ober-Oesterreich, Salzburg und Mähren mit 18%, in Schlesien mit 10% vom reinen Ackerlande darweisen. **)

Nicht nur beim Ackerlande, wo die Schwierigkeiten massenhaft auftreten, sondern auch beim Graslande können die mit den Lokalverhältnissen nicht aus eigener jahrelangen Erfahrung bekannten Organe kein richtiges Urtheil über den Naturalertrag fällen, weil verläßliche, ziffermäßige Daten hierüber nur selten bei wenigen besseren Wirthschaften zu finden sind, und diese Daten keine gehörigen Aufschlüsse geben können über die in Gemeinden durchschnittlich erzielte Quantität der Produkte, umso weniger aber über die Qualität derselben. Was die Lokalbesichtigungen, auf welche sich meistens berufen wird, anbelangt, ./.

---

*) Ich hatte nicht Zeit genug, um auch die in den Inspectoraten aufbewahrten Schätzungs Operate der anderen Kreise Westgaliziens einzusehen. Mit vollem Grunde kann ich jedoch annehmen, daß der Vorgang in diesen Kreisen derselbe war, wie im Krakauer Gebiete, zumal die in der I.ten Abtheilung der Denkschrift dargestellten Schätzungsresultate in Westgalizien darauf hindeuten.

**) Siehe statistische Tabellen zur Denkschrift über die direkten Steuern in Oesterreich, herausgegeben vom kk: Finanz-Ministerium – Wien 1860, Seite 6. Aus den anderen Kreisen Westgaliziens konnte ich mir die Durchschnittsberechnungen über Anbauverhältnisse nicht verschaffen. –

so können solche, wenn sie auch während der Schätzung einige Male wiederholt werden, zur Bildung eines dem Thatbestande nur nahe kommenden Urtheiles über den in gewöhnlichen Jahren erzielten durchschnittlichen Naturalertrag um so weniger hinreichen, als die Producte ihrer Quantität und Qualität nach, ja sogar die Bodenbeschaffenheit selbst, sich in verschiedenen Jahren und Jahreszeiten, der Nässe oder Trockenheit oder anderer Einflüsse wegen, verschiedenartig darstellen.*)

Der Mangel an den zur Beurtheilung des Thatbestandes erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen wird bei Feststellung des Naturalertrages, ebenso wie bei anderen Schätzungsoperationen durch das Ermessen ersetzt. Uiber die Fehlerhaftigkeit dieses Ermessens enthalten die nachfolgenden Absätze noch deutlichere Beweise. Dieses Ermessen hat auch in Westgalizien und Krakau die in der Denkschrift geschilderten, auffallenden Schätzungsresultate zu Stande gebracht.

4.

Nicht die reelen ganzjährigen Erhaltungskosten der zur Wirthschaft nothwendigen Arbeitskräfte, sondern nur die für bestimmte Feldarbeiten verwendeten Arbeitstage werden bei der Grundertragsschätzung in Anschlag gebracht, wodurch wieder der Thatbestand verletzt wird.

Der Geldwerth eines Zug- und Hand-Arbeitstages ist, zufolge der in Galizien angewendeten Schätzungs-Instruction in der Art zu ermitteln, daß die Summe der jährlichen Erhaltungskosten erhoben, und in dieselbe mit 300 dividirt, der sich hieraus ergebende Quotient aber als Geldwerth eines Arbeitstages angenommen wird. Solches geschieht in der Voraussetzung, daß die Arbeitskräfte durch 300 Tage im Jahre verwendet werden können. ./.

*) Die Ermittlung des Naturalertrages beim Acker- und Graslande ist ausführlicher besprochen in den Absätzen XVIII und XIX der Bemerkungen einer vom Comité der k. k. galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft ernannten Commission betreffend die Grundertragsschätzung in Galizien vom 23. Juni 1860 (Seite 53 bis 59).–

Diese im Bureau gebildete Voraussetzung wird überall gleichartig angewendet, wodurch wieder Mißverhältnisse in der Schätzung begründet werden, weil der Thatbestand nicht gleichartig ist, sondern in einzelnen Ländern, Bezirken und Gemeinden bedeutende Unterschiede darbietet. – Die erwähnte Voraussetzung ist aber auch im Patente vom 23. Dezember 1817 nicht gegründet, und kann sich nirgends, in Galizien aber noch weniger als in anderen Kronländern bewähren, weil in Galizien die Sommerzeit, während welcher die Feldarbeiten vorgenommen werden, kürzer ist, und die Arbeitskräfte im Winter wegen Mangel an industriellen Unternehmungen selten gehörig verwendet werden können.

Aber auch die jährlichen Erhaltungskosten der Arbeitskräfte werden nicht auf Grund des erhobenen Thatbestandes angesezt. Über diese Kosten werden zwar Erhebungen gepflogen und Tausende von Protokollen in Gemeinden zusammengeschrieben, welche viele Kosten verursachen, jedoch ganz unnütz und unbrauchbar sind. Die zu Protokoll vernommenen Parteien fassen die Sache verschiedenartig auf; die einen übertreiben die Erhaltungskosten, die anderen geben dieselben zu niedrig an. Das Leztere hat in vielen galizischen Gemeinden stattgefunden, indem diese glaubten, daß die Angabe der höheren, jedoch richtigen Erhaltungskosten zu dem Schlusse führen müsse, daß ihre Besitzungen mehr Ertrag bringen. Unter den divergirenden Angaben der Gemeinden haben die Schätzungsorgane freie Wahl, und können alle diese Angaben in ihre Ansichten hineinzwängen.*) ./.

---

*) Daß solches in Krakau und Westgalizien geschehen ist, leuchtet schon aus den ämtlichen Akten, welche die Feststellung der Katastralarbeitspreise betreffen, hervor; so z. B. aus dem Berichte der Krakauer Gubernialsteuer-Commission vom 29. September 1851 Z. 120 (: zur Gen. Dir. Z. 3925 :), laut welchem die Angaben der Gemeinden über die Erhaltungskosten als übertrieben und als zum Anhaltspunkte nicht dienlich angesehen wurden, – dann aus dem Berichte des ./.

Als auch hierin ist das Ermessen der mit Lokalverhältnissen in Galizien unbekannten Organe maßgebend. Die in den angewendeten Katastralpreisen der Arbeit sich offenbarenden Resultate dieses Ermessens sind in den nachfolgenden Absätzen 5 und 9 näher beleuchtet.

5.

Daß dieses Ermessen in Krakau und West-Galizien eine mehr fiskalische Richtung eingenommen hat, als in den altkatastrirten Kronländern, ist aus Beilage H. Tafel II, zu entnehmen, laut welcher der Durchschnitt der im Kataster angewendeten Preise eines gemeinen Handtages im Verhältnisse zum Preise des als Brodfrucht dienenden Kornes, in Krakau und in den West-Galizischen Kreisen niedriger ist als in den altkatastrirten Provinzen, – obgleich Galizien einen bedeutenden Überschuß an Brodfrüchten erzeugt; der Preis der Arbeit daher, im Verhältnisse zum Preise der Brodfrucht, sich in Galizien thatsächlich nicht niedriger, sondern höher stellen muß, als in den altkatastrirten Provinzen, welche einen Theil der Brodfrüchte zur Ernährung ihrer eigenen Bevölkerung aus anderen Ländern einführen.

6.

Bei den Schätzungsoperationen haben sich manche Gepflogenheiten ausgebildet, an welchen starr gehalten wird, wenn sie auch dem Thatbestande offenbar zuwiderlaufen. Als Beweis hiefür mögen folgende, wenn auch an und für sich minder wichtige Umstände dienen.

In allen Operaten über die Gestehungskosten der Zugarbeit, ./.

Krakauer Inspectorates vom 18. Februar 1854 Z. 1467 (: Finanz Land. Directions Z. 658:) laut welchem im Wadowicer Kreise die Angaben vieler Gemeinden ausgeschieden, und nur jene benützt wurden, die den Schätzungsorganen annehmbar schienen, – ferner aus dem Berichte des Krakauer Ober-Inspectorates v. 29. Septbr. 1857 Z. 562 (: Gen. Dions. Z. 50081:), laut welchem die von Schätzungsorganen gestellten Preisanträge noch vom Ober-Inspectorate geändert wurden.

die ich in Krakau eingesehen habe, sind die Kosten der Abnützung der Bauernpferde und des Geschirres mit 10% von ihrem Anschaffungswerthe angenommen worden, welches dem Thatbestande nicht entspricht, weil das Bauernpferd in Galizien durchschnittlich kaum 7 Jahre dienen kann, und das aus Hanfgurten und Stricken bestehende Pferdegeschirr alljährlich zwei- oder dreimal neu angeschafft werden muß.

Es wird auch in Galizien, wo die Gewohnheit der Vergütung der Drescher mit dem aliquoten Theile der Früchte gar nicht besteht, diese Art der Vergütung doch in Anschlag gebracht. Dieß geschieht im Grunde des § 154 der galizischen Schätzungs-Instruction, welcher die Voraussetzung ausspricht, daß es gewöhnlich sei, die Drescherbarkeit durch einen Theil des Produktes selbst zu vergüten, welcher in dem 10. 11. oder 12 Theile der gewonnenen Körner besteht.

Hiebei ist noch zu erwähnen, daß in der ursprünglichen, im Jahre 1826 verfaßten und in den altkatastrirten Ländern angewendeten Schätzungs-Instruction der Drescherantheil höher nemlich mit dem 11.ten bis 8.ten Theile der Früchte angenommen, in der galizischen Instruction aber willkührlich herabgemindert wurde. Auch ist in der ursprünglichen Instruction ein Absatz enthalten, welcher die Möglichkeit zuläßt, den Aufwand für Drescher nach dem gewöhnlichen Preise der Handarbeit zu bemessen. Dieser Absatz, welcher gerade für Galizien paßt, ist jedoch in der galizischen Instruction weggelassen, der andere auf Galizien - nicht passende Absatz betreffend die Vergütung der Drescher mit dem aliquoten Theile der Früchte, aber beibehalten worden.

7

Selbst bei Ermittlung der Preise der Körnerhauptfrüchte wo die Vorschriften positive längst erhobene Daten über Marktpreise des J. 1824 zur Grundlage nehmen lassen, verschaffen sich die durch Schätzungsorgane gebildeten Verhältnißzahlen und Ansichten Geltung und führen zur Verletzung dieser Daten.

Laut des bei der Lemberger k. k. Finanz-Landes-Direction über

diesen Gegenstand im Februar 1861 aufgenommenen Berathungs-Protocolles betragen nemlich:

Frucht-Gattung	Die durch Schätzungs-Organe aufgestellten Verhältnißzahlen	Die Landesmarkt-Durchschnittspreise im Lemberger Verwaltungsgebiete.	
		nach den ursprünglichen Marktausweisen	nach der durch Schätzungs-Organ vorgenommenen Corrigirung der Marktpreise
		für einen Metzen in Kreuzer Conv. Münze.	
für Weizen	13	59	59
" Korn	10	41	45
" Gerste	7	27	29
" Hafer	5	20	22

Hieraus erhellet, daß die Marktpreise des Weizens im Allgemeinen behalten, jene der anderen Produkte aber durch Corrigirung der Marktausweise aus dem Grunde erhöhet wurden, um einerseits der zwischen dem Preise dieser Produkte und jenem des Weizens angenommenen ideelen Verhältnißzahl, andererseits aber auch den fiskalischen Tendenzen nachzukommen.– Der Erhöhung der Marktpreise für Korn, Gerste und Hafer folgte auch jene der anderen Produkte des Acker- und Graslandes, deren Preise nach ihrem Verhältnisse zum Preise der benannten drei Körnerhauptfrüchte festgestellt werden wollten.–

Gegen diesen Vorgang haben die bei der Finanzlandes-Direktion im Februar 1861 zur Berathung beigezogenen Vertrauensmänner in einer begründeten Schrift Einsprache gethan, welche jedoch keinen Erfolg hatte.*)

Auch die in Krakau und Westgalizien bereits festgestellten Katastralpreise der Körnerhauptfrüchte können, mit Rücksicht auf die Marktpreise des J. 1824, nicht als richtig angesehen werden, denn aus der Beilage H, Tafel III ist zu entnehmen, daß die Durchschnitte der im Kataster für die Gemeinden angewendeten Preise, im Allgemeinen

./.

---

*) Zur Vertheidigung der durch Schätzungsorgane aufgestellten Ziffern, sind in einem Berichte an die k. k. General Direction wieder neue Zifferzusammenstellungen und Gründe vorgebracht worden, welche während der bei dieser Direktion neulichst stattgehabten Berathung näher beleuchtet wurden.

jedoch die Marktdurchschnittspreise übersteigen *), - obgleich es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Producenten im Allgemeinen die Marktdurchschnittspreise nicht erzielen, indem die höheren Marktpreise nicht ihnen, sondern den Zwischenhändlern zufallen. Von den in Markt- orte erzielten Preise müssen aber die Producenten noch die bedeutenden Zufuhrskosten bestreiten, denn Bemerkstelligung in der Besteuerungs-Instruction vorgeschrieben ist. Dieser Vorschrift würde jedoch in West-Galizien und Krakau, wie es die Tafel III beiliegen H. zeigt, keine ge- naue Anwendung gegeben.

Anders ist es in den altkatastrirten Provinzen, wo sie Katastral- Landes-Durchschnittspreise den Ver- anlagungsbehörden in diesen Provinzen namhaft geringer als die Marktdurchschnittspreise des J. 1824.**)

Gerade aber in Galizien hätten die Katastraldurchschnittspreise mehr als in den altkatastrirten Provinzen unter den Marktdurch- schnittspreisen gehalten werden sollen, da Galizien im Allgemeinen einen Getreideüberschuß erzeugt, und die einzelnen Producenten in Galizien mit ihren Ueberschüssen an entfernten Marktorte und an Zwischenhändler gewiesen sind, da hingegen die Producenten in den altkatastrirten Provinzen ihr verkäufliches Getreide mei- stens im Ort der Erzeugung oder in der Nähe derselben verkau- fen können wo die dort zahlreiche Bevölkerung die den Industrie lebt und keine Bodenproducte selbst erzeugt. - Hiezu kommt, daß die Besteuerungsorgane in Galizien nur die Marktpreise von we- nigen größeren Marktorten in Anwendung bringen. Von diesen Marktorten liegen aber die meisten Gemeinden in einer so be- /.

---

*) Nur der Durchschnitt der Katastral-Kleingrundpreise im Wadowicer Kreise ist um ungefähr 7% niedriger als der Marktdurchschnittspreis, welcher Unterschied jedoch noch immer zu gering, und um so unannehmlicher ist, als die Quantität des in diesem Kreise producirten Kleingrund nur 1/40 der gesammten im Katastre ausgewiesenen Production der Körner- früchte beträgt.

**) Siehe die Zusammenstellungen dieser Preise in den Tafeln zur Sta- tistik des Steuerwesens, herausgegeb. v. k. k. Fin. Minist. Wien 1858 P. 2 bis 5, dann 256 bis 263.

deutenden Entfernung, daß für viele derselben sogar unter die geringsten Marktpreise gegangen werden müßte, um die Zufuhrskosten entsprechend zu berücksichtigen *).

Laut eines Berichtes des Krakauer Ober-Inspectorates vom 29.ten September 1857 Z. 562 (zur Gen. Dir. Z. 50081) fand man von den Marktausweisen der kleineren Marktorte im Tarnower Kreise abzusehen.

In Ostgalizien sind die geringeren Preise vieler kleineren Marktorte außer Acht gelassen worden, obgleich gerade in den zahlreichen kleinen Marktorten die Produzenten ihre Bodenprodukte unmittelbar verkaufen, da hingegen der Verkauf in größeren Marktorten im bedeutendsten Theile durch Zwischenhändler stattfindet. Die Außerachtlassung der Preise der kleineren Marktorte ist aber auch in den Schätzungsvorschriften nicht gegründet, indem diese Vorschriften die Marktpreise aller Marktorte, in denen die Gemeinden ihre Produkte absetzen, zur Anwendung bringen lassen.

Auch hat man bei der Feststellung der Katastralpreise in Galizien den wichtigen Umstand gänzlich außer Acht gelassen, daß die für das Getreide notirten Marktpreise nicht für die normalen Maße, sondern für die in galizischen Marktorten gebräuchlichen größeren Maße gegolten haben. **)

Die mir in Krakau mitgetheilte Tabelle über die für einzelne Gemeinden des Krakauer Gebietes angewendeten Katastralpreise gibt mir noch zu der weiteren Bemerkung Anlaß,

./.

---

*) In Ostgalizien sind beim Kataster die Preise von 52 Marktorten auf 862 Quadr. Meilen in Anwendung gekommen; es entfällt daher durchschnittlich 1 Marktort auf 16½ Quadrat Meilen; im Stryer Kreise 1 Marktort auf 23⅖, im Samborer Kreise 1 Marktort auf 30 Quadr. Ml.

**) Näheres hierüber ist in der Denkschrift der k. k. galizischen Landwirthschaft vom 23. Juni 1860 (Seite 7 bis 13) enthalten, dann in den Äußerungen der Vertrauensmänner aus Anlaß der Berathungen, welche im Februar 1861 bei der Lemberger Finanz-Landes-Direction gepflogen wurden.

daß bei der Feststellung dieser Preise nicht nur die Zufuhrskosten und die oben erwähnten Umstände außer Betracht geblieben, sondern auch dem Buchstaben der Vorschrift zuwider, für viele Gemeinden solche Preise in Anwendung gekommen sind, welche die höchsten Marktpreise des betreffenden Marktortes überschreiten. Mehrere Beispiele hierüber sind in Beilage H Tafel IV enthalten.

Zu einer solchen Preisermittlung hat auch der Erlaß der k. k. General-Direction vom 15. September 1851 Z. 3304 beigetragen, welcher zu den von Schätzungsorganen für das Krakauer Gebiet beantragten Preisstufen noch andere, und zwar höhere, aus dem Grunde beisetzen ließ, um einen Anschluß an Schlesien und Ungarn anzubahnen. Diesem Impulse folgten die Schätzungsorgane auch bei Feststellung der Preise in den anderen Kreisen Westgaliziens, indem sie sich den bezogenen Erlaß, laut des Berichtes der Krakauer Gubernial-Steuer-Commission vom 16. Dezember 1853 Z. 968, gegenwärtig hielten. Wohin aber die ängstliche Verfolgung der Anschlüsse und der gleichmäßigen Abstufungen und Verhältnissen in den Ziffern der einzelnen Schätzungsfaktoren führe, ist in der I.ten Abtheilung der Denkschrift dargestellt worden.

8.

Einen wesentlichen Faktor für die Einschätzung des Graslandes bilden die Preise des Heues und des Grummets. Da diese Produkte beinahe ebenso schwer wie Holz ausgeführt werden können, und nur in großen Städten namhafte Abnahme finden, nebstbei aber auch in der Wirthschaft zur Erzeugung des Düngers verfüttert oder auf der Weide selbst verbraucht werden müssen, so bilden sie nur in einem ganz unbedeutenden Theile einen Gegenstand des Verkaufes.

Aus diesen Gründen sollen die Katastralpreise des Heues und des Grummets, ebenso wie jene des Holzes – den §§ 39, 52 und 53 der Schätzungs-Instruction gemäß – nicht nach den

Marktpreisen, sondern nach dem in jeder Gemeinde nachzuweisenden Verhältnisse des Preises dieser Produkte zu jenem der Ackerhauptfrucht festgestellt werden. Laut § 53 können die in einer Gemeinde erhobenen Heu- und Grummetpreise auf eine benachbarte Gemeinde, nur nach den Ortsverhältnissen dieser Gemeinde in Anwendung gebracht werden.

Es sind jedoch diese Vorschriften bei Ermittlung der Heu- und Grummet-Preise in Galizien nicht beachtet worden, weil man sich an eine ideelle im Bureau gebildete Verhältnißzahl hielt, welche darinn besteht, daß der Preis eines Centners süßen Heues jenem eines Metzen Hafers nahe oder gleichgehalten, und die Preise der anderen Grasgattungen in gleichmäßigen Zifferstufen untereinander gereiht werden.

Diese Verhältnißzahl hat schon die Ermittlung der Heu- und Grummet-Preise in Krakau und West-Galizien beeinflußt, und wurde in Ost-Galizien so starr verfolgt, daß die Schätzungsorgane daselbst in ihren Anträgen den Preis eines Zentners süßen Heues jenem eines Metzen Hafers überall gleichgestellt und die Preisverhältnisse der verschiedenen Grasgattungen untereinander überall in gleichen Zifferstufen ausgedrückt haben.

Zur Vertheidigung dieser Anfrage ist während der im Febr. 1861 bei der Lemberger k. k. Finanz Landes-Direction stattgefundenen Berathung, der Grund geltend gemacht worden, daß die meisten Gemeinden sich mit den erwähnten Preisverhältnissen einverstanden erklärt haben. Allein das Einverständniß der Gemeinden kann keinen Beweis für die Richtigkeit der überall gleichartig beantragten Preisverhältnisse herstellen, da es doch offenbar ist, daß eine solche gleichartige Zifferzusammensetzung dem Thatbestande nicht entsprechen kann, weil die thatsächlichen Preisverhältnisse sich nach der Qualität und Quantität der Produkte, sowie nach den Absatzverhältnissen richten, welche in verschiedenen Gegenden und Gemeinden ungleichartig gestaltet sind. So z. B. müssen offenbar die Preise des Heues und Grummets sich im Verhältnisse zum Preise der Körnerhauptfrüchte bedeutend geringer stellen

./.

in jenen Gemeinden, die schlechteres Heu erzeugen oder viel Grasland besitzen, als in jenen, die besseres Heu erzeugen oder wenig Grasland haben. Das Einverständniß der meisten Gemeinden in die erwähnten gleichartigen Preisverhältnisse, wenn dasselbe wirklich erzielt worden wäre, kann nur einen Beweis für den Umstand herstellen, daß die protokolarischen Preiserhebungen in einer Art vorgenommen werden, welche für die Gemeinden unverständlich ist, und dieselben beirrt. Uiber den Preis eines n. ö. Zentner Heues hat sich der galizische Landmann bei diesen Erhebungen zu äußern; er versteht aber dieses Gewicht nicht, zumal er sein Heu nicht abwiegt, und dasselbe nicht nach Zentnern, sondern nach Fuhren oder Klaftern verkauft. – Um so weniger kann er sich einen richtigen Begriff darüber bilden, daß bei derlei Erhebungen das wichtigste Moment nicht in der Herabminderung der absoluten Preisziffer, sondern in jenem Verhältnisse liegt, welches zwischen dem Preise des Heues und jenem der Ackerhauptfrucht besteht. Am allerwenigsten ist er aber im Stande die Richtigkeit der ihm durch Schätzungsorgane vorgeschlagenen Preisverhältnisse des J. 1824 beurtheilen und hierüber eine gegründete Äußerung abgeben zu können, weil er sich an die Preise des J. 1824 gegenwärtig nicht erinnern kann. Unter solchen Umständen ist es ein Leichtes eine im Bureau gebildete Verhältnißzahl im Wege der Erhebungen bei den meisten Gemeinden durchzusetzen.

Daß aber die Schätzungsorgane sich eine Verhältnißzahl für die Heupreise im Voraus gebildet haben und dieselbe in Galizien durchzusetzen trachteten, mag schon der Umstand beweisen, daß sie bei den oberwähnten, bei der Lemberger k. k. Finanz Landes Direction stattgehabten Berathung, für die in ihren Anträgen angenommene Verhältnißzahl eine Begründung in den theoretischen Sätzen über den Nahrungsgehalt des Heues gesucht, und die Gleichstellung des Preises eines Zentners süßen Heues jenem eines Metzen Hafers, durch den gleichen Nahrungs-

gehalt dieser Produkte vertheidigt haben. Diese Gleichstellung des Nahrungsgehaltes ist zwar in den meisten landwirthschaftlichen Büchern angenommen, allein keinem der praktischen Schriftsteller ist es noch eingefallen zu behaupten, daß der Geldwerth der Bodenprodukte sich nach ihrem Nahrungsgehalte richte. Es wäre widersinnig den Preis für Reiß oder Weitzen im Verhältnisse zum Preise des Kornes oder Hafers überall nach dem gegenseitigen Nahrungsgehalte dieser Produkte zu stellen. Ein Gemüsehändler würde wohl die Thüre weisen jenem Käufer, welcher Willens wäre darauf zu bestehen, daß ihm Artischocken oder Karfiol um einen Preis verkauft werden, welcher sich zum Preise des Kornes so verhält, wie der Nahrungsgehalt dieser Gemüse zum Nahrungsgehalte des Kornes. Ebenso unpraktisch und dem Thatbestande zuwiderlaufend wäre es, den Preis des Heues und Grummets nach ihrem Nahrungsgehalte im Verhältnisse zum Preise des Hafers feststellen zu wollen, – zumal die Verbrauchs- und Verwerthungsverhältnisse dieser Produkte sich von einander wesentlich unterscheiden, weil der Hafer oft zur Bier- und Branntweinerzeugung, in mehreren Gebirgsgegenden auch den Menschen zur Nahrung dient, und in entfernte Gegenden zum Verkaufe ausgeführt werden kann, daher den Gegenstand eines ausgedehnten Handels bildet, – da hingegen das nur als Futter für's Vieh dienende voluminöse Heu in entfernte Gegenden nicht ausgeführt werden kann und beinahe durchgehends im Orte der Erzeugung selbst verbraucht werden muß. Auch betragen die Kosten der Zufuhr der geringen zu Markte gebrachten Quantität des Heues, im Verhältnisse zum Werthe dieses Produktes, bedeutend mehr, als die Zufuhrskosten des leichter transportablen Hafers. *)

./.

---

*) Auf dem Lemberger Markte beträgt die Ladung einer gewöhnlichen Bauernfuhr an Heu 5 Zentner, an Hafer 20 Metzen; es sind daher die Zufuhrskosten eines Zentner Heues viermal größer, als je eines Metzen Hafers.

Es kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß der Preis des Heues sich auf längere Zeit, Nirgends über jenes Verhältniß stellen könne, welches zwischen dem Nahrungsgehalte dieses Produktes und jenem der Körnerhauptfrüchte besteht, weil das Heu als Futter durch die leichter transportablen Körnerfrüchte und auch durch Hackfrüchte und Stroh ersezt werden kann. Hingegen müssen die Kornfrüchte im Verhältnisse zu ihrem Nahrungsgehalte im Allgemeinen einen höheren und in Gegenden, die viel Heu produziren, einen bedeutend höheren Preis haben als Heu, weil die Körnerfrüchte weder im Handel noch im Verbrauche für Menschen durchs Heu ersezt werden können

Hiezu kommt, daß es auch unmöglich ist, den wahren Nahrungsgehalt des Heues in einzelnen Gemeinden auf eine der Wirklichkeit nur nahe kommende Weise zu ermitteln. Die im Kataster angenommenen Benennungen „süß, gemischt, sauer" können zur Bezeichnung dieses Nahrungsgehaltes nicht dienlich sein, da das Heu in einer Gemeinde von dem in einer anderen Gemeinde unter gleicher Benennung vorkommenden Heue selbst im Nahrungsgehalte wesentlich unterschieden sein kann.

Uibrigens läßt auch die Schätzungs-Instruction den Katastralpreis des Heues nicht nach theoretischen Sätzen über dessen Nahrungsgehalt, sondern nach jenem Verhältnisse bestimmen, welches zwischen dem Geldwerthe des Heues zum Geldwerthe der Ackerhauptfrucht jeder Gemeinde besteht.

Ausführlicher ist dieser, für die Einschätzung des ausgedehnten galizischen Graslandes sehr wichtige Gegenstand in zweien Denkschriften besprochen, u. z: in der Denkschrift der k. k. galiz. Landwirthschafts-Gesellschaft vom 23. Juni 1860, dann in jener der Vertrauensmänner, die zur Berathung über den Produktenpreis-Tarif bei der Lemberger kk. Finanz-Landes Direction im Februar 1861 berufen waren. *)

./.

*) Diese Denkschriften sind der Eingabe des galiz. Landesausschußes an S. kk. ap. Majestät vom 23ten Mai 1861 Z. 47 angeschlossen.

Diese Denkschriften enthalten auch eine Widerlegung mehrerer anderen Gründe, welche für die von Schätzungsorganen beantragten Heupreise vorgebracht wurden.

Später haben die Schätzungsorgane zur Vertheidigung ihrer dießfälligen Anträge, laut eines Berichtes der Lemberger kk. Finanz Landes Direction vom 4. März 1861 Z. 7150 (zur Gen. Dions. Z. 28716) noch den neuen Grund angeführt, daß die Gleichstellung eines Zentners süßen Heues einem Metzen Hafer im Nahrungsgehalte und Werthe allgemein als richtig anerkannt, und in den bereits abgeschätzten Provinzen beobachtet wurde.

Die Anführung dieses Grundes liefert wieder einen Beweis, daß die Schätzungsorgane eigene Ansichten über einzelne Schätzungsfaktoren nach Galizien hereingebracht haben, und die Erhebungen in diese Ansichten hineinzwängen.

Hiebei ist aber noch zu bemerken, daß auch dieser von Schätzungsorganen angeführte neue Grund vollkommen unrichtig ist, denn die landwirthschaftliche Welt ist noch nicht dazu gekommen, und wird vermuthlich nie dazu kommen, um den Grundsatz der Gleichstellung des Geldwerthes eines Zentners süßen Heues mit dem Geldwerthe eines Metzen Hafers allgemein anzuerkennen, und ist dieser Grundsatz auch in den bereits eingeschätzten Provinzen allgemein nicht beobachtet worden, wie dieß aus der Beilage H. Tafel V zu entnehmen ist.—

Die in dieser Tafel enthaltene Zusammenstellung der Katastral-Heu- und Haferpreise stellt dar, daß die Preise eines Zentners süßen Heues in den altkatastrirten Kronländern gerechterweise den Preisen eines Metzen Hafers nicht gleichgestellt, sondern bedeutend unter demselben gehalten, und die Preise aller Grasgattungen im Allgemeinen, im Verhältnisse zum Hafer, bedeutend niedriger gestellt wurden als in Galizien.*) /.

---

*) Auch in dem mit Galizien grenzenden Kaschauer Verwaltungsgebiete in Ungarn, wo das Grundsteuer-Provisorium seit dem J. 1853 besteht, ist der Katastraldurchschnitts- /.

Nur aus Niederösterreich konnte ich mir die Daten in betreff der Einreihung einzelner Gemeinden in die Katastral-Preisstufen verschaffen, und habe daraus entnommen, daß man in Nieder-Oesterreich, den Vorschriften und den Gesetzen der Vernunft gemäß, die Preise des Heues und Grummets nicht nach im Voraus gebildeten und gleichartig angewendeten Verhältnißzahlen, sondern auf Grund der in jeder Gegend und Gemeinde erhobenen Local-Verhältnisse festzustellen suchte. Selbst in der Residenzstadt Wien und deren nächster Umgebung sind die Katastralpreise eines Zentners süßen Heues bedeutend geringer gestellt, als jene eines Metzen Hafers, nämlich die ersteren mit 36 und 39 Kr., die letzteren mit 52 Kreuzer. Am niedrigsten stellen sich in Nieder-Österreich die Katastralpreise des Heues, im Verhältniß zum Hafer, in jenen Gebirgsgegenden des Kreises Ober dem Wiener-Walde, welche von bedeutenden Marktorten am entferntesten liegen. In vielen dieser Gemeinden betragen nämlich die Haferpreise 44, die Preise des süßen Heues aber 21 Kreuzer. – Es wurde also in Nieder-Österreich gerade ein solcher Vorgang eingehalten, wie ihn die galizische Landwirthschaftsgesellschaft und die von ihr delegirten Vertrauensmänner in den oben bezogenen Denkschriften auch für Galizien als zweckmäßig andeuteten, obwohl ihnen damals der beim Kataster in anderen Kronländern eingehaltene Vorgang gar nicht bekannt war.

Ebenso wie in Niederösterreich wurde auch ohne Zweifel in den übrigen altkatastrirten Kronländern vorgegangen, worauf schon die in der Tafel V Beilage H ausgewiesenen Durchschnitte hindeuten.

Nach Galizien brachten aber die Schätzungsorgane fertige ideele Verhältnißzahlen, und hielten sich an dieselben, wodurch der Thatbestand verletzt, und Mißverhältnisse in der Einschätzung des Graslandes sowohl im Inneren Galiziens /.

---

preis des süßen Heues viel niedriger als der Preis eines Metzen Hafers ausgewiesen worden; der erstere beträgt nemlich 22 3/4 kr. der letztere 28 kr. Siehe die Tafeln zur Statistik des Steuerwesens Wien 1858 S. 5 u. 15. –

als auch zwischen Galizien und den anderen Kronländern geschaffen wurden.

Dieser Vorgang hat zu der Abnormität geführt, daß in den heu-reichsten und geldarmen Gegenden Galiziens die Heupreise, gegenüber den Haferpreisen, sich höher stellen, als in jenen Gegenden der westlichen Kronländer, wo das Heu auf Marktplätzen, oder durch einträgliche Milchwirthschaften am besten verwerthet wird. In der ostgalizischen, von allen Absatzorten entfernten Karpatengemeinde Mikuliczyn, die auf 400 Joch Ackerland 14.000 Joch Grasland besitzt, und nicht einmal ihr Grasland auszunützen vermag, ist der Katastralpreis des Heues, im Verhältnisse zum Haferpreise, bedeutend höher gestellt worden, als in der nächsten Umgebung Wiens!!

9.

Die im Thatbestande nicht gegründete Erhöhung der Katastralpreise jener Produkte, welche zur Fütterung des Viehes dienen, hat aber auch zum Mißverhältnisse zwischen diesen Preisen und den Katastralpreisen der Zugarbeit geführt.

In der Beilage H. Tafel VI. sind beispielweise die Preise des Heues mit jenen der Ochsenzugtage kombinirt. Nach dieser Combination verbleibt von den in 6 Kreisen Westgaliziens angenommenen Katastral-Zugarbeitspreisen, nach Abschlag der Preise der bei den Zugtagen verwendeten Handarbeit, ein Restbetrag, welcher, mit dem Preise des süßen Heues verglichen, 26 bis 36 Pfund dieses Heues für ein Paar Ochsen, oder 13 bis 18 Pfund für einen Ochsen vorstellt, daher offenbar zur Deckung der Kosten für Erhaltung des Viehes und der Geräthe nicht hinreichen kann, denn nur zur Erhaltung eines mittleren Ochsens im arbeitsfähigen Zustande muß man ein Futter verabreichen, welches 20 ℔. süßen Heues am Nahrungsgehalte gleichkommt, und es muß dieses Futter während der Ackerarbeiten bis 25 und 30 ℔. erhöhet werden.

Die Mißverhältnisse, welche zwischen den Katastralpreisen der Zugarbeit und jenen des Futters in Westgalizien bestehen,

zeigen sich in einzelnen Gegenden und Gemeinden größer als in den anderen, - welches dem Umstande zuzuschreiben ist, daß für einen zweispännigen Ochsenzugtag in ganz Westgalizien nur ein Preis mit 15 Kreuzer angenommen, für süßes Heu aber vier Preisstufen mit 21. 24. 27 und 30 Krzr., und auch für andere Produkte, welche als Futter dienen, mehrere Preisstufen in Anwendung gebracht wurden. Hieraus ist zu entnehmen, daß auch die Feststellung der Zahl der Preisstufen für Zugarbeit und die Anwendung derselben, unrichtig war.

Die mit den Gemeinden über die Gestehungskosten der Zugarbeit aufgenommenen Protocolle haben höhere Zugarbeitspreise nachgewiesen als die im Kataster angewendeten. Die Schätzungsorgane glaubten jedoch, daß die Angaben der Gemeinden in Bezug auf die Fütterung des Viehes im Allgemeinen übertrieben seien, wie dieß aus den Berichten der Krakauer Gubernial-Steuercommission vom 29. September 1851 Z. 120. (Gen. Dions. Z. 3925) und des Krakauer Ober-Inspectorates vom September 1857 Z. 562 (Gener. Dions. Z. 50081) zu entnehmen ist. -

Allein aus dem hier Gesagten erhellet, daß nicht die Angaben der Gemeinden über die Fütterung des Arbeitsviehes, sondern die von Schätzungsorganen angewendeten Futterpreise übertrieben und mit den Zugarbeitspreisen, die man niedriger als in den westlichen Provinzen halten wollte, nicht mehr in Einklang zu bringen waren.

Anders war der Vorgang in den altkatastrirten Kronländern, in welchen der Preis der Zugarbeit zu dem niedriger gehaltenen Preise des Futters in ein für die Kontribuenten bedeutend günstigeres Verhältniß gestellt wurde als in Galizien, wie dieß aus der Beilage H. Tafel VI und V zu entnehmen ist.

Also auch in dieser Richtung ist Galizien schlechter behandelt worden, als die altkatastrirten Provinzen.

10.

In den Absätzen 5 und 9 habe ich dargestellt, daß die Katastralpreise der Hand- und Zugarbeit im Verhältnisse zu den Boden-

./.

grundsätzlich in Westgalizien niedriger als in den altkatastrierten Ländern, die Preise der Zugarbeit aber in Westgalizien sogar in vielen solchen Fällen ausgemittelt wurden, welche eine Fütterung des Viehes voraussetzt, die zur Erhaltung derselben im arbeitsfähigen Zustande nicht genügen kann.

Ich glaube, daß dieses Mißverhältniß wenigstens zum Theile durch die Annahme einer geringeren Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte möglichst sein dürfte. Beim näheren Studium der diesfälligen Akten gewann ich jedoch die Überzeugung, daß der Fiscalismus in Westgalizien sich durch derlei Rücksichten nicht beirren ließ, und auch bei Feststellung der Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte seine Tendenzen verfolgte.

Über der Vergleichung der mir in Wien zur Einsicht mitgetheilten niederösterreichischen Catastralgrunde mit der in Westgalizien angewendeten sogenannten Culturaufwands-Scheinen sah ich entnommen, daß man bei Bemessung des Aufwandes an Arbeitskräften in Niederösterreich viel liberaler vorging als in Westgalizien. Nach den Catastralangaben mußte z. B. der schlechte galizische Acker mehr Arbeit leisten, als der Acker in Niederösterreich für dessen Nutzung, laut Beilage H. Tafel VI. eine bedeutend größere Fütterungsquantität vorausgesetzt wurde, als für die Nutzung eines Arbeitsochsen in Westgalizien.

Gerade umgekehrt müßte sich die Sache verhalten, wenn man die Schätzung in Westgalizien nach dem wirklichen Istbestande, und nicht nach künftigen Aufsichten vorgenommen hätte; denn nicht nur der Umstand einen in Westgalizien angenommenen schlechteren Erhaltung der Arbeitskräfte hätte eine geringere Leistungsfähigkeit dieser Kräfte begründen sollen, sondern es sprachen dafür auch die klimatischen Verhältnisse, welche in Galizien bedeutend ungünstiger sind, als in Niederösterreich, ja ungünstiger als in allen anderen Ländern

Durchschnittliche Vergleichungen des im Kataster angewendeten materiellen Aufwandes an Arbeitskräften zwischen Galizien und den altkatastrierten Ländern, konnte ich nicht anstellen, weil

ich derlei Durchschnitte Nirgends ausgewiesen fand.

Die sogenannten Kulturaufwand-Schemen, welche zur Bemessung des materiellen Kulturaufwandes dienen, sind erst in Böhmen, sodann auch in Westgalizien zur Anwendung gekommen, und waren, insoweit ich es erfahren konnte, bei der Einschätzung der vorhin katastrirten Länder nicht gebräuchlich. Ich konnte daher nur zwischen den böhmischen und westgalizischen Kulturaufwand-Schemen Vergleichungen anstellen, welche laut Beilage H. Tafel VII, VIII und IX darweisen, daß der Arbeitsaufwand in Westgalizien bedeutend geringer bemessen wurde als in Böhmen.–

In einem Erlasse der k. k. General Direktion des Steuer-Katasters wurde zwar das in Böhmen angewendete Kulturaufwand-Schema den galizischen Schätzungsorganen zum allfälligen Gebrauche übermittelt, das Krakauer k. k. Ober-Inspectorat fand jedoch dieses Schema (laut seines Berichtes d. d.to 26. Juli 1857 Z. 448 zur Fin. Land. Diens. Z. 32369) zu liberal, daher für Galizien unanwendbar, und zwar unter Anderem auch aus dem Grunde, weil in Galizien bedeutend geringere Fruchtpreise bestehen, als in Böhmen, und der in Böhmen bemessene höhere Culturaufwand bei seiner Anwendung auf Galizien in den geringeren galizischen Fruchtpreisen keinen Lohn fände.

Also war es nicht genug an dem, daß die Preise der Arbeit in Galizien, wegen der niedrigeren Fruchtpreise, nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnisse zu dem Fruchtpreise geringer gestellt waren, als in den westlichen Provinzen, man glaubte noch auch den materiellen Culturaufwand geringer bemessen zu sollen. Aus dem Grunde, daß die Fruchtpreise in Galizien niedriger sind, glaubt man annehmen zu dürfen, daß das schlechter genährte galizische Vieh in einem Tage mehr ackern, und der schlechter entlohnte galizische Arbeiter in einem Tage mehr Garben schneiden soll, als in anderen Provinzen.

Unter Anwendung ähnlicher Ansichten bei Ermittlung sämmtlicher Schätzungsfaktoren, konnte man in Galizien freilich zu den Resultaten gelangen, welche in der I.ten Abtheilung der Denkschrift dargestellt erscheinen.

Während der, im Dezember 1861 bei der k.k. General-Direktion stattgefundenen Berathung ist erwähnt worden, daß bei der Bemessung des materiellen Culturaufwandes sich an die Gemeindeüblichkeit zu halten sei, und wenn Schemen angewendet werden, so müssen dieselben auf Grund der in Gemeinden erhobenen faktischen Verhältnisse und nach Beendigung dieser Erhebungen gebildet sein.

Allein, schon die in den galizischen Culturaufwandsschemen vorkommenden und bei der erwähnten Berathung hervorgehobenen irrigen Zifferansätze überzeugten mich, daß derlei Ansätze nicht auf Grund der erhobenen faktischen Verhältnisse zusammengestellt wurden.

Dieses veranlaßte mich, der Sache näher auf den Grund zu gehen, und ich fand zuerst in dem Berichte des Krakauer Schätzungs-Inspectorates vom 17. März 1851 Z. 70 (Gen. Dions. Z. 1085) den klarsten Beweis, daß die mit Gemeinden über den materiellen Culturaufwand gepflogenen Erhebungen, gar nicht zur Ermittlung desselben dienten, sondern nur den Zweck hatten, um den Gemeinden die Überzeugung beizubringen, daß der Aufwand vom Brutto Ertrage in Abzug gebracht wird. Andere Aktenstücke stellten über allen Zweifel dar, daß die in Westgalizien angewendeten Culturaufwand-Schemen nicht den Erhebungen faktischer Verhältnisse, sondern jenem Ermessen ihr Entstehen verdanken, welches den materiellen Culturaufwand in Galizien, aus den oberwähnten Gründen, geringer als in anderen Provinzen zu stellen fand. – Es enthält nemlich die mit Beginn der Schätzungsoperationen im Krakauer Gebiete im J. 1850 oder zu Anfang 1851 gedrukte Schätzungs-Instruction (§§ 176 bis 179) die Andeutung, daß über den Arbeitsaufwand Schemen zu bilden sind, aus welchen der Schätzungs-Commissär diesen Aufwand zu entnehmen hat, und die Beilagen derselben Instruction enthalten die, nach den Anträgen des Krakauer Inspectorates verfaßten Mustern zu diesen Schemen. Die in diesen Mustern angeführten Zifferansätze hätten wohl nur als Beispiele gehalten werden sollen. Ich war daher nicht wenig erstaunt, als ich dieselben Zifferansätze in den später von der k.k. General-Direction genehmigten und zur Bemessung des Culturaufwandes angewendeten Schemen wiederfand. Die in den Mustern fehlenden

Ziffernansätze wurden nach den in diesen Ansätzen enthaltenen Verhältnissen bei Verfassung der Schemen hinzugesetzt.*)

Also die, nach Ansichten der mit Localverhältnissen unbetrauten Organe, in die Schätzungs-Instruction mit Beginn der Schätzung im Voraus eingeschaltenen Schemenmuster dienten zur Bemessung des Culturaufwandes in West-Galizien !!!

Daß ein solcher Vorgang zur Verletzung des Thatbestandes führt, ist offenbar. Er ist aber auch gesetzwidrig, da das Patent vom 23. Dezember 1817 den Culturaufwand nach der erhobenen Gemeindeüblichkeit zu bemessen anordnet.

11.

Die von einzelnen Schätzungsorganen in Antrag gebrachten Ansätze über den Natural- sowie über den Reinertrag werden aber noch bei der sogenannten Grenzausgleichung zwischen einzelnen Schätzungsgebieten geändert, u. z. auf Grund der Ansichten, die sich meist auf Begriffen über die Ertragsfähigkeit des Bodens, und nicht auf dem thatbeständig erhobenen Ertrage stützen. Bei solchen Grenzausgleichungen müssen die letzten Spuren des Richtigen und Thatbeständigen, wenn selbes irgendwo zufälligerweise erfaßt worden wäre, sowie auch die letzten Spuren der Gleichmäßigkeit der Schätzung gegenüber dem wirklichen Ertrage, verschwinden.

In solchen Grenzausgleichungen und Anschlüssen an andere Kronländer, sowie in der Annahme gleicher Verhältnißzahlen für einzelne Schätzungsfaktoren ist der Grund für die auffallenden Mißverhältnisse zu suchen, welche sich in der Schätzung laut Beilage B. zwischen West-Galizien und den anderen Kronländern, ja sogar zwischen Galizien und dem angrenzenden Schlesien, sowie auch im Innern West-Galiziens, ergeben.

12.

Die Gebrechen des Klassenkatasters sind auch in anderen Staaten

./.

---

*) Nur im Aufwande an Handtagen bei der Ernte der Halmfrüchte ergibt sich zwischen den angewendeten Schemen und den in der Instruction vorgedruckten Mustern eine ganz unbedeutende Differenz.

in welchen dieser Kataster in Anwendung kam, anerkannt worden, und, um die aus diesen Gebrechen erwachsenden Mißverhältnisse möglichst zu beseitigen, hat man die Daten über den Werth der Gründe aus Kauf- und Pachtverträgen gesammelt und selbe zur Korrektur der Parzellen-Schätzung angewendet.-

Auch in der in Galizien kundgemachten, ursprünglich für Nieder-Oesterreich im J. 1826 erlassenen Schätzungs-Instruction ist die Sammlung der Kauf- und Pachtpreise und deren Benützung zur Begründung der Schätzung angeordnet worden.

Da jedoch diese Kauf- und Pachtpreise in Galizien meistens nur aus der Gegenwart gesammelt werden,*) so dürften sie zur Begründung einer Schätzung, welche die Produktenpreise des Jahres 1824 zur Grundlage nimmt, erst dann benützt werden können, wenn man sie in jenem Verhältnisse reduzirt, in welchem die Produktenpreise jener Periode, aus welcher diese Daten herstammen, zu den Produktenpreisen des Jahres 1824 stehen. Doch ist weder eine solche Reduktion und die Weise wie sie durchzuführen wäre vorgeschrieben, noch die Art der Benützung der Kauf- und Pachtverträge hinlänglich geordnet, somit auch bei der Sammlung und Benützung dieser Behelfe dem Ermessen der Schätzungsorgane das freieste Feld offen gelassen.

Uiber die in Galizien stattgehabte Sammlung und Benützung dieser Behelfe sind in Beilage B. (Absatz 2) dann in der Denkschrift der k.k. galizischen Landwirthschaftsgesellschaft vom 23. Juni 1860 Bemerkungen enthalten, welche darauf hindeuten, daß diese durch Vorschriften nicht geordnete Operation nur zu größeren Verwirrungen und Mißverhältnissen in der Grundertragsschätzung führe.- Sie muß aber auch zur Uiberschätzung beitragen, weil die ihren Diensteifer bethätigenden Schätzungsorgane, deren Ermessen die Sammlung der Kauf- und Pachtverträge überlassen ist, einerseits solche Verträge

./.

---

*) In der in Galizien angewendeten Schätzungs-Instruction, ist die Sammlung dieser Daten aus den <u>letzten sechs</u> Jahren angeordnet.

sammeln dürften, die höhere Preise ausweisen*), andrerseits aber durch die Einsichtnahme der aus den letzten Jahren gesammelten Kauf- und Pachtpreise beeinflußt, und in der eingenommenen Richtung auf Erhöhung der Schätzung dadurch bestärkt werden, daß sie in den gesammelten höheren Preisen des Bodens, eine Begründung für ihre überspannte Schätzung aufzuweisen haben.

Hieraus erhellet, daß auch das überall als richtig erkannte in der systematischen und gerechten Benützung der Kauf- und Pachtpreise bestehende Korrektivmittel, bei der ideelen Parzellen-Schätzung in Galizien am fehlerhaftesten angewendet wurde.

13.

In West-Galizien sind zum großen Theile auch die Reklamationen durchgeführt. Die Reklamanten wußten aber selbst nicht wie sie reklamiren sollen, weil ihnen die einzelnen Faktoren der Schätzung unbekannt waren. Auch war die Reklamation gegen die von oberen Behörden, über Antrag der Schätzungsorgane, schon während der Schätzung definitiv genehmigten, jedoch unrichtigen Schemen und Preistarife nicht zulässig.

Stünden aber auch den reklamirenden Parteien alle Elemente der Schätzung und Reklamationen gegen dieselben zu Gebote, so würden sie doch nichts ausrichten, weil die Parteien die erkünstelte Klassenschätzung nicht verstehen, die hiebei entscheidenden Momente nicht hervorheben, und sich auf die Preise des Jahres 1824 nicht zurückdenken können. Wäre aber eine oder die andere Reklamation am

./.

---

* Siehe die in Beilage B. Absatz 2, enthaltenen Bemerkungen über die in Galizien stattgehabte Sammlung der Kauf- und Pachtverträge.

besten begründet, so wird sie doch keine ersprießlichen Resultate haben, weil eine wesentliche im Wege der Reklamation zu bewirkende Aenderung der Einschätzung die ideele Gleichmäßigkeit mit anderen Gemeinden, die man in allen Schätzungsfaktoren einhalten will, stören würde.

Die Beschwerden der Reklamanten können umsoweniger einen Erfolg haben, als bei der Entscheidung der Reklamationen die Schätzungsorgane den wichtigsten Einfluß ausüben, indem sie dabei entweder selbst eine entscheidende Stimme haben, oder ihre Gutachten erstatten, welche zur Grundlage der Entscheidung bei den oberen Behörden dienen. Die zur Untersuchung der Reklamationen verwendeten Schätzungsorgane sind mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen der reklamirenden Gemeinden nicht betraut, und halten auch an allen jenen Sätzen, Verhältnißzahlen und Gepflogenheiten, nach welchen die zur Einschätzung verwendeten Organe vorgegangen sind. Sie müssen diese Gepflogenheiten vertheidigen, weil sie entweder zur Bildung derselben selbst beigetragen oder solche in anderen Bezirken angewendet haben. Sie sind mit den Vorschriften bekannt und in der schwierigen Zusammenstellung der Ziffern eingeübt. Ihnen gegenüber können daher die reklamirenden Parteien nicht aufkommen.*)

./.

---

*) Ein Beispiel möge zur näheren Beleuchtung der Sache dienen. – In einer Reklamation (welche während der im Dezember v. J. bei der k. k. General-Direction stattgehabten Berathung zur Sprache kam) hat der Gutsherr von Sulistrowa, Jasloer Kreises, eine aus seinen Wirthschaftsrechnungen entnommene Begründung vorgebracht, welche einen bedeutend geringeren Ertrag darwies, als dieser im Kataster ausgemittelt wurde. In dieser Begründung wurden durch den Reklamations-Commissär Rektifizirungen vorgenommen; die einen wegen

./.

Aus diesen Gründen haben die bisherigen, zum großen Theile bereits erledigten Reklamationen in West-Galizien keine ersprießlichen Resultate gehabt.

14.

Wenn man das hier dargestellte als ein Ganzes ins Auge faßt, wenn man ferner die, bei der Feststellung der Ansätze für einzelne Schätzungsfaktoren sich offenbarende Tendenz zum Hinaufziehen der Schätzung genau würdigt, und insbesondere jene Ansätze sich gegenwärtig hält, deren Unrichtigkeit

---

Nachbesserung der Rechnungsfehler, die anderen auf Grund der Schätzungs-Instructionen oder der definitiv festgestellten, jedoch unrichtigen Preis-Tarife und Kulturaufwands-Schemen u.s.w. Das Resultat der Zifferrektifizirungen war, daß der vom Reklamanten berechnete Ertrag, nach der Rektifizirung, dem ermittelten Katastral-Reinertrage <u>ganz nahe kam</u>. Die rektifizirte Berechnung des Reklamanten <u>diente sodann zum Beweise der Richtigkeit der Katastralschätzung</u>!!

Eine detailirte Beschreibung der Reklamations-Verhandlungen im Sandecer Kreise, hat mir der Landtagsabgeordnete Hr. Marcell Ritter v. Drohojowski unterm 28. November 1861 eingesendet. In dieser Schrift spricht er sich aus, daß die Verhandlungen über die wichtigsten, gemeindeweisen Reklamationen in eine Art von Streit zwischen den Gemeinden, in Betreff des unter denselben beobachteten Verhältnisses, verwandelt wurden, worüber die Frage über die Richtigkeit der Schätzung und Überspannung derselben in den Hintergrund trat. Bei der Verhandlung über individuelle Reklamationen aus drei Bezirken fungirte dieser Hr. Abgeordnete als Vertrauensmann. Er betrachtet diese Verhandlung als eine reine Formsache, da sie für drei, über 100 Gemeinden umfassende Bezirke, nur 2½ Tage dauerte, und die hiezu berufenen Vertrauensmänner selbst nicht im Stande waren über alle Gemeinden Auskünfte zu geben.

sich schon vom Bureau aus, beurtheilen läßt, (Absatz 7 bis 10) – so wird man diesen Vorgang nicht anders erklären können, als daß die Schätzungsorgane oder deren Leiter, ebenso wie dieß bei den einzelnen Schätzungsfaktoren der Fall war, auch über die in Galizien herauszubringenden Schätzungsresultate sich im Voraus Begriffe gebildet, und bei der Feststellung der einzelnen Ansätze darauf hingearbeitet haben, um diesen Begriffen nachzukommen.

Derlei Begriffe finden aber ihren Grund darin, daß die Schätzungsorgane, und insbesondere deren Leiter, sich in das Schätzungsgeschäft in den westlichen Kronländern eingeschult haben und durch die dort über das Einkommen der Grundstücke gesammelten Erfahrungen eingenommen sind. Von dem Ideengange, den sie sich durch längere Zeit angeeignet haben, können sie sich nicht losmachen. Sie können nicht begreifen, daß z. B. ein Joch Ackerfeld bei Lemberg mit Rücksicht auf die 1824er Produktenpreise, auf 1, oder 2 fl. eingeschätzt werden können, wenn ein Joch von derselben oder einer noch schlechteren Bodenbeschaffenheit in der Nähe der Hauptstädte, oder in den industriellen Bezirken Nieder-Oesterreichs und Böhmens, auf 15 oder 20 fl. abgeschätzt wurde. Diese Organe können sich in die galizischen Kultur- Verkehr- Industrie- und klimatischen Verhältnisse, welche von denen der anderen Kronländer wesentlich verschieden sind, nicht hineindenken, sie können den Einfluß, den diese Verhältnisse auf den Ertrag der Gründe in Galizien und in den einzelnen Schätzungsbezirken ausüben, nicht gehörig würdigen und beurtheilen. – In der Verwendung dieser Organe zur Grundertragsschätzung in Galizien liegt daher der größte Fehler dieser Schätzung. Diese Verwendung widerspricht aber auch dem § 10 des Patentes vom 23. Dezember 1817, welcher die Schätzung durch die „mit den Local- und landwirthschaftlichen Verhältnissen des Districtes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte" Organe vornehmen läßt.

./.

In Anbetracht der auseinandergesezten Fehler der galizischen Grund-Ertrags-Schätzungsoperationen und der in der I.ten Abtheilung der Denkschrift dargestellten Resultate derselben, wirft sich die Frage auf, was bleibt denn Gesetzmäßiges, Richtiges, Thatbeständiges und Brauchbares an diesen Operationen?

Meiner Ansicht nach ist auf diese Frage keine andere Antwort möglich als:

gar Nichts.

Denkschrift

über die Grundertragsschätzung in Galizien und Krakau.

Verfaßt von Kornel Krzeczunowicz,
Mitglied des galizischen Landesausschusses,
aus Anlaß der im Dezember 1860 bei der
k.k. General-Direction des Steuer-Catasters
gepflogenen Berathung.

I.

Die Gebrechen der zum Behufe des stabilen Catasters vorgenommenen Grundertragsschätzung sind schon in zweien, der Eingabe des galizischen Landesausschusses an Seine kk: apost. Majestait vom 23. Mai 1861 angeschlossenen Denkschriften der k. k. galiz. Landwirthschafts-Gesellschaft, und auf eine noch schlagendere Weise in der Denkschrift des hohen k. k. Finanz-Ministeriums: „über die direkten Steuern und ihre Reform" dargestellt.

Diese letztere Denkschrift enthält ziffermäßige Beweise über die Unverhältnißmäßigkeit der Grundertragsschätzung gegenüber dem reelen aus dem gemeinen Verkehrswerthe entnommenen Ertrage und über die hieraus erwachsende ungleichmäßige Steuerumlegung sowohl zwischen den Kronländern untereinander als auch im Inneren eines jeden Kronlandes. Dieses Uibel besteht nicht nur in den vor Jahren eingeschätzten Kronländern, sondern auch in jenen, die neulichst eingeschätzt wurden, in welchen daher der Grund der Ungleichmäßigkeit nicht in den mit Verlauf der Zeit eingetretenen Aenderungen im Ertrage, sondern in der Unrichtigkeit der Schätzung selbst zu suchen ist. –

Die schon in westlichen Kronländern wahrgenommenen Gebrechen der Catastral-Schätzung haben in Galizien und im Großherzogthume Krakau ihren Culminationspunkt erreicht.

Denn es werden in Galizien veraltete Schätzungs-Instructionen in Anwendung gebracht, welche weder den geänderten Zeitverhältnissen, noch den besonderen Verhältnissen dieses Kronlandes Rechnung tragen. Diese Instructionen sind ursprünglich für die Provinz Nieder-Oesterreich erlassen worden, deren klimatische, landwirthschaftliche, Industrie- und Verkehrsverhältnisse sich von denen Galiziens wesentlich unterscheiden. Es sind auch diese Instructionen im Jahre 1826 verfaßt worden, seit welchem nicht nur die im Verlaufe der Zeit gewöhnlich vorkommenden, sondern auch außergewöhnliche und zwar solche Aenderungen in socialen und volkswirthschaftlichen Beziehungen eingetreten sind, die eben auf den Betrieb der Landwirthschaft den größten Einfluß ausgeübt haben.

Nebstdem wird die Grundertragsschätzung in Galizien durch Organe geleitet und vollzogen, welche meistens aus anderen Ländern berufen, und (der Vorschrift des § 10 des Patentes vom 23. Dezember 1817, sowie der a. h. Entschließung vom 7. Februar 1861 zuwider) mit den Wirthschaftsverhältnissen des Landes und der einzuschätzenden Distrikte nicht vertraut, ja sogar zum großen Theile der Landessprache nicht mächtig, somit nicht einmal im Stande sind, sich in ihren Beziehungen mit dem Landvolke, von welchem sie so viele Notitzen einzuholen haben, verständig zu machen. – Hierin liegt einer der wichtigsten Gründe der Unrichtigkeit der galizischen Schätzungs-Operationen.

Die mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen der einzuschätzenden Distrikte unbekannten Schätzungs-Organe können nur die Schätzung in eine buchhalterische Ziffer-Zusammenstellung verwandeln, indem sie, bei der

Unmöglichkeit das Richtige zu erfassen, gewisse im Voraus angenommenen Sätze dem Thatbestande substituiren und ihre Wirksamkeit lediglich dahin lenken müssen, um die Schätzung, zur Bethätigung ihres Diensteifers, hinaufzuziehen.

Rücksichtlich mehrerer Schätzungsfaktoren haben die leitenden Schätzungsorgane, Ober-Inspectoren oder Inspectoren, ihre in Ziffern ausgedrückten Formeln (Schemen, Verhältnißzahlen) aufgestellt, welche den unteren Organen zur Richtschnur dienen, wobei wenige Rücksicht darauf genommen wird, ob derlei Formeln auf die Verhältnisse der einzuschätzenden Gemeinden passen.

Diesen Formeln können die Schätzungsorgane gegenüber den Partheien um so leichter Geltung verschaffen, als die Parteien nicht im Stande sind das Ineinandergreifen der Operationen sich stets zu vergegenwärtigen und sich in der erkünstelten Schätzung herauszufinden.

Stimmen aber die Angaben der Parteien mit den erwähnten Formeln nicht überein, so werden sie in dieselben durch Rektifizirungen hineingezwängt.

Es dringt sich hier die Frage auf, warum die Schätzungs-Organe rücksichtlich jener Faktoren, über welche derlei Formeln bestehen, Tausende von Erhebungen protokolarisch vornehmen, wenn sie wissen, daß aus diesen Erhebungen doch nur die von ihnen im Voraus angenommenen Verhältnißzahlen sich ergeben werden?

Ein solcher Vorgang bringt bedeutende jedoch nutzlose Kosten, und kann nur zur Täuschung der Steuerträger und der Staatsverwaltung dienen.

Es wurden auch die gedachten Formeln in den zuerst eingeschätzten Kronländern nicht in Anwendung gebracht. Man hielt sich damals mehr an den Thatbestand, worüber ich mir aus der Einsicht der Schätzungsoperate in Niederösterreich die Überzeugung verschafft habe.

Je mehr aber die Katastral-Schätzung sich auf entferntere und größere Kronländer erstreckte, trachtete man den Vorgang bei derselben zu regeln, um eine ein-

dringlichere Controlle von Oben ausüben zu können. Hieraus erwuchsen die Verhältnißzahlen, welche dem Thatbestande substituirt wurden, – denn vom Bureau aus kann man urtheilen ob eine Verhältnißzahl eingehalten worden ist, da hingegen der Thatbestand sich nur im Wege der Lokalerhebungen durch Leute, die mit den Lokalverhältnissen betraut sind, beurtheilen, und nur auf dieselbe Art kontroliren läßt.

Das Festhalten an gewissen Verhältnißzahlen, und die Fortpflanzung derselben von einem Schätzungsbezirke auf den anderen, will durch die angestrebte Gleichmäßigkeit der Schätzung vertheidigt werden.

Allein nicht auf diese Art hat das Patent vom 23. Dezember 1817 die Gleichmäßigkeit der Schätzung verstanden. Nach dem Geiste dieses Gesetzes, welches den wirklichen Ertrag zur Steuergrundlage nehmen will, soll die Gleichmäßigkeit der Schätzungsresultate gegenüber dem wirklichen Ertrage den Hauptzweck des Katasters bilden. Diesem Zwecke entspricht aber die Anwendung gleicher Verhältnißzahlen für einzelne Schätzungsfaktoren gar nicht; sie vereitelt sogar diesen Zweck offenbar, weil sie den unläugbar bestehenden bedeutenden Unterschieden in den Wirthschaftsverhältnissen einzelner Distrikte und Gemeinden keine Rechnung trägt, daher gerade die größte Ungleichmäßigkeit der Schätzung gegenüber dem wirklichen Ertrage begründet.

Die Beilage A enthält eine nähere Darstellung der erwähnten Schemen und Verhältnißzahlen sowie des Vorganges bei einzelnen Schätzungsoperationen in Galizien. Diese Darstellung führt aber zu dem Schlusse, daß in den galizischen Schätzungsoperaten gar Nichts richtiges, Thatbeständiges und Brauchbares zu finden ist.

Diese Operate können nur den fiskalischen Tendenzen entsprechen, deren Verfolgung sich bei der Grundertragsschätzung in Galizien bei Weitem mehr offenbaret hat, als in anderen Kronländern. Sie hat so weit geführt,

daß für einige Schätzungsfaktoren solche Ansätze angenommen wurden, die weder mit dem Thatbestande noch mit einander im Einklange stehen und den allgemeinen ökonomischen Grundsätzen widerstreiten. Über ihre offenbare Unrichtigkeit kann sogar schon vom Bureau aus geurtheilt werden. Beweise hiefür sind in Beilage A enthalten.

Bei genauer Würdigung der einzelnen Schätzungs-Operationen erscheint die Vermuthung nicht ungegründet, daß die Schätzungs-Organe schon vom Anfang ihrer Arbeiten in Galizien eine Idee verfolgten, welche sie sich über jene Ziffer gebildet hatten, um welche die Grundsteuer erhöht werden soll.

Es hat auch nur eine durchaus irrige, in ihren Faktoren den Thatbestand verletzende und fiskalischen Tendenzen verfolgende Schätzung solche Resultate herauskünsteln können, wie sie für West-Galizien in der Beilage B dargestellt erscheinen.

Man könnte zwar einwenden, daß aus den in Beilage B. für West-Galizien und Krakau ausgewiesenen Kauf- und Pachtfällen, die sich nur auf 22000 Joch beziehen, keine richtigen Folgerungen auf den gesammten Flächeninhalt, welcher 4 Millionen Joch beträgt, gezogen werden können, zumal bei Käufen und Pachtungen verschiedene Verhältnisse auf den Preis des Bodens Einfluß nehmen. Allein diese Verhältnisse wirken bald auf Verminderung bald auf Erhöhung der Kauf- und Pachtpreise ein, und alle diese Unterschiede gleichen sich aus, in einer größeren Zahl von Fällen, deren 1785 in verschiedenen Gemeinden und Gegenden West-Galiziens und Krakaus gesammelt wurden. Auch kann man den Schätzungsorganen, die ihren Diensteifer bei Ermittlung der Schätzungsfaktoren bethätigen, nicht den Vorwurf machen, als ob sie bei der Sammlung der Kauf- und Pachtfälle, unter welchen sie eine beliebige Auswahl treffen können, die Steuerträger begünstigt hätten. Die Mißverhältnisse zwischen der Katastral-Schätzung und den Kauf- und Pachtpreisen hätten sich noch

greller herausgestellt, wenn die Sammlung der Kauf- und Pachtverträge nach den in Beilage B Absatz 2 enthaltenen und in den galizischen Wirthschaftsverhältnissen gegründeten Andeutungen stattgefunden hätte.

Doch zeigen schon die in Beilage B. zusammengestellten Daten, daß der ermittelte Katastral-Reinertrag sich in West-Galizien und Krakau überhaupt, und in vielen speciellen Fällen sogar bedeutend höher stelle als die aus Käufen und Pachtungen entnommene reele Grundrente.

Wäre aber die Katastral-Schätzung der Wirklichkeit entsprechend oder hätte sie sich derselben nur genähert, so hätte sie offenbar einen Ertrag ausweisen müssen, welcher kaum 1/3 der in Beilage B aus Käufen und Pachtungen ausgewiesenen Grundrente betragen würde, weil diese Käufe und Pachtungen beinahe durchgehends aus den Jahren 1849-1859 herstammen, also aus einer Zeitperiode, deren Productenpreise durchschnittlich ungefähr viermal höher waren, als die bei der Katastral-Schätzung zur Grundlage genommenen Produktenpreise des Jahres 1824*).

./.

---

*) Laut den vom K. K. Finanz-Ministerium im Jahre 1858 herausgegebenen Tafeln zur Statistik des Steuerwesens (S. 257 bis 269) bestanden in Galizien in den Jahren 1824 dann 1849-1857 folgende Marktpreise für die Körnerhauptfrüchte:

Im Verwaltungsgebiete	in den Jahren	Durchschnittspreise in Conv. Münze für 1 Metzen							
		Weizen		Korn		Gerste		Hafer	
		fl	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Galizien	1824	1	4	—	44	—	31	—	22
Galizien mit Krakau	1849 bis 1853 durchschnittlich	2	53 20/100	2	19	1	52 40/100	1	10 80/100
Lemberger Verw. Gebiet	1854 bis 1857	4	15 25/..	3	1	2	24	1	40 25/..
Krakauer " "	do	5	9 50/..	3	44	2	57 25/..	1	52 25/..
Summe	—	12	17 95/..	9	4	7	13 65/..	4	43 20/..
Hauptdurchschnitt aus den Jahren 1849-1857		4	6	3	1 33/..	2	24 50/..	1	34 43/..

Hiernach stellt sich das Verhältniß der Marktdurchschnittspreise des Jahr. 1824 zu jenen der Jahre 1849-1857	beim			
	Weizen	Korn	Gerste	Hafer
	wie 1 zu:			
	3.8	4.1	4.6	4.3

Gereicht denn eine solche Schätzung nicht zur Täuschung des Gesetzgebers und der Staatsverwaltung, welche in ihren Maßregeln in Bezug auf die Grundsteuer und den Zuschlägen hiezu durch die Voraussetzung beirrt werden müssen, daß die auf den Produktenpreisen des Jahres 1824 basirte Catastralschätzung sich bedeutend unter dem gegenwärtigen Grundertrage stelle ?_*)

Allein nicht nur eine absolute, sondern auch eine relative Uiberschätzung West-Galiziens und Krakaus ist in Beilage B. nachgewiesen, denn es zeigen die darin zusammengestellten Ziffern, daß die auf Grund der Catastral-Schätzung umzulegende Steuer in diesen Ländern, sich, im Verhältnisse zum Kauf- und Pachtwerthe, um 118% höher stelle, als in den westlichen Kronländern, ja sogar über 100% höher als in dem mit Galizien grenzenden Kronlande Schlesien. Dieser letztere Umstand dient auch zum Beweise, daß die zur Herstellung der Gleichmäßigkeit der Schätzung vorgeschriebenen Grenzausgleichungen und die Anschlüsse der in Schätzung begriffenen Gebiete

./.

---

*) Das nachstehende Rechnungsbeispiel möge beweisen, daß es unmöglich wäre die gegenwärtigen Steuerperzente auf Grund einer solchen Schätzung umzulegen. Es hat nämlich der vom K. K. Finanz-Ministerium zur Untersuchung der Schätzungsresultate in Westgalizien delegirte Herr Ober-Inspector von Horvath im Wadowicer und Tarnower Kreise 21 Pachtfälle aus den letzten Jahren gesammelt. In diesen Pachtfällen stellt sich der Pachtzins mit 3 fl. 22 kr. durchschnittlich für ein Joch, der ermittelte Catastralreinertrag aber mit 4 fl. 46 kr. Conv. Münze; es verhält sich daher der Catastralreinertrag zum Pachtzinse wie 100 : 73.– Die von je 100 fl. des Catastralreinertrages zu bemessenden öffentlichen Lasten wären:

1. Steuerordinarium sammt 1/3 Zuschuß	21 fl 20 kr Cmze.
2. Außerordentlicher Kriegszuschlag	2 " 40 " "
3. Neu beantragter Zuschlag mit 3/12 des Ordinariums . . .	4 " — "
4. Landes- und Grundentlastungszuschläge wie sie gegenwärtig in Galizien bemessen werden	11 " — "
Transport	38 fl 60 kr Cmze

./.

an die bereits eingeschätzten, lediglich auf Grund der willkührlich angewendeten irrigen Ansichten über die relative Ertragsfähigkeit des Bodens zu Stande gebracht werden, wobei der wirkliche Ertrag, welcher einzig und allein die Steuerkraft repräsentirt, außer Beachtung bleibt.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß auch im Inneren West-Galiziens und Krakau's die Grenzausgleichungen zwischen einzelnen Bezirken und Gemeinden ebenso wie zwischen Galizien und Schlesien vorgenommen wurden, und die größte Ungleichmäßigkeit der Schätzung begründet haben. – Die einzelnen über Kauf- und Pachtverträge in West-Galizien und Krakau gesammelten Daten aus welchen die in Beilage B ersichtlichen Ziffern zusammengestellt wurden, zeigen schon, daß viele Grundstücke, im Verhältnisse zu ihrem Kauf- und Pachtpreise, 2 bis 30mal höher geschätzt worden sind als die anderen.

Ebenso irrige Schätzungsresultate wie in Westgalizien sind auch in Ostgalizien zu erwarten, denn auch dort sind die in der Beilage A beschriebenen Vorschriften, Ansichten und Verhältnißzahlen zum größten Theile schon in Anwendung gekommen, und werden offenbar die ganze Schätzung beeinflußen. Die noch übrigen Operationen werden aber auch nach den bisherigen Gepflogenheiten stattfinden, indem die Schätzungsorgane nicht mehr im Stande sind, sich von diesen Gepflogenheiten loszumachen, und ihre Amtshandlungen in ein

./.

Transport 38 fl 60 kr Cmz.

5. Die bisher abgesondert umgelegten Beiträge für Landesstrassen (5 bis 50% des Ordinariums sammt 1/3 Zuschuß) dann Kirchen und a. Gemeinde-Beiträge wenigstens 25% des Ordinariums samt 1/3 Zuschuß . . 5 „ 20 „

Zusammen . . . 44 fl 20 kr

Da dem Catastral-Reinertrage von 100 fl. ein Pachtzins von 73 fl. entspricht, so wäre dieser letztere mit 44 fl 20 kr d. i. mit 60 % belastet !!

neues, dem Thatbestande entsprechendes Geleise zu lenken. Sie müssen sogar diese Gepflogenheiten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln vertheidigen, um dem Vorwurfe der Unrichtigkeit ihrer bisherigen Arbeiten zu begegnen.

Mögen alle diese Beweise zur Uiberzeugung der hohen Regierung dienen, – daß eine unverzügliche Abhilfe für das seit 1852 auf Grund der neuen Schätzung überbürdete Großherzogthum Krakau nothwendig sei, – daß ferner, die Benützung der irrigen und ungleichmäßigen Catastralschätzung zur Umlage der Steuer in West-Galizien ungerecht wäre daher unzulässig sei, – daß endlich, die Fortsetzung der Grundertragsschätzung in Galizien viele unnütze Kosten und keine gerechten Resultate erzielen somit nicht gerechtfertigt werden können.

II.

Von jenen Maßregeln, welche zur Besserung der Klassenschätzung vorgeschlagen wurden, sind die wichtigsten in der Beilage C erläutert. Diese Erläuterung führte mich aber zu dem Schluße, daß die Klassenschätzung in Galizien unausbesserlich sei, daß selbe trotz aller Besserungsmittel, keine verläßlichen und gerechten Resultate liefern könne, daß endlich die Anwendung dieser Mittel mehr Zeit und Kostenaufwand erfordern würde als die Ausführung einer neuen Schätzung nach dem gemeinen Werthe des Bodens.

Die Einwendungen, welche gegen die Sistirung der Klassenschätzung in Galizien geltend gemacht wurden, habe ich in Beilage D besprochen und darinn nachgewiesen, daß alle diese Einwendungen die unrichtige und unbrauchbare Klassenschätzung in Galizien in eine richtige und brauchbare nicht verwandeln und die Benützung derselben zur Steuerumlage nicht rechtfertigen können.

Hiezu kommt, daß viele Vorgänge bei der Klassenschätzung in Galizien sich sogar als gesetzwidrig darstellen.

Zu solchen Vorgängen gehört namentlich die in Beilage A *) geschilderte Anwendung der im Voraus angenommenen Ansichten und Formeln (Schemen Verhältnißzahlen), weil das Patent vom Jahre 1817 und die a. h. Entschließung vom J. 1825 nicht solche a priori festgestellten Formeln, sondern den überall zu erhebenden gemeindeüblichen Wirthschaftsbetrieb und die nach Lokalverhältnissen festzustellenden Produktenpreise als Grundlage der Schätzung annehmen läßt.

Es kann auch nicht außer Acht gelassen werden, daß die in Galizien angewendete Schätzungs-Instruction weder von Sr. K. K. apostolischen Majestät für Galizien erlassen noch sich bei Hinausgabe derselben auf Allerhöchst seine Genehmigung berufen wurde **).

Es hatte daher diese, lediglich von einer vollziehenden Behörde für Galizien hinausgegebene Instruction, nach der

---

*) Siehe insbesondere die Absätze 6 bis 10 der Beilage A.

**) Es ist zwar zur Sprache gekommen, daß die im Jahre 1826 verfaßte Schätzungs-Instruction von S. K. K. a. Majestät ursprünglich für Niederösterreich sanktionirt worden sei. Allein diese Sanctionirung, über welche ich ungeachtet meiner Bemühungen keine Beweise finden konnte, gibt der Schätzungs-Instruction in Galizien keine Gesetzeskraft.

Hiebei ist noch zu bemerken, daß die galizische Schätzungs-Instruction mehrere Änderungen der angeblich für Niederösterreich sanktionirten Instruction enthält, daß sie ferner nicht einmal das Datum der ursprünglichen Schätzungs-Instruction trägt. Das Datum ist aber ein wichtiger Theil des Gesetzes, und war in der Schätzungs-Instruction um so wichtiger, als diese Instruction die Kauf- und Pachtpreise zur Begründung der Schätzung aus den letzten 6 Jahren zu sammeln vorschreibt, welche Vorschrift sich auf die Zeitperiode vor dem J. 1826 bezogen hätte, wenn der galizischen Instruction das Datum ihrer ursprünglichen Sanctionirung beigesetzt worden wäre. (Siehe Beilage A Absatz 12 über die Benützung der Kauf- und Pachtpreise). –

vor dem 20. Oktober 1860 bestandenen Reichsverfassung keine Gesetzeskraft und kann dieselbe gegenwärtig ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht erlangen.

Somit sind viele in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften, welche Neues anordnen oder mit dem auch für Galizien erlassenen a. h. Patente vom 23. Dezember 1817 nicht im Einklange stehen, als nicht bestehend anzusehn. Hieraus ergibt sich aber die Nothwendigkeit neuer Schätzungsvorschriften, welche für Galizien im verfassungsmäßigen Wege zu erzielen wären, ebenso wie es die hohe Regierung für Niederösterreich und Tirol zu thun beabsichtiget, indem sie den Landesvertretungen dieser Kronländer die Gesetzesentwürfe hierüber zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt hat.

III.

Für die Sistirung des Classen-Katasters und für die Beihaltung des Steuerprovisoriums in Galizien bis zur Einführung einer neuen gerechten Steuergrundlage sprechen, nebst der Unrichtigkeit des Klassenkatasters, noch andere wichtige volkswirthschaftliche und Gerechtigkeits-Rücksichten, welche einer eindringlichen Würdigung unterzogen werden müssen.

Es bringt nemlich eine jede Aenderung der Grundlage zur Bemessung der Realsteuer eine höhere Belastung der einzelnen Steuerobjekte und eine mindere Belastung der anderen, somit Störungen der Werth- und Realkredits-Verhältnisse sowie der Vermögensverhältnisse der einzelnen Steuerträger mit sich. Diese Uibeln sind weniger fühlbar in jenen Ländern, wo die Realsteuer gering ist; sie müssen aber eine sehr gefährliche Höhe erreichen in einem Lande wie Galizien, wo die gesammten öffentlichen Lasten schon gegenwärtig 30 bis 40 Perzent des Bodenertrages in Anspruch nehmen, *) wo daher eine

Änderung der Steuergrundlage vielen Steuerobjekten eine solche Mehrbelastung aufwälzen wird, die sich bis auf 20 und 30% des Reinertrages belaufen und den Werth des Steuerobjektes um ebensoviele Perzente herabsetzen, somit das Vermögen vieler Steuerträger bedeutend vermindern, ja sogar dasselbe in jenen Fällen, wo das Steuer-Objekt mit namhaften Schulden belastet ist, gänzlich vernichten würde.

Die Herbeiführung solcher Uibel über ein Land kann nur durch die absolute Nothwendigkeit und durch die Uiberzeugung gerechtfertigt werden, daß die einzuführende neue Steuergrundlage eine gerechte sei. Diese Uiberzeugung hat aber die hohe Regierung in Betreff des Klassencatasters nicht, denn alle Beweise, selbst die Denkschrift des KK: Finanz-Ministeriums über die direkten Steuern, sprechen für die Ungleichmäßigkeit dieses Catasters.

Keinem Zweifel darf es daher unterliegen, daß es gerechter und zweckmäßiger sei, das ungleichmäßige alte Steuerprovisorium noch mehrere Jahre zu behalten als den ungleichmäßigen neuen Klassencataster einzuführen, zumal die Ungleichmäßigkeiten des Steuerprovisoriums den Steuerträgern minder fühlbar geworden sind, weil die Steuerträger sich in dieselben seit 42 Jahren eingelebt, und die auf Grund dieses Provisoriums umgelegte Steuerlast bei Erwerbung der damit belasteten Steuerobjekte und bei Benützung ihres Realkredites berücksichtiget haben.

Hiebei muß noch in Erwägung gezogen werden, daß der Klassencataster nur bei seinem bisherigen geheimnißvollen Wirken bestehen konnte, bei dem Lichte der Öffentlichkeit ist aber an dessen längere Haltbarkeit nicht zu denken. Es würde daher Galizien mit den Uibeln, welche einer Aenderung der Steuergrundlage

./.

---

*) Siehe Beilage E und F.

folgen, in einer kurzen Zeitperiode zweimal heimgesucht werden, einmal bei Einführung des Klassencatasters, das zweitemal aber bei Einführung einer anderen gerechteren Steuergrundlage, welche nicht lange auf sich warten lassen kann.

IV.

In der Beilage F ist ein, aus den Gütern der Stadt Lemberg entnommenes Beispiel angeführt, welches darweiset, daß die Steuerlast in Galizien den Grund und Boden übermäßig drückt und höher ist als in anderen Kronländern.

Dasselbe ist auch zu entnehmen aus den in Beilage B ausgewiesenen Daten und aus den Vergleichungen, welche in ämtlichen Akten zwischen der neuen Klassenschätzung und dem Steuerprovisorium in West-Galizien angestellt wurden. Nach diesen Vergleichungen soll nämlich die gegenwärtige, auf Grund des Steuerprovisoriums bemessene Grundsteuer in West-Galizien, in Folge der neuen Katastral-Schätzung, beinahe um ..... 100% gesteigert werden; da aber diese erhöhte Steuer den Kauf- und Pachtwerth der Grundstücke in West-Galizien, laut Beilage B um ..... 118% mehr belasten würde als in westlichen Kronländern, so ist hieraus zu schließen, daß bei der Beseitigung der erwähnten 100%tigen Steigerung und Behaltung des bisherigen Steuerprovisoriums in West-Galizien, die Grundstücke in diesem Lande noch immer um ..... 18% höher besteuert wären als in den westlichen Kronländern.

Den Einwendungen, daß aus den in Beilage B enthaltenen Daten und aus den darnach angestellten Kombinationen noch keine richtigen Schlüsse gefolgert werden können, habe ich schon in der I.ten Abtheilung dieser Schrift begegnet.

Diese Einwendungen müssen aber umsomehr an Halt verlieren, als zur Bekräftigung der aus Beilage B angestellten Combinationen, nebst dem speciellen Falle in Beilage F, noch ein anderer Behelf unter E vorliegt, welcher ebenfalls aus ämtlichen Daten entnommen, und im Wege einer anderen Combination doch immer zu dem ziffermäßig dargestellten Resultate führt, daß Galizien schon gegenwärtig von dem Werthe seiner gesammten Realitäten eine höhere Steuer für den Staat entrichte als andere Kronländer.

Es ist dieß eine auffallende Erscheinung, daß die gegenwärtige Grundsteuer in Galizien, welche auf Grund der im Jahre 1789 beendigten Josefinischen Schätzung bemessen wird, den reelen Ertrag des Bodens bedeutend mehr belaste als die Grundsteuer in westlichen Kronländern, welche nach einer späteren in den Jahren 1830 bis 1860 vorgenommenen Klassenschätzung umgelegt wird.

Der Grund dieser Erscheinung liegt zunächst darinn, daß bei der zum Behufe des stabilen Katasters in westlichen Kronländern vorgenommenen Klassenschätzung (laut Beilage A) nicht so fiskalisch vorgegangen wurde wie in Galizien, daß ferner, das Steuerprovisorium, welches auf der im Jahre 1789 beendigten Josefinischen Grundertragsschätzung beruht, in Galizien schon ursprünglich eine Steuerüberbürdung verursachte, wie dieß in Beilage D (Absatz 4) näher dargestellt erscheint.

Während der Zeit, welche seit der Josefinischen Schätzung verflossen ist, konnte sich aber das Vermögen Galiziens im Allgemeinen, und das Einkommen der galizischen Landwirthe insbesondere bei Weitem nicht in dem Maße heben als dieses in westlichen Kronländern der Fall war, denn die westlichen Kronländer hatten schon früher, in Folge ihrer günstigeren Lage, zahlreiche industrielle Unternehmungen, welche einerseits das Entstehen ähnlicher Unternehmungen in Galizien, durch ihre Concurrenz hinder-

/.

ten, andrerseits aber durch Protections-Zölle gegen die ausländische Industrie geschützt waren; sie mehrten und entwickelten sich daher und halfen zur Hebung der Landwirthschaft, auf welche sie am vortheilhaftesten rückwirkten. Zur raschen Entwicklung des Wohlstandes und Reichthumes der westlichen Provinzen haben auch die in denselben ausgeführten Flußregulirungen, Kanäle und Eisenbahnen beigetragen, deren Nutzen diesen Provinzen zufiel, deren Kosten aber auf die ganze Monarchie, hiemit auch auf Galizien umgelegt wurden.

Aber auch in der Zukunft ist in den westlichen Kronländern ein rascherer Fortschritt des National-Reichthumes zu erwarten als in Galizien, denn dieß ist schon in ihren günstigeren klimatischen- und Verkehrsverhältnissen gegründet. Auch ist es eine allgemein erkannte Sache, daß der materielle Fortschritt in reicheren Ländern rascher ist als in armen, denn zu diesem Fortschritte sind Kapitalien nothwendig. Viele Jahrzehende können vergehen bis in Galizien die Industrie auf einen solchen Stand gebracht wird um die Konkurrenz mit westlichen Kronländern ausstehen, und eine wohlthätige Rückwirkung auf die Landwirthschaft im ausgedehnten Maße bewähren zu können.

Die bisherige minder gerechte Behandlung Galiziens gegenüber anderen Kronländern mag aber schon für sich allein einen Grund hiefür bieten, damit dieses Land mit den Steueranforderungen für den Staat eher geschont als bevortheilt werde, zumal dasselbe, laut Beilage B (Absatz 4) für Landes- und Kommunalzuschüsse ein bedeutend höheres Percent von dem Werthe seines Vermögens zu entrichten hat als andere Kronländer.

Schon die gegenwärtige Steuerlast ist in Galizien so drückend, daß sie die Hebung des National-Reichthumes daselbst hindert. An eine bedeutende, und sogar gegenüber den reicheren Kronländern ungerechte Erhöhung dieser Steuerlast soll daher nicht gedacht werden.

Es sollen im Gegentheile, bald möglichst wirksame Maßregeln ergriffen werden, um die Mißverhältnisse zu beseitigen, welche in der Umlage der Realsteuer auf die Kronländer zum Nachtheile Galiziens, schon gegenwärtig bestehen.

In bezug auf diese Maßregeln sowie rücksichtlich der Vertheilung der Realsteuer im Inneren Galiziens habe ich meine Ansichten nebst Begründung derselben in Beilage G auseinander gesezt.

V.

In Anbetracht der dargestellten Fehler der Klassenschätzung in Galizien, welche dieselbe ungerecht, hiemit zur Steuerumlage unbrauchbar machen, und in Erwägung des Umstandes, daß die Erlassung der Vorschriften über eine neue Grundlage zur Bemessung der Steuer erst im verfassungsmäßigen Wege erfolgen dürfe, kann ich für jezt keine anderen Anträge stellen als:

1. daß der Beschluß des galizischen Landtages auf sistirung der kostspieligen und ungerechten somit unbrauchbaren Katastral-Schätzung in Galizien und auf Revision derselben im Großherzogthume Krakau, genehmigt werde;
2. daß die bisherige dem Kronlande Galizien aufgelegte Realsteuerquote und die Umlegung derselben nach dem bisherigen Steuer-Provisorium, bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes im verfassungsmäßigen Wege, ungeändert bleibe;
3. daß die Katastral-Schätzung im Großherzogthume Krakau auf Grund der vom Landtage zu stellenden Anträge einer Revision unterzogen werde;
4. daß die Feststellung der Vorschriften zur Umlegung der

Realsteuer-Landesquote im Inneren Galiziens und Krakaus der Landesgesetzgebung überlassen bleibe.

Lemberg am 1.ten Mai 1862.

Beilage a 125

~~XX~~

Kritik

der Regierungs Vorlage in Bezug auf die Einschätzung der Grundstücke

Ungeachtet der bisher gemachten Erfahrungen; ungeachtet der aus der bisherigen Einschätzungs Metode entstandenen ungeheueren Kosten und Zeitaufwand und Ungleichmäßigkeit der Schätzungsresultate, will die Regierung in ihrer neuen Vorlage die bisher bestandenen irrigen Schätzungs-Vorschriften und die erkünstelten Berechnungen des Reinertrages (: Ermittlung der einzelnen Faktoren und Subfactoren, der Produktenpreise, Wirthschaftskurse, Anbauverhältnisse und die Combinirung dieser Faktoren :) behalten. —

Wir wollen hier die wichtigeren Momente dieses Schätzungssystems näher erörtern, u. z:

1. In Betreff der Waldertragsschätzung (: Bogen 2 bis 5 :)
2. In Betreff der Einschätzung des

Altar und Grabstandes
(: bogen 5 Seite 2
bis bogen 12. :)

3. In betreff der Anbringung
der Kanzel und Beichtstühle
(: bogen 13 bis 16. :)

4. In betreff der Durchführung
Organen (: bogen 17 bis 20. :)

2 ~~ad IV~~ ad a

126

der Einschätzung. —

Diese Anträge finden auch in den nachfolgenden Erörterungen ihre Begründung.

1

In Betreff der Waldertragsschätzung

~~2.~~

Die in der Regierungsvorlage vorgedachten künstlichen Berechnungen des Reinertrages (: Ermittelung der einzelnen Faktoren: der Produktenpreise, der Wirthschaftskurse, Anbauverhältnisse, des Naturalertrages, der Arbeitspreise, Kulturaufwandskosten, dann die Combinirung dieser Faktoren: die Veranschlagung des Naturalertrages zu Gelde nach den Marktpreisen, die Abzüge des Kulturaufwandes:) — wären absolut zu vermeiden und aus dem Gesetzentwurfe zu beseitigen.

Ungeachtet der bisher gemachten Erfahrungen schlägt das Ministerium künstliche und unrichtige Berechnungen des Reinertrages vor, deren gedrängtes Bild wir darstellen wollen.

a ~~Genau nach der von den~~

Grunau nach der von den

Schätzungsorganen dermalen beobachteten Gepflogenheit, will die neue Regierungsvorlage (§. 10. 11. 15. und Begründungsschrift) den Naturalertrag der Waldungen nach forstmäßigen Regeln in Scheiterholz, ohne Berücksichtigung des Mehrwerthes im Nutzholze und der Nebennutzungen ausdrücken, diesen Naturalertrag nach den für Brennholz erhobenen Preisen bewerthen und hievon die Auslagen für Waldaufsicht, für künstliche Besamung und für andere zur Erzielung des Holzertrages unumgänglich erforderlichen Vorrichtungen bis 10 Perzent des Geldbrutto-Ertrages in Abschlag bringen lassen.

a) In Folge solcher Vorschriften würde man wieder einen bei forstmäßiger Bewirthschaftung der Waldung per Joch erzielbaren Holzzuwachs als Naturalertrag annehmen, ohne darauf zu achten, daß dieser Holzzuwachs zwar erzielt und verwerthet wird in Waldungen, welche durch ihre gute und seit vielen Jahren bestehende Rentabilität die Erhaltung eines forstmäßigen Betriebes lohnten; — da hingegen

es andere Waldungen giebt, wo ein solcher Holzzuwachs gar nicht verwerthet werden kann, wo ein forstmäßiger Wirthschaftsbetrieb gar nicht bestanden hat, weil die Auslagen für dessen Einführung und Erhaltung in dem Einkommen der Waldung keine Deckung gefunden hätten, wo daher der erzielbare Naturalertrag bedeutend geringer ist, als jener, welcher sich bei forstmäßiger Bewirthschaftung erzielen ließe, und wo überdieß noch der wirklich erzielte Naturalertrag zum großen Theile keine Verwerthung findet.

b) Den in Klaftern ermittelten Naturalertrag will die Regierungsvorlage wieder nach den für Brennholz erhobenen Klafterpreisen bewerthen, ohne anzudeuten, wie und aus welchen Jahren diese Preise erhoben werden. (:§ 11. der Regierungsvorlage:)

In wieweit die Klafterholzpreise aus einer längeren Zeitperiode in den westlichen Kronländern ausgemittelt werden können, hierüber erlauben wir uns nicht zu urtheilen. In den östlichen Kronländern glauben

wir, wird es mit der Sache
so stehen, wie in Galizien. —
Nicht einmal zum Anhaltspunk-
te bei Feststellung der Holzprei-
se sind in Galizien die Markt-
preise zu gebrauchen, deren
Unverläßlichkeit wir noch zur
Sprache bringen werden. Sel-
ten sind genau geführte Ver-
kaufsregister zu finden. Mei-
stens geschehen die Holzver-
käufe in den Waldungen joch-
oder stückweise, und wo das
Holz zum Theile auch in Klaf-
tern verkauft wurde, hatten
diese Klafter (vielleicht mit
Ausnahme einiger Staats-
und Fondsgüter) in ver-
schiedenen Jahren verschiedene
Maße, u. z. 6 bis 8 Schuh Höhe
und 36 bis 72 Zoll Scheiterlän-
ge, so daß die einen bis 180%
mehr Holzmasse enthielten
als die andern. — und ist
dermalen nicht mehr möglich
mit einiger Sicherheit zu er-
fahren, für welches dieser
Maße der allenfalls aufge-
zeichnete Preis gegolten hat.
Es ist auch meistens un-
möglich zu erfahren, ob der
verzeichnete Preis am Stam-
me oder in einer Lager-
stätte, mit oder ohne Abschlag
des Schlager-, Rückerlohnes und
der Zufuhrskosten erzielt
war. — Diese unüberwindli-
chen

/.

Schwierigkeiten sind aber schon bei der namentlichen Feststellung aufgestoßen, und haben nicht gelöst werden können, weil die Forstämter die Holzpreise nicht vollständig und übereinstimmend angegeben haben. Es ist daher das Holz für Feuerungszwecke nach Klaftern und Stämmen, das Bauholz nach Kubikfuß und Stämmen, und das Brennholz nach Klaftern und Stämmen, und die Holzpreise nach Klaftern und Stämmen, und die Holzpreise nach Klaftern und Stämmen, und die Holzpreise

~~der Krakauer Finanz Landes-Direktion berufenen Vertrauensmänner dargestellt haben.~~
Die auch in der neuen Regierungs-Vorlage behaltene Bewerthung des Holzes nach den Preisen für Brennholz (hiemit nach

---

und den Vorschriften nicht entsprechenden Erhebungen zur Grundlage seiner Entscheidung. —
Die in fiskaler Richtung ausgeübte Willkühr der Organe brachte es bei der Ausmittlung der Holzpreise dahin, daß die Durchschnitte der, von Schätzungsorganen für die westgalizischen Gemeinden festgestellten Katastralholzpreise um 110% höher waren als die Holzpreise des Grundsteuerprovisoriums v. J. 1820, — wodurch die in der a. h. Entschließung vom J. 1825 ausgesprochene und auch in die galiz: Schätzungsvorschriften (§ 64 der galiz: Schätzungs Instruktion und Geb: Kundmachung vom 22. Oct 1825 Prov: Ges. Sam: S. 196:) aufgenommene Willensmeinung des Gesetzgebers: „daß die Sätze „für jedes Produkt so auszu„mitteln seien, daß sich darin „im Allgemeinen der Preis des „J. 1824 als der geringste im „Laufe einer Periode von 50 „Jahren (1774 bis 1824) darstelle" zur vollkommensten Unwahrheit wurde.

der Brennkraft des Holzes hat sich zu der neuesten der Raumeinheit zugesetzt, so wird man sowohl zu solchen Raumeinheiten, wie in Österreich, wo die neuesten Brennholz-Holzmaße einen Raum von 108 Kubikfuß

c) Nach der neuen Regierungs-Vorlage soll, ebenso wie bisher der Mehrwerth des Nutzholzes und die Nebennutzungen des Waldes nicht in Anschlag gebracht werden, ohne darauf zu achten, daß derlei nicht in Anschlag zu bringenden Erträgnisse bei vielen Waldungen sehr viel bedeuten, bei vielen anderen hingegen wenig oder gar nicht betragen. F

d) Zu Folge der Regierungs-Vorlage sollen die Verwaltungs-

/.

F In der neuen Regierungsvorlage ist sogar der von der im Jahre 1860 bestandenen Immediat-Kommission gestellte, mit der a. h. Entschließung vom 7. Feber 1861 sanctionirte, und seitdem auch angewendete Antrag nicht aufgenommen, laut welchem die Waldungen, welche keinen Ertrag abwerfen, der Steuer nicht unterzogen, und jene Waldungen in welchen nur ein Theil des schlagbaren Holzes verwerthet werden kann, nur das verwerthbare Holzquantum als Natural-Ertrag der Gesammtwaldung anzunehmen sei *)

/. zuerst für Nadelholz erkünstelt, im Verhältnisse zu diesem Nadelholzpreise, die Preise für die als Brennholz dienenden Holzgattungen nach deren Brennkraft festgestellt, wornach F ~~z. B. für das mehr Brennkraft habende Buchenholz der Preis höher als für das als Bauholz verkaufte Nadelholz herausgekünstelt wurde~~. Hieraus möge entnommen werden, daß die durch längere Zeit in fiskaler Schule abgerichteten Organe den Vorschriften nur in so weit eine „maßgebende Wirkung" zugestehen, in wie weit diese ihren fiskalen Anschauungen entsprechen. /.

F nicht nur der Mehrwerth des Bauholzes in dem Nadelholz, welches Bauholz liefert, der Vorschrift zuwider, in Anschlag gebracht, sondern auch das, kein Bauholz liefernde, wohlfeilere Buchenholz, nach seiner Brennkraft, mit höheren Preisen als das Nadelholz bewerthet wurde.

*) Siehe Verordnung des Finanz Ministeriums vom 15. Maj 1861 Z. 2250 und vom 19. Novem. 1864 Z. 45366/699

kosten der Waldungen gar nicht, für die übrigen Kulturkosten aber (:§. 15:) soll bis 10% des Geldbruttoertrages in Anschlag gebracht werden. Doch sind die Verwaltungskosten nicht unbedeutend und werden sammt den übrigen Aufsichts- und Kulturkosten bei den bestgelegenen und rentablesten Waldungen vielleicht 10% des Geldbruttoertrages nicht überschreiten, bei anderen, und zwar bei den meisten Waldungen werden sie aber bedeutend mehr, auch bis 90% des Geldbrutto-Ertrages in Anspruch nehmen, und sich eben in den am wenigsten rentablen Waldungen im Verhältnisse zum Brutto-Ertrage am größten herausstellen, wie dieß die Finanzverwaltung schon aus Rechnungen der Staatsforsten erfahren kann. *) Man

*) Ganz anders als die dermalige österreichische Regierungsvorlage lauten die neuesten preußischen Vorschriften, welche sämmtliche Bewirthschaftungskosten (für Verwaltung, Forstschutz und Kultur) in Anschlag bringen lassen. In der vom preußischen Finanz-Minister hinausgegebenen techni-

schen

/.

wird vielleicht behaupten wollen, daß die Nichtberücksichtigung der Verwaltungskosten und die meist geringe Veranschlagung der übrigen Aufsichts- und Kulturkosten ihre Compensation darin finde, daß anderseits der Mehrertrag des Nutzholzes und der Nebennutzungen bei Ausmittlung des Naturalertrages nicht in Anschlag gebracht werden. Wir haben jedoch schon bemerkt, daß dieser Mehrertrag bei den einen Waldungen viel, zuweilen mehr als sämmtliche Verwaltungs- und Kulturkosten, bei anderen Waldungen aber wenig oder gar nichts beträgt; die erwähnte

---

/. Anleitung zur Ermittlung des Reinertrages der Holzungen sind Beispiele angeführt, in welchen diese Kosten mit 10 bis 90 % des Bruttoertrages, und im Verhältnisse zu diesem Ertrage, höher in ~~den~~ irrigen Fällen beziffert sind, in welchen der Bruttoertrag zu hoch geringer ausgewiesen erscheint. Kann ein Zweifel darüber obwalten, daß diese preußische Anleitung der Wirklichkeit und Wahrheit angemessener sei, als die österreichische Regierungs-Vorlage?

/.

Compensation wird daher bei den einen Waldungen zu reichlich bei andern spärlich oder gar nicht eintretten, und es werden diese letzteren Waldungen gegenüber den ersteren offenbar sowohl bei Einschätzung des Natural-Ertrages als auch bei Veranschlagung der Auslagen im hohen Grade bevortheilt. —

c) Also zur Ausmittlung dieser beiden Faktoren der Waldertragsschätzung enthält die Regierungsvorlage solche Grundsätze, welche diese Faktoren auf eine der Wirklichkeit nicht entsprechende, unwahre Art beziffern lassen, und offenbar die Grundlage der ungleichmäßigsten Einschätzung bilden müssen. Und die Regierung sagt, daß sie durch die beantragte Einschätzung eine Grundlage der gleichmäßigen Steuerumlage bilden wolle!!!

Ist es denn nicht viel entsprechender, diese Waldertragsschätzung gar nicht zu maßregeln, und die Feststellung der Tarifsätze für ein hoch Waldung jeder Klasse den überwiegend aus Steuerträgern

des Bezirkes zusammengelegten Bezirks-Kommissionen zu überlassen, welche auf Grund der im Bezirke selbst gesammelten Erfahrungen ihr Urtheil fällen, und von den Landeskommissionen kontrolirt werden können, mit Benützung der erhobenen Kaufwerthe und der hie und da aufzufindenden genaueren Rechnungen, aus welchen nicht sowohl die minder verläßlichen ~~lichen~~ Ziffern der einzelnen Faktoren als vielmehr die im Reinertrage sich darstellenden Resultate zu entnehmen wären. —

Wenn man Willens ist, Regeln für die Waldertragsschätzung vorzuschreiben, so müssen doch die offenbar zur ungleichmäßigen und unwahren Einschätzung führenden, in der Regierungsvorlage enthaltenen Grundsätze gänzlich verworfen, und lieber die weit besser überdachten neuesten preußischen Vorschriften zur Ermittlung des Reinertrages der Waldungen auch bei uns angenommen werden, da bei Anwendung dieser Vorschriften wenigstens der Wirklichkeit und den verschiedenen localen Verhältnissen

Rechnung getragen werden kann, indem diese Vorschriften den sämmtlichen Naturalertrag mit gehörigen Abzügen, und sämmtliche Verwaltungs-Schutz und Kulturkosten nach lokalen Erfahrungssätzen ausmitteln, und die Rechnungen über wirkliche durchschnittliche Reinerträge aus Staats und Communalforsten zur Grundlage nehmen läßt. +)

Allein in Anbetracht der von einander so stark divergirenden und bei weitem mehr Verschiedenheiten als in Preussen darbietenden Verhältnisse der einzelnen Länder und Gegenden des großen österreichischen Staates, wäre es am besten die Ausmittlung der Reinerträgnisse der Waldungen gar nicht zu maßregeln, sondern den überwiegend aus Steuerträgern des Bezirkes zu bildenden Bezirkskommissionen anheimzustellen, damit diese auf Grund der localen Erfahrungen und der Vergleichungen mit der Einschätzung anderer Kulturgattungen ihr Urtheil über den für ein Joch von jeder Waldklasse anzunehmenden Reinertrag fällen, welches

+) Technische Anleitung vom 17 Juni 1861 zur Ausführung des Gesetzes vom 21 Mai 1861 ... in Beziehung auf Ermittlung des Reinertrages der Holzungen. Berlin 1861 – Nachtrag zu § 17 der Anweisung vom 19 März 1862 ..... de dato Berlin 29 Mai 1862

Urtheil sodann von den höheren Kommissionen mit Benützung der aufzufindenden Daten über Kauf- und Pachtpreise und über die aus genau geführten Rechnungen ermittelten Reinerträgnisse, zu prüfen und zu berichtigen wäre. —

2

In Betreff der Einschätzung des Acker- und Grasbandes

2

(a) Die Naturalerträgnisse des Acker und Grasbandes in jedem Bezirke will die Regierungsvorlage (§ 11) nach den in demselben Bezirke erhobenen 20jährigen Marktpreisen bewerthen. — In Galizien haben aber beinahe die Hälfte der politischen Bezirke keine Marktpreis-Ausweise, ~~und wo solche bestehen~~, lassen ~~selbe~~ an Grundlosigkeit und Unverläßlichkeit Nichts zu wünschen übrig. — Niemand hat sich um eine gründliche und verläßliche Führung der Marktbücher in Galizien gekümmert. Der beste Beweis, daß auch die landesfürstlichen Behörden es hierin an der ihnen obgelegenen Aufsicht fehlen ließen, liegt in dem Umstande, daß bei der Führung der Marktbücher nicht einmal die vorgeschriebene äußere Form beobachtet wurde, so daß in diesen Marktbüchern die zu ihrer Glaubwürdigkeit

† in den Marktorten der anderen Bezirke fehlen die Ausweise aus ganzen Monaten und Jahren, ~~und~~ entweder gänzlich oder in Bezug auf einzelne Produkte, — und die bestehenden Ausweise

nothwendigen und in Vorschriften geforderten Merkmale fehlen. — Handelskammer und Landwirthschaftsgesellschaften haben die Unverläßlichkeit und Unrichtigkeit der in Galizien ausgewiesenen Marktpreise und die Unverwendbarkeit derselben zu wichtigen Zwecken dargestellt. — Die Finanzverwaltung will dieß Alles ignoriren und (: laut ihrer neuen Gesetzesvorlage :) 20 jährige unverläßliche Marktpreisausweise für alle Produkte des Acker- und Graslandes im ganzen Bezirke anwenden. Die neue Gesetzesvorlage ist hierin sogar noch schlechter wie die alte Schätzungsinstruktion, welche die Marktpreise nur für die Hauptkörnergattungen, und zwar in verschiedenen von der Qualität der Frucht und von der Entfernung vom Marktorte abhängenden Preisstufen, anwenden, die Preise der übrigen Produkte aber nach den erhobenen localen Preisverhältnissen feststellen ließ *) Es ist die Sache

so daß diesen Marktbüchern nicht einmahl aus dem gesetzlichen Standpunkte Beweiskraft beigemessen werden kann. —

*) Siehe Ausführlicheres hierüber in der Denkschrift des galiz. Landes-Ausschusses vom 16. Jänner 864 Z. S. 33. u. Beil. 5 zu derselben Denkschrift S. 1 bis 6.

/.

der Herren Abgeordneten der anderen Länder, sich zu überzeugen, ob und in wie weit die Marktpreisausweise in ihren Ländern besser, und ob sie bei einer so wichtigen Sache wie die Grundertragsschätzung anwendbar sind. Ich bin überzeugt, daß auch in den andern Ländern die Marktpreisdokumente ~~wenigstens zum großen~~ an Verläßlichkeit Vieles zu wünschen übrig lassen. — Insbesondere wird dieß in allen östlichen Kronländern der Fall sein. —

6.) Weiter will die neue Regierungsvorlage (§. 10), ~~wie der~~ (ebenso wie vorhin) gemeinüblichen Wirthschaftskurse und Anbauverhältnisse, dann die Produktenerträgnisse pr. Joch erheben, und aus diesen Subfactoren den Faktor des Naturalertrages erkünsteln lassen. Daß dieses in Galizien (: ich glaube auch in anderen Kronländern :) nicht einmal auf eine den wirklichen Durchschnittserträgnissen sich nähernde Weise ausgeführt werden kann, ist schon in vielen Schriften dargethan worden. Wie kann man gemeinübliche Wirthschafts-

kurse

/.

kurse, Anbauverhältnisse und Körnererträgnisse feststellen in Galizien, – wo jeder Grundbesitzer anders wirthschaftet, wo sogar kein Bauer (: und die Bauern bilden die überwiegende Mehrheit :) stetige Wirthschaftskurse oder Anbauverhältnisse hat, sondern in jedem Jahre nach Belieben die Theile seiner Grundstücke mit verschiedenen Früchten anbaut, – wo kein Bauer und selten ein Großgrundbesitzer genaue Rechnungen über Saaten und Fechsungen führt, – wo endlich die Qualität der Bodenfrüchte in Folge klimatischer Einflüsse sehr veränderlich ist. – Wie kann man den durchschnittlichen Heu- und Grummetertrag in Zentnern feststellen in Galizien, da hier das eingefechste Gras beinahe Nirgends gewogen wird, und überdieß noch die Qualität des Grases nicht nur je nach der Verschiedenheit des Bodens, sondern nach der Verschiedenheit der klimatischen Einflüsse einen sehr verschiedenen Werth hat, indem es in trockenen Jahren bedeutend besser ist, als in feuchten, und diese letzteren Jahre nicht zur Ausnahme gehören, weil

es beinahe ebensoviel, wo nicht mehr solche Jahre giebt, in welchen die, in Galizien eben zur Zeit der Heuernte eintrettenden Johannisregen eine gute Einbringung des Heues nicht zulassen, und die Einbringung des ersten Heues sich auch bis in den September (wie z. B. im J. 1864) hinzieht? Derlei oder ähnliche unüberwindbare Schwierigkeiten werden auch in den übrigen Kronländern eintretten. +)

+) Siehe Einlagsbogen a)

c) Und nun will die neue Regierungsvorlage (: §. 12 :) den unverläßlich zu erhebenden Naturalertrag nach den unverläßlichsten Marktpreisen bewerthen, wodurch die in diesen beiden Faktoren begangenen Fehler offenbar multiplizirt werden. —

Schon der Grundsatz, daß aus dem nach Marktpreisen bewertheten Naturalertrage der Bruttogeldertrag zu berechnen sei, ist absolut falsch, und würde sich auch in dem Falle nicht bewähren, wenn Naturalertrag und Marktpreise aufs genaueste erhoben werden könnten, denn wenig agronomische Kenntnisse bedarf es hiezu, um zu wissen,

x.

Einlagsbogen a. zum Bogen 6.

x)
Mögen die Abgeordneten die in der Beilage 1. (: Seite 15 bis 22 34 u 35 :) zur Denkschrift des galizischen Landes Ausschusses, geschilderten Ausmittlungen der Wirthschaftskurse, Anbauverhältnisse und Naturalerträgnisse in Beachtung ziehen. –
Mögen die Abgeordneten, statt sich mit den ihnen von den Ministerialbeamten (: welche die Katastralaktenstöße weder lesen noch prüfen :) gegebenen Aufklärungen zu begnügen, Operate aus dem letzthin eingeschätzten Großherzogthume Krakau, so wie die Operate aus anderen galizischen, dem Namen nach zu bezeichnenden Gemeinden verschiedener Gegenden vorlegen lassen, um zu wissen, wie derlei Sachen durchgeführt werden. Viele solcher Operate wurden im Sommer v. J. bei den in Krakau mit Vertrauensmännern stattgehabten Berathungen aufgetischt. Diese aufgetischten Operate zeigten z. B. daß in Gemeinden mit Sandboden, und in jenen in Gebirgen, so wie in jenen in fruchtbaren Thälern der verschiedenen Kreise, die Wirthschaftskurse überall gleich mit 1, 2, 3 Jahren (d. i. dreijährig) ohne irgend eine Grundlage ~~auf~~ angenommen wurden, obgleich die nach

der Vorschrift hiebei zur Grundlage dienen sollende Gemeindeüblichkeit offenbar in allen diesen Gemeinden nicht gleich ist, und nicht gleich sein kann. Wenn die Abgeordneten solche Operate tüchtig durchsehen und prüfen, so werden sie zur Uiberzeugung gelangen, daß ihre Streite: ob gemeindeübliche oder die im Bezirke gemeindeüblichen Wirthschaftsbetriebe ~~als zur Grundlage zu dienen haben~~ zu gelten haben, ~~[illegible]~~ gar keinen praktischen Folge haben werden, denn in der Praxis wird weder Gemeinde- noch gemeinüblichkeit erhoben oder reflectirt ~~gar nichts führen werden, denn in der Durchführung wird keine dieser Uiblichkeiten erhoben,~~ (:und auch mit Gründlichkeit nirgends erhoben werden können:), sondern es werden ebenso wie bisher die Rubriken mit Ziffern chablonsmäßig ausgefüllt werden, woraus erhellet, daß es viel besser ist keine solche künstlichen Berechnungen vorzuschreiben, welche nur die Folge haben können, daß sie die Einschätzung für die Repräsentanten der Steuer unverständlich, und deren Mitwirkung hiebei ungemein erschweren, wo nicht ganz illusorisch machen.

daß bei weitem der meiste
Theil der Produkte nicht zu
Markte gebracht und insbe-
sondere die an Quantität
überwiegendsten Produkte –
als: Kartofel, Rüben, Klee,
Heu u. a. Hackfrüchte und
Grasgattungen – beinahe
durchgehends bei der Wirth-
schaft selbst verbraucht wer-
den müssen, und je nach Ver-
schiedenheit der Gegenden
und auch in einer und der-
selben Gegend, je nach Verschie-
denheit der Lage der Gemein-
den, der Entfernung von
den Verbrauchsorten, so wie
nach Verschiedenheit der Jahre,
den verschiedenartigsten Nu-
zen abwerfen, welcher mit
den Marktpreisen dieser Produkte nichts Ge-
meines hat. – Ein interessan-
tes Beispiel einer Bewerthung
des Produktes nach den Markt-
preisen, ist in Beilage 5/. (Sei-
te 20.) zur Denkschrift des
Landesausschusses vom 16 Jän-
ner 1864 angeführt, rück-
sichtlich der Umgegend des
Städtchens Mikołajów in Gali-
zien, wo das nach dem
Marktpreise bewerthete
Heu einen um 170 % hö-
heren Geldwerth darstellt,
als jener Preis ist, welchen

./.

der Produzent für sein Heu für Militärlieferungen erhalten kann. Das Verwerfliche einer Bewerthung des Naturalertrages nach dem Marktpreise ist ferner dargestellt in dem beiliegenden Auszuge 1/. aus einer Schrift der zu Berathungen über die Katastralangelegenheiten bei der Finanz Landes Direktion in Krakau im J. 1864. berufen gewesenen Vertrauensmänner. In dieser Schrift sind unter andern die Marktpreise der Kartofel und des Heues mit der Verwerthung dieser Produkte durch die Fleischerzeugung verglichen und ist aus dieser Vergleichung dargestellt, daß der Marktpreis der Kartofel 14 bis 25 mal, jener des Heues 3 bis 4 mal größer ist, als der Geldnutzen, welchen diese Produkte bei deren Verwerthung durch Fleischerzeugung abwerfen *)

1 Siehe inkliegende

*) In ihrer Schrift 1/. ✝ haben die erwähnten Vertrauensmänner, bei Berechnung des Nutzens dieser Produkte aus der Fleisch-

✝ (~~Seite~~ Bogen 2 Seite 4 und Bogen 8 Seite 1, dann die Beilagen e und p)

7 a

137

Derlei Berechnungen und Vergleichungen sollen die Abgeordneten der anderen Kronländer mit verschiedenen Produkten und aus verschiedenen Verwerthungsarten der

/.

/. erzeugung, den Werth des Düngers, der dabei dem Produzenten übrig bleibt, nicht in Anschlag gebracht, weil die dermalige Schätzungsinstruktion einerseits die Kosten der Produktion des Düngers nicht berücksichtiget, anderseits aber den Nutzen des Düngers in das Einkommen dadurch einbezieht, daß der durch den Dünger vermehrte Naturalertrag veranschlagt wird. Dasselbe soll aber auch nach der neuen Regierungsvorlage geschehen. Es wäre sogar unmöglich hierin eine Besserung eintreten zu lassen, denn eine allenfalls aufzunehmende Bestimmung, daß die Produktionskosten des Düngers in Abzug zu bringen seien, würde die aus der Bewerthung der Produkte nach den Marktpreisen entstehenden Mißverhältnisse gar nicht beseitigen, und wäre überdieß unausführbar, wie dieß weiter unten dargestellt erscheint. ⌐

⌐ Dieselbe Schrift kann auch einen Beleg liefern über die Art wie die Produktenpreise von den Schätzungsorganen festgestellt werden.

Produkte in verschiedenen Gegenden ihrer Länder anstellen, um sich zu überzeugen, ob die von der Regierung vorgeschlagenen Schätzungsgrundsätze annehmbar seien.

d) Die Regierungsvorlage (§. 13, 14. 15.) will auch, ebenso wie es bei der bisherigen Schätzung der Fall war, den, für jede Bonitätsabstufung von jeder Kulturgattung, nothwendigen Aufwand an Naturalien, Materiale und Arbeitstagen ausmitteln, diesen nach den hiefür berechneten Durchschnittspreisen veranschlagen und vom Geldbruttoertrag in Abschlag bringen lassen. —

In Folge dieses Antrages, wenn derselbe unglücklicherweise zum Gesetze wird, würden wir wieder die sogenannten Kulturaufwandsschemen auftauchen sehen, welche in 8 bis 12 mit einer Unmasse von Ziffern bespickten in Foliotafeln in den Bureaux fabrizirt werden, und von der Wirklichkeit weit entfernt sind. Denn wenigstens in Galizien kann man keine Materialien dazu finden

./.

und hat auch bei der derma-
ligen Schätzung keine gefunden,
um einen der Gemeinüblich-
keit und Wirklichkeit sich nä-
hernde Durchschnittsziffer für
die, zu der einen oder der an-
dern Arbeit erforderliche Zahl
der Arbeitstage auszumitteln.
In dieser Beziehung soll der
Reichsrath eher den galizischen
Abgeordneten als den Be-
richten der Schätzungsorgane
glauben schenken. In Be-
treff der anderen Kronländer
sollen sich die Abgeordneten
derselben selbst überzeugen,
ob sie zulängliche und zuver-
lässliche Materialien finden,
um die Ziffer der erwähnten
Arbeitstage festzustellen, mit
gehöriger und nothwendiger
Berücksichtigung der aus
Wetter- und klimatischen Ver-
hältnissen in verschiedenen Ge-
genden entspringenden Hin-
dernisse. — Hat man aber
auch bei der bisherigen Er-
tragsschätzung nicht genug
Erfahrungen hierüber gesam-
melt? War man nicht eben
durch die unüberwindlichen
Schwierigkeiten der Aus-
mittlung der Subfactoren
des Kulturaufwandes bemü-
ßigt bei dem ungarischen

/.

Provisorium einen Kultur-
Aufwandsperzenten-Tarif
im Vorhinein im Bureau
festzustellen, welcher offen-
bar nicht auf lokalen Erhe-
bungen beruhete *). Aber
auch die dermaligen Schätzungs-
Operationen in Galizien ge-
ben einen Beleg hiefür, daß
die sogenannten Kulturauf-
wandsschemen gar nicht
auf den nicht auszumittelnden
lokalen Erfahrungen beruhen,
sondern nach Ermessen der
Schätzungsorgane in ihren
Bureaux zusammengestellt
sind. Beim Beginne der Schä-
zung, vor der Aufnahme der
Erhebungen, im J. 1851, wa-
ren diese Schemen schon vor-
gedruckt, und die mit Ge-
meinden vorgenommenen
Protokolle hierüber dienten
nur als leere Formalität,
diese Protokolle kosteten viel,
obwohl man im Voraus wußte,
daß sie zu keinem Nutzen

*)

dienen werden. *) Das Ministerium, wo die Aktenstöße mit Erhebungsprotokollen wol gar nicht gelesen werden, fand es für zweckmäßig im J. 1863 neue Erhebungen des Kulturaufwandes in Galizien pflegen zu lassen, und wurden wieder Hunderte von Protokollen zusammengeschrieben, welche wieder viel gekostet haben und gar nicht benützt wurden, ja auch nicht benützt werden konnten, da die in diesen Protokollen verzeichneten Angaben von einander so divergirend waren, daß nicht einmal eine Zusammenstellung der Durchschnitte dieser Angaben versucht wurde **). Solche Erfahrungen soll ~~man~~ F

F aus der Wirklichkeit soll man nicht fruchtlos vorübergehen lassen, um nicht zu glauben, daß Sachen auf Grund einer Gemeinde- oder Gemeinüblichkeit erhoben werden oder erhoben werden können, – und um nicht wieder geld- ~~oder~~ zeitraubende Zifferzusammenstellungen vorzuschreiben, welche der Wahrheit nicht entsprechen, und nur die Folge haben können, die Schätzungsoperationen den Steuerträgern unverständlich zu machen und sie zu beirren.

*) Siehe Ausführliches hierüber in der Denkschrift des galiz. Landesausschusses vom 16. Dez. 1864, Beilage 1/. Seite 27; ferner meine Denkschrift vom 1. Mai 1862 Beilage A Seite 33 wo behördliche Akten zum Beweise der obigen Behauptungen angeführt sind. –

**) Interessantes hierüber enthalten die Sitzungsprotokolle der bei Krakauer Finanzlandesdirektion stattgefundenen Berathungen.

In Betreff der für Veranschlagung der Kulturkosten in der Regierungsvorlage enthaltenen Grundsätze ist ~~zuerst~~ aber auch zu bemerken, daß laut diesen Grundsätzen (:§ 13:) wieder nur die für Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Produkte nothwendigen Auslagen berücksichtiget; die zu den bedeutendsten Auslagen gehörenden Produktionskosten des Düngers, die Ausfuhr des Düngers und die Einfuhr der Produkte vom Felde aber nicht in Anschlag gebracht werden *) Als Compensation für diese nicht berücksichtigten Kosten wird man wieder das Stroh und die Abfälle, welche im Naturalertrage nicht zu veranschlagen sind, darstellen wollen. Der Werth des Strohes und der Abfälle kann jedoch kaum ein

*) Nach dem Patente vom 23. Dez. 1817. (§. 5:) war die ganze Einbringung, daher auch die Einfuhr der Produkte vom Felde zu veranschlagen. Die vollziehenden Behörden haben aber diese Veranschlagung auch bei der bisherigen, in Folge dieses Patents durchgeführten Schätzung beseitigt. —

Bleiners

Theilchen der erwähnten Kosten decken, und überdieß liefert das Grasland kein Stroh und keine Abfälle. – Beim Ackerland ist die Quantität des Strohes und der Abfälle sehr verschieden; eben in Gebirgsgegenden, wo am meisten gedüngt werden muß, wird am wenigsten des zur Compensation mit den Düngungskosten anzunehmenden Strohes erzeugt. – Durch die Außerachtlassung der Düngungs- und Produkten einfuhrskosten wird wieder die Grundlage der ungleichmäßigen Schätzung geschaffen, weil diese Kosten nicht überall gleichmäßig sind, sondern sich am verschiedenartigsten, je nach der Qualität und Lage des Bodens und nach der Bewirthschaftung desselben gestalten.

Eine fernere Grundlage zur ungleichmäßigsten Schätzung will in der Regierungsvorlage (§. 13. u. 14.) durch die Aufnahme jenes absolut falschen (auch bei der bisherigen Grundertragsschätzung angewendeten) Grundsatzes geschaffen werden, welcher die Arbeitskosten nur in einer Anzahl der zur Kultur

./.

T (u. auch nicht alle dieser Tage)

des Lebens ~~verwendeten~~ nothwendigen Tage T in Anschlag bringen läßt. In manchen dichtbevölkerten, industriellen Gegenden wird es der Fall sein, daß ein Theil der gewöhnlich zur Industrie verwendeten Menschen- und Zugthierkräfte sich, während der Feldarbeiten, den landwirthschaftlichen Verrichtungen zuwenden, und vom Landwirthen nur für die bei diesen Verrichtungen zugebrachten Tage entlohnt werden. Regel wird es jedoch in Österreich sein, daß der Landwirth die zu seinen Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte durch das ganze Jahr erhalten muß, weßhalb ihm die Erhaltungskosten dieser Kräfte nicht nur in den Tagen wo er selbe zur landwirthschaftlichen Arbeit verwendet, sondern auch in den andern Tagen zur Last fallen. An diesen letzteren Tagen verwendet der Landwirth die von ihm erhaltenen Arbeitskräfte offenbar nur dann, wenn er Gelegenheit hiezu finden kann und solche Gelegenheiten stehen nicht einem jeden Landwirthe im gleichen Maße zu Gebote. So z. B. wird ein Bauer in Galizien, mit einer mittleren Dotation von 10 Joch Äcker, in einer

am Verkehr armen und indu-
strielosen Gegend, während
den 6 zu Feldarbeiten dienli-
chen Sommermonaten, seine
Zugthiere kaum 30 Tage zur
Bearbeitung (: Ackern und Eg-
gen) seines Ackers, sonst aber
noch kaum 60 Tage, im ganzen
Jahre 90 Tage nutzbringend
verwenden können; in an-
dern besser gelegenen Gegenden
wird er diese Verwendung
(: mit Inbegriff der für andere
nicht landwirthschaftliche Zwecke
verwendeten Tage :) bis 120, 150
Tage; in Gegenden mit ~~Regen~~
regen Verkehre und Industrie (was
insbesondere in den westlichen
Kronländern der Fall sein
kann) auch bis 250 und 280 Tage
bringen können, und es wird
der Landwirth in diesen letz-
teren Gegenden durch den
für die Verwendung seiner
Zugthiere zu anderen Zwecken
erhaltenen Lohn die Last der
Erhaltung derselben vermin-
dern. — Nach der Regierungs-
Vorlage sollen aber, ebenso
wie bei der bisher praktizir-
ten Grundertragsschätzung,
allen diesen Landwirthen nur
die für Ackerungen und Eg-
gungen verwendeten, hiemit
bei einer mittleren Dotation
von 10 Joch Acker — ungefähr

30 ~~bis 60~~ Tage als Kulturkosten in Anschlag gebracht werden, obgleich eine solche Veranschlagung nicht nur für alle diese Landwirthe zu gering ist, sondern überdieß zur Ungleichmäßigkeit unter denselben führt, da alle diese Landwirthe ihr Zugvieh nicht nur durch 30 ~~bis 60~~ Tage, sondern das ganze Jahr erhalten müssen, und sie diese Last der Erhaltung, durch anderweitige nutzbringende Verwendung ihres Viehes nicht gleichmäßig, sondern eben am ungleichmäßigsten vermindern können, weil dem einen, welcher seine Zugthiere nur durch 90 Tage nutzbringend verwenden kann, die Erhaltungskosten durch die übrigen 275 Tage; den andern Landwirthen aber nur durch 215, 115 oder auch nur durch 85 Tage ungedeckt übrig bleiben. —

(~~Siehe Einschaltsbogen b~~)

(Einschaltsbogen b)

Die Regierungsvorlage läßt auch die Auslagen für Wirthschaftsgebäude unberücksichtigt *), vielleicht aus

*) Die im J. 1860 bestandene Immediat Commission stellte zwar unter andern den Antrag, daß die Erhaltungskosten der Wirth-

/.

Einschaltsbogen 6 zum Bog. 9.

142

F

Die Regierungsvorlage will auch keine Verwaltungskosten berücksichtigen, obgleich diese sowohl bei dem, eigene Wirthschaftsbeamten haltenden Großgrundbesitze, als auch beim Kleingrundbesitze vorkommen, und bei diesem Letzteren darinn bestehen, daß der selbst wirthschaftende Bauer seine Intelligenz und Zeit verwendet bei der Beaufsichtigung der Wirthschaft bei der Verwerthung der Produkte u. a. — Dieser persönliche Erwerb muß doch einen Lohn finden, welcher, ebenso wie andere Einkommensarten vom persönlichen Erwerbe, wohl mit der Einkommensteuer (:die der Grundbesitzer schon in dem diese Steuer vertretenden Drittelzuschlage entrichtet:) und nicht auch mit der bedeutend höheren Grundsteuer belegt werden darf; dieses Letztere wäre aber der Fall, wenn man die Verwaltungskosten bei der Grundsteuer nicht in Abschlag bringt, denn in diesem Falle wird der aus der Mühewaltung entspringende Gewinn in den steuerbaren Grundertrag einbezogen und mit diesem durch die Grundsteuer belastet. *)

---

*) Die neuesten über Grundertragsschätzung erlassenen preußischen Gesetze, welche wohlweislich keine künstliche

spezielle Reinertragsberechnungen vorschreiben, und die Feststellung der Tarifsätze des Reinertrages dem Urtheile der Commissionen überlassen, haben nur die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte angedeutet, und, insbesondere in Bezug auf die Wirthschaftsauslagen, die Verwaltungskosten nicht weggelassen, und nicht einzelne zu bestimmten Feldarbeiten erforderlichen Arbeitstage, sondern die sämmtlichen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, das Größere oder geringere Bedürfniß, und die Haltung der Dienstbothen und Arbeitern, der Gespannkräfte, und die Erhaltung dieser Kräfte, mit Rücksicht auf Überfluß oder Mangel derselben, dann auch Lohnungen der Wirthschaftsbeamten als die hiebei zu berücksichtigenden Gesichtspunkte angeführt (: Absatz 10 der Anlage B u. §. 2. der Anlage C zur Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages vom 21 Maj 1861 :)

dem Grunde, daß anderseits

schaftsgebäude bei der Katastral Grundertragsschätzung zu berücksichtigen seien. Dieser Antrag wurde sammt andern Anträgen dieser Kommission von Sr. Kk. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 7 Febr 1861 sanctionirt und dessen Anwendung auf die im Zuge begriffenen Ertragsschätzungen angeordnet. — Als Curiosität wollen wir hier anführen, wie die Schätzungsorgane in Westgalizien diese Anordnung in Vollzug brachten. In den bezüglichen Akten der Schätzungsorgane ist keine einzige gründliche Einschätzung der Gebäude Herstellungs und Erhaltungskosten zu finden — Diese Organe nahmen, ihrer Gewohnheit nachkommend, kommissionelle Amtshandlungen mit Gemeinde-Gruppen vor. Bei diesen Kommissionen, welche gewöhnlich ein paar Stunden dauern, werden Protokolle zusammengeschrieben, in welchen die Angaben der Gemeinden nicht über die Erhaltungs, sondern über die Herstellungskosten der Wirthschaftsgebäude und über die Jahre der Dauer derselben abgefordert und eingetragen wurden. Diese Angaben waren von einander ungeheuer

auch der Nutzen der Gebäude

divergirend – die Organe kümmerten sich aber auch um diese Angaben nicht; sie nahmen die jährlichen Gebäudeerhaltungskosten für eine Bauernwirthschaft pr 20 Joch in einer willkührlichen gar nicht begründeten Ziffer, und zwar in einer solchen Ziffer an, welche ihnen zur Entwickelung der von ihnen festgestellten Zugarbeitspreise entsprechend erschien, denn sie wollten die Gebäudeerhaltungskosten nicht abgesondert berücksichtigen, sondern schlugen selbe zu den Erhaltungskosten der Zugthiere, welche letztere Kosten instruktionsmäßig durch die Zahl der Tage, während welchen die Zugarbeit verwendbar ist, dividirt werden, um daraus den Preis des Zugtages zu entwickeln. – Die Resultate dieses Vorganges waren recht kurios. – Die für eine Bauernwirthschaft von 20 Joch recht gering, z. B. mit 6½ fl CM willkührlich angenommenen jährlichen Erhaltungskosten der Gebäude wurden wie gesagt zu den Erhaltungskosten der Zugthiere zugeschlagen, sodann sammt diesen letzteren zur Entwickelung des Zugtagspreises durch die mit 260 angenommene Zahl der Arbeitstage dividirt, woraus folgte, daß die mit 6½ fl angenommenen

7.

und das Einkommen vom Nutzviehe

und mit 260 dividirten Gebäudeerhaltungskosten, in jedem Zugtagspreise mit 1½ x repräsentirt waren; da die Ertragsschätzung die Zugtage nur fürs Ackern und Eggen in Anschlag bringt, und die Zahl der Zugtage für diese Arbeiten, nach den von Schätzungsorganen beantragten Schemen bei einer aus 15 Joch Äcker und 5 Joch Wiesen bestehenden Bauernwirthschaft kaum 50 Tage pr Jahr betragen kann, und die Gebäudeerhaltungskosten in dem Preise des Zugtages nur mit 1½ xr repräsentirt waren, so kamen für die Gebäudeerhaltungskosten nur (1½ x × 50) 1 f 15 x Au † für das ganze Jahr in Anschlag. — Hat die Immediat-Kommission eine solche Veranschlagung der Gebäudeerhaltungskosten im Sinne gehabt?!! — Und es hat das Finanzministerium diesen Vorgang in seinem Erlasse vom 19. November 1864 Z. 45366 gutgeheißen. — Aber auch von dem oben angedeuteten Betrage pr 1 f 15 x Au, ebenso wie von der über Antrag der Immediat Commission genehmigten Berücksichtigung der Kürzeren

† für eine Bauernwirthschaft von 20 Joch

./.

nicht in Anschlag gebracht wird,

Wintertage und der relativen Verwendbarkeit der Zugthiere, ist in dem von Schätzungsorganen herausgekünstelten Zugtagspreise keine Spur zu finden, denn einerseits haben die Schätzungsorgane in ihren Culturaufwandsschemen den Zugthieren eine so große tägliche Arbeitsleistung zugemuthet, wie sie kaum in guten agronomischen Schriften bei großen und bestgenährten Zugthieren angenommen wird, andererseits aber haben die Schätzungsorgane einen im Verhältnisse zu ihren Futterpreisen so kleinen Zugtagspreis angewendet, daß derselbe kaum hinreicht zur Deckung des Futters für Zugthiere, welche zu der geforderten ~~oben erwähnten~~ Arbeitsleistung fähig wären, woraus offenbar erhellet, daß in diesen Zugtagspreisen die Gebäuderhaltungskosten und die andern genehmigten Berücksichtigungen nicht aufzufinden sind.—

welch letzterer Umstand oft
als ein Beweis der Billigkeit
der bisherigen Grundertrags-
schätzung hervorgehoben wer-
den will. Allein Wirthschafts-
Gebäude und Nutzvieh bringen
kein Einkommen aus der Luft,
sondern nur durch die Boden-
früchte die in Gebäuden ver-
wahrt und vom Nutzvieh auf-
gefressen werden, und alle
diese Bodenfrüchte sollen in den
Naturalertrag einbezogen und
nach Marktpreisen bewerthet
werden, wodurch ein Geldbrutto-
ertrag herausgebracht wird, wel-
chen beinahe keine Wirthschaft,
den Gebäude und Viehnutzen
mit einbegriffen, herausbrin-
gen kann, und von einem
solchen Bruttogeldertrage soll
nur ein Theil der Culturkosten
und keine Gebäudeerhaltungs-
und Verwaltungskosten in Ab-
schlag gebracht werden, wor-
aus erhellet, daß die Hervor-
hebung der Nichtbeachtung des
Gebäude und Viehnutzes nur
ein beirrender Schimmer ist.

Man soll aber nicht glau-
ben, daß man die hier
geschilderten Uibelständen
durch bessere auf die Kultur-
kosten

./.

Bezug habende Vorschriften (: so z. B. durch Anordnung des Abzuges der Düngungs- und Produkteneinfuhrskosten und durch zweckmäßigere Veranschlagung der Erhaltungskosten der Gebäude und Arbeitskräfte :) wird abhelfen können. Denn alle diese Kosten stellen sich, je nach der Gegend und nach der Lage der Grundstücke so verschiedenartig dar, daß deren Ausmittlung weder geregelt noch für jede Klasse der Grundstücke auf eine der Wirklichkeit auch nur ~~in einer~~ nahekommende Weise ausgeführt werden kann.

c) Wenn den Abgeordneten im Reichsrathe noch ein Zweifel über die Verwerflichkeit der vorgeschlagenen künstlichen Ertrags Berechnung übrig bleibt, so mögen sie die Schätzungsakten im Krakauer Gebiete und in Westgalizien in die Hand nehmen, und aus der genauen Prüfung derselben sich überzeugen, wie sich eine solche Einschätzung der Grundstücke, nach einer so langen Anwendung in den erwähnten zuletzt eingeschätzten Gebieten ausgebildet hat.

./.

Diese Prüfung wird weit lehrreicher sein, als Diskussionen über einzelne Paragraphe, bei welcher die Vertreter des Finanzministeriums den Abgeordneten weder über die unüberwindlichen Schwierigkeiten der erkünstelten Schätzungsmethode noch über die Art der Durchführung derselben Auskünfte geben werden, weil die von Kommissären und Inspektoren zusammengeschriebenen Aktenstöße, in welchen die Subfactoren und Faktoren der Schätzung ihre Begründung finden sollen, beim Finanzministerium, eben weil diese Aktenstöße enorm sind, weder geprüft noch gelesen werden, worüber man sich aus den bezüglichen Akten des Finanzministeriums überzeugen kann. —

Hat man in Frankreich, wo eine ähnliche künstliche Ertragsschätzung im J. 1808 in Angriff genommen wurde, schon im J. 1821 deren Fehler erkannt, und die aus derselben entstandenen Mißverhältnisse in der Steuerumlage

./.

auf Grund der Vergleichungen
mit Kauf- und Pachtwerthen
zu beseitigen gesucht.
Nach der neuesten Gesetzgebung
Badens wird der Werth der
Grundstücke jeder Klasse, oh-
ne künstliche Rechnungen, ledig-
lich mit Benützung der 20 jäh-
rigen Kaufpreise festgestellt. –
Die von der französischen Re-
gierung in den Rheinprovinzen
und in Westphalen in Angriff
genommene künstliche Ertrags-
schätzung wurde mit vielen
Kosten und Mühe, ~~doch~~ und mit An-
wendung des Correctors aus reel-
len Kauf und Pachtpreisen, nach
vielen Jahren von der preußi-
schen zu Ende gebracht. Doch
hatte Preußen, dessen Ver-
waltung uns wohl zum Mu-
ster dienen kann, an einer
solchen Grundertragsschätzung
in zwei Provinzen genug, und
wollte diese Art Schätzung
auf andere Provinzen nicht an-
wenden. Im neuesten Ge-
setze Preußens vom 21. Mai
1861 ist zwar eine Klassen-
schätzung und die Sammlung
verschiedener Materialien

./.

hiezu vorgeschrieben; doch ist dort von einer künstlichen Bezifferung der Subfactoren und Factoren und von einer ziffermäßigen Entwickelung des Reinertrages aus diesen Subfactoren und Factoren keine Rede; ja, ausdrücklich ist es festgestellt, daß es „spezieller Reinertragsberechnungen „nicht bedürfe" *). Also in Preußen, wo die Bodenkultur im Allgemeinen sich in einem viel besseren Zustande befindet, wo auf Grund der vorhinnigen agrarischen Gesetze die Grundkomassirungen vorgenommen, Eigenthums und Besitzverhältnisse geregelt wurden, wo die wirthschaftlichen Verhältnisse nicht so verschiedenartig sind wie in Österreich – hat man sich doch nicht getraut durch künstliche Entwickelung der einzelnen Faktoren und Subfaktoren die Grundertragsschätzung zu beirren. Laut den Auskünften, die wir insbesondere aus der Provinz Posen erhalten haben, wird auch bei der Durchführung des

*) §. 1. der Anlage C. zum Gesetze vom 21. May 1861, welche Anlage die allgemeinen Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften enthält.

neuen Gesetzes an keine künstliche Rechnereien gedacht, sondern die Ziffer des Reinertrages, zusammenfallend mit dem Kauf und Pachtwerthe, mit Berücksichtigung der reellen gewöhnlichen Pacht und Kaufpreise, von den Veranlagungs-Kommissionen gutächtlich festgestellt, und von den höheren Commissionen geprüft und wo nothwendig berichtiget. —

Um wie viel mehr muß man in Österreich alle künstlichen Rechnereien bei der Grundertragsschätzung vermeiden, da nicht nur die Materialien zur entsprechenden Ausmittlung der Subfactoren und Factoren fehlen, und die verschiedenartigsten wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Theile des großen Staates keine allgemein passenden Regeln hiefür zulassen. Warum will man in Österreich doch solche Regeln behalten, welche offenbar die Grundlage einer ungerechten und ungleichmäßigen Einschätzung bilden werden?

./.

Warum will die österreichische Regierung beim alten bleiben?

Es läßt sich hier kaum ein anderer Grund denken, als daß die Verwaltung, durch ihre Organe dazu getrieben, das Althergebrachte, in welches sich diese Organe eingeschult haben, fortdauern lassen will, um ihre schon angestellten Organe leichter verwenden zu können; wobei nicht gedacht wird, daß eben diese Organe bei ihrem bisherigen Wirken keine der Wirklichkeit entsprechende Ertragsschätzung durchzuführen, sondern eine Zifferzusammenstellung nach Chablonen erlernt haben.—

Wenn auch den zum Theile aus Steuerträgern bestehenden Kommissionen ein entscheidenderer Wirkungskreis bei der Grundertragsschätzung zugestanden wird, so muß anderseits erwogen werden, daß diese Kommissionen gegen die irrigen Grundsätze nicht werden handeln können; überdieß werden sie durch die künstlichen Rechnereien

/.

durch die Masse von zusammengestellten Ziffern vollkommen beirrt, ~~und verdummt~~ ⊤ ja ganz verdummt werden, und ~~ja~~ zur Beurtheilung einer solchen Schätzung im Allgemeinen unfähig sein. Und wenn sich hie und da ein Repräsentant der Steuerträger bei der Kommission findet, welcher nach einer mühseligen Arbeit in den Labirinth von Ziffern hineindringt, und, statt der idealen Chablons, solches vorschlägt, welches der Wirklichkeit entspricht, so wird er seine Vorschläge ebenso wenig begründen können, wie es die bisherigen Schätzungsorgane mit ihren Chablons gethan haben; er wird gegen die irrigen Regeln verstoßen; seine Stimme wird verschallen; in der unumgänglich hervortreten müssenden Divergenz der Ansichten einzelner Repräsentanten der Steuerträger ~~in~~ Bezug auf die Bezifferung der einzelnen Faktoren, wird ein Grund gegen die Richtigkeit dieser Ansichten gefunden werden. — Die Mitwirkung der Repräsentanten der Steuerträger ~~wird~~ muß, bei einer solchen

1.

künstlichen, den meisten Repräsentanten unverständlichen Schätzung zu einer Illusion, zu einer leeren Formalität herabsinken.

Es bleibt hier kein anderes Mittel übrig, als alle Regeln zur Ausmittlung der einzelnen Faktoren und Subfaktoren zur Combination derselben gänzlich zu beseitigen und es den überwiegend aus Steuerträgern bestehenden Kommissionen zu überlassen, die Tarifsätze für den Reinertrag, unter gegenseitiger Kontrolle, ~~wie wir es oben ad 1. dargestellt haben~~ festzustellen.

13 ad II
15

150

In Betreff der Benützung der Kauf- und Pachtpreise der Grundstücke

X die Regierungsvorlage läßt auch Daten aus Pachtungen und Grundkäufen sammeln und benützen. Der von der Regierung angestellte Kommissair soll diese Daten sammeln (§ 8.), und hat die Bezirkskommission, aus den vom Kommissair hierüber beigebrachten Behelfen, den entfallenden Kapitalswerth und Pachtrente der Grundstücke zu ermitteln, und mit den vom Commissair beantragten Reinertragssätzen zu kombiniren. (§. 25.)

Bei solchen Anordnungen könnten wir wieder, so wie bisher, erleben, daß auch unter den Daten über Kauf- und Pachtpreise der Grundstücke eine Auswahl vom Commissär in fiskaler Richtung getroffen, und diese Daten in fiskaler Richtung bearbeitet werden.

Belehrend wäre es die auch nach der bisherigen Schätzungsinstruktion vorgeschriebene Benützung dieser Daten und die Vollziehung dieser Vorschriften durch die Schätzungsorgane ins Auge zu fassen. Das zuletzt eingeschätzte Krakauer Gebiet und Westgalizien mögen hierinn als Beispiel dienen.

In allen Staaten, wo eine Parzellenertragsberechnung in Anwendung gekommen ist, fand man die reellen Kauf- und Pachtpreise der Grundstücke zu sammeln, und zur

Begründung der Einschätzung ~~der~~ und Correktur derselben zu gebrauchen, weil man überall eingesehen hat, daß die vom Ermessen der vollziehenden Organe abhängige Bezifferung der einzelnen Faktoren und Berechnung des Ertrages aus denselben, zu Resultaten führen könne, welche von der Wirklichkeit sich weit entfernen, und dieser Gefahr nur durch Benützung der reellen Kauf- und Pachtpreise vorgebeugt werden könne. – Auch die galizische Schätzungs Instruktion enthält viele Vorschriften wegen sorgfältigster Sammlung dieser Preise in größtmöglichster Anzahl, und wegen Benützung derselben (§§. 34 bis 36, 79 bis 84, 117, 186, 198, 213, 214). Insbesondere ordnen die §§ 213 u. 214 an, daß der Schätzungscommissair sich auf die Resultate der Grundverkäufe und Pachtungen zur Begründung des Reinertrages zu berufen habe, und im §. 198 ist ~~sogar~~ angedeutet, daß im Falle die Pachtungen und Capitalswerthe den ausgemittelten Reinertrag nicht begründen, eine Modifikation dieses letzteren einzutretten habe. Im §. 186 ist sogar angeordnet, daß im Falle der Ertrag der Waiden aus Pachtungen, welche schon den Reinertrag

darstellen, erhalten wird, so ist schon bei Festsetzung des Naturalertrages darauf Rücksicht zu nehmen, damit nach bewerkstelligtem verhältnißmäßigen Abzuge der Pachtertrag resultire.

Wie sind aber diese Vorschriften vollzogen worden? In sämmtlichen Schätzungs-Akten des Großherzogthumes Krakau kommt nur eine Berufung auf einen Kauffall aus der Neuzeit vor, und dieser Fall war eine Expropriation für die Staatseisenbahn!!! In den anderen Theilen Westgaliziens wurden Daten über Kauf- und Pachtpreise nach Belieben der einzelnen Schätzungsorgane entweder gar nicht, oder nach Ermessen in geringer Zahl hie und da gesammelt und bearbeitet. – Die Schätzungs-Organe glaubten, daß die Vorschriften, welche diese Daten in größtmöglichster Anzahl und genau sammeln, prüfen und zur Begründung der Schätzung anwenden lassen, ebenso wie viele anderen von ihnen unbeachteten Vorschriften, von keiner maßgebender Wirkung seien. Und warum sollten auch die Organe den Vorschriften eine maßgebende Wirkung zuschreiben, wenn auch das Finanzministerium den Gesetzen keine solche Wirkung zuschrieb, indem es,

unter anderen, den allerhöchsten Gesetzen zuwider, als Schätzungsorgane in Galizien solche Leute anstellte, die weder Landeskinder noch mit der Landessprache ~~und~~ (noch) mit den localen Wirthschaftsverhältnissen bekannt, zur Beurtheilung dieser Verhältnisse untauglich, und insbesondere unfähig waren, die über Käufe und Pachtungen bestehenden, in polnischer Sprache verfaßten Verträge zu lesen, zu verstehen, und zu prüfen.

Wo man Daten über Kauf- und Pachtpreise zu sammeln für gut fand, waren diese aus den letzten, der Schätzung vorausgegangenen Jahren entnommen, und die unter diesen Daten ausgesuchten Fälle glaubte man zur Begründung jener Schätzung benützen zu dürfen, welche die geringsten 1824er Preise, hiemit solche Preise der Produkte zur Grundlage haben sollte, welche drei bis viermal geringer waren, als die Produktenpreise der Neuzeit. Die auf Grundlage der 1824er Produktenpreise bewirkte Schätzung, wenn sie in allen Faktoren der Wirklichkeit und Wahrheit gemäß beziffert worden wäre, hätte offenbar viel geringere Resultate herausbringen sollen als die aus der Neuzeit ausgemittelten Kauf und Pachtpreise; sie wies jedoch im Allgemeinen höhere

Resultate aus. x)

Die galizischen Landwirthschafts-gesellschaften, und die zu Berathungen über galizische Grundertragsschätzungsangelegenheiten bei der Finanzlandesdirektion und beim Ministerium berufenen Vertrauensmänner haben oft die Fehler hervorgehoben, welche in Bezug auf die Bezifferung der einzelnen Faktoren von den mit localen Verhältnissen unbekannten, daher zur Grundertragsschätzung in Galizien untauglichen Organe begangen wurden; doch führten diese Vorstellungen zu keinen erheblichen Resultaten; denn das Finanz Ministerium wollte weder die unfähigen Organe durch andere ersetzen, noch die durch dasselbe angestellten Organe als unfähig ansehen, noch deren Arbeiten annuliren, noch neue mit unüberwindlichen Schwierigkeiten und mit großem Geld- und Zeitaufwande verbundenen Erhebungen aller einzelnen Faktoren sätze einleiten lassen. – In Voraussicht eines solchen Erfolges haben die Vertrauensmänner ein besonderes Gewicht gelegt auf die leichter und schneller durchzuführende Prüfung und Berichtigung der Schätzungsresultate durch die auch in den Schätzungsvorschriften vorgesehene Vergleichung

---

x) Siehe ausführlicheres hierüber Seite 28 bis 31 der Beilage 1 zur Denkschrift des galiz. Landesausschusses vom 16t Jänner 1864.

derselben mit den auszumittelnden Kauf- und Pachtpreisen; sie schlugen daher vor: 1, daß bei der Sammlung der Daten über diese Preise, den Schätzungs Organen die Auswahl unter diesen Daten nicht überlassen bleibe, widrigens sie nur solche Daten wählen würden, welche den durch sie schon berechneten Schätzungsresultaten nahekommen; —

~~sie schlugen weiter vor,~~

2, daß die Prüfung dieser Daten nicht diesen unfähigen Organen anheimfalle, welche die bezüglichen Verträge nicht lesen, nicht verstehen, und nicht beurtheilen können; —

3, daß die Sammlung und Prüfung dieser Daten unter Mitwirkung der Repräsentanten der Steuerträger geschehe, für welche diese Sache viel faßlicher sein wird, als die künstliche Bezifferung und Combinirung der einzelnen Faktoren; — 4tens daß endlich zur Begründung der auf 1824er Produktenpreisen basirten Schätzung solche Kauf- und Pachtpreise der Grundstücke gesammelt werden, welche aus den, dem J. 1824 nächsten Periode herstammen, oder daß die aus der Neuzeit gesammelten Kauf- und Pachtpreise der Grundstücke in jenem Verhältniße reduzirt werden, in welchem die Produktenpreise der Neuzeit zu jenen des J. 1824 stehen.

Dieser letztere alter Vorschlag war insbesondere auch im

Geiste der Gesetze gegründet, welche offenbar zur Begründung einer auf den 1824er Produktenpreisen basirten Schätzung nur die aus einer diesem Jahre nächsten Periode entnommenen Kauf- und Pachtpreise als benützbar meinen konnten. Es wäre aber auch hierüber kein Zweifel entstanden, wenn man die (nach den von Seiner Majestät im J. 1825 genehmigten Grundsätzen festgestellten) Schätzungsinstruktionen mit dem Datum ihrer ursprünglichen Erlassung (1826 bis 1828) in Galizien kundgemacht hätte, denn in diesem Falle hätte sich der bezügliche Paragraph der Instruktion (§ 80) welcher die Capitalswerthe und Pachtrenten aus den letzten sechs Jahren sammeln läßt, auf die Jahre 1822 bis 1828 bezogen.x) Doch fand man das Datum der Instruktion bei deren Kundmachung in Galizien, hinwegzulassen, und die

x) Laut dem schätzbaren Buche des Dr. Joseph Linden über die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie (Wien 1840, erster Theil § 361 Seite 319) war es auch darauf abgesehen, daß die Kundmachung der Instruktionen in sämmtlichen Provinzen unter Anführung jener Zeitpunkte geschehen soll, in welchen selbe ursprünglich für Niederösterreich erlassen wurden.

behördlichen Erläße, welche die mit keinem Datum versehenen Instruktionen, den Organen hinaussendenten, trugen das Datum ihrer eigenen, unmittelbar vor dem Angriffe der Schätzung, hiemit in der Neuzeit stattgehabten Erlassung. Daher kam es, daß die Kauf- und Pachtpreise der Grundstücke, wo man sie zu sammeln für gut fand, aus der Neuzeit gesammelt, und da diese gesammelten Daten sogleich beim Anfang der Schätzung zur einstigen Begründung des Reinertrages zu sammeln waren (§. 36 der Schätz. instr.), so konnten sie auf den Vorgang der Schätzung nicht ohne Einfluß bleiben, (weil die, solche Daten sammelnden Schätzungs Organe sich hieraus über die bei der Schätzung zu erzielenden Reinerträge Begriffe bildeten, und überdieß auch (ebenso wie es mit den auf die einzelnen Schätzungsfaktoren bezugnehmenden Materialien geschah) unter den erwähnten Daten eine Auswahl in fiskaler Richtung getroffen haben.

Im Erlaße vom 5t Jänner 1863 Z. $\frac{68851}{898}$ fand doch das Finanz Ministerium, aus Anlaß der oberwähnten Vorstellungen, auch die wichtige Anordnung zu erlassen, daß die Steuerämter alle bei ihnen vorkommenden Käufe und Pachtungen der Liegenschaften aus

den letzten 6 Jahren zu sammeln, die aus diesen Daten entnommenen Kauf- und Pachtwerthe aus dem betreffenden Jahre, in dem Verhältnisse der gegenwärtigen Preise der Hauptfrucht Korn zu jenen des Jahres 1824, zu reduziren, und die Ausweise hierüber den Schätzungsorganen zur weiteren Amtshandlung zu übergeben.

In dieser Anordnung des Finanz Ministeriums lag die wichtigste, ja die einzige Errungenschaft aller bisherigen Vorstellungen. Als solche hat sie auch der galizische Landesausschuß in seiner Denkschrift vom 16 Jänner 1864 (Seite 25 bis 27) anerkannt, und hiebei den Wunsch ausgesprochen, daß eine einflußnehmende Mitwirkung bei der Prüfung der erwähnten Daten den Repräsentanten der Steuerträger zugestanden, und die Art der Anwendung dieser Daten geregelt werde, weil der Landesausschuß aus Anlaß der bisherigen Vorgänge der Schätzungsorgane befürchtete, daß diese zur Prüfung dieser Daten unfähigen Organe auch dieses Materiale verderben, und ihrem Agendum hiebei eine solche Richtung geben werden, um die Richtigkeit der von ihnen bereits zusammengestellten Ziffern des Reinertrages darzuweisen, die Anwendbarkeit der Daten über Kauf- und Pachtpreise im Allgemeinen zu entkräften, und diese Daten dort, wo sie mit ihren Reinertragsziffern nicht übereinstimmen, als unbrauchbar darzustellen.

Obgleich das Finanz Ministerium diese Besorgnisse des Landes Ausschusses in seinem Schreiben vom 25t März 1864 Z. 12544/183 ungegründet fand, so bewährten sich dieselben jedoch vollkommen. Kaum hatten nämlich die Schätzungs-Organe in Westgalizien die ihnen von den Steuerämtern übergebenen Daten in ihre Bearbeitung genommen, und selbe mit ihren Arbeiten bei weitem nicht übereinstimmend gefunden, kamen sie mit ihren Einwendungen vor, und die Folge davon war, daß das Finanz Ministerium, (welches in seinen Anordnungen das Interesse des Aerars hervorzuheben nicht ermangelte:) die oben bezogene Anordnung vom 5t Jänner 1863 zurückzog, indem es, in Beilage D zu seinem Erlasse vom 19t November 1864 Z. 45366/699, 2/, die Daten über Käufe und Pachtungen aus den letzten 10 Jahren (1855 bis 1864) ohne alle Reduktion zur Begründung der Ertragsschätzung anwenden ließ. — In dieser Beilage D/ ist weiter auch die Erhebung der Pachtungen der, zur fiskalen Auswahl ~~der~~ unter den ihnen vorkommenden Materialien gewöhnten Schätzungsorganen, und die ganze Prüfung der gesammelten Daten auch diesen Organen überlassen,

2

welche die polnisch geschriebenen Verträge weder lesen, noch verstehen, noch wegen Unkenntniß der lokalen Verhältnisse beurtheilen können. — Wenn man alle Bestimmungen dieser Beilage D. genau ins Auge faßt, so wird man zugestehen müssen, daß nach diesen Bestimmungen die Schätzungs Organe sowohl unter den gesammelten Daten die ihnen beliebigen auswählen, andere verwerfen, und die ausgewählten auf beliebige Art werden anwenden können.

Beispielweise wollen wir den Punkt 3. lit. b. dieser Verordnung anführen, wo erklärt wird, daß jene Kauf- und Pachtfälle als unbrauchbar zu betrachten seien, „welche mit anderen unter „ganz analogen Verhältnissen „enthaltenen Daten einen „auffallenden Gegensatz bilden, „z. B. wenn in derselben Gemeinde Grundstücke derselben „Klasse und Ertragsfähigkeit „zu bedeutend verschiedenen „Preisen, oder wenn sogar „schlechtere Gründe höher als „die besseren verkauft und „verpachtet worden sind." — Hier hat das Finanz Ministerium daran nicht gedacht, daß in der Wirklichkeit die Kauf- und Pachtpreise der Grundstücke schon nach den Jahren wechseln, und vorzüglich in den Jahren 1855 bis 1864 gewechselt haben, zumal schon die Produktenpreise

in diesen Jahren so bedeutende Aenderungen erfuhren, und in den Jahren 1855 und 1856, wo bei 300000 Truppen während des orientalischen Krieges in Galizien konzentrirt waren, eine bis F ~~dahin unerhörte~~ Höhe erreichten. — Das Finanz Ministerium dachte auch nicht daran, daß in der Wirklichkeit sogar in einer und derselben Zeit, z. B. für frisch gedüngte schlechtere Grundstücke weit mehr gezahlt wird, als für nicht- oder älter gedüngte Grundstücke von besserer Bodenbeschaffenheit. — Das Finanz Ministerium dachte auch nicht daran, daß, wenn es die Kauf und Pachtfälle, wegen ihrer Gegensätze als unbrauchbar ansieht, es auch alle die zur Begründung der einzelnen Faktoren gesammelten Materialien, umso mehr verwerfen müßte, da diese nicht nur die grellsten Mißverhältnisse unter einander darstellen, sondern auch in Bezug auf ihren Inhalt bei weitem weniger Glauben verdienen, als die Daten über Kauf- und Pachtpreise, welche aus rechtsverbindlichen schriftlichen Akten entnommen werden. — Statt des Verbotes einer Auswahl unter den Daten über Kauf- u. Pachtpreise, welche in ihren Durchschnitten die brauchbarsten sind, fand das Ministerium entsprechender, die Auswahl den Organen anheimzustellen, denn vorauszusehen ist es, daß bei vorkommenden Mißverhältnissen, die Organe F jene

F dahin und auch nachher nicht praktizirte

F (ebenso wie sie es bisher mit allen Daten gethan haben)

Einschaltbogen C. zum Bogen 16

Es ist wahrhaftig unerklärbar, wie man eine solche Anordnung erlassen und mit dem Geiste der Gesetze vereinbar finden konnte. Die absurden Resultate dieser Anordnung mögen aus dem folgenden Beispiele hervorleuchten. Der Ertrag der Weiden wird auch aus allenfalls vorkommenden Pachtungen ermittelt, und laut § 186 der Schätzungs Instruktion ist ~~soll~~ (in den Fällen, wo der Ertrag der Weiden aus Pachtungen, welche schon der Reinertrag darstellen, erhalten worden ist) schon bei Festsetzung des Naturalertrages darauf Rücksicht zu nehmen, daß nach bewerkstelligten Abzuge für Culturkosten der Pachtertrag resultire. Bei der Schätzung im Krakauer Gebiete und in Galizien waren aber die Pachtungen bisher aus der Neuzeit, und sollen nach dem Finanz Minist. Erlaße aus den Jahren ~~186~~ 1855 bis 1864 hiermit aus Jahren gesammelt werden, in welchen die Heupreise 3 bis 4 mal höher waren, als die, der im Zuge begriffenen Ertragsschätzung zu Grunde liegen sollenden 1824er Heupreise. Es müßten daher offenbar alle Faktoren der Schätzung falsch beziffert werden, um zu dem in der Schätzungs Instruktion und im Finanz Min. Erlaße vom 19t Novem. 1864 vorgezeichneten Resultate zu gelangen, welcher bei Anwendung der 1824er Produktenpreise den in 1855 bis 1864 erhobenen Pachtertrag als Katastralreinertrag resultirt haben will. ~~darstellt.~~ Aehnlich muß es auch im Uibrigen gehen, und geht auch wirklich nicht anders.

Fälle auswählen werden, welche höhere Preise darweisen, und zur Begründung der von denselben Schätzungsorganen berechneten Reinerträgnisse dienlich sind.

Am Schlusse der bezogenen Anordnung 4/. heißt es noch, daß eine Abminderung des Katastralschätzungsergebnisses, im Falle, wo dieses sich gleich oder höher stellt als die Kauf- und Pachtpreise, nur dann erfolgen könne, wenn dieß ohne Störung des richtigen Verhältnisses mit den anderen Bodenklassen und angränzenden Gemeinden geschehen kann.

Vermuthlich wird dieß Nirgends geschehen können, da die von Schätzungsorganen bereits als richtig erkannten Verhältnisse zwischen Bodenklassen und Gemeinden nicht mehr zu stören sein werden.

Aber auch den Umstand hat das Finanzministerium außer Acht gelassen, daß eine Benützung der aus den Jahren 1855 bis 1864 gesammelten nicht entsprechenden reduzirten Kauf- und Pachtpreise, zur Begründung einer Schätzung, welche die Produktenpreise des J. 1824 zur Grundlage hat, dem Geiste der Gesetze offenbar widerspricht, und überdieß zur Ungleichmäßigkeit der Einschätzung gegenüber den vorhin geschätzten Provinzen führen muß.

F

Siehe Einschaltsbogen c

Es handelte sich aber beim Finanzministerium offenbar

nicht um eine dem Geiste der Gesetze entsprechende und gleichmäßige, sondern um eine solche Einschätzung, welche höhere Ertragsresultate nachweisen, und ein Mittel zur Steuererhöhung bieten kann.

Zu diesen Resultaten wird man es in den anderen Provinzen bringen, bei der gegenwärtig beantragten Schätzungsmetode, wo F der falsche Grundsatz der Veranschlagung des sämmtlichen Naturalertrages nach den neueren Marktpreisen, vereint mit dem falschen Grundsatze des Abzuges eines Theiles der Auslagen, zu der ungleichmäßigsten Schätzung und zu solchen Ergebnissen führen muß, welche im Allgemeinen sogar die in den letzten 10 Jahren, wo Geldagio und Produktenpreise die höchsten waren, vorgefallenen Kauf- und Pachtpreise der Grundstücke überschreiten werden.

F die von Ermessen abhängige Bezifferung der einzelnen Faktoren, dann

Wenn die Abgeordneten der westlichen Kronländern hoffen könnten, daß diese Ertragsschätzung in ihren Ländern, doch nicht so arg wie in Galizien ausfallen wird, so könnten sie diese Hoffnung nur theilweise in den anzunehmenden Schätzungsgrundsätzen, welche für ihre Länder vortheilhafter als für

östlichen Länder gestellt werden können, und größtentheils darinn liegen, daß man doch in ihren Ländern die mit ihrer Landessprache und Verhältnißen bekannte, für ihre Landleute mehr Billigkeit tragende Schätzungsorgane anstellen, und ihre Länder auch in den Ministerien einflußreichere Vertreter zur Wahrung ihrer Interessen finden werden. Solche Hoffnungen hätten aber eine Ungerechtigkeit zur Grundlage; wir dürfen dieselben daher bei unseren Kollegen im Reichsrathe nicht zulassen.

~~Wegen~~ Bei der Unverläßlichkeit der Materialien zur beantragten Bezifferung und künstlicher Entwickelung der einzelnen Faktoren und Subfaktoren der Schätzung ~~wegen~~ bei der Unmöglichkeit der Feststellung gerechter Regel für eine solche künstliche Schätzung † ~~[illegible]~~ der Reinertragssätze dem Urtheile der mit localen Verhältnißen bekannten Commissionen, ohne selbe an Regeln zu binden, überlassen, und als Mittel zur Beurtheilung der summarischen Schätzungs Resultate in einzelnen Bezirken und Ländern die ausgemittelten Kauf und Pachtpreise der Grundstücke, dann die aus allenfalls

† kann nichts anderes übrig bleiben, als die Feststellung.

aufzufindenden genauen Rech-
nungen aus Staats- fonds- und
Communalgütern ermittelten
Reinerträge benützt werden.

Möge nun was immer für eine
Schätzungsmethode beliebt sein
so wäre doch auf der Sammlung
Prüfung und Anwendung der
Kauf- und Pachtpreise ein beson-
deres Gewicht zu legen, da diese,
wenn auch nicht in ihrer Anwendung
auf die einzelnen verkauften
oder gepachteten Objekte, doch in
ihren summarischen Ergebnissen
das sicherste Materiale zur Be-
urtheilung der Schätzungsre-
sultate bieten, unter der
Voraussetzung, daß bei der
Sammlung dieser Daten
keine beliebige Auswahl ge-
stattet, und die Prüfung
derselben unter die gegen-
seitige Kontrolle der Steu-
erträger gestellt werde. ~~wie
dieß z. B. in der Beilage 24
beantragt ist~~.

17. ad A

159

In Betreff der Organe zur Durchführung der Schätzung

4

Nach der Regierungsvorlage führt soll bei den Bezirks Commissionen der vom Finanzministerium bestellte Schätzungs-Kommissär den Vorsitz; er fungirt zugleich als Referent (§. 59); er sammelt und prüft die Behelfe; ihm liegt es ob, den Reinertrag vorläufig auszumitteln und seine Anträge sammt Behelfen der Kommission vorzulegen; er kann auch die Beschlüsse der Kommission suspendiren.

Nicht die Landeskommission durch ihre Mitglieder und Delegirte, sondern der vom Finanzministerium bei dieser Kommission ernannte Referent und die für den Umkreis mehrerer Bezirkskommissionen von der Finanzverwaltung ernannten Inspektoren haben die Amtshandlungen der Bezirkskommissionen und der Schätzungskommissäre zu überwachen und für einen entsprechenden Vorgang Sorge zu tragen (§. 60.)

Es ist nicht einmal in der Regierungsvorlage festgestellt, daß diese Schätzungsorgane (Referenten, Inspektore, Kommissäre.) Landeskinder, mit der Landessprache

1.

und mit den wirthschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Bezirke und Länder genau bekannt sein sollen, wie dieß sogar in den bisherigen Gesetzen, nämlich im §. 10. des Patentes vom 23. Dezember 1817 und in den von Seiner Majestät in der a. h. Entschließung vom 7. Febr. 1861 sanctionirten Anträgen der Immediat Commission vorgeschrieben war.

Auch für die Landeskommission soll der Finanzminister den Vorsitzenden und den Referenten ernennen, und es soll der Vorsitzende das Recht haben die Beschlüsse der Landeskommission zu sistiren, und dem Finanzminister zur Entscheidung vorzulegen (§. 58 der Regierungsvorlage.)

Die Ueberwachung der Arbeiten in den Ländern und definitive Entscheidung ist nicht einer auch aus Steuerträgern zusammengesetzten Centralkommission, sondern die erstere dieser Aufgaben den vom Finanzministerium ernannten Centralinspektoren (§ 57) und die zweite dem Finanzministerium selbst anheimgestellt (§. 56.), welchem nicht nur die endgiltige Entscheidung über die Schätzung selbst, sondern

auch die endgiltige Entscheidung über die gegen die Schätzung gerichteten gemeindeweisen (die Reinertragssätze betreffenden:) Reklamationen zusteht (§. 30.)

Die Folgen des von der Regierung beantragten Organismus der Durchführungsbehörden und ihres Wirkungskreises, lassen sich leicht voraussehen. Ebenso wie bisher wird sich eine Gener[illegible] Direktion in Wien des Geschäf[illegible] bemächtigen, ihre Organe ernennen, durch die Centralinspektoren ihre Anordnungen den Inspektoren und durch diese den Schätzungs-Kommissären geben; die Schätzungskommissäre werden nach Anordnungen der Inspektoren die Ziffern zusammenstellen, und für die einzelnen Ziffern der Subfaktoren und Faktoren Einverständnisse der, diese Künstlichkeit nicht verstehenden Kommissions-Mitglieder zu erzielen suchen F ~~und derselben sodann~~ die ebenso künstlich herausgerechneten Resultate dieser Zifferkombinationen vorhalten; sie werden auch über ihre erkünstelten Reinertragssätze Einverständnisse der Kommissions-Mitglieder zu erwirken suchen, welches ihnen wohl schwerer gelingen wird, da der Rein-

F oft auch erzielen; sie werden den Commissionen sodann

ertragssatz schon verständlicher klingt; im Falle des nicht erlangten Einverständnisses werden sie den Beschluß der Kommission suspendiren oder denselben auch ohne Suspension mit ihrem abgesonderten Antrage der höheren Behörde vorlegen, bis alle diese Anträge, versehen mit maßgebenden Gutachten der Inspektoren und Central-Inspektoren an die General Direktion gelangen, wo hierüber nicht auf Grund der Anträge der Landeskommission, sondern ~~als vielmehr~~ auf Grund der Berichte der Inspektoren und Centralinspektoren definitiv, nach Ansichten der bei dieser Direktion angestellten Beamten (: welche durch die berathenden Stimmen des im §. 56 vorgedachten Beirates nicht gehindert werden :) entschieden wird. —

Höchstens bei der Einreihung der Grundstücke in die Classen-Tarifsätze, werden die Beschlüsse der Kommissionen vom Einflusse sein. Im übrigen, und namentlich in der wichtigen Feststellung des für jede Klasse anzuwendenden Reinertragssatzes, wird alles den Finanzregierungsorganen anheimfallen. — Die Verhandlungen in den Bezirks- und Landeskommissionen werden

18 ad ~~[illegible]~~ a)

zur leeren Formalität herabsinken. Die illusorische Mitwirkung der Repräsentanten der Steuerträger wird als Deckmantel und ~~hauptsächlich~~ dazu dienen, um einen Theil der Verantwortlichkeit für die Arbeiten auf sie zu wälzen.

Möge man doch die Lehren der bisherigen Erfahrungen nicht fruchtlos vergehen lassen.—

Wir wollen die bisherige Grundertragsschätzung in Galizien auch hierin zum Beispiele geben.

Obgleich der §. 10. des Patents vom 23. Dezember 1817 die (: für eine stets vom Ermessen der vollziehenden Organe abhängige Ertragsschätzung :) wichtigste Anordnung enthielt, daß die Schätzung durch eigene mit den Local- und ökonomischen Verhältnissen des Distriktes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte in der Landwirthschaft unterrichtete Kommissäre vorzunehmen sei,— so hat das Finanzministerium diesem Gesetze keine maßgebende Wirkung zugeschrieben, und beim Anfange der Schätzung die Kommissäre aus Böhmen, Ungarn und Croatien, wo sie nicht mehr nöthig waren, gesammelt und nach Galizien geschickt.

Obgleich Se. kk. apost. Majestät in der ah: Entschließung

vom 7. Febr 1861 die Anträge der Immediat Commission „in jenen Kronländern in welchen die Katastraloperationen bereits im Zuge sich befinden" in Anwendung zu bringen befahl, und der wichtigste dieser Anträge darinn bestand, daß „zu Schätzungsorganen Landeskinder, die mit der Landessprache und den landwirthschaftlichen Verhältnissen vertraut sind;" — so hat das Finanz-Ministerium auch diesem Gesetze keine maßgebende Wirkung zuerkannt; es hat in seinem Erlasse vom 15. Mai 1861 Z. 2250 erklärt, daß die Ausführung dieser Anordnung „in Galizien, mitten im Laufe der Schätzungsoperationen ohne Störung oder wenigstens Verzögerung der Arbeiten nicht thunlich ist;" — es hat daher die aus verschiedenen Ländern geholten Schätzungsorgane in Galizien belassen; es hat noch einige neue Schätzungsorgane (im J. 1863) aus Böhmen nach Galizien geschickt; es hat die hervorgehobenen Fehler der Arbeiten, denselben Organen, die diese Fehler begangen haben, aufsuchen und verbessern lassen.

Umsonst waren alle Vorstellungen dagegen; umsonst waren auch die aus speziellen Fällen x) dargebrachten Beweise

x) Eine Masse der Fälle sind bei den in Krakau im J. 864 stattgehabten ^ berathungen von den Vertrauensmännern bei den Sitzungen und in ihren speziellen Schriften hervorgehoben. — Siehe auch mehrere spezielle Fälle in Beilage 2/. zur Denkschrift des Landesausschusses vom 16. Jänner 1864, insbesondere die in den Absätzen 2. 3. 9. 10. 11. dieser Beilage angeführten Fälle, von welchen der letzte (Absatz 11.) wahrhaft empörend ist. Diese Fälle sind schon durch die Eingabe vom October 1863 zur Kenntniß der höheren Behörden gelangt; ein Bescheid hierüber ist aber noch nicht erflossen. —

daß diese Organe nicht einmal Auszüge aus vorgefundenen Materialien verfassen, daß sie die in der Landessprache geschriebenen Behelfe nicht lesen, nicht verstehen, nicht beurtheilen können; daß sie von localen Verhältnissen und Gebräuchen nichts verstehen; daß sie die einer gehörigen Begründung entbehrenden, auch durchaus irrige Ziffern zusammenstellen; daß auch die Vorschriften nicht beachten; daß sie die Parteien bei den F

F Commissionen nicht aufklären, sondern eher beirren.

Mit keinem einzigen der Inspektoren konnten sich die Vertrauensmänner in Krakau in der Landessprache gehörig verständigen. Beinahe alle Commissäre sind aus andere Länder herbeigeschafft.

Bei den Finanzlandesdirektionen, welche nominell die kontrolirende Landesbehörde bilden, sind in Krakau und Lemberg als Referenten der Katastralsachen Finanzräthe angestellt, die von der Landwirthschaft nicht die geringste Idee haben, und auch nicht Landeskinder sind; der bezügliche dermalige Referent in Lemberg, ist erst im 1863 aus Linz transferirt worden. Offenbar ist es, daß diese Referenten auf die Vorlagen der Schätzungsorgane kompromitiren müssen, da sie selbst weder

die enormen Aktenstöße durchle-
sen noch die Ansätze beurtheilen
können.—

Umsonst waren die Vorstellun-
gen der Vertrauensmänner, daß
bei einem solchen Organismus an
eine entsprechende Leitung und
Prüfung der Arbeiten der Schä-
zungsorgane nicht gedacht werden
könne; umsonst waren die aus
speziellen Fällen vorgebrachten
Beweise, daß die Erhebungen
und die in den Akten zur Be-
gründung beigeschlossenen Ziffern
und Zifferdurchschnitte irrig seien,
daß diese Erhebungen von Nieman-
den gehörig beaufsichtiget, daß
die Ziffern von Niemanden ge-
prüft und berichtigt waren, daß
sie unbenützbar seien, daß sogar
in der Richtung, ob die Vorschrif-
ten formell beachtet werden —
die Aufsicht gefehlt habe. Alle
diese Vorstellungen waren
umsonst, den bei den höheren
Behörden wollte Niemand wa-
gen die enormen Aktenstöße
zu prüfen, Fehler zu entdecken,
angestellte Organe zu desavouiren,
ihre Untauglichkeit anzuerkennen.—

Und in letzter Instanz ent-
schied über diese galizischen
Katastralsachen im Finanzmi-
nisterium ein Gremium der
Beamten, welche ~~von~~ von dem Wohle

/.

19 ad IV a

163

und Wehe der galizischen Grund-
besitzer wenig interessirt und
mit den landwirthschaftlichen
Verhältnissen Galiziens unbe-
kannt sind. —

So rücksichtslos hat man das
Kronland Galizien behandelt.
Eine Angelegenheit, welche dessen
wichtigstes Interesse betrifft, hat
man vollkommen verwahrlost
und unfähigen Schätzungsorganen
preisgegeben. — Allen maßgeben-
den Einfluß auf die, eine genaue
Kenntniß der localen wirthschaft-
lichen Verhältnisse erfordernde
Durchführung dieses Geschäftes,
hat man Männern anheimge-
stellt, die von der untersten bis
zur obersten Stufe, vom Kommissär
bis zum Beamten im Finanzministerium
eine solche Kenntniß nicht hatten.

Kann man aber glauben, daß
es in Folge eines neuen Grunder-
tragsschätzungsgesetzes besser ge-
hen und die Finanzverwaltung
bessere Organe zur Durchführung
derselben anstellen wird?

Da müßte man darauf ver-
gessen, daß bei dem Geiste un-
seres Büreaukrats, nicht erman-
gelt werden wird, zuerst die-
selben Organe anzustellen, welche
schon zu Katastralschätzungen

/.

verwendet waren, denn nie von der Regierung in Oesterreich Angestellter, mag er tauglich oder untauglich sein, wird so betrachtet, als ob er durch die Anstellung ein Recht erworben hätte immerwährend zu dienen und seinen Gehalt zu beziehen. – Sind ja eben aus diesem Grunde in Galizien, den Gesetzen zuwider die mit wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes unbekannten Schätzungsorgane aus anderen Ländern berufen worden, weil sie schon angestellt waren. – Man wollte sie nicht mehr entfernen, obgleich ihnen weder nach dem Sinne des §. 10 des Patentes vom 23. Dezember 1817 noch nach der Modalität ihrer Anstellung, da sie gegen Taggelder aufgenommen werden, ein Anspruch auf einen immerwährenden Staatsdienst erwachsen konnte. – Es hat auch das Finanzministerium im Eingange seines Erlasses vom 15. Maj 1861 Z. 2250 die Rücksicht für die Katastral angestellten als einen wichtigen Grund gegen die vom galizischen Landtage angesuchte Sistirung der als irrig dargewiesenen Schätzungs-Operationen angeführt. Und

/.

ohne Zweifel war derselbe Grund nicht ohne maßgebenden Einfluß darauf, daß die Finanz-Verwaltung der im Hause der Abgeordneten des Reichsrathes am 27. September 1862 beschlossenen Aufforderung die im Zuge befindlichen Katastralschätzungs-Operationen in so lange zu sistiren, bis das neu beantragte Gesetz in Wirksamkeit treten wird, keine maßgebende Wirkung zuschreiben wollte. —

Die Humanitätsrücksichten für einige wenn auch unfähige Angestellte waren maßgebender, als die Rücksichten für Beschlüsse des Landtags und des reichsräthlichen Abgeordnetenhauses und auch maßgebender als das Wohl von Millionen der galizischen Steuerträger. — Das Geschäft konnte nicht sistirt werden, weil man die Katastralangestellten nicht anderwärts beschäftigen konnte. (Finanzministerialerlaß vom 15. May 1861). Nicht die Angestellten sind für das Geschäft sondern das Geschäft für die Angestellten. —

Wie ist es aber auch möglich zu glauben, daß die Finanzverwaltung

als die allerhöchsten Gesetze, als

die zur Durchführung der Schä-
zung erforderlichen tauglichen
Organe aufbringen wird, da
sie deren nicht einmal zur Ver-
waltung der wenigen übrigge-
bliebenen Staatsgüter aufzu-
bringen versteht – und die noth-
wendigerweise gleichzeitig in
allen Kronländern durchzuführ-
ende Grundertragsschätzung
nicht nur sehr viele Organe
erfordert, sondern diese Organe
auch mit bei weiten mehr
Fähigkeiten und ausgebrei-
teteren Kenntnissen ausgestattet
sein müssen, als dieß zur Güter-
verwaltung erforderlich ist. –
Auch der Kostenpunkt darf
hier nicht außer Acht gelassen
werden, denn offenbar wird
eine durch Regierungsorgane durch-
geführte Schätzung im Allgemeinen
bedeutend mehr kosten als jene,
welche die interessirten Steuerträ-
ger selbst durchführen, wobei auch
die sehr nahestehende Gefahr nicht
zu übersehen ist, daß die an
weitläufige Schreibereien und
enorme Aktenstöße gewohnten
Regierungsorgane auch sehr viel
Zeit bei diesem Geschäfte ver-
geuden werden; in dieser Zeit-
vergeudung werden sogar viele
der Organe ein Mittel erblicken,

./.

20 ad a

um ihre Anstellungen bäuger zu
besetzen. — Ist ja doch schon in
der Regierungsvorlage — die künst-
liche, mit einer Summe von
Ziffern herumzukombinierende
Ertragsschätzung so vorgesehen,
dass die Durchführung derselben
zum Wesen der Angestellten,
sich recht lange hinziehen müsste.

Es soll dieser, wenn man ab
bei der Einschätzung den Grund-
sätzen mit möglichst genauer,
den lokalen Verhältnissen und
der Wahrheit entsprechende Re-
sultate absieht, der überwie-
gende Einfluss auf die einfache
und für Jedermann verständ-
liche einzuräumende Einschätzung
mit den Organen der Steuer-
verwaltung, sondern den
sich gegenseitig kontrolirenden,
den Rezeptionsorganen der
Steuerträger überlassen blei-
ben.

x

sub Beilage 1

166

zur Kritik der Vorlage

Auszug

aus den Bemerkungen der (zu Berathungen bei der Krakauer Finanz-Landes-Direktion im Jahre 184 berufenen) Vertrauensmänner, über die von den Schätzungsorganen beantragten Produktenpreise.
(Beilage 1. des XII. Sitzungsprotokolls vom 9. Juli 1864.)

d. Erdäpfeln.

Die wichtigste der Nebenfrüchte des Ackerlandes, weil in größerer Ausdehnung gebaut sind die Erdäpfeln.

Vermuthlich um darzuweisen, daß bei der ersten Schätzung nicht fiskalisch sondern billig vorgegangen wurde, gehen die dermaligen Anträge der Schätzungsorgane dahin, den (schon bei der ersten Schätzung übermäßig gestellten) Preis dieser wichtigsten Nebenfrucht in ungefähr 500 Gemeinden zu erhöhen.–

b Die beantragten Preisstufen sind 10, 12, 14, und 16 kr, also laut Beilage b. dieselben, wie in Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Mähren, Niederösterreich und Oberösterreich, für welch' letztere Provinzen nur noch die Stufen von 18 kr beigesetzt war.

Bei Ermittlung der für Westgalizien dermalen beantragten Katastralpreise, sind auch die Marktpreise zur ~~Bewerthung der Nebenfrüchte~~ dieses Produktes benützt worden, obgleich alle jene Gründe, welche gegen die Benützung der Marktpreise zur Bewerthung der Nebenfrüchte im Allgemeinen sprechen, in einem noch höheren Grade gegen die Benützung der Marktpreise bei Kartofeln gelten, denn außer der Unrichtigkeit der Marktpreisausweise, welche aus den schon oben angeführten Gründen bezüglich der Nebenfrüchte größer ist, als bezüglich der Hauptkörnergattungen, treten hier noch die Umstände ein, daß Kartofelverkäufe auf dem Markte

/.

meistens in einen Kleinverschleiß ausarten, bei welchen der Verkäufer viel Zeit verliert; daß ferner auf den Markt geklaubte Kartofeln kommen, daß auch die Transportskosten der Kartofel verhältnißmäßig bedeutend theurer sind, als jene einer Körnergattung, denn unbedeutend weniger wie Korn wiegt ein gedeckter Metzen Kartofel, und gesetzt, daß die Transportskosten 3 kr pr Metzen betragen haben, das Korn aber um 1 f, Kartofel um 12 x Ctlze verkauft wurden, so betragen die Transportskosten 5% des Kornpreises und 25% des Kartofelpreises.—

Ungeachtet dieser Umstände, so wie des Umstandes, daß die Marktpreise nach den Vorschriften, für Kartofel nicht gelten, hat das Tarnower Inspektorat den Durchschnitt seiner für Kartofel beantragten Katastralpreise dem Marktpreisdurchschnitte beinahe gleichgestellt und das Rzeszower Inspektorat gieng noch weiter, indem es den Durchschnitt sämmtlicher seines Bezirkes nach überschritt u. nebst dem der geringeren Mittelpreise 3er Marktorte auch bei Kartofeln nicht anzuwenden fand.

Vom wesentlichen Einflusse auf die Berechnung der Kartofelpreise sind die nach verschiedenen Jahren und Lokalitäten für diese Frucht gebrauchten verschiedenen Maße und Häufungen, welche im Allgemeinen so groß sind, daß sie unglaublich scheinen würden, einem Jeden der mit hiesigen Localgebräuchen unbekannt ist.—

Um zur Darstellung der nochdermalen üblichen Kartofelhäufungen in Westgalizien einen Anhaltspunkt zu haben, wendete sich das Comité der kk. Krakauer Landwirthschaftsgesellschaft unterm 15. Juni l. J. an die kk. galizischen Bezirksämter, rücksichtlich der diesfälligen Gebräuche in den Marktplätzen, und an die korrespondirenden Mitglieder der Gesellschaft, rücksichtlich der Häufungen bei Erdäpfelkäufen für die Brandweinbrennereien.—

Die Originalien der bisher eingelaufenen Antworten, legen wir zur Einsicht vor, und schließen

./.

die Auszüge aus den bezirksämtlichen Antworten
c unter c und jene aus den Antworten der
Mitglieder der kk. Landwirthschaftsgesellschaft
d unter d an. Diese Antworten stimmen darin
überein, daß dermalen bei Erdäpfelkäufen so
große Häufungen üblich sind, daß sie bis 12 Gar-
netz pr Koretz, daher bis 37½ % steigen, und laut
bezirksämtlichen Zuschriften an Marktplätzen
durchschnittlich 5⅔ Garnetz, hiemit 17% betragen;
laut der Zuschriften der Mitglieder der Land-
wirthschaftsgesellschaft, betragen aber die Häufun-
gen und mitunter die größeren Maße bei Käu-
fen, für die Brandweinbrennereien so viel, daß
sie ein Mehrbetrag von wenigstens 8 Garnetz
pr Koretz, d. i. 25% anzunehmen ist.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß
sowohl die Maße selbst, als auch die Häufungen
an Marktplätzen und insbesondere in den Bren-
nereien, (welche sich verschiedener Maße bedien-
ten:) im Allgemeinen bedeutend größer, und
der Gebrauch solcher größeren Maße und Häu-
fungen allgemeiner war, zu dieser Behauptung
berechtigen uns sowohl unsere eigene Erfahrungen
über die Maße und Häufungen in wohlfeilen
Jahren, als auch die schon in der 8. Sitzung beige-
brachten Zeugnisse, welche den vom 1848 bis 1856. be-
standenen Gebrauch der größeren Maße und
Häufungen in vielen Marktorten sogar für
die Körnergattungen konstatiren. —

Die mit Landesverhältnissen unbekannten
Schätzungsorgane haben jedoch von diesen Gebräu-
chen nichts gewußt, und gaben sich nicht die Mü-
he selbe genau zu erheben und kennen zu
lernen. —

Daß aber die genaue Kenntniß dieser Ge-
bräuche nothwendig ist, zur Beurtheilung der
gesammelten Materialien über die Kartofelprei-
se und die gründliche Berücksichtigung derselben
auf die Feststellung der Kartofelpreise vom

/.

großer Einflüsse wäre, ist einleuchtend.—

Die von den Schätzungsorganen nicht benützten und doch zum Zwecke des Katasters gepflogenen Produktenpreiserhebungen des Jahres 1826 zeigen für Kartofel in Westgalizien einen Landesdurchschnittspreis von 10 x für das Normaljahr 1824. Da aber bei den Kartofelkäufen solche Häufungen gebräuchlich waren, welche, wie es, aus dem Vorausgesagten zu schließen ist, im Jahre 1824 über 25% betragen haben, so verbleibt von dem obigen Durchschnittspreise, nach Abschlag dieser Häufungen nur 7½ x, wobei noch zu bemerken kommt, daß der Bau der Kartofel, welcher in Galizien erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts seinen Anfang nahm, im J. 1824. bei weitem nicht so ausgebreitet war, wie es dermalen der Fall ist. Bei dem obigen Durchschnittspreise von 7½ x würden sich die Kartofelpreisstufen auf 9, 8, 7, 6 x stellen.—

Bei diesen Preisstufen, wäre sogar auch der Abschluß an Schlesien, wo Preisstufen von 10, 12, 14, 16 x angewendet wurden, eingehalten. Hiedurch wäre nur eine Gleichmäßigkeit mit Schlesien, welches gegenüber Mähren und den deutschen Provinzen schon überschätzt wurde, angebahnt.—

Es wäre hiedurch weder ein gerechtes Verhältniß mit anderen deutschen Provinzen hergestellt, noch das reelle Werthverhältniß der Kartofeln eingehalten.—

In Bezug auf das Werthverhältniß der Kartofeln zu anderen Produkten, berufen sich die Schätzungsorgane auch auf die wissenschaftlichen Lehren über den Nahrungsgehalt. Diese in Erfahrungen gegründeten Lehren, können wohl ihre Anwendung finden, jedoch, wenn man daraus Folgerungen für den Geldwerth der Produkte ziehen will, so muß man die Erfahrungen und die darauf basirten Lehren in ihrer Gesammtheit in Erwägung ziehen, und nicht mit diesen Lehren dasselbe thun, was man mit ander

gesammelten Materialien gethan hat, d. i. die einen annehmen und die andern wegwerfen.

Lehren und Erfahrungen erlauben nicht von den Nahrungskraftverhältnissen, welche zwischen Kartofeln und anderen Knollengewächsen einerseits, und den andern zur Menschennahrung dienenden Körnergattungen anderseits bestehen, auf das gegenseitige Geldverhältniß dieser Produkte unbedingt zu schließen, weil die Verkaufs und Absatzverhältnisse dieser Produkte verschieden sind.—

Die Nahrungskraftverhältnisse zwischen Korn und Kartofeln nehmen die landwirthschaftlichen Autoritäten verschieden an. Um 100 ℔ Korn im Nahrungsgehalte aufzuwiegen, braucht man an Kartofeln 600 ℔ nach Petri – 648 ℔ nach Block und 450 ℔ nach Pabst, laut dessen in Stuttgardt im Jahre 1851 herausgegebenen Leuches über Viehzucht.—

In der, in Lemberg ao 1859 gedruckten technischen Information für die Grundlastenablösungs-Local-Commission wird 600 bis 700 ℔ Kartofel gefordert um 100 ℔ Korn aufzuwiegen. Nur um nicht der Uibertreibung beschuldigt zu werden, wollen wir in Anbetracht der obigen Daten für Galizien durchschnittlich annehmen, daß wenigstens 500 ℔ von guten gesunden Kartofeln erforderlich sind um 100 ℔ Korn im Nahrungsgehalte aufzuwiegen.

Wenn man für einen Metzen Korn das gewöhnliche Gewicht von 80 ℔ und einen Metzen Kartofel im Gewichte von 75 ℔ /: obgleich unsere Korrespondenten das Gewicht der guten Kartofeln auf 68 bis 75 ℔ angeben, :/ annimmt, so wird sich das Nahrungsgehaltsverhältniß eines Metzen Kornes gleichstellen, dem Nahrungsgehalte von 5⅓ Metzen Kartofel. Wäre aus diesem Nahrungsgehaltsverhältnisse auf das Geldverhältniß zu schließen, so würde sich bei einem Kornpreise von 1 f ö. W. der Preis der Kartofeln auf 18¾ x ö. W. stellen. Doch gilt dieses nur für gute gesunde, geklaubte und zur Menschennahrung

verwendbare

/.

~~Dienliche~~ Kartofel.

Es giebt aber auch schlechtere Kartofeln, und seit der im Jahre 1846 in Galizien eingetretenen Kartofelkrankheit, ist ein beträchtlicher Theil der Kartofeln in den meisten Jahren, in manchen Jahren aber sind sie ganz, oder zum größten Theile von dieser Krankheit behaftet. Solche Kartofel stehen den oberwähnten im Nahrungsgehalte bedeutend nach. Von kranken Kartofeln fällt manches unbenützt weg, überdieß kann man mit Sicherheit annehmen, daß von allen benützbaren in den Gemeinden eingeschätzten Kartofeln nicht weniger als 1/4 nicht zur Menschennahrung, sondern als Viehfutter verbraucht wird, zumal in der Katastraleinschätzung, außer den Kartofeln, keine andere Knollengewächse im Naturalertrage vorkommen. — Dieser 1/4 Theil kann nicht mehr mit Korn verglichen werden, sondern nur mit Hafer, welcher ebenfalls meistens als Viehfutter dient.

Um 100 ℔ Hafer im Nahrungsgehalte aufzuwiegen, braucht man von guten Kartofeln 530 ℔ nach Block, 400 ℔ nach Pabst - 540 ℔ nach der für die Grundlasten-Ablösungskommission in Galizien herausgegebenen technischen Information. Wir können daher ohne die Uibertreibung beschuldigt zu werden, annehmen, daß von den zur Viehnahrung gebrauchten Kartofeln (: worunter sich ein bedeutender, oft der größte Theil schlechter, mißrathener und mit Krankheit behafteter befinden :) wenigstens 250 ℔ oder 3⅓ Metzen (: à 75 ℔ :) erforderlich sind, nur im Nahrungsgehalte dem durchschnittlich 47 ℔ wiegenden Metzen Hafer gleich zu kommen. —

Da nun, in Folge der zwischen Korn und Hafer angenommenen Verhältnißzahl 10:4, bei einem Kornpreise pr 1 fl, der Preis eines Metzens Hafer sich auf 40 x stellt, so würde dieser Preis von 40 x ö. W. auch für 3⅓ Metzen zur Viehnahrung benützten Kartofel, oder 12 x ö. W. für einen Metzen Kartofel entfallen.

Stellt man die aus Nahrungsgehaltsverhältnissen berechnete Werthe zusammen, und zwar 18 3/4 x für 3/4 und 12 x für 1/4 der gesammten erzeugten Kartofeln so entfällt durchschnittlich 17 6/100 x ö.W. gegenüber dem Kornpreise von 1 f ö. W. wornach der Kornpreis sich sechsmal höher stellen würde, als der Kartofelpreis. In jenen Gemeinden aber, wo Hafer die Hauptfrucht ist, insbesondere in jenen Gebirgsgegenden, wo Hafer die Brodfrucht bildet, soll schon in Gemäßheit des §. 51 der Schätzungs Instruktion das Werthverhältniß für die gesammten Kartofel nicht durch Vergleichung mit Korn, sondern durch Vergleichung mit Hafer ermittelt werden.—

Wenn hiebei das gegenseitige Nahrungsverhältniß zu Grunde gelegt wird, so ist nach den oben bezogenen anzunehmen, daß wenigstens drei Metzen Kartofel (: die besseren und schlechteren zur Menschennahrung und Viehfutter benützten durchschnittlich :) erforderlich sind, um einem Metzen Hafer gleichzukommen.—

Es muß ferner in Erwägung gezogen werden, daß die aus den Nahrungsverhältnissen herausargumentirten Kartofelpreise noch nicht maßgebend sein können, weil auch die Absatzverhältnisse berücksichtigt sein müssen, welche den, einem Produzenten zukommenden localen Nettopreis für Kartofel noch namhaft niedriger stellen. Schon die große Quantität der Kartofel (: eine massenhafte Erzeugung dieser Frucht, hat die Kartofelschätzung angenommen :) macht sie billiger.

Die Zufuhr der Kartofel an den Verkaufsort kostet im Verhältnisse zum Preise und Gewichte vielfach mehr, als die Zufuhr der Korngattungen. Dieser größeren Zufuhrskosten wegen, können auch die Kartofel in weitere Gegenden nicht ausgeführt werden, da hingegen Korn und Hafer den Gegenstand eines ausgebreiteten Handels bilden, und schon aus diesem Grunde, im Verhältnisse zu ihrem Nahrungsgehalte, einen

./.

höheren Geldwerth haben müssen, als Kartofel.—

Wir haben getrachtet auch Daten zu sammeln, über die Verwerthung der zur Viehnahrung und eigentlich zur Erzeugung der animalischen Produkte verwendeten Kartofel. Wir konnten jedoch in dieser Beziehung sicherere Daten nur in Betreff der Fleischerzeugung sammeln, da nur die Fleischpreise in den Städten notirt waren, und zwar mit einer viel größeren Verläßlichkeit, als die Preise der Bodenfrüchte, weil die Fleischpreise in Städten durch vorgeschriebene Taxen festgestellt, und die auf diese Art gesicherte Ziffer derselben in die Marktbücher verzeichnet war. Die gesammelten Daten haben wir in Beilage c zusammengestellt, und daselbst eine Berechnung ~~dar~~ angestellt, welche darweiset, daß die zur Fleischerzeugung verwendeten Kartofel einen Geldnutzen abwerfen, welcher 14 bis 25 mal geringer ist, als die ausgewiesenen Marktpreise des Kornes.

c/.

Dieser Geldnutzen ist auch 2 bis 4 mal geringer als der oben aus dem Nahrungsgehalte der Kartofel entwickelte Preis dieses Produktes.—

Die Milchproduktion kann kaum um 20 und in bestgelegenen Gemeinden bis 50% mehr Geldnutzen abwerfen, als die Fleischproduktion.—

Viel geringeren Nutzen giebt die Erzeugung der Wolle, welche übrigens auch gering und nicht gemeindeüblich ist.

Auf diese Art verwerthet sich das Futter in einem Lande wie Galizien, wo animalische Produkte geringen und unvortheilhaften Absatz finden.—

Man wird hier vielleicht einwenden wollen, daß bei der Erzeugung animalischer Produkte, dem Grundbesitzer außer der Einnahme für diese Produkte noch der Dünger übrig bleibt. Allein bei der Katastralschätzung wird der ganze Nutzen

./.

vom Dünger schon eingerechnet im Naturalertrage, welcher so angenommen wird, wie ihn der gedüngte Boden giebt; da hingegen die Kosten der Düngererzeugung nicht berücksichtiget werden.—

Diese Kosten, ebenso wie die Kosten der Ausführung des Düngers und der Einbringung der Produkte vom Felde will man dadurch kompensiren, daß man den Werth des Strohes und der Abfälle in den Naturalertrag nicht einrechnet.—

Stroh und Abfälle können jedoch kaum die Kosten der Ausführung des Düngers und Einbringung der Produkte decken.

Zur Erzeugung des Düngers braucht man Stroh und andere Produkte.—

Wenn man auch bei der Nichtberücksichtigung der Düngererzeugungskosten beim Kataster verbleiben will, so kann doch anderseits der Düngerwerth, welcher bei der Erzeugung der animalischen Produkte durch Verfütterung der im Kataster veranschlagten Produkte erzielt wird, nicht in Anschlag gebracht werden, zumal der Nutzen desselben, wie oben bemerkt, schon einmal bei dem durch den Dünger erhöhten Naturalertrage in Anschlag gebracht wurde. Für jeden Fall muß man aber der geringeren Verwerthung der Futterprodukte wegen durch Erzeugung animalischer Produkte billige Rücksicht tragen.—

Es scheint, daß auch diese Rücksicht nicht außer Acht gelassen wurde, in den übrigen Provinzen, in welchen der stabile Kataster bereits eingeführt ist, und insbesondere in den in Beilage b. Post 1

/.

bis 5 angeführten Provinzen. —

In allen westlichen Provinzen müssen sich die Kartofel- (: eben so wie Heupreis :) nicht nur in ihrer absoluten Höhe, sondern auch im Verhältnisse zu den Körnergattungen bedeutend höher stellen, als in Galizien. —

Denn in diesen Provinzen werden die Körner aus Galizien und Ungarn eingeführt, und durch diesen Import erfahren die Körnerpreise eine Ermäßigung, da hingegen die schwer transportablen Kartofeln und Heu nicht eingeführt, und durch den Import im Preise nicht herabgesetzt werden. In Galizien aber werden die Körnergattungen durch Nachfrage zum Export vertheuert, welches bei Kartofeln und Heu nicht der Fall ist.

In Anbetracht der oben dargestellten Verwerthungsverhältnisse und des Umstandes, daß in Mähren und sogar in Nieder- und Oberösterreich die Katastralpreisstufen für Erdäpfeln mit 10 bis 18 angenommen wurden, darf man die Kartofelpreise für Westgalizien nicht höher annehmen, als mit 7, 6, 5 und 4 Kr. und wenn sie höher angenommen werden, so wird hierin einer jener Gründe liegen, aus welchen die Äcker in Galizien zu ihrem reellen Ertrage, höher eingeschätzt werden, als in den andern katastrirten Provinzen. —

Es bleibt uns noch übrig den, im Gespräche und auch in mehreren Kommissionsberichten hervorgehobenen Umstand

4.

zu berühren, daß Kartofel in Galizien für Brandweinbrennereien gesucht werden, und daher gute Preise erhalten können.—

Wenngleich Galizien bei weitem mehr Brandwein erzeugt, als die westlichen Provinzen und sogar vielfach mehr als 8 südwestlich gelegene deutsche Provinzen zusammengenommen, so wird doch bei dieser Brandweinproduktion nur ein geringer Theil der erzeugten Bodenfrüchte in Brandwein verarbeitet. Die Krakauer kk. Finanzlandesdirektion könnte hierüber umfassendere Daten sammeln.—

Wir haben nur für das Krakauer Gebieth eine approximative Rechnung angestellt, wornach sich ergiebt, daß in diesem Gebiete 25 bis höchstens 50000 Metzen Kartofel zur Brandweinerzeugung verbraucht werden, welche Quantität jedoch verschwindet, im Vergleiche zu den 730.000 Metzen die in den Katastraloperaten ausgewiesen sind.

Überdieß ist zu bemerken, daß die Brandweinbrennereien nur von Großgrundbesitzern betrieben, daher nicht gemeindeüblich sind, und es werden auch die Kartofeln für die Brandweinbrennereien /: unseren Erfahrungen gemäß, so wie laut den Berichten unserer in der Beilage d. benannten Korrespondenten :/ nur von Großgrundbesitzern und von den Händlern gekauft, und nicht in kleinen Quantitäten von den Bauern, welche daher an den Ver-

käufen

für Brandweinbrennereien nicht Theil nehmen. In dem Umstande aber, daß in Galizien doch bei weitem mehr Brandwein erzeugt, und hiezu bedeutend mehr Erdäpfeln verwendet werden, als in den übrigen Provinzen, liegt eben auch ein Beweis, daß hier die Erdäpfel bedeutend billiger sein müssen.—

Wenn in deutschen, südwestlich gelegenen Provinzen hie und da noch Brandwein aus einheimischen theueren Kartofeln erzeugt wird, so geschieht dieß für Fabriken versüßter Getränke und vermuthlich nur für den, von der Eisenbahn abgelegenen Localbedarf, wo die Mitkonkurrenz des in Galizien und Ungarn erzeugten Brandweines wenig zu befürchten ist; es geschieht dieß auch wegen Erzeugung des Düngers, welcher die Produktion der leichter und bedeutend theurer, als in Galizien anzubringenden Früchte vermehrt. Um über diese Verhältnisse noch mehr ins Klare zu kommen, müßte man nachforschen, ob in den gedachten Provinzen, insbesondere in den größeren, mehr östlich und der Eisenbahn näher gelegenen Brennereien, Brandwein aus einheimischen, oder nicht vielmehr aus den von wohlfeileren Ländern eingeführten Produkten erzeugt. Dieß letztere ist viel wahrscheinlicher. Nach unserem Wissen erzeugen die zwei enormen Brandweinbrennereien bei Wien ihren Brandwein aus ungarischen Mais, weil

dieser Mais ungeachtet der beträchtlichen Transportskosten, doch viel billiger ist, als die in Niederösterreich erzeugten Bodenfrüchte und insbesondere die dort erzeugten Kartofeln.

c. Kleeheu, Heu, Grummet.

Wie die Erhebungen der Preise der Nebenfrüchte des Ackerlandes und des Heues gepflogen wurden, ist schon (Seite 32 bis 38) dargestellt worden.

Auf dieselbe Art haben auch die neuerlichen Überprüfungsverhandlungen bezüglich der Heupreise stattgefunden.

Im Eingange des, diese Überprüfung anordnenden Absatzes der hohen Finanzministerialverordnung vom 5. Jänner 1863 wird gesagt: „es seien Bedenken erhoben, daß sich bei Statuirung der Heupreise an den ökonomischen Grundsatz, 1 Zentner süßes Heu, ist im Nahrungsgehalte 1 Metzen Hafer gleichgehalten wurde, und daß derselbe für Galizien nicht allgemein passe."

Doch waren die Bedenken nicht sowohl gegen das Nahrungsgehalts-Verhältniß, als vielmehr gegen das angenommene Geldwerthverhältniß, und die darnach statuirten Katastralpreise gerichtet. Die obigen Worte des hohen Finanzministerialerlasses scheinen den Schätzungsorganen zum Anhaltspunkte gedient zu haben, denn obgleich der Erlaß

/.

auch auf Berücksichtigung der einzel-
nen Localverkäufe hindeutet, so sind
diese bei den Uiberprüfungsoperationen
nicht erhoben, sondern nur kommissionel-
le Verhandlungen mit den Parteien über
das Werthverhältniß zwischen Heu und
Hafer gepflogen worden. —

Die Berichte der Schätzungsorgane wei-
sen nach, daß sie sich bei den Uiberprüfungs-
Arbeiten auf Marktpreise und vorzüglich
auf die auch in der hohen Ministerialver-
ordnung angedeuteten Nahrungsgehalts-
verhältnisse gestützt haben. Auch in mehrere
protokollarischen Verhandlungen ist ange-
deutet, daß die Parteien auf diese Nah-
rungsgehaltsverhältnisse hingewiesen wurden.

Ein intelligenter Landwirth wird sel-
ten eine Einwendung dagegen erheben,
daß ein Zentner von gut eingebrachten
Kleeheu, oder süßen Wiesenheu im Nah-
rungsgehalte gleich einem Metzen Ha-
fer sei, zumal die Gleichstellung dieser Nah-
rungsgehalte in vielen ökonomischen Büchern
ausgesprochen, in manchen aber sogar
ein gutes süßes Heu im Nahrungsgehal-
te höher als Hafer gestellt wird. —

Kein Wunder daher, wenn sich auch inteli-
gente, mit ökonomischen Büchern bekannte
Wirthe bei den Verhandlungen gegen die
Gleichstellung des Nahrungsgehaltes der
erwähnten Produkte nicht erklärten und
sodann auch die Gleichstellung der Preise hin-
nahmen, da sie von einer Gleichstellung auf
die andere um so leichter hingeleitet wurden,
als sie stets nur die vorgeschlagenen geringen
1824 Preise vor Augen hatten, und sich das
Geldwerthverhältniß nicht vergegenwärtigen
konnten, denn zur Angabe des Nahrungsgehalts-

Verhältnisses

reicht die Erinnerung an ein ökonomisches Buch hin, da hingegen zur Beurtheilung eines stättigen Preisverhältnisses, das Nachsuchen der Käufe und Verkäufe in Rechnungen, Zusammenstellungen und Berechnungen der Durchschnitte aus einer längeren Periode nothwendig ist, welches (: wenn auch irgendwo genügende Rechnungen vorhanden wären :) Zeit und Mühe erfordert und aus dem Stegreife bei der Kommission nicht geschehen kann.

Wenn überdieß erwogen wird, daß die Kommissionen nicht die Erhebungen des Jahres 1826 sondern die höhere Heupreise darstellenden Marktausweise als Materiale benützt und solche den Parteien vorgewiesen haben, so wird man sich nicht wundern können, daß die Kommissionen bei den neuerlichen Erhebungen ebenso wie bei den alten Einverständnisse der meisten Parteien für die Gleichstellung des Preises des süßen Heues mit jenen des Hafers und für die vorgeschlagenen 1824er Preise gesammelt haben.—

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß im lemberger Verwaltungsgebiethe im laufenden Jahre zum dritten Male Erhebungen der Heupreise gepflogen werden. Laut des von uns bei der VI. Sitzung beigeschlossenen Briefes, bringt uns ein inteligenter Landwirth Hr. Puchalski aus Żurawica Przemysler Kreises seine Zweifel darüber vor, ob er nicht gefehlt habe, daß er bei der am 28. Mai l. J. gepflogenen Erhebung, sich mit den gedachten Preisverhältnissen einverstanden erklärte, nachdem ihm seitens der Kommission Marktpreise, die eher auf höhere Preise deuten, dann die Einverständnisse anderer Gemeinden vorgewiesen, und auch die Nahrungsverhältnisse vorgetragen wurden.

Aehnliches berichtet der Hr. Ludwig v. Jędrzejowicz

aus Nosówka Rzeszower Kreises, welcher die ihm von der Krakauer Landwirthschafts-Gesellschaft vorgeschlagene Berufung zum Vertrauensmann für die Katastralverhandlungen in seiner Eingabe vom 24. März l. J. aus dem Grunde ablehnt, weil er nicht glaubt, daß er sich mit den, im Katastralmechanismus eingeübten Schätzungs-Organen wird messen können, zumal er nach Durchlesung der ihm dermalen mitgetheilten Schätzungs-Instruktion, unter andern auch zu der Einsicht gekommen ist, daß er bei der vor einem Jahre bei ihm stattgehabten Kommission zur Erhebung der Heupreise wieder aufgesessen ist, indem sowohl er als andere bei dieser Kommission anwesenden Parteien zwar geringere Preise für Hafer und Heu vorgeschlagen, jedoch durch die ihnen vorgehaltenen Marktpreise irregeleitet, die Gleichstellung der Preise des süßen Heues mit den Preisen des Hafers ~~vor~~ angenommen haben, indem sie gar nicht wußten, daß hier nicht die Preisziffer, sondern das Preisverhältniß das entscheidende Moment bilde.

So wurden alle Kommissionen gepflogen und konnten nicht anders vorgenommen werden von Seite der Organe, welche, wie wir dieß in der 6. Sitzung dargethan haben, ihren Gepflogenheiten gemäß, schon bei den ersten Erhebungen ihre Verhältnißzahlen in Voraus gebildet (: markirt :) und denselben in protokollarischen Verhandlungen Geltung verschaft haben, bei den Überprüfungsarbeiten aber die Richtigkeit ihrer vorhinnigen Erhebungen darzuweisen trachten.

Wenn zufälligerweise irgend eine Partei mit dem von der Kommission beantragten Preisverhältnisse zwischen süßen Heu und Hafer sich nicht einverstanden erklärte, so wurde ihre Opposition nicht beachtet.

Häufiger war die Opposition in Betreff der Nahrungsgehalts-verhältnisse zwischen den verschiedenen Heu- und Grummet-Gattungen, doch wurde auch diese nur selten und nur in soweit berücksichtiget, als sich dieß mit der Ansicht der Kommission vertrug. So z. B. stützt sich die 19te Kommission auf das Einverständniß der Mehrheit der Gemeinden in Betreff der Gleichstellung der Preise des süßen Heues mit jenen des Hafers, verwirft aber die Ansicht der Gemeinden in Betreff der Verhältnisse zwischen den anderen Heugattungen, indem sie die ihr nichtzusagenden Angaben in dieser Beziehung der Unkenntniß der Gemeinden zuschreibt. Die Kommissionen benützten die 1824ger Marktpreise des Heues und da diese im Bezirke der 16ten Kommission fehlten, so hat diese Kommission für ihre Marktorte die Marktpreise mit anderen Marktorten auf die in der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 15ten Jänner 1863. angedeutete Art herauskombinirt, obgleich eine solche Combination in der bezogenen Verordnung ausdrücklich nur für die Hauptkörnergattungen, für welche die Marktpreise instruktionsmäßig gelten, und nicht für die Heupreise vorgeschrieben war.

Da im 20ten Reclamations-Distrikte die Gemeindeangaben über die Nahrungsgehalts- und Preisverhältnisse des gemischten und sauren Heues der Commission nicht zusagend waren, so stützte sich dieselbe auf der ihr zusagenden Aeußerung der Gutsherrschaft Nisko. – Im Berichte der 17ten Commission heißt es: "hinsichtlich der erhobenen Bedenken, daß bei der ~~Reluirung~~ Schätzung der Heupreise an den ökonomischen Grundsatz 1 Zentner süßes Heu ist gleich im Nahrungsgehalte 1 Metzen Hafer, wird sich auf die nachträglichen Protokollar-Einvernahmen berufen, wo den den Gemeindeausschüßen und Großgrundbesitzern dieser

„dieser Grundsatz ausgesprochen wurde." — Daraus ist zu entnehmen, daß diese Commission (: ebenso wie die andere, da sie sich auf diesen Grundsatz stützen :) den bezüglichen Absatz der hohen Ministerial-Verordnung nicht anders auslegten, als, daß sie die Heu- gegenüber den Haferpreisen auf Grund der gegenseitigen Nahrungsgehaltsverhältnisse dieser Produkte zu statuiren haben. — Am entsprechendsten sind die Erhebungen und die bei denselben vorgebrachten Angaben der Partheien durch die 23. Comission beurtheilt, welche sagt „daß die Grundwirthe über das Werthverhältniß des Hafers zum Heu- und der Heugattungen unter und gegen einander keinen festen Anschluß zu geben im Stande sind und im Widerspruche stehen" die Comission stützte sich daher auf ihren ökonomischen Grundsätzen.

Wozu können solche Erhebungen dienen, wo die mit ihren im voraus angenommenen Verhältnißzahlen ausgestattete Commission den meist ganz unwissenden Partheien gegenüber steht, und von ihnen Unterschriften erwirkt, für Einverständnisse mit ihren Vorschlägen.

Auf Grund der neuerlichen Erhebungen sind wieder in der Regel gleichmäßige Preisverhältnisse zwischen Hafer und Heu in Vorschlag gebracht, sowohl für jene Gemeinde die wenig Grasland haben, als auch (: laut der in Beilage f. angeführten Beispielen :) für jene die viel Grasland haben.

f.

Dieß kann doch unmöglich dem Thatbestande entsprechen. Nicht so haben es die Vorschriften gemeint, welche mit Zugrundnahme der Erhebungen vom Jahre 1826 die Preisverhältnisse des Jahres 1824. in jeder Gemeinde, nach der in der Gemeinde bestandenen Lokalpreisen, und dort,

wo die Preisverhältnisse im J. 1824. gestört waren, die stettigen Preisverhältnisse aus anderen Jahren, jedoch auch aus Local-preisen für jede Gemeinde ermittelt wissen wollen /: Belehrung vom J. 1825 und §. 39, dann die §§. 51 bis 53 der Schätzungs Instruktion :/

Es kann daher, unserer Ansicht nach keinem Zweifel unterzogen werden, daß auch bei den neuerlichen Erhebungen, die Heupreise auf vorschriftsmäßige Art nicht ermittelt worden seien.

Obgleich wir gegen die Benützung der Marktpreise bei Nebenfrüchten und Heu unsere Gründe im Allgemeinen dargelegt haben, ~~/ Siehe Seite 35. und 36. /~~ so müssen wir hier noch insbesondere rücksichtlich der von Seite der Schätzungsorgane benützten Marktpreise darstellen, daß sie bezüglich des Heues noch bei weitem unrichtigen und unbenützbarer sind, als bezüglich der Nebenfrüchte des Ackerlandes, und zwar nicht nur wegen der schwierigeren und kostspieligeren Zufuhr des voluminesen Heues, und der im Verhältnisse zum Heupreise sich bedeutend höher, als bei Körnerfrüchten stellenden Zufuhrskosten, als vielmehr aus dem Grunde, daß Heu in einer (: verhältnißmäßig zur Erzeugung) geringen Quantität, und das auf Waiden wachsende Gras, für welches die Katastralpreise gelten, gar nicht zum Markt gebracht wird. Für n. ö. Zentner Heu wird der Preis in den Marktbüchern notirt, obgleich das Heu hierzulande überhaupt selten gewogen, und auch auf Marktplätzen das Zentnergewicht bei Heuverkäufen nicht gebräuchlich ist. – In ganz Westgalizien finden wir nur die einzige Stadt Krakau, wo Heu auf dem Markte in einer nahmhafteren Quantität verkauft, daher auch die die Heupreise an Markttägen nach reelen Verkäufen

notirt werden; und auch das Gewicht des Heues, nach welchem die Verzehrungssteuer auf der Linie entrichtet wird, konstatirt werden kann.

g Es zeugen die in Beilage g. aus 12 Jahren zusammengestellten Krakauer Marktausweise den Heupreis um 38% geringer, als den Haferpreis, wobei jedoch zu bemerken kommt, daß, wenn man aus diesen Marktpreisen auf den vor Producenten erhaltenen Nettopreis zu schließen Willens wäre, so müßte man nicht nur die beschwerlichen Zufuhrskosten des Heues auf den Platz, berücksichtigen, sondern auch die in der Zuschrift des Krakauer Magistrates vom 27. Februar

h. 1864. h. angedeuteten Umstände, daß auf den Krakauer Märkten nur das gebundene Heu verkauft wird, und daß sogar nach Krakau das Heu in der Regel nicht von Produzenten unmittelbar, sondern von Leuten zugeführt wird, die es von Produzenten nehmen, sodann binden, und bei diesem Handel auch gewinnen müßen.

Was die übrigen Städte und Städtchen Westgaliziens anbelangt, so hält daselbst kein Private Luxuspferde. Beinahe die einzigen Käufer für Heu sind die dort der Postmeister, der Gasthofhälter, und wo Kavallerie steht, der Militärlieferant, und alle diese Leute werden ihren Heubedarf nicht durch Käufe am Markte, sondern durch unmittelbare Käufe in den Gemeinden bei Grundwirthen decken. In allen solchen Marktorten wird daher das Heu auf dem Markte entweder nur selten in geringer Quantität, oder gar nicht erscheinen, weßhalb die daselbst zuweilen in Marktbüchern eingetragenen Heupreisziffern auf ideellen Angaben beruhen, und sich oft nur auf den in Gasthäusern vorkommenden Preisen stützen können,

der.

da der Gasthaushälter oft der einzige ist, welcher Heu nach dem Gewichte verkauft. – Die Unverhältnißmäßigkeiten und Irrungen in den Marktpreisausweisen für Heu, haben wir bei der 7.ten und 8.ten Sitzung und insbesondere in Beilage ./. der 7.ten Sitzung hervorgehoben.

Uiber den Heuverkehr an Märkten haben wir auch einige besondere Aufklärungen erhalten. So z. B. berichtete der Magistrat in Myslenice in seiner, der 7.ten Sitzung sub 5. beigeschlossenen Zuschrift, daß daselbst kein Heu auf den Märkten verkauft wird, doch notirt man die Marktpreise des Heues. Auch das Gemeindeamt Tyczyn und der Magistrat in Neumarkt sagen uns in ihren Zuschriften vom 5.ten April 1864 und vom 18.t April 1864 Z. 156. daß daselbst kein Heu auf den Märkten verkauft wird.

Selbst der Magistrat der größeren Kreisstadt Rzeszow berichtet uns in seiner Zuschrift vom 4. März 1864 Z. 455., daß daselbst sehr wenig Heu auf den Markt kommt, und gebunden zumeist auf den Buckel aus der Umgegend hereingebracht wird. Aehnliches sagt auch der Magistrat der Kreisstadt Tarnów in seiner Zuschrift vom 1. März 1864. Z. 633. doch sind die Tarnower Marktpreise von der 17. Kommission und vom Tarnower Inspektorate dazu benützt worden, um auf dieser (: gar nicht vorschriftsmäßigen :) Grundlage die Erhöhung der Katastralpreise des Heues sowohl absolut, als auch im Verhältnisse zu den Haferpreisen zu beantragen.

Dieß hat uns veranlaßt Erkundigungen einzuheben über die in Tarnow bestandenen Militärlieferungspreise, deren Zusammenstellung wir vom Landesausschuße erhalten haben, und hier in Abschrift i beilegen. –

i

Aus dieser Beilage ist zu entnehmen, daß, während der

durchschnitt der in Tarnow notirten Marktpreise aus den Jahren 1857 – 1862. sich auf 1 fr. 35 Xr. stellt, die vom Aerar bezahlten Lieferungspreise 1 fl 21 Xr KMze betragen haben, wornach der Marktpreis sich um 17% höher stellt, als der Lieferungspreis, welche letztere jedoch offenbar der wichtigere ist, weil er auf einem Vertrage beruhet nach welchem der Preis für das genau abgewogene Heu bezahlt wurde. – Darinn liegt wieder ein Beweis, daß die Marktpreise solcher Städte insbesondere für Heu bei den Katastralopperationen gar nicht brauchbar sein können. Auf diesen Behelf berufen wir uns jedoch nicht in der Richtung, als ob die Lieferungspreise beim Kataster benützt werden könnten, denn diese Preise sind auch durch unrichtige Marktpreis-Notirungen verrückt, indem das Militärärar auch die Marktpreise zur Prüfung der Lieferungsverträge benützt, und dadurch meistens irregeleitet wird.

Nebstdem kommt der Lieferungspreis nicht den Producenten zu statten. Auf Grund der Aussagen sachkundiger Leute und der von den Handelskammern erhaltenen Aufklärungen hat die k.k. galiz. Landwirthschafts-Gesellschaft in Lemberg eine Berechnung für die Stadt Mikołajów angestellt, nach welcher der, vom Militärärar den Lieferanten gezahlte Preis bei weitem höher ist, als der Nettopreis, welchen der Producent hievon erhalten kann, und es ist diese Differenz nicht nur im Allgemeinen bedeutend größer beim Heu als beim Hafer, sondern sie steigt nach Maß der Entfernung vom Verbrauchsorte bei weitem mehr beim Heu als beim Hafer, worin wieder ein ziffermäßiger Nachweis zu finden ist, für die große Verschiedenheit der Localpreise zwischen den einzelnen Gemeinden, s: Siehe Sub-Beilage F zur Beilage 5. der Denkschrift des Landes-Ausschusses vom 16. Jänner 1864

Die Unanwendbarkeit der Marktpreise des Heues zum Zwecke des Katasters ist aber auch in den Vorschriften, welche die Marktpreise zur Grundlage nicht annehmen, anerkannt. Die vorschriftswidrige Benützung derselben bei den Verhandlungen hat sowohl die Partheien, als auch die Organe selbst auf Irrwege geführt.

Die Organe stützten sich auch, und vorzugsweise auf ökonomische Grundsätze, nach welchen sie den Nahrungsgehalt von einem Zentner Klee und süßen Wiesenheu jenem einem Metzen Hafer gleichstellten, und daraus auch auf die Gleichstellung der Preise dieser Produkte schließen wollten.

Was zuerst die Gleichstellung des Nahrungsgehaltes anbelangt, müßen wir die, schon mehrmals, jedoch immer erfolglos wiederholte Bemerkung vorbringen, daß nicht jedes Wiesenheu süß ist, welches so genannt wird. Nur auf kultivirten Wiesen oder auf nicht vermoosten gereinigten Bergwiesen, kann ein solches Wiesenheu vorkommen, welches den erwähnten Nahrungsgehalt hat; solches Wiesenheu kommt selten hierzulande vor; zu solchem Wiesenheu kann nur ein Theil (: vielleicht nur ein geringer Theil :) jenes Heues gerechnet werden, welches in Katastraloperaten als süß bezeichnet wurde, wie wir dieß vermuthen können, aus der Zusammenstellung der Naturalerträgnisse im Krakauer Gebiethe, wo in dem, zum Theil feuchten Ebenen mit undurchläßigem Untergrunde, auf nicht kultivirten, nicht entwässerten Grasländern, beiläufig 30% des gesammten Heues als süß in den Operaten eingetragen wurde. Aber nur das gut eingebrachte Kleeheu, und wie die Herren Inspektoren bei der ersten Sitzung selbst gestanden haben nur süß beschaffenes und tadellos eingebrachtes Heu

kann einen solchen Nahrungsgehalt haben, daß ein Zentner dieses Heues einem Metzen Hafer gleich kommen. Zu mehreren Malen haben unsere Vertrauensmänner, und unsere Landwirthschafts-Gesellschaften vorgebracht, daß hier zu Lande die zur Zeit der Heufechsung kommenden sogenannten Johannisregen der guten Einbringung des Klee- und sonstigen Heues hinderlich sind, und aus diesem Grunde in manchen Jahren (: wie z. B. in diesem Jahre :) das gesammte Heu, in anderen Jahren aber ein Theil des Heues nicht gut, sondern schlecht eingebracht wird, so, daß dasselbe von seinem Nahrungsgehalt viel einbüßt. Aus diesen Gründen kann bei uns ein Zentner von Kleeheu, und umsomehr ein Zentner von dem auf der Weise sich als süß darstellenden Heu nicht einmahl im Nahrungsgehalte einem Metzen Hafer oder einem Zentner eines gleichen Heues in jenen besser gelegenen Provinzen gleichkommen, da die Heuernte in der Regel bis 15. oder 20. Juni beendigt wird, da hingegen sie bei uns in der Regel bis 15. Juli, und in solchen Jahren, wie das heurige auch bis 25. Juli dauert. Die spätere Heuernte bewirkt es auch, daß das Grummet später, und in einer solchen Jahreszeit wächst, wo die Vegetation schwächer ist, daher auch der Nahrungsgehalt des Grummets geringer sein muß, als in den besser gelegenen Provinzen.

Außer diesen, aus klimatischen Ursachen entspringenden Nahrungsgehalts-Verhältnissen, deuten auch die allgemein bekannten Verkehrsverhältnisse darauf hin, daß die Heupreise in Galizien aus den bereits oben (S. 51) angeführten Gründen nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnisse zu den Körnerpreisen geringer sein müssen, als in den westlichen Provinzen.

Diese aus Verkehrsverhältnissen entnommenen Argumentation

tation findet auch eine Bekräftigung in der Zusammenstellung der Naturalien und Invicebeköstigungspreise, welche seit 1851 in k. k. Armee-Verordnungsblatte kundgemacht, und auf Grund der vertragsmäßig bezahlten Lieferungspreise berechnet worden. Diese hier beigeschlossene Zusammenstellung k. weiset dar, daß sich die Hauptpreise im Verhältniße zu dem Haferpreise in Galizien bedeutend niedriger stellen, als in allen übrigen Provinzen in welchen der stabile Kataster eingeführt ist.

k.

Doch haben die Schätzungsorgane für Galizien solche in Beilagen l. und m. dargestellten Preise beantragt, welche gegenüber den in denselben Beilagen ausgewiesenen Katastralpreisen der anderen Provinzen und insbesondere gegenüber den, in Beilagen Post 1. bis 7. angeführten Provinzen, offenbar übermäßig sind.

l.
m.

In diesen Provinzen wurden die Heupreise im Verhältniße zu dem Haferpreise bedeutend niedriger gehalten, als in Galizien, und nicht überall gleichmäßig, sondern im Geiste der Instruktion mit Berücksichtigung der localen Umstände in den Gemeinden, in verschiedenen Verhältnißen zum Hafer gestellt, so wie dieß beispielweise zu entnehmen ist, aus einem der Denkschrift des Landesausschußes vom 16ten Jänner 1864. Subbeilage k. zur Beil. 5/. beigeschlossenen Ausweise, der in mehreren Gemeinden Niederösterreichs angewendeten Katastralpreise, laut welchen die Katastralpreise des Hafers zu jenem süßen Heues sich in den einen Gemeinden wie 100 zu 80, in anderen wie 100 : 75, 70, 60, 50 und auch wie 100 : 48 verhalten. Selbst in Städten und in deren Umgegend, wo die Milchproduktion die beste Heuverwerthung gestattet, sind die Katastralpreise des Heues gegenüber den Haferpreisen in den erwähnten Provinzen viel

n

niedriger gehalten worden, wie dieß in Beilage n angeführten (: aus mitgetheilten Einreichungsoperaten in Nieder Österreich, Steiermark und Kärthen entnommen :) Beispiele darweisen, laut welchen der Preis des süßen Heues zu jenem des Hafers in und bei Wien wie 100 zu 75 u 69; bei Klagenfurt wie 100 zu 75; in Wiener Neustadt wie 100 zu 55 und in anderen Städten in ähnlichen Verhältnißen steht.

Vielleicht wird man behaupten wollen, daß die Katastralpreise des Heues in den gedachten Provinzen aus dem Grunde so gering festgestellt worden sein, weil daselbst die Marktpreise des Heues im Jahre 1824. gering waren. Wir konnten uns in dieser Beziehung keine erschöpfenden Daten verschaffen, denn die Landesbehörden jener Provinzen, welche vom galiz. Landesausschuße um Mittheilung der allenfalls in den Katastral Akten vorfindigen 1824.er Marktpreise des Heues ersucht wurden, konnten im Allgemeinen diesem Ansuchen aus Mangel der Daten nicht willfahren, was wieder zum Beweise dient, daß die Heumarktpreise in diesen Provinzen bei der Katastralabschätzung nicht gesammelt, nicht zusammengestellt, und nicht benützt wurden. Nur die k. k. Steuer-Direktion in Ober Österreich schickte eine Zusammenstellung der 1824 Marktpreise, in welcher die Preise des Heues nur aus vier Städten vorkommen. Auch der Magistrat in Wien war nicht in der Lage die dortigen 1824.er Marktpreise des Heues mitzutheilen. Von mehreren Städten in Nieder Oesterreich und in Salzburgischen haben nur 6, die 1824.er Marktpreise des Heues dem galiz. Landesausschuße mitgetheilt. Diese vom Landes Ausschuße gesammelten Daten sind

o

in der Beilage o zusammengestellt, und weisen nach, daß die 1824.er Marktpreise des Heues im Verhältniße zu den

Haferpreisen in Nieder- und Ober-Österreich und Salzburg nicht niedriger, sondern eher höher ausgewiesen waren, als in Westgalizien.

Man hat daher in diesen Provinzen ofenbar die Katastralpreise des Heues nicht auf der vorschriftswidrigen Benützung der Marktpreise, sondern auf jenen im J. 1825 angeordneten Erhebungen basirt, welche im Gesetze eigens dazu bestimmt waren, um zum Zwecke des Katasters die Localpreise des Heues gleichzeitig in allen Provinzen, wegen Einhaltung der Gleichmäßigkeit unter denselben zu ermitteln.

Vermuthlich hat man in den erwähnten Provinzen die Oekonomischen Grundsätze über die Werthverhältnisse der Produkte nicht außer Acht gelassen, dieselben jedoch anders angewendet als in Westgalizien, wo man nicht nur die reelen Nahrungsgehaltsverhältnisse anders stellte, als sie wegen klimatischen Einflüssen sein können, sondern auch aus diesen angenommenen Nahrungsgehalts-Verhältnissen einen direkten Schluß folgern wollte, auf die Preisverhältnisse des Heues zum Hafer, ohne darauf zu achten, daß außer dem Nahrungsgehalte auch andere wichtige Momente auf die Verwerthung der Produkte einwirken. Wir haben darauf schon bei Besprechung der Kartoffelpreise hingedeutet (Seite 48) und es sind die dort angeführten Gründe noch bei weitem mehr anwendbar beim Heu, als bei den Kartoffeln, diese die Kartoffeln dienen doch im größten Theile zur Menschennahrung und sind mehr Gegenstand des Verkaufes als Heu und Gras, welches nur als Viehfutter dient, zum Theil abgeweidet oder im Grünen verfüttert, zum Theil

eingebracht jedoch stetts nur in einem verhältnißmäßig sehr geringen Theile verkauft wird. Von den Verkäufen des Heues auf den Märkten, haben wir schon gesprochen. Auf dem Lande trachtet aber jeder Wirth so viel Heu (: Klee u. d. g. :) zu produziren, als dieß seine Wirthschaft erfordert, und in der Regel kauft er kein Heu außer in seltenen Nothfällen wo er (: allenfalls in Folge eines Mißwuchses :) mit seinem eigenen zur Ueberwinterung des unentbehrlichen Viehes nicht ausreichen kann.

Außer dem, daß Heu zum Kaufe viel weniger gesucht und dessen Transportkosten im Verhältniße zu seinem Preise viel theuerer sind, ist noch zu erwägen, das Heu stets durch Akerprodukte (: durch Körner, Kartofel, Rüben, Stroh und Spreu :) ersetzt werden kann; da hingegen Körnergattungen nicht nur im Handel und zur Menschennahrung, sondern auch bei der Fütterung des Viehes durch Heu nicht ersetzbar sind, so z. B. für Schweine, Hühner; auch Maßtochsen, Stiere, Zugpferde müßen Körner bekommen.

In einer Instruktion des Kriegsministeriums ist gesagt worden, daß bei Fütterung der Militärpferde, Heu durch Stroh und Körner ersetzt werden kann, und bei Ersetzung des Heues durch Hafer, soll eine Portion Hafer für eine Portion Heu gegeben werden; wenn aber Hafer mangelt, so soll er zuerst durch andere Körner und zuletzt auch durch Heu ersetzt werden, jedoch in diesem Falle zwei Portionen Heu für eine Portion Hafer gegeben werden.

Da Heu nur als Viehfutter dient, so können die Verwerthbarkeitsverhältniße des Heues lediglich nach dem Nutzen beurtheilt werden, welchen die durch Heu erzeugten animalischen Produkte abwerfen.

Das

Das hauptsächlichste Mittel der Verwerthung des Heues ist hier zu Lande die Fleischerzeugung.

p Diese in Beilage p. berechnete Verwerthung stellt aber dar, daß der, aus der Fleischerzeugung erzielte Geldnutzen von einem Zentner des Normalheues /: d. i. eines dem Metzen Hafer im Nahrungsgehalte gleichkommenden gut eingebrachten Klee- oder Wiesenheues :/ im Allgemeinen kaum 30% des ausgewiesenen Hafermarktpreises erreichen kann.

Die Gleichstellung der Preise eines Zentners dieses Heues mit dem Marktpreise eines Metzens Hafer /: wie dieß die Schätzungsorgane beantragt haben :/ würde daher den durch Fleischerzeugung erzielten Geldnutzen des Hafers wenigstens dreimal übersteigen.

Den Einwendungen, welche gegen die Berücksichtigung solcher Verwerthungsverhältniße geltend gemacht werden dürfen ist schon /: Seite 49 und 50 :/ entgegnet worden.

Wir haben schon oft die Behauptung gehört, daß in den zuerst eingeschätzten /: in Beil. l. Post 1 bis 7 angeführten :/ Kronländern die Schätzung minder gut durchgeführt, und daher nicht angemessene Preisverhältniße angenommen, in neuerer Zeit aber die Sachen, in Folge neuerer Erfahrungen, besser angestellt wurden.

Die dargestellten Verwerthungsverhältniße zeigen aber das Gegentheil; sie zeigen, daß man in den erwähnten Provinzen sich der Wirklichkeit bei weitem mehr genähert hat, als dieß später der Fall war, und der Grund hievon liegt darin, daß bei der Einschätzung der erwähnten Provinzen, der im a. h. Patente vom 23. Dezember 1817. ausgesprochene einzige Zweck des Katasters, welcher in der gleichmäßigen Besteuerung liegt, stets vor Augen behalten; da hingegen in neueren Zeiten

der Kataster als ein Mittel der Steuererhöhung angesehen wurde.

Wir können nicht umhin auch den Umstand hervorzuheben, daß die dermalen für Westgalizien beantragten Heuzreise laut Beil. m sogar bedeutend höher sind, als jene, welche im Grundsteuer-Provisorium auf Grund der bei der Josephinischen Schätzung benützten Preise der Jahre 1774 bis 1782. angewendet [warum. – Dieß ist offenbar gegen die a. h. Willensmeinung, zufolge welcher im Kataster die Preise des J. 1824 eben darum angewendet] werden sollten, weil selbe „in der fünfzigjährigen Periode d. i. vom 1774 bis einschließlich 1824. im Allgemeinen sich als die niedrigsten darstellten, /: Gubern. Kundmachung vom 22. 8.ber 1825. Prov. Gesetz Saml. S. 196. :/ deßhalb sagt auch die Schätzungs Instruktion im §. 64, : es handle sich bei der Bildung der Preistarife darum „die Sätze für jedes Produkt so auszumitteln, daß sich darin im Allgemeinen der Preis des Jahres 1824 als der geringste im Laufe einer Periode von 50 Jahren darstelle."

In diese Periode fallen aber die im Grundsteuer-Provisorium angewendeten Preise der Jahre 1774 bis 1782 und daher sollen die Katastralpreise nicht höher, sondern niedriger gehalten werden, als die Preise des Grundsteuer-Provisoriums.

Hätte man den Geist dieser Gesetze nicht außer Acht gelassen hätte man die oben angedeuteten ökonomischen Grundsätze und Erfahrungen über die Verwerthungs-Verhältniße vor Augen gehabt, hätte man die Marktpreise des Heues /: dem §. 39. 51. 52 u. 53. der Schätzungs-Instruktion gemäß :/ gar nicht gebraucht und die eigens zum Zwecke des Katasters eingeleiteten Erhebungen des Jahres 1826 zum Anhaltspunkte benützt, so wären andere Heuzreise ermittelt, und beantragt worden.

Wenngleich man den Erhebungen des Jahres 1826 vorwirft, daß sie Mißverhältniße zwischen einzelnen Gemeinden

Sub Beilage 6/.

zur Beilage I der 12ten Sitzung

181

Auszug

aus den Tafeln der Statistik des Steuerwesens, über die beim Kataster für Erdäpfel angewendeten Preisstufen.

Kronländer	für 1. nied. öst. Metzen Erdäpfel Kreuzer:	
Niederösterreich	10 × 12 × 14 × 16 × 18 ×	
Oberösterreich	10 × 12 × 14 × 16 × 18 ×	
Salzburg	keine	
Steiermark	10 × 12 × 14 × 16 ×	
Kärnthen	10 × 12 × 14 ×	
Mähren	10 × 12 × 14 × 16 × 18 ×	
Schlesien	10 × 12 × 14 × 16 ×	
für Westgalizien werden in den Vorlagen des J. 1824 beantragt:	10 × 12 × 14 × 16 ×	

Hier unten ist bemerkt mit Bleistift:

6. 7. 8. 9.

Sub Beilage c. zur Beilage I. 183

Auszug

aus den von den k. k. polit. Bezirksbehörden an das Comitée der Krakauer Landwirthschaftsgesellschaft z. Z. 3123 gerichteten Zuschriften über die Größe der bei Kartofeln Verkäufen an Marktplätzen üblichen Häufungen.

Benennung des Bezirksamtes	Nach Ausweis beträgt die Häufung pr. Koretz	Benennung des Bezirksamtes	Nach Ausweis beträgt die Häufung per Koretz
	Garnetz		Garnetz
Inspectorat Krakau.		**Inspectorat Tarnów.**	
Wadowice Zuschrift v. 29/6 1864 Z. 2725	7*)	Kopczyce Zuschrift vom 27/6 1864 Z. 1560	4
Jaworzno " " 24/6 " " 1601	4	Tuchów " " 2/7 " " 1822	4½
Żywiec " " 25/6 " " 3042	6	Pilzno " " 2/7 " " 1923	kein Markt
Myślenice " " 25/6 " " 1776	8	Biecz " " 1/7 " " 1925	8
Skawina " " 25/6 " " 2499	12	Tarnów " " 22/6 " " 5875	4
Jordanów " " 22/6 " " 1690	8	Kolbuszów " " 6/7 " " 1586	6
Miłówka " " 30/6 " " 1461	6-8	Dukla " " 1/7 " " 2598	4
Liszki " " 5/7 " " 2026	8-12	Brzostek " " 30/7 " " 2226	4
Chrzanow " " 12/7 " " 3690	8	Mielec " " 12/7 " " 1993	6-8
		Tarnów " " 13/7 " " 1887	8
Inspectorat Bochnia.		**Inspectorat Rzeszów**	
Bochnia Zuschrift v. 25/6 864 Z. 3967	4	Rzeszów Zuschrift v. 27/6 864 Z. 3711	7-8
Brzesko " " 20/6 " " 2501	5	Lancut " " 25/6 " 2406	2
Nowy Sącz " " 23/6 " " 4225	4	Przeworsk " " 30/6 " 2373	4
Radłów " " 1/7 " " 2543	4	Sokołów " " 28/6 " 1879	4
Neumarkt " " 2/7 " " 2625	6	Nisko " " 24/6 " 1765	6
Krynica " " 6/7 " " 2020	6	Rozwadów " " 2/7 " 1965	3-4
Podgórze " " 14/7 " " 3563	8	Tarnobrzeg " " 27/6 " 1725	4
Grybów " " 9/7 " " 1248	8	Leżajsk " " 25/6 " 2107	4
Wojnicz " " 12/7 " " 2394	4	Tyczyn " " 1/7 " 2127	8
		Frysztak " " 29/6 " 1423	6
		Krosno " " 25/6 " 2924	4-6

*) Auf ¼ Koretz wird jedoch laut der Zuschrift eine Häufung von nur 1½ Garnetz gegeben.

Mit den Originalzuschriften der Bezirksämter verglichen, und damit übereinstimmend befunden.

Erben m/p. Finanz Rath

Sub Lailage D°.

Ausweis

über die an das Comitat der Krakauer Landwirthschafts-Gesellschaft von den Eigenthümern der brandverunglückten ungetauften Gebäuden über die Größe der gebrauchten Häufungen bei Todtgeschlagenen Häusern für die Brandstätten während der Brand Campagne 18 63/64.

Namen des Versicherungsortes	Nach Abmessung beträgt die Häufung per Toraty	Namen des Versicherungsortes	Nach Abmessung beträgt die Häufung per Toraty
Inspectorat Tarnow.		**Inspectorat Bochnia**	
Fürst Sanguszko Strusina Bez. Tarnów	4	Wykowski in Sawczyna Bez. Woynicz	12
Felix Konopka Brzesk. „ Dąbrowa	8	Lud. Tabaczyński Lustawice „	8
Mich. Toczyński über die Brandstätten in Wojstaw Bez. Mielec	6	Fel. Łodziński Porąba wiel. Bez. Tembers	4
Jarocki Pogrodzie Bez. Dębica	8–10	Lujasiewicz Czorsztyn „ Krościenko	10
Kobierzowski Verkäufer für die Brandstätten Bez. Dukla	8	Przychocki Sososina „ Neu Sandec	8
Ff. Mecinski in Dukla	8		
Ant. Pelczyński in Zmigrod	6		
Gorayski über Trzcica Bez. Jasło	8		
Dembiński Zysowek „ Jasło	9		
Inspectorat, Rzeszów		**Inspectorat Wadowice**	
Ant. Kellermann Trzyca Bez. Brzozow	8	Miljeski in Pukary Bez. Liszki	8
Szadurski Błazowa „ Strzyżów	5	Ant. Struszkiewicz Kabla „ Jordanów	8
Greger Mokrzyscow „ Tarnobrzeg	6–7		
Madeyski Lancut „ Lancut	4		
Leon Rylski Nart „ Nisko	5		
Marszałkiewicz Kamienica „ Krościenko	8		
Starski Tyczyn „ Tyczyn	8		
Eduard Jędrzejowicz Dylągówka „	8		
Lesniewski „ Hyzne dto	8		
Szymanowski Stocina „	6		

Mit den Originalzuschriften verglichen und übereinstimmend gefunden.

Erben m/p. Schmuckath

Subbeilage c/.

Berechnung

der durch Klafterzinsung erzielten Kartoffelzinse und Vergleichung derselben mit den Korn- und Kartoffelmarktzinsen der Jahre 1824 und 1857 bis 1862.

Benennung der Marktabtheilungen und der Jahre	Marktzoll in Conv. Münz für						Nach Abschlag von 20% für Vergütungsstauer und für Gewinn des Fleischers verbleibt für 1 ℔ Fleisch	Zur Erzeugung von 1 ℔ Fleisch sind 2 2/3 Metzen Erdäpfel erforderlich, somit stellt sich der Gegenwerth eines Metzens Erdäpfel bei dem Verwerthungsverhältnisse auf	Der Marktzoll		Anmerkung.
	i. Metzen				1 ℔				das Korn	der Erdäpfel	
	Korn		Erdäpfel		Fleisch				verhält sich zu dem Fleischerzeugungswerthe wie Preis der Erdäpfel		
	fr	xr	fr	xr	fr	xr	Kreuzer in Conv. Mz.		bei 100 zu		
I. Marktdurchschnittspreis für Galizien und Bukowina aus den Jahren 1824.		44.12		12.5		2.4	2. 16 *)	2. 43	5. 5	19. 44	ad I. Dieser Marktdurchschnittspreis ist berechnet aus den von jedem Kreisamte monatlich an die k. k. Landesbuchhaltung in Lemberg eingesendeten Marktpreistabellen. Die Berechnung und Extrahirung geschah unter der Controlle des Landesbuchhalters Kulczycki. *) da im Jahre 1824 noch keine Vergütungsstauer bestand, so wurde hier von dem Fleischpreise nur 10% für den Fleischergewinn in Abschlag gebracht.
II. Westgalizien samt Krakau aus den Jahren 1857 bis 1862.	2	11.43	1	0.6		7.5	5. 8	6. 52	4. 038	10. 759	ad II & III. Der Durchschnittspreis für diese Jahre ist auf Grundlage der von der k. k. Landesbuchhaltung in Krakau unterm 2. May 1864 Z. 2621 der Krakauer Landwirthschafts-Gesellschaft mitgetheilten Jahres-Markt-Mittelpreise berechnet worden.
III. der Stadt Krakau aus den Jahren 1857–1862.	2	52.2	1	21.45		9.4	7. 5	8. 52	4. 947	10. 46	
							Siehe die Aufklärung in der Anmerkung № IV	Siehe die Aufklärung in der Anmerkung № V			ad IV. Der Abschlag von 20% von den bei Fleischern vorkommenden Fleischpreisen rechtfertiget sich dadurch, dass laut Zuschrift der Krakauer k. k. Landesbuchhaltung vom 2. May 1864 Z. 2621, sogar in Krakau bei Ermittelung der Fleischtaxe 10% von Fleischernutzen und 6 f 44 x. per 1 Kübel Kleie an Metzgerhaus und Vergütungsstauergebühr in Abschlag gebracht wurden. Wenn man erwägt, dass der Fleischer in kleinern Städten beim kleinern Verschleisse verhältnissmässig noch mehr gewinnen muss, um zu haben, dass bei der Viehfütterung nebst dem Futter noch Kosten für Wärtung und Stallung noch vorkommen, und auch das Treiben des Viehes auf den

i. verso

Markt Kosten verursacht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Nettopreis, welchen der Produzent für das erzeugte Fleisch erhält, mehr als um 20% geringer ist, wie der Preis beim Fleischer.

ad V. Für einen gedeckten Metzen Kartoffel kann hierlandes kein größeres Gewicht als 75 ℔ angenommen werden. Ein solcher Metzen ist an Nahrungsgehalt gleich 37½ ℔ Normalheu.

Da bei den hierländigen klimatischen Verhältnissen und bei den hiesigen Viehrauen, welche im Allgemeinen hartknöchig und dickhäutig sind, 100 ℔ Kleeheu, und ebensoviel dem Kleeheu gleichkommenden guten Wiesenheu zur Erzeugung von 3 ℔ Fleisch erforderlich sind, so zeigt es sich, daß 2 2/3 Metzen Erdäpfel auch nur 3 ℔ oder 89/100 Metzen 1 ℔ Fleisch erzeugen. Würde man aber auch nach den aus Erfahrungen in anderen Ländern geschöpften ~~Erfahrungen~~ Angaben landwirthschaftlicher Autoritäten annehmen wollen, daß 25 ℔ Klee oder Normalheu, und 50 ℔ d. i. 2/3 Metzen Kartoffeln zur Erzeugung von 1 ℔ Fleisch hinreichen, so würde sich der oben angedeutete aus der Fleischerzeugung ermittelte Geldwerth der Kartoffel um 1/3 höher, daher gegenüber dem Kornpreise in Post I wie 7 3/10, in Post II wie 5 4/10 und in Post III bis 6 6/10 zu 100 stellen.

Subbeilage f

Beispiele

Uiber die in einigen Ortschaften neu beantragten Katastralpreise für Hafer und für die verschiedenen Heu- und Grummetgattungen.

Post No.	Bezeichnung des Inspektorats	Namen der Gemeinden	Flächeninhalt an		Hiemit das Verhältniss des Ackerlandes zum Grasslande wie 1 zu	Angewendete Preise in Conv. Münze							Anmerkung
						In den gegenwärtigen Verhältnissen betragen sie für ein n. ö.							
			Ackerland	Grasland (Wiesen und Weiden)		Metzen	Zentner						
						Hafer	Heu			Grummet			
			nied. österr. Joch				fürsch.	gemischt.	spärend.	fürsch.	gemischt.	spärend.	
1	Krakau und Nadwórice.	Opatkowice	410	253	1 zu 0.61	27	27	.	15	21	.	.	Vom Bochniar und Rzeszower Inspektorate wurden keine Preise angesetzt, weil diese Inspektorate die Ergebnisse der vorläufigen Einreichung der Viehzeit, Fruchtarten nicht beigestellt haben.
2		Kamesznica	1980	1804	1 „ 0.91	27	.	21	.	.	.	.	
3		Rayzca I Theil	1080	1731	1 „ 1.6	27	.	21	.	.	15	.	
4		Cicina	1542	1137	1 „ 0.73	30	.	24	.	.	.	.	
5		Zabnica	1118	1072	1 „ 0.96	27	.	21	.	.	15	.	
6		Makór	1491	1274	1 „ 0.9	30	.	24	18	.	18	.	
7		Borek falecki	578	437	1 „ 0.75	27	24	18	.	.	.	.	
8		Zelczyna	305	114	1 „ 0.37	27	27	21	.	21	15	.	
9		Mogilany	898	269	1 „ 0.32	27	27	21	15	.	15	10	
10		Zbyltowska góra	643	320	1 „ 0.5	27	30	24	18	24	.	12	
11		Mesna	404	218	1 „ 0.54	24	24	21	15	18	15	.	
12		Frzesnia	614	627	1 „ 1	24	.	19	15	.	15	.	
13		Jagodnik	496	215	1 „ 0.43	21	21	16	12	16	.	.	
14		Domalków	499	204	1 „ 0.4	24	24	19	15	19	.	.	
15	Tarnow.	Czarna	1979	797	1 „ 0.4	24	24	21	15	18	.	.	
16		Radgoszcz	4831	1231	1 „ 0.7	21	21	18	.	.	12	.	
17		Gruszów wielki	1833	664	1 „ 0.36	21	21	18	12	15	.	.	
18		Gorczyce	1820	613	1 „ 0.34	24	24	21	.	18	15	.	
19		Hankówka	254	132	1 „ 0.52	27	27	24	.	21	18	.	
20		Pielgrzymka	973	784	1 „ 0.8	24	24	21	15	18	.	.	
21		Warzyce	1017	394	1 „ 0.38	27	27	24	18	21	18	.	
22		Moszczanica	2934	724	1 „ 0.25	24	24	21	15	18	15	10	
23		Sieklówka dólna	1240	254	1 „ 0.2	27	27	24	18	21	18	12	

Subbeilage g.

Ausweis

der Marktpreise der Stadt Krakau aus den Jahren 1851–1862 nebst der Berechnung des Gesamtdurchschnittes.

Jahr	Preis in öster. Währung										Anmerkung
	Weitzen		Korn		Gerste		Hafer		Heu		
	für 1 n öst. Metzen								1 n. öst. Zentner		
	fr	kr.	fr	kr.	fr.	kr.	fr.	kr	fr.	kr.	
1851.	4	48	3	38.	2	69	1	44	"	85 5/10	
1852.	4	59	3	94.	2	92.	1.	72	1.	38.	
1853.	6	"	4	63 5/10	4	44.	2	39.	1.	9.	
1854.	8	27.	6	89.	5	64.	3	21 5/10	1.	19.	
1855.	8	43.	6	97.	5	59.	2	49.	1	41.	
1856.	6	43.	4	9.	2	88 5/10	2	58.	1	87.	
1857.	4	20.	2	45 5/10	2	31.	1	38.	1	8 5/10	
1858.	4	13.	2	14.	1	96 5/10	1	43 5/10	1.	12.	
1859.	4.	5.	2	69.	2	13.	1	37 5/10	1.	5.	
1860.	6.	23.	4	60.	4.	"	1.	75.	1	2.	
1861.	5	50.	3	62.	2	80.	1.	50.	"	83.	
1862.	5.	40.	3.	37.	2	59.	1	52.	"	90.	Hiemit Heupreis um 38. 6% geringer, als Hafer
Durchschnittspreis für die Jahre 1851 — 1862 " " " "	5	25/64	4.	6 5/10	3	33.	1.	90.	1.	16 66/..	
Durchschnittspreis aus den Jahren 1857 — 1862. nach dem, von der betreffenden Katastral Kommission vorgelegten Ausweise " " " " "	"	"	"	"	"	"	1.	61. 8	1.	7. 2.	Hiemit um 33. 8% geringer, als Hafer.

Subbeilage h.

Kopia Odezwy Magistratu król. głów. Miasta Krakowa dd. Kraków dnia 27. Lutego 1864. — Do Szanownego Komitetu c.k. Towarzystwa gospodarczo-rolniczego w Krakowie. Nr. 3145. Odezwa. — Odnośnie do Odezwy Szanownego c.k. Komitetu Towarzystwa gospodarczo-rolniczego z dnia 25. Lutego 1864. do Liczby 3056. zadającej wyjaśnienia co do sposobów sprzedarzy siana na targach krakowskich, Magistrat król. głównego Miasta Krakowa, po zasięgnieniu w tej mierze opinii od Kommissaryatu targowego, ma zaszczyt niniejszém następująca przesłać odpowiedź: Co do 1go) Siano na targ krakowski przywożone, sprzedaje się zwykle z drugiéj ręki, albowiem włościanie zakupują takowe od producentów na wsiach w mniejszych po części partyach, i dopiero tak zakupione w większéj ilości do Krakowa przywożą. Producenci zaś większych ilości siana dostarczają zwykle w prost liferantom magazynów wojskowych. — Co do 2go) Siano do Krakowa w targach tygodniowych przywiezione, sprzedaje się w wiązkach na wagę wiedeńską, ważonych zwykle po Cetnarze. — Co do 3go) Cena siana każdą razą w Księgach Kommissyaryatu targowego notuje się. — Kraków dnia 27. Lutego 1864. r.

Seidler mpp.

Subbeilage i.

Auszug

aus den Vormerkbüchern des k. k. Lemberger Generalcommando über die, von Militär-Aemter den Lieferanten bezahlten Preise für Heu in der Stadt Tarnów, und Vergleichung derselben mit den Marktpreisen.

Jahr	Heu				
	Militärlieferungen			Marktpreis	
	gelieferte	Durchschnitts Preis		Durchschnitt	
		in Conventions Münze			
	Zentner	fr.	kr.	fr.	kr.
1857.	7486.5	1.	37.	1.	40.75
1858.	9440.4	1.	29.3	1.	55.25.
1859.	10539.6.	1.	25	1.	33.25.
1860.	11.103.	1.	15.3.	1.	22.
1861.	2140.	1.	9.5.	1.	29.75.
1862.	7323.2	1.	11.7	1.	21.75.
Summa ..		8.	7.8.	9.	31.75.
Durchschnitt		1.	21.3.	1.	35.29.

Subbeilage K.

192

Ausweis

der für die Jahre 1851 bis 1863 im Armee Verordnungsblatte kundgemachten Naturalien und Service Beköstigungs-Durchschnittspreise.

Erläuterungen.

a) Dieser Ausweis wurde in der Kanzlei des h. Landesausschußes verfaßt. Die Ziffern für die einzelnen Jahre sind entnommen aus dem k. k. Verordnungsblatte, in welchem diese Ziffern seit dem Jahre 1851 auf Grund der Verordnungen der h. k. k. Militair Central Behörde kundgemacht werden. Den Durchschnitt für die einzelnen Provinzen für die J. 1851 bis 1863 hat der Buchhalter des h. Landesausschußes verfaßt.

Die Ziffern aus den Jahren 1851 bis 1856 werden für Ober und Nieder Österreich abgesondert, seit dem J. 1857 aber für diese beiden Länder zusammen kundgemacht; weßhalb bei der Berechnung der Durchschnitte vorerst die für diese Länder abgesondert kundgemachten Ziffern aus den Jahren 1851 bis 1856 angenommen, und hieraus der erste Durchschnitt, sodann die Ziffern von den Jahren 1857 bis 1863 zugeschlagen, und aus der gesammten Summe der Gesamtdurchschnitt aller Jahre für beide Länder ermittelt wurde.

Da die Ziffern der Preise für die Jahre 1851 und 1852 für ganz Italien zusammen, und für die weiteren Jahre für das Küstenland abgesondert von denen für Kärnthen und Krain in dem Armee Verordnungsblatte kundgemacht waren, so wurde zur Erlangung des Durchschnittes aus allen Jahren die für ganz Italien kundgemachten Preise der J. 1851 u. 1852 sowohl bei dem Küstenlande als auch bei Kärnthen und Krain in Anschlag gebracht.

b) In der vom h. Statthaltereipräsidium dem h. Landesausschuße (L. A/. Z. 787 ex 1863) mitgetheilten Note des k. k. Landes General Commando ddto 21. August 1863 Z. 2861 wurde die Erläuterung gegeben, daß die in diesem Ausweise enthaltenen Preisziffern (Tariffe) nach dem Durchschnittspreise des vorangegangenen Jahres festgestellt werden.

Als Grundlage zur Berechnung dieser Durchschnittspreise dienen die thatsächlichen, in den einzelnen Verpflegsbezirken der Provinzen erzielten Subarrendirungs- und Kaufpreise, und falls in einem Verpflegsbezirke keine derlei Preise vorhanden sind, werden die Marktpreise angenommen, und aus allen diesen Preisen wird der Landesdurchschnitt ermittelt, der sodann als Preistariff für das nächstfolgende Jahr kundgemacht wird.

Militär-Verpflegungs-Verordnungs-Blattes					Böhmen		Mähren und Schlesien		Ober Oesterreich		Nieder Oesterreich		Tirol		Steiermark		Kärnthen und Krain		Küstenland		Venetien		Galizien	
					einer portion																			
	Nr.	Monat und Tag	Jahr		Hafer a 1/8 Mtz.	Heu a 10 ℔	Hafer a 1/8 Mtz	Heu a 10 ℔	Hafer a 1/8 Mtz	Heu a 10 ℔	Hafer a 1/8 Mtz	Heu a 10 ℔	Hafer a 1/8 Mtz	Heu a 10 ℔	Hafer a 1/8 Mtz	Heu a 10 ℔	Hafer a 1/8 Mtz	Heu a 10 ℔	Hafer a 1/8 Mtz	Heu a 10 ℔	Hafer a 1/8 Mtz	Heu a 10 ℔	Hafer a 1/8 Mtz.	Heu a 10 ℔
					in Gulden																			
					kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr
1851	31	25/1	1851	in Conv. Münz	9 91/100	8 11/100	10 30/100	8 23/100	10 34/100	6 69/100	12 77/100	9 23/100	16 73/100	10 33/100	14 29/100	8 80/100	14 15/100	9 38/100	14 15/...	9 38/...	15 73/...	8 31/...	9 98/...	6 64/...
1852	35	24/3	1852	„	13 92/...	10 28/...	13 69/...	9 72/...	17 53/...	8 77/...	15 31/...	9 57/...	19 82/...	12 43/...	15 19/...	7 53/...	14 64/...	8 4/...	14 65/...	8 4/...	13 84/...	8 84/...	10 2/...	6 32/...
1853	13	25/2	1853	„	12 57/...	10 98/...	13 28/...	11 26/...	15 88/...	9 74/...	16 59/...	12 62/...	19 45/...	13 93/...	15 31/...	12 31/...	13 56/...	10 68/...	16 33/...	14 97/...	13 59/...	12 8/...	11 12/...	5 66/...
1854	5	4/2	1854	„	14 32/...	9 58/...	14 3/...	9 32/...	15 87/...	8 25/...	15 88/...	10 76/...	20 58/...	11 73/...	16 30/...	8 59/...	14 37/...	9 13/...	20 57/...	9 33/...	17 89/...	10 12/...	11 80/...	5 76/...
1855	11	10/3	1855	„	19 4/...	12 62/...	18 98/...	10 14/...	21 00/...	7 12/...	21 62/...	11 97/...	20 95/...	11 92/...	19 57/...	9 33/...	16 64/...	7 59/...	23 81/...	10 53/...	16 58/...	11 6/...	29 68/...	11 95/...
1856	6	30/1	1856	„	13 63/...	8 87/...	13 37/...	8 42/...	15 20/...	8 34/...	15 30/...	9 91/...	22 54/...	13 58/...	17 16/...	9 32/...	17 12/...	8 96/...	22 87/...	11 65/...	20 52/...	11 46/...	19 66/...	7 90/...
Summe									1/r 35 51/...	48 31/...	1/37 47/...	1/4 7/...												
Zusammen für Ober- und Niederösterreich											3/12 85/...	1/52 32/...												
Durchschnitt											1/36 85/...	56/37/...												
1857	3	24/1	1857	in Conv. Münz	12 22/...	10 66/...	14 10/...	12 17/...	.	.	14 26/...	12 18/...	18 81/...	14 41/...	15 93/...	11 61/...	16 19/...	10 93/...	17 96/...	10 76/...	17 77/...	10 75/...	11 18/...	7 72/...
1858	12	13/3	1858	„	15 81/...	16 52/...	14 16/...	17 37/...	.	.	13 77/...	15 10/...	18 82/...	14 65/...	14 88/...	17 94/...	16 89/...	14 72/...	16 48/...	14 67/...	19 67/...	14 20/...	8 54/...	6 55/...
Summa in Convent. Münze					1/51 37/...	1/27 57/...	1/51 86/...	1/27 28/...	.	.	2/4 44/...	1/23 47/...	2/36 77/...	1/42 57/...	2/8 63/...	1/25 47/...	2/13 57/...	1/19 42/...	2/26 82/...	1/29 13/...	2/15 57/...	1/26 82/...	1/52	58 46/...
A. Reducirt in Österr. Währung					1/94 99/...	1/53 14/...	1/93 85/...	1/52 79/...	.	.	2/17 77/...	1/45 71/...	2/74 67/...	1/39 44/...	2/25 1/...	1/49 57/...	2/16 24/...	4/39	2/56 48/...	1/60 47/...	2/37 28/...	1/51 93/...	1/96	1/2 39/...
1859	56	19/12	1858	in Öster. Wrg	28 64/...	30 39/...	26 36/...	27	.	.	29 23/...	22 80/...	28 42/...	19 27/...	24 72/...	15 95/...	26 48/...	14 67/...	27 26/...	18 75/...	25 68/...	19 88/...	15 17/...	13 72/...
1860	4	10/2	1860	„	26 6/...	17 37/...	22 48/...	16 20/...	.	.	25 68/...	19 94/...	48 26/...	46 89/...	27 80/...	20 54/...	37 28/...	33 70/...	36 74/...	30 10/...	41 30/...	37 99/...	15 82/...	11 46/...
1861	1	8/1	1861	„	27 16/...	13 76/...	29 59/...	14 10/...	.	.	29 76/...	16 33/...	48 64/...	25 87/...	33 14/...	15 48/...	33 47/...	17 75/...	42 19/...	22 8/...	26 73/...	17 64/...	17 77/...	10 34/...
1862	5	27/2	1862	„	26 39/...	16 85/...	23 52/...	14 61/...	.	.	30 4/...	18 75/...	46 68/...	38 89/...	29 68/...	27 66/...	32 19/...	32 33/...	39 34/...	26 39/...	33 90/...	27 80/...	17 24/...	11 48/...
1863	5	21/2	1863	„	23 9/...	18 94/...	21 23/...	17 33/...	.	.	28 48/...	16 87/...	40 22/...	23 89/...	25 15/...	16 86/...	29 55/...	20 64/...	33 52/...	19 24/...	24 47/...	16 48/...	19 14/...	13 57/...
B. Summa in Österr. Währung					1/31 34/...	97 28/...	1/23 15/...	89 24/...	.	.	1/43 17/...	94 87/...	2/12 37/...	1/54 14/...	1/40 49/...	96 49/...	1/58 77/...	1/19 9/...	1/19 9/...	1/16 6/...	1/52 8/...	1/19 72/...	84 49/...	60 46/...
Haupt Summa a. ö. W.					3/26 14/...	2/50 41/...	3/18 99/...	2/41 98/...	.	.	3/60 21/...	2/40 32/...	4/86 46/...	3/33 56/...	3/65 87/...	2/46 5/...	3/75 24/...	2/58 9/...	4/35 51/...	2/17 0/...	3/89 26/...	2/71 69/...	2/80 47/...	1/62 32/...
Durchschnitt					25 295/...	19 46/...	24 53/...	18 61/...	.	.	27 91/...	18 59/...	37 46/...	25 66/...	28 17/...	18 86/...	28 86/...	19 91/...	33 50/...	21 33/...	29 95/...	20 87/...	21 57/...	12 52/...

Zusammenstellung der Durchschnittspreise vom Jahre 1851 bis 1863 in Österr. Währung

Kronland	Hafer				Heu				Voraus verfällt sich der Preis eines Metzens Hafer zum Preis eines Zentners Heu wie:		anmerkung.
	1. portion a 1/8 Metzen		somit eines Metzens		1 portion a 10 ℔		somit eines Metzens				
	fr	kr	fr	kr	fr	kr	fr	kr			
Böhmen	.	25 07/...	2	. 76/...	.	19 26/...	1	92 60/...	100	zu 96	
Mähren und Schlesien	.	24 53/...	1	96 24/...	.	18 61/...	1	86 1/...	100	„ 95	
Ober und Nieder Österreich	.	27 91/...	2	23 28/...	.	18 51/...	1	85	100	„ 82	
Tirol	.	37 46/...	2	99 68/...	.	25 66/...	2	56 6/...	100	„ 85	
Steiermark	.	28 11/...	2	24 83/...	.	18 96/...	1	89 6/...	100	„ 84	
Kärnthen und Krain	.	28 86/...	2	30 83/...	.	19 91/...	1	99 1/...	100	„ 86	
Küstenland	.	33 50/...	2	68	.	21 33/...	2	13 7/...	100	„ 79	
Venetien	.	29 95/...	2	39 60/...	.	20 89/...	2	8 91/...	100	„ 87	
Galizien	.	21 57/...	1	72 66/...	.	12 52/...	1	25 2/...	100	„ 72	

Vom Comitée der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft für Galizien. Lemberg am 21ten Dezember 1863.

Subbeilage l.

Auszug

aus den Taffeln zur Statistik des Steuerwesens

über die im Kataster angewendeten Preisabstuffungen

für Hafer, Klee, Heu, und Grummet

NB. Für Galizien sind die Preisstufen ausgewiesen nach den Anträgen der Schätzungsorgane vom J. 1824.

Auszug.

aus den Tabellen zur Statistik des Heuerwerbes über die nachstehenden beim Verbande angewendeten Producten Preis-Abstufungen.

Post Nr.	Kronländer	für 1. u. öst. Metzen	für 1 mtl. Ctnr. Jantner					
		Hafer	Kleeheu	Heu			Grumet		
				hüchstes	gemischtes	niederes	hüchstes	gemischtes	niederes
1	Nieder- } Österreich	32 × 36, 40 × 44 × 48 × 52 ×	18 × 21 × 24 × 27 × 30 × 33 × 36 × 39 ×	21 × 24 × 27 × 30 × 33 × 36 × 39 ×	19 × 22 × 25 × 28 × 31 × 34 ×	11 × 14 × 17 × 20 × 23 × 26 × 29 ×	12 × 18 × 21 × 24 × 27 × 30 ×	13 × 16 × 19 × 22 × 25 ×	9 × 12 × 15 × 18 × 21 × 24 ×
2	Ober	33 × 37 × 41 × 45 ×	16 × 18 × 20 × 22 × 24 × 26 × 29 ×	21 × 24 × 27 × 30 × 33 ×	17 × 20 × 23 × 26 × 29 ×	12 × 15 × 18 × 21 × 24 ×	16 × 18 × 20 × 22 × 24 ×	13 × 15 × 17 × 19 × 21 ×	11 × 13 × 16 × 18 ×
3	Salzburg	37 × 41 × 45 × 48 ×	20 × 22 × 24 × 26 × 29 ×	24 × 27 × 30 × 33 × 36 ×	20 × 23 × 26 × 29 × 32 ×	15 × 18 × 21 × 24 ×	18 × 20 × 22 × 24 × 26 ×	15 × 17 × 19 × 21 × 23 ×	13 × 16 × 18 ×
4	Steiermark	32 × 35 × 39 × 42 × 46 ×	18 × 21 × 24 × 27 × 30 × 33 ×	21 × 24 × 27 × 30 × 33 × 36 ×	18 × 21 × 24 × 27 × 30 ×	15 × 18 × 21 × 24 × 27 ×	18 × 21 × 24 × 27 ×	15 × 18 × 21 × 24 ×	12 × 15 × 18 × 21 ×
5	Kärnthen	32 × 36 × 40 × 44 × 48 ×	21 × 24 × 27 × 30 × 33 ×	21 × 24 × 27 × 30 × 33 ×	15 × 18 × 21 × 24 × 27 × (Lungau: 15 × 21 ×)	15 × 18 × 21 × 24 ×	15 × 18 × 21 × 24 × 27 ×	12 × 15 × 18 × 21 ×	12 × 15 × 18 ×
6	Krain	32 × 36 × 41 × 46 × 51 ×	27 × 30 × 33 × 36 × 39 ×	24 × 27 × 30 × 33 × 36 × 39 ×	21 × 24 × 27 × 30 × 33 × (Lungau: 15 × 18 × 21 × 24 × 27 × 30 × 33 ×	15 × 18 × 21 × 24 × 27 × 30 ×	18 × 21 × 24 × 27 × 30 × 33 ×	15 × 18 × 21 × 24 × 27 ×	12 × 15 × 18 × 21 × 24 ×
7	Küstenland	36 × 41 × 46 ×	~~~~	21 × 24 × 27 × 30 × 33 × 36 × 39 ×	24 × 27 ×	15 × 18 × 21 × 24 ×	18 × 21 × 24 × 27 ×	15 × 18 × 21 ×	12 × 15 × 18 ×
8	Mähren	23 × 27 × 30 × 33 × 36 ×	23 × 27 × 30 × 33 × 36 ×	24 × 27 × 30 × 33 × 36 × 40 ×	18 × 21 × 24 × 30 × 30 ×	15 × 18 × 21 × 24 × 27 × 30 ×	18 × 21 × 24 × 27 × 30 × 33 ×	15 × 18 × 21 × 24 × 27 ×	14 × 18 × 21 × 24 ×
9	Schlesien	30 × 33 × 36 ×	30 × 33 ×	27 × 30 × 33 ×	24 × 27 × 30 ×	21 × 24 × 27 ×	21 × 24 × 27 ×	18 × 21 × 24 ×	18 × 21 ×
10	beantragt für Westgalizien mit J. 1864 von den Schätzungsorganen	20 × 23 × 26 × 29 × 32 ×	20 × 23 × 26 × 29 × 32 ×	20 × 23 × 26 × 29 × 32 ×	(Lungau: 13 × 16 ×) 16 × 19 × 22 × 25 × 28 ×	12 × 14 × 16 × 18 × 20 ×	15 × 18 × 21 × 24 × 27 ×	12 × 15 × 18 × 21 × 24 ×	8 × 10 × 12 × 14 × 16 ×

Sabbeilage m/.

196.

Vergleichung

der Katastraldurchschnittspreise des Hafers mit jenen des Klee, Heu und Grummet

Die Preise für die Kronländer von 1. bis 10. sind entnommen aus den Tafeln der Statistik des Steuerwesens /: Wien 1853 S. 5. 15 u. 17. —

Post Nr.	Kreisländer	Durchschnitts der im Grundsteuer-Kataster angenommenen Preise in Kreuzer Conv. Münze für								Der Steuer-Maßstab gestaltet sich zum Preise						
		1 Joch Weizen	1 Joch Gerste							Einem Gulden						
		Joch	Klafter	1ste Classe	Mittel	2te Classe	1ste Classe	Mittel	2te Classe	Klafter	1ste Classe	Mittel	2te Classe	1ste Classe	Mittel	2te Classe
				Joch			Grummet			Joch	Grundsteuer Joch			Grummet Joch		
1.	Kreis Ostrawitz	37.00	23.25	29.00	24.75	20.25	22.75	19.50	15.75	0.628	0.784	0.668	0.547	0.615	0.527	0.426
2	Kreis Sandec	37.50	18.75	26.75	22.75	17.25	20.25	17.00	13.00	0.500	0.713	0.606	0.460	0.540	0.453	0.347
3	Bochnia	42.50	22.75	24.75	22.25	18.00	22.75	17.25	13.00	0.532	0.652	0.523	0.423	0.535	0.406	0.306
4	Tarnow	39.25	24.25	26.50	23.50	19.25	21.00	18.00	14.75	0.617	0.675	0.598	0.490	0.~~535~~ 459	0.~~535~~ 459	0.375
5	Rzeszow	38.25	28.50	26.50	21.25	18.75	21.25	16.25	15.00	0.745	0.693	0.556	0.490	0.556	0.425	0.392
6	Sanok	42.75	31.00	31.25	22.75	22.00	25.00	20.25	17.00	0.725	0.731	0.532	0.514	0.584	0.473	0.397
7	Küstenland	42.25	—	27.50	25.00	20.25	21.50	18.25	14.00	~~1.067~~	0.650	0.591	0.479	0.508	0.431	0.331
8	Wadowice	29.75	31.75	30.50	27.25	24.25	26.50	22.50	19.25	1.067	1.025	0.916	0.815	0.890	0.756	0.647
9	Bielitz	32.50	30.25	29.75	26.75	24.00	24.50	21.25	18.00	0.930	0.915	0.823	0.738	0.753	0.653	0.553
10	Galizien	40.75	—	15.75	—	12.00	.	.	.	.	0.386	.	0.294			
11.	Westgalizien sammt Krakau															
a	Landesdurchschnitt der von einzelnen Lapsakatoren im J. 1863 bemessenen Katastralpreise	24.90	25.24	24.69	20.16	15.06	18.66	14.68	10.13	1.013	0.991	0.809	0.605	0.749	0.589	0.406
b.	Durchschnitt aus den für den Landesdurchschnitt gewissen den Lapsatkatoren im J. 1864 vorgemerkten Preisstufen	26	26	26	22	16	21	18	12	1	1	0.846	0.615	0.808	0.692	0.461
c.	Landesdurchschnitt der im Grundsteuer-Provisorium v. J. 820 angenommenen Preise . . .	29.69	.	20.37	.	11.7	10.6	.	6.56	.	0.686	—	0.394	0.356	—	0.221
d.	Landesdurchschnitt der im J. 1856 vorgenommenen Preise des Jahres 1824. . .	22.29	.	16.96	.	11.0	8.54	.	5.94	—	0.760	—	0.493	0.383	.	0.266.

Subbeilage n.

Ausweis

der in einigen Städten in Nieder-Oesterreich, Steiermark und Kärnthen angewendeten Katastralpreise des Hafers u. süßen Heues.

Benennung der Stadt	angewendeter Preis für Hafer 1 Metzen Kreuzer	Heu 1 Zentner CMze	
I. Nieder-Oesterreich			Diese Preise sind aus den Katastral-Akten Nieder-Oesterreichs entnommen.
Wien	52	39.	
Bruck an der Leitha	44	36.	
Neustadt	44	24.	
Fischament	52.	36.	
II. Steiermark			Diese Preise sind entnommen aus den, dem galizischen Landes-Ausschuße (: zur Zahl 41 ex 1864 :) mit der Zuschrift der k.k. Finanz-Landes-Direktion in Steiermark dto. 4. Jänner 1864. Zahl 18043. mitgetheilten Natural- und Produkten Preise des stabilen Katasters.
Ciller-Kreis			
Cilli	42.	30.	
Feistritz	39	27.	
Gonobitz	42.	30.	
Marburger Kreis			
Florian	42	37.	
Marburg	42	30.	
Leutschach	42.	27.	
Brucker-Kreis			
Bruck	46.	33.	
Kindberg	39.	—	
Leoben	46.	33.	
Gratzer-Kreis			
Ungervorstadt von Hartberg	39	27.	
Feldbach	42	24 gemischt	
Friedberg	39	27.	
Judenburger-Kreis			
Judenburg	42	27	
Obdach	39	27.	
III. Kärnthen			Diese Preise sind entnommen aus dem, dem galizischen Landes-Ausschuße (zur Z. 217/1864.) mit der Zuschrift der k.k. Steuer-Direktion für Kärnthen vom 1ten März 1864. Zahl 533. eingesendeten Preistarife des stabilen Katasters.
Klagenfurter-Kreis			
Althofen	40.	27.	
Grades-Metnitz	36.	27.	
Gutboring	40.	27.	
Hüttenberg	40.	27.	
Strassburg	40.	27.	
In den mit Klagenfurt angränzenden Gemeinden St. Lorenz, St. Martin, St. Peter und St. Ruprecht " "	44.	33.	
Voklermarkt	—	30.	
St. Andrea	40.	27.	

Subbeilage O.

Zusammenstellung

der 1824er Hafer- und Heumarkt-Durchschnittspreise aus einigen Marktorten der Kronländer Ober- und Nieder-Oesterreichs und der Stadt Salzburg.

Post Nro	Nahme des Kronlandes	Jahresmarktdurchschnittspreis in C.M. v. J. 1824. für 1 Metzen Hafer, fr	xr	1 Zentner Heu, fr	xr	Anmerkung
	Niederösterreich.					
1.	Bruck an der Leitha	"	28.8	"	24.	Der Preis ist entnommen aus der Zuschrift des Vorstandes der Stadt Bruck an der Leitha vom 24/12 1863. Z. 616. an den galiz. Landes-Ausschuß z. Z. 1205 ex 1863.
2.	Traismauer	"	39.88	"	24.	Zuschrift des k.k. Bezirkamts Herzogenburg 28/12 1863. Z. 4041. an den galiz. Landes-Ausschuß zur Zahl 7 ex 1864.
3.	Wiener Neustadt	"	40.	1.	30.	Zuschrift des k.k. Bezirkamts Wiener-Neustadt vom 5/1 1864. Zahl 67. an den galiz. Landes-Ausschuß zur Zahl 65 ex 1864.
4.	Zistersdorf	"	26.4	"	24.	Zuschrift des k.k. Bezirkamts Zistersdorf 11/1 1864. Z. 4.658. an den galiz. Landes-Ausschuß zur Z. 86 ex 1864.
5.	Baden	"	24.	"	20.	Zuschrift des Stadtvorstandes Baden v. 5/1 1864. Z. 34. an den galiz. Landes-Ausschuß z. Z. 102. ex 1864.
	Ober-Oesterreich.					
6.	Wels	"	37.	"	39.	Die Preise sind entnommen aus der Zuschrift der k.k. Steuer-Direktion in Oesterreich ob der Ens ddo 18/8 1863. Zahl 5436. an den galiz. Landes-Ausschuß zur Zahl 775 ex 1863.
7.	Voklabenk	"	50.50	"	33.75	
8.	Stayer	"	36.75	"	48.	
9.	Kirchdorf	"	38.5	"	48.	
	Salzburg					
10.	Salzburg	"	45.	"	42.5	Zuschrift der k.k. Landesregierung in Salzburg vom 12/7 1863. Z. 3933. an den galiz. Landes-Ausschuß z. Zahl 704 ex 1863.

Subbeilage p.

Vergleichung

der durch Fleischerzeugung erzielten Preise des Heues mit den Marktpreisen des Hafers und Heues des J. 1824 und der J. 1857 bis 1862.

Benennung der Marktausweise und der Jahre	Marktpreis in conv. Münze für 1. n. öster. Metzen Hafer fr	x	Zentn. Heu f	x	Pfund Fleisch fr	x	Nach Abschlag von 20 % für Verzehrungssteuer und für Gewinn des Fleischers verbleibt für ein ℔ Fleisch (Kreuzer CMze.)	Zur Erzeugung von 3 ℔ Fleisch ist 100 ℔ Normalheu erforderlich, hiemit stellt sich der Geldwerth eines Zentners Heu bei dessen Verwerthung durch Fleischerzeugung auf (Kreuzer CMze.)	Somit stellt sich der Marktpreis des Hafers (zu dem durch Fleischerzeugung erzielten Neupreise wie 100 zu)	Heues (zu dem durch Fleischerzeugung erzielten Neupreise wie 100 zu)	Anmerkung.
Markt-Mittel Durchschnittspreise für I Galizien und Bukowina aus dem J. 1824	.	21.2	.	24.4	.	2.4	*) 2.16	6.48	30.56	26.55	ad I. Der Marktmitteldurchschnittspreis ist berechnet aus den monatlich von jedem Kreisamte an die k. k. Staatsbuchhaltung in Lemberg eingesendeten Marktpreistabellen, welche sich noch gegenwärtig bei der Lemberger Staatsbuchhaltung befinden. Die Berechnung und Extrahirung geschah unter Controlle des Landesbuchhalters Kulczycki. *) Da im Jahre 1824 keine Verzehrungssteuer bestand, so wurde hier vom Fleischpreise nur 10 % für den Fleischergewinn in Abschlag gebracht.
II West Galizien und Krakau aus den Jahren 1857–1862	1	23	1	16.1	.	7.5	5.8	17.4	20.26	22.86	ad II u. III. Der Marktmitteldurchschnittspreis für diese Jahre ist berechnet auf Grundlage der von der k.k. Staatsbuchhaltung in Krakau unterm 2t May 1864 Zl. 2621 der Krakauer Landwirthschaftsgesellschaft mitgetheilten jährlichen Marktmitteldurchschnittspreise.
III der Stadt Krakau aus den Jahren 1857–1862.	1	32.5	1	1.8	.	9.4	7.5	22.7	24.54	36.74	

NB Die Begründung der hier für Verzehrungssteuer und Fleischergewinn in Abschlag gebrachten 20 % so wie der Annahme von 100 ℔ Normalheu zur Erzeugung von 3 ℔ Rindfleisch, ist schon in der Beilage c/. enthalten. Würde man nach den in anderen Ländern für andere Viehrauen gemachten und von wirthschaftlichen Autoritäten dargestellten Erfahrungen annehmen wollen, daß 25 ℔ Normalheu zur Erzeugung von 1 ℔ Rindfleisch hinreichen, so würde sich der obangedeutete aus der Fleischerzeugung ermittelte Geldnutzen des Heues um 1/3 höher, daher gegenüber dem Marktpreise des Haffers in Post I wie 40 3/3 zu 100
" II " 27 " 100
" III " 32 72/100 " 100 stellen.

darstellen, so können doch die durchschnittlichen Resultate derselben wenigstens eben so gut angewendet worden, wie dieß bei den auch unverhältnißmäßigen und irrigen Marktpreisen der Hauptkörnergattungen vom Jahre 1824 geschehen muß, denn, da man diese Marktpreise vorschriftsmäßig benützen will, weil man keine bessere hat, so kann man auch die Erhebungen des Jahres 1826 benützen, welche das einzige Materiale über die vorschriftsmäßig anwendbaren 1824ger Heupreise bilden, und nebst dem, in ihren durchschnittlichen in Beilage m ausgewiesenen Resultaten sich geringer stellen, als die Preise des Grundsteuer Provisoriums, hiemit schon aus diesem Grunde der wohlmeinenden Ansicht des Gesetzgebers bei weitem mehr entsprechen – und den Preisverhältnißen in den früher eingeschätzten Provinzen, insbesondere aber den Qualitäts- und Verwerthbarkeits-Verhältnißen des Heues in Galizien bei weitem näher stehen, als die dermaligen Anträge der Schätzungsorgane. Sehr richtig zeigen auch die Resultate der Erhebungen vom Jahre 1826 die Preise des in Galizien spät wachsenden Grummets gegenüber den Heupreisen niedriger als in anderen Provinzen.

In Anbetracht der hier angeführten Gründe glauben wir, daß die Preise des Klee und süßen Heues, eben so, wie ~~die~~ in den früher eingeschätzten Provinzen, je nach den Localverhältnißen um 25 bis 50% unter den Haferpreisen, und im Allgemeinen die Heu- und Grummetpreise auf die Art im Kataster gestellt werden sollen, daß die Durchschnitte der Katastralpreise aller Heu- und Grummetgattungen jenen Durchschnitten gleichkommen, welche sich aus den Erhebungen des Jahres 1826 ergeben.

Würde

Würde man aber die Heuzreise höher annehmen, so wäre hierinn wieder ein Grund vorhanden, aus welchem die Grundertragsschätzung in Galizien sich höher stellen würde, als in anderen Provinzen.—

Krzeczunowicz mp.
Szumańczowski mp.
Jawornicki mp.

Beilage 2 zur Zeitschr.

Abschrift der Beilage D. zu dem Ministerial-Erlaße vom 19t November 1864

Z. 45366/699.

203

Bestimmungen

im Zwecke der Sammlung, Berechnung und Anwendung der Kaufs- und Pachtergebnisse.

Sammlung. 1.) Die Sammlung der Käufe ist von 6 auf 10 Jahre, daher von 1855 bis incl. 1864 auszudehnen, und durch die Steuerämter zu besorgen; die Pachtungen sind durch die Schätzungskommissäre aus den letzt abgelaufenen 3 Jahren d. i. von 1861 bis incl. 1864 zu erheben; es sind somit nicht nur alle, gegenwärtig bestehenden Pachtobjekte, sondern auch jene zu verzeichnen, die vor drei Jahren verpachtet waren, es aber vielleicht gegenwärtig nicht mehr sind. Zu diesem Ende ist von den Schätzungskommissionen die protokollarische Einvernahme der Gemeinden, ob und wo Pachtungen vorkommen, vorzunehmen.

2.) Die Erhebungen von Käufen und Pachtungen haben sich nur rein auf landwirthschaftliche Objekte, mit denen kein Waldland auch nicht in geringer Ausdehnung verbunden ist, oder wenigstens nicht genau zu scheiden ist, zu erstrecken, und ist hiebei der Werth jener Objekte, welche der Katastralschätzung nicht unterzogen werden wie z. B. Gebäude, Propination, Fischerei, Mühlen, Steuern und Lasten in Ab- resp. in Zuschlag zu bringen.

Berechnung. Ferner sind bei Käufen bei der Berechnung des Capitalswerthes in Zuschlag zu bringen; die Uibertragungsgebühren, dann die Kommunal- und Konkurenz Beiträge nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre, und endlich die Patronatsauslagen nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre.

Dagegen sind in Zukunft die Auslagen für Schreibgebühr und Stempel, dem Kaufschillinge nicht mehr, wie es bisher geschehen ist, zuzuschlagen, sondern dieselben haben ganz wegzubleiben.

Bei Pachtungen sind die Kommunal- und Konkurrenzbeiträge, so wie die Patronatsauslagen nur dann dem Pachtschillinge zuzuschlagen, wenn der Pächter selbe zu leisten kontraktlich verpflichtet ist.

Die bei Pachtungen bisher in Zuschlag gebrachte Einkommensteuer hat künftig ganz wegzubleiben; die Assekuranzbeträge sind als Last dem Pachtschillinge nur dann zuzuschlagen, wenn der Pächter hiezu kontraktsmäßig verpflichtet ist.

Bei Pachtungen ist ferner der Werth der gepachteten Gebäude insbesonders der Wohngebäude beziehungsweise deren Benutzungs- und Erhaltungskosten nur rücksichtlich der großen Objekte, bei denen ein wesentlicher Einfluß auf den Pachtzins außer Zweifel gestellt ist, abzuschlagen.

In zweifelhaften Fällen ist als Nutzwerth 4% der wahrscheinlichen Herstellungskosten anzurechnen.

3.) Die Ausscheidung der unbrauchbaren Kauf- und Pachtdaten ist vom Kommissair unter der Kontrolle des Inspektors und Oberinspektors vorzunehmen.

Als unbrauchbar sind zu betrachten, und daher auszuscheiden:

a alle jene Fälle, bei denen bekannt ist, daß Umstände oder Verhältnisse einen nicht in Ziffern ausgedrückten Einfluß genommen haben, welche der Ertragsfähigkeit fremd sind z. B. verwandschaftliche Verhältnisse, Executions- oder Expropriationsfälle, Verwendung zu Baugründen etc. etc.

b jene Fälle, welche mit anderen unter ganz analogen Verhältnissen enthaltenen Daten

einen auffallenden Gegensatz bilden, z. B. wenn in derselben Gemeinde Grundstücke derselben Klasse oder Ertragsfähigkeit zu bedeutend verschiedenen Preisen, oder wenn sogar schlechtere Gründe höher als die besseren verkauft oder verpachtet worden sind.

Solche Daten sind zwar in der Zusammenstellung aufzunehmen, aber wenn sich durch die Werthsermittlung pr Joch von ihrer Unbrauchbarkeit überzeugt worden ist, zu durchstreichen und in das Summarium nicht einzubeziehen.

c. Jene Fälle, wo der Werth der mitgekauften oder gepachteten Bestandtheile des Objektes z. B. Propination Mühlen, Fischerei, Brennerei nicht verläßlich erhoben werden kann;

Parzellen-Verkäufe und Parzellen-Verpachtungen sind, als solche, wenn sonst kein Bedenken gegen sie geltend gemacht werden kann, in die Zusammenstellung aufzunehmen, wobei sich die Organe gegenwärtig zu halten haben, daß nur dort Durchschnitte zu berechnen sind, wo die Daten auf gleichartige Verhältnisse sich beziehen, und nicht bedeutend von einander abweichen.

In den Formularien zur Zusammenstellung der Käufe und Pachtungen sind nach der Kolonne „Flächenmaß" zwei Kollonen neu zu eröffnen, und ist in der ersten der Katastralreinertrag pr Joch, und in der zweiten Kolone der Katastral Reinertrag im Ganzen ersichtlich zu machen.

Die letzte Seite des Formulars ist blos zur Bildung des Summariums zu benützen.

Anwendung. Die auf diesem Wege erhobenen Kauf- und Pachtverträge einer Bodenklasse einer Parzelle oder eines Komplexes, ohne aller Reduktion sind dem Ergebnisse der Katastralschätzung entgegenzuhalten, und wo letzteres gleich oder

oder gar höher als ersteres sich ergeben sollte, ist, wie in einem Reklamationsfalle eine genaue Untersuchung der auf beiden Wegen erhaltenen Daten vorzunehmen, und in eine Abminderung des Schätzungsergebnisses unter dem anstandlos befundenen Kauf- oder Pachtvertrag ist nur dann einzugehen, wenn dieß ohne Störung des richtigen Verhältnisses mit den anderen Bodenklassen und angränzenden Gemeinden geschehen kann.

Dem Totalabschluße der Reklamationen ist seinerzeit eine Hauptzusammenstellung der Kauf- und Pachtergebnisse nach Gemeinden, Bezirken, Kreisen und für das ganze Land zu h. o. statistischen Zwecken anzuschließen.

Beilage c/.

Uiber die von der Regierung beantragte Gebäude Steuer.

Vom reinen Zinsertrage oder Geldwerthe der Nutzung soll die Gebäudesteuer bemessen werden (: §. 40 der Vorlage:)

Der reine Zinsertrag soll festgestellt werden nach dem durchschnittlichen Brutozinsertrage, nach Abzug der im §. 41 bestimmten Perzente für Erhaltungs- und Amortisationskosten, und der Geldwerth der Nutzung soll bei den nach dem Gebrauchswerthe zu besteuernden Gebäuden auf Grund eines der Vorlage beigeschlossenen Tarifes geschehen. (: §. 39. 44. und Tarif E:)

Wo sind aber jene Materialien, und zwar die erforderlichen reichlichen Materialien, um zu beurtheilen, daß die im §. 41 festgestellten Abzugsperzente und die im Tarife E/ aufgenommenen Sätze

/.

für den Gebrauchswerth auf alle Länder und Gegenden passen werden? —

Auf das Verhältniß zwischen den Erhaltungs- und Abnützungskosten einerseits, und dem Brutozinsertrage anderseits, so wie auch auf den reinen Geldwerth der Nützung haben viele Momente Einfluß:

nemlich: das mehr oder minder gute Baumateriale; die Bauart, das Klima; die Wohlhabenheit der Bevölkerung; das mehr oder minder oft vorkommende Leerstehen der Gebäude; die localen Gebräuche, auf Grund welcher in den einen Orten die Ausstattung und Erhaltung der gemietheten Wohnungen, der Miethpartei, in anderen dem Hauseigenthümer zufallen, u. dgl. Diese Momente gestalten sich am verschiedenartigsten in den einzelnen Ländern und Gegenden. —

Bei der bisherigen Besteuerung waren alle diese Momente nicht berücksichtiget. Aus den Akten, welche die bisherige Steuereinhebungsart lieferte,

1.

konnte daher die Regierung keine Erfahrungen zur Beurtheilung dieser Momente sammeln. Wo sind also diese Erfahrungen?

Nehmen wir als Beispiel zwei Städte an, in welchen der durchschnittliche Brutopius eines Wohnbestandtheiles nicht unter 15 f fällt. In der einen, welche groß und reich ist, sind aber diese Durchschnittspinse bedeutend höher; es werden für einzelne Magazine sogar mehrere tausend Gulden Miethpins bezahlt. — Die Wohnungen stehen selten leer; nach dem bestehenden Gebrauche müssen die Miethpartheien selbst die Wohnung bemalen oder mit Tapetten ausstatten lassen, Öfen, Fußböden einrichten, Fenster, Thüre lakiren lassen. —

In der anderen Stadt ist zwar der durchschnittliche Bruttomiethpins über 15 f, aber für ganze ein- und zweistöckige Häuser ist 1000 f bis 2000 f kaum erreichbar; die Wohnungen stehen oft leer; nach dem bestehenden Gebrauche muß der Eigenthümer auf eigene Kosten die Wohnung malen, tapezieren, Öfen, Fußböden einrichten, wichsen, Fenster, Thüre lakiren

lassen, und dieß Alles muß er
wiederholen nach jedem nicht sel-
ten vorkommenden Ausziehen
der Partei, und oft auch während
der Zeit, wo eine und dieselbe
Parthei darinn wohnt; — und
ist die Stadt in einem Lande
mit schlechteren klimatischen
Verhältnissen gelegen, so geht
die Bedachung und das Dachwerk
schneller zu Grunde, die Ab-
gußrinnen bürsten vom Froste,
die Schnenausfuhr kostet mehr
u. d. gl. — Kann man in diesen
beiden Städten (ja auch in Häu-
sern einer und derselben Stadt)
die bei gleicher Größe glei-
che Erhaltungskosten verur-
sachen, doch sehr ungleiche Zinse
abwerfen, die Abzugskosten
gleich mit 20% Perpent be-
messen, und dabei von ei-
ner gleichen Besteuerung nach
dem reinen Zinsertrage
sprechen?

Beilage d

X.

Die Steuerreformen wären in dieser Reichsrathssession nicht zu beschließen:

XI.

Die Steuerreform projekte könnten durch Diskussionen auch im Reichsrathe beleuchtet werden, jedoch wären sie nicht in dieser Reichsrathssession zu erledigen.—

Dieß ist schon durch die Rücksichten für Ungarn und Croatien geboten. Diese Rücksichten dürften nicht mißachtet werden, auch in dem Falle, wenn man von den Februarspatenten für diese Länder abzukommen gar nicht willens wäre; denn auch in diesem Falle würde es die Billigkeit erfordern, daß man diese Länder nicht aus Anlaß der Beschlüsse ihrer vor vier Jahren versammelten Landtäge kontumazire, sondern ihnen durch nochmalige Berufung ihrer Landtäge zum Aussprüche ihrer Wünsche und Forderungen, Gelegenheit biete, bevor man zu dem äußersten Mittel schreitet, wichtige Gesetze für diese Länder ohne ihre Mitwirkung zu beschließen.

Dem galizischen Landtage ist wenigstens die Gelegenheit

./.

zu bieten, die erledigten Stellen seiner Abgeordneten im Reichsrathe durch neue Wahlen zu ersetzen, bevor man in wichtigen Angelegenheiten auch für dieses Land Beschlüsse faßt.

Aber auch für die übrigen Landtäge kann es nicht unerwünscht bleiben, in Bezug auf die wichtige Steuerreformsache ihre Wünsche und Anträge mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse, in Gemäßheit des §. 19. der Landesordnungen, auszusprechen, bevor die Sache im Reichsrathe erledigt wird, denn schwerer, wo nicht unmöglich, wird es sein, solchen Anträgen und Wünschen Geltung zu verschaffen, wenn das Gesetz schon erlassen, oder gar dessen Vollziehung in Angriff genommen sein wird.–

Viele Jahre dauerten die Diskussionen im preußischen Parlamente, und eine Masse Materialien sind gesammelt, bearbeitet und benützt worden bevor das Gesetz über Regelung der Grund- und Gebäudesteuer beschlossen wurde.–

Neben dem österreichischen Reichsrathe dermalen genü-

gende Materialien im Steuer-
reformsachen zu Gebote? – Aus
den Vorlagen und Begrün-
dungsschriften des Ministe-
riums scheint dieß nicht der
Fall zu sein.

Wird es auch nicht den Abgeord-
neten selbst schwer fallen, mit
Beruhigung dermalen über
die in Vermögensverhältnisse
so tief eingreifenden Gesetze zu
votiren, ohne sich vorher mit ih-
ren Landsleuten in Landtagen
zu besprechen und in ihren Län-
dern wenigstens Proben anzu-
stellen, um sich von der prakti-
schen Anwendung der Steuerbe-
messungsgrundsätze zu überzeugen?
Insbesondere ist die Anstellung
solcher Proben in verschiedenen
Gegenden eines jeden Landes,
bezüglich der Grundertrags-
schätzung nothwendig, um
sich zu überzeugen, in wie weit
die Schätzungsgrundsätze auf
verschiedene Localverhältnisse
anwendbar seien.

Nimmt doch ein Schneider
früher das Maß, bevor er
ein Kleid zuschneidet. –

Wäre es angemessen ein
wichtiges Gesetz zu erlassen,
ohne gehörige Überzeugung
wie dessen Anwendung in
der Praxis aussehen wird?

Vorhin waren oft Vorschriften, beim grünen Tisch diskutirt und aus den Bureaux erlassen, ohne gehörige Berücksichtigung der Verhältnisse, auf welche selbe ihre Anwendung finden sollten. Dieser Vorgang, der keine guten Früchte brachte, wäre dermalen nicht nachzuahmen.

Minder nachtheilig für den Staat wird es sein, wenn die Steuerreformgesetze später erlassen, als daß sie schneller, jedoch mit solchen Mängeln zu Stande gebracht werden, welche zu Ungerechtigkeiten führen, Mißvergnügungen hervorrufen und doch bei gründlicherer Erwägung zu beseitigen wären.

Ich glaube daher, daß insbesondere die galizischen Abgeordneten bei ihren Ansichten hierüber beharren, und sowohl im Ausschusse, als auch im Reichsrathe Anträge zu stellen hätten, daß die Steuerreformgesetze in dieser Session nicht zu erledigen und die Reformprojecte den Landtägen zur Begutachtung vorzulegen seien.

Die Diskussionen über die Reformprojecte im Reichsrathe können die Chançen für einen solchen Antrag vermehren, denn diese Diskussionen werden eben das Unreife der Projekte ans Licht bringen.

—:—

Zur Denkschrift über die Grundentlastungsschätzung in Galizien.

Beilage H.

Tafeln

zur Vergleichung einiger Schätzungsansätze in Galizien mit jenen in den alt-katastrirten Kronländern.

Lith. Anst. v. I. Jost. Wien.

Tafel I

zum Absatze 1 der Beilage A

Durchschnittspreise des Holzes und Reinertrag der Waldungen – nach den Angaben des stabilen Katasters

Postnummer	Kronländer und Verwaltungsgebiete	Durchschnittspreise für eine Klafter Holz: hartes fl.	hartes kr	weiches fl.	weiches kr	überhaupt fl	überhaupt kr	Reinertrag im Durchschnitte pr. Joch bei Hochwaldungen fl	Hochwaldungen kr	Niederwaldungen fl.	Niederwaldungen kr
		in Convent. Münze									
1	Nieder-Österreich	.	.	.	.	1	44.25	1	15	2	59
2	Ober-Österreich	.	.	.	.	.	56.50	1	4	1	52
3	Salzburg	.	.	.	.	.	19	.	21	.	22
4	Steiermark	.	30.75	.	16.50	.	19	.	20	.	21
5	Kaernthen	.	21.75	.	17	.	17.25	.	16	.	15
6	Krain	.	24.75	.	28.50	.	26	.	23	.	28
7	Küstenland	.	.	.	.	.	59.50	.	23	.	46
8	Grossh. Krakau	1	56	1	22.75	1	27.25	1	29	1	49
9	Kreis Wadowice	1	27	.	49.63	.	.	.	50.49	1	8.60
10	West-Galizien „ Bochnia	.	.	.	.	.	.	1	40.53	1	49.85
11	„ Sandec	.	.	.	.	.	.	.	32.2	.	36.47
12	„ Jaslo	1	2.70	.	47.60	.	.	1	0.51	1	2.13
13	„ Tarnow	1	22.27	1	4.85	.	.	1	19.62	2	5.8
14	„ Rzeszow	1	7.50	.	48	.	.	.	47.33	1	10.83
15	Westgalizien mit Krakau zusammen	.	.	.	.	.	.	.	57	1	19

Anmerkungen

Die Ziffern zu Post 1 bis 8 und 15 sind in den, vom k. k. Finanz-Ministerium herausgegebenen statistischen Tafeln ausgewiesen und zwar: in den Tafeln zur Statistik des Steuerwesens (Wien 1858 S. 24 bis 26 und 88) und in den statistischen Tabellen zur Denkschrift über die direkten Steuern in Oesterreich (Wien 1860 S. 22).

Die Ziffern zu Post 9 bis 14 sind aus den Akten der k. k. General-Direktion des Steuer-Katasters entnommen.

Für die unausgefüllten Rubriken konnte der Verfasser keine ämtlich ausgewiesenen Ziffern auffinden.

Tafel II

zum Absatze 5 der Beilage A

Verhältniß der Katastralpreise eines gemeinen Handtages zu jenen des Kornes

Durchschnitte der im Grundsteuer Kataster angewendeten Preise: für einen Metzen Winterkorn fl	für einen Metzen Winterkorn kr	für einen gemeinen Handtag Kreuzer	Hiemit verhält sich der Preis eines Handtages zum Preise des Kornes wie 1 zu
in Convent. Münze			
1	12.50	11.1	6.531
1	23.25	12.1	6.880
1	31.25	13.1	6.966
1	11.25	11.2	6.361
1	13.50	11.2	6.562
1	19	12.1	6.521
1	23.25	13.2	6.307
.	45.46	6.43	7.070
1	.	7.75	7.742
.	50	6.25	8
.	56.50	7	8.071
.	54.57	7.28	7.496
.	49.87	7.37	6.767
.	50.44	6.59	7.654
.	.	.	.

Anmerkungen.

Für die Kronländer Post 1 bis 7 ist der Preis des gemeinen Handtages aus den Akten der k. k. General-Direktion des Steuer-Catasters entnommen, jener des Kornes aus den Tafeln zur Statistik des Steuerwesens in Oesterreich, Wien, 1858 S. 4

Für Krakau und West-Galizien sind die Preise in den, im März 1862 an die Krakauer-Finanz-Landes-Direktion erstatteten Berichten der Schätzungs-Inspectorate ausgewiesen.

Tafel III.

zum Absatze 7 der Beilage A.

Vergleichung der Katastral-Durchschnittspreise mit den Marktdurchschnittspreisen des J. 1824 in Ost-Galizien und Krakau.

im Kreise	Die Durchschnitts der bei den Gemeinden angenommenen Katastralpreise in C. Münze für einen Metzen				Die Marktdurchschnittspreise des J. 1824 in Conv. Mze. für einen Metzen.				Zahl der Märkte deren Marktpreise zur Berechnung der Durchschn. Preise des J. 1824 dienen	Die Krakauer Marktpreise sind mit dem Ausweise des Inspectorates v. 13. November 1850, die übrigen Ziffern mit der, im März 1862 an die Krakauer Finanz-Landes-Direction [: zur Fin. L. dir. Z. 4609, 4477, 4490, 4491 :] erstatteten Anfrage der betreffenden Katastral-Inspectorate entnommen. Den Sandecer und Bochniar Kreis habe ich in diese Tabelle nicht aufgenommen, weil mir die Marktdurchschnittspreise des J. 1824 mit diesen Preisen nicht zu Gebote standen
	Weizen		Korn	Gerste	Hafer	Weizen		Korn	Gerste	Hafer	
	fl	xr	Preußen			fl	xr	Preußen			
Krakau	1	18.84	45.46	34.81	24.56	1	15.5	44.92	32.99	25.39	die einzige Stadt Krakau
Wadowice	1	26	60	45.25	29.25	1	32.38	59.25	44.62	28.12	8
Tarnów	1	8	49.88	37.50	23.75	1	6	46	34	22	5
Jasło	1	13.94	54.57	40.40	25.61	1	13	55	41	25	7
Rzeszów.	1	9.76	50.44	34.32	24.08	1	3.75	43.25	33.75	21	11

Tafel IV.

zum Absatze 7 der Beilage A.

Vergleichung der Marktpreise der Stadt Krakau vom J. 1824 mit den Katastral-preisen in nächsten Gemeinden, die ost- und nordwärts von Krakau liegen, und ihre überflüssigen Produkte in Krakau absetzen.

Marktpreise der Stadt Krakau v. J. 1824 in Convent-Münze für einen Metzen:

Weizen						Korn			Gerste			Hafer		
höchster Preis		mittlerer		geringster		höchster	mittl.	geringst.	höchst.	mittl.	geringst.	höchst.	mittl.	gerr.
fl.	xr.	fl.	xr.	fl	xr.	xr.	xr.	xr.	xr.	xr.	xr.	xr.	xr.	xr
1	19.92	1	15.5	1	11.29	48.35	44.92	41.43	36.36	32.99	29.9	26.96	25.39	24.11

Die im Katastrum angenommenen Preise in Convent. Münze.

in der Gemeinde	für einen Metzen Weizen fl.	xr.	Korn xr.	Gerste xr.	Hafer xr.	Beiläufige Entfernung der Gemeinden von der Stadt Krakau	in der Gemeinde.	für einen Metzen Weizen fl	xr.	Korn xr.	Gerste xr.	Hafer xr	Beiläufige Entfernung der Gemeinden von der Stadt Krakau.
Krakau	1	24	50	38	27	0	Węgrzec	1	16	44	34	24	1
Piaski	"	"	"	"	"	1/4	Zastów	"	"	"	"	"	1 1/2
Dąbie	"	"	"	"	"	1/2	Grębałów	"	"	"	"	"	"
Prądnik Czerwony	"	"	"	"	"	"	Luborzyca	"	"	"	"	"	"
" Biały	"	"	"	"	"	"	Raciborowice	"	"	"	"	"	"
Krowodrza	"	"	"	"	"	"	Prusy	"	"	"	"	"	1 3/4
Górka Narodowa	"	"	"	"	"	3/4	Wyciąże	—	—	44	34	24	2 1/4
Witkowice	"	"	"	"	"	"	Kościelniki	—	—	44	34	24	2 1/2
Tonie	"	"	"	"	"	1	Wolica	—	—	"	"	"	2 3/4
Zielonki	"	"	"	"	"	"	Kocmyrzów	—	—	"	"	"	"
Bibice	"	"	"	"	"	1 1/4	Głęboka	—	—	"	"	"	3
Pękowice	"	"	"	"	"	"	Caulice	—	—	"	"	"	"
Trojanowice	"	"	"	"	"	1 1/2	Karniów	—	—	"	"	"	"
Gorlica Murowana	"	"	"	"	"	"	—	—	—	—	—	—	—

Tafel V.

zum Absatze 8 der Beilage A.

Vergleichung des Katastralpreises des Hafers mit jenem des Heues.

Post Zahl	Kronlaender und Verwaltungs-Gebiete		Durchschnitte der im Grundsteuer-Kataster angewendeten Preise in Kreuzern Conv. Münze. für einen Metzen Hafer	für einen Zentner süßes Heu	für einen Zentner gemischtes Heu	für einen Zentner saures Heu	Der Preis eines Metzens Hafer verhält sich zum Preise eines Zentners. süßen Heues wie 1 zu	gemischten Heues wie 1 zu	sauren Heues wie 1 zu
1	Großherz. Krakau		24.56	24.44	18.43	15.29	0.994	0.750	0.622
2	West-Galizien	Kreis Wadowice	29.25	27.75	24.50	19.25	0.948	0.838	0.658
3		" Sandec	23.75	22.75	17.25	15	0.958	0.726	0.632
4		" Bochnia	24	24.25	20.25	15.75	1.010	0.843	0.656
5		" Tarnów	23.75	24	20.62	17.37	1.010	0.868	0.731
6		" Jasło	25.61	24.50	21.55	17.10	0.957	0.841	0.668
7		" Rzeszów	24.08	24.33	21.16	15.33	1.010	0.878	0.637
8	Nieder-Oesterreich		37	29	24.75	20.25	0.784	0.668	0.547
9	Ober-Oesterreich		37.50	26.75	22.75	17.25	0.713	0.606	0.460
10	Salzburg		42.50	27.75	22.25	18	0.652	0.523	0.423
11	Steiermark		39.25	26.50	23.50	19.25	0.675	0.598	0.490
12	Kaernthen		38.25	26.50	21.25	18.75	0.693	0.556	0.490
13	Krain		42.75	31.25	22.75	22	0.731	0.532	0.514
14	Küstenland		42.25	27.50	25.	20.25	0.650	0.591	0.479

Anmerkung.

Die für Krakau und West-Galizien angesetzten Preisdurchschnitte sind aus den, durch die k. k. Inspectorate im März 1862 an die Krakauer k. k. Finanz-Landes-Direction erstatteten Berichten, - die Preise für die übrigen Kronländer aber aus den Tafeln zur Statistik des Steuerwesens (Wien 1858 S. 5 und 15 bis 17) entnommen.

Für Ost-Galizien, wo noch keine Preisdurchschnitte zusammengestellt, sind die Preise des süßen Heues, in den Antragen der Schätzungs-Organe den Preisen des Hafers gleichgestellt worden.

Tafel

zum Absatze 9 der Beilage A.

Vergleichung der Zutastel-Preise der Pflugzüge mit jenen des freien Baues.

Postenzahl	Namen der Kronlaender und Verwaltungsgebiete.	Durchschnitts der im Grundsteuer-Zutastel-Regulirten Preise in Kreuzern Conv. Mze. für einen Zentner freien Baues	für einen Zentner freien Baues für einen Zugpflug mit 4 Pferden	für einen Zentner freien Baues für einen Zugpflug mit 2 Pferden	für einen gemeinen Handpflug	Nach Abschätzung des Preises gemeiner Handzüge bei einem 4 Pferden und einem Handzuges bei einem 2 pferdigen Zugpflug, verbleibet der Preisen des Zugpflug bei einem mit 4 Pferden Pflugen bei einem Batzamten Pflug in Kreuzern Conv. Mz.		Dieser Raisbetrag entspricht bei einem Pflugzuge mit 4 Pferden Pflugen bei einem Pflug freien Baues in Kreuzern Conv. Mz.	
1	West-Galizien	Kreis Wadowice	27.75	.	15	7.75	.	7.25	.	26.126
2		" Sandec	22.75	.	15	7	.	8	.	35.164
3		" Bochnia	24.25	26	15	6.25	13.50	8.75	55.670	36.082
4		" Tarnów	24	28	15	7.37	13.26	7.63	55.250	31.791
5		" Jasło	24.50	.	15	7.28	.	7.72	.	31.510
6		" Rzeszow	24.33	.	15	6.59	.	8.41	.	34.566
7	Nieder-Oesterreich		29	47.3	24.3	11.1	47-16.6 = 30.4 25.1	13.2	86.551	45.317
8	Ober-Oesterreich		26.75	42	25.1	12.1	42-18.1 = 24 17.8	13	66.542	48.598
9	Salzburg		27.75	45.3	24.2	13.1	19.1	11.1	68.828	40
10	Steiermark		26.50	42.1	24	11.2	42-16.8 = 25.2 19.7	12.8	74.339	48.301
11	Kärnthen		26.50	46.2	23	11.2	23.8	11.8	89.811	44.528
12	Krain		31.25	47.1	24.2	12.1	22.9	12.1	73.280	38.720
13	Küstenland		27.50	42	28.2	13.2	15.6	15	56.727	54.545

Bukowina 18 18 5 18-7½ = 11½

Anmerkungen.

Die für West-Galizien angesetzten Preise sind in den Localisten vorgemerket, welche die k. k. Schätzungs-Inspectorate im März 1862 an die Krakauer k. k. Finanz-Landes-Direktion erstattet haben. Für die übrigen Kronländer sind die Preise des Baues mit den Tafeln zur Statistik des Steuerwesens (Wien 1858 S. 15), jenen der Hand- und Zugarbeit aber aus den Akten der k. k. General-Direktion des Steuerkatasters entnommen.

Vergleichung des bei der Katastralschätzung angewendeten Aufwandes für Steuerungen und Vorspannen bei dem Baue der Lemberg-Czernowitzer Bahn in Böhmen, mit jenen in Galizien.

Mit einem Zugthiere von 2 Ochsen

in Ostgalizien und Krakau

Bodenart, Beschaffenheit	Zugtaxe für die betreffende Bodenbeschaffenheit	Durchschnitt	Bestandlänge
bei einmaligem Pflügen			
Loser Sandboden	1.40	1.575	1.575
Leichter sandiger Lehmboden	1.75		
Lehmboden	2.10	2.100	2.100
Thonboden	2.45	2.625	2.625
Zäher Thonboden	2.80		
Hauptdurchschnitt		2.043	2.043
bei zweimaligem Pflügen			
Loser Sandboden	2.800	2.970	2.970
Leichter sandiger Lehmboden	3.150		
Lehmboden	3.500	3.500	3.500
Thonboden	4.200	4.550	4.550
Zäher Thonboden	4.900		
Hauptdurchschnitt		3.673	3.673
bei dreimaligem Pflügen			
Loser Sandboden	3.85	4.025	4.025
Leichter sandiger Lehmboden	4.20		
Lehmboden	4.90	4.900	4.900
Thonboden	5.60	6.125	6.125
Zäher Thonboden	6.65		
Hauptdurchschnitt		5.016	5.016
bei viermaligem Pflügen			
Lehmboden	6.30	6.300	
Thonboden	7	7.700	
Zäher Thonboden	8.40		
Hauptdurchschnitt		7	

in Böhmen.

Bodenart, Beschaffenheit	Zugtaxe für die betreffende Bodenbeschaffenheit	Durchschnitt	Bestandlänge	Zugtaxe beim Laden des Winter- u. Sommer-Roggens und Hafers	Zugtaxe beim Laden des Sommer-Roggens, Gerste und Hafers	Durchschnitt
bei einmaligem Pflügen						
Loser Sandboden						
Leichter sandiger Lehmboden						
Lehmboden						
Thonboden						
Zäher Thonboden						
Hauptdurchschnitt						
bei zweimaligem Pflügen						
Loser Sandboden	2.40	2.10	leichte			2.250
Leichter sandiger Lehmboden						
Lehmboden	3.23	2.85	gewöhnliche			3.040
Thonboden	4.05	4.05	schwierige			4.050
Zäher Thonboden						
Hauptdurchschnitt						3.113
bei dreimaligem Pflügen						
Loser Sandboden	4.50	3.90	leichte			4.200
Leichter sandiger Lehmboden						
Lehmboden	5.93	5.25	gewöhnliche			5.590
Thonboden	7.88	7.28	schwierige			7.580
Zäher Thonboden						
Hauptdurchschnitt						5.790
bei viermaligem Pflügen						
Loser Sandboden	6.08	5.78	leichte			5.930
Leichter sandiger Lehmboden						
Lehmboden	8.03	7.65	gewöhnliche			7.840
Thonboden	10.58	10.35	schwierige			10.465
Zäher Thonboden						
Hauptdurchschnitt						8.078
bei viermaligem Pflügen						
Lehmboden	9.98	.				9.980
Thonboden	13.28	.				13.280
Zäher Thonboden						
Hauptdurchschnitt						11.630

Mit einem Zugthiere von 2 Pferden.

in Westgalizien und Krakau

Bodenart, Beschaffenheit	Zugtaxe für die betreffende Bodenbeschaffenheit	Durchschnitt	Bestandlänge
bei einmaligem Pflügen.			
Loser Sandboden	1	1.125	1.125
Leichter sandiger Lehmboden	1.25		
Lehmboden	1.50	1.500	1.500
Thonboden	1.75	1.875	1.875
Zäher Thonboden	2		
Hauptdurchschnitt		1.500	1.500
bei zweimaligem Pflügen.			
Loser Sandboden	2	2.125	2.125
Leichter sandiger Lehmboden	2.25		
Lehmboden	2.50	2.500	2.500
Thonboden	3	3.250	3.250
Zäher Thonboden	3.50		
		2.625	2.625
bei dreimaligem Pflügen			
Loser Sandboden	2.75	2.875	2.875
Leichter sandiger Lehmboden	3		
Lehmboden	3.50	3.500	3.500
Thonboden	4	4.375	4.375
Zäher Thonboden	4.75		
Hauptdurchschnitt		3.583	3.583
Lehmboden	4.50	4.500	4.500
Thonboden	5	5.500	5.500
Zäher Thonboden	6		
Hauptdurchschnitt		5	5

in Böhmen

Bodenart, Beschaffenheit	Zugtaxe für die betreffende Bodenbeschaffenheit	Durchschnitt	Bestandlänge	Zugtaxe beim Laden des Winter- u. Sommer-Roggens und Hafers	Zugtaxe beim Laden des Sommer-Roggens, Gerste und Hafers	Durchschnitt
bei einmaligem Pflügen.						
Loser Sandboden						
Leichter sandiger Lehmboden						
Lehmboden						
Thonboden						
Zäher Thonboden						
Hauptdurchschnitt						
bei zweimaligem Pflügen.						
Loser Sandboden	1.60	1.40	leichte			1.500
Leichter sandiger Lehmboden						
Lehmboden	2.15	1.90	gewöhnliche			2.025
Thonboden	2.70	2.70	schwierige			2.700
Zäher Thonboden						
Hauptdurchschnitt						2.075
bei dreimaligem Pflügen.						
Loser Sandboden	3	2.60	leichte			2.800
Leichter sandiger Lehmboden						
Lehmboden	3.95	3.50	gewöhnliche			3.725
Thonboden	5.25	4.85	schwierige			5.050
Zäher Thonboden						
Hauptdurchschnitt						3.858
bei dreimaligem Pflügen						
Loser Sandboden	4.05	3.85	leichte			3.950
Leichter sandiger Lehmboden						
Lehmboden	5.35	5.10	gewöhnliche			5.225
Thonboden	7.05	6.90	schwierige			6.975
Zäher Thonboden						
Hauptdurchschnitt						5.383
Lehmboden	6.65	.	gewöhnliche			6.650
Thonboden	8.85	.	schwierige			8.850
Zäher Thonboden						
Hauptdurchschnitt						7.750

Anmerkung.

Die Ziffern der Zugtaxe sind aus der in Böhmen, Krakau und West-Galizien angewendeten Zillenwurfstaude-Scharen entnommen. Für Ostgalizien konnte ich solche Scharen noch nicht erhalten.

Tafel VIII.

zum Absatze 10 der Beilage A.

Vergleichung des bei der Katastralschätzung angewendeten Cultur- und Ernte-Aufwandes in Handtagen bei den Hauptkörnergattungen in Böhmen, mit jenen in Galizien.

Frucht-Gattung	Natural-Ertrag in Metzen von bis	in West-Galizien und Krakau: Säen	Dünger-breiten	Schneiden	Binden Aufmandeln, Aufladen	Zusammen	in Böhmen: Säen	Dünger-breiten	Schneiden	Acker zu-putzen Abraffen, Binden, Aufladen Nachrechen	Zusammen
		Hand-Tage									
Winter-Weitzen	7-8	0.25	2	5.35	1.40	9	0.30	2.50	5.37	3.65	11.82
	11-12	0.25	2	5.75	2	10	0.30	2.50	6.37	4.57	13.74
	15-16	0.25	2	6.25	2.50	11	0.30	2.50	7.37	5.49	15.66
	19-20	0.25	2	7	3.45	12.70	0.30	2.50	8.37	6.41	17.58
Durchschnitt						10.675					14.700
Winter-Korn	6-7	0.25	.	4.65	1.10	6	0.30	.	4.62	3.49	8.41
	10-11	0.25	.	5.35	1.40	7	0.30	.	5.62	4.45	10.37
	14-15	0.25	.	5.75	2	8	0.30	.	6.62	5.41	12.33
	18-19	0.25	.	6.25	2.50	9	0.30	.	7.62	6.37	14.29
	22-23	0.25	.	7	3.45	10.70	0.30	.	8.62	7.33	16.25
Durchschnitt						8.14					12.33
Gerste	8-9	0.25	.	4.65	1.10	6	0.30	.	5.50	2.57	8.37
	12-13	0.25	.	5.35	1.40	7	0.30	.	6.30	3.27	9.87
	16-17	0.25	.	5.75	2	8	0.30	.	7.10	3.77	11.17
	20-21	0.25	.	6.25	2.50	9	0.30	.	7.90	4.37	12.57
	24-25	0.25	.	7	3.45	10.70	0.30	.	8.70	4.97	13.97
Durchschnitt						8.14					11.19
Hafer	6-7	0.25	.	4.25	0.75	5.25	0.30	.	3.27	1.88	5.45
	10-11	0.25	.	4.65	1.10	6	0.30	.	3.99	2.52	6.81
	14-15	0.25	.	5.35	1.40	7	0.30	.	4.71	3.16	8.17
	18-19	0.25	.	5.75	2	8	0.30	.	5.43	3.80	9.53
	22-23	0.25	.	6.25	2.50	9	0.30	.	6.15	4.44	10.89
	26-27	0.25	.	7	3.45	10.70	0.30	.	6.87	5.08	12.25
Durchschnitt						7.658					8.85

Siehe Anmerkungen in Tafel IX.

Tafel IX.

zum Absatze 10 der Beilage A.

Vergleichung des bei der Katastralschätzung angewendeten Kultur- und Ernte-Aufwandes in Handtagen bei Erdäpfeln in Böhmen, mit jenen in Galizien.

Bei einem Natural-Ertrage von Metzen	In West-Galizien und Krakau							in Böhmen.						
	Düngerbreiten	Legen Setzen	Behäufen	Anhäufeln	Ausnehmen oder Ausschlagen	Aufladen	Zusammen	Düngerbreiten	Legen bei einer gewöhnlichen Samen-Quantität von 20 Metzen	behäufeln 1.tes	behäufeln 2.tes	Ausnehmen	Aufladen	Zusammen
	Handtage							Handtage						
40	2	4.50	8.55	9	9	0.45	33.50	2.50	10.50	14.10	10	11	0.40	48.50
60	2	6	10	11	11.15	0.60	40.75	2.50	10.50	14.10	10	12.80	0.60	50.50
80	2	6.20	10	11	14.50	0.80	44.50	2.50	10.50	14.10	10	14.60	0.80	52.50
100	2	6.50	11	12	16.25	1	48.75	2.50	10.50	14.10	10	16.40	1	54.50
120	2	7	12	14	18.55	1.20	54.75	2.50	10.50	14.10	10	18.20	1.20	56.50
140	2	7.30	13.30	15.50	19.50	1.40	59	2.50	10.50	14.10	10	20	1.40	58.50
Summa							281.25							321
Durchschnitt							46.875							53.500

Anmerkungen.

1. Die Ziffern der Handtage sind aus den in Böhmen, Westgalizien und Krakau angewendeten Kulturaufwands-Schemen entnommen.
2. Im galizischen Aufwandschema ist für das Düngerbreiten:

bei 100 Zentner Dünger		1.00	Handtag
" 150	" "	1.50	"
" 200	" "	2.00	"
" 250	" "	2.50	"
" 300	" "	3.00	"

Hiermit durchschnittlich . . . . . 2.00 Handtage angenommen.

3. Das Schema für Böhmen nimmt für Düngerbreiten 2.50, für Ackerzuputzen 0.50, Handtage durchgehends an.
4. Im böhmischen Schema ist auch für Schollenschlagen 1.50 oder 2 Handtage pr Joch in Anschlag gebracht.
Im galizischen Schema ist das Schollenschlagen gar nicht aufgenommen.

Zur Denkschrift über die Grund-
Ertragsschätzung in Galizien.

Beilage P.

Von der Vertheilung der Realsteuer auf die Kronländer und Umlegung derselben im Inneren Galiziens.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß die in der IV. Abtheilung der Denkschrift und in Beilage E dargestellte Ungleichheit in der Vertheilung der Realsteuer auf einzelne Kronländer, welche insbesondere für Galizien drückend ist, behoben werden müsse.

Als Mittel zur Ausgleichung der durch den Klassen-Cataster verursachten Mißverhältnisse in der Umlegung der Grundsteuer auf die einzelnen Kronländer, ist zwar die Revision dieses Catasters in den alteingeschätzten Kronländern vorgeschlagen worden. Dieses Mittel ist jedoch zur Erzielung des erwähnten Zweckes gar nicht geeignet.-

Dreißig Jahre brauchte der Classenkataster, um die kleinere Hälfte der österreichischen Monarchie einzuschätzen. Nicht weniger, sondern mehr Zeit wird die Revision desselben erfordern, weil in Folge der neuen Verfassung die Ingerenz der Landtage und Steuerträger in das Schätzungsgeschäft der Willkühr in demselben zwar Schranken setzen, jedoch die Durchführung der Revision offenbar in die Länge ziehen wird, zumal die vorhin niedriger eingeschätzten Kronländer kein Interesse daran haben, die Revision und mit derselben die Erhöhung der Steuer zu beschleunigen. Also wenigstens ein halbes Jahrhundert würde Galizien auf die Revision des Catasters in anderen Kronländern und auf die in Folge derselben in Aussicht gestellte Ausgleichung der Grundsteuer warten, während dieser Zeit aber bedeutend mehr Steuer entrichten müssen, als andere

Kronländer.

Aber auch die Aussicht auf Ausgleichung der Grundsteuerumlage durch die Revision des Klassencatasters in der entfernten Zukunft ist völlig ungegründet, weil dieser Kataster in seinem Prinzipe und in seinen grundsätzlichen Durchführungsvorschriften fehlerhaft, und wie schon dargewiesen, am allerwenigsten den landwirthschaftlichen Verhältnissen Galiziens entspricht. Hiezu kommt, daß die gegenwärtig gesicherte Ingerenz der Volksvertretungen es nicht zulassen wird, damit die Schätzung auf solche Art vollzogen werde, wie dieß in Galizien der Fall war. Die Landtage werden von Anfang her das Geschäft überwachen und der fiskalischen Willkühr Schranken setzen. Sie werden die ihnen vorgelegten Schätzungs-Instructionen prüfen und den Zeit- und Landesverhältnissen anpassen. Sie werden sich schützen vor Verwendung solcher Schätzungsorgane, die mit den Verhältnissen der einzuschätzenden Distrikte nicht genau betraut sind.

Da die Produktenpreise des Jahres 1824, welche bei der ersten Revision des stabilen Katasters zur Grundlage genommen werden sollen, in den altkatastrirten Provinzen bereits bei der ersten Schätzung in einer dem Jahre 1824 näheren Periode für jede Gemeinde festgestellt worden sind, so werden dieselben bei der Revision nicht mehr gehoben und die Preisverhältnisse nicht mehr verrückt werden können, wie dieß in Galizien aus dem Grunde geschehen konnte, weil die Schätzung in einer vom Jahre 1824 entfernten Periode vorgenommen wurde. Die von Anfang der Revisionsoperationen mitwirkenden Repräsentanten der Steuerträger werden sich in dieselben besser einstudiren können. Sie werden auf Erhebung des Thatbestandes und Einhaltung desselben dringen und nicht zulassen, daß nicht gehörig begründete Naturalerträgnisse, oder, daß die in vorausgebildeten Kulturaufwand-Schemen, welche dem Kulturstande nicht entsprechen, zur Anwendung gebracht werden, und, wenn es auch den erwähnten Repräsentanten nicht gelingt, die erkünstelte Schätzung

./.

der Wahrheit nahe zu bringen, so werden sie doch dem allzugroßen Fiscalismus, der sich in Galizien offenbart hat, begegnen können.

Die Revision des Catasters kann daher weder eine schnelle noch eine wirksame Abhilfe für die Ausgleichung der Mißverhältnisse in der Steuerumlage verschaffen.

Diese in Aussicht gestellte Revision kann aber umsoweniger für die Einführung des Klassencatasters in Galizien sprechen, als dieser Kataster, wie schon zur Genüge dargewiesen wurde, eine ungerechte Steigerung der in Galizien schon gegenwärtig höher als in anderen Kronländern gegriffenen Grundsteuer begründen, und auch im Inneren Galiziens bedeutende Mißverhältnisse in der Besteuerung und ungerechtfertigte Störungen in den Werth- und Kreditverhältnissen herbeiführen würde*).

Es muß daher an andere Maßregeln gedacht werden, um die dermalen zwischen den Kronländern bestehenden Mißverhältnisse in der Umlage der Realsteuer baldmöglichst zu beseitigen, und den Modus einer gerechten Bemessung der Realsteuerquote für einzelne Länder festzustellen.

Diese Maßregeln hätten sich nicht nur auf die Grundsteuer sondern auch auf die Haussteuer zu beziehen, denn auch in der Vertheilung der Haussteuer bestehen bedeutende Mißverhältnisse, deren Grund darin liegt, daß diese Vertheilung nicht nach dem wirklichen aus dem Verkehrsleben entnommenen Werthe der Häuser, sondern nach einem fingirten Nutzwerthe derselben vorgenommen wird.

Namentlich ist die Hausklassensteuer nach der Zahl der Wohnbestandtheile, die Hauszinssteuer aber nach dem Miethzinse, über Abzug eines für Erhaltung und Abnützung im Voraus bestimmten Perzentes, umgelegt, wobei weder die in einzelnen Ländern, Gegenden und Gemeinden bestehende, verschiedenartige Bauart und die durch dieselbe bedungenen

---

*) Siehe insbesondere die III.te Abthlg. der Denkschrift und die Beilagen B. E. und F.

Erhaltungskosten, noch alle jene Umstände berücksichtigung finden, welche in Lokalverhältnissen gegründet auf den Werth und auf den reinen Nutzen der Häuser bedeutenden Einfluß nehmen.*)

Die Beseitigung der Mißverhältnisse, welche in der Umlage der Realsteuer auf einzelne Kronländer bestehen, kann nur dann erfolgen, wenn man insoweit möglich, den wirklichen, aus dem Verkehrsleben entnommenen Werth der Realitäten zur Grundlage der Steuervertheilung annimmt, denn in der Gesellschaft haben die Sachen nur einen solchen Werth, welchen die Erwerber für dieselben gewöhnlich anbieten, und nicht einen solchen, der nach subjektiven Anschauungen der Einschätzer oder nach im Voraus bestimmten Formeln und Verhältnißzahlen herausgekünstelt wird.

Ueber den Verkehrswerth der Realitäten stehen der Staatsverwaltung schon gegenwärtig aus allen Kronländern

./.

---

*) Als Beispiel für die Mißverhältnisse in der Umlage der Hauszinssteuer möge die Vergleichung der Städte Wien und Lemberg dienen: Von guten Ziegeln und Steinen sind die Häuser in Wien gebaut und mit Blech oder Ziegeln gedeckt. Schlechteres Mauermateriale haben die Häuser in Lemberg und sind mit Schindeln bedeckt. Auch das rauhere Klima macht in Lemberg häufigere und größere Reparaturen an Dächern, Rinnen und an den Mauern nothwendig. Außerdem stehen in Lemberg viele Wohnungen leer. Viel Zeit vergeht, bevor eine solche leere Wohnung vermiethet wird, und es muß der Hauseigenthümer in Lemberg eine jede Wohnung im Inneren, nach dem Ausziehen einer Partei, auf eigene Kosten vollkommen in Stand setzen und selbe stets im guten Stande erhalten. In Wien hingegen folgen die Bestandnehmer einer auf den anderen in bestimmten Ausziehtagen und tragen selbst die Kosten der Instandsetzung und die Kosten der Erhaltung ihrer Wohnungen. Auch ist der Ertrag der Häuser in Wien, im Verhältnisse zu ihrer (die Erhaltungskosten be-

./.

zahlreiche Daten zu Gebote, welche aus Anlaß der Gebühren-bemessungen aufgesammelt wurden. Von diesen Daten wären jene zu gebrauchen, welche sich auf entgeltliche Veräußerungen beziehen. Hiezu gehören auch Erbtheilungen. Selbstverständlich wäre nur der zwischen Parteien verabredete, in der Veräußerungsurkunde ausgedrückte Preis, und nicht das bei der Gebührenbemessung eventuel angenommene 100fache Steuerordinarium als Werth der Realität anzunehmen.

Es wären daher von den aufgesammelten Fällen der Eigenthumsübertragungen jene auszuscheiden, in welchen kein Preis zwischen den Parteien bedungen ist, wie z. B. Erbschaften, weil diese Fälle keine Aufschlüsse über den Verkehrswerth der Realitäten geben. Ferner wären die Expropriationen für öffentliche Zwecke auszuscheiden, weil es allgemein bekannt ist, daß bei derlei Expropriationen die zur Veräußerung ihres Bodens gezwungenen Besitzer sich den Affektionspreis zahlen lassen und nicht nur für das ihnen abgenommene kleine Grundstück, sondern auch für jenen bedeutenden Schaden entschädigt werden müssen, welcher ihnen aus der Zerstückung und Durchschneidung der Grundstücke und der sich hieraus ergebenden Störung im Betriebe der Wirthschaft erwächst.

./.

---

dingenden) Größe, und Vielfache höher als in Lemberg. Trotz dieser großen Unterschiede werden in Lemberg ebenso wie in Wien für die Erhaltung und Abnützung der Häuser 15% vom Miethzinse in Abzug gebracht. Dieser Abzug wird bei vielen Häusern in Wien zu hoch bemessen sein, kann aber in Lemberg bei Weitem nicht hinreichen.

Die Hausklassensteuer ist viel weniger drückend für einen österreichischen Bauer, der ein festes gemauertes Haus besitzt, als für den galizischen Bauer, welcher seine aus Holz und Lehm gebaute und mit Stroh bedeckte Wohnung, alljährlich mehrmals auszubessern hat.

Die nach Ausscheidung dieser Übertragungen übrig bleibenden, seit Einführung der Übertragungsgebühren, daher seit 1850 bis 1861 in allen Kronländern gesammelten entgeldlichen Veräußerungsfälle werden sicher $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{10}$ der gesammten Realitäten umfassen *); es kann daher aus denselben ein hinlänglich begründeter Schluß auf den Werth der gesammten Realitäten in jedem Kronlande gefolgert werden.

Nebst den Daten über die Veräußerungspreise, wären auch die von den veräußerten Realitäten an Steuerordinarium entrichteten Beträge zusammenzustellen, um das zwischen den ersteren und letzteren bestehende Verhältniß auszumitteln.

Die zur Bestimmung des Realitätenwerthes zu benützenden Behelfe wären einer Prüfung zu unterziehen, und zwar zuerst durch die Ausschüsse der betreffenden Gemeinden, sodann durch Bezirks- und Landes-Commissionen, welche aus von Steuerträgern gewählten Repräsentanten und aus Regierungs-Organen zu bestehen hätten. Sowohl den Repräsentanten der Steuerträger, als auch den Regierungsorganen wäre im Falle divergirender Ansichten das Recht einzuräumen, ihre Anträge und Gegenanträge bei den genannten Commissionen zu stellen und zu begründen.

Die endgiltige Entscheidung über die Berichtigung der zusammengestellten Behelfe wäre einer Steuerreichs-Commission zu überlassen, welche aus den von Landtagen gewählten Mitgliedern zu bestehen hätte, weil es sich hier um ein wichtiges materielles Interesse handelt, welches spezielle Kenntnisse erheischet, daher es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Landtage welche ihre Landsleute besser kennen, die geeignetste Wahl zu treffen im Stande sind. Bei dieser Wahl wären die Landtage nicht auf ihre eigenen Mitglieder zu beschränken. ./.

---

*) Nach den vom k.k. Finanz-Ministerium in Wien 1858 herausgegebenen Tafeln zur Statistik des Steuerwesens in Österreich /: Seite 127 :/ wechselt das sämmtliche gebührenpflichtige unbewegliche Vermögen in Österreich, den bisherigen Erfahrungen gemäß, in der Regel binnen 20 Jahren den Eigenthümer.

Die gedachte Prüfung und Berichtigung der Behelfe hätte sich zu beziehen auf die Identität des veräußerten Objektes und auf den Betrag des hievon entrichteten Steuerordinariums, dann auf jene mit der erworbenen Realität übernommenen industriellen Etablissements, Gerechtsame und Lasten, welche der Realsteuer nicht unterliegen, daher vom Kaufpreise ab- oder demselben zuzuschlagen wären.

In die Beurtheilung des Umstandes: ob der Kaufpreis zu hoch oder zu niedrig sei, und ob er dem gemeinen Werthe entspreche, wäre nicht einzugehen, weil eine solche Agende viel Zeit erfordern nebstdem aber sich als überflüssig darstellen würde, denn sie könnte nur den Zweck haben, um jene Mißverhältnisse auszugleichen, welche sich zwischen dem Veräußerungspreise und dem gemeinen Werthe in einzelnen Fällen aus speciellen Gründen ergeben; diese Mißverhältnisse gleichen sich aber von selbst aus in der großen Zahl von Fällen, die aus einem ganzen Kronlande und aus einer längeren Zeitperiode herstammen. – Auch wäre die Uiberweisung einer solchen Agende an eine aus den weit von einander entlegenen Kronländern gewählte Vertretung (Steuerreichscommission) schon aus dem Grunde nicht räthlich, weil die aus einem Kronlande gewählten Mitglieder derselben die in andern Kronländern bestehenden verschiedenartig gestalteten Verhältnisse, welche die Divergenz zwischen dem Veräußerungspreise und dem gemeinen Werthe in einzelnen Fällen begründen, nicht kennen, daher bei Beurtheilung derselben Mißgriffe begehen dürften, die zum Nachtheile einzelner Kronländer ausfallen und Gehässigkeiten zwischen denselben hervorrufen würden.

Ein paar Jahre würden hinreichen um die dargestellte Prüfung und Berichtigung der seit 1850 bis 1861 aufgesammelten Behelfe über die veräußerten Realitäten durchzuführen. – Aus diesen Behelfen wäre das Verhältniß auszumitteln, welches zwischen dem Veräußerungspreise

der sämmtlichen veräußerten Realitäten einerseits, und dem von diesen Realitäten entrichteten Steuerordinarium anderseits in jedem Kronlande besteht, und dieses Verhältniß hätte als Grundlage zur Berechnung des Werthes der gesammten Realitäten in dem betreffenden Kronlande zu dienen*). – Auf Grund des hiernach berechneten Realitätenwerthes hätte die Steuerreichscommission die Realsteuerquote für ein jedes Kronland mit Festhaltung des Grundsatzes zu bestimmen, daß diese Quote in allen Kronländern in ein gleiches Verhältniß zum Werthe der Realitäten zu bringen sei.

Die Revision einer solchen Quotenvertheilung hätte in bestimmten, jedoch nicht kürzeren Zeiträumen als von 6 zu 6 Jahren zu erfolgen, weil die Verkehrswerthe der Realitäten sich in kürzeren Zeiträumen nicht so stark ändern können, um eine wesentliche Aenderung des zwischen einzelnen Kronländern bestehenden Werthverhältnisses derselben herbeizuführen.

Bei der ersten und zweiten Revision wären die, während der vorangehenden Revisionsperioden gesammelten Daten über Veräußerungen der Realitäten jenen Daten zuzuschlagen, welche aus den Jahren 1850 bis 1861 entnommen wurden und der ersten Quotenbestimmung zur Grundlage dienten, und der aus der Gesammtheit dieser Daten sich ergebende Durchschnitt des Realitätenwerthes hätte als Grundlage zur Feststellung der Ländersteuerquote für die nächstfolgende Periode zu dienen. Bei der dritten, so wie auch bei den später nachfolgenden Revisionen wären die Daten aus den vorangehenden <u>letzten</u> sechs Jahren zuzuschlagen, die aus den ältesten sechs Jahren aber abzuschlagen, um einerseits den sich mit der Zeit einstellenden Unterschieden in den Werthverhältnissen Rechnung ./.

---

*) Wäre z. B. in einem Kronlande der Veräußerungspreis der veräußerten Realitäten 1,000.000 fl., das von diesen Realitäten entrichtete Steuerordinarium 10.000 fl., das gesammte Realsteuerordinarium aber 80.000 fl., so wäre der Werth der gesammten Realitäten in diesem Kronlande mit 8.000.000 fl. anzunehmen.

zu tragen, andererseits aber diese Unterschiede aus einem vierundzwanzigjährigen Zeitraume zu entnehmen und hiedurch allen möglichen Einwendungen gegen diesen Vertheilungsmodus auch in der Zukunft zu begegnen.

Was aber die Vertheilung der für ein jedes Kronland bestimmten Realsteuerquote im Inneren des Kronlandes anbelangt, so wäre die Bestimmung der Art der Umlage, der Landesgesetzgebung, - die Umlage selbst aber den Repräsentanten der Steuerträger (d. i. den Gemeinde- Bezirks- Kreis- und Landes- Ausschüssen) gänzlich zu überlassen.

So viel ist gewiß, daß die Landtage die ihren Ländern angemessenste Umlegungsart annehmen, - daß ferner, die Repräsentanten der Steuerträger, in Folge der gegenseitigen Controlle, die möglichst gerechte Vertheilung der Steuer bewirken, - daß endlich, eben in Folge dieser gegenseitigen Controlle, die reelen Werthe aller Realitäten zum Vorschein kommen und dazu dienen werden, um die wahre absolute und relative Steuerkraft kennen zu lernen und selbe in steter Evidenz zu erhalten.

Sicher ist es auch, daß die Landtage eine solche Art der Ertragsermittlung wählen werden, welche einfach und den Steuerträgern verständlich ist. Um aber die Landtage auch für die wohlfeilste Art der Werthermittlung zu stimmen, wäre die Durchführung derselben nicht auf Kosten des Staates, sondern auf Kosten des Landes vorzunehmen, und jedem Lande zur Deckung dieser Kosten ein Betrag aus Staatsmitteln anzuweisen, welcher die Hälfte der Auslagen für Durchführung des gegenwärtigen Klassen-Catasters nicht übersteigen dürfte.

Es versteht sich von selbst, daß, so lange keine neue Grundlage zur Vertheilung der Realsteuer im Inneren eines Kronlanden im Wege der Landesgesetzgebung beschlossen und durchgeführt wird, die Vertheilung nach der bisher bestehenden Grundlage zu geschehen habe.

./.

Die Einwirkung der Staatsorgane (Regierungsbeamten oder Reichsvertretung) in die Umlage der Realsteuer im Inneren der Kronländer, wäre nicht zweckmäßig, denn nur einen störenden Einfluß würde sie auf diese Umlage ausüben, da die Staatsorgane die erforderlichen Kenntnisse jener Verhältnisse der einzelnen Länder, Bezirke und Gemeinden, welche bei der Umlage maßgebend sein müssen, nicht besitzen, und bei Beurtheilung derselben nur solche Ansichten geltend machen könnten, die auf Theorien oder subjektiven Anschauungen begründet sind, dem Thatbestande aber nicht entsprechen würden.

Von dem Prinzipe, daß die Executive der Gesetze der Staatsverwaltung anheimfalle, finden in vielen Staaten wichtige Ausnahmen statt. Eine solche Ausnahme kann sich die Staatsverwaltung in Oesterreich, rücksichtlich der Vollziehung der Realsteuervertheilung im Inneren der Kronländer, umsomehr gefallen lassen, als ihre Einwirkung in dieses Geschäft weder im Interesse des Staates, noch in jenem der Verwaltungsbehörden selbst liegt, weil diese Behörden das Gehässige, welches mit der Umlage der Realsteuer auf einzelne Bezirke, Gemeinden und Kontribuenten stets verbunden ist, umso weniger auf sich zu laden brauchen, als diese Umlage am besten, und, wie oben bemerkt wurde, ohne Einwirkung der Staats-Organe besser als mit dieser Einwirkung, durch die mit Lokalverhältnissen betrauten, und sich gegenseitig kontrollirenden Repräsentanten der Steuerträger bewirkt werden kann.

In Betreff der Grundlage zur Vertheilung der Realsteuer im Inneren des Kronlandes Galizien und Krakau schließe ich mich aus innerster Überzeugung der vom k.k. Finanz-Ministerium in der Denkschrift: „die direkten Steuern in Österreich und ihre Reform" – ausgesprochenen Ansicht darin an, daß eine, durch erhobene Kauf und Pachtverträge kontrollirte Schätzung der ganzen Liegenschaften nach ihrem gemeinen

Werthe (Werthkataster) weit zweckmäßiger und gerechter sei, als ein, wenn auch besser wie bisher durchgeführter Klassen- (Parzellen) Kataster, weil der Werthkataster es nur mit einem Faktor nämlich mit der einzigen Ziffer des Werthes zu thun hat, daher den vielen Fehlern, die in den unzähligen Faktoren des Klassenkatasters unterlaufen, nicht ausgesezt ist, – weil er ferner dieser Einfachheit wegen wohlfeiler und für die Steuerträger verständlich ist – weil er endlich die Wechselwirkung der in ganzen Liegenschaften vereinigten Parzellen und Kulturen berücksichtiget, daher den Verhältnissen Galiziens, wo der Boden nicht theilbar ist, und auch nicht parzellenweise, sondern in ganzen Liegenschaften bewirthschaftet wird, besser entspricht.

Zu diesem Werthkataster wären von nun an Vorbereitungen zu treffen, nämlich: Behelfe über Kauf- und Pachtpreise zu sammeln, solche durch Repräsentanten der Steuerträger zu prüfen, Proben anzustellen, endlich auch taugliche Leute zur Sammlung der Erfahrungen in andere Staaten zu senden, um nicht alle Erfahrungs-Lehren auf eigene Kosten zu erwerben. Die auf gesammelten Erfahrungen gestüzten, genau überdachten und mit Beiziehung sachkundiger Steuerträger berathenen Gesetzesentwürfe wären im verfassungsmäßigen Wege zum Gesetze zu erheben.

Bevor der Werthkataster in Galizien zu Stande kommt, wären die bereits beendigten, musterhaften Vermessungs-Operate in Anwendung zu bringen. Dieses könnte in kürzester Zeit in der Art geschehen, daß man auf Grund der über den Besitzstand einzuräumenden Reklamationen die vorkommenden Vermessungsfehler nachbessere, und bei jeder Parzelle den gegenwärtigen Besitzer derselben, so wie den für sie im Steuerprovisorium vom Jahre 1820 angesezten Geldertrag eintrage, sodann auch die Evidenzhaltung des Besitzstandes auf Grund der richtig gestellten

Vermessungsbücher einleite. Wäre eine solche Maßregel in jedem Kreise Galiziens sogleich nach dessen Vermessung eingeleitet worden, so hätte man die Vermessungsoperate vor der in vielen Gegenden eingetretenen Veraltung, welche neue Vermessungen oder wesentliche Nachbesserungen derselben nothwendig machte gewahrt. – Man hätte auch durch diese Maßregel eine Grundlage für beweiskräftige Urkunden über die Besitzrechte geschaffen, somit zur Sicherung dieser Rechte beigetragen. Diese Zwecke sollen nun im Wege der beantragten und in kurzer Zeit ausführbaren Anwendung der Vermessungsoperate erreicht und hiedurch auch eine wichtige Vorbereitung für den Werthkataster erzielt werden, indem der Werthkataster es nicht mehr mit der Verifizirung des Besitzstandes zu thun hatte.

Auch die als Vorarbeit für den Werthkataster dienende Prüfung der Kauf- und Pachtverträge würde durch die stete Evidenzhaltung der Besitzveränderungen in den Vermessungsbüchern eine wesentliche Erleichterung erhalten, weil alsdann alle in einem Kauf- oder Pachtvertrage einbegriffenen Grundstücke aus den Vermessungsbüchern leicht zu entnehmen wären, da hingegen solches gegenwärtig schwer und in vielen Fällen ohne Fehler unmöglich ist, indem die Vermessungsbücher mit dem Besitzstande oft nicht übereinstimmen.

Zur Denkschrift über die Grund-
Ertragsschätzung in Galizien.

Beilage B.

Vergleichung

der aus Käufen und Pachtungen entnommenen

Grundrente

mit dem

Katastral-Reinertrage

und mit der

Grundsteuer.

Lith. Anst. v. J. Kaiser, Wien.

Post-zahl	1 Kron-laender und Verwaltungs-Gebiete	2 Anzahl der Dacht- und Kauf-fälle	3 Flächen-mass in wied. oesterr.		4 Katastral Rein-Ertrag		5 reele Grundrente das ist: in Dachtfällen der Dachtzins und in Kauffällen, dieser für Galizien und Krakau mit 5% für die übrigen Kronländer mit 4% vom Kaufschillinge angenommene Rente		6 durchschnittlich per Ein n. ö. Joch			
									Katastral. Rein-Ertrag		reele Grund-Rente	
					in Convent. Münze							
			Joche	Quadrat Klaftern	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
I	Nieder-Oesterreich	1440	4907	42	31.105	43¼	82.030	43	6	20.3	16	43.7
II	Ober-Oesterreich	533	1372	908	7.792	23¼	21.629	53	5	41.0	15	45.5
III	Salzburg	73	1540	1115	1824	24¼	6263	52	1	11.0	4	4.0
IV	Steiermark	502	4122	827	13.363	12¾	29.974	41	3	14.5	7	16.3
V	Kaernthen	168	850	500	4680	33¾	8780	28	5	30.2	10	19.3
VI	Krain	212	919	426	5204	47¼	8430	30	5	39.7	9	10.2
VII	Böhmen	900	4603	1367	38.820	49¾	69.919	3	8	26	15	11.2
VIII	Maehren	542	3012	116	25.135	10	52.345	8	8	20.6	17	22.8
IX	Schlesien	59	662	1562	4000	32	7877	27	6	2.0	11	53.0
X	Kistenland	273	6675	558	5732	7¾	12.453	1		57.5	1	52.0
XI	Dalmatien	322	12662	1133.	19529	33	29.350	48	1	32.7	2	19
Summe für die eilf Kronlaender, in denen der stabile Kataster eingeführt ist.		5024	41.329	554	157.189	15¾	329.055	34	3	48.2	7	57.7
XII	Grossherz. Krakau	72	1695	602	5583	20	4735	.	3	17.5	2	47.7
XIII	West-Galizien	29	9444	735	42.352	24	30.816	41	4	29.0	3	15.7
XIV	dto. dto.	1684	11.080	1052	46.459	.	55.760	13	4	11.5	5	17
Summe für Krakau und für West-Galizien		1785	22.220	789	94.394	44	91.311	54	4	17.8	4	6.5

Zur Denkschrift über die Grundertragsschätzung in Galizien.

Zu Beilage B.

223

Vergleichung

der aus Käufen und Pachtungen entnommenen

Grundrente

mit dem Katastral-Reinertrage und mit der

Grundsteuer.

Post-Zahl	1 Kronlaender	2 Zahl der Kauf- und Pachtfälle	3 Flaechenmaß in nied. oest.		4 Katastral-Reinertrag		5 reele Grundrente		6 durchschnittlich per ein nö. Joch: Katastral-Reinertrag		6 durchschnittlich per ein nö. Joch: reele Grundrente		7 Verhältniß des Katastral-Reinertrages zur Grundrente wie 100 zu:	8 die Grundsteuer (Steuerordinarium) beträgt		8 die Grundsteuer (Steuerordinarium) belastet die Grundrente mit Percente
			Jochen	□Klftr.	in Conv. Münze fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
I.	Ungarn	2201	183.978	1212	592.453	2¼	868.972	44	3	13	4	43	146·4	94.791	46	10·9
II	Kroatien und Slavonien	263	12.296	1080	30.333	36	34.911	8¼	2	28	2	49	115·0	4853	23¾	13·9
III.	Serbische Wojwodschaft und Temesc. Banat	314	51.886	979	183.413	22	191.516	54¼	3	32	3	42	104·2	29.346	41	15·3
IV.	Siebenbürgen	407	24.681	204	76.692	59¾	86.085	12¼	3	6	3	29	113·5	7669	19¼	8·9
Summe in den Ländern, in denen das Grundsteuerprovisorium nach dem Patente vom 4. März 1850 besteht		3185	272.843	275	882.892	59¾	1,181.485	58¾	3	14	4	21	133·5	136.661	.	11·6

Anmerkung.

Die in der Denkschrift des k. k. Finanz-Ministeriums über die direkten Steuern in Oesterreich und ihre Reform (Wien 1860 Seite 124 u. 125) für Pacht- und Kauffälle abgesondert ausgewiesenen Ziffern sind hier zusammengezählt.

In den hier angeführten Ländern besteht der 1/3 Zuschuß zum Steuerordinarium nicht, weil daselbst alle Grundbesitzer eine Personalerwerbsteuer zahlen, welches in anderen Ländern nicht der Fall ist. Das Steuerordinarium wird in den Postzahl I bis III benannten Ländern mit 16 %, in Siebenbürgen aber mit 10 % vom Katastral-Reinertrage bemessen.

Lith. Anst. v. J. Jos. Wien.

7	8			9
Verhältniss des Katastral-Reinertrages zur reelen Grund-Rente wie 100 zu:	das mit 16% vom Katastral-Reinertrage (Rubrik 4) bemessene Steuer Ordinarium samt 1/3 Zuschuss.			die sämmtlichen in West-Galizien und Krakau auf Grund des Katastral-Reinertrages umzulegenden öffentlichen Abgaben würden die in Rubrik 5 ausgewiesene reele Grund-Rente belasten
	beträgt in Conv. Münze		belastet die in Rubrik 5 ausgewiesene reele Grund-Rente	
	fl.	xr.	mit Percente	mit Percente
263.4	.	.	.	.
277.3	.	.	.	.
343.2	.	.	.	.
225.0	.	.	.	.
187.2	.	.	.	.
161.6	.	.	.	.
180.6	.	.	.	.
208.0	.	.	.	.
197.0	.	.	.	.
217.1	.	.	.	.
150.2	.	.	.	.
210.0	33.524	40.7	10.2	.
.	.	.	.	.
.	.	.	.	.
.	.	.	.	.
96.7	20.137	32	22.05	43.1

Anmerkungen.

Hiernach stellt sich der ermittelte Katastral-Reinertrag und das nach demselben umzulegende Steuer-Ordinarium sammt 1/3 Zuschuss (Rubrik 8), gegenüber der aus Käufen und Pachtungen entnommenen reelen Grundrente, in West-Galizien und Krakau um 118% höher als in den eilf westlichen Kronländern. Das Missverhältniss hätte sich noch grösser dargestellt, wenn man, wie gerecht und billig, bei Ermittlung der Rente in Kauffällen diese Rente in West-Galizien und Krakau, ebenso wie in anderen Kronländern, mit 4% vom Kaufschillinge berechnet hätte.

Auch im Inneren West-Galiziens und Krakaus kommen bedeutende Missverhältnisse in der Katastral-Schätzung vor, denn es sind in den Zusammenstellungen, aus welchen die Post XII bis XIV angeführten Daten entnommen wurden, viele Fälle ausgewiesen, wo die Katastral-Schätzung 2 bis 5 fach geringer, viele anderen aber, wo sie 2 bis 6 fach höher ist, als die Kauf- und Pachtpreise, wonach einzelne Steuerobjekte, im Verhältnisse zu ihrem Kauf- und Pachtwerthe, 2 bis 30 mal mehr als andere belastet wären, und an sämmtlichen öffentlichen Abgaben, die sich durchschnittlich mindestens auf 42% des Katastral-Reinertrages belaufen, solche Beträge zu entrichten hätten, welche 84 bis 252% des Pachtzinses ausmachen.

Siehe die nachfolgenden Erläuterungen

Erläuterungen.

1. Die Postzahl I bis XI für die, westlichen Kronländern angehörigen Gütern der Klassensteuer, Katastral-Reinertrages der Häuser und Häuser ausgemittelten Grundrente und ihrer Belastung sind aus den Jahren 1856 bis 1858 entnommen, und in der Denkschrift des k.k. Finanz-Ministeriums über „die direkten Steuern in Oesterreich und ihre Reform" (Seite 124 und 125) nachgewiesen.

2. Die Post XII und XIII für West-Galizien und Krakau angeführten Häuser- und Bauplätze sind durch den vom k.k. Finanz-Ministerium zur Untersuchung der bestehenden Katastral Herrn Ober-Inspector von Horvath gesammelt*) und stammen aus den Jahren 1849 bis 1859 her, also aus einer Zeitperiode, in welche gerade die Jahre 1854–1856 hineinfallen, wo die Verdienstverhältnisse in Galizien, wegen den bedeutenden Truppenkonzentrirungen, einen bisher nicht gekannten Höhe erreicht hatten.

Für derselben Zeitperiode sind auch die Post XIV angeführten Daten über Häuser und Bauplätze in West-Galizien durch die Schätzungsorgane während der Schätzung gesammelt worden. Diese Häuser und Bauplätze betreffen zum bedeutenden Theile <u>einzelne</u> Grundzargellen in <u>Städten und Märkten</u> z.B. sind die für den Rzeszower-Inspectorats-Bezirk zusammengestellten Katastral <u>nur in 26</u> Gemeinden, <u>worunter 10 Städtgemeinden</u>, gesammelt worden, obgleich doch ein nur ganz unbedeutender Theil des cultivirten Bodens auf Städtgemeinden entfällt, und der Preis <u>dieser</u> Boden in Städten zur Beurtheilung des Bodenwerthes im Allgemeinen nicht benützt werden kann.

Die Post- und Bauplätze können in Westgalizien überhaupt (wo-

---

*) In seiner Relation sagt Hr. v. Horvath auch die gemischten Schätzungen mehrerer Grundkomplexe mit den Daten über Bau- und Bauplätzen zusammengestellt. Diese Schätzungen habe ich ausgelassen, – weil unter den für andere Kronländer angeführten Daten keine gemischten Schätzungen sondern nur Bau- und Bauplätze vorkommen, – weil diese gemischte Schätzungen mehr wenige Fictionen der mittleren Bodenpreise sind und den wirklichen Verkaufswerth nicht repräsentiren, – weil endlich auch die Schätzungs-Instruction nur den Bau- und Bauplätzen und nicht gemischte Schätzungen zur Begründung des Katastral Reinertrages benützen lässt.

ringer ausgewiesen worden, wenn die Schätzungsorgane alle Kauf- und Pachtverträge ohne Auswahl unter denselben und zwar nur rücksichtlich ganzer Liegenschaften und nicht über einzelne Parzellen, wie dieß der Mehrzahl geschehen ist, gesammelt hätten; indem der Preis der einzelnen Parzellen in der Regel höher ist, als jener ganzer Liegenschaften. Die Sammlung und Benützung der Kauf- und Pachtverträge über ganze Liegenschaften ist aber bei der Grundertrags-Schätzung in Galizien durch den Umstand angedeutet, daß der galizische Grund und Boden, mit Ausnahme von 2 bis 3 % des meistens in Städten und Märkten vorkommenden freitheilbaren Garten- Acker- und Graslandes faktisch in ganzen Liegenschaften bewirthschaftet wird und die Liegenschaften auch zu Folge der in Galizien verbindlichen Gesetze untheilbar sind.*)

3. Die in Rubrik 8 angesetzte Ziffer der Grundsteuer sammt 1/3 Zuschuß ist für das Großherzogthum Krakau auf Grund des bereits seit 1852 eingeführten stabilen Katasters, für Westgalizien aber, wo dieser Kataster noch nicht eingeführt ist, auf Grund der zum Behufe desselben vorgenommenen Grundertragsschätzung und des gesetzlich festgestellten Steuer-Perzentualausmaßes, berechnet worden.

4. Die in Rubrik 9 für West-Galizien und Krakau ausgewiesene Belastung der Grundrente mit 43.1% ist auf folgende Art berechnet:

Auf je 100 fl. Mze. des ermittelten Katastral-Reinertrages entfallen in Westgalizien und Krakau:

---

*) Nachdem im Jahre 1844 zusammengestellten Daten hat Galizien:

an Aeckern	5.443.833 Joch,	worunter	282.893	sogenannte freie
" Wiesen	1.751.497 "	"	100.811	" "
" Weiden	1.113.331 "	"	48.797	" "
Zusammen	8.308.661 Joch	worunter	432.501	sogenannte freie.

In den sogenannten freien, sind aber sämmtliche Pfarr- Schul- und andere derlei Dotationsgründe einbegriffen, die sicher eine Hälfte der gesammten freien Gründe ausmachen, und weder getheilt noch veräußert werden können. Die andere Hälfte fällt beinahe ganz auf Städte und Märkte.

	Einzeln		Zusammen	
	in Conv. Münze.			
	fl.	kr	fl	kr
a) 16% an Steuerordinarium ...	16			
1/3 Zuschuss mit ...	5	20		
Zusammen	21	20		
b) 1/6 Dreyerzuschlag ...	2	40		
Zusammen für den Staat	24	.	24	.
c) An Landes- und Grundentlastungszuschlägen mindestens 50% vom Ordinarium sammt 1/3 Zuschuss ...	10	40	10	40
d) An Beiträgen für Landes- und Districtsstraßen, die bisher in den Landeszuschlägen nicht einbegriffen waren, dann an sonstigen Beiträgen für die Bedürfnisse der Bezirks- und Localgemeinde, mindestens 1/3 des Ordinariums sammt Drittel Zuschuss ...	7	7	7	7
Gesammtsumme	41	47	41	47

Ein Landes- und Grundentlastungszuschlag ist sub c eine runde Prozentual-Ziffer angesetzt, welche die gegenwärtige Höhe dieser Zuschläge nicht erreicht *).

Ihr eine Reminderung dieser Landeszuschläge ist in Galizien nicht zu denken. Blos die ad d bezeichneten Beiträge sind nur in einer Minimalziffer angesetzt. Als Beweis hiefür mag der Umstand dienen, dass in Gemeinden in Galizien zirka, die seit Jahren 40 bis 50% des Steuerordinariums sammt Drittel Zuschuss nur an Landesstrassenbau-Beiträgen leisten.

*) Diese Zuschläge sind in Galizien stets größer als in westlichen Provinzen. Laut Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. September 1858 waren diese Zuschläge für das Jahr 1859 in nachstehenden Prozentual-Sätzen vom Steuergulden festgestellt.

in Böhmen mit	14 1/10	in Steiermark mit	33 3/10
" Tirol	15	" Kärnten	38 3/10
" Oesterreich	16 6/10	" Krain	38 8/10
" Mähren	16 7/10	" Oberösterreich	40
" Nieder-Oesterreich	17 1/10	" Salzburg	41 7/10
" Görz und Gradiska	17 5/10	" Ost-Galizien	57 9/10
" Illyrien	20	" West-Galizien	59 2/10

Da dem ermittelten Katastral-Reinertrage von 100 fl. Mze. in West-Galizien und Krakau eine reele Grundrente von 96 fl. 42 kr. Mz. entspricht, so würden die mit 41 fl. 47 kr. von je 100 fl. des Katastral-Ertrages berechneten öffentlichen Abgaben, die reele Grundrente mit 43 1/10 Perzent belasten.

Zur Denkschrift über die Grund-
entragsschätzung in Galizien.

Beilage C.

Zusammenstellung

der Werthe des gesammten Real-Besitzes

und der hievon.

entrichteten Steuer.

Kronlaender	Werth des gesammten Realbesitzes	Hiervon 4% Rente	gesammte Realsteuer			die Realsteuer belastet	
			Grundsteuer	Gebäudesteuer	Zusammen	den Werth	die Rente
	in Gulden Oester. Wachrg.					mit Perzent	
1. Nieder-Oesterreich: Wien	342,609.912						
1. Nieder-Oesterreich: flaches Land	722,610.250	42,608.806	3,452.922	6001.749	9,454.671	0'887	22'191
2. Obersesterreich	411, 956.699	16, 478.268	1,982.456	517.902	2,500.358	0'607	15'181
3. Salzburg	80, 497.029	3, 219.881	339.936	92.162	432.098	0'537	13'419
4. Steiermark	422. 879.456	16, 915.178	1.835.451	663.207	2,498.658	0'591	14'775
5. Kaernten	99, 415.267	3, 976.611	633.648	143.408	777.053	0'781	19'540
6. Krain	101, 587.286	4, 063.491	847.946	199.101	1,047.047	1'031	25'767
7. Kustenland (Illirisches): Görz u. Gradisca, Gebiet Triest	136, 434.490						
7. Kustenland (Illirisches): Istrien, Triest, übriges Land	105, 692.938	9, 685.097	642.537	610.950	1,253.487	0'517	12'942
8. Dalmatien	37, 487.764	1, 499.511	326.520	134.100	460.620	1'228	30'716
9. Boehmen	1736, 085.832	69, 443.433	12,631.200	2,608.000	15,239.200	0'877	21'944
10. Maehren	770, 182.730	30, 807.309	4,817.976	987.395	5.805.371	0'753	18'848
11. Schlesien	109, 605.076	4, 384.203	878.170	187.744	1, 065.914	0'973	24'312
Summe für die 11 Kronlaender in denen der stabile Kataster eingeführt ist.	5077, 044.719	203, 081.788	28.388.759	12,145.718	40,534.477	0'798	19'967
12. Galizien mit Krakau	477,496.718	19, 099.869	4,207.914	1,742.720	5,950.634	1'246	31'155
13. Bukowina	51, 255.785	2, 050.231	324.000	169.307	493.307	0'962	24'063
14. Lomb. venetian. Königreich	800, 701.743	32, 028.070	6.391.461	1,913.602	8,305.063	1'037	25'930
15 Ungarn.	1.903, 168.900	76, 126.756	14,365.000	2,203.500	16,568.500	0'870	21'764
16 Wojwodina, serb. Wojwodsch. und Temeser Banat	458, 811.435	18, 352.457	4,710.550	242.700	4,953.250	1'079	26'989
17. Kroatien und Slavonien	178, 500.000	7, 140.000	1,580.820	246.720	1.827.540	1'023	25'595
18. Siebenbürgen	251, 607.514	10, 064.301	1, 670.226	320.100	1.990.326	0'791	19'776
Summa für die Post 15 bis 18 angeführten Kronländer in denen das Grundsteuerprovisorium vom J. 1850 besteht.	2792, 087.849	111, 683.514	22,326.596	3,013.020	25, 339.616	0'908	22'689
19. Tirol und Vorarlberg	302, 382.462	12, 095.298	973.500	—	973.500	0'318	8'049
Recapitulation.							
Summe für die Kronlaender von Post 1 bis 11	5077, 044.719	203, 081.788	28,388.759	12,145.718	40,534.477	0'798	19'967
Galizien mit Krakau	477,496.718	19, 099.869	4,207.914	1,742.720	5,950.634	1'246	31'155
Bukowina	51, 255.785	2, 050.231	324.000	169.307	493.307	0'962	24'063
Lomb. venet. Königreich	800, 701.743	32, 028.070	6,391.461	1,913.602	8,305.063	1'037	25'930
Die Kronlaender von Post 15 bis 18.	2792, 087.849	111, 683.514	22,326.596	3,013.020	25,339.616	0'9076	22'6885
Tirol und Vorarlberg	302, 382.462	12, 095.298	973.500	—	973.500	0'318	8'049
Gesammtsumme	9500, 969.276	380, 038.770	62,612.230	18,984.367	81,596.597	0'85882	21'47064

Anmerkung.

Den Werth des Realbesitzes wurde vom k.k. Finanz-Ministerium auf Grundlage der 1851-1856 von Besitzveränderungen entnommenen Schätzungen ermittelt (siehe statistisches Handbuch für die österreichische Monarchie von Carl Freiherr von Czoernigg Direktor der administrativen Statistik Wien 1861 Seite 55, und Tafeln zur Statistik der Staatenmonarchie in Oesterreich Wien 1858 Seite 137).

Die Ziffern der Grund- und Gebäudesteuer ist aus dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1862 entnommen.

In den, Post 1 bis 14 angeführten Kronländern besteht die ordentliche Grund- und Gebäudesteuer von der 16 % Zuschuß, welcher der Landesmonarchie zufließt, und der Kriegszuschlag mit 1/6 der Ordinarsteuer.

Die, Post 15 bis 18 benannten Kronländer haben den 1/3 Zuschuß nicht, weil daselbst alle Realitätenbesitzer eine Personal-Erwerbsteuer entrichten, welche in anderen Kronländern nicht der Fall ist.

In Tirol wird die Gebäudesteuer mit der Grundsteuer zusammen eingehoben.

Ueber die verschiedenen, in einzelnen Kronländern bestehenden Grundlagen zur Abmessung der Realsteuer, gibt die Denkschrift des k.k. Finanz-Ministeriums über die direkten Steuern in Oesterreich und ihre Reform (Seite 8 bis 22) nähere Aufklärung.

Zur Denkschrift über die Grundertragsschätzung in Galizien.

Beilage F.

Ausweis

über die Pachtzinse und Steuerlasten in den Gütern der kön. Hauptstadt Lemberg.

Teilbe. Inst. Wallaste. Wien

Namen der Güter	Flächen-Inhalt in n. ö. Jochen	Pachtzins für die Gründe samt Gebäuden auf Grund der Pachtverträge vom J. 1861. fl.	kr	Vom Pachtzinse entfallen auf 1 Joch fl.	kr	Steuerordinarium sammt 1/3 Zuschuss pro 1861 fl.	kr.	Steuer samt Staats- und Landeszuschlägen und dem Gebühren-Acquivalente pro 1861 fl.	kr	hiemit entfällt durchschnittlich auf 1 Joch vom Steuerordinarium sammt 1/3 Zuschuss fl.	kr	von den Steuern sammt Zuschlägen fl.	kr	der auf 1 Joch entfallende Pachtzins ist belastet durch das Steuerordinarium sammt 1/3 Zuschuss mit %	durch die Steuern sammt Zuschlägen
Bilohorszcze und Lewandówka	385	1000	-	2	60	229	11	465	39	.	59	5	1	21	23.0	46
Zamarstynów Holoskow Klepariów	378	1199	.	3	17	271	38	551	11	.	72	0	1	46	23.0	46
Kulparków und Pesenkówka	127	324	.	2	55	86	32	175	26	.	68	0	1	38	26.0	54
Summe	890	2523	.	2	83½	586	81	1191	76	.	66	0	1	34	23.5	47

Anmerkungen.

Das Pachtobjekt bilden in diesen Gütern die Äcker, Wiesen und Hutweiden samt Gebäuden.

Zufolge der Pachtverträge trägt die Stadt Lemberg die ganze Bauarlast.

Der Stand der zur benannten Gütern muss sich seit der vor 72 Jahren bewirkten Josefinischen Schätzung mehr als jener der anderen galizischen Grundstücke gehoben haben, weil diese Güter in der nächsten Umgegend der damals kleinen, gegenwärtig aber bedeutenden Stadt Lemberg liegen. Doch zahlt die Stadt Lemberg von diesen Gütern, an dem, auf Grund der Josefini-schen Schätzung bemessenen Steuerordinarium samt Drittelzuschlag

einen Betrag, welcher 23½ Perzent des für Gründe sammt Gebäuden im Jahre 1861 erzielten Pachtzinses in Anspruch nimmt. Diese Steuerbelastung ist daher mehr als zweifach höher als die Steuer in östlichen Kronländern, welche leztere, obwol sie auf Grund des neueren Classen-Katasters bemessen ist, sich durchschnittlich, laut Beilage B, nur mit 10 2/10 % vom Pachtzinse beziffert.

Aus dem obigen Ausweise ist auch zu entnehmen, daß die Stadt Lemberg ihre Güter, u. z: Acker- und Grasland sammt Gebäuden, durchschnittlich um 2 fl. 83 kr per Joch verpachte, während, meinen Erfahrungen nach, eben solche oder auch schlechtere Grundstücke in der Nähe von Wien, Prag und anderen größeren Städten der westlichen Kronländer, um 20 fl 30 fl 50 fl per Joch verpachtet werden, woraus zu schließen ist, daß der Boden in Galizien einen Ertrag abwirft, der nicht um einige Perzente, wie es der Klassenkataster in Westgalizien haben will, sondern um mehrere hundert Perzente geringer ist als in westlichen Kronländern.

Dieser Ausweis stellt ferner dar, daß die Stadt Lemberg 47% des aus ihren Gütern bezogenen Pachtzinses für die Steuern sammt Staats- und Landes-Zuschlägen weggebe, nebstbei aber noch bedeutende in den Landeszuschlägen nicht einbegriffene Beiträge für Landes- und Kreisstrassen für Kirchen und Schulen und für andere Gemeindebedürfnisse entrichte, sowie auch die Güter-Verwaltungsauslagen und die Abnützungskosten der den Pächtern übergebenen Wirthschaftsgebäude trage, so, daß ihr von diesen Gütern schon gegenwärtig wenig übrig bleibt; - woraus folgt, daß eine Steuererhöhung, wie sie auf Grund des Classen-Katasters stattzufinden hätte, einer Confiscation dieser Güter gleichkäme.

230

Der

Werthkataster und die Realsteuern.

Referat

an den

hohen Central-Ausschuß der k. k. steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft,

vorgelegt von dessen Mitgliede

Moriz Edlen von Kaiserfeld.

Graz, 1860.

Druck von A. Leykam's Erben.

Hoher Ausschuß!

Die Gesetzgebung über die direkte Besteuerung in Oesterreich ist ihrem Ursprunge nach einer Periode angehörend, seit welcher die inneren und äußeren Verhältnisse der Staaten und ihre davon abhängigen Bedürfnisse eine wesentliche Veränderung erlitten haben.

Die Lücke, welche die frühere Gesetzgebung in der Besteuerung der persönlichen Erwerbsthätigkeit und des Kapitalbesitzes gelassen hatte, ward zwar durch das Einkommensteuergesetz ausgefüllt. Allein dasselbe gewährte weder einen befriedigenden Erfolg für die Finanzen, noch entspricht es in seinen materiellen und formellen Bestimmungen einerseits den gerechten Ansprüchen des Staates in Beziehung auf allgemeine Steuerpflicht, andererseits den Gewohnheiten und Wünschen der Bevölkerung.

Insbesondere sind es die Realsteuern, welche nach keinem einheitlichen Sisteme und auf Grundlagen bemessen und erhoben werden, die eine im richtigen Verhältnisse zum Einkommen aus Grund und Boden und Gebäuden stehende Vertheilung und ein stärkeres Heranziehen desselben zu den gesteigerten Staatsbedürfnissen und im Verhältnisse zu den indirekten Abgaben völlig unmöglich erscheinen lassen.

Das k. k. Finanz-Ministerium, welches die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß eine das ganze Sistem der direkten Besteuerung ergreifende Reform ein unabweisliches Bedürfniß sei, hat demgemäß Anträge an Se. Majestät gestellt, welche gegenwärtig einer eigenen Immediatkommission zur Prüfung und Begutachtung vorliegen.

Die Nachricht, daß die direkte Besteuerung einer gänzlichen Reform unterzogen und insbesondere, daß der bisher in Geltung gestandene und in das Volksbewußtsein eingelebte stabile Kataster durch einen auf ganz anderer Grundlage errichteten Werthkataster ersetzt werden sollte, mußte bei den unklaren Andeutungen, welche über das Wesen der Reformanträge verbreitet waren, um so mehr die Besorgnisse der Steuerpflichtigen und zumal der Landwirthe erregen, als die bedeutende Erhöhung der bestandenen und die Einführung ganz neuer Steuern in dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume von 10 Jahren neben Stockung in Handel und Gewerben, den Schwierigkeiten der Valuta und dem Mangel an Kapital, den Steuerdruck bereits in empfindlicher Weise fühlbar machten und das stetig wiederkehrende Defizit im Staatshaushalte so wie die Folgen eines unglücklichen Krieges den Glauben zu rechtfertigen schienen, daß die beabsichtigte Reform es vorzüglich auf eine Erhöhung der auf Grund und Boden und den Gebäuden haftenden Steuern abgesehen habe.

Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft hat demnach in Anbetracht der Rückwirkungen, welche das Verlassen des stabilen Katasters und die Ersetzung desselben durch eine andere Besteuerungsgrundlage auf das landwirthschaftliche Gewerbe äußern müßte, dem Central-Ausschuße aufgetragen: den Gegenstand der Realbesteuerung in den Kreis seiner Thätigkeit zu ziehen und sobald dasselbe einen tieferen Einblick in das beantragte neue Sistem gewonnen haben würde, jene Schritte zu thuen, welche dasselbe im Interesse der Landwirthschaft als nothwendig und zweckentsprechend erkennen würde.

Die Vorlagen des k. k. Finanzministeriums, welche dem h. Ausschuße und rücksichtlich dem Referenten zur Verfügung gestellt wurden, gestatten nunmehr eine Beurtheilung des beantragten Sistems. Wenn die Schilderung und eine Beurtheilung desselben im Nachfolgenden versucht wird, so muß Referent zugleich erklären, daß die ihm zu Gebot gestellten Vorlagen das Produkt vielfacher kommissioneller Berathungen sind, aus welchen Manches wiederholt in veränderter Form hervorging, so daß unter diesen Vorlagen, wie er sie besitzt, nicht in allen Dingen vollkommene Uebereinstimmung herrscht und daß daher auch in der folgenden Darstellung des Sistems und seiner Begründung Manches unrichtig gegeben sein mag. Doch glaubt Referent, daß solche Unrichtigkeiten, wenn sie vorkommen, mehr nur Unwesentliches und Untergeordnetes betreffen und daher die Beurtheilung der eigentlichen Reformanträge nicht beirren können.

Die Landwirthschaft wird direkt nur durch die Realsteuern berührt; das Referat hat daher die über die Einkommen- und Rentensteuer vorliegenden Anträge als der gestellten Aufgabe ferne liegend nicht in den Kreis der Besprechung gezogen.

Da endlich vorzüglich die Gebrechen des stabilen Katasters es sind, welche das Finanz-Ministerium veranlassen, denselben zu verlassen und zu einer andern Be-

steuerungsgrundlage überzugehen, so zerfällt dieses Referat in natürlicher Weise in 3 Abtheilungen, wovon

die 1. von dem stabilen Kataster zu handeln,

die 2. das neue Sistem zu zeichnen und dessen Begründung zu geben,

die 3. endlich die Meinung des Referenten auszusprechen haben wird.

In einer Frage, welche von so hoher Wichtigkeit nicht blos speciell für die Landwirthschaft sondern für das ganze Vaterland ist, hielt es Referent für seine Pflicht, an die ihm gestellte Aufgabe mit Ablegung jeder Voreingenommenheit zu gehen. Auch dürfte ihre Lösung nach seiner Ansicht von keinem andern Standpunkte aus als dem gesammtstaatlichen versucht werden.

Referent glaubt, daß er bei einem rein objektiven Eingehen in die ihm mit so vieler Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellten reichlichen Materialien zu keinem andern Urtheil gelangen konnte als zu jenem, welches er hiemit dem hohen Ausschuße vorlegt, damit hochselber es prüfe und darnach seine Beschlüsse fasse.

Graz im Februar 1860.

I. Abtheilung.

Der stabile Kataster und seine Gebrechen.

Die Katastral-Operationen.

Die ausgesprochene Absicht des Patentes vom 23. Dezember 1817, womit für die sämmtlichen deutschen und italienischen Provinzen des österr. Kaiserstaates der stabile Kataster eingeführt werden sollte, war: durch Einführung eines in seinen Grundsätzen billigen und in seiner Anwendung festen Sistemes der Grundsteuer jene Mißverhältnisse zu beseitigen, welche bei der Umlegung derselben nach den in den verschiedenen Provinzen bestandenen Steuerverfassungen und darauf basirten von einander abweichenden Vertheilungs-Maßstäben für ganze Provinzen, Kreise, Distrikte und Gemeinden, wie für einzelne Kontribuenten hervorgingen. Als leitende Gesichtspunkte wurden hervorgehoben: die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch ein richtiges Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landeskultur und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.

Es wurden demnach der Grundsteuer unterzogen alle Nutzungen von Grund und Boden und jene von Gebäuden, und zwar erstere im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Produkte, welche sie bei Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können; letztere nach dem Ertrage, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduktion abwerfen könnte, und nach dem Zinse, welchen das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag.

Da die Grundsteuer nur nach dem reinen Ertrage bemessen und angelegt werden sollte, so ward als reiner Grundertrag erklärt: das Erträgniß, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen produktiven Oberfläche nach der damaligen Kultursgattung, bei Anwendung der gemeindeüblichen Kultivirungsart, in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, der Saat, Pflege und Einbringung der Produkte in Abschlag gebracht worden sind.

Bei den Gebäuden sollte auf die nothwendige Unterhaltung derselben und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theile zu Grunde gehenden Kapitalswerth durch einen verhältnißmäßigen Anschlag Rücksicht genommen und dadurch der reine Ertrag in Versteuerung gezogen werden.

Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuser-Ertrages hatte im Wege der ökonomischen Vermessung und Mappirung und der Schätzung zu geschehen und die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude sollte ohne Rücksicht auf Verbindlichkeiten erfolgen, welche auf den Grundstücken und Gebäuden aus was immer für Titeln, als Kapitalschulden, Gelddienst, Naturalleistungen u. s. w. hafteten.

Endlich ward ausgesprochen, daß in denjenigen Ländern, in welchen das Sistem früher zur Ausführuug gebracht wird, die dermal im Ganzen angelegte Grundsteuer-Summe im Innern der Provinz nach den Resultaten der neuen Erhebungen umgelegt, die eigentliche stabile Quote für die Provinz im Ganzen aber erst dann bestimmt werden sollte, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältniß derselben unter einander hergestellt sein würde.

Zur Durchführung der im Patente vom 23. Dezember 1817 aufgestellten Grundzüge wurden über die Vermessung, Schätzung, Behandlung der Reklamationen und über die Evidenzhaltung besondere Vorschriften und Instruktionen erlassen und in der Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission, dann in den Provinzial- und Kreis-Steuer-Regulirungs-Kommissionen die leitenden Behörden bestellt. Die ausführenden Organe waren für die Geschäfte der Vermessung unter der Vermessungs-Centraldirektion in Wien die Provinzial-Mappirungsdirektoren und Un-

terdirektoren, die Vermessungs-Inspektoren, Triangulatoren, Geometer und Adjunkten, dann die von den Gemeinden beigestellten Indikatoren und Handlanger, für die ökonomische Schätzung: die Inspektoren, Schätzungskommissäre und ihre Adjunkten, dann die Bezirksobrigkeiten.

Den oben angeführten Instruktionen gemäß war der Gang der Schätzungsoperationen der nachstehende.

Nach der ein Jahr vor der Detailvermessung vorgenommenen grafischen Triangulirung und der Beschreibung und Berichtigung der Gemeindegrenzen — die definitive Grenzbeschreibung erfolgte erst dann, wenn die Detailaufnahme der Gemeinde vollendet und richtig befunden wurde — mußten die Gemeinden die Eigenthumsgrenzen innerhalb der Gemeinde berichtigen und sicher stellen. Der Geometer hatte dann die Gemeinde mit einem grafischen Netze zu überziehen und auf das sorgfältigste durchzutrianguliren, wornach er erst zur Bestimmung der Grund- und Bauparzellen schritt.

Jede verschiedene Kultur bildete eine eigene Parzelle. Dieselben Kulturen bildeten besondere Parzellen, wenn sie verschiedene Eigenthümer hatten, oder wenn sie zwar einen Eigenthümer hatten, aber zu verschiedenen Häusern gehörten oder ihre gesetzliche Eigenschaft eine verschiedene war, oder wenn sie durch Flüße, Bäche, Wege u. s. w. geschieden oder mit Planken, Zäunen und Mauern umgeben waren. Eigene Parzellen bildeten ferner Hausgärten, wenn sie mehr als 25 □Klafter einnahmen; alle öffentlichen Wege, Bäche, Flüsse, taubes Gestein, wenn sich dasselbe über 100 □Klafter ausdehnte. Waldungen zerfielen nach den Holzbeständen in Parzellen. Alle zu einem Wirthschaftshofe gehörigen, einen Hofraum einschließenden Gebäude machten sammt dem Hofraume eine, wenn aber Scheunen oder Wirthschaftsgebäude von dem Wirthschaftshofe, zu dem sie gehörten, geschieden waren, besondere Parzellen u. s. w. Entstand ein Zweifel, ob irgend eine Strecke eine eigene Grund- oder irgend ein Gebäude eine eigene Bauparzelle sei, so hatte die Provinzialbehörde hierüber erst die Entscheidung der Hofstelle einzuholen.

Die Parzellen waren dann unter Zuziehung der Eigenthümer sorgfältig auszupflocken, in die Indikationsskizzen aufzunehmen, zu nummeriren, zu berechnen, im Protokolle ein- und auf der Mappe aufzutragen. Die Vermessungs-Operate wurden dem bei der Provinzialbehörde bestehenden Mappen-Archive zur Aufbewahrung übergeben.

Nach vollendeter geometrischer Aufnahme und Mappirung ward zur ökonomischen Schätzung geschritten.

Um bei den Schätzungsoperationen durch genaue und kontrolirte Erhebungen der Wahrheit so nahe als möglich zu kommen, vorzüglich aber die Einhaltung eines gleichen Verfahrens und eines richtigen Verhältnisses in allen Theilen und zwischen allen Territorien zu sichern, bestand eine gegliederte Eintheilung der Organe, durch welche die Schätzung auszuführen war.

Zu diesem Ende ward jede Provinz in Schätzungsdistrikte eingetheilt, von denen jeder mit gehöriger Rücksicht auf die administrative Eintheilung mehrere Bezirke und cirka 12 bis 15 □Meilen umfaßte.

In jedem Schätzungsdistrikte stand ein Theil der Erhebungen (die sogenannten Vorarbeiten) und gewißermassen die Vertretung der Grundbesitzer den Bezirksobrigkeiten zu. Zur Ueberwachung der Bezirksobrigkeiten in den ihnen obgelegenen Verpflichtungen und zur eigentlichen Ausführung der Schätzungsanschläge so wie zur Ausarbeitung der diese enthaltenden Schätzungsoperate ward für jeden Schätzungsdistrikt ein eigener ökonomischer Schätzungskommissär mit der Weisung bestellt, jeden Schritt mit Zuziehung der Gemeinden und unter Intervenirung des obrigkeitlichen Beamten vorzunehmen. Deshalb war in jeder Gemeinde für die Grundertrags-Schätzungen ein aus dem Gemeindevorsteher und sechs Ausschußmännern bestehender Ausschuß zu ernennen, wovon der Gemeindevorsteher und drei Ausschußmänner bei allen Vorarbeiten persönlich gegenwärtig zu sein hatten.

Für die Erhebungen, welche sich auf die Waldungen bezogen, wurden nach Kreisen eigene Waldschätzungs-Kommissäre bestellt, welche sich jedoch mit den ökonomischen Schätzungskommissären die ihm zugewiesenen Schätzungsdistrikte im engsten Geschäftsverbande zu erhalten und die Resultate ihrer Amtshandlungen dem betreffenden ökonomischen Schätzungskommissär zur Einschaltung in das Gemeinde-Elaborat zu übergeben hatten.

Die verschiedenen Schätzungs-Instruktionen behandelten

a) die Vorarbeiten zur Schätzung,
b) die ökonomische Schätzung selbst,
c) die Anbringung und Entscheidung der Reklamationen,
d) die Evidenzhaltung des Katasters.

Die Vorarbeiten waren, jedoch unter steter Anleitung und Kontrole der Schätzungskommissäre vorzüglich in die Hände der Gemeinden und Steuer-Bezirksobrigkeiten gelegt. Dahin gehörte

1. die Erhebung der 1824 bestandenen mittleren Preise der Feldfrüchte und der Arbeitslöhne in jeder Gemeinde, und die Anfertigung der Preis-Tarife für die vorzunehmenden Katastral-Schätzungen.

Die Preise der Hauptfrüchte, welche in der Gemeinde gebaut wurden, entnahm man den Preisen des nächsten Marktortes mit Berücksichtigung der Entfernung von

diesem; die Preise der Arbeitslöhne aber den mittleren Erhaltungskosten eines Knechtes und die der Fuhren den mittleren Anschaffungskosten eines Gespannes, den Erhaltungskosten desselben so wie der Abnützung beides unter Kombination mit dem im Jahre 1824 bestandenen gewöhnlichen Tage und Fuhrlohne und mit Rücksicht auf den mäßigen Preisanschlag der Produkte.

Die von den Bezirksobrigkeiten nach den Angaben der Gemeinden angefertigten Preistarife mußten von den Schätzungskommissären geprüft und in ihrem Distrikte von Bezirk zu Bezirk in das Verhältniß gestellt werden. In ähnlicher Weise verfuhr der Schätzungs-Inspektor in sämmtlichen Distrikten seines Kreises, legte sein Operat der Landesstelle vor, von welcher, nachdem diese die aus allen Kreisen eingelangten Operate geprüft und kombinirt hatte, die Anträge zur definitiven Preisbestimmung für jedes Produkt in jeder Gemeinde der Schlußfassung der Hofkanzlei unterzogen wurden.

Um den Schätzungskommissären einen allgemeinen Ueberblick über die Kulturs- und Lokalverhältnisse der Gemeinde zu gewähren, wurden diesen

2. hierauf bezügliche ökonomische Fragen hinsichtlich der Elementarereignisse, von denen die Gemeinde mehr oder minder regelmäßig heimgesucht wurde, der verschiedenen Arten der Bodenbenützung, der Pacht- und Miethverhältnisse, der Fruchtfolge, des Absatzes u. s. w. vorgelegt, welche von den Gemeinde-Ausschüssen oder sonstigen erfahrenen und rechtschaffenen Grundbesitzern zu beantworten waren.

3. Waren für jede Gemeinde die in derselben bestehenden Kulturgattungen, innerhalb derselben die Verschiedenheiten und Abstufungen in der Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens (Klassifikation) so wie fest zu setzen: welche einzelne Grundstücke derselben Kulturgattung in gleichen Verhältnissen stehen, daher in dieselbe Klasse gereiht werden können (Klassificirung). Wo in einer Kulturgattung merkliche Verschiedenheiten in der Menge oder Güte des Produktes oder in beiden zugleich, oder wo außer den gemeindeüblichen Bewirthschaftungskosten noch besondere Auslagen gemacht werden mußten, waren die Grundstücke dieser Kulturgattung nach diesen Verschiedenheiten zu klassifiziren d. h. in Klassen abzutheilen. Für die Klassifikation wie für die Klassirung waren umständliche Regeln ertheilt und diese Arbeiten wurden unter Kontrole der Schätzungskommissäre von den Bezirksobrigkeiten und den Gemeinde-Ausschüssen vorgenommen. Die Gemeinden waren hiebei an die Ansätze der Geometer nicht gebunden, wenn sie dieselben im Widerspruche mit dem faktischen Bestande fanden.

Bei der Klassifikation war eben so von den durch besonderen Fleiß oder Auslagen bewirkten Bodenverbesserungen als von der durch Nachlässigkeit entstandenen Verschlimmerung zu abstrahiren; es waren vielmehr die Grundstücke einer Kulturgattung so zu klassifiziren als ob sie alle auf die gemeindeübliche Weise bewirthschaftet würden.

Die Zahl der Klassen sollte ohne hinreichenden Grund nicht vervielfältigt werden und jede derselben von der andern merklich verschieden sein.

Die Kennzeichen der Klassenunterschiede wurden an Ort und Stelle ausgemittelt; für jede Klasse ein Grundstück gewählt, in welchem sich diese Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmale deutlich und kennbar aussprachen und dieses Grundstück dann als Mustergrund in Vormerkung genommen.

Die Klassirung bestand in dem Ausspruche, zu welcher Klasse der betreffenden Kulturgattung jedes einzelne Grundstück zu zählen sei.

Auch der Ausspruch der Klasse hatte sich nur auf die Voraussetzung zu gründen, daß das Grundstück so gepflegt und bearbeitet werde, wie es die meisten Landwirthe der Gemeinde mit den Grundstücken von gleicher Beschaffenheit des Bodens zu halten pflegen.

Nach beendigter Revision der Vorarbeiten aller Gemeinden des Schätzungsdistriktes lag dem Schätzungskommissär die Grundertrags-Schätzung ob.

Er hatte dabei die Aufgabe zu lösen, den jährlichen reinen Mittelertrag eines niederösterr. Joches für jede Klasse jeder einzelnen Kulturgattung auszumitteln d. h. zu bestimmen: was ein niederösterr. Joch jeder Klasse, in jeder besonderen Kulturgattung, in einem Jahre gewöhnlicher Fruchtbarkeit und bei Anwendung der gemeindeüblichen Kultur an reinem Ertrage abwirft.

Der Grundertrags-Schätzung waren außer den in der Urproduktion benützten Flächen auch jene in der Urproduktion benutzbaren Oberflächen einzubeziehen, welche entweder wegen einer industriellen oder einer andern, diese Benützung hindernden Widmung derselben entzogen sind, wie z. B. Kalk-, Sand- und Lehmgruben, die Area der Gebäude u. s. w. Dagegen wurden derselben nicht einbezogen: alle im Wege der Urproduktion nicht benutzbaren Oberflächen, wie nackte Felsen, unfruchtbarer Sand u. s. w., dann solche, welche der landwirthschaftlichen Benützung oder der Benützung im Wege der Vermiethung durch das Gesetz, die Landesverfassung oder ihre Widmung entzogen sind, als Heerstraßen, Ortsplätze, Kirchen, Friedhöfe u. s. w.

Die Grundertragsschätzung zerfiel in drei Operationen:

1. die Ausmittlung des Natural-Brutto-Ertrages und dessen Veranschlagung zu Geld.

2. die Ausmittlung der zur Kompension der Kulturkosten zu machenden Abzüge.

3. die Darstellung des jochweisen Reinertrages für jede Kulturgattung und Klasse im Gelde.

Es würde zu weit führen, die umständlichen Vorschriften anzuführen, nach welchen sich der Schätzungskommissär bei der Ausmittlung des Natural-Brutto-Ertrages zu benehmen hatte; es genügt zu bemerken, daß derselbe hiebei durchaus nach dem faktischen Stande der Bewirthschaftungsart vorzugehen hatte; daß er bei Aeckern den gemeindeüblichen Wirthschaftskurs aufstellen mußte, wobei das Stroh und die reine Brache entfielen und daß zur Ausmittlung des einjährigen Natural-Brutto-Ertrages eines Joches Ackers in einer gewissen Klasse die einzelnen während der ganzen Dauer des Wirthschaftskurses erzeugten Produkte durch die Anzahl der Jahre des ganzen Wirthschaftskurses getheilt wurden; daß bei Wiesen zur Bestimmung des jährlichen Ertrages in sofern sie regelmäßiger Bewässerung unterlagen, ein Durchschnitt von wenigen Jahren genügte als bei unbewässerbaren Wiesen; daß der Ausspruch des Natural-Brutto-Ertrages in Zentnern Heues und Grummets erfolgte und die ortsübliche Art der Berechnung nach Fuhren, Schobern u. s. w. demnach auf Zentner zu reduziren war und Vor- und Nachweide bei dem Ertrage berücksichtigt werden mußten; daß Gärten — selbst in der Nähe volkreicher Städte — wenigstens in ihrer letzten Klasse mit Aeckern 1. Klasse parifizirt wurden u. s. w.

Die Brutto-Ertrags-Schätzungen durften nicht sogleich nach ihrer Vollendung den Gemeinden bekannt gegeben werden; sie mußten vielmehr erst, um vorläufig ein Bild zu erlangen, wie hoch sich der Brutto-Ertrag der ganzen Provinz nach Vollendung der Operation stellen werde, durch die Inspektoren der Landesstelle eingesendet werden, von wo aus diese Resultate durch Vergleichung mit den in anderen Schätzungsdistrikten gewonnenen Resultaten sowohl bei den kommissionellen Arbeiten der Schätzungskommissäre als auch wenn hiebei ein Einverständniß nicht zu erzielen war, über Antrag der Inspektoren von der Landesstelle modifizirt werden konnten.

Auf den Natural-Brutto-Ertrag ward zur Darstellung des Geld-Brutto-Ertrages der für die Gemeinde bestätigte Preistarif angewendet.

Die Regeln, nach welchen die den Kulturaufwand darstellenden Abzugsposten erhoben wurden, waren für jede Kulturklasse besonders vorgeschrieben und der komplizirtesten Art. Sie wurden schließlich für jede Kultur in Prozenten des Brutto-Ertrages ausgesprochen und durften bei Aeckern nicht unter 20 und nicht über 60, bei Wiesen nicht unter 10 und nicht über 30, beim Weinlande nicht unter 30 und nicht über 80 pCt. betragen. Ueber die speziellen Kulturauslagen waren vor deren Anwendung Tarife gemeindeweise zu entwerfen und zur höheren Bestätigung vorzulegen.

Zur Ausmittlung des Reinertrages sollten endlich auch noch die Pachtungen und aus den Kaufakten der Kapitalswerth eines Joches jeder Kulturgattung vergleichungsweise benützt werden.

Dem Schätzungskommissär war es übrigens zur Pflicht gemacht, dahin zu wirken, daß in jeder Gemeinde zwischen den einzelnen Kulturgattungen und zwischen den einzelnen Klassen derselben das möglichst genaue Verhältniß vorherrsche und daß eben dieses genaue Verhältniß auch zwischen allen Gemeinden des Distriktes wahrzunehmen sei. Die Inspektoren hatten dagegen in ihren Kreisen auf die Einhaltung dieses Verhältnisses in allen Distrikten hinzuwirken und wenn es nicht bestand und durch ihre Einwirkung nicht abgeholfen werden konnte, so hatten sie den, den Reinertrag ihres Kreises ausweisenden Summarien ihre Abänderungsanträge anzuschließen, und die Landesstelle, welche den Zusammensatz für die ganze Provinz zu verfassen hatte, konnte ihre Aenderungsanträge der Hofstelle vorlegen, welche dann darüber zu entscheiden hatte.

Nachdem die Grundertrags-Schätzungen beendet waren, wurden die Resultate der Vermessung und Schätzung zur Kenntniß der Interessenten gebracht um dieselben mit ihren Einsprüchen zu hören.

Die Reklamationen konnten geltend gemacht werden sowohl gegen die Resultate der Vermessung als gegen die der Schätzung, und es waren hiezu berechtigt: die Steuerbezirks-Obrigkeiten gegen Reinertragsansätze, welche entweder absolut überspannt oder außer Verhältniß schienen, zu seinen angrenzenden Bezirken; der Gemeinde-Ausschuß bei Nicht-Uebereinstimmung der Detailsaufnahme der ganzen Gemeinde mit deren definitiver Grenzbeschreibung; wenn Kulturgattungen, welche in der Gemeinde nicht existiren, als bestehend angenommen wurden; gegen fehlerhafte Klassifikation, endlich gegen absolut oder relativ überspannte Reinertrags-Ansätze der Kulturen oder Klassen; der einzelne Grundbesitzer gegen irrige Zumessung von Parzellen; gegen unrichtige Vermessung; gegen irrigen Kultursansatz der Parzellen, endlich gegen Einreihung derselben in eine unrichtige Klasse.

Für die Anmeldung der Einsprüche waren nur kurze Termine festgesetzt: (6 Wochen vom Tage der Mittheilung der Ergebnisse der Schätzung an die Gemeinden für deren Ausschüße, und 6 Wochen für die einzelnen Grundbesitzer von dem Tage der an sie erfolgten Zustellung der Katastral-Auszugsbogen).

Ueber die von den Steuerbezirksobrigkeiten und den Gemeinde-Ausschüssen erhobenen Reklamationen entschied nach vorläufiger Vernehmung des Schätzungs-Inspektors wohl auch nach vorläufiger lokaler Erhebung des Beschwerdefalles durch

einen der reklamirten Schätzung fremden Schätzungskommissär — die Landesstelle; über die Reklamationen der einzelnen Grundbesitzer aber entschieden mit Vorbehalt des Rekurses an das Kreisamt, die Landesstelle und die Hofkanzlei — die Steuerbezirksobrigkeiten.

Nach Erledigung aller Reklamationen und definitiver Feststellung der Schätzungsresultate sollte der so aufgestellte Kataster ein stabiler bleiben. Den Grundsatz einer periodischen Revision desselben sprachen die Gesetze nicht aus.

Die sogenannte Evidenzhaltung hat sich nur zu beziehen: auf die Aenderungen im Besitzstande (Trennung und Erwerbung von Parzellen) und in der Person des Eigenthümers; dann auf Aenderungen im Steuerobjekte namentlich: wenn die Begränzung einer Gemeinde durch administrative Maßregeln eine Veränderung erleidet, dann wenn produktive Flächen ganz oder zum Theile außer Kultur kommen oder umgekehrt unproduktive produktiv z. B. Straßen, Beerdigungsplätze aufgelassen werden. Dagegen sind Aenderungen in der Kulturgattung kein Gegenstand der Evidenzhaltung.

Beurtheilung des stabilen Katasters.

Der so mit großen Opfern an Mühe, Zeit und Geld zu Stande gebrachte stabile Kataster hat die Erwartungen nicht gerechtfertigt, welche man auf ihn setzte, und man hat jetzt nachgerade bereits erkannt, daß durch ihn die ausgesprochene Absicht des Patentes vom 23. Dezember 1817 eine Basis zu erlangen, auf welcher sich die Grundsteuer sowohl unter den Provinzen, als auch unter den Kreisen, Bezirken und den einzelnen Kontribuenten verhältnißmäßig vertheilen ließe — nicht erfüllt wurde.

Bei den Erfahrungen, welche man mit dem Parzellenkataster in Oesterreich so wie in andern Ländern gemacht hat, kann es nicht schwer sein, die Gründe für die überall gleiche Erscheinung seiner Unbrauchbarkeit als Besteuerungs-Grundlage zu dienen, aufzufinden.

Es ist nothwendig, diese Gründe zu kennen. Denn lägen sie nur etwa in den Unvollkommenheiten der Ausführung und in der Mangelhaftigkeit der Instruktionen, dann dürfte es vielleicht vorzuziehen sein, das Unvollkommene und Mangelhafte zu verbessern und ein Werk nicht aufzugeben, welches bereits für einen großen Theil der Monarchie vollendet und hier längere dort kürzere Zeit schon in praktischer Geltung ist.

Referent theilt aber vollkommen die Ueberzeugung, daß die Gebrechen des gegenwärtigen Grundsteuersistems nicht in solchen Nebendingen sondern daß sie ganz vorzüglich darin liegen, daß die Grundlage desselben im Parzellenkataster ist, mit welchem die Stabilität der Natur seiner Beschaffung nach nothwendig in Verbindung steht.

Indem der Staat die Parzelle als ein besonderes Steuerobjekt erfaßt und somit davon abstrahirt, daß dieselbe nur als Theil eines bestimmten Ganzen und nur in diesem einen bestimmten Reinertrag abwirft, versetzt er sich in die Nothwendigkeit entweder die Parzelle blos als Produktions-Werkzeug oder nach der Diktion einer natürlichen Rente veranschlagen zu können, oder aber jede Parzelle auch als ein mit allen Bedingungen der Bewirthschaftung ausgerüstetes besonderes Wirthschaftsobjekt zu betrachten. Im ersten Falle erschiene es passender die Parzelle statt nach einem Reinertrage nach jenem Werthe zu schätzen, welchen sie mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, ihre Lage und die klimatischen Verhältnisse hat. Selbst die Lehre von der natürlichen Rente zugegeben, so wäre immer mit Zuversicht anzunehmen, daß der darauf basirte Reinertrag ein den Besteuerungszwecken wenig entsprechendes Resultat liefern würde. Ist es doch in Staaten, welche bereits auf einer gewissen Stufe volkswirthschaftlicher Entwicklung stehen, fast nicht möglich (ohne zu ungerechtfertigten Fiktionen seine Zuflucht zu nehmen) zu bestimmen: was vom Bodenertrage auf dessen natürliche Rente und was z. B. dort wo parzellenweise Pachtungen vorkommen im Pachtpreise auf die menschliche Thätigkeit und auf bereits angehäuftes Kapital komme. Im zweiten Falle wird man zu einem abstrakten Reinertrag gelangen, welcher weder einer natürlichen Rente und noch viel weniger jenem Reinertrage entsprechen wird, welchen die Parzelle ihrem Besitzer wirklich abwirft.

Weil nun diese abstrakte Parzellen-Schätzung in konsequenter Durchführung Resultate liefern muß, welche, da sie mit der Wirklichkeit im Widerspruche stehen, zu Besteuerungszwecken vollkommen ungenügend sind, so geht es auch nicht an, dieselbe damit zu rechtfertigen, daß man dem Staate bei jeder einzelnen Parzelle einen Vorhineinabzug an ihrem möglichen Ertrage vindizirt und die Klagen des Wirthschaftsbesitzers dadurch zu beseitigen glaubt, wenn man ihn anweist durch Verkauf ungünstig gelegener und Erwerbung anderer Parzellen den katastrirten Gesammt-Reinertrag seiner Wirthschaft der Wahrheit näher zu bringen.

Abgesehen davon, daß die freieste Beweglichkeit im Verkehre mit Grund und Boden eine allgemeine Ausgleichung weder in so kurzer Zeit, als zur schnellen Behebung einer auf so irriger Basis entstehenden Steuerungleichheit nothwendig wäre, noch überhaupt je hervorbringen wird, muß dort, wo eine solche Beweglichkeit gesetzlich nicht besteht, der Widerspruch zwischen den Voraussetzungen, auf welchen die Steuergrundlage beruht, und der Wirklichkeit nur noch deutlicher hervortreten. In

der That hieße dieß, die Parzelle für die Haupt- die Wirthschaft für die Nebensache erklären.

Ist nun Referent einerseits der Ueberzeugung, daß schon im Prinzipe des Parzellarkatasters die Folge nothwendig liegen müße, daß die Katastralerträge nirgends mit den wirklichen wirthschaftlichen Reinerträgen übereinstimmen werden, so wird er durch die Art und Weise wie ein solcher Kataster in der Durchführung beschafft wird, in dieser seiner Ueberzeugung nur noch mehr bestärkt.

Die Reinerträge, welche der Parzellarkataster als endliches Resultat seiner verwickelten Operationen aufstellt, sind immer nur das Ergebniß der Berechnung; das Ergebniß jeder Reinertrags-Berechnung aber, welche sich nur auf allgemeine theoretische Regeln und nicht auf diejenigen stützt, welche die Erfahrungen aus dem Verkehrsleben an die Hand geben, muß nothwendig ein unsicheres sein.

Man wende nicht ein, daß die parzellenweise Schätzung nicht nothwendig die Korrektion ihrer Resultate durch die Verkehrspreise ausschließe. Bei der Schwerfälligkeit der Operationen und bei der Unmöglichkeit, diese künstlichen Schätzungen in kurzen Zeiträumen zu revidiren, würde, was man bei der ersten Aufstellung mit unsäglicher Mühe in einiges Verhältniß zu den wirklichen Verkehrswerthen gestellt hat, doch bald wieder von diesen überflügelt werden und dabei müßte sich die Frage doch immer noch aufdringen: warum man auf dem Unwege künstlicher Berechnungen ein Resultat gesucht hat, welches man viel kürzer dadurch hätte erlangen können, daß man gleich ursprünglich von den Erfahrungen ausgegangen wäre, welche der Verkehr liefert?

Die Unsicherheit des Ergebnisses künstlicher Ertragsberechnungen von einzelnen aus dem Zusammenhange mit der ganzen Wirthschaft gerissenen Parzellen wird noch größer, wenn konkrete Verhältnisse bestehen, nach welchen der Ertrag einer Wirthschaft sich wesentlich modifizirt.

Der Parzellenkataster kann, um aus dem wirthschaftlichen Leben nur einen Fall anzuführen, der Natur seiner Beschaffung nach weder auf Belastungen noch auf Berechtigungen Rücksicht nehmen, welche einer Wirthschaft ankleben und welche doch wesentlich dazu beitragen, den Ertrag derselben zu vermindern oder zu erhöhen. Wie soll es z. B. möglich sein, eine Servitut, welche auf der ganzen Liegenschaft oder auf einem aus mehreren Parzellen bestehenden Theile derselben haftet, in der Reinertrags-Schätzung jeder einzelnen Parzelle dergestalt zu berücksichtigen, daß sich die Ertragsverminderung oder Erhöhung, welche die ganze Liegenschaft durch ihr Bestehen erleidet, in der als ihr Reinertrag ausgesprochenen Ziffer in dem richtigen Antheile ausgedrückt findet?

Oder wird man wohl ernstlich glauben, daß eine solche Berücksichtigung denn doch möglich sei? Das Wesen der Katastral-Schätzung besteht ja eben darin, daß man den Ertrag zu finden sucht, welchen das Joch jeder Kulturklasse in der Gemeinde nach gemeindeüblicher Wirthschaft abwirft und daß man diesen künstlichen Tarif dann auf jede einzelne Parzelle anwendet. Wie wäre es da mehr möglich, bei dieser Anwendung noch Verhältnisse der obangegebenen Art zu berücksichtigen? Wird man etwa der Wahrheit dadurch vielleicht näher kommen, daß man in einer willkührlichen Einreihung der fraglichen Parzellen in höhere oder niedere Klassen die nothwendige Korrection sucht? Und bei welchen Parzellen wird man diese Operation vornehmen? Und wie, wenn die Parzellen der berechtigten Wirthschaft ihrer Beschaffenheit nach ohnehin schon in die höchste, oder die der belasteten in die niederste Klasse eingereiht zu werden verdienten? Oder wird man die nothwendige Ausgleichung in Steuer-Zuschlägen oder Nachlässen und in welchem Verhältnisse finden wollen? —

Wie es nun einerseits nicht möglich ist, durch den Parzellarkataster den wirklichen Ertrag der Liegenschaft, welche doch allein und nicht die Parzelle das Steuerobject sein kann, darzustellen, eben so wenig eignen sich andererseits die Parzellen-Reinerträge um als Verhältnißzahlen zu einer gerechten Steuerumlage auf größeren Gebieten zu dienen.

Der Erfolg des stabilen Katasters ist ganz überwiegend nur in der Ausgleichung der Grundsteuer innerhalb kleinerer Verbände, nie aber in der Wirkung auf die Quoten großer und von einander entfernter Landstriche zu suchen. Man wird daher darauf verzichten müssen, Siebenbürgen mit dem gleichen Prozente des angeschätzten Katastral-Reinertrages zu belegen, wie z. B. Steiermark oder Böhmen, selbst wenn man dort bei der Katastral-Schätzung ganz dieselben Grundsätze beobachten würde wie hier. Schon die Verschiedenheit der Zeitabstände, in welchen diese Operationen vorgenommen werden, und die Verschiedenheit der Kultursfortschritte, welche in diesen Zeitabständen herrschten, bewirken solche Ungleichheiten. Vollkommen wahr bleibt es daher, daß das im Jahre 1856 geschätzte Böhmen unmöglich mit seinen auf der Basis der in diesem Jahre gemeindeüblichen Bewirthschaftungsweise ermittelten Reinerträgen im Verhältnisse stehen könne zu Niederöstreich, welches auf eben dieser Basis vor 25 Jahren geschätzt wurde. Wie sich seit dieser Zeit die Kultursverhältnisse in Böhmen gehoben haben, so würde auch in Niederöstreich heute die gemeindeübliche Bewirthschaftungsweise eine andere befunden werden.

Eine der wesentlichsten, aber in einem Reiche von weiter Ausdehnung geradezu unerfüllbare Bedingung für eine Katasteraufnahme bliebe immer die Vollendung desselben in einem möglichst kurzen Zeitraume, und wo möglich, die Beschaffung

desselben unter den Augen derselben Behörden und für gewisse Operationen, wie z. B. die Classifikation durch dieselben Organe.

Geschehen die Operationen der Schätzung nicht in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume, so ändern sich alle landwirthschaftlichen Verhältnisse in der Zwischenzeit und die Schätzungsaussprüche entsprechen denselben schon in dem Momente nicht mehr, wo sie erst anfangen sollen, praktische Geltung zu erlangen.

Sucht man aber den Werth eines Katasters weniger in der absoluten Richtigkeit seiner Reinertragsziffern, als in ihrer Verhältnißmäßigkeit, dann wird man nicht umhin können, zuzugeben, daß die Gleichmäßigkeit der Einschätzungen vielmehr durch die unmittelbare Vergleichung durch Augenschein als durch künstliche Ertragsberechnungen erzielt werde.

Es sei erlaubt, hier anzuführen, was Kries in seiner lehrreichen Schrift: „Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen", über die verschiedenen Operationen der Katastral-Schätzung sagt, weil es kaum möglich ist, in so wenigen Worten alle die Schwierigkeiten zu zeichnen, welche sich in einem großen Reiche ihrer Ausführung in den Weg stellen.

„Jede der verschiedenen Operationen, welche behufs der Berechnung der „Reinerträge vorgenommen werden, mit Ausnahme der Vermessung, also die „Klassifikation des Grund und Bodens nach seiner natürlichen Beschaffenheit, „die Bestimmung des Natural-Rohertrages, die Berechnung des Geld„werthes desselben, endlich die Ermittlung der Kulturkosten gewähren für „das Urtheil und das verständige Ermessen der ausführenden Behörden einen „Spielraum, welcher für verschiedene Personen und verschiedene „Verhältnisse eine Verschiedenheit der Anwendung nicht nur gestattet, sondern „wahrscheinlich macht, auch wenn man von jedem Einflusse der dabei betheilig„ten Interessen absieht."

„Die Klassifikation des Bodens beruht selbstredend auf unmittelbarer „Anschauung und Vergleichung. Das darauf gestützte Urtheil entzieht sich jeder „andern nicht auf derselben Grundlage ruhenden Kontrole. Nun hängt die natür„liche Fruchtbarkeit des Bodens noch von vielen andern Momenten ab, als von der „Zusammensetzung der äußeren sichtbaren Erdkrumme, z. B. von der Beschaffen„heit des Untergrundes, von den Feuchtigkeitsverhältnissen, klimatischen Ein„flüssen u. s. w., genug, von Verhältnissen, welche sich nicht an einem Musterstücke „veranschaulichen, und bei einer Revision auf den ersten Blick beurtheilen las„sen. Auf der andern Seite kommt es bei der Frage, wie der Boden angemessen „klassificirt werden soll, ungemein darauf an, wie er benutzt wird und welche „Früchte man darauf bauen will. Die Einführung des Kleebaues, die Ausbreitung „des Kartoffelbaues, haben ohne Zweifel die Grundlage für die Klassifikation des „Bodens wesentlich verändert. Die Vergleichung der Bodenbeschaffenheit in Gegen„den, welche, sei es wegen der Verschiedenheit ihrer wirthschaftlichen Entwicklung „und der Absatzverhältnisse, sei es wegen der Beschaffenheit des Klimas, ganz ver„schiedene Früchte bauen, wird daher schon für dieselben Personen eine höchst „schwierige Aufgabe sein. Bei Wein- und Obstgärten ist die Lage viel entscheiden„der als die Bodenbeschaffenheit; wo man Gemüse, Raps, Krapp u. dgl. baut, „ist eine Tiefe der fruchtbaren Ackerkrumme erforderlich, auf welche man in Ge„genden, die sich des Klimas oder Absatzes wegen auf Getreidebau beschränken, „kein so großes Gewicht legt."

„Wenn bei einer solchen Verschiedenheit der Kulturverhältnisse die Klassifika„tion des Bodens überdies noch durch verschiedene Personen ausgeführt wird, „ist es nicht mehr zu erwarten, daß dieselbe überall gleichförmig ausfallen werde. „Auf der andern Seite ist es klar, daß große Verschiedenheiten der Be„nutzungsweise dann vorkommen werden, wenn es aus physischen Gründen „unmöglich ist, die Klassifikation noch durch eine Kommission bewirken zu lassen, „wenn es sich nämlich um die Klassifikation eines großen Gebietes handelt, „welches sich über sehr verschiedene Breiten- und Längengrade erstreckt und Pro„vinzen von verschiedener Kulturentwicklung umfaßt."

Nicht weniger schwierig als eine durchaus das richtige Verhältniß einhaltende Klassifikation des Bodens aufzustellen, wird es, die Brutto-Ertragsberechnung mit Sicherheit zu treffen; denn es fehlt durchaus dafür an den nothwendigen untrüglichen Anhaltspunkten. Warum Boden erster Klasse in dieser Gegend gerade 15 und in einer entfernteren nur 12 Metzen Korn tragen soll, wird immer mehr oder weniger eine beliebige Annahme bleiben, und dieselben Erfahrungen, welche den Schätzungs-Kommissär zu diesen Ansatz bestimmten, werden seinen Revidenten zu einem höheren bestimmen. Hängt doch hiebei Alles von der Art ab, wie der Boden benützt wird, und wird doch von Zweien, welche die Sache zu beurtheilen haben, Jeder etwas Anderes als gemeindeübliche Benützungsart erklären können, ohne sich zu sehr von den Thatsachen zu entfernen.

Und nun vollends die Abzüge, um den Reinertrag schließlich darzustellen. — Die in jeder Klasse und für jede Fruchtgattung erforderliche Samenmenge, die für jede einzelne wirthschaftliche Operation nothwendige Zahl der Hand- und Zugtagwerke, die Ermittlung ihres Preises u. s. w., beruhen auf einer Kombination sehr

235

verschiedenartiger Annahmen, und die abweichendsten Resultate, welche sie liefern, werden durch Erfahrungen und Thatsachen vertheidiget werden können.

Die detaillirtesten Instruktionen, welche man den Schätzungsorganen ertheilen mag, werden es nicht erreichen, daß von denselben die gestellte Aufgabe in gleichem Sinne erfaßt werde. Das Leben ist eben zu mannigfaltig, als daß man alle seine Phasen in einer Instruktion voraussehen und erfassen könnte. Dazu kömmt aber noch, daß der Kataster seinem Wesen nach die Gleichmäßigkeit der Steuergrundlage auf umfangreichere Gebiete herbeiführen soll. Deßhalb aber müssen eben die Abschätzungsnormen so allgemein gehalten sein, daß sie auf Gegenden von sehr verschiedener Bodenbeschaffenheit und Kultur noch anwendbar sind. Es wird daher die Ausführung völlig in das Verständniß der Schätzungsorgane gelegt, welche so dehnbare allgemeine Regeln auf die besonderen Verhältnisse ihres Distriktes anwenden sollen und hiebei doch thatsächlich ohne gesetzliche Führung sind.

Die „zur Grundsteuer-Reform" von dem k. k. Finanz-Ministerium abgefaßte Denkschrift spricht daher nur eine für den Werth solcher Operate bedenkliche Wahrheit aus, wenn sie mit Hinblick auf eine nothwendige gleichzeitige Inangriffnahme der Schätzungen in allen Theilen der Monarchie sagt:

„Es ist schon jetzt (bei der geringeren Ausdehnung des Geschäftes) nicht mög-
„lich, bei der Auswahl der Individuen allen Anforderungen zu genügen, welche
„man bei der eigenthümlichen Natur des Geschäftes hinsichtlich der geistigen Befähi-
„gung, der praktischen Erfahrung, des Charakters und der physischen Beschaffenheit
„der Beamten im Auge behalten müßte, um einigermaßen eines günstigen Resul-
„tates versichert sein zu können. Die Aufgabe wird um so schwieriger, je weiter der
„Gesichtskreis ist, den der Beamte überblicken, je größer die Menge der einzelnen
„Thatumstände ist, welche er in seinem Urtheile zur Einheit und Verhältnißmäßig-
„keit verbinden soll; jüngeren Männern fehlt es an Erfahrung, und haben sie letztere
„im Geschäfte gewonnen, so fehlt es ihnen in der Regel an der physischen Kraft,
„den mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflicht: die Grundstücke selbst, und so
„oft es zur Erlangung eines gründlichen Urtheiles nothwendig ist, zu begehen, ver-
„bundenen körperlichen Anstrengungen zu genügen."

Der Horizont der gestellten Aufgabe ist zu weit, als daß sie auf dem vielfach verschlungenen und auf Abwege führenden Pfade der parzellenweisen Reinertrags-Schätzung erstrebt werden könnte. Die Verhältnißmäßigkeit der Steuergrundlage für ausgedehntere und einander fernliegende Landstriche kann man auf diesem Wege nicht erreichen, und mit Recht sagt daher Kries in der angeführten Schrift:

„Es ist ein vergebliches Bemühen, die Gleichmäßigkeit in der Schätzung her-
„zustellen, wenn man nur ideale, durch Rechnung zu erlangende Verhältnißzah-
„len statt der wirklichen Reinerträge zu finden trachtet."

Es bedarf daher immer noch außerhalb des Gebietes solcher Berechnungen und Voraussetzungen liegender Anhaltspunkte, um die Angemessenheit der Katastral-Ermittlungen beurtheilen und dieselben nöthigenfalls berichtigen zu können. Je nach der Wahl des Mittels aber wird man sich auch mehr von dem Wesen des Parzellarkatasters entfernen und versucht sein, an die Stelle des aus der Summe der Reinerträge der Parzellen ermittelten Katastral-Reinertrages der Wirthschaft den durch diese Mittel gefundenen wirklichen Reinertrag zu setzen.

In Frankreich hat man zu solchen Anhaltspunkten die Pachtverträge benutzt. Pachtverträge sind aber zur Vergleichung der durch Berechnung gefundenen idealen Reinerträge mit den wirklichen nur dann zu brauchen, wenn sie in hinreichender Menge zu Gebote stehen, aus derselben Zeit herrühren und unter denselben Bedingungen geschlossen wurden; auch lassen dieselben über jenen Theil des Reinertrages, welcher in dem Gewinne des Pächters liegt, noch immer eine Verschiedenheit der Ansicht zu.

In den westlichen Provinzen Preußens (Rheinprovinz und Westphalen) hat man neben vorsichtiger Benützung der Kauf- und Pachtverträge sich der auf unmittelbarer Anschauung ruhenden Vergleichung sachkundiger Personen bedient, um die Ergebnisse der künstlichen Berechnung zu prüfen und zu berichtigen.

Die ermittelten Katastralerträge wurden zunächst innerhalb engerer Verbände von besonderen Kommissionen mit einander verglichen, wobei die Prüfung des gegenseitigen Verhältnisses derselben die Hauptaufgabe war. Nachdem man auf solche Weise die Gleichmäßigkeit der Abschätzung innerhalb eines Regierungsbezirkes nothdürftig hergestellt hatte, schritt man zur Ausgleichung der Abschätzungen zwischen den verschiedenen Regierungsbezirken. Eine eigene, aus Beamten, provinzial-landständischen und Deputirten der Regierungs-Bezirks-Kommissionen zusammengesetzte Kommission hatte dies Problem durch die Ueberzeugung zu lösen, welche sie durch die auf Grundlage unmittelbarer Anschauung und vergleichender Besichtigung katastrirter Gemeinden an den Grenzen je zweier Regierungsbezirke von der Verhältnißmäßigkeit der Katastral-Reinerträge zu einander gewann, und so groß waren die hiebei beschlossenen Abänderungen, daß, wie uns Kries belehrt, der Katastral-Reinertrag der Weingärten im Regierungsbezirke Trier hiebei sogar um 100 % gehoben wurde.

Auch der Mailänder-Kataster ermittelte den Reinertrag der Grundparzellen, drückte denselben im Kapitalswerthe aus, und verglich dessen Parzellenwerthe mit den sorgfältig erhobenen wirklichen Werthen aus Käufen, Pachtungen u. s. w. Der

auf diesem Wege kontrolirte Reinertrag für die Pertica wurde nach den verschiedenen Kulturen und Klassen auf das gesammte Flächenmaß des dem Steuerpflichtigen gehörigen Besitzthumes angewendet und der dadurch erlangte Gesammt-Reinertrag mit 4 % zum Kapital erhoben. Dieser Kapitalswerth wurde nach neuerlicher wiederholter Prüfung durch die Periti an Ort und Stelle einer Vergleichung mit dem wirklichen Verkehrswerthe unterzogen, so daß die Giunta, gestützt auf das durch die Lokalanschauung geläuterte Urtheil des Collegio dei Periti in der Lage war, über die absolute und relative Richtigkeit des Schätzungsanschlages zu erkennen. (Denkschrift „zur Reform der Grundsteuer".)

Dieses in verschiedenen Ländern zur Korrection der durch künstliche Berechnungen erzielten Resultate angewendete Verfahren hier anzuführen, schien dem Referenten nothwendig zu sein, weil es beweist, wie schwierig es in der Anwendung sei, auf dem Prinzipe des Parzellenkatasters Reinerträge zu finden, welche auch nur als Verhältnißzahlen zu brauchen sind.

Gewiß waren diese Operationen viel rationeller, als das in Oesterreich angewendete, wornach die Ausgleichungen zwischen den einzelnen Schätzungsdistrikten lediglich in kommissionellen Zusammentretungen der Schätzungskommissäre und häufig in Folge der von den Schätzungs-Inspektoren einseitig erstatteten Anträge über Weisung der Landesstelle erfolgten.

Eine solche auf unmittelbarer Anschauung beruhende Ausgleichung von engeren zu weiteren Verbänden ist aber jedenfalls sehr zeitraubend, schiebt das schließliche Resultat weit hinaus, und ist daher in einem großen Reiche schon deshalb unanwendbar. Auf weiten Entfernungen ist ferner eine solche vergleichende Prüfung durch Selbstüberzeugung gar nicht möglich, und je größer die Distanzen sind, je größere klimatische und Kultursunterschiede im Mittel liegen, desto unsicherer werden auch solche Vergleichungen werden. In einem großen Reiche wird also, wenn man sich einmal in das Labyrinth der parzellenweisen Anschätzung verirrt hat, der gordische Knoten wohl häufig mit dem Schwerte der Hofentscheidungen durchhauen werden müssen, weil man eine bestimmte Steuerquote und ein bestimmtes, nicht zu hohes Prozent im Auge, auch schon im Vorhinein eine bestimmte Total-Reinertrags-Ziffer als ein Minimum sich konstruirt haben wird.

Zugegeben jedoch, daß die Verhältnißmäßigkeit, nach welcher man strebte, auf diesem Wege, sei es für engere Verbände, sei es selbst für ganze Provinzen, erreicht worden sei, so wird dieselbe unter den unaufhaltsamen Veränderungen, welchen das Güterleben unterliegt, nicht lange währen. Jede Erfindung, welche, auf den Ackerbau angewendet, geeignet ist, dem Boden einen höheren Ertrag abzugewinnen, oder die Produktionskosten zu vermindern; jede verbesserte Bodenbenützung; jeder neue und vortheilhaftere Fruchtwechsel; die Errichtung von Fabriken, welche ihre Rohstoffe dem Ackerbaue entnehmen, oder des Holzes als Brennstoff bedürfen; Eröffnung neuer Kommunikationen, die Zunahme der Bevölkerung wird in einzelnen Besitzthümern oder auf weitere Bezirke hin die kaum erreichte Verhältnißmäßigkeit wieder stören.

Werden aber die Resultate des Katasters bald wieder unwahr, und geschieht dies oft plötzlich und auf unberechenbare Ausdehnungen hin, dann werden nicht nur diejenigen, welchen ohne ihr Zuthun die Vortheile dieser Veränderungen zukommen, in der auf andere Voraussetzungen hin veranlagten Steuer eine ungerechtfertigte Prämie gegenüber jenen Grundbesitzern genießen, welche von solchen günstigen Veränderungen unberührt blieben, sondern es wird auch die Vertheilung neuer Abgaben, insbesondere die Erhebung von Grundsteuer-Zuschlägen zur Bestreitung von Gemeinde-, Bezirks- und Provinziallasten von Jahr zu Jahr mißlicher. Gerade dieser Umstand ist es aber, welcher dem Referenten von hoher praktischer Bedeutung erscheint, weil die künftigen Landesvertretungen in ihrer ganzen provinziellen Wirksamkeit in der Beschaffung der erforderlichen Mittel fast nur auf diese Quelle angewiesen sein werden.

Ein Kataster, welcher den Veränderungen im Ertrage des Bodens nicht zu folgen im Stande ist, ist daher von sehr geringem praktischen Werthe. Dieses Gebrechen müßte aber am fühlbarsten dann werden, wenn Provinzen, welche zur Zeit der Errichtung des Katasters im Verhältnisse zu anderen Provinzen desselben Reiches auf tiefer wirthschaftlicher Entwicklungsstufe standen, durch die Konsolidirung der Macht des Gesammtreiches und durch eine weise Anwendung der finanziellen und politischen Kraft desselben, folglich großentheils mit den andern Provinzen entnommenen Mitteln sich rasch auf eine höhere Stufe der Kultur und des Wohlstandes schwingen.

Dem stabilen Kataster fehlt sicher diese Eigenschaft der Beweglichkeit. Ueberall, wo derselbe die Grundlage der Besteuerung bildet, und namentlich auch in den westlichen Provinzen Preußens, hat sich in dem Augenblicke seiner Vollendung schon wieder das Bedürfniß seiner Revision geltend gemacht. Alle diese Ursachen aber, welche die Konstruction eines Parzellenkatasters so schwierig, unsicher und kostspielig machen, machen auch die Revision desselben schwierig, unsicher und kostspielig. Deshalb wird auch zu einer Revision, wenn überhaupt, so doch immer nur nach langen Zwischenräumen geschritten werden können.

„Die unausbleibliche Folge einer so langen Verzögerung der Berichtigung des „Katasters nach den eingetretenen Werthveränderungen ist," — sagt Kries in sei-

„ner angeführten Schrift — „daß dieselben inzwischen sehr erheblich geworden „sind, und daß bei einer neuen Vertheilung der Grundsteuerlast manche Orte und „Gegenden plötzlich eine bedeutend höhere Steuer übernehmen müssen."

„Jede plötzliche und dabei an und für sich beträchtliche Erhöhung der „Grundsteuer, welche dann für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, wahr„scheinlich für eine noch längere Zeit, stehen bleibt, muß einen Einfluß auf den „Werth des Grundeigenthums üben und trifft daher unvermeidlich das Vermö„gen des Besitzers."

Schon deshalb wird also jede Revision auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen. Auch wird eine solche nach langen Zeiträumen nie eine blos lokale, auf einzelne Gegenden (in welchen etwa besondere Werthveränderungen bemerkbar wären) beschränkte bleiben können. Schon die wegen der herzustellenden Verhältnißmäßigkeit nothwendigen Vergleichungen würden sie zu einer allgemeinen ausdehnen müssen.

Nach diesen der Natur des Parzellenkatasters entnommenen Bedenken dürfte es lehrreich sein, zum praktischen Belege für das Gesagte die Erfolge anzuführen, welche derselbe nach der oft angeführten Schrift von Kries in Frankreich hatte.

Die Anlage des gegenwärtig in Frankreich durchgeführten Parzellenkatasters wurde im Jahre 1808 beschlossen und begonnen. Die Aufnahme desselben aber schritt so langsam vor, daß im Jahre 1821 noch nicht der dritte Theil, im Jahre 1830 wenig über die Hälfte des Landes katastrirt war, und das Werk erst im vierten Decennium dieses Jahrhunderts vollendet worden ist. Die Kosten der Aufstellung betrugen über 200 Millionen Franken.

Inzwischen bediente man sich zur Vertheilung der ganzen Grundsteuersumme auf die einzelnen Departements des historischen, d. h. des Maßstabes der bisher entrichteten Steuern. Den heftigen Beschwerden über die ungleiche Vertheilung der Steuercontingente suchte man dadurch abzuhelfen, daß man zu wiederholten Malen bald einzelnen Departements, bald allen Steuerpflichtigen nach, der Statistik entnommenen Anhaltspunkten Ermäßigungen ihrer Contingente bewilligte. Man überzeugte sich jedoch bald, daß die so gewonnenen Resultate unbrauchbar waren, um auf ihrer Grundlage die Steuer auf die einzelnen Besitzungen zu vertheilen; zu dem Zwecke der Individualbesteuerung hielt man daher den inzwischen aufgenommenen Parzellarkataster für unerläßlich, nachdem man die Steuercontingente der Departements auf dem angegebenen Wege für vollkommen ausgeglichen hielt.

Nichts desto weniger sah man sich bald wieder zu neuen Steuererlässen genöthiget, und erklärte erst, nachdem hiedurch die zur Zeit der Revolution für die Staatskassa mit 240 Millionen Franken präliminirte Grundsteuer bis auf 154 Millionen herabgemindert war, die Ausgleichung zwischen den Departements für geschlossen. Das Gesetz vom 31. Juli 1821 ordnete sogar an, daß auch die Vertheilung der Contingente auf die verschiedenen Arrondissements, Kantons und Gemeinden nach den auf die oben erwähnte Art gesammelten Nachrichten in summarischer Weise erfolgen sollte, so daß das zu vollendende Parzellarkataster nur zur Vertheilung dieser Hauptsumme auf die einzelnen Grundstücke innerhalb der Gemeinden benutzt werden sollte.

Dabei ist es denn auch bis heute geblieben, obgleich seitdem die zur Bestreitung der Lokalausgaben erhobene und durch Zuschläge auf die Grundsteuer beschaffte Summe jährlich von ursprünglich 60 auf 134 Millionen stieg. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die den Departements zugewiesenen Contingente einen ziemlich verschiedenen Theil ihres wirklichen Reinertrages in Anspruch nahmen. Während die Grundsteuerlast einschließlich der Zuschläge im mittleren Durchschnitte für ganz Frankreich auf 16 % des Reinertrages geschätzt wurde, schwankte der den Departements zugewiesene Antheil zwischen 9 und 27 % desselben; bei einzelnen Besitzungen nahm dieselbe gar den Reinertrag bis zur Hälfte in Anspruch, während bei andern dieselbe nur $^1/_{60}$ beträgt, ja in einem Centraldepartement, wo man nach der Katastrirung die Weinstöcke ausriß, müssen die gegenwärtig zum Getreidebau verwendeten Grundstücke gar ihren ganzen Reinertrag als Grundsteuer abgeben.

Fragt man sich aber: warum der Kataster nicht benützt wurde, um so bedeutende Verschiedenheiten der Steuerlast in dem Maße auszugleichen, als dessen Vollendung fortschritt? so lautet die Antwort dahin: daß man die Ergebnisse des Katasters nicht für zuverlässig genug hielt, um auf seiner Grundlage die Gleichmäßigkeit der Belastung, insbesondere zwischen entfernten und verschieden angebauten Gegenden herstellen zu können, und zweitens, weil man vor der mit einer erheblichen Veränderung einer lange Zeit hindurch fortbehobenen Grundsteuer unzertrennlich verbundenen Erschütterung der Vermögens- und Creditverhältnisse der Eigenthümer zurückscheute.

Der Parzellenkataster hat demnach in Frankreich zu einer gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen Departements nicht Anwendung finden können.

Aber auch seine Fähigkeit innerhalb engerer Bezirke zur Ausgleichung der Steuer zu dienen, wird von den, in diesem Zweige erfahrensten Beamten und Schriftstellern daselbst in Zweifel gezogen und geradezu in Abrede gestellt und es

scheint, daß die Ansicht von der Unerläßlichkeit eines Parzellenkatasters weniger auf der Ueberzeugung beruht, daß man das angestrebte Ziel auf diesem Wege sicher erreicht, als vielmehr auf der Ansicht, daß es überhaupt einen andern Weg nicht gebe.

Was anerkanntermassen weder in Frankreich, noch in den westlichen Provinzen Preußens gelingen konnte: durch den Parzellenkataster zu einer gerechten Steuervertheilung die geeignete Grundlage zu erlangen und festzuhalten, das wird auch in Oesterreich nicht gelingen, weil die Ursachen tiefer liegen, als in dem größeren oder geringeren Maße von Umsicht und Genauigkeit, welche bei der Ausführung angewendet werden.

Wendet man sich den Resultaten zu, welche der Kataster in Oesterreich aufzuweisen hat, so wird Jeder, der mit der Sache etwas vertrauter ist, und der Gelegenheit hat, hierüber Vergleichungen anzustellen, eingestehen müssen, daß seine Reinerträge weder der Wirklichkeit entsprechen, noch daß sie darauf Anspruch machen können, unter den verschiedenen Gegenden und Besitzungen in einem richtigen Verhältnisse zu einander zu stehen. Während die Kaufpreise und die gerichtlichen Schätzungen in vielen Gegenden häufig einen Realitätenwerth darstellen, welcher das 40- bis 60fache des Katastral-Reinertrages ist, stellt sich dieser in andern, von solchen Gegenden nicht sehr entfernten Orten oft kaum als das 20fache dar; sicherlich kann daher die Belastung bei solchen Verschiedenheiten nicht mehr eine gleichmäßige sein.

In Oesterreich geschah die Ausführung der Schätzungs-Operationen nicht mit jener Umsicht und mit jener Gewissenhaftigkeit, mit welcher man in Preußen und einst im Mailänder-Kataster überall der Wirklichkeit nahe zu kommen trachtete. In Oesterreich galt es mehr, eine im Vorhinein festgesetzte Gesammt-Reinertragsziffer innerhalb der Provinz auf die einzelnen Besitzungen bis auf die letzte Keusche hinab zu vertheilen und die Garantieen, welche man in umständlichen Instruktionen niederlegen zu müssen glaubte, sanken in dem absolut-bureaukratischen Mechanismus zur Form und das Resultat zum buchhalterischen Rechnungs-Exempel herab. Wenn man den Aktenfaszikel aufschlägt, welcher die ganze Schätzungs-Operation einer Gemeinde von der Beantwortung der ökonomischen Fragen bis zu den Abzugsperzenten enthält und von dem man hofft, er werde Licht darüber verbreiten, warum der Schätzungstarif die Wiese I. Klasse mit 8 fl. 40 kr. Reinertrag anschätzt, so findet man häufig oben ein Blatt, welches unter der Ueberschrift: „Revisionsbogen" einen Kalkül enthält, der, alle Erhebungen des Operates über den Haufen werfend, in einigen hingestellten Zahlen den eigentlichen und letzten Aufschluß über die Ziffer des Reinertrages gibt.

Zahlreiche Vermessungs- und Indikationsfehler, wodurch Parzellen andern Eigenthümern, als sie wirklich haben, zugeschrieben wurden, sind noch heute unberichtigt, wenn die Parteien nicht in die Kenntniß des Irrthums kamen, oder zu indolent waren, um die Berichtigung zu begehren, und noch heute findet man Kulturs-versetzungen, welche die Schätzungsoperation nicht berichtigte, und welche nach den Grundsätzen der Evidenzhaltung nicht berichtigt werden können. So sind Waldungen, welche zur Zeit der geometrischen Aufnahme abgetrieben waren, nicht selten als Hutweiden oder als Brände u. s. w. katastrirt worden, und zahlen noch heute eine höhere Steuer.

Keinen geringen Einfluß auf die Unverhältnißmäßigkeit der Anschätzungen hatte auch die Art, wie die Preise der Früchte, der Taglöhner, eines Gespanns u. s. w. ermittelt und gemeindeweise festgesetzt wurden. Natürlicher Weise waren die Preistarife jener Gemeinden, welche Frucht einführen mußten, daher für ihren Bedarf selbst nicht genug bauten, höher und um so höher, je größer ihre Entfernung vom Markte ist. Die nachtheiligen Wirkungen, welche diese erhöhten Preistarife auf die Höhe des Geld-Brutto-Ertrages ausübten, ward durch den in Prozenten des letzteren ausgedrückten Abzug für Kultursaufwand immer nur theilweise aufgehoben; denn da der Besitzer in diesen Gegenden kein Produkt erübrigte, so konnten die höhern Preise nicht einen höheren Brutto-Ertrag, sondern nur ein theuereres Leben bedeuten. Deshalb, und weil der im Gebirge ohnehin karge, und für den Verkauf, ja selbst für die Einstreu nichts erübrigende Strohertrag weder hier noch in den ebenen Gegenden in Anschlag gebracht wurde, zeigt auch die Erfahrung, daß die Katastral-Reinerträge der Wirthschaften in gebirgigen Gegenden verhältnißmäßig höhere sind, als in Ebenen, und die oft gehörten Beschwerden der Gebirgsländer über die Unverhältnißmäßigkeit ihrer Reinerträge haben wenigstens theilweise in diesem Grundsatze des stabilen Katasters ihren Grund.

Ein Umstand, welcher nicht wenig auf die Unrichtigkeit der Schätzungsoperate einwirkte, war der, daß die wichtigsten Vorarbeiten in die Hände der Bezirksobrigkeiten gelegt waren. Diese, mögen sie nun wie in Krain l. f., oder wie in Steiermark Patrimonialbehörden sein, auf ein für die kurrenten Geschäfte nothdürftig berechnetes Personale beschränkt, übertrugen die Leitung der Arbeiten meist ihren Unterbeamten, deren fachliche und sittliche Befähigung oft sehr zweifelhaft war. In diesen Händen befanden sich so wichtige Arbeiten, wie die Klassenaufstellung und die Klassirung. Je nachdem nun in einer Gemeinde unter gleichen Verhältnissen mehr Klassen in einer Kultur aufgestellt wurden als in einer andern, und je nachdem in

der einen Gemeinde mehr Parzellen als in einer andern, in niederere Kulturs-klassen eingereiht wurden, oder je nachdem das Abzugsperzent in der einen ein niedereres, in der anderen ein höheres war, war thatsächlich schon die Unverhältnißmäßigkeit zwischen diesen Gemeinden, und insoferne die Grundstücke eines Besitzers in ungerechtfertigter Weise in eine niederere Klasse eingereiht wurden, als die eines andern, war diese Unverhältnißmäßigkeit zwischen den einzelnen Steuerträgern schon vorhanden. Wie wenig Bürgschaft in dem in Oesterreich beobachteten Ausgleichungsverfahren lag, und wie willkührlich dasselbe war, ward bereits erwähnt. Was in den westlichen Provinzen Preußens die unmittelbare Anschauung der Revisionskommission that, ward in Oesterreich an die Länder- und an die Hofstelle übertragen.

Die Zuziehung der Gemeinden (welche bei den Operationen der Schätzung allerdings durch ihre Ausschußmänner intervenirten, welche aber bei allen Auskünften, die sie ertheilten, und bei ihrer ganzen Mitwirkung sich nie eine Rechenschaft über den Einfluß dieser ihrer Mitwirkung zu geben vermochten) war für die absolute, so wie für die relative Richtigkeit der Anschätzungen nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Sie hatten wohl die Protokolle zu unterschreiben, man suchte wohl ihre Zustimmung bei differirender Ansicht zu erlangen, aber wenn sie nicht zu erlangen war, so war es doch wieder über den Bericht des Schätzungs-Kommissärs oder des Inspektors die behördliche, mitunter sogar die Entscheidung der entfernten Hofstelle, welche Recht behielt.

Wie sehr man es übrigens für möglich hielt, daß man bei der Brutto-Ertrags-Schätzung auf in der Anwendung den Gesammtkalkül störende Resultate kommen könne, und wie sehr man von vorne herein schon überzeugt war, daß man zur erforderlichen Ausgleichung von oben herab die Resultate, die man braucht, werde diktiren müssen, beweist der Umstand, daß die Resultate der Brutto-Ertrags-Schätzungen den Gemeinden nicht sogleich bekannt gegeben werden durften, sondern erst eingesendet werden mußten, um vorläufig ein Bild zu ermöglichen, wie hoch sich der gesammte Geld-Brutto-Ertrag der Provinz stellen werde, und daß demnach die erlangten und doch sicherlich auf Thatsachen gestützten Resultate erst durch die buchhalterische Vergleichung mit in andern Schätzungsdistrikten gewonnenen noch vielfach und mitunter beträchtlich modificirt wurden.

Da das Patent vom Jahre 1817 die Absicht aussprach, den Gulden Katastral-Reinertrages in allen Provinzen des Reiches mit dem gleichen Prozente zu belegen, so hatten die Gemeinden nur das Interesse, die Reinertrags-Schätzung so tief als möglich herabzudrücken; die Gleichmäßigkeit derselben unter den einzelnen Besitzungen und Gemeinden konnte ihnen gleichgiltiger sein, in so ferne sie nicht hiebei auf Herabsetzung ihres eigenen Reinertrages rechnen konnten. Dieses Streben nach Herabdrückung mag nun in Steiermark vielleicht auch von einigen Erfolgen begleitet gewesen sein. Wenigstens zeigte sich nach Vollendung der Schätzung die gesammte Reinertragsziffer der Provinz im Vergleiche zu jener Niederöstreichs und Krains so nieder, daß bei einem gleichen Prozentensatze in der Besteuerung zwischen diesen Provinzen ein Mißverhältniß zu besorgen war. Eine Erhöhung des Reinertrages für die ganze Provinz war demnach der Auftrag der Hofstelle, und er war in kurzer Zeit erfüllt; denn es war dies eben mehr eine Aufgabe der Katastral-Rechnungsabtheilung, als das Werk einer reassumirten Schätzung. Dieser Fürgang allein ist geeignet, über die ganze vorhergegangene mühevolle Operation den Stab zu brechen.

Glaubt man, daß unrichtige Schätzungsresultate durch die eingeräumten gemeindeweisen und individuellen Reklamationen sich beheben ließen, und thatsächlich behoben worden seien, so gibt man sich einer argen Täuschung hin. Daß dazu im Allgemeinen kein Interesse vorlag, die Schätzungsanschläge im Wege der Reklamationen in das billige Verhältniß zu bringen, ist bereits gesagt worden. Es war ein wenig lohnender Erfolg, seinem Nachbar dadurch, daß man erwies, daß sein Acker II. Klasse eben so gut war, als der eigene, der in die I. Klasse eingereiht ist, bei der Unwahrscheinlichkeit, diesen ebenfalls in die II. Klasse versetzt zu sehen, zu einem höheren Reinertrage und folglich zu einer höheren Steuer zu verhelfen, ohne Aussicht, selbst in eine niederere zu kommen.

Uebrigens hing, ob von dem Reklamationsrechte ein mehr oder minder ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde, völlig von dem größeren oder geringeren Grade von Thätigkeit ab, welche die Bezirksobrigkeit, eigentlich der Oberbeamte des Bezirkes, in diesem Geschäfte entwickelte. Da der einzelne Grundbesitzer nur aus der Vergleichung seines Auszugsbogens mit der Mappe, welche ihm jedoch nur in der Bezirkskanzlei zu Gebote stand, und nur aus der weiteren Vergleichung desselben mit jenen anderer Grundbesitzer, deren Wirthschaften mit der seinigen ähnliche Kulturs-Verhältnisse hatten — denn bei der individuellen Reklamation war die Beschwerde wegen absolut überspannter Schätzung natürlich ausgeschlossen — und insbesondere durch die Vergleichung der Einklassirung ersehen konnte, ob für ihn eine gesetzliche Veranlassung zur Reklamation vorhanden sei; da ferner kaum viele Grundbesitzer den Einfluß sich klar machen konnten, welchen der ihm zugestellte Bogen auf seinen Reinertrag und somit auf seine Steuer üben werde, zu alle dem aber die umständlichsten Belehrungen und Besprechungen von Seite der Bezirksobrigkeiten mit den Grundbesitzern nothwendig gewesen wären; da endlich der Termin zur Anbringung ein verhältnißmäßig sehr kurzer war, so ist wohl anzunehmen, daß von dem einge-

räumten Reklamationsrechte bei weitem nicht jener ausgedehnte Gebrauch gemacht worden sei, als zur Hebung der thatsächlich vorhandenen Ungleichheiten wünschenswerth gewesen wäre. Auch konnte die Regierung von vorne herein nicht gewillt sein, das einmal aufgestellte Gesammtresultat durch die Entscheidungen über die gemeindeweisen und individuellen Reklamationen mehr verrücken zu lassen.

Hat nun, wie nach dem Gesagten fast zweifellos ist, der Kataster schon ursprünglich in seinen Reinerträgen sich von der Wirklichkeit mehr oder weniger fast überall entfernt, und ein richtiges Verhältniß nicht eingehalten, so mußten seit seinem Bestande die einmal vorhandenen Ungleichheiten nur noch größer werden.

Seit dieser Zeit sind nämlich in vielen Gemeinden, zur Zeit der Schätzungsoperationen daselbst nicht vorgefundene Kulturen entstanden, niedere Kulturen wurden in höhere umgestaltet, eine rationellere Fruchtfolge machte der Dreifelder-Wirthschaft Platz, Handelsgewächse werden gebaut, wo man solche früher nicht kannte, und diese forderten eine andere Fruchtfolge; die Ausdehnung des Klee- und Maisbaues; der Aufschwung, welchen vor nicht langer Zeit die Zuckerfabrikation aus Runkelrüben, die Branntweinbrennereien genommen hatten; die verbesserten Kommunikatianen u. s. w., Alles das hat hier in einzelnen Gegenden, dort auf weiteren Gebieten den Ertrag des Grundes und Bodens wesentlich geändert, und würde somit die Verhältnißmäßigkeit wesentlich alterirt haben, wenn sie auch durch den Kataster wirklich ursprünglich hätte hergestellt werden können.

Es ist nicht die Schuld der Grundsätze der Evidenzhaltung, wenn diese Veränderungen bis jetzt für den Kataster nicht berücksichtiget wurden. Sind doch die Verwandlungen unproduktiven Bodens in produktiven zur Evidenzhaltung bestimmt gewesen, und doch nicht in Evidenz genommen worden! Die Unbeweglichkeit ist beim Parzellenkataster eine unabweisliche Konsequenz desselben. Man ist auch in Frankreich und in den westlichen Provinzen Preußens trotz des anerkannten Bedürfnisses bis jetzt nicht zu einer Revision gekommen. Man kann die Revision eben nicht auf eine Gegend beschränken, will man nicht den vorhandenen Unverhältnißmäßigkeiten weitere hinzufügen. Wer an eine Ebenmäßigkeit rührt, welche das Werk idealer Berechnungen und künstlicher Aequiparirungen ist, muß sich nothwendig entschließen, überall nachzuflicken, und wer heute um Graz oder um Marbung den Kataster eingreifend zu revidiren beginnt, muß darauf gefaßt sein, die Revision bis an den Wechsel und an die Choralpe auszudehnen; denn auch dort ist Vieles jetzt ganz anders als es vor 20 Jahren war.

Daß der stabile Kataster für Grundbuchszwecke von geringem Nutzen sei, weiß Jeder, der in der Lage war, den Werth von Hypotheken beurtheilen zu müssen, und der sich hierbei die Frage vorlegte: was ihm die Zusammengehörigkeit der in einem sogenannten Katastral-Auszugsbogen aufgezählten Parzellen-Nummern mit einer bestimmten Grundbuchs-Einlage verbürge? Der Besitzer mehrerer Grundbuchs-Nummern hat alle dazu gehörigen Parzellen auf einem Bogen beisammen, wenn dieselben in einer Katastralgemeinde liegen, und er selbst weiß oft nicht anzugeben, wie sich dieselben zu jenen verhalten.

Der Grund der Unbrauchbarkeit des stabilen Katasters für Grundbuchszwecke liegt nun allerdings nicht darin, daß es unmöglich wäre, denselben mit dem Grundbuche in einen organischen Zusammenhang zu bringen, sondern darin, daß man bei seiner Errichtung lediglich Besteuerungszwecke im Auge hatte, und auf andere gleichzeitig zu erreichende keine Rücksicht nahm. Allein das Gebrechen ist nichts desto weniger vorhanden, und wollte man es bei einer allfälligen Revision beheben, so würden neue geometrische Auseinander-Messungen häufig nothwendig werden, und die Komplizirtheit zahlloser Parzellen-Nummern, so wie die Umarbeitung der Besitzstands-Hauptbücher die Arbeit nicht wenig schwierig machen.

Dem Allen kann die Einwendung: daß bisher Beschwerden gegen die Ungleichheiten des stabilen Katasters nicht erhoben wurden — ernstlich wohl nicht entgegengestellt werden. Wo wäre wohl in Oesterreich seit 10 Jahren die Körperschaft gewesen, welche diesen Gegenstand in den Bereich ihrer Kompetenz zu ziehen und die Interessen der Besteuerten der Regierung gegenüber vertretend, berechtiget gewesen wäre, eine ähnliche Beschwerde zu führen und Anträge auf Abhilfe zu stellen? Daß eine solche Beschwerde vollkommen begründet gewesen wäre, daß beweist wohl am besten das Resultat umfassender und in allen Theilen der Monarchie gepflogener Erhebungen, welche das k. k. Finanz-Ministerium eben bestimmten, das Verlassen des Systems des stabilen Katasters zu beantragen.

Nach dem Gesagten dürfte nicht zu bestreiten sein, daß die Reinerträge des stabilen Katasters

1. nicht die wirklichen Reinerträge der steuerbaren Realitäten ausdrücken; daß sie dieselben in manchen Fällen noch jetzt übersteigen, in den meisten hinter denselben zurückbleiben, und daß daher der stabile Kataster eine billige und gerechte Steuervertheilung vor Augen es unthunlich mache, den Gulden Katastral-Reinertrages mit dem gleichen Prozentsatze zu belegen;

2. daß seine Reinerträge eben deshalb auch nicht geeignet seien, um als Verhältnißzahlen zur gleichmäßigen Repartition einer im Allgemeinen aufgelegten Steuerquote zu dienen;

3. daß der stabile Kataster unbrauchbar sei, den Veränderungen des Bodenertrages und des Bodenwerthes in kurzen Zeiträumen zu folgen; daß die durch ihn hervorgerufenen Steuerungleichheiten es unthunlich erscheinen lassen, die Belastung des Bodens mit den gesteigerten Bedürfnissen des Staates, der Provinzen und der Bezirke gleichen Schritt gehen zu lassen, und daß in dem Maße, als diese Steuerungleichheiten länger dauern, eine Revision des Katasters der damit verbundenen Vermögens-Erschütterungen wegen immer schwieriger wird.

Es dürfte ein vergebliches Bemühen sein, durch Aenderungen im Verfahren und durch Aufsuchen von Garantieen diese Folgen abhalten zu wollen. Jede Verbesserung, welche darauf gerichtet ist, der Wahrheit näher zu kommen und dieselbe dauernd festzuhalten, wird dadurch zur Verschlimmerung werden, daß sie, sei es durch das Streben nach absoluter Richtigkeit (welche schon deshalb nie zu erreichen ist, weil die gemeindeweisen Schätzungstarife der Kulturen und Klassen nur das Ergebniß einer Durchschnitts-Berechnung sein können), sei es durch das Streben nach Verhältnißmäßigkeit ein umständliches, gewissenhafteres und eben deshalb auch länger währendes und kostspieligeres Verfahren involviren muß.

In einer weitgedehnten Monarchie, wo der stabile Kataster noch auf einem Gebiete von 7042 Meilen zu errichten wäre, und auf einem anderen von 3956 Meilen dringend der Revision bedarf, ist daher die Frage wohl eine vollkommen gerechtfertigte: ob es nicht angezeigt sei — die Möglichkeit eines Besseren vorausgesetzt — ein System zu verlassen, welches seit beinahe 40 Jahren und mit einem Opfer von 40 Millionen bisher nur in ein Labyrinth von Irrthümern und Unrichtigkeiten führte?

II. Abtheilung.

Das Reformprojekt.

Grundsätzliche Bestimmungen über die künftige direkte Besteuerung.

Direkte Steuern.

Als direkte Steuern hätten künftig zu bestehen:
a. die Realsteuern,
b. die Erwerbsteuer,
c. die Rentensteuer.

Als Realsteuern werden eingehoben:
a. die Grundsteuer,
b. die Gebäudesteuer,
c. die Realitäten-Werthsteuer.

Steuerausschreibung.

Für alle direkten Steuern hätte die Ausschreibung für einen Zeitraum von fünf Jahren, welcher eine Steuerperiode bildet, zu geschehen. Demnach sollen die nach Verwaltungsgebieten bestimmten Quoten an Grund- und Gebäudesteuer so wie das Perzent der Realitätenwerthsteuer durch fünf Jahre dieselben verbleiben.

Verfallszeit, Zögerungsstrafe.

Die direkten Steuern sind vorhinein in vier gleichen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten. Die an dem in der Gemeinde bestimmten Einhebungstage nicht oder nicht vollständig geleistete Zahlung hat die Zögerungsstrafe zur Folge, welche in dem zwanzigsten Theile (5%) des im Rückstande gebliebenen Betrages besteht.

Die bisher übliche Militärexecution hätte demnach zu entfallen.

Realitätenkataster.

Auf Grundlage der bestehenden und noch zu vollendenden Katastralvermessung soll in jedem Verwaltungsgebiete ein nach Katastral- oder Steuergemeinden abgetheilter Realitätenkataster, welcher sämmtliche Liegenschaften: Grundstücke und Gebäude, nicht aber die zum Bergregale gehörigen Mineral-Lagerstätten zu umfassen hat, errichtet werden.

Jede eine selbstständige Einlage im Grundbuche bildende Realität soll mit allen dazu gehörigen, in derselben Gemeinde liegenden Bestandtheilen auch eine selbstständige Einlage im Realitäten-Kataster bilden.

Werthanschlag der Realitäten.

Jede eine besondere Einlage des Realitätenkatasters bildende Liegenschaft soll mit dem Preise, um welchen sie innerhalb der letztverflossenen fünf Jahre — bei der ersten Anlage des Katasters aber — seit dem Jahre 1850 das letzte Mal hintangegeben wurde, oder falls ein solcher Preis nicht vorläge, oder der vorliegende mit den gewöhnlichen Verkehrspreisen nicht übereinstimmen würde, mit jenem Werthe in Anschlag genommen werden, welcher ihr nach Zeit, Ort, Widmung, Beschaffenheit und allgemeiner Verwendbarkeit im gewöhnlichen freien Verkehre und im Verhältnisse zu andern gleichartigen Realitäten zuerkannt wird.

Besteht eine Realität aus Grundstücken und Gebäuden, so soll der Werth der ersteren getrennt von dem der letzteren ausgedrückt werden.

Steuerkapital.

Der Realitätenkataster soll das Steuerkapital jeder Einlage, wenn Grundstücke sich darin befinden, enthalten.

Die bisher von den Grundstücken entrichtete Grundsteuer, ohne den die bisherige Einkommensteuer vertretenden Zuschuß, im zwanzigfachen Betrage zum Kapital erhoben, und der Werthanschlag der Grundstücke bilden vereint das Steuerkapital.

Aenderungen im Realitätenkataster.

Aenderungen im Umfange des Besitzstandes und in der Person des Besitzers sollen jährlich im Realitätenkataster vorgemerkt; Aenderungen im Realitätenwerthe

von einer Steuerperiode zur andern, bei Bemessung des Zuschlages zur Grund- und Gebäudesteuer berücksichtigt werden; das Steuerkapital aber bleibt durch zwanzig Jahre unverändert und soll erst nach Ablauf dieses Zeitraumes nach dem veränderten Realitätenwerthe neu geregelt werden.

a. Grundsteuer.

Die Grundsteuer wird mittelst der Steuerausschreibung für jedes Verwaltungsgebiet in einem bestimmten Betrage festgesetzt.

Die Schuldigkeit des Verwaltungsgebietes wird auf die einzelnen Gemeinden und Einlagen des Realitätenkatasters in dem Verhältnisse ihres Steuerkapitals untergetheilt.

Wenn im Laufe der Steuerperiode aus Anlaß von Aenderungen im Umfange des Besitzstandes das Steuerkapital sich ändert, so vermehrt oder vermindert sich verhältnißmäßig die Schuldigkeit an der Grundsteuer im Verwaltungsgebiete.

(Darüber, wie die Landesquoten im Verhältnisse der Verwaltungsgebiete zu einander ausgemessen werden sollen, fehlt eine gesetzliche Bestimmung um nicht zu all zu raschen und möglicher Weise drückenden Uebergängen gedrängt zu sein.)

b. Gebäudesteuer.

Die Schuldigkeit an Gebäudesteuer wird mittelst der Steuerausschreibung nach Verwaltungsgebieten bestimmt.

Für jedes Verwaltungsgebiet soll mit Rücksicht auf den Betrag, der in den einzelnen politischen Gemeinden an Gebäudesteuer der letzten Periode auf den Kopf ihrer Bevölkerung entfällt, ein Tarif der Gebäudesteuer-Einheiten entworfen werden, in welchen die Gemeinden des Verwaltungsgebietes zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses der Veranlagung der Gebäudesteuer angemessen einzureihen sind, wobei die bisherige Steuereinheit und der Miethwerth der Gebäude zur Richtschnur zu dienen haben.

Die für jede Gemeinde festgestellte Gebäudesteuer-Einheit wird mit der Anzahl ihrer Bevölkerung vervielfältigt, und die entfallenden Beträge bilden die Verhältnißzahlen, nach welchen die Schuldigkeit der Gemeinde aus der Gesammtschuldigkeit des Verwaltungsgebietes berechnet wird.

Die Schuldigkeit jeder Gemeinde wird auf die in derselben vorhandenen Gebäude verhältnißmäßig nach ihrem im Realitätenkataster dargestellten Werth umlegt.

Der Fürgang bei der Bemessung der Gebäudesteuer ist folgender:

Die Steuereinheit ergibt sich aus der Seelenzahl jeder Gemeinde und der bisherigen Gebäudesteuer-Schuldigkeit derselben, indem letztere durch die erstere getheilt wird. Hiebei ist die politische Gemeinde, auch wenn sie aus mehreren Katastralgemeinden besteht, als jener Gebietsinbegriff anzunehmen, dessen Bewohner eine Gemeinde bilden und rücksichtlich dessen die Gegeneinanderhaltung von Nachfrage und Angebot die passendste Anwendung findet. Die Bewohnerzahl ist aus den Volkszählungsbüchern zu entnehmen, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Bewohner einheimisch oder fremd sind; die abwesende einheimische Bevölkerung kann aber hiebei eben so wenig in Anschlag kommen, als die in steuerfreien Gebäuden wohnenden Personen, weil sie die Nachfrage nach Wohnungen nicht erhöhen.

Um mit Rücksicht auf die sich herausstellende Steuereinheit jeder Gemeinde die künftige Gebäudesteuer-Schuldigkeit derselben bestimmen zu können, entwirft die Steuer-Landeskommission einen Tarif, welcher in nicht geringeren Abstufungen als von fünf zu fünf Kreuzern sich bewegt (z. B. von 20 kr. bis zu 6 fl.) und nach erfolgter Genehmigung desselben von Seite der Steuer-Centralkommission den Bezirks- (städtischen) Steuerkommissionen vor dem Beginne einer neuen Steuerperiode zur Einreihung der Gemeinden in einen entsprechenden Tarifsatz mitgetheilt wird.

Diese Kommissionen werden die Einreihung mit Rücksicht auf die dermalige Steuereinheit, den Gebrauchswerth der Gebäude in der Gemeinde und das Verhältniß derselben zu andern Gemeinden vornehmen, wobei jedoch der beantragte Tarifsatz der dermaligen Steuereinheit nicht nachstehen darf.

Die Bezirkskommissionen sind sonach in der Lage, für jene Gemeinden, wo dermal die Hausklassensteuer allein besteht, solche Tarifsätze zu wählen, welche sie mit andern Gemeinden, wo nebst der Hausklassen- auch die Hauszinssteuer eingehoben wird, in ein richtigeres Verhältniß bringen, während die in den letzteren Gemeinden selbst bestehenden Ungleichheiten in der Besteuerung durch die Umlage auf den Gebäudewerth beseitiget werden.

Die Einreihungs-Operate der Bezirkskommissionen werden von der Steuer-Landeskommission bezüglich des einzuhaltenden Verhältnisses von Bezirk zu Bezirk geprüft, wornach sie die Bestätigung der Steuereinheiten für die Gemeinden des flachen Landes und der von der städtischen Steuerkommission vorgeschlagenen Steuereinheit für die Landeshaupstadt von der Centralkommission einholt. Diese wird hiebei das richtige Verhältniß der Besteuerungsgrundlage in den Kronländern im Auge zu behalten haben.

Aus den so bestätigten Steuereinheiten und der Seelenzahl der Gemeinden wird im Wege der gemeindeweisen Multiplikation dieser beiden Größen die auf jede

Gemeinde entfallende Gebäudesteuer berechnet und hieraus das Summarium für das ganze Verwaltungsgebiet gebildet. Auf dieses Summarium gründet die Steuer-Landeskommission ihren Antrag für die Bemessung der von dem ganzen Gebiete für die nächste Steuerperiode zu tragenden Gebäudesteuersumme bei der Central-Steuerkommission, über deren Gutachten selbe sodann durch die periodische Steuerausschreibung bekannt gegeben wird.

Würde die Landesschuldigkeit an der Gebäudesteuer mit einem höheren oder geringeren Betrage als nach obigem Summarium angefordert werden, so müßte auch die Steuersumme jeder Gemeinde verhältnißmäßig erhöht oder vermindert werden.

Die hiernach für jede Gemeinde entfallende Schuldigkeit wird von der Steuer-Landeskommission den Bezirks- (städtischen) Kommissionen behufs der individuellen Umlage hinausgegeben, welch' letztere auf die einzelnen Gebäudebesitzer nach Verhältniß des definitiv festgestellten Gebäudewerthes vorgenommen wird.

Fallen während der Steuerperiode Aenderungen im Umfange des Besitzstandes vor, so erhöht oder vermindert sich die Gebäudesteuerschuldigkeit der betreffenden Gemeinde in dem Maße, in welchem der Gebäudewerth in derselben zu- oder abgenommen hat.

c. Zuschlag.

Anstatt des als Einkommensteuer bestehenden Drittelzuschlages soll zur Grund- und Gebäudesteuer ohne Rücksicht auf die auf den Liegenschaften bücherlich versicherten Kapitalien und Lasten ein Zuschlag in jenem Antheile (Perzent) ihres Werthanschlages im Realitätenkataster eingehoben werden, welcher durch die jeweilige Steuerausschreibung festgesetzt, jedoch den 20sten Theil des Perzentensatzes für die Rentensteuer nicht übersteigen wird.

Steuerbefreiung.

Von der Realsteuer sollen befreit sein: die Gebäude- und Lustanlagen, welche zur a. h. Hofdotation gehören, Staatsgebäude, Kirchen, die Amtswohnungen der Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften, Mendikantenklöster, Spitäler, Armenversorgungshäuser, öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten, ferner die für Quasikasernen, dann die für öffentliche Behörden und Aemter unentgeltlich gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile, öffentliche Straßen, Flüsse, Kanäle und Beerdigungsplätze.

Für zeitliche Befreiungen wegen Urbarmachung öder Grundstücke, wegen Neu- und Zubauten u. s. w. sollen besondere Vorschriften erlassen werden.

Steuernachsichten.

Steuernachsichten aus dem Titel der Elementarbeschädigung oder der Zahlungsunfähigkeit und aus andern Titeln sollen künftig dem Staatsschatze gegenüber nicht mehr stattfinden. Dagegen soll in jedem Verwaltungsgebiete ein besonderer Landesfond zur Bedeckung von Steuerausfällen, zur Unterstützung Zahlungsunfähiger und zur Aufrechthaltung der Steuerfähigkeit unter Beitragsleistung des Staatsschatzes errichtet werden.

Organe für die Geschäfte der direkten Besteuerung.

Für die Geschäfte der direkten Besteuerung sind neben den politischen und Finanzbehörden berufen:

a. Die Steuercentralkommission, welche unter dem Vorsitze des jeweiligen Vorstandes der Sektion für die direkte Besteuerung im Finanzministerium und eines Stellvertreters desselben aus dem Stande des Ministeriums des Innern aus Räthen dieser beiden Ministerien zu bilden ist.

b. Eine Steuer-Landeskommission in jedem Verwaltungsgebiete unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs und eines Finanzorganes als dessen Stellvertreter, aus Räthen der politischen und Finanz-Landesbehörden, dann aus Mitgliedern der Landesvertretung zusammengesetzt.

c. In den politischen Bezirken werden Bezirks- (städtische) Steuerkommissionen unter Leitung des politischen Bezirks- (Magistrats-) Vorstandes als Vorsitzenden und eines Finanzorganes als Referenten,

d. in den Gemeinden-Steuer-Lokalkommissionen unter Anleitung eines geschäftskundigen Beamten aus Realitätenbesitzern und aus Erwerbsteuerpflichtigen der ersten Klasse zusammengesetzt.

In jedem Bezirke soll ein nicht l. f. Bezirks- (Kommunal-) Steueramt, in den größeren Städten mit Kommunal-Magistraten sollen städtische Steuerämter, in den Gemeinden nach Bedarf Steuersammler bestehen.

Der Wirkungskreis der Steuer-Centralkommission wäre in der Regel ein begutachtender; zur Entscheidung wird ihm nur hinsichtlich der Gebäudesteuer die Feststellung der Tarife der Gebäudesteuer-Einheiten und die Genehmigung der länderweisen Operate über die Einreihung der Gemeinden in diese Tarifsätze zugedacht.

Der Steuer-Landeskommission ist die Ermittlung der Steuergrundlagen namentlich der Realitätenwerthe anvertraut. Für diese Geschäfte bildet sie die Rekursinstanz; für die Bemessung der Steuerquoten und Bestimmung der Gebäudesteuer-Einheiten hat sie ihre Anträge zu stellen.

Die Bezirks- und städtischen Steuerkommissionen ermitteln in erster Instanz die Steuergrundlagen. Aus den Vertretern der Steuerpflichtigen fungiren hiebei für die Realsteuern fünf Realitätenbesitzer, für die Erwerbsteuer I. Klasse fünf Gewerbsleute des Bezirkes. Der Steuerinspektor ist Referent der Bezirkskommission; ihm steht so wie in der Regel auch dem Vorsitzenden keine entscheidende Stimme zu.

Die Wahl der Vertreter der Steuerpflichtigen geschieht über Vorschlag der Gemeinde-Vorstände aus den von diesen aufgestellten Listen durch den Kreisvorsteher, rücksichtlich den Landeschef, welcher jedoch bei wichtigen Gründen gegen die Vertrauenswürdigkeit Vorgeschlagener nicht strenge an die Vorschläge der Gemeindevorstände gebunden ist.

Die Steuer-Lokalkommissionen erstrecken sich über die eigene oder nach dem Ermessen der Steuerbezirkskommissionen auch über mehrere politische Gemeinden.

Je drei Mitglieder und ihre Ersatzmänner werden von den Vorständen der zur Lokalkommission gehörigen Gemeinden, die andern zwei Mitglieder und deren Ersatzmänner werden nach Befund auch für mehrere oder selbst für alle Lokalkommissionen des Bezirkes vom politischen Bezirksvorstande ernannt, welcher auch den Geschäftsleiter, rücksichtlich Referenten der Kommission und jene Mitglieder bestimmt, welche je nach Verschiedenheit der Geschäftsgattung den Vorsitz zu führen haben.

In Ansehung des großen Grundbesitzes, welcher von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden ist, werden die Geschäfte der Lokalkommissionen mittels zweier vom politischen Bezirksvorstande hiefür zu bestimmender Realitätenbesitzer rücksichtlich zweier Erwerbsteuerpflichtiger I. Klasse des Bezirkes unter Anleitung eines ihnen beizugebenden Geschäftsleiters und Referenten verrichtet.

Die Ernennung involvirt die Verpflichtung zur Annahme unter jenen Strafen, welche für die Nichtannahme von Gemeindeämtern bestehen.

Die Vertreter der Steuerpflichtigen erhalten Tag- und Meilengelder auf Kosten der bezüglichen Kommunen.

Ein richtiges Verhältniß zwischen den einzelnen Bezirken zu erhalten, sowie eine gleichmäßige Auffassung der Aufgabe der Bezirkskommissionen und die Lösung dieser Aufgabe in durchaus gleichmäßigem Geiste des Sistemes zu erzielen, ist die Aufgabe des Steuer-Ober-Inspektors, welcher für jedes Verwaltungsgebiet ernannt wird, und der zugleich bei den Steuerkommissionen der Landeshaupstädte als Referent zu fungiren haben würde.

Besondere Verpflichtungen der Gemeinden, Bezirke und Verwaltungsgebiete:

a. Haftung für die Steuern.

Für die Einhaltung der den Gemeinden vorgezeichneten Abfuhrstermine haften dieselben hinsichtlich des sie treffenden Theilbetrages und der bei der Steuer-Landeskommission bestehende Unterstützungsfond auch in dem Falle, wenn die Steuer von den einzelnen Steuerpflichtigen noch nicht eingezahtt oder uneinbringlich wäre.

Die von den säumigen Gemeinden zu entrichtende Zörgerungsstrafe soll in den Unterstützungsfond des Verwaltungsgebietes einfließen.

b. Einhebung der Steuern.

Die Einhebung und zwangsweise Eintreibung der direkten Steuern und aller Zuschläge obliegt den Gemeinden und Bezirks- (städtischen) Steuerämtern.

Die Einhebung in den Gemeinden geschieht mit Ausnahme der Erwerbsteuer II. Klasse, welche durch Lösung von Steuerbolleten entrichtet wird, durch den Steuersammler oder im Wege der Verpachtung.

Für den Steuersammler haftet die betreffende Gemeinde; für das Bezirks- (städtische) Steueramt die Gesammtheit aller im politischen Bezirke befindlichen Gemeinden.

Verpachtung.

Die Verpachtung hätte nach politischen Gemeinden für eine Steuerperiode von fünf Jahren und gegen eine in Perzenten der Einhebungssumme ausgedrückte, von der Gemeinde zu bezahlende Provision, dann Ueberlassung der Zögerungsstrafen, endlich gegen Leistung einer Kaution zu geschehen, welche in dem vierten Theile des ganzen, für ein Jahr einzuhebenden Betrages zu bestehen hätte, und über deren Annehmbarkeit mit Freilassung des Rekurses der Gemeindevorstand zu vernehmen wäre. Die Verpachtung geschieht durch das Bezirksamt im Beisein dreier Abgeordneter der Bezirkskommission im Wege der Minuendo-Verhandlung. Der Bezirkskommission steht im Einvernehmen mit dem Gemeinde-Vorstande die Auswahl unter den in Haftung gebliebenen Offerenten, d. h. denjenigen zu, welche ungeachtet eines geringeren Anbotes ihr Vadium nicht freiwillig zurückzogen. Gegen die Person des Pächters sollen gewisse allgemeine Ausschließungsgründe bestehen.

Die Einhebung selbst ist in jedem Quartale innerhalb des ersten Monates an einem 8 Tage vorher gehörig kund zu machenden Einhebungstage, und innerhalb der Gemeinde selbst zu vollziehen.

Bleibt ein Steuerpflichtiger im Rückstande, so verfällt er mit dem Rückstande in die Zögerungsstrafe und kömmt ihm ein vierzehntägiger Termin zu statten, nach dessen Ablbuf er erst mit Anberaumung eines weiteren fünftägigen Termi-

nes gemahnt werden darf. Nach Ablauf dieses Termines verfällt er der Steuerexekution, welche jedoch nicht von dem Pächter, sondern durch das Steueramt durchgeführt wird. Gelangen dem Steueramte rechtzeitig zur Eintreibung angezeigte Rückstände nicht innerhalb 6 Monaten zur Zahlung, so gebührt dem Pächter hiefür gegenüber der Gemeinde der Ersatz.

Steuersammler.

Wo die Verpachtung nicht Platz greift, sind von den Gemeinden zur Individual-Einhebung und zur Mitwirkung bei der executiven Eintreibung Steuersammler zu bestellen und von der Bezirksbehörde zu beeiden. Die Gemeinden haften für dieselben. Es kann ein Steuersammler auch für mehrere Gemeinden bestellt werden.

Wenn die Individual-Einhebung durch Steuersammler geschieht, führt das Steueramt die Vorschreibungs- und Einzahlungstabellen und besorgt die Vorschreibung in den Steuerbücheln; der Steuersammler führt nur ein Tagesverzeichniß mit den nöthigen Rubriken, und die Gemeinden erhalten über ihre Gesammtschuldigkeit summarische Extrakte, worauf die zeitweisen Abfuhren des Sammlers an die Steuerkassa bestätiget werden. Hinsichtlich der Einhebungstage gilt dasselbe wie für den Pächter, nur hat er außerdem noch einen Tag in der Woche zu bestimmen, an welchem er zum Geldempfange bereit sein muß.

Der Sammler führt die eingehobenen Beträge sobald sie 500 fl. oder nach dem Willen der Gemeinde auch wenn sie 100 fl. erreichen, an das Steueramt ab.

Die Exekution greift Platz unter denselben Bedingungen wie bei einer Pachtung.

Die Quartalsschuldigkeit einer Gemeinde muß längstens bis zum 15. des letzten Monats im Quartale abgeführt sein, widrigens die Gemeinde für den Rückstand in die Zögerungsstrafe und in die Exekution verfällt.

Beträge über 50 fl. können von einem Zahlungspflichtigen sowohl bei der Pachtung als bei der Einhebung durch den Steuersammler auch unmittelbar an das Bezirkssteueramt oder an die Sammlungskassa entrichtet werden.

c. Sonstige Mitwirkung.

Die Verwaltungsgebiete, Bezirke und Gemeinden haben mittelst der respektiven Steuer- und Lokalkommissionen, dann mittelst der Steuerämter und Gemeinde-Vorstände bei der Ermittlung, Feststellung und Evidenzhaltung der Besteuerungsgrundlagen, bei der Anlage der Steuern und Ueberwachung der Entrichtung derselben mitzuwirken. Alles dies hat auf Kosten der Verwaltungsgebiete, Bezirke und Gemeinden zu geschehen.

Die Steuer-Bezirkskommission mit dem Steueramte hat die dem Bezirke obliegenden Steuergeschäfte unter dessen Haftung zu besorgen und zu verwalten.

Beitrag des Staates.

Den Bezirken wird ein angemessener Perzentualbezug von den rechtzeitig in Abfuhr gebrachten Steuern zugestanden.

Dieser Beitrag soll mit Rücksicht auf die Steuerschuldigkeit der Bezirke in abnehmenden Perzenten (nach den Voranschlägen des Reformprojektes im großen Durchschnitte mit 1 %) ausgemessen werden.

Die von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Zögerungsstrafen sollen für Rechnung der Gemeindekassen eingehoben werden; außerdem sollen diesen Kassen gewisse, durch die Steuerausschreibung zu bestimmende Perzente jenes Gesammtbetrages zukommen, welchen die Gemeindevorstände an Volleten der Erwerbsteuer II. Klasse zur Abfuhr bringen.

Allgemeine Verpflichtung den Steuerbehörden gegenüber.

Das Reformprojekt verpflichtet Jedermann, die ihm von den Steuerbehörden abverlangten Auskünfte und Nachweisungen zu liefern und es scheint, daß dieselben sogar berechtigt sein sollen, zur Feststellung der Steuerschuldigkeit oder der individuellen Steuergrundlage Zeugen zu vernehmen.

Uebertretungen des Gesetzes oder der zu dessen Vollziehung und Handhabung erlassenen Vorschriften werden mit strengen Geldstrafen belegt, welche den Bezirkskassen zufließen sollen.

Reklamationsverfahren.

In dem Verfahren zur Feststellung des Werthes der Liegenschaften für den Realitätenkataster soll den Steuerpflichtigen das Recht der Reklamation gestattet sein.

Rekurs.

Als Rekursinstanz ist bald die Steuer-Landesbehörde, bald die Steuer-Landeskommission bestimmt, jenachdem es sich um die zur Amtswirksamkeit der letzteren gehörige Feststellung der Steuergrundlagen, oder um die Steuerbemessung, Abschreibung, Straffachen und andere vor die erstere gehörige Angelegenheiten handelt. Nur die Entscheidung von Beschwerden im Steuereinhebungs- und Exekutionsver-

fahren wird der Bezirksbehörde, welcher das Steueramt zunächst unterstellt ist, zugewiesen, jedoch mit Offenlassung des weiteren Rekurses an die Landesbehörde als zweite Instanz.

Zwangsweise Eintreibung.

Da das Reformprojekt die Eintreibung der direkten Steuern zu einer Gemeindesache macht, so bringt es auch, um den Gemeinden die Haftung zu erleichtern, ein von dem bisherigen völlig abweichendes Exekutionsverfahren von außerordentlicher Strenge, in dessen einzelne Bestimmungen näher einzugehen, außer der Aufgabe liegen dürfte, welche dem Referenten gestellt wurde.

Vollzugsvorschriften, die Errichtung des Realitätenkatasters betreffend.

Der Fürgang bei Aufstellung des Realitätenkatasters bedarf einer näheren Beschreibung und soll diese in Nachstehendem gegeben werden.

Realitätenkataster.

Der Ermittlung der Verkehrswerthe hat die geometrische Vermessung vorherzugehen. Bei geschlossenen Wirthschaften, und überhaupt bei jeder eigenen Grundbuchseinlage beschränkt sich die Vermessung auf die Ausscheidung der einzelnen Kulturen.

In jeder Gemeinde sind durch eine aus Grundbesitzern zu diesem Zwecke besonders gebildete Kommission und wahrscheinlich unter Anleitung eines Katastral-Schätzungskommissärs vorerst alle Grundstücke nach Kulturen und mit Rücksicht auf die wahrnehmbaren Werthunterschiede in Klassen einzutheilen, und für jede Kulturklasse der dem Ertrage und den Ortsverhältnissen entsprechende Kapitalswerth eines Joches zu ermitteln, wobei jedoch lediglich die gemeindeüblich bewirthschafteten mittleren Bauerngüter zum Anhaltspunkte zu nehmen wären. Der so zusammengestellte Tarif hätte der Kommission zum kontrolirenden Anhaltspunkte bei Lösung ihrer Aufgabe zu dienen: den Verkehrswerth jeder eine besondere Grundbuchseinlage bildenden Liegenschaft in der Gemeinde zu ermitteln.

Zur Darstellung aller Realitäten und ihres Steuerkapitals soll in jedem politischen Amtsbezirke, so wie in den Hauptstädten der Verwaltungsgebiete ein Realitätenkataster errichtet werden. Die Anlage geschieht nach Katastral-Gemeinden, in den Hauptstädten und andern mit der politischen Verwaltung betrauten größeren Orten nach Gemeinden, Vierteln, Sektionen oder nach der sonst angemessenen Gebietsabgrenzung.

Wo der Grundsteuerkataster in Gemäßheit der Bestimmungen der Patente vom 23. Dezember 1817 und 4. März 1850 ganz oder theilweise durchgeführt ist, sollen die Daten desselben im Realitätenkataster aufgenommen und beide Kataster vereinigt werden.

Außerdem ist bei der Anlage des Realitätenkatasters auf das Grundbuch Rücksicht zu nehmen und Alles, was im Grundbuche eine eigene Einlage bildet, auch im Kataster als eine eigene Einlage zu behandeln. Die zu derselben Grundbuchseinlage gehörigen, aber in verschiedenen Katastral-Gemeinden gelegenen Parzellen bilden in jeder Katastral-Gemeinde eine eigene Einlage, und ist sich auf dem Besitzblatte des Grundbuches auf alle hieher gehörigen Katastraleinlagen zu berufen. Sind Parzellen, welche zu verschiedenen Grundbuchseinlagen gehören, zusammengemessen, so ist ihre getrennte Vermessung im Wege der Evidenzhaltung zu veranlassen. Ist die getrennte Vermessung nicht ausführbar, so ist die Parzelle nur als eine Katastraleinlage mit Beifügung aller in ihr enthaltenen bücherlichen Einlagen zu behandeln.

Für den Realitätenkataster sind eigene Hauptbücher anzulegen und rücksichtlich der Gebäude deren Beschreibung nach Stockwerken, der Anzahl der Wohnungsbestandtheile, dem Baustande, dem Bau- und Bedachungsmateriale, der Widmung und räumlichen Ausdehnung der Wirthschaftsgebäude aufzunehmen. Außerdem wird das Hauptbuch auch den entgiltig festgestellten Werth sämmtlicher Grundstücke jeder Katastraleinlage, dann der dazu gehörigen Gebäude, endlich auch die bisher bezahlte Grundsteuer im 20fachen Betrage ausgedrückt zu enthalten haben.

Werthanschlag.

Nach Feststellung der einzelnen Einlagen soll jede für sich und als Ganzes aufgefaßt bewerthet werden. Der Werth aller Grundstücke zusammen und der Werth der Gebäude sind abgesondert auszudrücken.

Nur in dem Falle, wenn mehrere dem nämlichen Besitzer gehörige Einlagen in derselben Gemeinde ein Ganzes bilden, und durch die Art ihrer Benützung unter sich in fortdauernder Verbindung stehen, ist der ganze Komplex zusammen zu bewerthen, der Werthanschlag bei der Hauptrealität einzutragen, und sich dabei auf die übrigen mitgeschätzten Einlagen, bei den letzteren aber auf erstere zu beziehen. Diese Ausnahme bleibt aber auf den Umfang der Gemeinde beschränkt.

Vorerst sind daher, wenn zur Bewerthung geschritten werden soll, die dazu dienenden Behelfe: Kauf-, Tausch- und Bestandverträge, Erbtheilungen, gerichtliche Schätzungen, Hauszinssteuer-Fassionen u. s. w. bei der ersten Anlage seit dem Jahre 1850 zu sammeln.

In erster Linie ist der letzte Kaufpreis der Realität als ihr Werth anzunehmen, wobei nebst dem Kaufpreise im Baren auch der Werth der bedungenen Nebenleistungen zu veranschlagen und auf eine allenfalls seit dem Kaufe eingetretene Wertherhöhung durch Zuwachs, Arbeit, Fleiß oder Kunst, so wie auf eine seitherige Verschlimmerung der Realität Rücksicht zu nehmen ist.

Liegt ein Kaufpreis der Realität nicht vor, so wird auf andere der oben angeführten Behelfe übergegangen, und hieraus mit sorgfältiger Bedachtnahme auf alle den Preis bestimmenden Umstände, so wie auf das Verhältniß des Katastral-Reinertrages der Werth der Realität dargestellt. In Ermanglung aller auf die Realität unmittelbar Bezug nehmender Behelfe ist der Weg der Parifikation zu betreten und der Werth der Realität mittelst Vergleichung mit ähnlichen, bereits bewertheten Realitäten — festzustellen.

Bei diesem Verfahren soll jedoch immer der Grundsatz festgehalten werden, daß durch den Werthanschlag der gemeine Verkehrswerth der Realität niemals überschritten werden darf.

Für die besondere Bewerthung von Waldflächen, welche sich zunächst nicht als bloße Hilfsquellen der Landwirthschaft darstellen, und falls für dieselben keine, oder doch keine brauchbaren Kaufpreise vorliegen, haben in jenen Ländern, wo die Katastralschätzung bereits durchgeführt ist, die Auszüge aus den Katastralschätzungs-Elaboraten über den Holzzuwachs für jede Klasse des Holzlandes, in Verbindung mit dem gegenwärtig loco Wald bestehenden Preise einer Klafter 30zölliger Scheiter der verschiedenen Holzgattungen und den derzeitigen Schläger- und Ausrückerlöhnen, dann die Nachweisungen über den Ertrag der Nebennutzungen, in so weit sie in der Katastralschätzung berücksichtiget wurden, als Behelfe zu dienen.

Wo die Katastralschätzung noch nicht durchgeführt ist, haben sich die Lokalkommissionen Auszüge aus den Holztaxationstabellen und sonstigen Waldertragsnachweisungen solcher Güter, bei welchen eine geordnete nachhaltige Forstwirthschaft stattfindet, zu verschaffen und gleichfalls die Holzpreise, Schläger- und Ausrückerlöhne zu erheben.

In Ermanglung eines Kaufwerthes von Gebäuden ist deren Werth nach dem entweder wirklich erzielten oder nach jenem Miethzinse festzusetzen, welcher nach der Beschaffenheit und den Räumlichkeiten des Gebäudes und nach der Höhe der örtlichen, oder in dem zu schätzenden Gebäude selbst theilweise in Anwendung gebrachten Miethzinse hätte erzielt werden können. Von dem Zinse werden für Erhaltungskosten, Steuern und andere öffentliche Lasten und Kapitalsverbrauch je nach der Beschaffenheit des Baustandes $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{5}$ in Abzug gebracht und der Rest zu 5 % kapitalisirt in Anschlag gebracht.

Liegen weder Kaufpreise noch Miethzinse vor, so sind derlei Wohngebäude im Wege der Parifikation mit andern werthbekannten der Schätzung zu unterziehen.

Hat die Wertherhebung herrschaftlicher Schlösser, Klöster und ähnlicher Gebäude im Wege der Parifikation zu geschehen, so ist zu ermitteln, welcher Miethzins durchschnittlich auf einen Wohnungsbestandtheil größerer Gebäude im Orte entfällt, und mit Rücksicht hierauf, so wie auf die Lage und Beschaffenheit des Schlosses, Klosters u. s. w. die auf dasselbe passende Miethzinseinheit für einen Wohnungsbestandtheil festzustellen. Diese Einheit, mit der Anzahl der Wohnungsbestandtheile vervielfältiget, gibt den Miethzins.

Läßt sich eine Miethzinseinheit im Orte nicht auffinden, so ist der zu suchende Werth zu dem bereits bekannten Werthe des durch Beschaffenheit und Baustand zur Vergleichung meist geeigneten Gebäudes im Orte in dasselbe Verhältniß zu setzen, in welchem die Zahl der Wohnbestandtheile des Schloßes, Klosters u. s. w. und des letzteren stehen.

Ist der Werth eines Wohngebäudes kostbarer Bauart oder mit besonderer kostspieliger, baulicher Ausstattung im Wege der Parifikation mit andern Gebäuden gewöhnlicher Beschaffenheit abzuleiten, so kann nach Befund der gemeine Gebrauchswerth bis zu 25 % desselben erhöht werden.

In so ferne der Werth der Wirthschaftsgebäude nicht aus einem Kaufe, Bestandvertrage oder einem sonstigen Behelfe abgeleitet werden kann, soll bei ihrer Bewerthung auf das Materiale, aus welchem sie gebaut sind, und auf ihren Baustand Bedacht genommen, dagegen die sogenannte Bauarea und die Hofräume außer Anschlag gelassen werden.

Kommissionelle Wertherhebung.

Zur Vornahme der Bewerthung sind die in den politischen Gemeinden bestellten Lokalkommissionen berufen.

Der Geschäftsleiter und Referent der Lokalkommission hat seine diesfälligen Anträge in einem eigenen Operate zustellen und denselben die einschlägigen Behelfe zu Grunde zu legen. Der kommissionelle Ausspruch des Werthes ist der Kommission anheimgegeben, dem zur Seite jedoch der allenfalls hievon abweichende Antrag des

Kommissionsleiters stehen bleibt und näher begründet wird, wenn er der Ansicht der Kommission nicht beitreten zu können glaubt.

Der Besitzer der Realität kann noch vor ihrer Bewerthung zur Erlangung von Auskünften einvernommen werden. Jedenfalls hat die Einvernehmung der Besitzer nach beendigter Bewerthung aller Realitäten einer Gemeinde zu geschehen. Jedem aus ihnen sind die ermittelten Werthe seines Besitzthums abgesondert nach Grundstücken und Gebäuden mit Angabe der Begründung um seine Erinnerung vorzuhalten; dasselbe gilt auch von der abweichenden Meinung des Geschäftsleiters.

Die Kommission oder der Geschäftsleiter kann sich durch die Erinnerungen der Partei zu einem andern Werthanschlage bestimmen lassen.

Die Operate der Lokalkommissionen sind der Bezirks- (städtischen) Steuerkommission vorzulegen. Nach Behebung allfälliger Mängel geht die Bezirkskommission in die Beurtheilung jener einzelnen Werthanschläge ein, für welche abweichende Meinungen des Geschäftsleiters der Lokalkommission und der letzteren bestehen. Die Bezirkskommission hat sich für den einen oder den andern Antrag, oder auch für einen zwischen beiden liegenden Anschlag zu entscheiden. Außerdem darf sie an den einzelnen Bewerthungen von Amtswegen nichts ändern. Sollte sie aber eine Unverhältnißmäßigkeit in den Operaten ganzer Gemeinden bemerken, so hat sie sämmtliche Schätzungsanschläge der zu nieder oder zu hoch gehaltenen Gemeinde um ein entsprechendes Perzent zu erhöhen oder herab zu setzen.

Jenen Gemeinden, gegen welche eine solche Perzentualerhöhung beschlossen worden ist, steht dagegen der Rekurs offen.

Dasselbe Recht kömmt dem bei der Bezirkskommission als Referent fungirenden Steuerinspektor zu, wenn diese bei einzelnen Schätzungsanschlägen einen geringeren als den von ihm beantragten, oder wenn sie eine von ihm verlangte Perzentualerhöhung nicht oder nicht ganz angenommen, oder wenn sie gegen seine Ansicht eine Perzentualminderung beschlossen hat.

Reklamationsverfahren.

Nach Entscheidung dieser Rekurse werden die Werthanschläge in den Gemeinden den einzelnen Realitätenbesitzern bekannt gegeben, und wird damit das Reklamationsverfahren eröffnet.

Jeder Besitzer, der die Bewerthung seiner Realität zu hoch oder die der Realität eines andern innerhalb des Bezirkes zu nieder findet, das Mißverhältniß mag ein absolutes oder relatives sein, kann dagegen innerhalb 4 Wochen bei der Bezirkskommission seine Reklamation anbringen, worüber mit dem Reklamanten und jenem, gegen welchen etwa die Reklamation gerichtet ist, verhandelt, die allenfalls noch erforderliche Erhebung gepflogen und entschieden wird.

Gegen die Reklamationsentscheidung steht sowohl dem Realitätenbesitzer, der sich dadurch gekränkt erachtet, als auch dem Steuerinspektor, wenn er das Interesse des Aerars gefährdet sieht, das Rekursrecht offen.

Alle dießfälligen Rekurse werden von der Steuer-Landeskommission entgiltig entschieden.

Es soll auch den Parteien gestattet sein, zu verlangen, daß die Liegenschaften, deren Bewerthung an und für sich für überspannt erachtet wird, durch einen Sachverständigen bewerthet werde, zu welchem Ende eigene Fachleute zu bestellen sind. Ihr Ausspruch ist aber nicht maßgebend, sondern nur bei der Rekursentscheidung in reifliche Erwägung zu ziehen.

Begründung der Reformanträge.

Der stabile Kataster ist in Bezug auf seinen Zweck: eine Basis zu geben zu einer allseitig gerechten Vertheilung der Steuer nach demselben Prozente des Katastralreinertrages — als ein vollkommen verfehltes Unternehmen anzusehen. Der bisher ermittelte Katastralreinertrag der einzelnen Kronländer drückt durchaus nicht das richtige Verhältniß der Steuerfähigkeit derselben aus.

Der stabile Kataster hat aber seine Aufgabe: eine gleichmäßige Steuerbasis abzugeben, nicht einmal innerhalb desselben Kronlandes erfüllt, und die schon ursprünglich bestandenen Ungleichheiten wurden im Laufe der Zeit durch die grundsätzlich ausgesprochene Stabilität der einmal erhobenen Kulturen, Klassen und Reinerträge immer größer.

Während man also in jenen Kronländern, in welchen der stabile Kataster bereits eingeführt ist, somit auf einem Gebiete von 3956 Geviertmeilen sich zur Revision desselben entschließen müßte, hätte man auf einem weiteren Gebiete von 2035 Geviertmeilen die Operationen der Ertragsschätzung und auf 5007 andern Geviertmeilen diese und die Detailvermessung noch vorzunehmen.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Revision des Katasters gegenwärtig völlig einer neuen Aufstellung desselben gleich käme, und es wäre sicherlich nicht daran zu denken, daß die Katastral-Schätzungsoperationen gleichzeitig mit der Revision des Katasters in den einen Kronländern, auch in allen übrigen in Angriff genommen werden könnten. Abgesehen von dem Kostenpunkte, welcher mit 30 bis 40 Millionen nicht zu hoch gegriffen wäre, würde voraussichtlich das Verhältniß der

geschätzten und wieder revidirten Kronländer gegen einander dann kein richtigeres sein, als es sich gegenwärtig zeigt. Die Schätzungs- und die derselben gleichzuhaltende Revisionsoperation könnte die einzelnen Kronländer immer nur in Zeitabständen von 30 und mehr Jahren umfassen, in denen ganz verschiedene wirthschaftliche Zustände sich geltend machen. Die Ergebnisse einer Schätzung aber, welche auf so heterogenen faktischen Grundlagen ruhen, können unmöglich als gleichartig betrachtet werden.

Sicherlich ist die Grundsteuer in Oesterreich im großen Ganzen noch einer Erhöhung fähig. Die Möglichkeit der Erhöhung setzt aber die Verbesserung der Umlagsbasis voraus.

Wenn nun gleich das eine oder das andere Kronland im Ganzen eine höhere Grundsteuerquote vertrüge, so hindert doch die Ungleichheit des dermaligen Maßstabes der individuellen Vertheilung die Durchführung einer solchen Finanzmaßregel, weil die einfache Erhöhung des Steuerprozents — wie dies gegenwärtig mit dem die Stelle der Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschlage und mit dem Kriegsbeitrage auch thatsächlich der Fall ist — dem einen Kontribuenten kaum fühlbar, für den andern aber, der ohnehin schon überbürdet ist, unerschwinglich sein würde.

Wenn demnach die Steuerkraft des Staates in höherem Maße in Anspruch genommen wird, so wird es dann völlig unausführbar, auch den Landwirth in einem Verhältnisse heranzuziehen, welches mit der Pflege der ökonomischen Interessen im Allgemeinen als vereinbar sich darstellte, und es geschieht auf diese Weise, daß der Beitrag, welchen die Grundsteuer zu dem allgemeinen Staatseinkommen liefert, allmälig aus dem richtigen Verhältnisse tritt, eine Schonung, welche sich um so weniger vertheidigen läßt, als mit dem, meist ohne Zuthun des Grundbesitzers und im Allgemeinen erfolgenden Steigen des Grundertrages auch die Staatsauslagen sich erhöhen.

Wie die Grundsteuer auf der Basis des Katastral-Reinertrages unebenmäßig vertheilt ist, eben so unebenmäßig werden auch die Gebäude sowohl innerhalb desselben Kronlandes, als auch im Verhältnisse der Kronländer unter einander von der Gebäudesteuer getroffen.

Gegenwärtig wird nämlich die Gebäudesteuer nach zwei ganz verschiedenen Systemen bemessen und eingehoben. Als Hauszinssteuer von allen Wohnungsgebäuden in den vom Gesetze eigens benannten Ortschaften, dann in jenen, in welchen wenigstens die Hälfte der Wohngebäude im Wege der Vermiethung benützt wird, und außer diesen Ortschaften von jenen Gebäuden, welche entweder ganz oder theilweise vermiethet sind. Alle andern Gebäude unterliegen der Hausklassensteuer, welche in Abstufungen von 10 kr. bis 60 fl. nach 12 Klassen eingehoben wird.

Die Hauszinssteuer wird mit 16, 15 und 12% umgelegt, die Abzüge auf Erhaltungskosten betragen theils 15, theils 30%. Die Bemessung geschieht auf Grundlage von Fassionen, für leer stehende Wohnungen wird ein entsprechender Theil der Steuer abgeschrieben u. s. w.

Es wird sich daher kaum in Abrede stellen lassen, daß auch die Gebäudesteuer einer Reform dringend bedürfe.

Die Aufgabe einer solchen Reform würde aber sein: dem Grund- und dem Gebäudesteuerkataster eine Einrichtung zu geben, welche denselben geeignet machte, dem Staatsbedarfe im entsprechenden Verhältnisse zu folgen, und welche ihn zugleich mit den wirklichen Ertragsverhältnissen in Einklang bringt.

Ein so beschaffener Kataster würde ein Werk von unschätzbarem Werthe sein; denn der Grund- und Gebäudesteuer-Kataster liefert nicht nur die dauernde Basis für einen wichtigen und gesicherten Zweig des Staatseinkommens, sondern es ruhen auch auf ihm vorzugsweise alle andern öffentlichen Anlagen für Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindebedürfnisse; er gibt dem so wichtigen Gemeindeleben allmälig seine Gestaltung und Entwicklung; alle Gemeinde-Einrichtungen modificiren sich schließlich nach dem Kataster und finden darin ihren Haltpunkt; er hebt die Sittlichkeit des Volkes, indem er den Bürger an Ordnung und Sparsamkeit gewöhnt und ihn antreibt, seine Kräfte zur Erzielung eines höheren Ertrages aus seinem Besitzthum anzustrengen; das Institut der öffentlichen Bücher, jetzt so unvollkommen und auf Grundlage des Parzellenkatasters kaum einer wesentlichen Verbesserung fähig, findet im Kataster seine unentbehrliche Stütze und Ergänzung; er ist somit ein mächtiger Hebel des Realkredits, durch welchen so viele öffentliche und Privat-Interessen bedingt sind; er ist für das Verkehrsleben und die allgemeine Rechtssicherheit sonach von eminenter Wichtigkeit und gibt zudem, während er den gesammten Realwerth in der Monarchie in fast jedem Momente darzustellen berufen ist, dem Staatskredite eine sichernde und befestigende Grundlage; er eröffnet endlich der Statistik ein weites Feld für ihre Forschungen, und dient vielen administrativen Verfügungen zum Anhaltspunkte.

Alle diese Vorzüge werden, so weit dies zu erreichen möglich ist, in dem projektirten Systeme des Werthkatasters vereint gefunden.

Die Grund- und Gebäudesteuer wird in Zukunft nicht mehr, wie dies bisher geschah, mit einem bestimmten Perzente des eingeschätzten Katastral-Reinertrages, oder des einbekannten Miethzinses, oder nach bestimmten Abstufungen nach fixen Beträgen von jedem einzelnen Steuerpflichtigen, sondern sie wird in einer be-

stimmten Quote von jedem Verwaltungsgebiete angefordert werden. Nur der die Stelle der Einkommensteuer vertretende Zuschlag wird mit einem bestimmten Perzente des Steuerkapitals ausgeschrieben. Aber auch für die Quotenanforderung an die Verwaltungsgebiete bildet das Verhältniß ihrer Gesammt-Steuerkapitale die Grundlage.

Aehnlich dem censimento milanese und dem Peräquationssysteme in Tirol ruht in dem neuen Systeme die Steuervertheilung auf dem Kapitalswerthe, welcher dem wirklichen Verkehrswerthe entnommen oder doch durch denselben regulirt ist. Es wird in der beantragten Reform der Grundsatz zur praktischen Geltung gebracht: daß sich in dem Verkehrswerthe der Liegenschaften alle auf deren Ertrag einwirkenden Umstände nach einem Durchschnitte von Jahren, somit ihr auf dem wirklichen Ertrage beruhender Werth und somit die Steuerfähigkeit des Besitzers weit richtiger ausdrückt, als dies durch ein noch so fein durchdachtes und kunstreiches Zifferwerk je möglich sein wird.

Auch faßt der Werthkataster jede Liegenschaft als ein Ganzes auf und muß, indem er den Fehler des Parzellenkatasters, welcher sich abmüht, den Reinertrag jeder Parzelle als etwas für sich Abgeschlossenes darzustellen, vermeidet, schon darum der Wahrheit näher kommen, weil er das den Ertrag einer Liegenschaft wesentlich bedingende Verhältniß der Kulturen und ihre Wechselwirkung in den erhobenen Verkehrswerthen berücksichtigt. Im Verkehre findet sich der praktische Ausspruch über den Werth der Liegenschaften, während die Katastralschätzung eine theoretische Werthsermittlung genannt werden muß, wobei jeder einzelne Bestandtheil des Ganzen für sich geschätzt, und die Summe dieser Einzelwerthe als der Werth des Ganzen hingestellt wird; wobei also ein wichtiger Faktor des Gesammtwerthes, nämlich der Umstand außer Anschlag bleibt, ob die einzelnen Theile unter sich im richtigen, sich gegenseitig unterstützenden Verhältnisse, ob sie im harmonischen Zusammenhange stehen.

Der Verkehrspreis aber, in welchem alle jene Momente ihren bestimmten Gesammtausdruck finden, welche auf den Werth einer Liegenschaft von Einfluß sind, und welche durch keine Schätzungsnorm so scharf gezeichnet, und durch kein Organ so richtig aufgefaßt werden können, als durch das kontrolirende Interesse der Betheiligten, ist Jedermann geläufig, der in der Gemeinde dem täglichen Verkehre mit einzelnen Grundstücken und ganzen Liegenschaften, so wie den Verhandlungen über die Benützung des Realkredits u. s. w. mit Aufmerksamkeit gefolgt ist. Solche Männer hat jede Gemeinde, und sie wissen gegenseitig die Betriebsverhältnisse und den Werth ihrer Wirthschaften richtig zu beurtheilen, ohne nöthig zu haben, sich in einen mühsamen Kalkül zu vertiefen. Diese schon vorhandenen Kenntnisse sind es vor Allem, welche das Reformprojekt benützt wissen will, um eine Steuergrundlage zu gewinnen, welche dem Bedürfnisse der ebenmäßigen Vertheilung der Staatslasten vollkommen entspricht, und nur ausnahmsweise wird daher einer Bewerthung durch Sachverständige in den Durchführungsvorschriften fürgedacht.

Was hierbei am Resultate noch Mangelhaftigkeit der Beurtheilung oder Eigennutz verfälschen könnten, das müßte in den Reklamationen seine Berichtigung finden, welche den Betheiligten gegen den Schätzungsanschlag nicht nur wegen einer an und für sich zu hohen Bewerthung der eigenen, sondern auch wegen zu niedern Werthanschlages einer fremden Realität innerhalb desselben Bezirkes gestattet ist. Von diesem Reklamationsrechte dürfte ein um so häufigerer Gebrauch gemacht werden, als im Gegensatze zum Parzellenkataster, bei welchem der Umstand, daß vom Gulden des eingeschätzten Reinertrages ein bestimmtes Perzent bezahlt werden muß, der Vergleichung mit andern gleichartigen Realitäten jede praktische Folge und daher auch jedes Interesse nimmt — bei dem beantragten Grundsatze der Festsetzung von Steuerpostulaten nach Kronländern die Interessen aller Steuerpflichtigen in der Gemeinde an der Richtigstellung des Operates nahe betheiligt sind, indem der sie treffende Antheil von der Verhältnißmäßigkeit der Einschätzung ihres Besitzthums abhängt.

In der Verbindung der Lokalkenntniß der Gemeindevertretung mit dem eigenen Interesse der Betheiligten liegt die Gewähr, möglichst sichere Resultate zu erhalten. Dieser Grundsatz entspricht auch dem wohlverstandenen Interesse der Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung, indem er den Staatsfond nur dort in Anspruch nimmt, wo die Gemeinde nicht ausreicht, nämlich bei der geometrischen Vermessung der Grundstücke; — in jenem Zweige der Steuerverwaltung jedoch, welchen die Kommune eben so gut und besser besorgen kann, nämlich in der Werthermittlung und Steuereinhebung sich auf die Selbstthätigkeit der Gemeinde stützt und dem Staate nur die entsprechende Mitwirkung und Kontrole überläßt.

Ein weiteres Motiv, auf die verhältnißmäßige Richtigstellung der Werthe hinzuwirken, liegt ferner auch in der ausgesprochenen Haftung der Gemeinden für das richtige Eingehen der vorgeschriebenen Steuer, da im Falle der Ueberbürdung Einzelner die Gesammtheit der Gemeinde für den uneinbringlichen Steuerbetrag einzustehen hat.

Da übrigens die Verkehrswerthe überall den gleichen Gesetzen folgen, und da dieselben das Ergebniß gleichartig einwirkender Umstände sind, so ist vorauszusetzen, daß auf diesem Wege auch das richtige Verhältniß der Besteuerung der Kronländer unter sich erzielt werden wird. Dem steht selbst der Umstand nicht entgegen, daß in

einigen Kronländern der allgemeine Zinsfuß höher steht, daher der Verkehrswerth der Realitäten ein verhältnißmäßig niedrigerer ist, weil gerade dieser Umstand auf Verhältnisse hindeutet, welche die geringere Belastung solcher Kronländer vorübergehend rechtfertigen, bis nämlich die Zustände der Landwirthschaft einen günstigeren Umschwung erfahren haben werden, welcher sogleich in höheren Verkehrswerthen seinen Ausdruck finden wird.

Die Reform im Steuersystem soll sich ferner an das Bestehende anschließen, sie soll daher auch nicht die Wirkungen übersehen, welche die Ungleichheiten des stabilen Katasters und die darauf basirte ungleiche Vertheilung der bisherigen Grundsteuer auf den Verkehrswerth der Liegenschaften nothwendig ausüben mußten. Letzteres wäre aber der Fall, wenn die Umlage der dem Kronlande anrepartirten Grundsteuer-Schuldigkeit unmittelbar auf die Kapitalswerthe der Liegenschaften erfolgte.

Da im Verkehrswerthe alle auf einer Liegenschaft haftenden Grundlasten und somit auch die bisher entrichtete Grundsteuer bereits abgezogen erscheinen, und da anzunehmen ist, daß eine auf der Basis der unrichtigen Reinertrags-Einschätzung des stabilen Katasters mit einer verhältnißmäßig zu hohen Grundsteuer belastete Realität bei einem gleichmäßigeren Maßstabe einen höheren; eine auf dieser Grundlage aber zu nieder besteuerte Realität einen geringeren Verkehrswerth gehabt haben würde, so darf, um nicht diese Ungleichheit im neuen Werthkataster durch eine ganze zwanzigjährige Steuerperiode fortwirken zu lassen, und so dem Besitzer der ersteren Liegenschaft durch eine nunmehr auf Grundlage eines zu niederen Verkehrswerthes ermittelte verhältnißmäßig zu geringe Besteuerung einen ungerechtfertigten Kapitalgewinn, dem Besitzer der zweiten Liegenschaft aber durch eine nunmehr verhältnißmäßig zu hohe Besteuerung einen Kapitalsverlust zuzuwenden — der erhobene Kapitalswerth der Liegenschaften nicht einfach als Basis der Grundsteuervertheilung benützt werden; vielmehr muß auch die bisherige Grundsteuer kapitalisirt und als Korrektiv für die durch die Unebenheiten des stabilen Katasters verursachten Unebenheiten in den Verkehrspreisen diesen noch zugeschlagen werden.

Der Werthanschlag einer Liegenschaft mehr der bisherigen Grundsteuer im zwanzigfachen Betrage ihres Ausmaßes bildet demnach das Steuerkapital, die Grundlage der künftigen Steuervertheilung. Durch die Zusammenziehung dieser beiden Posten erhält man in ihrer Zurückführung auf den Ertrag, welchen sie repräsentiren, eine dem Reinertrage des stabilen Katasters homogene Größe, indem der Zinsbetrag, welcher sich aus dem Werthanschlage entwickelt, jenem Theile des Grundertrages entspricht, welcher dem Besitzer als Reingewinn verbleibt, und der andere Theil des Katastral-Reinertrages durch die bisher entrichtete Grundsteuer dargestellt wird, welche bei der Katastral-Schätzung (so wie die andern bleibenden Grundlasten) unberücksichtigt geblieben ist.

Der Einfluß der auf Grundlage des stabilen Katasters bemessenen bisherigen Grundsteuer auf die Steuerfähigkeit zeigt sich besonders, wenn man eine Erhöhung derselben denkt, welche im Allgemeinen gewiß möglich, in einzelnen Fällen aber vollkommen unausführbar ist. Ein Beispiel möge dieses klar machen.

Der an die Stelle der Einkommensteuer tretende Drittelzuschlag ist gegenwärtig nur eine Erhöhung der Grundsteuer um diesen Betrag. Es werden nun drei Grundstücke vorausgesetzt:

a im Werthe von 540 fl. mit einer Grundsteuer von 1 fl. und sohin mit einem Steuerkapitale von $540 + (1 \times 20) =$. 560 fl.

b im Werthe von 540 fl. mit einer Grundsteuer von 3 fl. und somit einem Steuerkapitale von $540 + (3 \times 20) =$ . . 600 „

c im Werthe von 540 fl. mit einer Grundsteuer von 6 fl. und sohin mit einem Steuerkapitale von $540 + (6 \times 20) =$. 660 „

Diese drei Grundstücke zahlen gegenwärtig zusammen eine Grundsteuer von 10 fl., welche nach dem Steuerkapitale vertheilt für

a eine Schuldigkeit von . . 3 fl. $4\frac{3}{4}$ kr.
b „ „ „ . . 3 „ $17\frac{3}{4}$ „
c „ „ „ . . 3 „ $37\frac{2}{4}$ „

ergibt, und es sind sonach diese drei Grundstücke von gleichem Werthe in der Belastung in dem Verhältnisse näher gebracht, in welchem sie nach ihrem durch das Steuerkapital dargestellten Gesammtertrage mit Einschluß des als Grundsteuer bisher entrichteten Antheiles an der Grundrente zu einander stehen.

Wird die Grundsteuer um $0._{05}$ erhöht, so zahlt

a statt 3 fl. $4\frac{3}{4}$ kr. eine Steuer von 3 fl. $21\frac{3}{4}$ kr.
b „ 3 „ $17\frac{3}{4}$ „ „ „ „ 3 „ 36 „
c „ 3 „ $37\frac{2}{4}$ „ „ „ „ 3 „ $57\frac{2}{4}$ „

Auf die jetzige Grundsteuer angewendet würde nach dieser Erhöhung bezahlen:

a statt 1 fl. . . . . 1 fl. $5\frac{2}{4}$ kr.
b „ 3 „ . . . . . 3 „ $16\frac{2}{4}$ „
c „ 6 „ . . . . . 6 „ 33 „

Nach dem bisherigen Steuersysteme hätte mittelst des Drittelzuschlages an Einkommensteuer zu bezahlen:

a von 1 fl. 5 2/4 kr. . . . . — fl. 21 3/4 kr.
b „ 3 „ 16 2/4 „ . . . . . 1 „ 5 2/4 „
c „ 6 „ 33 „ . . . . . 2 „ 11 „

während doch bei allen drei Realitäten das in denselben angelegte Kapital den gleichen Betrag von 540 fl. ausmacht.

Nach dem Reformprojekte entfiele mit Anwendung des Steuersatzes von 1/5 % vom Verkehrswerthe der Zuschlag für

a mit . . . . . 1 fl. 4 3/4 kr.
b „ . . . . . 1 „ 4 3/4 „
c „ . . . . . 1 „ 4 3/4 „

Beziffert man nun das Gesammtergebniß der Steuererhöhung mit Einrechnung der Einkommensteuer nach dem jetzigen Steuersysteme, so ergibt sich dasselbe

für a mit . . . . . 1 fl. 27 1/4 kr.
„ b „ . . . . . 4 „ 22 „
„ c „ . . . . . 8 „ 44 „

nach den Reformanträgen aber

für a mit . . . . . 4 fl. 26 1/4 kr.
„ b „ . . . . . 4 „ 40 3/4 „
„ c „ . . . . . 5 „ 2 1/4 „

und es zeigt sich sonach, daß die Steuererhöhung bei Anwendung des gegenwärtigen Steuersystems dem a gar nicht fühlbar, für c aber schon drückend ist, da bei a die 4%tige Rente des verwendeten Kapitals von 540 fl. nur mit 6.7%, bei c aber mit 40.4% durch die Realsteuer belastet erscheint, während diese Belastung nach den neuen Anträgen sich zwischen 20.5 und 23.3% bewegt.

Was die außer Betracht gelassenen, neben der Steuer auf Grund und Boden haftenden Lasten betrifft, so sind dieselben entweder mit dem Besitze einer andern Realität als dingliche Rechte verbunden und erhöhen deren Werth, oder sie sind nach der Landesverfassung, Uebung, aus Verträgen oder aus anderen Titeln der Person des Bezugsberechtigten zustehend. Im ersten Falle werden derlei Bezüge bei dem herrschenden Gute mit dem erhöhten Werthanschlage der Realbesteuerung unterzogen; im zweiten Falle unterliegen sie der im neuen Gesetzentwurfe beantragten Rentensteuer.

Wie gesagt, will man es nicht dabei bewenden lassen, bloß einen gleichen Steuervertheilungs-Maßstab zu gewinnen; der Werthkataster soll auch noch eine zweite Aufgabe erfüllen, nämlich das auf ihn basirte Grundsteuersystem geeignet zu machen, daß es sich den Staatsbedürfnissen anschließe, ohne den landwirthschaftlichen Fortschritt zu hemmen und ohne den Steuersatz zu erhöhen.

Um diesen Zweck zu erreichen, soll das als Vertheilungs-Maßstab für die Grundsteuer dienende Steuerkapital durch zwanzig Jahre unverändert bleiben, neben der Grundsteuer aber von dem katastrirten Werthanschlage eine Quotitätsabgabe als Zuschlagssteuer erhoben werden.

Die Unveränderlichkeit des Steuerkapitals während eines längeren Zeitraumes sichert dem landwirthschaftlichen Gewerbe jene Prämie, welche ihm der Grundsatz der Stabilität im jetzigen Steuersysteme gewährt, indem das zur Verbesserung von Grund und Boden verwendete Kapital während jenes Zeitraumes von der Grundsteuer nicht getroffen wird. Da aber nach den Reformanträgen die Kapitalswerthe der Liegenschaften am Schluße der fünfjährigen Steuerperiode im Wege der Revision berichtiget werden, so ändert sich mit dem Steigen oder Fallen der Grundwerthe auch der Ertrag der Quotitätssteuer, und es dürfte billig sein, daß der Staat — wie er hierin von den für den Grundwerth ungünstigen Konjunkturen betroffen wird — auch an den günstigen, meist ohnehin ohne Zuthun der Grundbesitzer eintretenden, den entsprechenden Antheil erhalte.

Verwendet der Grundbesitzer ein Kapital in die Liegenschaft, welches den Werth derselben erhöht, so wird dieses Kapital zwar nach Ablauf der Steuerperiode von der Werthsteuer getroffen, es kann aber hierin weder eine Ungerechtigkeit noch ein Abhaltungsgrund von landwirthschaftlichen Verbesserungen gefunden werden.

Auch die jetzt bestehende Steuergesetzgebung fußt auf dem Grundsatze, daß das in Grund und Boden angelegte Kapital gleich den in der Industrie oder in andern Wegen fruchtbringend gemachten Kapitalien der Besteuerung zu unterziehen sei. Diesem Grundsatze verdankt die in der Form des Drittelzuschlages zur Grundsteuer neben der letzteren einzuhebende Einkommensteuer vom Realbesitze ihren Ursprung. Indem demnach die Realitätenwerthsteuer an die Stelle des die Einkommensteuer von dem im Grundbesitze angelegten Kapitale repräsentirenden Zuschlages tritt, soll dieselbe jedoch nicht mehr in einem bestimmten Theile der Grundsteuer, sondern vom katastrirten Kapitalswerthe der Liegenschaften in jenem Antheile erhoben werden, welcher durch die jeweilige Steuerausschreibung festgesetzt, jedoch den zwanzigsten Theil des Perzentensatzes für die Rentensteuer nicht übersteigen wird.

Die Realitätenwerthsteuer ist demnach eine Abgabe, welche sich mit den fünfjährigen Steuerperioden der wirklichen Kontributionsfähigkeit anschließt. Wer in seiner Liegenschaft zu Folge eingetretener günstigerer Konjunkturen ein höheres Kapital besitzt, kann davon auch eine verhältnißmäßig höhere Staatsauflage zahlen,

gleich Jenem, welcher in seinem Industrial-Unternehmen ein größeres Kapital placirt, und dadurch ein höheres Einkommen in demselben erzielt. Damit aber die Realitätenwerthsteuer vollkommen der Natur der Rentensteuer folge, so soll sie auch gleich dieser nur auf dem von allen öffentlichen und Privatlasten depurirten Kapitale ruhen und auch dem Ausmaße derselben folgen. Wenn gleich die Realitätensteuer vom Kapitalswerthe ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Hypothekarlasten bemessen wird, so wird durch den dem schuldenden Grundbesitzer gestatteten, dem Ausmaße der Rentensteuer entsprechenden Perzentualabzug an dem zu entrichtenden Zinsbetrage die volle Ausgleichung wieder hergestellt, und der Grundbesitzer zahlt von dem in seiner Realität liegenden Kapitale keine höhere Steuer, als derjenige, welcher sein Vermögen in öffentlichen Fonds, auf Hypotheken oder in einem Industriale fruchtbringend angelegt hat.

Die Rückwirkung, welche ein zweckmäßig durchgeführter Werthkataster auf die Belebung des Realkredites äußern muß, ward bereits berührt.

In der That ist ein dem grundbücherlichen Besitzstande korrelativer Gang bei einem Realitätenkataster, welcher den Grund und Boden nicht parzellenweise, sondern nach Besitz- und Wirthschaftskomplexen aufzufassen hat, nicht nur ausführbar, sondern auch sehr empfehlenswerth, weil er bei einer solchen Einrichtung zugleich für Grundbuchszwecke geeignet wird; indem er in Verbindung mit der Vermessung und Mappirung das vollkommenste Bild des im Grundbuche inliegenden Objektes bietet. Diesem Zwecke tritt die Ausnahme, nach welcher die in mehr als einer Katastralgemeinde liegende Grundbuchseinlage in mehrere Katastraleinlagen zerfällt, und wegen der darauf sich basirenden Zuschläge für Gemeindezwecke auch zerfallen muß, durchaus nicht hindernd entgegen, da in diesem Falle sich auf dem Besitzblatte des Grundbuches auf alle hierher gehörigen Katastraleinlagen zu berufen sein wird.

Was das Verfahren zur Ermittlung der Realitätenwerthe anbelangt, so glaubt man in demselben die vollste Garantie für dessen Einfachheit und Wohlfeilheit so wie für die Richtigkeit der Resultate zu finden.

Die Richtigkeit der Einschätzung kann nach zwei Gesichtspunkten aufgefaßt werden, entweder an und für sich — absolute Richtigkeit — oder im Verhältnisse der einzelnen Schätzungsanschläge untereinander — relative Richtigkeit.

Die erstere ist im Hinblicke auf die Realitäten-Werthsteuer von Wichtigkeit, weil diese nach Prozenten vom Kapitalswerthe angefordert wird; — für die Grund- und Gebäudesteuer, welche für das ganze Verwaltungsgebiet in bestimmten Beträgen auszuschreiben und auf der Grundlage der Daten des Katasters zu vertheilen, welche daher Repartitionssteuern sind, wäre von diesem Gesichtspunkte aus nur an der relativen Richtigkeit gelegen. Allein in so ferne der Kapitalswerth des gesammten Grund und Bodens und aller Gebäude in den verschiedenen Verwaltungsgebieten bei Bestimmung der Landesquoten jedenfalls als ein Moment von hoher Bedeutung gewürdigt und um so wichtiger werden wird, je mehr es gelingt, nach und nach die Unebenheiten zwischen den einzelnen Ländern auszugleichen, und sie ohne all zu rasche und drückende Uebergänge zur Realsteuer gleichmäßig heran zu ziehen, darf die absolute Richtigkeit der Werthanschläge durchaus nicht unterschätzt und muß vielmehr angestrebt werden. Um dies zu erreichen, ward dem Steuerinspektor der Weg der Berufung geöffnet und der Bezirkskommission zur Erhöhung und Minderung der Schätzungsanschläge ganzer Gemeinden ein hinreichender Spielraum ertheilt.

Endlich liegt eines der wirksamsten Mittel zur Erprobung der Wahrheit in dem Reklamationsverfahren und in dem gegen die Reklamationsentscheidungen den Parteien sowohl als auch dem Steuerinspektor gestatteten Rekursrechte. Wenn gleich nur die Verhälnißmäßigkeit dem Streben der Parteien näher gerückt ist, so ist doch nicht anzunehmen, daß alle Realitäten eines Bezirkes gleichmäßig zu nieder, unter sich aber im richtigen Verhältnisse bewerthet seien. Es ist eine solche Erscheinung um so weniger zu besorgen, als die Einschätzung im ganzen Bezirke nicht von einer, sondern von mehreren Lokalkommissionen vorgenommen und einer unstatthaften Herabsetzung der Anschläge durch die Bezirkskommission vom Steuerinspektor entgegengewirkt wird. Sollten die Einschätzungen im Bezirke aber wirklich in der überwiegenden Mehrzahl zu nieder gehalten sind, so werden doch ohne Zweifel auch dort viele Realitäten vorkommen, welche — da sich die Einschätzung ja auf die ermittelten Verkehrswerthe basiren — richtig und selbst zu hoch veranschlagt sind. Die betreffenden Parteien werden sicher reklamiren und so den Weg anbahnen, unterlaufene Unrichtigkeiten zu entfernen und die zu niederen Ansätze zu berichtigen.

Bei allen Fragen der direkten Besteuerung ist die Ingerenz der politischen Verwaltung eine umfangreiche und muß an Bedeutung gewinnen, wenn die Gemeinden hiebei in der beantragten Weise in Anspruch genommen werden. Dieser Gesichtspunkt, so wie der, daß bei Repartitionssteuern die Lokalkenntnisse und das Interesse der Steuerpflichtigen die sicherste Gewähr für die Ausmittlung des richtigen Vertheilungsmaßstabes bieten, ward bei der Organisation der Steuerbehörden festgehalten.

Das wichtige Geschäft der Ermittlung der Steuergrundlagen, namentlich der Realitätenwerthe ist in erster Instanz den Steuerbezirks- und städtischen Steuerkommissionen, welche aus der entsprechenden Zahl von Steuerpflichtigen unter der Lei-

tung des Bezirkschefs und einem Steuerinspektor als Referenten besteht, und in zweiter Instanz in jedem Verwaltungsgebiete einer Steuer-Landeskommission, zu welcher neben Räthen der politischen und Steuer-Landesbehörden auch Mitglieder der Landes-Vertretungen gehören, übertragen und reicht über diese letztere nicht hinaus.

Man glaubte in einer Angelegenheit, wo die politischen und finanziellen Interessen zusammentreffen, und wo es sich um die Lösung der Frage handelt, in welchen Antheilen die für das Verwaltungsgebiet ausgeschriebene Quote den einzelnen Steuerpflichtigen zugemessen werden soll, ein glückliches Auskunftsmittel in der Schaffung solcher politisch-finanzieller Kommissionen mit Vertretern der Steuerpflichtigen zu erblicken. Diese letztern kennen die bei der Einschätzung in Erwägung fallenden Verkehrs- und Betriebsverhältnisse am besten, und sind daher am meisten im Stande über die Grundlagen der Steuervertheilung, nämlich den Realitätenwerth für die Realsteuern ein richtiges Urtheil zu fällen. Indem sich die Staatsverwaltung dieser Organe bedient, lehnt sie einen großen Theil jener Gehäßigkeit von sich ab, welche mit der Steueranforderung den Einzelnen gegenüber immer verbunden ist.

Wenn an eine Gesammtheit eine Steueranforderung gestellt, wenn zur Quotenbesteuerung übergegangen wird, so hat die Finanzverwaltung daran, wie die Theilhaber die aufzubringende Summe unter sich vertheilen, kein unmittelbares Interesse mehr und dürfte ganz richtig daran sein, wenn sie die Vertheilung den Besteuerten selbst überläßt. Dafür, daß keine Bedrückungen Einzelner vorkommen, ist durch die Beigabe zweier l. f. Beamten sowie durch das Reklamations- und Rekursverfahren hinlänglich gesorgt.

Die Lokalkommissionen, welche in den Gemeinden die Realitätenbewerthung und die Einkommens Einschätzung für die Veranlagung der Einkommensteuer I. Klasse vornehmen sollen, sind in ähnlicher Weise aus Vertretern der Steuerpflichtigen unter Anleitung eines Geschäftskundigen, der zugleich als Referent fungirt, zusammengesetzt. Die Vertreter werden von den Gemeindevorständen, zwei davon aber werden vom Bezirksvorsteher entweder nur für eine oder auch für mehrere und selbst für alle Lokalkommissionen ernannt. Hierin so wie in einer glücklichen Wahl des Geschäftsleiters wird der Bezirksvorsteher und der Steuerinspektor das Mittel finden, auf eine richtige und von gleichen Gesichtspunkten ausgehende, also im wahren Verhältnisse stehende Ermittlung der Steuergrundlagen in allen Gemeinden des Bezirkes einzuwirken.

Hinsichtlich der Einschätzung des großen Grundbesitzes konnte gegenwärtig, wo darüber, wie die Sonderstellung solcher Bezirksinsassen beschaffen sein wird, noch nichts Näheres bekannt ist, außer der gegebenen allgemeinen Bestimmung nicht in weiteres Detail eingegangen werden, und muß, was etwa noch zu veranlassen nothwendig sein dürfte, der Zukunft überlassen werden.

Es dürfte hiebei eine sehr zweckmäßige Maßregel sein, daß die den Kommissionen gestellte Aufgabe zunächst durch ihre, den Steuerpflichtigen selbst entnommenen Mitglieder gelöst und der Einfluß der dabei thätigen Beamten thunlichst auf die Leitung der Geschäfte und auf Hintanhaltung von Mißgriffen beschränkt werden soll, in welch letzterer Richtung die Anträge der Geschäftskundigen ohnehin besonders gewürdigt und den Referenten das Rekursrecht eingeräumt ist.

Die Gebäudesteuer betreffend kann man bei Gebäuden so wie bei Grundstücken ein doppeltes Steuerobjekt unterscheiden, nämlich den Gebrauchswerth derselben und die Rente aus dem aufgewendeten Kapitale.

Der Miethzins ist der Preis des Gebrauchswerthes der Gebäude und ist nach dem Gesetze des Angebotes und der Nachfrage abhängig von dem Verhältnisse der Seelenzahl der Gemeinde zu den für ihr Bedürfniß verfügbaren Gebäuderäumen.

Dieses Bedürfniß der Ortsbewohner an Räumlichkeiten bestimmt den relativen Gebrauchswerth der Gesammtheit der Gebäude, auf welchen die Steuer ruhen soll.

Der Antheil jedes Einzelnen an diesem Gebrauchswerthe und die darauf entfallende Steuer kann durch eine Steuereinheit pr. Kopf ausgedrückt werden, deren Vielfaches nach der Seelenzahl die Summe der auf der Gesammtheit der Gebäude ruhenden Steuer gibt.

Den richtigsten Maßstab zur Vertheilung dieser Steuer bietet das Verhältniß des Werthes der Gebäude, welcher mit dem Bedarfe an Räumlichkeiten und dem davon abhängigen Miethzinse steigt und fällt.

Durch das auf diesem Grundsatze basirte Verfahren zur Ermittlung der den Kronländern aufzulegenden Gebäudesteuerquoten wird es nun nicht nur möglich, die Kronländer in ein richtiges Verhältniß zu einander zu stellen, sondern auch die einzelnen Gemeinden, bei welchen die bisherige Einreihung in die Hauszins- und Hausklassensteuer ungerechtfertigte Besteuerungsunterschiede zur Folge hatte, nach dem wirklichen Gebrauchswerthe ihrer Gebäude und folglich ebenmäßiger zu treffen. Auch das kann nicht übersehen werden, daß die Verkehrswerthe der Gebäude deren Baustand bereits berücksichtigen, und daß, wo zur Bestimmung des Werthanschlages die Miethzinse oder die lokalen Preise der Gebrauchswerthe benützt werden, in den anzuwendenden Abzügen ein hinreichender Spielraum gelassen ist, um denselben nach dem Baustande der Gebäude in Anwendung zu bringen, daß somit die Ungleichheit in der gegenwärtigen Besteuerung, welche in den nach Provinzen verschiedenen, den

Bauzustand im konkreten Falle jedoch nicht mehr besonders berücksichtigenden Abzügen ihre natürliche Veranlassung findet, bei dem neuen Sisteme nothwendig wegfallen muß.

Dadurch wird es aber auch möglich, den Ertrag der Gebäudesteuer zu erhöhen und sie dennoch durch gleichmäßigere Vertheilung minder drückend zu machen.

Nebst diesen für die Steuerpflichtigen wie für die Finanzverwaltung sich ergebenden Vortheilen müssen noch die namhafte Geschäftsvereinfachung durch den Wegfall der jährlichen Einsammlung von Hauszinsfassionen, jährlicher Bemessung der Hauszinssteuer, der Kontrole über die Leerstehungs- und Wiedervermiethungs-Anzeigen, der wiederholten Steuer-Vor- und Abschreibungen u. s. w. — als eben so gewichtige Vortheile erwähnt werden so wie der Umstand nicht wenig in die Waagschale fällt, daß die beantragte Gebäudebesteuerung keine Veranlassung zu Zinsverheimlichungen mehr bietet, welche den Steuerbehörden bis jetzt zahllose Untersuchungen und äußerst komplizirte und gehässige Amtshandlungen verursachten.

Die Grundsteuer wird bisher auf die einzelnen Parzellen nach einem Reinertrage umlegt, bei dessen Ermittlung auf Elementarschäden keine Rücksicht genommen ward. In den Verkehrswerthen, welche die künftige Grundlage der Steuervertheilung bilden sollen, ist aber auf Elementarschäden bereits Rücksicht genommen, indem in Gegenden, wo diese häufiger sind, sich auch die Verkehrswerthe niedriger stellen. Ein Anspruch auf eine Nachsicht aus diesem Titel wäre daher weder im Rechte noch in der Billigkeit begründet. Zudem sind mit den Schadenerhebungen ein Aufwand von Kosten und Zeit verbunden, welcher in keinem Verhältnisse zu den Resultaten steht, die gewöhnlich darauf hinauslaufen, daß man den Kontribuenten von der Zahlung eines unbedeutenden Theiles der Grundsteuer loszählt, in der Summe der bewilligten Gesammtsteuernachsichten aber die Staatsvoranschläge stört.

Da aber solche Beschädigungen doch immerhin, gleich andern Unglücksfällen eine Zahlungsunfähigkeit und eben dadurch den Anspruch auf schonende Behandlung begründen können, so soll in jedem Verwaltungsgebiete unter Verwaltung der Steuer-Landeskommission ein besonderer Landesfond zur Bedeckung von Steuerausfällen, zur Unterstützung Zahlungsunfähiger und zur Aufrechthaltung der Steuerfähigkeit gebildet werden.

Diese Aushilfen können entweder durch definitive Uebernahme des Steuerausfalles auf den Fond oder aber durch Vorschußleistung in dem Falle geleistet werden, wenn nur eine augenblickliche und vorübergehende Zahlungsunfähigkeit eintritt.

Die Staatsfinanzen sollen zu diesem Fonde einen dem Ergebnisse der bisherigen Steuernachsichten aus dem Titel der Elementarbeschädigung und der Zahlungsunfähigkeit entsprechenden Beitrag in einer für jedes Verwaltungsgebiet abgerundeten Summe leisten. In so weit dieser Betrag nicht ausreichte, wäre der Rest durch Landesumlagen zu decken.

Die Haftung der Gemeinden für das richtige Eingehen der Steuern, ist im lomb. venet. Königreiche seit mehr als 40 Jahren mit dem besten Erfolge zur Geltung gebracht und es widerspricht durchaus nicht der Gerechtigkeit, die Gemeinden, welche als solche den Schutz der Gesetze genießen, und durch diese mit besonderen Gewalten über die Einzelnen und Familien ausgerüstet sind, auch für die Erfüllung gewisser staatsbürgerlicher Pflichten der Gemeindeglieder einstehen zu lassen, wobei es sich von selbst versteht, daß ihnen auch die Mitetl eingeräumt werden müssen, die letzteren hiezu anzuhalten.

Allerdings kann die Haftung auch für solche Steuern, die ohne Schuld der Gemeinden uneinbringlich werden, drückend fallen, und so kleinen und unbemittelten Gemeinden eine allzu schwere Last aufbürden. Dagegen schützt diese aber eben die Einrichtung des Unterstützungsfondes. Es steht so hinter der Haftung der Gemeinden die ausgiebigere und ausgleichende Haftungspflicht der Provinz.

Im Einklange mit der den Gemeinden aufzulegenden Haftung muß ihnen auch die Einbringung der Steuern überlassen werden.

Da aber die Finanzverwaltung, wenn eine namhafte Ersparung an Regie erreicht werden soll, bei der sehr großen Anzahl von Gemeinden unmöglich die Abrechnung mit allen einzelnen Kommunen pflegen kann, sollen hierin alle im Bezirke liegenden Gemeinden gemeinschaftliche Sache machen und unter ihrer gemeinsamen Haftung und auf ihre Kosten ein Bezirkssteueramt aufstellen.

Die Gemeinde kann dann die ihr obliegende Pflicht der Individualeinhebung entweder selbst durch ihren Steuersammler oder aber im Wege der Verpachtung ausüben. Im letzteren Falle erleichtert sie sich ihre Obliegenheiten wesentlich, indem sie an dem Pächter einen Garanten gewinnt, der ihr mit seiner Kaution bürgt.

Das System der Verpachtung hat sich in Italien während einer 40jährigen Dauer erprobt. Hier ist die Steuerverwaltung wohlfeil und es bestehen keine Rückstände, ohne daß man behaupten könnte, die Verpachtung der Erhebung übe auf die Bevölkerung einen Druck aus.

Es wären hiemit in Kürze die Gründe für die wesentlichsten Bestimmungen des Reformprojektes, soweit dasselbe die Realbesteuerung betrifft, angegeben, und es erübrigt nur noch, die finanziellen Erfolge kurz zu berühren, welche von demselben erwartet werden.

Es ist bereits hervorgehoben worden, wie die mangelhaften Reinerträge des stab. Katasters und die hierauf sich gründende Ungleichheit in der Besteuerung es

geradezu unmöglich mache, eine Steuererhöhung nach dem bestehenden Systeme eintreten zu lassen, ohne damit auch die Ungerechtigkeit gegenüber einzelnen Steuerträgern zu erhöhen und die Kontributionsfähigkeit derselben geradezu zu zerstören. Eine Erhöhung der Realsteuern ist aber nicht nur durch die finanzielle Lage des Staates überhaupt geboten, sondern es muß auch Angesichts dieser Nothwendigkeit auf eine solche um so mehr reflektirt werden, als die Erträge aus der direkten Besteuerung zu jenen aus der indirekten in keinem richtigen Verhältnisse mehr stehen. An und für sich scheint auch — eine richtige Vertheilungs-Grundlage vorausgesetzt — eine Erhöhung der Realsteuern mit Rücksicht auf den Gesammt- Grund- und Gebäudewerth in Oesterreich durchaus möglich.

Die Resultate des neuen Systemes werden sich demnach in der Erhöhung der Staatseinnahmen und durch Vereinfachung in der Einhebung und Verwaltung auch in der Verminderung der Staatsauslagen geltend machen.

Das dermalige Ordinarium der Grundsteuer beträgt 0.55% des Steuerkapitals und wird Siebenbürgen wegen der diesem Lande durch die in dem Reformplane beantragte Aufhebung der Personal-Erwerbsteuer pr. 1,260.174 fl. zugehenden Erleichterung gleich den übrigen Kronländern mit 16% veranschlagt, so entfällt das Umlagspercent mit 0.56. Der Ermittlung des Steuerkapitals wurden hiebei jene Bodenwerthe zu Grunde gelegt, welche sich aus den Ergebnissen der unmittelbaren Gebührenbemessung bei Besitzveränderungen ergaben, und die gewiß nicht zu hoch gegriffen sein dürften, weil der Gebührenbemessung in vielen Fällen ein ermäßigter Preis und besonders in den östlichen Kronländern häufig nur der 100fache Betrag der Grundsteuer als Basis dient. Die Ausscheidung der Grund- und Gebäudewerthe erfolgte nach dem Verhältnisse der bestehenden Grund- und Gebäudesteuer in den einzelnen Kronländern.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß durch die Zurechnung des 20fachen Betrages der bisherigen Grundsteuer zu den Grundwerthen alle dermal bestehenden Steuer-Ungleichheiten bei den einzelnen Besitzern beseitigt sind, und Jeder vielmehr nur im Verhältnisse des wirklichen Ertrages seiner Grundstücke in Anspruch genommen wird — kann es wohl ohne Gefahr einer Ueberbürdung einem Bedenken nicht unterliegen, den Steuersatz auf 0.60 des Steuerkapitals als Ordinarium der Grundsteuer eintreten zu lassen, zumal bei der Umlage des gegenwärtigen Grundsteuer-Ordinariums auf das Steuerkapital der im stabilen Kataster stehenden Kronländer sich schon jetzt die Belastung mit 0.5965 % beziffert.

Wird die Rentensteuer mit dem gegenwärtigen Ausmaße der Einkommensteuer III. Klasse von 5% angenommen, so dürfte die beantragte Zuschlags- oder Realitätenwerthsteuer $\frac{1}{4}$% des Werthanschlages nicht überschreiten. Um aber innerhalb der Grenzen des Erreichbaren zu bleiben, soll der Zuschlag zur Realsteuer statt mit mit dem zulässigen $\frac{1}{4}$ nur mit $\frac{1}{5}$ % des Werthanschlages in die Berechnung genommen werden.

Die Erhöhung des Ordinariums der Grundsteuer in dem Verhältnisse von 16 % zu 17.7 % mit Rücksicht auf die gegenwärtige Steuergrundlage oder nach dem neuen Antrage die Anwendung des gleichen Steuersatzes von 0.60 auf das Steuerkapital der verschiedenen Kronländer und die Belastung des Werthanschlages mit einem Steuersatze von $\frac{1}{5}$ oder 0.20 % liefert ein Ergebniß der Realsteuer von Grund und Boden im ganzen Reiche mit Ausnahme der Militärgränze in einem Gesammt-Steuerkapitale pr. 9.395,850.762 fl. C. M.

	von .	72,182.995 fl. C. M.
welches gegenüber dem jetzigen Ertrage von		63,357.698 „ „
eine Mehreinnahme von		8,825.297 fl. C. M.

oder 13.9% für die Staatsfinanzen in Aussicht steht.

In dem oben angenommenen Steuerkapitale so wie in der darauf basirten Steuerertragsberechnung erscheint jedoch auch noch die Lombardie inbegriffen und es war, da Theile derselben noch zum Reiche gehören, dem Referenten nicht möglich, die auf die abgetretenen Theile desselben entfallenden Beträge an Steuerkapital und angehofftem Steuerertrag auszuscheiden.

In dem Voranschlage über den künftigen Ertrag der Gebäudesteuer wurde der bisherige Ertrag der ursprünglichen Hauszinssteuer unverändert beibehalten — jener der ausgedehnten Hauszinssteuer und der Hausklassensteuer aber um ein Drittheil und in den Kronländern, in welchen der einfache Tarif besteht, um die Hälfte erhöht.

Die Reformanträge haben den Zweck, die grellen Verschiedenheiten in der Besteuerung zu beseitigen, welche, je nach dem die Gebäude in Orten liegen, welche in die Hauszinssteuer einbezogen sind, oder aber in solchen, welche in der ausgedehnten Hauszins- oder in der Hausklassensteuer stehen — zwischen den einzelnen Orten, oder aber in demselben Orte zwischen den einzelnen Gebäuden von gleich vielen Wohnungsbestandtheilen stattfinden Die Gebäudesteuer wird in den zur Hauszinssteuer einbezogenen Orten nicht leicht erhöht werden können, ohne daß eine solche erhöhte Steueranforderung in einer künstlichen Zinssteigerung ihre Rückwirkung äußerte. Dagegen dürfte eine Erhöhung der Steuereinheit für jene Orte, welche ganz in der Hausklassensteuer sind, anstandslos und zum Theil auch in jenen Gemeinden Platz greifen können, in welchen die ausgedehnte Hauszinssteuer Platz findet.

Außer den auf dem Miethwerth basirten Ordinarium der Gebäudesteuer soll auch von dem in Gebäuden begriffenen Kapitale statt des bisherigen Drittelzuschlages zur Gebäudesteuer ein Zuschlag mit nur $\frac{1}{5}$ % des Werthanschlages erhoben werden.

Darnach wird die Mehreinnahme an der Gebäudesteuer, die Lombardie eingeschlossen, mit 3,148.345 fl. C. M. oder 25.$_6$ % der gegenwärtigen Gebäudesteuer sammt Drittelzuschuß präliminirt.

Nachdem die in der Einhebung und Verwaltung der Steuern zu erzielenden Ersparungen sich auf alle direkten Steuern beziehen, und nicht möglich ist den Antheil auszuscheiden, welcher hieran auf die Realsteuern allein entfallen würde, so soll hier auch erwähnt werden, daß das Finanz-Ministerium in Folge des neuen Systems bei der Einkommensteuer zwar gegenüber dem jetzigen Ertrage einen Ausfall von 949.412 fl. C. M., dagegen aus der Rentensteuer eine Einnahme von c. 10 Millionen erwartet. Obiger Ausfall findet darin seine Erklärung, daß durch die Aufhebung der Personal-Erwerbsteuer den ehemals ungarischen Kronländern und Siebenbürgen eine Erleichterung von 3,662,314 fl. zugeht, welche die angehoffte Ertragssteigerung in den andern Kronländern von 2,712.902 fl. um obigen Betrag überschreitet.

Die anzuhoffenden Ersparungen gründen sich vorzüglich auf die künftige Einrichtung der Gemeinden und der Bezirksvertretungen und auf die dadurch gegebene Möglichkeit, den l. f. Bezirksämtern einen bedeutenden Theil ihrer bisherigen Gestion abzunehmen.

Den Bezirks- und Lokalkommissionen wird nämlich die Beschaffung der Bemessungsgrundlage für die Real- und Erwerbsteuer durch die ihnen zugewiesene Errichtung des Realitäten- und Erwerbsteuerkatasters, dann die Bemessung der Rentensteuer zugedacht. In ihr Ressort gehört nach dem Antrage auch die Evidenzhaltung der verschiedenen Kataster für die benannten Steuergattungen, die Individual-Vorschreibung, Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Steuern.

Ist aber den Gemeinden bereits ein so wichtiger Zweig der Administration, wie die Verwaltung der direkten Steuern übertragen, so führt dies in naturgemäßer Weise zur Erweiterung ihrer Kompetenz auch auf andere Gegenstände der Administration und der Justiz. Die Führung der Grundbücher, als ein reines Manipulationsgeschäft und im Zusammenhange mit der Evidenzhaltung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters, die Besorgung des Waisen- und Depositenwesens, so wie manche Gegenstände des politischen Dienstes wie z. B. die Konskription, Rekrutirung, Vorspanns- und Einquartirungsgeschäfte, endlich die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit könnten der Bezirksvertretung füglich zur Besorgung überlassen werden.

In der 5%gen Zögerungsstrafe, dem durchschnittlich mit 1% der Steuerabfuhr veranschlagten Beitrage aus dem Staatsschatze, den Strafgebühren, einer mäßigen fixen Gebühr für die Ausfertigung von amtlichen Besitzstands-Extracten, endlich in der Uebertragung der Notariatsgeschäfte an die Bezirksvertretung würden diesen mehr als hinlängliche Einnahmequellen eröffnet sein, um die mit der Besorgung aller dieser Geschäfte verbundenen Auslagen bestreiten zu können.

Die anzuhoffende Ersparung im Verwaltungsaufwande des Staates würde in der Voraussetzung der Annahme der gemachten Vorschläge 3,150.937 fl. C. M. betragen, wobei jedoch ausschließlich nur die Verwaltung der direkten Steuern berücksichtigt wurde.

Die Vermehrung des Ertrages an den direkten Steuern und die Verminderung des Verwaltungsaufwandes zusammengenommen, lassen somit für das Bedeckungs-Budget eine jährliche Gesammterhöhung von . . 21,118.395 fl. C. M.
oder . . . . . 22,174.315 fl. „ „
Oester. Währung erwarten.

Außer der durch die Einführung des Werthkatasters mit Zuversicht zu erwartenden namhaften Vermehrung des Ertrages der unmittelbaren Gebühren, wird den Staatsfinanzen auch noch der Vortheil zugehen, daß bei der einzuführenden Gemeinde- und Landeshaftung Steuerrückstände, welche im Durchschnitte der letzten 10 Jahre 18% der Jahresschuldigkeit betragen haben, in Zukunft nicht mehr erwachsen können.

Unter Beibehaltung der für den stabilen Kataster bewilligten Jahresdotation von 1,500,000 fl. wäre es möglich, nicht nur die Kosten der Errichtung des Werthkatasters im ganzen Umfange der Monarchie zu bestreiten, sondern auch die Triangulirung im ganzen Reiche statt in 12¾ schon in 9½ Jahren und die Detailvermessung statt in 20½ in 14½ Jahren zum Abschlusse zu bringen.

Während dieser Uebergangsperiode, für welche die beantragten Bestimmungen dem Referenten mangelten, wird, und zwar vorzüglich durch den Ertrag der wahrscheinlich sogleich einzuführenden Rentensteuer eine Vermehrung des Ertrages an den direkten Steuern von . . . . . 5,596,616 fl. Conv.-M.
und eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes, da die Einhebung und Verwaltung der direkten Steuern wahrscheinlich sogleich den Gemeinden zugewiesen werden soll, mit . . . . . 2,514,446 „ „
somit im Ganzen eine jährliche Erhöhung von . . . 8,111,062 fl. C. M.
oder 8,516,615 fl. österreichischer Währung für das Bedeckungs-Budget erwartet.

III. Abtheilung.

Meinung des Referenten.

Das Projekt einer Reform der Realsteuern ward von der landwirthschaftlichen Bevölkerung mit unläugbarem Mißtrauen aufgenommen. Dies Mißtrauen, in so ferne es sich auf die Befürchtung gründet, daß die Reform nur zu einer weiteren Erhöhung der auf Grund und Boden bereits lastenden Steuern führen soll, ist ein ziemlich erklärliches und unter den gegebenen Verhältnissen entschuldbares.

Die Bedürfnisse des Staates, für welche die gegenwärtigen Einnahmen schon lange nicht mehr ausreichen, erfordern eine Vermehrung des Einkommens aus den Quellen der direkten Besteuerung, und namentlich auch aus den Abgaben auf Grund und Boden. Man hat, um den Anforderungen zu genügen, welche sich in dem kurzen Zeitraume eines Jahrzehends zusammendrängten, fast alle finanziellen Mittel erschöpft, welche sich in der Benützung des Staatskredites, des Staatseigenthums und der Besteuerung darboten. Namentlich wurden die indirekten Steuern auf eine Höhe des Ertrages gebracht, der weniger einem wachsenden Wohlstande, als vielmehr einem Besteuerungssysteme zugeschrieben werden muß, welches das Kapital der Besteuerten angreift, und durch die Höhe seiner Sätze, wie bei der Besteuerung der Rübe und der gebrannten Flüssigkeiten manche Industriezweige bis zur Erschöpfung belastet. Man besorgt, daß demgemäß der Ertrag aus der indirekten Besteuerung seinen Kulminationspunkt für lange Zeit erreicht haben dürfte, und fürchtet daher, daß es sich weniger darum handle, die Grundsteuer im Verhältnisse zu dem gesteigerten Ertrage anderer Einnahmequellen, als vielmehr im Verhältnisse zu den auf außerordentliche Weise gestiegenen Ausgaben zu erhöhen.

Wenn eine Steuer ungleichmäßig vertheilt ist, fällt die Entscheidung schwer: ob die Klagen über Druck im Allgemeinen begründet sind. Daß einzelne Steuerträger überbürdet sind, wird dabei gewiß sein. Ihre Klagen werden laut; wer aber keine gegründete Ursache hat, über Ueberbürdung sich zu beschweren, wird wenigstens dies nicht offen eingestehen.

Im Allgemeinen wird man bei der gegenwärtigen Höhe der Besteuerung doch immerhin ohne Uebertreibung sagen können, daß die auf dem Grundeigenthume haftenden Lasten auch dort, wo der Katastral-Reinertrag weit hinter dem wirklichen zurücksteht, von letzterem einen beträchtlichen Theil in Anspruch nehmen.

In den meisten Provinzen Oesterreichs wird man übrigens annehmen können, daß nicht die Höhe der ordinären Grundsteuer es ist, was die übermäßige Belastung des Grundeigenthums bewirkt. Die Zuschläge, welche hierauf noch für die Staats-Finanzen und außerdem wieder für Land, Bezirk und Gemeinde erhoben werden müssen, weil von alle dem, was in den Staatssäckel fällt, für die Bedürfnisse der Provinz und für die nächsten Bedürfnisse der Bezirke nichts erübrigt; diese Zuschläge, durch deren Hinzutreten sich die Steuer in dem Zeitraume der letzten zehn Jahre nahezu verdoppelt hat, lasten um so schwerer auf dem Grundbesitze im Allgemeinen, als die Verwendung aller dieser Steuern und Zuschläge großentheils eine unproduktive ist, und die wirthschaftlichen Verhältnisse der Monarchie gegenwärtig nicht derart sind, daß der Bodenertrag sich mit gleicher Schnelligkeit und in gleichem Maße hätte heben können.

Wenn der Realitätenwerth lokal nicht weiter zurückgeht, so hat dieß nicht in einer mit der Steigerung der Abgaben gleichen Schritt haltenden Steigerung des Ertrages, sondern vielmehr in jener allgemeinen Unsicherheit seinen Grund, welche im Bodenbesitze für die Dauer dieser Ursache weniger die Höhe der Verzinsung, als die Sicherheit des Kapitales im Auge hat.

Es kömmt aber bei einer vorurtheilsfreien Beurtheilung des Reformprojektes nicht darauf: ob eine Erhöhung der Grundsteuer durch dasselbe beabsichtiget werde, oder aber auf eine Untersuchung an: ob eine solche Erhöhung gegenwärtig oder künftig ausführbar sei? sondern darauf: ob das gewählte System, und unter welchen Voraussetzungen, zu leisten im Stande sei, was es verspricht, nämlich: eine bessere Grundlage zur Vertheilung der Grundsteuer zu liefern?

Die Erhöhung, auf welche bei der Errichtung des Werthkatasters reflektirt wird, ist in dem Verhältnisse von 16 zu 17.$_7$ % des Ordinariums der Grundsteuer auf der gegenwärtigen Grundlage projektirt, und soll möglicher Weise in der an die Stelle des Drittelzuschlages tretenden Zuschlagssteuer vom Werthanschlage der Rea-

litäten noch gesucht werden. Wäre dies verbürgt, dann wäre vielleicht bei einem gleichmäßigen Vertheilungs-Maßstabe eine solche Erhöhung im Allgemeinen kaum fühlbar; sie würde nur denen am fühlbarsten werden, welche durch die Unebenheiten im stabilen Kataster sich bis jetzt in einer begünstigten Lage befanden.

Wodurch auch sollte die Regierung unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich in den stabilen Kataster behindert fühlen, eine Erhöhung der Grundsteuer auszusprechen, wie dies auch thatsächlich durch den Kriegsbeitrag geschah? Die Sicherheit gegen eine den Grundbesitzer übermäßig belastende Steueranforderung liegt daher nicht in diesem oder jenem Systeme. Wohl aber ist es ein, unter allen Verhältnissen sich gleich bleibendes volkswirthschaftliches Interesse, daß die Basis der Veranlagung der Steuer eine solche sei, welche in jedem Augenblicke eine Einsicht in die Steuerfähigkeit gewähre. Dieses Interesse ist gleich groß für die Regierung, welche in dem Präliminare für ihre Einnahmen sich in jedem Zweige derselben der wirklichen Steuerkraft anschließen muß, wie für die Steuerträger, welche eine überbürdende Anforderung nur auf Grundlage sicherer, dem Verkehrsleben entnommener Anhaltspunkte, und nicht auf jenem eines Reinertrages zurück weisen können, welcher auf dem Maschenwerke künstlich verschlungener, immer willkührlicher und durch nichts zu kontrolirender Berechnungen fußt.

Daß der stabile Kataster hierin weder dem Interesse der Regierung, noch jenem der Grundbesitzer im Allgemeinen entspricht, ward bereits gezeigt. Das Urtheil, welches über den stabilen Kataster ausgesprochen wurde, involvirt keinen Tadel gegen die Männer, welche denselben in Oesterreich einführten. Im Vergleiche zu den Besteuerungsgrundsätzen, welche sie vorgefunden hatten, war auch der Parzellenkataster ein wesentlicher Fortschritt. Dafür, so wie für das Motiv, welches seiner Einführung zu Grunde lag, und welches sich in der Absicht aussprach, gerechte und gleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten zu üben, wird man ihnen immer zu Dank verpflichtet sein müssen, wenn auch schließlich diese Absicht sich nur unvollkommen erfüllte, weil eben das Leben stärker war als sie, und Recht behielt gegen die mit großer theoretischer Sorgfalt ausgearbeiteten Instruktionen.

Sicherlich ist daher heute, auch abgesehen von jedem Mehr oder Weniger an Steuer, welches die Folge sein könnte, die Frage eine berechtigte und zur Entscheidung drängende: ob man ein System, dessen Erfolge den Erwartungen so wenig entsprachen, auf einem großen Flächenraume und mit weiteren Kosten an Zeit und Geld noch fortsetzen solle? und man kann Angesichts des in der I. Abtheilung Gesagten kaum Anstand nehmen, sich übereinstimmend mit den diesfälligen Anschauungen des Finanzministeriums dahin auszusprechen: daß man das System des Parzellenkatasters vollständig verlassen, auf jede Revision desselben verzichten und für einen Ersatz besorgt sein müsse.

Das neue System beruht auf der kaum bestreitbaren Wahrheit: daß sich der wirkliche Ertrag des Grundes und Bodens in den regelmäßigen Verkehrspreisen viel sicherer abspiegle, als in kunstreichen Berechnungen; daß die Ertragsfähigkeit und somit der richtige Verkehrswerth jeder Realität den Besitzern in derselben Gemeinde am geläufigsten sei, und daß sonach in der Benützung dieser Lokalkenntnisse, so wie in dem Interesse des Steuerträgers, daß er nur in dem gleichen Verhältnisse zu den übrigen Steuerträgern belastet werde, die sicherste Gewähr für die Beschaffung einer, die ebenmäßige Vertheilung verbürgenden Steuergrundlage liege.

Diesen Grundsätzen gemäß soll kein künstlich berechneter Reinertrag, sondern der durch Benützung aller in einer bestimmten Zeitperiode vorgekommenen Käufe, Pachtungen, gerichtlichen Schätzungen u. s. w. erhobene wirkliche Verkehrswerth der Realitäten die Grundlage der künftigen Steuervertheilung bilden; es sollen in erster Linie die Steuerträger selbst berufen sein, die Steuergrundlagen zu beschaffen, und es sollen die Grund- und Gebäudesteuern Repartitionssteuern sein, daher dieselben von den Provinzen nur in bestimmten Quoten angefordert werden können.

Das Prinzip, auf welchem die Vorschläge des Finanzministeriums beruhen, ist nicht neu und es kann nur zur besseren Orientirung in der vorliegenden Frage dienen, wenn, wie es in Folgendem geschehen soll, man auf die Art und Weise, wie die Besteuerung des Grundeigenthums auf demselben in andern Ländern durchgeführt ist, und auf die Bedingungen einen Blick wirft, welche dessen anstandlose Durchführung dort sichern.

Nach der öfter angeführten Schrift von Kries trägt in England das Grundeigenthum unter der Form der von den Kommunal-Verbänden auferlegten Grundsteuern einen sehr erheblichen Theil der öffentlichen Lasten. Der größte Theil der zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse erforderlichen Mittel wird durch Grundsteuern aufgebracht; andererseits ist den Kommunal-Verbänden in ihrer verschiedenen Gliederung (den Kirchspielen, Sammtgemeinden (Unions-) und Grafschaften) die Sorge für einen sehr beträchtlichen Theil der öffentlichen Ausgaben überlassen, welche bei uns die Staatskassa belasten. Im Ganzen bringen die örtlichen Verbände in England und Wales für das öffentliche Wesen gegen 12 Millionen Pfund Sterling auf, wovon das Grundeigenthum circa 9 Mill. Pf. St., d. i. 60 Millionen Thaler zu tragen hat, und es entfällt in England und Wales ein Betrag der Grundsteuer von nahebei 22,000 Thaler pro Quadratmeile

und von 3 Thlrn. 10 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung. Außerdem trägt aber das dortige Grundeigenthum an nicht abgelöster Landtaxe circa 1,100,000 Pf. St. und lieferte die größere Hälfte an der Einkommensteuer mit 2,950,000 Pf. im Durchschnitte der Jahre 1842—1851. Nach den, den Lokalsteuern zu Grunde liegenden Abschätzungen des Grundeigenthumes betragen die Lokalgrundsteuern zusammen gegen 13%; nach den Behufs der Einkommensteuer berichtigten, jedoch oft zu hoch gegriffenen Schätzungen noch 8% des wirklichen Reinertrages.

In England wird das Grundeigenthum gegenwärtig bei zwei verschiedenen Veranlassungen und nicht ganz nach denselben Grundsätzen geschätzt.

Einmal aus Veranlassung der Kommunalsteuern, welche fast ausschließlich vom Grundeigenthume getragen werden, zweitens behufs der Einkommensteuer.

Die den Kommunalsteuern zum Grunde liegende Schätzung wird von den Kommunalbehörden bewirkt. Der größte Theil der Kommunalabgaben wird von den einzelnen Kirchspielen getragen und nach dem Fuße der Armensteuer vertheilt. Die Abschätzung des Grundeigenthums behufs der Armensteuer geschieht in der Regel durch die Armenväter, d. i. Einsassen des Kirchspieles, welche für verschiedene, mit der Armenpflege verbundene Geschäfte von den Friedensrichtern ernannt werden.

Sowohl die Armenväter können die Abschätzung so oft erneuern oder verbessern als sie wollen, als auch die Steuerpflichtigen können eine Revision der Abschätzung ihres eigenen Gutes sowie der benachbarten Grundstücke zu jeder Zeit erlangen. Grundlage der Schätzung sind die Pachtverträge, welche indeß mit Rücksicht auf die etwa vorhandenen besonderen Bedingungen einer Prüfung bedürfen. Die Berufung von der Einschätzung der Armenväter geht an die Friedensrichter, welche in erster Instanz in ihren Bezirks-Sitzungen und schließlich in ihren Vierteljahrs-Sitzungen darüber entscheiden.

Sind Abgaben auf größere Bezirke, z. B. auf die Grafschaft zu vertheilen, so ist es Aufgabe der Friedensrichter, die Gleichmäßigkeit der Abschätzung in den verschiedenen Kirchspielen zu prüfen und wo es nöthig ist, herzustellen. Zu dem Ende werden die Abschätzungen einiger Grundstücke in jedem Kirchspiele speziell untersucht, vergliechen und geprüft, ob sie überall den vollen Pachtwerth erreichen, oder wie weit sie in jedem Kirchspiele hinter demselben zurückbleiben. Unter der Voraussetzung, daß die gleichmäßige Abschätzung der Grundstücke innerhalb des Kirchspieles durch die Armenväter und die Kontrole der Grundbesitzer selbst überall hergestellt sein wird, stellen die Friedensrichter hierauf die Gleichmäßigkeit der Abschätzung in den verschiedenen Kirchspielen dadurch her, daß sie nach dem Ergebniß der angestellten speciellen Untersuchungen die Erträge der zu niedrig eingeschätzten Kirchspiele durchgehend verhältnißmäßig erhöhen.

Bei der Abschätzung des Grundeigenthums behufs der Einkommensteuer wird in nachstehender Weise vorgegangen: Ein Kirchspielsbeamter sammelt alle über den Werth der Grundstücke vorhandenen Materialien — wie den bedungenen Pachtpreis, die Schätzung der Armenbehörde u. d. gl. und fügt seine eigene gutachtliche Meinung bei. Die so angefertigten Steuerrollen werden einem für einen größeren Bezirk bestellten königlichen Steuerbeamten übergeben, welcher dieselben sorgfältig durchgeht und die Schätzung nach Befinden erhöht. Der so festgestellte Betrag wird dem Grundbesitzer bekannt gegeben mit dem Beisatze, daß er dagegen bei den Generalkommissarien für die Einkommensteuer — einem Kollegium aus den wohlhabenderen Grundbesitzern des Bezirkes — appelliren könne. Auch steht sowohl dem königlichen Beamten als dem Steuerpflichtigen frei, eine besondere Abschätzung des Grundstückes durch einen Sachverständigen zu verlangen, auf deren Grund dann die Generalkommissarien schließlich entscheiden.

Das Wesen des Verfahrens besteht also darin, daß der Werth des Grundeigenthums nach Anleitung der Thatsachen, welche der Verkehr selbst darbiethet — der Pachtpreise — fortlaufend und jährlich von neuem festgestellt; ferner daß die Ermittlung des Reinertrages zunächst in dem engen Kreise eines Kirchspieles von dort angesessenen Personen vorgenommen, die Ausgleichung zwischen den einzelnen Kirchspielen aber durch ein Kollegium von Grundbesitzern aus einem größeren Bezirke unter Mitwirkung königlicher Beamten bewirkt wird.

Aehnliche Verhältnisse wie in England findet man mit Rücksicht auf die Grundsteuer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Für die Kasse des Bundesstaates wird dort allerdings keine Grundsteuer eingehoben; dieselbe deckt ihre Ausgaben mit den Einnahmen aus den Zöllen und durch den Verkauf von Staatsländereien. Dies ist auch bei sehr vielen einzelnen Staaten der Union der Fall; sie bestreiten ihre Ausgaben aus den Revenüen des Staatsvermögens und durch indirecte Abgaben von der Natur der Gebühren. Die directe Steuer dient nur als Aushilfe — zur Deckung der fehlenden Summen.

Dennoch ist daselbst auch das Grundeigenthum ziemlich stark belastet und man erhebt von demselben zur Bestreitung der öffentlichen Auslagen beträchtliche Summen. Im Staate New-York beträgt die vom Grundbesitze erhobene Steuer 6—8 pro Mille des eingeschätzten Kapitalswerthes, was 10 bis 13% des wirklichen Reinertrages ausmacht.

Die untern Verwaltungsverbände — Gemeinden und Grafschaften — sind nämlich zur Bestreitung ihrer Ausgaben lediglich auf die direkten Steuern angewiesen und ihre Ausgaben sind bedeutend, weil sie fast für alle öffentlichen Bedürfnisse zu sorgen haben.

Die Mittel hiefür werden fast größtentheils durch eine Vermögenssteuer aufgebracht, welche aber richtiger eigentlich eine Steuer von allen Gegenständen des Besitzes genannt wird. Sie ruht zu mehr als $^4/_5$ auf dem Grundeigenthume und hat ganz die Natur einer Grundsteuer, indem die von einem Grundstücke zu entrichtende Steuer nach dem geschätzten Kapitalwerthe (Kaufpreise) derselben ohne Rücksicht auf darauf haftende Schulden bemessen wird.

In den vereinigten Staaten sind also die durch den Verkehr festgestellten Thatsachen, welche die Grundlage der Steuervertheilung bilden, die Kaufpreise, da Verpachtungen höchst selten vorkommen. Dem entsprechend wird die Steuer auch nicht in Prozenten des Ertrages, sondern in pro Mille des Kapitalswerthes ausgedrückt.

Die erste Abschätzung des Grundeigenthums geschieht für die Gemeindesteuern in der Gemeinde und durch einen Gemeindebeamten.

Dafür, daß die Gleichmäßigkeit der Abschätzung innerhalb der Gemeinde eingehalten sei, dafür bürgt das öffentliche Aufliegen der Steuerrollen und das Recht jedes Bürgers, die Einschätzung nicht nur seines Grundstückes, sondern auch die der übrigen innerhalb der Gemeinde zu bemängeln und deren Berichtigung zu verlangen.

Für die Gleichmäßigkeit der Abschätzung zwischen den verschiedenen Gemeinden einer Grafschaft trägt ein Collegium aus den Vertretern aller Gemeinden der Grafschaft Sorge; es ist befugt, die Abschätzung einer Gemeinde durchgehend um beliebige Prozente zu erhöhen, um sie mit denen der übrigen Gemeinden in der Grafschaft in das richtige Verhältniß zu bringen. Für eine Verhältnißmäßigkeit der Steuerveranlagung unter den Grafschaften zu sorgen, war bis jetzt keine Veranlassung vorhanden, da man die Vermögenssteuer, von welcher die Grundsteuer einen Theil bildet, zu den Zwecken des Staates und für dessen Einnahmen wenig benützt.

Man wird in diesen Grundzügen der in England und den vereinigten Staaten von Nordamerika üblichen Grundsteuer-Sisteme und in dem dort üblichen Verfahren, die Steuergrundlagen zu beschaffen, leicht die Aehnlichkeit erkennen, welche das vom Finanz-Ministerium ausgearbeitete Projekt der Grundsteuer-Reform mit beiden hat.

Was in England und den vereinigten Staaten Nordamerikas die Beschaffung eines Vertheilungs-Maßstabes auf Grundlage der Thatsachen, welche der Verkehr an die Hand gibt, so ungemein erleichtert, ist der Umstand, daß die Grundsteuern nur zur Bestreitung der Bedürfnisse engerer Verbände erhoben werden, und daß die Werthsermittlungen daher sich auch nur auf einen engeren Kreis erstrecken; daß eine Ausdehnung derselben auf von einander entfernte, in ihren wirthschaftlichen Zuständen wesentlich von einander abweichende Landstriche und damit die Nothwendigkeit und die Gefahren der Vergleichungen, um eine Verhältnißmäßigkeit herzustellen, entweder gänzlich entfällt oder aber auf Grundlage der für die Kommunalsteuern bereits vorhandenen Steuerrollen leicht ausführbar ist. In Oesterreich, wo die Grundsteuern vollständig in die Staatskassa fließen, wird der Umstand immer die größte Schwierigkeit bilden, daß man einen Vertheilungs-Maßstab braucht, welcher gleich anwendbar für die ganze Monarchie und geeignet sei, auf selbem die jedes Verwaltungsgebiet verhältnißmäßig treffende Quote zu bestimmen.

Das Reformprojekt hat von seiner Entstehung offenbar verschiedene Stadien durchgemacht, und dieser Umstand allein schon ist vollkommen geeignet, das Finanzministerium von dem demselben so häufig gemachten Vorwurfe: daß es eine mit so vielen Opfern an Zeit und Geld geschaffene, theilweise bereits eingeführte Grundlage leichthin aufzugeben geneigt sei, vollkommen frei zu sprechen. Es scheint, daß man Anfangs die Daten des stabilen Katasters dazu benützen wollte, um mit Anwendung einfacher Grundsätze seine Resultate den gegenwärtigen Verhältnissen näher zu bringen. Da dies nicht dazu führen konnte, die durch denselben begründeten Ungleichheiten zu ebnen, da dieser Versuch im Gegentheile nur damit hätte enden müssen, diese Ungleichheiten nur noch zu erhöhen und ihre Wirkungen empfindlicher zu machen, so verfiel man als Steuergrundlage auf die aus dem Verkehre sich ergebende steuerbare Rente, von dieser auf den aus dem Verkehre sich ergebenden Werthanschlag (Verkehrswerth), von welchem man endlich auf das aus diesem und der kapitalisirten bisherigen Grundsteuer gebildete Steuerkapital überging. Solche Handlungen zeigen von einiger Unsicherheit und die Ursache dieser kann man bei der tiefen wissenschaftlichen Ueberzeugung, welche dem Ganzen zu Grunde liegt, nur in der oben angedeuteten Schwierigkeit suchen.

Ganz abgesehen von der Größe des Gebietes, auf welchem die Verkehrswerthe die Grundlage für die Besteuerung des Grundeigenthumes bilden sollen, werden sie nur dann eine gleichmäßige Steuervertheilung zur Folge haben, wenn dieselben auf dem ganzen Gebiete den gleichen oder möglichst gleichen Ertrag von hundert Gulden Kapitals ausdrücken.

Die Grundlage der Einschätzungen bilden in England die berichtigten Pachtzinse, in den vereinigten Staaten die Kaufpreise. Pachtverträge sind aber nur dann ein geeignetes Mittel, wenn sie in gehöriger Menge sich vorfinden und ziemlich aus derselben Zeit stammen. Kaufpreise sind als nackte Zahlen für sich allein ebenfalls nicht geeignet, um den Werth der Grundstücke im Verhältnisse zu einander anzugeben oder um überall auf ein bestimmtes Erträgniß schließen zu lassen und auch die Kaufpreise müssen, sollen sie überhaupt brauchbar sein, aus einer und derselben und zwar kürzeren Zeitperiode herrühren. Ferner findet sich nicht für jedes Grundstück ein Kaufpreis. Der Zustand der Wirthschaft, die Kultur des Bodens, die Vollständigkeit des vorhandenen Inventars, der Zustand der Gebäude, die Annehmlichkeit der Lage, Beweggründe persönlicher Art u. s. w. üben oft einen großen Einfluß auf die Höhe des Preises — und nicht selten, zumal in Zeiten allgemeiner finanzieller Unsicherheit, in denen der Staats- und der Privatkredit sinken, steigt der Realitätenwerth trotz des steigenden allgemeinen Zinsfußes und oft selbst in rascheren Proportionen. Endlich richtet sich auch der Preis der Realitäten nach den Gesetzen der Konkurrenz. Es werden daher kleinere Besitzungen wegen der größeren Konkurrenz von Käufern verhältnißmäßig, d. h. pr. Joch immer einen höheren; große, ein beträchtliches Ankaufs- und Instruktionskapital fordernde Güter aber einen verhältnißmäßig niederen Preis haben. Kömmt aber der Verkehrswerth des Grundeigenthums aus Ursachen, wie sie sich z. B. in einigen Provinzen Oesterreichs im Laufe des verflossenen Jahrzehends geltend machten, einmal in ein nachtheiliges Schwanken, dann wirkt dieses in beeinträchtigender Weise zuerst und am nachhaltigsten auf den Preis der großen Güter wieder zurück.

In engeren Kreisen und selbst noch innerhalb derselben nicht zu großen Verwaltungsgebietes können diese Umstände vollkommene Berücksichtigung finden, wenn man nicht die Zahlen, sondern mit Benützung der Kaufpreise das Urtheil der die lokalen Verhältnisse genau kennenden Personen über den Werth des Grundeigenthums entscheiden läßt.

Um über den engeren Kreis der Provinz hinaus die Verschiedenheiten der Verhältnisse auszugleichen, muß man schon der Anhaltspunkte mehrere aufsuchen; weil das, was innerhalb der Provinz eine vollkommen zweckmäßige Repartitions-Grundlage bilden mag, durchaus noch keine beruhigende Grundlage ist, auf welcher eine im richtigen Verhältnisse zu andern Provinzen stehende Steuerquote ausgesprochen werden könnte. Je ausgedehnter aber das Gebiet ist, auf welchem eine Ausgleichung getroffen werden soll und je verschiedener die wirthschaftlichen Verhältnisse, welche auf den Bodenpreis influenziren, in demselben sind, desto größer werden bei Benutzung der Kaufpreise und der sonstigen Daten, welche der Verkehr an die Hand gibt, die Vorsichten, desto zahlreicher die Korrektionsmittel sein müssen und desto mehr wird man daher auch Gefahr laufen, in der Beschaffung der Steuergrundlagen an Einfachheit des Verfahrens einzubüßen und an der Sicherheit des Resultates doch nicht zu gewinnen.

Dem Reformprojekte genügen daher auch nicht mehr die Pachtzinse und die Kaufpreise, und man kann gewiß nicht tadeln, daß es zur Bestimmung des Werthanschlages auch auf Erbtheilungen, gerichtliche Schätzungen, kurz auf alle Akte zurückgreift, wodurch das Eigenthum von Grund und Boden oder seine Nutzungen an einen Dritten übertragen oder seine Werthe ämtlich erhoben wurden. Es sieht sich aber auch genöthiget, indem es die gemeinde-, vielleicht auch bezirksweise Aufstellung von nach Kulturen und Klassen entworfenen Schätzungstarifen vorschreibt, die so sehr getadelten Operationen der künstlichen Schätzung, wenn auch wahrscheinlich mit einem viel einfacheren Verfahren (dasselbe ist in den zu Gebote stehenden Behelfen kaum angedeutet) und mit einer ganz andern Bestimmung wieder hervor zu suchen, und zu einer Korrektion der Kaufpreise auf den Preis der mittleren Bauerngründe und auf die kapitalisirte bisherige Grundsteuer zu greifen. Natürlich; sollen ja doch die zu ermittelnden Werthanschläge nicht blos dazu dienen, eine ausgesprochene Steuersumme gleichmäßig unter die Steuerträger zu vertheilen, sie bilden ja auch das Substrat für eine Einkommensteuer, und das Verhältniß der Steuerkapitale der Provinzen soll auch maßgebend sein für das Verhältniß ihrer Steuerquoten.

Es ist von Interesse, diese Korrektionsmittel einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Man beantragt, in der Sammlung der zur Ermittlung der Realitätenwerthe zu benützenden Daten auf das Jahr 1850 zurückzugehen und daher hiezu den in dem verflossenen Dezennium stattgehabten Verkehr zu benützen. Bei einer ersten Errichtung des Werthkatasters ist es wohl kaum anders möglich. Es ist aber bereits gesagt worden, daß zur Erzielung einer möglichsten Verhältnißmäßigkeit die dem Verkehre entnommenen Daten so viel als möglich nicht blos aus demselben, sondern auch aus einem möglichst kurzen Zeitraume herrühren sollen. Auf einem engeren Gebiete, wo die außerordentlichen Verhältnisse, welche auf die Verkehrspreise, sei es in herabmindernder, sei es in steigender Richtung, störend einwirkten, so wie die verschiedenen Zeitmomente, in welchen die eine oder andere Richtung vorherrschte, und die lokale Ausdehnung, auf welche sich eine solche Wirkung erstreckte, — von denselben Personen leichter überschaut werden, wird in der Unabhängigkeit dieser Personen, und in ihrer Lokalkenntniß zumal dann eine hinreichende Gewähr für die Ueberwindung dieser Schwierigkeit liegen, wenn dieselben zugleich ein wirkliches und

praktisches Interesse an der Beschaffung eines gerechten Vertheilungs-Maßstabes und daher absehend von solchen momentanen Störungen an der Ermittlung der wirklichen Verkehrswerthe haben.

In einem Reiche von großer Ausdehnung würden sehr analoge wirthschaftliche Verhältnisse auf dem ganzen Gebiete desselben nothwendig sein, um die Schwierigkeiten, welche in solchen Verkehrsstörungen liegen, und die sich auf einen so langen Zeitraum und in ungleicher Weise vertheilen, auch nur annähernd besiegen zu können. In Oesterreich ist aber die Schwierigkeit völlig unüberwindbar.

Abgesehen von den weiten wirthschaftlichen Abständen, welche zwischen den östlichen und westlichen Provinzen bestehen und von der Verschiedenheit des Zinsfußes, dessen allfällige Reduction in den ermittelten Steuerkapitalen der einen Kronländer auf jenen, welcher den Steuerkapitalen in anderen zu Grunde gelegt ward, bei dem Mangel sicherer Anhaltspunkte ohne Willkühr völlig unausführbar ist, weist Oesterreichs Geschichte keine Epoche nach, — selbst nicht in den Gefahren, welche den Regierungsantritt der glorreichen Kaiserin Maria Theresia bezeichneten — in welcher dasselbe finanziel, volkswirthschaftlich und politisch so tief erschüttert gewesen wäre, als es in dem Zeitraume der verflossenen zehn Jahre war.

Als die Stürme der Jahre 1848 und 1849 sich gelegt hatten, und die Hoffnung auf die Konsolidirung des Reiches wieder erwachte, als damit der Werth der Staatspapiere stieg, die Industrie sich neu belebte, da hob sich in den westlichen Provinzen der Bodenwerth rascher als gerechtfertigt war, und nur dadurch erklärbar, daß man im Grundeigenthume eine sichere Kapitalsanlage sah, besonders werthvoll dann, wenn schon da Gewesenes sich etwa wiederholen sollte. In dem Maße aber, als der Markt mit neuen Anlehen überschwemmt, das einheimische und fremde Kapital durch die gleichzeitigen und ein kolossales Kapital beanspruchenden Unternehmungen auf dem Gebiete des Kredits und der Kommunikationen über die Gebühr absorbirt und zur großen Beeinträchtigung der auf Produktion gerichteten Thätigkeit die Spiellust angefacht ward; in dem Maße als die Industrie, zumal die Eisenindustrie, in ihrem Bestande mehr sich bedroht sah, und die Verschuldung an das Ausland stieg, ging selbst in den westlichen Provinzen der Bodenwerth, bei uns namentlich in Weingärten und in Waldungen wieder zurück.

In den östlichen Provinzen und namentlich in Ungarn und seinen ehemaligen Nebenländern steigerte der plötzliche Wegfall der Roboth den Taglohn auf eine fabelhafte Höhe. Damit war die Nothwendigkeit einer vollkommen geänderten, intensiveren Bewirthschaftungsweise, einer Kapital erfordernden vermehrten Instruirung gegeben. Dazu trat noch, daß das Grundeigenthum plötzlich eine beträchtliche und unter den wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes schwer zu erschwingende und auch auf dem unbebauten Felde haftende Steuer zu tragen hatte. Zwar hatten auch dort hohe Getreidepreise und die außerordentliche Fruchtbarkeit des Bodens durch einige Zeit ein zu rasches Sinken des Bodenwerthes verhindert. Als aber die Getreidepreise von ihrer anormalen Höhe eben so plötzlich wieder zurückfielen, da machten sich auch und zumal mit der Aufhebung der dem verschuldeten Grundbesitze gewährten Moratorien die obigen Verhältnisse, der außerordentliche Kapitalmangel und der unerschwingliche Zinsfuß, der volkswirthschaftlich so nachtheilige Einfluß zu häufiger und zu ausgedehnter Latifundien, die außerordentliche Verschuldung des großen Grundbesitzes, die sozialen Mißstände und die politische Unsicherheit und Gereiztheit, welche über dem Lande schwebte, in einer so nachtheiligen und leider so nachhaltigen Weise geltend, daß der Werth und der Ertrag des Grundeigenthums gegenwärtig dort auf einer Tiefe stehen, von welcher man sich außerhalb Oesterreichs keinen Begriff machen kann, und welche, weil man dort die Ursache weniger in den wirthschaftlichen als in den politischen Verhältnissen sucht, statt zu Käufen zu ermuntern, das fremde Kapital nur noch ferner hält.

Man wird sich vergebens bemühen, so weit gehende Verschiedenheiten in letzter Instanz und durch Personen zum Ausgleich zu bringen, welche dem Lande und den zu berücksichtigenden Verhältnissen ferne stehen, welchen mehr oder minder die persönliche Anschauung fehlt und welche Korrektionsmittel in Anwendung bringen sollen, für deren Richtigkeit sie jedes festen Anhaltspunktes entbehren. Selbst, wenn die Steuer-Zentral-Kommission durch stimmberechtigte Mitglieder aus den Steuerträgern verstärkt wäre, was jedoch nach dem vorliegenden Plane nicht der Fall ist, wäre nicht auf eine richtige Ausgleichung der auf so verschiedenen faktischen Verhältnissen beruhenden Differenz in den Steuergrundlagen zu denken.

Es ist aber, soll Ueberbürdung der westlichen Provinzen hintangehalten werden, nothwendig, daß die Schwierigkeit schon bei der ersten Errichtung nicht blos im Auge behalten, sondern auch beseitiget werde. Denn tritt in den gedachten Kronländern ein rascher Umschwung ein, wozu die Mittel freilich mehr auf staatsrechtlichem als auf volkswirthschaftlichem Gebiete zu suchen sind, dann würde die auf einem unter anormalen Verhältnissen entstandenen Steuerkapitale ruhende Steuerquote durch die Dauer von 20 Jahren eine fortwährende Bedrückung für die übrigen Kronländer bleiben, eine Bedrückung, für welche in dem Umstande, daß man vielleicht die Quote von 5 zu 5 Jahren ändern würde, kaum eine Aussicht auf Erleichterung liegen dürfte, weil es selbst mit den Daten, welche mittlerweile der Verkehr an die Hand gegeben hat, immer zu unliebsamen und gerne vermiedenen Rekriminationen führt, an den einmal ausgesprochenen Contingenten hier eine Ermäßigung, dort eine

Erhöhung vorzunehmen. Eine solche Veränderlichkeit in den Steuerpostulaten der einzelnen Kronländer dürfte auch gar nicht in der Absicht des neuen Systemes liegen, da die einmal ermittelten Gesammt-Steuerkapitale durch 20 Jahre unverändert bleiben sollen und daher auch unverändert die Verhältnißzahlen zur Bestimmung der den Provinzen aufzulegenden Quoten bilden.

Die Schuldigkeit des Verwaltungsgebietes einmal ausgesprochen, soll dieselbe auf die einzelnen Gemeinden und Einlagen des Realitätenkatasters in dem Verhältnisse ihres Steuerkapitals umgelegt werden. Auf dem Gebiete einer Provinz wird man, wenn es sich um nichts weiter handelt, als eine angesprochene Summe zu vertheilen, und wenn unter den Besteuerten ein reges Interesse besteht, einen gleichmäßigen Vertheilungsmaßstab zu schaffen, den Bezirks- und den Steuer-Landeskommissionen unbedenklich die Befugniß einräumen können, zur Herstellung der Verhältnißmäßigkeit unter den Gemeinden und Bezirken das Steuerkapital der Gemeinden, die Verhältnißmäßigkeit desselben innerhalb der Gemeinde vorausgesetzt oder auch jenes ganzer Bezirke nach Befund mit einem bestimmten Prozentsatze zu erhöhen oder herabzusetzen.

Bedenklicher wird die Einräumung einer solchen Befugniß, sobald der Zweck der im Innern der Provinz herzustellenden Gleichmäßigkeit auch über die Grenzen derselben hinaus gerichtet und man daher bestrebt sein muß, so viel möglich ein absolut richtiges Steuerkapital zu ermitteln. Dann wird man sich veranlaßt finden, auch außerhalb der Daten, welche der Verkehr liefert, nach Mitteln zu suchen, um im Widerspruche mit dem Prinzipe des Systemes den Verkehrspreis durch diese zu kontroliren. Wenigstens vermag man in der projektirten Eintheiluug der Grundstücke nach Kulturen und der Kulturen in Klassen wie in der Ermittlung des dem Ertrage und den Ortsverhältnissen entsprechenden Kapitalwerthes eines Joches jeder Kultur und jeder Klasse, und in der Aufstellung eines gemeindeweisen Schätzungstarifes nichts anderes zu sehen, als mit etwas weniger Umständlichkeit die frühere Katastral-Schätzung. Es wird hiebei wieder die Aufstellung von Mustergründen und die immer zweifelhafte Arbeit der Einklassirung, ja auch eine Ertragsschätzung nothwendig. Denn aus Pacht- und Kaufverträgen, so wie aus Schätzungen wird man den jochweisen Werth jeder Klasse einer Kulturgattung nimmer erheben können, weil diese Daten nicht in eine motivirte Herleitung des Preises eingehen. Die sonst so werthvolle Benützung der Lokalkenntnisse wird hiebei illusorisch; denn man wird wohl im Stande sein, von jedem Grundstücke in seiner Gemeinde den Werth im Ganzen auszusprechen und doch in nicht geringer Verlegenheit sich befinden, wenn man diesen Werth analitisch nach Kulturen und Klassen mit voller Ueberzeugung nachweisen oder aber erst aufstellen sollte. In dem Maße aber, als man bei Verfassung des Schätzungs-Tarifs mehr den aus dem Leben genommenen Daten nahe gekommen zu sein glaubt, desto mehr muß ein Resultat dann verwirren, welches zwischen dem aus der Anwendung des Schätzungstarifes auf die ganze Liegenschaft sich ergebenden Werthe derselben und einem Kaufpreise sich ergeben dürfte, welcher nach allen begleitenden Umständen vielleicht weder überspannt hoch noch zu niedrig ist.

Die Richtigkeit und die Anwendbarkeit des Tarifes wird übrigens dadurch nicht im mindesten verbürgt, daß bei obigen Erhebungen nur die gemeindeüblich bewirthschafteten Bauerngüter im Auge zu behalten sind. Wenn es auch vielleicht nur wenige Gemeinden gibt, in welchen keine Bauerngüter, oder diese doch nur in sehr untergeordneter Menge vorkommen, so können dort, wo ein sehr reger Güterverkehr sich zusammendrängt, doch auch die Bauerngüter sich nicht den den Bodenpreis beeinflußenden Umständen entziehen. In Gegenden aber, wohin ein solcher Verkehr nicht dringt, geschieht ihre Uebertragung von einem auf den andern Besitzer in so irrationeller Weise, daß weder in dem einen noch in dem andern Falle aus den dem Schätzungstarife zu Grunde liegenden Verkehrspreisen derselben ein folgerechter Schluß auf den Ertrag und noch weniger auf eine bestimmte Kapitalsverzinsung oder wohl gar auf den landesüblichen Zinsfuß gestattet wäre. Endlich ist ein solcher Tarif vollkommen unanwendbar auf den Kleinbesitz, für welchen seine Jochwerthe viel zu nieder, sowie auf den Großgrundbesitz, für welchen sie zu hoch ausfallen werden.

Bei der geringen praktischen Brauchbarkeit solcher Schätzungstarife können dieselben auch für die Geschäftsleiter der Lokal- und für die Steuer-Inspektoren bei den Bezirkskommissionen zur Begründung und Rechtfertigung der von ihnen gestellten Anträge kaum von Nutzen sein, und es läßt sich daher die Bestimmung derselben nur darin suchen, daß etwa angestrebt werden sollte, die Grundlagen für die auf die Kronländer und Gemeinden zu vertheilenden Grundsteuer-Kontingente im Wege einer Schätzungsoperation; die Untertheilung des die Gemeinden treffenden Kontingentes auf die einzelnen Liegenschaften aber mehr in den wirklichen und durch lokalkündige Personen richtig gestellten Verkehrspreisen zu suchen. Hiebei müßte es aber immerhin noch Wunder nehmen, warum man nicht, statt zu einer mühsamen und in ihren Resultaten doch immer unverläßlichen Operation zu greifen, lieber, wenigstens was die Kontingente der Provinzen anbelangt, bei dem historischen Besteuerungsverhältnisse bleibt, und diese Grundlage durch jene Daten ergänzt, welche die Statistik in der Bewegung der Bevölkerung, in den Fortschritten der Industrie, in den vorhandenen Kommunikationsmitteln, in der Boden- und klimatischen Beschaffenheit, in dem Ertrage der indirekten Besteuerung u. s. w. mit mehr Sicherheit an die Hand gibt?

Wie dem aber auch immer sei, ob man mittels des Schätzungstarifes blos das Gesammt-Steuerkapital der Gemeinde zur gemeindeweisen Umlage oder auch jenes der einzelnen Besitzungen zur individuellen Vertheilung ermitteln will, man verfällt durch die ausgesprochene 20jährige Unveränderlichkeit der Steuergrundlage wieder in jene, am stabilen Kataster gerügte Unbeweglichkeit, welche zur Folge hat, daß nach Verlauf von 20 Jahren die eintretenden Veränderungen in den Steuerkontingenten der Gemeinden und in den Schuldigkeiten der einzelnen Grundbesitzer plötzlich erfolgen. Kann man nun so verwickelte Operationen wie die Entwerfung bezirks- und gemeindeweiser Schätzungstarife nicht alle fünf Jahre vornehmen, dann bleibt es auch schwer zu erklären, wie durch die Zuschlagssteuer jene Wirkung erreicht werden soll, welche die durch eine zwanzigjährige Unveränderlichkeit des Steuerkapitals in der Grundsteuer-Vertheilung sich nothwendig ergebenden Unebenheiten wenigstens theilweise ausgleichen soll?

Auch die Art und Weise, wie durch die Berücksichtigung der bisher bezahlten Grundsteuer in den Verkehrspreisen das Steuerkapital gebildet werden soll? dürfte eine nähere Beleuchtung nothwendig machen.

Nur eine durch Generationen in unverändertem Betrage forterhobene und dabei ungleich vertheilte Grundsteuer kann dahin führen, daß man in dieser eine an den Staat abzuführende Rente, nicht aber eine den Bedürfnissen desselben sich anschließende Steuerreform sieht, weil es erst bei einer so langen Dauer möglich wird, daß der Käufer diese Abgabe auf den Verkäufer überwälze. Die Schwierigkeit, die in den Verkehr eingelebten Unebenheiten ohne große Erschütterungen des Vermögens und des Kredites der Grundeigenthümer je auszugleichen, hatte Ende des vorigen Jahrhunderts das englische Parlament vermocht, die Landtaxe für ablösbar und somit zu erklären, daß es darauf verzichte: dieselbe je aufzuheben, zu vermindern oder auszugleichen.

Eine solche Wirkung kann der stabile Kataster bei uns noch nirgends zur Folge gehabt haben. Derselbe ist in einigen Provinzen erst in diesem Jahrzehende zur Ausführung gekommen, und selbst in Niederösterreich und Steiermark, wo derselbe am längsten besteht, werden die auf demselben beruhenden Steuerungleichheiten nur in einzelnen sehr eklatanten Fällen im Verkehrspreise ihre Wirkung geäußert haben. Es ist daher mit völliger Sicherheit anzunehmen, daß weder zu einer Ausgleichung unter den Provinzen, noch zu einer solchen unter den Steuerträgern die Nothwendigkeit der Berücksichtigung der bisherigen Grundsteuer jetzt schon vorliege. Uebrigens liegt in der von dem Reformprojekte weise benützten Lokalkenntniß, in dem Interesse der Steuerträger, in der Beweglichkeit der Steuergrundlage und in dem Einfluße der Finanzorgane auf die Beschaffung der Steuergrundlagen — nicht aber in künstlichen Schätzungstarifen — ein viel wirksameres Mittel in vereinzelten Fällen, in welchen der stabile Kataster bereits auf die Verkehrspreise alterirend eingewirkt hätte, die wünschenswerthe Ausgleichung herbeizuführen.

Schon der Umstand, daß das Grundeigenthum im Verkehre auch die Natur einer Waare annimmt, welche noch dazu nicht willkührlich vervielfältiget werden kann, macht es unmöglich, unter allen Umständen im Kaufpreise die zu bezahlende Grundsteuer zu berücksichtigen. Wo Grund und Boden stark gesucht sind, wird der Verkäufer die Ueberwälzung der Steuer auf sich nicht zugeben und wenn er es scheinbar thut, wird sich derselbe am Zinsfuße, zu welchem er verkauft, regressiren. Wo sich der Verkehr so weit ausgebildet hat, daß man die Realitäten nach dem Anschlage von Jochen der Kulturen kauft, da werden nicht nur die Steuern nicht mehr besonders berücksichtigt, sondern es geschieht auch sehr häufig, daß in dem Jochpreise bereits das ganze Wirthschafts-Inventar sammt Wirthschaftsgebäuden als unentbehrliches Zugehör der Wirthschaft mit ausgedrückt erscheint.

Seit durch Einführung der Einkommensteuer jede Art Einkommens und somit auch jenes vom beweglichen Kapitale der Steuer, wenn auch nach einem verhältnißmäßig geringeren Prozente unterzogen wurde, ist das Kapital, in welcher Form es immer erscheinen möge, entweder in seinen unmittelbaren Zinsen oder im Gewerbsgewinne u. s. w. besteuert. Seitdem entfällt daher der Grund: daß man sein Vermögen unter einer andern Form unversteuert sicher anlegen könne, für einen Vorhineinabzug der Steuern bei der Kapitalsanlage in Grund und Boden sowohl für den Verkäufer, welcher jetzt keine Aussicht hat, den durch diesen Abzug verringerten Kaufpreis unversteuert zu genießen, als auch für den Käufer weg, welcher für das aufgewendete Kapital auch in jeder anderen Form Steuer entrichten müßte.

Würde endlich eine solche Ueberwälzung der Steuern auf den Verkäufer dem Verkehrsleben wirklich im Allgemeinen entsprechen, dann ließe sich auch kein Grund einsehen, warum dies nicht auch hinsichtlich des Drittelzuschlages und aller jener Nebensteuern geschehen soll, welche doch nach demselben fehlerhaften Maßstabe repartirt werden und in ihrer Gesammtsumme der ordentlichen Grundsteuer nahezu gleich kommen?

Damit will jedoch nicht in Abrede gestellt sein, daß Steuerüberbürdungen nicht jetzt schon hin und wieder einen nachtheiligen Einfluß auf die Verkehrpreise der Grundstücke üben. In Gegenden, in welchen auf Grundlage des stabilen Katasters Ueberbürdungen sich zeigen, wird, wenn mittlerweile nichts geschah, was den Reinertrag der Grundstücke angemessen zu heben und die ursprüngliche Unebenheit auszugleichen vermag, sich der Einfluß der bestehenden Steuerungleichheit dadurch äußern,

daß der Werth der Grundstücke derselbe sein wird, der er vor einem Jahrzehend war, während derselbe ringsherum im Steigen begriffen ist. Es will nur gesagt sein: daß der Einfluß des stabilen Katasters noch von zu kurzer Dauer ist, um denselben mit Rücksicht auf den Werth der Grundstücke beruhigend beurtheilen zu können, und daß, wenn man dennoch glaubt, diesen Einfluß bei dem Uebergange zum neuen Systeme nicht unberücksichtiget lassen zu können, schon damit dieser Uebergang nicht wieder Veranlassung zu grellen Ungleichheiten sei, dies in ausreichenderer Weise geschehen müßte, als beantragt wird.

Es ist im Verlaufe dieses Referates oft darauf hingewiesen worden, daß die Sicherheit der Durchführung des dem Werthkataster zu Grunde liegenden Prinzipes lediglich in dem Interesse liege, welches die Besteuerten, die Gemeinden, die Provinz an der Beschaffung einer richtigen und leicht beweglichen Steuergrundlage haben. Das Reformprojekt glaubt dieses Interesse durch den ausgesprochenen Grundsatz der Quotenbesteuerung und dadurch hinlänglich geweckt zu haben, daß es den Gemeinden und Provinzen eine liberale Mitwirkung bei der Errichtung der Steuerrollen gestattet, daß es ihnen die Kosten der Beschaffung und Evidenzhaltung des neuen Katasters, so wie die Kosten und die Verantwortung der ganzen untern Steuerverwaltung überträgt, und es glaubt sie hinlänglich dafür entschädiget, wenn es denselben durchschnittlich 1 % der Einhebung und gewisse Strafgebühren, so wie eine Autonomie in Aussicht stellt, welche je nach Umständen von sehr zweifelhaftem Werthe sein kann. Die Aussicht einer im Ganzen doch erhöhten Steuer und bedeutender Verwaltungskosten scheint, wenn nicht weitere Konzessionen gemacht werden, eher geeignet, das nothwendige Interesse zu schwächen als zu heben.

Den Steuerträgern wird nicht entgehen, daß das Gesammt-Steuerkapital der Provinz und jenes der Gemeinden maßgebend sein wird für die zwanzigjährigen oder die von fünf zu fünf Jahren auszusprechenden Provinzial- und Gemeinde-Kontingente und das Interesse, auf geringe Steuer-Postulate hinzuwirken, wird sicher jenes an einem gleichmäßigen Vertheilungs-Maßstabe noch überwiegen. Dieses Streben der Herabminderung im Ganzen wird und muß sich in der Benützung der Localkenntnisse abspiegeln, es wird dadurch das Resultat derselben unsicher und künstliche Korrektionsmittel werden nothwendig.

Die gesammte Grundsteuersumme, welche die Gemeinden aufzubringen haben, wird von der Staatskasse verschlungen. Die Gemeinden und ihre Vorstände werden nur das Odium fühlen, welches mit der Eintreibung verbunden ist. Was von der bedeutenden Abfuhr den Steuerträgern wieder zurückkehrt, das entzieht sich ihren Blicken, und sie wissen nur, daß sie für Alles, was sie näher und täglich berührt, die Mittel erst wieder aufbringen müssen.

Wie gesund auch das Prinzip ist, an der Klippe: daß man die Verwendung der Grundsteuer dem Grundeigenthümer nicht in den unmittelbaren Gesichtskreis und die gleichmäßige Beschaffung derselben nicht seinem Interesse näher rückt, an dieser Klippe muß das Reformprojekt scheitern. Es hat dasselbe von England und den vereinigten Staaten die Einfachheit des Grundsatzes, nicht aber die Bedingungen adoptirt, auf denen dieser allein Gestaltung annehmen und sich einleben konnte.

Man hat gesehen, wie in England und in den vereinigten Staaten Nordamerikas die Grundsteuern vor allem zur Bedeckung lokaler und grafschaftlicher Auslagen dienen und wie in beiden ein großer Theil der öffentlichen Geschäfte diesen engeren Verbänden anvertraut ist. Hierin, in dem geweckten kommunalen Interesse ist die Ursache zu suchen, weßhalb im Wege der gegenseitigen Kontrole, und durch die ausreichende Kenntniß von Personen, welche an der Aufbringung der erforlichen Summe und an der ebenmäßigen Vertheilung der Schuldigkeit gleich sehr interessirt sind, die Steuergrundlagen so leicht beschafft und so beweglich erhalten werden.

Das Reformprojekt erwartet von dem neuen Systeme eine günstige, anregende Wirkung auf das Gemeindeleben. Wohl kann dies der Fall sein, aber gewiß nicht auf dem schmalen Wege, den dasselbe vorschlägt. Man muß sich in Oesterreich entschließen, an die Provinzen, rücksichtlich an ihre frei gewählten Vertretungen einen großen Theil jener Gegenstände zu übertragen, welche eine überzentralistische Richtung ohne Noth und selten zum wahren Nutzen der Sache nur durch den Staat verwalten zu können vermeinte, und man muß den Provinzen einen Theil des von ihr aufgebrachten Grundsteuer-Ordinariums zur Bestreitung der mit ihrer ausgedehnteren Verwaltung verbundenen Kosten überlassen.

Die Landesvertretungen sind eine Grundlage des Reformprojektes, auf welche sich dasselbe wiederholt beruft. Möchte man sich doch auch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß dieselben und unter ihnen die Gemeinden als unfähig sich bewähren werden, die Steuergrundlagen zu schaffen, welche man vorzüglich in ihre Hände legen will, wenn ihre Bestimmung keine höhere ist als die: Steuerkontribuenten zu sein.

Es ist gestattet zu sagen, daß den Provinzen unbeschadet der politischen Einheit und vielleicht zu ihrem größten Frommen, und ohne Abbruch an der Einheit in der Gesetzgebung und der Verwaltungsgrundsätze ein großer Wirkungskreis eingeräumt werden könne. Unter der Voraussetzung, daß man sich mit den Landesvertretungen den staatlichen Ausbau nicht schon abgeschlossen denkt, ist nicht abzusehen: warum die Kosten für Erhaltung eines Theiles der Straßen der Staat, eines an-

deren die Provinz trägt, warum die Gymnasien vom Staate, die Realschulen von der Provinz dotirt sind, warum es Staats- und Lokal-Wohlthätigkeitsanstalten gibt, warum man nicht den ganzen Sicherheitsdienst, die ganze untere Administration, ja vielleicht den ganzen administrativen Theil der Justizpflege erster Instanz zur Provinzsache machen sollte? Ist Gefahr für die Einheit der Monarchie vorhanden? Der geschichtlichen Entwicklung Oesterreichs gegenüber kaum. Der Wunsch nach Autonomie ist ein nicht zu überhörendes Schlagwort in Oesterreich. In demselben liegt die Möglichkeit der Versöhnung für Vieles, was sich zu widerstreben scheint. Man lege die Autonomie dorthin, wo sie lebensfähig ist, in die Provinzen, nicht in eine Ueberbürdung der Gemeindeverbände, wo sie an pekuniärer und intellektueller Unfähigkeit zu Grunde gehen müßte, und man wird nichts zu besorgen haben.

Wenn den Provinzen der Staat hiefür einen und wäre es auch den größeren Antheil an der Grundsteuer überläßt, dann werden die Länder und die Gemeinden den Umfang ihrer Pflichten, die auch ihre Rechte sein werden, kennen, sie werden hiefür die Mittel votiren, und ein lebhaftes Interesse wird sie beseelen, dafür die Grundlagen zu beschaffen; denn sie überwachen die Verwendung dessen, was sie aufgebracht haben und die Erfolge ihrer pekuniären Anstrengungen treten nahe an ihren Gesichtskreis heran. Ein Wetteifer bemächtigt sich der einzelnen Verwaltungsgebiete, die Administration zu verbessern, die Unterrichtsanstalten zu vermehren und reichlicher zu dotiren, neue Verkehrswege zu eröffnen, die Landeskultur zu unterstützen, den allgemeinen Wohlstand zu heben, und wie der Einzelne so gewinnt hiebei der Staat in seinen übrigen Einnahmen, an seiner Macht und Bedeutung.

Jetzt verschwindet der Theil der Grundsteuer, welcher in den Händen der Provinzen so viel Produktives wirken könnte, in den unproduktiven Ausgaben einer lähmenden Centralisation und die Provinzen und die Gemeinden, welche Alles, was sie an Steuern aufbringen, in die Staatskassa fließen sehen, entsinkt der Muth, zu dem Vielen, was noch Noth thäte, das Grundeigenthum noch weiter zu beschweren.

Unter der Voraussetzung, welche hier gemacht wird, schwinden alle Schwierigkeiten, welche sich sonst der Ausführung der beantragten Steuer-Reform fast unübersteigbar entgegenstellen. Unter dieser Voraussetzung braucht man nicht ängstlich besorgt zu sein, wie man in den Werthanschlägen von Bezirk zu Bezirk, von Kreis zu Kreis, von Land zu Land überall den gleichen Zins festhalte, man braucht sich nicht abzumühen mit der Ermittlnng, was hier was dort der landesübliche Zinsfuß sei, wie man demnach die Werthanschläge auf ein höheres oder niederes Kapital zu reduziren habe, um sie überall auf denselben Zinsfuß zurück zu führen; man braucht außer der geometrischen Vermessung und Mappirung keine weiteren künstlichen Schätzungen und Schätzungstarife; überall reicht für die gestellten Zwecke die Lokalkenntniß und über die engeren Bezirksverbände hinaus die auf Erfahrung und unmittelbare Lebensanschauungen gegründete Ueberzeugung von mit Land und Leuten und dem Verkehre vertrauten Persönlichkeiten aus; denn das große Hinderniß jedes Schaffens, für welches die Mithilfe der Bevölkerung nicht zu missen ist, die Passivität ist überwunden und das Interesse, welches die Grundlagen nicht entbehren kann, die es schaffen soll, wird rege in den weitesten Kreisen.

Das Reformprojekt ist einem gesunden staatswirthschaftlichen Prinzipe entsprossen; es muß sich Jedermann empfehlen, der über die Gebrechen des bisherigen Steuersystems nachgedacht hat. Der Realitäten-Werthkataster ist demnach nur in so ferne als ein Kataster zu betrachten, als demselben Vermessung und Mappirung vorhergehen; im Uebrigen trägt er mehr die bewegliche Natur von Steuer-Rollen an sich und in dieser seiner Beweglichkeit, welche ihm gestattet, sich mit Leichtigkeit geänderten Verhältnissen anzuschließen, liegt ein Vortheil, der nicht aufgegeben werden darf. Man soll nicht Räume besteuern und kann von dem Grundstücke die Personen nicht trennen. Deshalb kann man sich mit der Idee einer zwanzigjährigen Stabilität unmöglich einverstanden erklären. Die Prämien, welche man damit Verbesserungen zu gewähren vermeint, kommen in der That häufiger jenen Ertrag- und Wertherhöhungen zu Guten, welche unabhängig vom Thuen des Besitzers in besonderen Verhältnissen und Ereignissen ihre Ursache haben und werden bedrückend für Jene, welche durch solche Ereignisse, die sie nicht hintanzuhalten vermögen, den Ertrag und den Werth ihrer Güter sinken sehen; sie werden zu einem Hemmschuh für solche Anstalten und Einrichtungen, welche, während sie nur durch allgemeine Anstrengungen zu Stande kommen können und von einem allgemeinen Nutzen sind, doch zunächst dazu beitragen, den Werth der Grundstücke lokal zu heben; sie sind ein Sporn zu Verbesserungen, dessen die Landwirthschaft in der That nicht bedarf, weil Niemand darin, daß er z. B. nur mehr zehn Jahre jener Stabilität vor sich hat, ein Hinderniß sehen wird, eine wirkliche Melioration seines Grundeigenthums vorzunehmen, weil jede Verbesserung sich in ihren Erfolgen erst bewähren muß, und dies ohnehin erst nach Verlauf von Jahren äußerlich erkennbar wird und weil bei Verbesserungen von allgemeinerem Nutzen, wie gemeinschaftlicher Drainirung, Trockenlegung von Sümpfen u. s. w. durch die lokale Gesetzgebung in irgend einer Form Entschädigung, selbst Steuerfreiheit geboten werden kann. Eben deshalb kann man sich auch der Idee nicht befreunden, daß die Einfachheit und Wahrheit des Prinzipes einem ungesunden Verwaltungssysteme, welches sich nach und nach mit dem Staatsprinzipe identifizirte, zum Opfer gebracht und dem zu Liebe in die Ausführung Mittel aufgenommen werden, welche die Resultate gefährden.

Das Reformprojekt anerkennt, daß seine Verwirklichung von einem gewissen öffentlichen Rechtszustande abhänge. Wo der Staat auf solch sicherer Grundlage nicht steht, da kann man zur Ermittlung der Wahrheit sich der Lokalkenntnisse nicht bedienen; denn da besteht kein Interesse, das zu freiwilligen Opfern treibt, welche nur vernünftig, d. i. mit Aussicht auf einen dem Allgemeinen gesicherten Erfolg gebracht werden; da stimmt Alles in dem verderblichen Streben überein, die Steuer-Grundlagen herab zu drücken, und das Vermögen verheimlichen, Kaufpreise fingiren, sich der Steuerpflicht entziehen, hört auf — weil es allgemein getrieben wird — eine öffentliche Schande zu sein, wenn in dem Maße, als sich der Egoismus und die Immoralität groß ziehen, das patriotische Ehrgefühl verschwindet.

Man glaubt nicht nöthig zu haben, in das weitere Detail des Projectes näher einzugehen. Daher soll hier die Frage übergangen werden: welche Vorsichten anzuwenden wären, damit der kleine und der Großgrundbesitz wegen der in ihren Verkehrspreisen vielleicht stattfindenden Abweichungen in der Besteuerung nicht unverhältnißmäßig herangezogen werden? oder wie eine Erhöhung der Gebäudesteuer auf dem flachen Lande in mancher Beziehung und auch deshalb ihre Bedenken haben dürfte, weil sie daselbst nicht überwälzbar ist; oder wie der Grundsatz: die Wirthschafts-Gebäude ebenfalls in die Gebäudesteuer einzubeziehen, unzulässig sei, weil diese Gebäude so gut Productionsmittel sind, wie Pflüge, Eggen u. s. w. und weil dies im Widerspruche steht mit der Grundlage des Systems, wornach die Wirthschaft als ein Ganzes, als Steuerobjekt betrachtet wird; weil das Klima bei uns solider gebaute Wirthschafts-Gebäude als anderswo, z. B. in Küstenländern fordert und so durch die Nothwendigkeit eines größeren, sich nicht verzinsenden Instructions-Kapitals, welches steter Erneuerung bedarf, zur Herabminderung des Ertrages beiträgt, so wie aus vielen anderen Gründen; oder welche Vorsichten bei den Werthanschlägen solcher Waldungen zu beobachten wären, welche nicht als Hilfsmittel der Landwirthschaft dienen u. s. w. Der hohe Ausschuß hat sich die Frage gestellt, ob in dem der Reform zu Grunde liegenden Prinzipe oder unter welchen Voraussetzungen seiner Durchführung er eine Gefahr für das landwirthschaftliche Gewerbe erblicken müße? — und in diesen beiden Richtungen hin dürften in dem Gesagten hinreichende Anhaltspunkte der Beurtheilung gegeben sein.

Reassumirt man das Gesagte, so läßt sich der Inhalt in folgende kurze Sätze zusammenfassen:

1. Die Einführung des stabilen Katasters in jenen Verwaltungsgebieten, in welchen derselbe bis jetzt noch nicht Eingang gefunden hat, und die Revision desselben dort, wo er jetzt bereits besteht, kann nicht empfohlen werden.

2. Als Grundlage der künftigen Vertheilung der Realsteuern haben jene Daten zu dienen, welche der Verkehr mit Liegenschaften innerhalb eines bestimmten, nicht zu langen Zeitraumes an die Hand gibt.

3. Diese Grundlagen sind — mit Ausnahme der Vermessung und Mappirung — unter Intervenirung und angemessener Kontrole von Finanz-Organen, in den Gemeinden, Bezirken und zwischen diesen ausgleichungsweise, durch die in diesen Verbänden gefundenen Lokalkenntnisse und rücksichtlich durch die Steuer-Landes-Commissionen zu beschaffen. Die Einhaltung der Verhältnißmäßigkeit innerhalb der Gemeinden ist durch das Reklamationsrecht der Besteuerten sicher zu stellen.

4. Um das Interesse der Besteuerten an der Beschaffung richtiger Steuergrundlagen zu wecken, ist das Prinzip der Quotenbesteuerung festzuhalten.

5. Die Steuerpostulate sind an die Verwaltungsgebiete nicht nach den in denselben beschafften Steuergrundlagen und daher mit Vermeidung einer Ausgleichung derselben zwischen den einzelnen Verwaltungsgebieten, nach der bisherigen Steueranforderung und mit Zuhilfnahme statistischer Daten von der Centralstelle unter garantirter Intervenirung von Vertretern der Besteuerten zu stellen.

6. Den Verwaltungsgebieten, rücksichtlich den Landesvertretungen und ihren Organen wären alle jene öffentlichen Geschäfte zur Besorgung zu überlassen, welche unbeschadet der politischen Einheit und unbeschadet der Einheit in der Gesetzgebung und in den obersten Verwaltungsgrundsätzen an dieselben abgetreten werden können. Die Verwaltungsgebiete besorgen diese Geschäfte unter entsprechender Oberaufsicht und dem Einflusse der Staatsregierung.

7. Zur Bestreitung der wegen dieser Geschäftserweiterung anerlaufenden Kosten überläßt die Staats-Regierung den Verwaltungsgebieten einen verhältnißmäßigen Theil der angeforderten Grundsteuerpostulate.

8. Lokal- und Provinzialsteuern können nur auf Grund und Boden umgelegt werden. Insoferne diese Verbände Zuschläge zu andern direkten oder aber zu indirekten Steuern oder aber bisher unbesteuerte Objekte zur Bestreitung ihrer Auslagen benützen wollten, wäre hiezu ein Staategesetz nöthig.

In diesen Sätzen dürften sich auch die Anträge formulirt finden, welche in der von der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit so viel Bewegung aufgenommenen Frage der Reform der directen Steuern zu stellen wären.

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1
62-002 Suchy Las
www.digital-center.pl
biuro@digital-center.pl
tel./fax (0-61) 665 82 72
tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.
Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.